

Fürst Bismarck und der Bundesrat.

Von

Heinrich von Poschinger.

Vierter Band.

Der Bundesrat des Deutschen Reichs

1878—1881.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.



Stuttgart und Leipzig.
Deutsche Verlags-Anstalt.

1898.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	IX
Die achte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs (14. August 1878 bis 13. Juli 1879).	
I. Einleitung	1
II. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat	9
1. Preußen: Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern Bitter	9
Geh. Ober-Regierungsrat im Reichs-Eisenbahn-Amt Kraefft	14
Geh. Regierungsrat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Fleck	14
Geh. Regierungsrat im Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen	
Dr. Schulz	15
2. Bayern: Oberst Ritter v. Kplander	15
Generaldirektor der Verkehrsanstalten v. Hocheder	16
3. Königreich Sachsen: Finanzminister Frhr. v. Könneritz	16
4. Württemberg: Abteilungschef im Kriegsministerium, Wirkl. Geh. Kriegsrat	
Horion	17
Generaldirektor der Verkehrsanstalten, Geh. Rat v. Dillenius	18
5. Hessen: Präsident des Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Schleiermacher	18
Regierungsrat Schulz	18
6. Sachsen-Coburg und Gotha: Staatsminister Freiherr v. Seebach	19
III. Aus der Werkstätte des Bundesrats	21
1. Reichsgesetzgebung	21
2. Bundesrat	34
3. Präsidium (Reichsbeamte)	34
4. Reichstag	35
5. Zoll- und Steuerwesen	43
6. Eisenbahnwesen	73
7. Marine und Schiffahrt	111
8. Reichsfinanzen	112
9. Elsaß-Lothringische Angelegenheiten	114
10. Verschiedene Angelegenheiten	118
11. Rückblick	120

Die neunte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs

(15. September 1879 bis 30. Juni 1880).

I. Einleitung	127
II. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat	136
1. Preußen: Unterstaatssekretär im Reichskanzamt Scholz	136
Staatssekretär des Reichs=Justizamts Dr. v. Schelling	144
Chef der Reichskanzlei, Geh. Ober=Regierungsrat v. Tiedemann	145
Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerium, Generalmajor v. Verdy duernois	150
Direktor im Reichskanzamt Burchard	155
2. Königreich Sachsen: Geh. Finanzrat Holz	158
3. Württemberg: Ober=Finanzrat v. Schmid	158
4. Baden: Finanzrat Scherer	160
5. Großherzogtum Sachsen: Staatsminister Dr. Stiehling	161
6. Sachsen=Altenburg: Wirkl. Geh. Rat, Staatsminister v. Leipziger	168
7. Sachsen=Coburg und Gotha: Staatsminister Freiherr v. Seebach	168
8. Hamburg: Senator Dr. Verkmann	171
III. Aus der Werkstätt des Bundesrats	176
1. Reichsgesetzgebung	176
2. Bundesrat	188
3. Präsidium (Reichsbeamte).	212
4. Reichstag	213
5. Zoll= und Steuerwesen	215
6. Eisenbahnwesen	254
7. Marine und Schiffahrt	257
8. Konsulatswesen	261
9. Reichskriegswesen	261
10. Reichsfinanzen	262
11. Elfaß=lothringische Angelegenheiten	270
12. Verschiedene Angelegenheiten	271
13. Rückblick	275

Die zehnte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs

(20. Oktober 1880 bis 7. Juli 1881).

I. Einleitung	278
II. Der Rücktritt des Reichskanzler=Amts=Präsidenten Hofmann	287
III. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat	291
1. Preußen: Staatssekretär des Innern, Staatsminister v. Boetticher	291
Unterstaatssekretär im Ministerium für Elfaß=Lothringen Dr. v. Mayr	314
Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt Dr. Buch	319
2. Bayern: Staatsminister des Königl. Hauses und des Außern Dr. Frhr. v. Crailsheim	328
Außerordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister Graf v. Ler=	
chensfeld=Roefering	330
3. Baden: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus u. Unterrichts Dr. Hoff	331

	Seite
4. Hessen: Ministerialrat im Staatsministerium v. Werner	331
5. Sachsen-Coburg und Gotha: Staatsminister Frhr. v. Seebach	332
6. Elsaß-Lothringen.	
Kommissare: Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern Fabricius	333
Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen	
v. Puttkamer	336
Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen	
v. Pommer-Esche	337
Ober-Regierungsrat Hauschild	337
Regierungsrat Dr. Koller	338
IV. Aus der Werkstätt des Bundesrats	340
1. Reichsgesetzgebung	340
2. Bundesrat	360
3. Präsidium (Reichsbeamte, Behördenorganisation)	362
4. Reichstag	365
5. Zoll- und Steuerwesen	366
6. Eisenbahnwesen	391
7. Marine und Schiffahrt	391
8. Post- und Telegraphenwesen	392
9. Konsulatswesen	395
10. Kriegswesen	396
11. Reichsfinanzen	397
12. Elsaß-Lothringische Angelegenheiten	400
13. Verschiedenes	401
14. Rückblick	403

Vorwort.

Der vierte Band führt uns in die bei weitem interessanteste und selbst an dramatischen Ereignissen reichste Periode des Bundesrats ein. Es fällt in dieselbe das Zustandekommen des Sozialistengesetzes, die Umkehr der Handelspolitik, Bismarcks gescheiterter Versuch einer Reichsaktion auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, die Beschäftigung der Legislative mit der Arbeiterversicherung, Bismarcks Kampf mit Hamburg wegen dessen Einziehung in das deutsche Zollgebiet, der Fall Rudhart, endlich eine Bundesratskrisis mit darauf folgendem Entlassungsgejuch des Kanzlers. Einen besonders stürmischen Verlauf nahm die Session 1879,80; bereits hatte man sich daran gewöhnt, im Bundesrat eine harmlose Abstimmungsmaschine zu erblicken, als plötzlich Bismarck demselben zum Bewußtsein brachte, daß er allmählich auf falsche Bahnen geraten sei, daß er die Fühlung mit ihm verloren habe, und daß es an der Zeit sei, eine dort eingetretene Disziplinlosigkeit zu beseitigen.

Das charakteristische Moment bei allen Bundesratsverhandlungen bildete fortan ein persönliches Eingreifen Bismarcks, wenn auch zumeist nur hinter den Kulissen; daß er sich vom Vorſiß mehr und mehr zurückzog, hatte keine Bedeutung.

Den größten Teil des Werkes füllen auch in diesem Bande die biographischen Skizzen über die neu eingetretenen Mitglieder des Bundesrats aus; dieselben werden für meine allgemeine Bismarck-Biographie gute Bausteine

abgeben, zumal die Mitarbeiter Bismarcks in Ermanglung neuer Publikationen aus den Ministerialakten für viele Maßnahmen seiner Politik die einzigen Zeugen sind.

Hierüber durfte aber der allerdings mitunter recht spröde sachliche Teil der Bundesratsverhandlungen nicht vernachlässigt werden. Denn nur im Zusammenhalt dieser Verhandlungen mit denen des Reichstags gewinnt man ein stereoskopisches Bild von dem Werdegang der Reichsgesetzgebung.

Die achte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(14. August 1878 bis 13. Juli 1879.)¹⁾

I. Abschnitt.

Einleitung.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 5. August 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) wurde der Anfang der neuen Session des Bundesrats auf den 14. August 1878 festgesetzt.

Als Mitglieder traten im Laufe der Session in den Bundesrat neu ein: für Preußen der Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern Bitter an Stelle des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg. Nach kurzem Ausscheiden aus dem Bundesrat nahm letzterer wieder seine Stelle für Bitter ein. Außerdem trat noch für Preußen in den Bundesrat ein der Handelsminister Maybach²⁾ an Stelle des Handelsministers Achenbach, für Bayern der Oberst v. Kplander an Stelle des Generalmajors v. Fries, für Königreich Sachsen der Major Edler von der Planitz³⁾ an Stelle des Staatsministers des Krieges v. Fabrice, und der Staatsminister der Finanzen Freiherr v. Könneritz an Stelle des Staatsministers der Justiz v. Abeken, für Hessen der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geheimer Rat Schleiermacher an Stelle des Präsidenten des Justizministeriums Kempff; Bekanntmachung vom 8. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 349), 21. November 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) und 19. Februar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 14).⁴⁾

¹⁾ Es fällt in dieselbe die erste und zweite Session der IV. Legislaturperiode des Reichstags (9. September bis 19. Oktober 1878 und 12. Februar bis 12. Juli 1879).

²⁾ cf. Bd. III. S. 16.

³⁾ cf. Bd. III. S. 33.

⁴⁾ Abweichend von früher erschien die Bekanntmachung, welche den ganzen Personalbestand des Bundesrats aufführt, nicht zu Anfang der Session, sondern erst nach Verlauf eines halben Jahres am 19. Februar 1879.

Zu stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat wurden ernannt: für Preußen der Geheime Ober-Regierungsrat im Reichs-Eisenbahn-Amt Kraefft, der Geheime Regierungsrat im Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen Dr. Schulz und der Geheime Regierungsrat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Fleck, für Bayern der Generaldirektor der Verkehrsanstalten v. Hocheder, für Königreich Sachsen an Stelle des Zoll- und Steuerdirektors Wahl der Geheime Finanzrat Hoffmann, für Württemberg der Abteilungschef im Kriegsministerium, Wirklicher Geheimer Kriegsrat Horion und der Generaldirektor der württembergischen Verkehrsanstalten, Geheimer Rat v. Dillenius, für Baden der Generaldirektor der Staatseisenbahnen Eisenlohr¹⁾, für Hessen der Regierungsrat Schulz.

Die letzteren Berufungen standen in Verbindung mit der alsbald beginnenden Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung des Gütertarifwesens.

Auffallend war es, daß der Minister für Landwirtschaft Dr. Friedenthal während der Zolltarifreform, bei der doch bedeutende agrarische Interessen in Frage kamen, nicht zum Mitglied des Bundesrats bestellt wurde. Es hängt dies wohl damit zusammen, daß derselbe die Tarifvorschläge Bismarcks in einer ihm besonders am Herzen liegenden Position (Getreidezölle) nicht unterstützen zu können glaubte. Sein Rücktrittsgesuch war gleichwohl nur auf Gesundheitsrückichten begründet.

Bismarck führte den Vorsitz in den Sitzungen des Bundesrats vom 30. September und 21. Oktober²⁾ 1878, 8. Februar, 29. März,³⁾ 3. April und 10. Juli 1879.

Nach Kohls Bismarck-Regesten hätte Bismarck auch in einer Bundesrats-sitzung vom 6. Juli 1879 den Vorsitz geführt. An diesem Tage fand aber eine eigentliche Sitzung des Bundesrats gar nicht statt, es wird sich also nur um eine vertrauliche Besprechung des Bundesrats gehandelt haben. Den Gegenstand bildete auch keine Beschlußfassung, sondern nur die Stellungnahme der Reichsregierung gegenüber den Beschlüssen des Reichstags in Sachen der Zolltarifreform.

Die Annahme, daß der neuernannte Stellvertreter des Reichskanzlers Graf zu Stolberg-Wernigerode in der Regel von Bismarck im Vorsitz des Bundesrats substituiert werden würde, erfüllte sich nicht. Eingeweihten mußte die betreffende Zeitungsnötiz von vornherein Mißtrauen einflößen. Eine Vor-

¹⁾ cf. Bd. II. S. 78.

²⁾ Daß Bismarck an diesem Tage den Vorsitz im Bundesrat führte, ist in Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

³⁾ Kohl läßt in seinen Bismarck-Regesten irrtümlicherweise Bismarck auch in einer Sitzung des Bundesrats vom 28. März 1879 präsidiren. An diesem Tage hat eine Sitzung des Bundesrats gar nicht stattgefunden.

bedingung für den Vorsitz im Bundesrat ist eine vollständige Beherrschung der dajelbst verhandelten Materien; deshalb ist und bleibt der geborene Vertreter des Reichskanzlers in diejem Punkt der Staatssekretär des Innern, in unserer Periode also der Staatsminister Hofmann. Derselbe führte auch thatsächlich in der ganzen Session im Auftrage Bismarcks den Vorsitz im Bundesrat, wenn Bismarck denselben nicht ausnahmsweise selbst übernahm oder, wie beispielsweise in der Sitzung vom 8. Februar 1879, dem bayrischen Gesandten (v. Rudhardt) übergab. Demselben muß aber diese Ehrenstellung keine besondere Freude bereitet haben, wenigstens übergab er denselben im weiteren Verlaufe der Sitzung, als auch er zum Verlassen derselben genötigt (?) war, dem Staatsminister Hofmann. ¹⁾

Bei Bildung der Ausschüsse und der Wahl zu denselben blieb das vorjährige Verhältnis ziemlich unverändert. Im Laufe der Session kam zu den bisherigen Ausschüssen noch hinzu ein besonderer Bundesratsauschuß für Ausarbeitung eines Gesetzes zur Regelung des Gütertarifwesens auf den deutschen Eisenbahnen.

Bezüglich der dem Bundesrat zugehenden Gesetzentwürfe soll eine Anordnung dahin getroffen worden sein, daß die Entwürfe sämtlich vor ihrer Einbringung im Bundesrat dem preußischen Staatsministerium zugehen, um hier einen Maßstab dafür zu gewinnen, ob und inwieweit die preußischen Stimmen in der Lage seien, dafür zu votiren.

Auch in dieser Session waren wieder Indiskretionen bezüglich der Bundesratsverhandlungen zu beklagen; so gelangte die Bundesratsvorlage, betreffend den Verordnungs-Entwurf wegen anderweitiger Regelung der Rationen der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, noch bevor im Bundesrat über die geschäftliche Behandlung dieser Vorlage Beschluß gefaßt worden war, in mehreren Zeitungen zur Veröffentlichung. Der Handel mit Bundesrats-Drucksachen scheint seinerzeit wieder sehr in Blüte gestanden zu haben.

¹⁾ Die üblichen für die Presse bestimmten Referate über die Sitzungen des Bundesrats findet man: in der „Nat.-Ztg.“ Jahrg. 1878 Nr. 382, 384, 404, 405, 419, 420, 455, 485, 497, 498, 502, 503, 505, 517, 539, 551, 553, 554, 563, 577, 587, 599, 606, 613, und Jahrg. 1879 Nr. 17, 23, 25, 35, 43, 47, 53, 59, 61, 65, 67, 78, 85, 91, 97, 99, 111, 117, 131, 147, 151, 154, 157, 159, 163, 167, 171, 172, 174, 183, 185, 194, 195, 197, 207, 217, 225, 237, 247, 249, 259, 261, 277, 280, 286, 288, 295, 303, 310, 317, 319, 322, 323, 329, Nordd. Allg. Ztg.“ Jahrg. 1878 Nr. 193, 204, 211, 213, 230, 231, 245, 252, 254, 255, 261, 262, 264, 267, 272, 277, 279, 284, 291, 292, 296, 301, 303, 305, 306, und Jahrg. 1879 Nr. 1, 2, 10, 13, 14, 19, 24, 25, 29, 32, 33, 36, 41, 42, 54, 55, 56, 60, 61, 72, 74, 78, 80, 92, 108, 112, 114, 118, 119, 124, 125, 129, 132, 144, 156, 158, 167, 168, 180, 186, 188, 198, 208, 211, 215, 221, 240, 246, 258, 265, 270, 280, 283, 284.

Auf den Bundesrat kam Bismarck wiederum in mehreren Reichstagsreden zu sprechen. Am 4. März 1879 stellte er in Abrede, daß zwischen Bundesrat und Reichstag eine Gleichheit bestehe; dieselbe könne daher durch die Vorlage über die Strafgewalt des Reichstags auch nicht gestört werden. „Wir gehören ja gar nicht zu der privilegierten Klasse, zu den oberen Vierhundert, wir gehören zur misera plebs, die unter dem gemeinen Recht steht; jedermann kann gegen uns klagen, wir sind durch kein Privilegium geschützt. Der Buchdrucker, der Preßagent, der unsere Reden hier abdrucken läßt, ist durch den Artikel 22 der Verfassung geschützt, wir nicht, wir sind durch Artikel 30 nicht geschützt, Artikel 30 bezieht sich ausdrücklich nur auf Reichstagsabgeordnete. Ich habe im Anfang diesem populären Irrtum mich auch wohl früher hingeeben; seit ich aber vor den praktischen Geschäften Muße bekommen habe, den Sachen theoretisch etwas näher zu treten, habe ich gefunden, daß wir vom Bundesrate nicht geschützt sind gegen jede Klage auf Grund des gemeinen Rechts, und seitdem bin ich sehr viel vorsichtiger in meinen Äußerungen geworden.“ In einer Rede vom 24. Mai 1879 empfahl Bismarck den Bundesrat einem größeren Vertrauen des Reichstags.

Sehr beachtenswert sind die Bemerkungen, welche Bismarck bei Beratung des Antrags auf Errichtung einer selbständigen Regierung in Elsaß-Lothringen am 21. März 1879 im Reichstag gemacht hat. „Eine der schwierigsten Fragen — äußerte Bismarck — ist die Stellung des Reichslandes zum Bundesrat. Jede Berechtigung für das Reichsland, Mitglieder des Bundesrats zu ernennen, wenn sie ebenso ausgeübt werden soll wie für die übrigen Bestandteile des Reichsgebiets, würde in letzter Instanz nichts weiter sein als eine Vermehrung der preußischen Stimmen von 17 auf 19 oder 20, je nachdem man 2 oder 3 nimmt, denn Seine Majestät der Kaiser kann unmöglich die bundesrätliche Vertretung für die Reichslande persönlich anders konstruieren wollen als die für das Königreich Preußen, und für beide beruht die Bestimmung schließlich auf dem persönlichen Willen und der persönlichen Entscheidung des Monarchen, sie mag durch ministerielle Verantwortlichkeit gedeckt oder getragen sein, wie sie wolle. Die preußischen und die elsässischen Vertreter im Bundesrate würden nicht gegen einander stimmen können.

Eine Verschiebung der jetzigen Stimmverhältnisse im Bundesrat wäre eine wesentliche Verfassungsänderung, und ich mag für deren Initiative die Verantwortung nicht auf mich nehmen, ich glaube, sie würde auch wenig Aussicht auf Erfolg haben; und von den preußischen 17 Stimmen einige an die Reichslande abzutreten, würde eben ja nur rein Formsache sein, da sie doch nicht anders instruiert werden können als die übrigen 15 oder 14 Stimmen, und da schon jetzt der Kaiser instruiert, und dabei in seiner Eigenschaft als Inhaber

der landesherrlichen Rechte des Elsaß doch auch den Beruf in sich fühlen wird, die Interessen der Elsässer wahrzunehmen. Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrats aber von seiten des Landesauschusses zur Vertretung der Landesinteressen ernennen zu lassen, würde in den Bundesrat ein neues Element hineinbringen, zu dem ich 1871 vielleicht noch Glauben und Vertrauen gehabt hätte, denen aber, angesichts der Vertreter, die wir heute in der Mehrheit noch haben und die ich vorher namentlich genannt habe, ich nicht den Mut haben würde, ein Gewicht im Senat der deutschen Bundesgenossen einzuräumen.

Etwas anderes ist aber die Frage der Möglichkeit, die Interessen des Landes im Schoße des Bundesrats geltend zu machen, mit anderen Worten, es beschäftigt mich die Frage sehr lebhaft, ob und unter welchen Formen es möglich sein wird, dem Reichslande, also der Landesvertretung, das Recht zu geben, daß sie hier eine konsultative Vertretung im Bundesrat ausübt. Daß es in der Möglichkeit liegt, die Wünsche des Landes auch bei der Vorberatung der Gesetze im Stadium des Bundesrats mit der Autorität der öffentlichen Meinung oder der Stimmung der Landesvertretung im Bundesrat geltend zu machen, — soweit ich überhaupt in der Lage bin, mich über die Frage, die uns beschäftigt, zu äußern, erkläre ich, daß ich auch diesem Ansprüche zustimmen würde; ich gebe auch die Hoffnung nicht auf, obgleich das eine große verfassungsmäßige Neuerung ist, daß er auch im Bundesrat bei den verbündeten Regierungen Anklang finden würde, denn im Grunde liegt darin eine Teilung der Macht, die bisher der Kaiser landesherrlich allein ausübte mit dem Bundesrat.

Es liegt darin die Zulassung eines Einflusses der übrigen verbündeten Staaten auch in den vorberatenden Stadien der Verwaltung und Gesetzgebung, es liegt darin die Herstellung einer, wenn man will, Beschwerdeinstanz gegen die Landesregierung, denn die Vertreter des elsässer Landesauschusses würden in dem Falle sein, jederzeit eine Anregung jeder Frage im Bundesrat wenigstens herbeizuführen, es würde eine sehr wirksame Beschwerdeinstanz sein, bei der die Beschwerde sofort an eine große und amtliche Glocke gehängt werden kann. Außerdem wäre es vielleicht nützlich, daß die Landesvertretung einen — ich könnte sagen, diplomatischen Vertreter beim Kaiser hier hätte, mag es zusammenfallend mit dem Bundesrat sein, mögen es zwei sein, aber ich meine, die beiden müßten sich teilen oder müßten gemeinschaftlich ausüben das Recht des Appells, der Beschwerde, der Initiative, des Antrags bei dem Kaiser als Landesherrn und bei dem Repräsentanten der Gesamthoheit, dem Bundesrat. In welcher Weise die Mitgliedschaft für dieses beratende oder diese beiden beratenden Mitglieder im Bundesrat konstatirt wird, amtlich und kalendermäßig, das ist eine Frage der Form, über die man leicht hinwegkommen wird.“

In Erwiderung auf die Kritik, welche seine Skizze bei den Abgeordneten gefunden hatte, bemerkte Bismarck in der Sitzung des Reichstags vom 27. März 1879: „Daß die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen ihre Vertretung im Bundesrat finde, halte ich nicht für eine republikanische Einrichtung, sondern im Gegenteil für einen genauen Ausdruck des wirklich stattfindenden Verhältnisses, indem dort die Vertreter der Bevölkerung sich — und es ist, glaube ich, der einzige direkte Berührungspunkt mit dem wirklichen Souverän in seiner Gesamtvertretung im Bunde — in unmittelbarer Berührung finden, nicht gleichberechtigt mit ihm, sondern, in Achtung des monarchischen Prinzips an dieser Stelle, wo die Souveränität in ihrer korporativen Vertretung ihr Wort zu sprechen hat, nur mit konsultativer Stimme, während sie ihren, immer nicht republikanischen Ausdruck hier im Reichstag durch volles Votum findet. Ich glaube, daß die Einrichtung und der Vorschlag die Charakterisierung eines republikanischen nicht verdient hat und diese Andeutung sie nicht mit Recht trifft.

Ich lege hauptsächlich aus zwei Gründen Wert auf die Beteiligung der Bevölkerung am Bundesrat. Einmal ist es, wie mir die Herren aus den Reichslanden wiederholt versichert haben, im ganzen Lande als eine, wie sie sich französisch ausdrücken, *question de dignité* empfunden, also als eine der *Imponderabilien* in der Politik, die oft viel mächtiger wirken als die Fragen des materiellen und direkten Interesses, und die man nicht mißachten soll in ihrer Bedeutung. Ich glaube aber nicht, daß bloß die Form beteiligt ist, ich halte es im Gegenteil nach der jetzigen Zusammensetzung des Bundesrats für einen Mangel, daß die Vertretung des Reichslandes in Bezug auf die allgemeine Reichsgesetzgebung, ganz unabhängig von der Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, lediglich durch die zentralen Reichsbehörden stattfindet, die doch das eigentliche Landesinteresse bis in seine lokale Verzweigung hinein nicht mit der Kenntnis vertreten können, wie es in den übrigen Bundesländern durch deren Landesministerien, die im Lande wohnen, der Fall ist. Ich erinnere bloß an die uns bevorstehenden Verhandlungen über die Zolltarifgesetzgebung. Da wäre es sehr erwünscht, auch eine Stimme des elsässer Landes — mit wenigen Ausnahmen des industriereichsten, das wir im Reiche haben — schon im Stadium des Bundesrats hören zu können und nicht ausschließlich auf die Eindrücke der Reichszentralbeamten in dieser Beziehung beschränkt zu sein. Jedenfalls wird das Land dort ein sehr wichtiges Recht in seiner Beteiligung an der gesamten Reichsgesetzgebung, wie sie in Artikel 4 der Verfassung aufgezählt ist, zu üben berufen sein.

Ich unterschätze durchaus nicht die Bedeutung, die der Herr Abgeordnete Windthorst dem konsultativen Votum beilegte. Ich glaube, daß ohne wirkliches Abstimmungsrecht ein konsultatives Votum sich durch das Gewicht seiner Gründe, durch die Bedeutung und das Ansehen dessen, der es ausspricht, sehr wohl im

Bundesrat Geltung zu verschaffen im stande sein wird. Ich halte das nicht für einen Fehler, sondern für einen Gewinn, wenn es der Fall sein wird, und glaube nicht, daß deshalb, weil ein konsultatives Botum schon an sich Bedeutung hat, das Bedürfnis, das konsultative in ein dezisives zu verwandeln, so dringend sein wird, daß man ihm nicht widerstehen könnte, und wenn es noch so dringend wäre, wird man ihm widerstehen.“

In das Detail wollte Bismarck erst eintreten, wenn der Gedanke sich zu einer Gesetzesvorlage verdichtet habe. Inwieweit dies geschah, wird weiter unten auszuführen sein.

Romisch war die in den Spalten der liberalen Blätter zur Zeit der Zolltarifreform mit besonderer Emphase aufgeworfene Frage, wie man die liberale Gesetzgebung der letzten zehn Jahre anklagen könne, da doch in diesem ganzen Zeitraum Fürst Bismarck die Reichsgeschäfte mit nahezu unbeschränkter Machtvollkommenheit geleitet habe. Die „Magdeburger Zeitung“ berief sich auf die Weigerung des Fürsten, dem Begehren nach Diäten Folge zu geben, desgleichen auf die Punkte, welche er bei der Strafprozeßordnung durchgesetzt, um daraus zu folgern, daß er ebenso gut die gesamte liberale Gesetzgebung der letzten zehn Jahre hätte zurückweisen können, wenn er nur gewollt hätte. „Wenn dies geschehen wäre,“ so ließ Bismarck erwidern, „so hätten wir uns zehn Jahre lang im Zustand des Konflikts befunden und der Bruch mit der nationalliberalen Partei hätte sich schon vor zehn Jahren vollziehen müssen, oder die Ausöhnung mit der liberalen Partei, welche nach den Ereignissen von 1866 erfolgte, hätte nie Platz greifen können. Die Thatsache wird bei aufrichtiger Beurteilung unumstößlich bleiben, daß die Reichsregierung in den letzten zehn Jahren ihrer Ueberzeugung große Opfer zugemutet hat, um die Unterstützung der nationalliberalen Partei nicht zu entbehren. Wenn sie heute findet, daß nach den gemachten Erfahrungen die Opfer zu groß werden, so ist es mehr als seltsam, für die Opfer, welche die Regierung zehn Jahre lang dem inneren Frieden gebracht, sie in der Weise verantwortlich zu machen, als habe sie zehn Jahre lang alles thun können, was sie wollte, und als ob sie mit absoluter Machtvollkommenheit regiert hätte.“

Bei der Auflösung des Reichstags und der Ausschreibung neuer Wahlen war der entscheidende Gesichtspunkt der Wunsch, unter den 399 Mitgliedern eine möglichst starke, sichere und zuverlässige Mehrheit zur Durchbringung der wirtschaftlichen Pläne Bismarcks und zur Vereinbarung von Maßregeln zu gewinnen, durch welche die sozialdemokratische „Schule des Verbrechens“ demnächst geschlossen werden sollte. Die Regierung konnte mit dem Ergebnis der Neuwahlen zufrieden sein. Es wurden gewählt:

Konservative und Deutsche Reichspartei . .	115
Nationalliberale und Altliberale	105
Fortschrittsgruppen	31
Volkspartei	3
Sozialdemokraten	9
Zentrum	93
Hannöversche Partikularisten	10
Dänen	1
Elfaß-Lothringer	15
Polen	15
	<hr/>
	397

Ich möchte hier am Schlusse noch auf ein Werk aufmerksam machen, welches einige schätzenswerte Aufschlüsse über die Interna des Bundesrats gibt, und von dem man nur wünschen kann, daß es bis auf die neuere Zeit fortgesetzt werden möchte. Dasselbe ist betitelt: Rechtsausführungen in den Drucksachen und Protokollen des Bundesrats 1868 bis 1882. Nach der Reihenfolge der Gesetze und Verordnungen zusammengestellt im Reichs=Justizamt. (Als Manuskript gedruckt). Berlin 1883. Gedruckt in der Reichsdruckerei.

II. Abschnitt.

Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

1. Preußen.

Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern Bitter¹⁾

(geboren 27. Februar 1813, gestorben 12. September 1885).

Bitter war mit Bismarck schon lange vor seiner Ernennung zum Finanzminister bekannt. Zur Charakterisirung des Verhältnisses vor Bitters Eintritt in das Finanzministerium dient der folgende Brief, den der Kanzler am

¹⁾ Karl Hermann Bitter, der jüngste von drei Söhnen einer altpreussischen Beamtenfamilie mit den ehrenwertesten Traditionen, trat 1833 als Gerichtsauscultator zu Berlin in den Dienst ein und wandte sich darauf der Verwaltungscarrière zu. Als Regierungsrat an den Regierungen in Frankfurt a. D., dann in Minden beschäftigt, erhielt er 1856 ein Kommissorium nach den damaligen Donaufürstentümern und war bis zum Jahre 1860 Mitglied der europäischen Donaukommission zu Galatz. Darauf wurde er als preussischer Kommissar bei der Rheinschiffahrtskommission in Mannheim verwandt, 1869 zum Ober-Regierungsrat und Leiter der Finanzabteilung der Regierung zu Posen ernannt, 1870, während des Krieges mit Frankreich, dort mit der Verwaltung der Präfektur erst in Epinal, dann in Nancy beauftragt und 1872 von Posen als Regierungspräsident nach Schleswig versetzt. Diese Stellung vertauschte Bitter im Jahre 1876 mit derjenigen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf. Im Jahre 1877 erfolgte seine Ernennung zum Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern. Nach dem Rücktritt des Finanzministers Hobrecht wurde Bitter mit der Leitung des Finanzministeriums betraut und unter dem 7. Juli 1879 zum Staats- und Finanzminister ernannt, in welcher Stellung er bis zu seinem im Juli des Jahres 1882 erfolgenden Ausscheiden aus dem Staatsdienst thätig war. Außer einem größeren biographischen Werke über Johann Sebastian Bach (1865) verfaßte Bitter auch (1868) über Philipp Emanuel Bach und Wilhelm Friedrich Bach und deren Brüder einige Erinnerungsschriften. Dazwischen erschienen Monographien von ihm über verschiedene Mozartische und Gluckische Opern, auch Beiträge zur Geschichte des Oratoriums (1872) und ein Essay über Gervinus, Haendel und Shakespeare. Vgl. das Werk (Dr. Kobolfsky) „Unsere Minister“ S. 187—193. Eugen Richter: „Im Alten Reichstag“ Bd. II, S. 191. Zwei Briefe des Grafen Herbert Bismarck an Bitter vom 21. Mai 1873 und vom 30. März 1879 sowie ein Erlaß Bismarcks an Bitter d. d. Varzin, 30. November 1879 finden sich abgedruckt in meinem Aufsatz: „Bismarck im Antiquariat“ im Aprilheft 1896 der „Deutschen Revue“ S. 46 ff.

30. November 1874 an den damaligen Regierungspräsidenten Bitter in Schleswig richtete: ¹⁾

„Ew. Hochwohlgeboren sage ich für die freundliche Begrüßung, die Sie mir bei Gelegenheit meines Eintritts in den Verband des Ihnen unterstellten Regierungsbezirks ausgesprochen haben, meinen verbindlichsten Dank und freue mich, bei dieser Gelegenheit unsere seit frühem Lebensalter bestehende persönliche Beziehung zu erneuern.

v. Bismarck.“

Die Ernennung Bitters zum Finanzminister ist auf die persönliche Initiative Bismarcks zurückzuführen.²⁾ Als dieselbe bekannt wurde, gab es viel Spott in der liberalen Presse. Man brachte — als die einzigen aus dem Vorleben des neuen Finanzministers bekannten Thatsachen — die Titel seiner musikalischen Werke. „Es ist nicht abzusehen — erwiderte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ (Nr. 274 vom 11. Juli 1879) — worauf dieses absprechende und übelwollende Urteil sich gründet, keinesfalls aber auf bekannte Thatsachen hinsichtlich des Charakters und der Vorbildung des neuen Ministers. In letzter Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß ein Mann, welcher jahrelang Dirigent von Finanzabteilungen bei den Regierungen und später Präsident zweier der größten Provinzialregierungen gewesen ist, doch jedenfalls die Voraussetzung einer genügenden geschäftlichen Vorbildung für das Ministerium besitzt. Die meisten früheren Finanzminister, und zwar die tüchtigsten unter ihnen, haben lediglich dieselbe Vorbildung gehabt.“

Auch in der Folge wurden über die Stellung des Finanzministers Bitter in der Presse systematisch ungünstige Gerüchte verbreitet. Bald war von Differenzen mit dem Reichskanzler, bald von Bestrebungen konservativer Parteiführer, die Stellung des Finanzministers zu untergraben, die Rede. Dies gab dem Kanzlerblatt noch einmal Anlaß, für den bedrängten Finanzminister eine Lanze zu brechen. „Daß bezüglich der Behandlung des Steuererlasses und des

¹⁾ In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt. 21. Oktober 1880 Besuch Bitters in Friedrichsruh.

²⁾ Nach seiner Ernennung erschien in der „Nordd. Allg. Ztg.“ das nachstehende Entrefilet: Es ist bereits vor einigen Tagen darauf hingewiesen worden, daß der Reichskanzler und Präsident des Staatsministeriums sich über die wegen des Erlasses für die ausscheidenden Minister Sr. Majestät dem Kaiser und Könige zu machenden Vorschläge mit sämtlichen Mitgliedern des preukischen Staatsministeriums zuvor verständigt habe. Wenn neuerdings hiesige Blätter berichten, daß der Minister des Innern von der Berufung des bisherigen Unterstaatssekretärs Bitter zum Finanzminister erst als von einer vollendeten Thatsache Kenntnis erhalten habe, so ist dies ebenso unrichtig wie die daran gefnüpfte Behauptung, daß der Minister des Innern damit umgehe, ein Entlassungsgesuch einzureichen. Nicht minder unbegründet ist die weitere Angabe, daß zwischen dem Minister des Innern und dem bisherigen Unterstaatssekretär in seinem Ministerium, dem jetzigen Finanzminister, ein irgendwie gespanntes Verhältnis bestanden habe oder bestehe.

Richterlichen Antrages Uebereinstimmung zwischen dem Reichskanzler und dem Finanzminister geherrscht hat, wird nach der Erklärung des letzteren in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. Januar 1881 nicht mehr bezweifelt werden. Ebenjowenig hat der Entwurf, betreffend die Verwendung der aus weiteren Reichssteuerreformen an Preußen zu überweisenden Mittel, zu irgend welchen erheblichen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Staatsministeriums Anlaß gegeben. Insbesondere entbehrt die vielfach verbreitete Meinung, daß der Reichskanzler keinen Wert auf die Durchberatung und Annahme des Verwendungsgesetzes lege, jedes tatsächlichen Anhaltes . . .

Wir glauben im vollsten Einverständnis mit der konservativen Fraktion zu handeln, wenn wir versichern, daß von dieser Seite der größte Wert darauf gelegt wird, in Harmonie mit dem Finanzminister die Reformpläne des Reichskanzlers im Reiche und in Preußen zu fördern.“¹⁾

Am 19. September 1881 unterhielt der „Hannoversche Courier“ seine Leser mit einer „Fürst Bismarck und der Finanzminister Bitter“ überschriebenen Mitteilung, in der er bemerkte, daß die Gerüchte von der erschütterten Stellung des Finanzministers in periodischer Regelmäßigkeit auf und nieder tauchen. „Wir können diese Bemerkungen,“ bemerkte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ Nr. 439 vom 21. Oktober 1881, „zu deren Bestätigung wir noch auf die Erklärung des Finanzministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Januar 1881 aufmerksam machen möchten, als richtig bezeichnen, indem wir hinzufügen, daß alle weiter folgenden Auslassungen des bezeichneten Artikels lediglich der Phantasie des Schreibers entsprossen sind.“

Am 21. Juni 1882 wurde der „National-Zeitung“ über den Rücktritt des Finanzministers Bitter geschrieben: „Die Einreichung des Entlassungsgesuches des Finanzministers Bitter bei dem Kaiser ist, obschon wiederholt von dem Rücktritt des Ministers die Rede war, doch jetzt einigermaßen überraschend gekommen. Näherstehende Personen wußten schon im Herbst, daß nur die Ergebenheit gegen den Kaiser den Minister Bitter abgehalten hatte, früher den Schritt zu thun. Es war ein offenes Geheimnis, daß der Finanzminister gegen den letzten Steuererlaß war, aber im Ministerrat bei seinen Kollegen nicht die Unterstützung fand, auf die er gerechnet hatte. Mit einer anderen stark betonten Forderung, mit gründlicher Aufbesserung der Gehälter der Verwaltungsbeamten, welche er den Verhältnissen der richterlichen Beamten entsprechend regeln wollte, wurde er von Session zu Session vertröstet. Endlich hatte der Minister auf Grundlage der alten preußischen Traditionen einen Plan zur Reform der direkten Steuern in Preußen ausgearbeitet und bez. der Grundlagen desselben ein Einverständnis mit dem Reichskanzler erzielt. Der Plan ging davon aus, daß die direkten Steuern nicht zu Gunsten der indirekten

¹⁾ „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 53 v. 2. 2. 81.

allzusehr zurücktreten sollten; auch in dieser Beziehung hat sich der Minister einer „dilatatorischen Behandlung“ ausgesetzt gesehen. Es bedurfte nur eines letzten äußeren Anlasses, um seinen feststehenden Entschluß, seinen Abschied zu fordern, zur Reife zu bringen.“

Als ein solcher äußerer Anlaß wurden mehrere Momente angeführt. Nach einer Version soll Bismarck am 16. Juni 1882 an den Finanzminister Bitter ein Schreiben gerichtet und darin angefragt haben, weshalb Bitter in der Sitzung des Reichstags vom 15. Juni auf die Bemerkungen des Abgeordneten Rickert¹⁾ nicht geantwortet und völlig stillschweigend sich verhalten habe; auch auf die gänzliche Nichtbeteiligung des Finanzministers an der Monopoldebatte soll Bezug genommen worden sein. Nach der „Tribüne“ legte der Reichskanzler bei dem Vortrage, den er dem Kaiser bei dessen Abreise hielt, demselben den Entwurf einer Ordre an das Staatsministerium vor, welche die Aufforderung enthielt, Anstalten zu treffen, um die gegenwärtige Klassensteuer zu beseitigen und behufs Erfasses derselben Vorschläge zu machen. Diese Ordre ging, vom Kaiser unterzeichnet, durch den Ministerpräsidenten an die einzelnen Minister und in dieser fertigen Gestalt auch an den Finanzminister, der vorher keine Ahnung von diesem Vorgang gehabt hatte. Gleichzeitig erhielt derselbe die schon bekannte Aufforderung zur Berichterstattung über die Steuerexekutionen.²⁾ Sofort bei Empfang dieser Aktenstücke, so schreibt das genannte Blatt, sandte Herr Bitter sein Entlassungsgesuch ein.³⁾

1) Gegenüber den Angriffen des Reichskanzlers, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses die Beratung des Verwendungsgesetzes verzettelt, hatte Abgeordneter Rickert in der betreffenden Rede erklärt: „Als ich damals dem Finanzminister in solcher Situation, als der Reichstag bereits hier versammelt war, nachdem man uns monatelang hatte sitzen lassen, ohne das Verwendungsgesetz einzubringen, erklärte, wir seien mit unseren Kräften am Ende, da antwortete der Finanzminister: Ja, das sind wir auch.“ An einer anderen Stelle bemerkte Rickert: „Der Reichskanzler hat gesagt, nur Unkenntnis und Mangel an Erfahrung können behaupten, es gäbe in Preußen Familien, die mit 140 Thaler Einkommen auskommen. Diese Aeußerung muß für den Finanzminister ein Stich ins Herz sein, indem er darnach dulden würde, daß 6 Millionen Eensiten von der Steuer zu Unrecht frei sind.“

Auch die Opposition, welche Bitter durch sein zögerndes und halb widerwilliges Verhalten den Bestrebungen des Ministers Maybach in Betreff der Verstaatlichung der Bahnen, des Baues neuer Bahnen und Kanäle gegenüber machte, trug zur Verstimmung Bismarcks bei. Und so wollte man in der rückhaltslosen Anerkennung der Maybach'schen Politik im Reichstag eine deutliche Spitze gegen Bitter erblicken.

2) Wegen der Steuerexekutionen im zweiten Vierteljahr 1882 vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 601 v. 23. 12. 82 und Nr. 603 v. 24. 12. 82. Gerüchte über den Grund des Ausscheidens Bitters aus dem Finanzministerium „Post“ Nr. 165, 167, 173 von 1882, „Voss. Ztg.“ Nr. 281 v. 20. 6. 82 u. Nr. 291 v. 25. 6. 82. „Das letzte Opfer“ (?). Deutsche Revue, VII. Jahrg., III. Bd., S. 137.

3) Vgl. die „Post“ v. 1. 7. 82.

Vor der Einreichung des Entlassungsgesuchs¹⁾ soll Bitter dem Kanzler in einem Schreiben hiervon Mitteilung gemacht haben, welches von der selbständigen Haltung des Finanzministers dem Fürsten Bismarck gegenüber Zeugnis ablegte. Der letztere soll das Schreiben dem Ministerrate mitgeteilt und dieser darauf einstimmig beschlossen haben, Sr. Majestät die Annahme des Entlassungsgesuches anzuraten. Der Kaiser soll zunächst das Material zur Beurteilung der Differenzen zwischen dem Kanzler und Bitter eingefordert haben.²⁾

Aus der dreijährigen Wirksamkeit Bitters als Finanzminister ist zuerst die Beseitigung des Defizits zu erwähnen, welches er in einzelnen Verwaltungen nicht minder als im Gesamthaushalt des Staates vorfand. Sodann ist der Anteil an dem Zollanschluß Hamburgs und an der Einbeziehung der Unterelbe in die Zollgrenze³⁾ hervorzuheben.

An die Aufgabe der Finanzreform, dem Reich und dem Staat neue Mittel zuzuführen, um neuen Aufgaben zu genügen, namentlich aber an den Stellen Erleichterung zu schaffen, wo die bestehenden Auflagen, besonders bei der Notwendigkeit ihrer Vervielfältigung durch Kommunalzuschläge, allzu drückend geworden sind, setzte der Minister seine ganze Kraft. Aber es gelang ihm nicht, für seine Vorschläge das Entgegenkommen der parlamentarischen Körperschaften zu finden, weder im Reichstag, obwohl er die Vorlagen zur Annahme bei den verbündeten Regierungen gebracht hatte, noch im Landtag.⁴⁾

1) Zur Vorgeschichte desselben wurden noch folgende Details erzählt: Der Reichskanzler hatte in einem an den Kaiser erstatteten Bericht Beschwerde über die Geschäftsbehandlung Bitters geführt, welcher fortwährend Bedenken erhob. Der Kaiser soll an den Rand des ihm eingereichten Memoires die Worte geschrieben haben: „Das ist seine Pflicht als Finanzminister.“ Der Kaiser hatte namentlich die Anschauung des Herrn Bitter gebilligt, daß die Resultate der Eisenbahnverstaatlichungen abgewartet werden müßten, ehe zu neuen Verstaatlichungen zu schreiten wäre. Eine weitere Eingabe des Fürsten Bismarck an den Kaiser über das Verhalten des Finanzministers soll darauf gefolgt sein. Ueber den Inhalt derselben, die eine gewisse Erregung nicht verborgen haben soll, geben vielleicht die Reden des Reichskanzlers am 12. und 14. Juni gelegentlich des Tabakmonopols einige Fingerzeige. So sagte Fürst Bismarck am 14. Juni: „Die Unmöglichkeit, Sachen rasch zu stande zu bringen, geht in Preußen schon aus dem Zustande hervor, den Sie als Palladium der Freiheit betrachten, daß das Staatsministerium ein per majora abstimmendes Kollegium ist, welches unter gegenseitigen Repliken, Dupliken und Quadrupliken, unter gelegentlicher Einwirkung Seiner Majestät sehr allmählich und schwierig mit seinen Entschlüssen zu stande kommt.“

2) Ueber die Verabschiedung des Finanzministers Bitter von den Beamten seines Ministeriums vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 308 v. 5. 7. 82. Einige Würdigungen seiner Ministerwirksamkeit finden sich in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 282 v. 20. 6. 82. Ueber die Trauerfeier nach seinem Ableben s. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 430 v. 15. 9. 85.

3) Vgl. mein Werk „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“ Bd. I Nr. 176. Vgl. auch die Nr. 179, 182, u. Bd. II. S. 31 Note 2, S. 35 Note 2 u. Nr. 19 u. 20, 50, 53 u. 54.

4) Stimmen der Presse beim Abgang Bitters, über seine Leistungen und sein Verhältnis zu Bismarck s. „Post“ Nr. 167 v. 23. 6. 82, „Rheinisch-Westf. Ztg.“ Nr. 143

Nach Bitters Rücktritt hieß es eine Zeitlang, Bismarck wolle selbst das Finanzministerium übernehmen. Dasselbe kam aber in die Hände von Scholz.

Geheimer Ober-Regierungsrat im Reichs-Eisenbahn-Amt Kraefft
(geboren 26. Oktober 1832)

ist aus dem Eisenbahndienst hervorgegangen und trat im Dezember 1868 in das Bundeskanzler-Amt als kommissarischer Hilfsarbeiter ein. Kraefft war damals der einzige mit dem Eisenbahnwesen beschäftigte und vertraute Beamte unter Delbrück, der aber die Vorträge bei dem Kanzler diesem persönlich erstattete, so daß Kraefft in persönliche Berührungen mit Bismarck zu treten keinen Anlaß hatte. Sein Arbeitsgebiet war die Vorbereitung der Maßnahmen zur Ausführung der in der Verfassung des Norddeutschen Bundes enthaltenen umfassenden Bestimmungen über das Eisenbahnwesen. Im Januar 1870 wurde Kraefft ständiger Hilfsarbeiter im Bundeskanzler-Amt, 1872 Regierungsrat im Reichskanzler-Amt.

Nach Errichtung des Reichs-Eisenbahn-Amtes trat Kraefft im September 1873 in diese Behörde ein, avancirte daselbst 1878 zum Geheimen Ober-Regierungsrat und im November 1893 zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat. Da er 1868 in den Reichsdienst eintrat, zählt er zu den wenigen Beamten, welche auf 25 Dienstjahre im Reich zurückblicken können. Seine Ernennung zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat erfolgte in dieser Session mit Rücksicht auf die Bundesratsverhandlungen über die gesetzliche Regelung des Eisenbahngütertarifwesens. Kraefft wurde zum Mitglied des betreffenden Sonderausschusses gewählt und gehört demselben beziehungsweise dem Bundesrat bis zu dem heutigen Tage an.

Geheimer Regierungsrat im Ministerium der öffentlichen
Arbeiten Fleck¹⁾

(geboren 20. Februar 1841)

war als Referent im Handelsministerium besonders an der Vereinbarung und Durchführung der Gütertarifreform der deutschen Eisenbahnen lebhaft beteiligt, die durch Beschluß vom 14. Dezember 1876 die Zustimmung des Bundesrats fand. Die zur Fortbildung des Reformtarifs eingerichteten jährlichen Generalkonferenzen der deutschen Eisenbahnen wurden später zu einem großen Teil von

v. 22. 6. 82, „Deutsches Tageblatt“ Nr. 174 v. 29. 6. 82 und „Kleines Journal“ Nr. 176 v. 30. 6. 82: „Schließlich geht aus dem Rücktritt des Finanzministers klar und deutlich hervor, daß der Reichskanzler die entscheidende Persönlichkeit in unserer Politik ist und nicht dulden will, daß dieselbe durch Velleitäten und Doktrinen der einzelnen Minister durchkreuzt wird.“

1) Karl Emil Heinrich Alexander Fleck, geboren zu Beerbaum in der Mark Brandenburg, besuchte das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin und studierte 1859 bis 1862 zu Berlin und Heidelberg die Rechts- und Staatswissenschaften. 1862 Auskultator, 1864 Referendar, 1867 Gerichtsassessor, 1864 und 1866 zur Armee einberufen. 1869 Eintritt

ihm geleitet. Auch bei der Aufstellung des grundlegenden deutschen Entwurfes eines internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr hat er mitgewirkt. Im Jahre 1879 als stellvertretender Bevollmächtigter in den Bundesrat berufen, nahm er an den Arbeiten des Ausschusses für das Gütertarifwesen bei der Ausarbeitung des Entwurfes eines Reichstarifgesetzes regen Anteil, wie auch späterhin an den Beratungen über die Militärtransportordnungen und den Militärtarif. Bei der Verstaatlichung der Privatbahnen in Preußen war er Kommissar für den Erwerb der Rheinischen, der Berlin-Anhaltischen, der Berlin-Hamburger und verschiedener kleinerer Bahnen.

Geheimer Regierungsrat im Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen Dr. Schulz¹⁾

wurde in den Bundesrat berufen zur Mithilfe bei den damals dieser Körperschaft vorliegenden, tiefeingreifenden Eisenbahnfragen. Zum direkten Vortrag bei dem Reichskanzler kam Dr. Schulz, solange er Mitglied des Reichskanzler-Amts für Elsaß-Lothringen war, nur ein paarmal, als sein Chef, der Unterstaatssekretär Herzog beurlaubt war. Daß ein einfacher Geheimerat bei dem Fürsten Bismarck Vortrag hatte, war eine große Seltenheit. Ein anderes Mal ließ Herzog den Geheimrat Schulz rufen, um eine sehr heikle Frage zu besprechen, worüber dem Kanzler schriftlicher Bericht zu erstatten war. Mit der Ausarbeitung desselben wurde Dr. Schulz beauftragt. Als der Bericht aus dem Bureau des Kanzlers zurückkam, fanden sich in margine mit großen Buchstaben die mit Bleistift geschriebenen Worte: „Mit Dank zurück“. Diese Form des Repts war ganz ungewöhnlich und ging bei den Räten des Reichskanzler-Amts von Mund zu Mund.

2. Bayern.

Oberst Ritter von Xplander²⁾

(geboren 28. August 1830).

Der Schwerpunkt von Xplanders Thätigkeit im Bundesrat, die sich wesentlich auf militärische Angelegenheiten beschränkte, lag in Verhandlungen

in die Staatseisenbahnverwaltung bei der königlichen Eisenbahndirektion der oberchlesischen Eisenbahn zu Breslau; 1870/71 Teilnahme an dem Kriege gegen Frankreich; 1875 Berufung in das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; 1877 Regierungsrat; 1878 Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat; 1884 Geheimer Ober-Regierungsrat, 1889 Ministerialdirektor und Dirigent der Verkehrsabteilung im Ministerium der öffentlichen Arbeiten; 1896 Unterstaatssekretär. 1883 stellvertretender Vorsitzender und 1896 Vorsitzender des Landeseisenbahnrats. Stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat seit 1879. 1897 Vorsitzender der Kommission für Arbeiterstatistik.

¹⁾ Dr. Schulz ist zur Zeit Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amts.

²⁾ Robert Ritter v. Xplander, geboren in München, erhielt seine Erziehung von 1840—1843 im Kadettencorps zu München. 1848 Unterlieutenant, 1856—1863 kom-

mit dem preußischen Kriegsministerium sowie in der Teilnahme an den Beratungen des Ausschusses für das Landheer und die Festungen. Direkte amtliche Beziehungen zum Fürsten Bismarck haben nicht bestanden.

Generaldirektor der Königlich bayerischen Verkehrsanstalten v. Hocheder

(geboren 1821, gest. 16. Januar 1894).

Adolf v. Hocheder, geboren zu Aschaffenburg, besuchte nach Absolvierung der polytechnischen Schule in München die ungarische Bergakademie in Chemnitz, unterzog sich 1843 der Konkursprüfung der Aspiranten zum bayerischen Berg- und Salinendienst und wurde 1844 als Berg- und Salinenpraktikant in den Staatsdienst aufgenommen. Am 1. Januar 1853 erfolgte seine Ernennung zum Hüttenmeister in Weiberhammer und 1856 seine Beförderung zum Bergmeister in Fichtelberg. 1858 verließ er den Staatsdienst und wirkte in Privatdiensten als Inspektor und nachmals Direktor der Gewerkschaften Achthal, Hammerau und Hohen-Mschau. Von diesem Posten aus wurde er 1864 als Direktor und zweiter Vorstand der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration in den Staatsdienst zurückberufen und 1866 zum Generaladministrator dieser Stelle berufen. Am 1. September 1871 übernahm v. Hocheder die Stelle des Generaldirektors der Königlich bayerischen Verkehrsanstalten und damit die obere Leitung der Staatsbahn- und Post- und Telegraphenverwaltung. Am 1. August 1886 trat er in den erbetenen Ruhestand, welchen er über sieben Jahre genoss. Hocheder wurde im April 1879 zum stellvertretenden Bevollmächtigten Bayerns zum Bundesrat bestimmt und zugleich als Vertreter Bayerns in den gemäß Bundesratsbeschluss am 2. April 1879 gebildeten außerordentlichen Bundesratsausschuß für Ausarbeitung eines Gesetzes zur Regelung des Eisenbahngütertarifwesens abgeordnet. Derselbe beteiligte sich an den im Mai 1879 stattgehabten Sitzungen dieses besonderen Ausschusses. Ob er hierbei mit dem Fürsten Bismarck in persönliche Berührung kam, darüber liegen Anhaltspunkte nicht vor.

3. Königreich Sachsen.

Finanzminister Freiherr v. Könneritz¹⁾

(geboren 4. März 1835, gestorben 20. Januar 1890).

In dem Nachruf, den die „Dresdner Nachrichten“ dem Freiherrn v. Könneritz widmeten, heißt es: Das erste Budget, das der neue Finanzminister mit dem

mandirt zur mathematischen Sektion des topographischen Bureau des Generalstabs, 1864 Compagniechef im 14. Infanterieregiment, 1866 Hauptmann im Generalstab; den Feldzug gegen Preußen machte er als Generalstabsoffizier der zweiten Division mit. 1870/71 Major im Generalstab, während des Feldzugs gegen Frankreich dem Generalstab des Oberkommandos der III. Armee attachirt. 1871 als Referent in das bayerische Kriegsministerium einberufen, 1873 Chef der Abteilung für allgemeine Armeeangelegenheiten; 1878 zum Militärbevollmächtigten in Berlin und zum Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt. 1884 aus Gesundheitsrücksichten auf Antrag zur Disposition gestellt.

¹⁾ Leonce Frhr. v. Könneritz wurde in Paris, wo sein Vater sächsischer Gesandter war, geboren, erhielt teils in Frankreich, teils in Deutschland eine ausgezeichnete Erziehung, studierte in Leipzig und Heidelberg Jura und Volkswirtschaft und trat sodann in den sächsischen Staatsdienst. 1864 wurde er Amtshauptmann in Chemnitz, 1874 Kreishaupt-

von ihm herangezogenen Geheimen Rat Meusel auszuarbeiten hatte, konnte das Defizit nur durch Steuerzuschläge beseitigen. Das war kein glückverheißender Anfang. Aber Herr v. Könneritz ging entschlossen und mit Erfolg daran, den alten guten Ruf der sächsischen Finanzen wieder herzustellen. Sein Hauptwerk hierbei war die Ein- und Durchführung der Einkommensteuergesetzgebung, zu welcher, wie nicht verschwiegen sein mag, sein Amtsvorgänger die Vorbereitungen getroffen hatte. In seinem Amte entwickelte der neue Finanzminister alle diejenigen Eigenschaften, die das Land an ihm zu schätzen reiche Gelegenheit fand: Umsicht, Sparsamkeit, Erschließung neuer Einnahmequellen, Hebung des Volkswohlstandes. Die Staatsbudgets des Herrn v. Könneritz wurden von einer Finanzperiode zur andern günstiger; mit welchen glänzenden Ueberschüssen das dem jetzigen Landtag vorgelegte abschloß, ist in frischer Erinnerung. Ein Hauptverdienst von ihm ist die Umgestaltung des Staatshaushalts in der jetzigen als Muster von Klarheit und Uebersichtlichkeit anerkannten Weise sowie die Neuordnung des Rechenschaftsberichts. Den Eisenbahnbau hat er kräftig gefördert; er führte den Bau der Sekundärbahnen ein und verschaffte damit den entlegensten Theilen des Landes die Wohlthat einer Schienenverbindung. Dem Hochbauwesen gab er eine neue Organisation, dem Forstwesen, für das er sich lebhaft interessirte und das er sehr hob, verbesserte Einrichtungen. Den Erzbergbau verstaatlichte er. Sein wichtiges, weitverzweigtes Ressort beherrschte er vollständig. Herr v. Könneritz besaß in hervorragendem Maße zwei Gaben: alle Sachen mit praktischem Geschick anzufassen und sich in die Einzelheiten zu vertiefen, ohne dabei die großen Gesichtspunkte außer Augen zu verlieren. Seine Bautechniker, Eisenbahningenieure, Forstleute, Berg- und Hüttenmänner wie seine Finanzrechenmeister waren oft erstaunt über das Maß seiner Fachkenntnisse und Vertrautheit mit oft unbedeutenden Einzelheiten. Sein Tag war ausgefüllt mit zahllosen Konferenzen; er verwendete die Nachtstunden zu schriftlichen Arbeiten; oft fand ihn der grauende Morgen noch bei der Studirlampe, er mutete aber im Dienste des Vaterlandes seiner Arbeitskraft zu viel zu.

An der Vorbereitung des Zolltarifs von 1879 nahm er als Bundesratsmitglied teil.

4. Württemberg.

Abteilungschef im Kriegsministerium, Wirklicher Geheimer Kriegsrat Horion

gehört dem Bundesrat seit dem Jahre 1878 an; seine Aufgabe, die Vertretung des württembergischen Militäretats und der militärischen Gesetzes- und Rechnungsmann in Zwickau, 1876 Kreishauptmann in Leipzig und am 1. November 1876 als Nachfolger Friesens Finanzminister. Während seiner Chemnitzer Amtsperiode war er Landtagsabgeordneter für den Wahlkreis Chemnitz Land, und 1874 vertrat er als Reichstagsabgeordneter den Wahlkreis Borna-Pegau im Reichstage. Seine Gattin war eine Tochter des früheren sächsischen, späteren österreichischen Staatsministers Grafen von Beust.

vorlagen, soweit Württemberg dabei beteiligt war, hat es jedoch naturgemäß mit sich gebracht, daß er verhältnismäßig nur selten im Bundesrat beschäftigt war. Mit dem Fürsten Bismarck hat er weder im persönlichen noch schriftlichen Verkehr gestanden.

Generaldirektor der Verkehrsanstalten, Geheimer Rat v. Dillenius¹⁾

(geboren 19. November 1819, gestorben 15. September 1884)

war im Bundesrat nur thätig im Juni 1879 bei Beratung des Gesetzesentwurfs über das Tarifwesen der deutschen Eisenbahnen.

5. Hessen.

Präsident des Ministeriums der Finanzen Schleiermacher²⁾

(geboren 16. Juni 1816, gestorben 22. November 1892).

Derselbe ist nur einige Male kurze Zeit in Berlin gewesen, um an den Sitzungen des Bundesrats teilzunehmen; bei offiziellen Diners ist er auch mit dem Fürsten Bismarck in Berührung gekommen, daß er demselben aber nähergetreten wäre, ist nicht bekannt geworden.

Regierungsrat Schulz³⁾

(geboren 22. Juni 1823, gestorben 1. September 1890)

gehörte dem Bundesrat bis zu seiner im Jahre 1887 stattgehabten Pensionierung als stellvertretender Bevollmächtigter an und nahm namentlich an der Bearbeitung

¹⁾ Geboren zu Stuttgart, bestand 1842 die erste und 1842 die zweite höhere Finanzdienstprüfung. 1851 Sekretär bei der Zentralbehörde für die Verkehrsanstalten, 1853 Assessor bei der Eisenbahnkommission, zugleich Mitglied der Zentralbehörde für die Verkehrsanstalten, 1857 Finanzrat, 1858 Ober-Finanzrat und funktionirender Vorstand der Eisenbahndirektion, 1863 Titel und Rang eines Direktors der Eisenbahndirektion, 1866 Titel und Rang eines Präsidenten, 1870 außerordentliches Mitglied des Königl. Geheimen Rats unter Verleihung des Titels und Ranges eines Geheimen Rats, 1875 Generaldirektor der Verkehrsanstalten, April 1879 stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat; 1880 auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

²⁾ August Schleiermacher war als Sohn des Großherzoglich hessischen Oberbaudirektors Ludwig Schleiermacher in Darmstadt geboren. Staatsprüfung im Baufach 1839, im Finanzfach 1840, beide mit dem Prädikat: vorzüglich. Erste Anstellung als definitiver Accesist bei der Oberbaudirektion 1. Mai 1840. Eineinhalb Jahre Urlaub zu einer wissenschaftlichen Reise nach Süddeutschland, Italien und Frankreich 1840/41. Geheimer Sekretär bei dem Finanzministerium 1846, vortragender Rat (Geheimer Finanzrat) 1853, Ministerialrat 1856. Hierbei als Nebenstellen: Direktor des Gr. Museums 1860, Mitglied der Zentralstelle für die Landesstatistik 1862, Präsident der Zentralstelle für die Gewerbe 1867, Landesherrlicher Direktor der Staatsschuldentilgungskasse 1871. Charakter als Geheimer Rat 1871, Direktor des Finanzministeriums 1873, Präsident desselben 1875, Wirklicher Geheimer Rat 1877, in den Ruhestand versetzt 31. Juli 1884. Zum lebenslänglichen Mitglied der ersten Kammer der Stände ernannt 1. November 1884.

³⁾ Adolf Schulz, geboren als Sohn des Großherzoglichen Landrichters Schulz in Langen (Großherzogtum Hessen, Provinz Starkenburg), besuchte in Darmstadt das Gym-

der Eisenbahntariffachen regen Anteil. Mit dem Fürsten Bismarck hat er keinen persönlichen Verkehr gehabt; einer ergangenen Einladung konnte er, eingetretener Familientrauer wegen, nicht Folge leisten.

6. Sachsen-Goburg und Gotha.

Staatsminister Freiherr v. Seebach.¹⁾

Aus dem Briefwechsel desselben mit seiner Tochter Wanda v. Koethe mögen folgende Auszüge hier Platz finden.

Heidelberg, 6. August 1878.

An Frau Wanda v. Koethe.

Der Gedanke, Heidelberg zum Konferenzort²⁾ zu wählen, war gewiß ein außerordentlich glücklicher, und mit der Zeitbestimmung hätte man es auch nicht besser treffen können, denn kein Wölkchen zeigte sich gestern und zeigt sich auch heute an dem blauen Himmel, und ein sanftes Lüftchen mildert die Hitze, die sonst wohl hätte unleidlich werden können. Dabei lebt man auch nicht schlecht, wie Du aus der beiliegenden rein deutschen „Tafelordnung“ ersehen wirst. Der Kaffee wurde auf der Terrasse des Hotels getrunken, von der aus der Blick auf die Schloßruine, die Stadt und die weite von Bergen begrenzte Ebene wahrhaft entzückend ist. Der Zufall wollte, daß das Corps der Gueftphalia gerade sein sechzigjähriges Stiftungsfeft feierte und in einer langen Fackelreihe durch die Stadt über die Brücke nach der auf dem rechten Ufer des Neckars liegenden Festhalle zog, die prächtig erleuchtet war und gleich einem großen Teil der an dem Ufer liegenden Gebäude von Zeit zu Zeit in bengalischem Feuer prangte, das sich dann in dem Neckar wiederpiegelte; das Ganze machte einen feenhaften Eindruck. Erst gegen 10 Uhr trennte man sich.

Heute beginnt die Sitzung bereits um 9 Uhr, um 1 Uhr müssen wir nach Karlsruhe fahren, wo wir um 3 Uhr zur Tafel befohlen sind. Abends 8 Uhr

nasium und studirte nach stattgehabtem Maturitätsexamen in Gießen und Heidelberg Kameralwissenschaft. Nach bestandnem Staatsexamen fand er als Sekretär bei der Direktion der Main-Weiser-Bahn in Darmstadt Verwendung respektive Anstellung, wurde dann Sekretär bei der Direktion der Main-Weiser-Bahn in Cassel, später Regierungsrat dafelbst und kam nicht lange vor dem käuflichen Uebergang des hessischen Anteils der Main-Weiser-Bahn an Preußen als Ober-Finanzrat nach Darmstadt, woselbst er das Amt eines vortragenden Rats in dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Baugesen, bekleidete. Hervorragend thätig im Eisenbahntariffwesen, bekleidete er auch, zum Geheimen Ober-Finanzrat ernannt, zugleich die Stelle eines hessischen Regierungskommissars bei der Ludwigs-Eisenbahn, welche Stellung er noch bis zu seinem Tode inne hatte.

¹⁾ cf. Bd. III. S. 411.

²⁾ Scil. der Finanzminister der deutschen Bundesstaaten zu einer vertraulichen Verständigung über die Steuerreform. Vgl. mein Werk „Fürst Bismarck als Volkswirt“ Bd. I. S. 143.

sollen wir wieder hier sein und alsbald vom Bahnhof mit Wagen, die uns die Stadt stellt, abgeholt werden, um von dem rechten Neckarufer aus das seltene Schauspiel einer vollständigen Beleuchtung der Schloßruine mit anzusehen. Es wird also ein heißer Tag werden.

Wie lange es mit den Konferenzverhandlungen dauern wird, läßt sich mit Sicherheit noch nicht voraussagen; ich glaube aber, daß wir jedenfalls im Laufe der Woche fertig werden.

*

Gotha, 18. Januar 1879.

An Frau Wanda v. Koethe.

In Bezug auf die englische Apanage, die der Prinzess Alice bei ihrer Vermählung ausgelegt wurde, ist der Herzog nicht im Zweifel, daß sie mit deren Tode wegfällig geworden sei, und halte auch ich dies für richtig.

Mit den Coburger Herren Landesvertretern bin ich in der heutigen Kommissionsitzung stark zusammengestoßen; sie behaupten, daß ihnen bei den früheren Verhandlungen in Coburg die bestimmte Zusicherung erteilt worden sei, daß in Coburg eine besondere Kammer für Handelsachen errichtet werden solle, und sie nur in der Voraussetzung, daß dies geschehen werde, dem gemeinschaftlichen Landgerichte Meinungen zugestimmt hätten. Die Behauptung ist aber in ihrem ersten Teil entschieden unwahr, da meine Zusicherung nur dahin gegangen ist, daß ich mich bei den Verhandlungen wegen der Bildung eines mit Preußen und Meinungen gemeinschaftlichen Landgerichts bemühen werde, für Coburg den Sitz einer Handelskammer zu erlangen, was mir aber leider nicht gelungen ist; sie ist aber auch in ihrem zweiten Teile mindestens insofern unwahr, als von keinem der Coburger Abgeordneten die Errichtung der Handelskammer ausdrücklich als Voraussetzung seiner Zustimmung bezeichnet worden ist. Du kannst Dir denken, daß ich den Vorwurf der Wortbrüchigkeit nicht ohne Erregung zurückgewiesen habe und daß es dabei auch nicht ohne Aerger abgegangen ist.

III. Abschnitt.

Aus der Werkstatt des Bundesrats.

1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 der Verfassung).

Gewerbeordnung. Dienst der Fabrikinspektoren. Unterm 18. November 1878 unterbreitete Bismarck aus Friedrichsruh dem Bundesrat Normen für die Regelung des Dienstes der Fabrikinspektoren in Ausführung eines Bundesratsbeschlusses vom 4. Juli desselben Jahres: Es sollte nach den Intentionen des Kanzlers ein Einverständnis darüber erzielt werden, daß 1. als Aufsichtsbeamte nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbeordnung in der Regel nur Personen mit wissenschaftlicher Vorbildung angestellt werden sollen, welche entweder eine höhere technische Lehranstalt absolviert und demnächst einige Zeit als technische Beamte im öffentlichen oder Privatdienst thätig gewesen sind, oder welche mehrere Jahre eine größere gewerbliche Anlage mit technischem Betriebe selbst geleitet haben; 2. daß für die unter Aufsicht der Bergpolizeibehörden stehenden Anlagen die Bergrevierbeamten als Aufsichtsbeamte berufen werden sollen und in Ansehung dieser Beamten den Bergpolizeibehörden überlassen bleibe, die etwa nötigen Instruktionen unter Berücksichtigung der von dem Bundesrat für die Aufsichtsbehörden im allgemeinen festgestellten Normen zu verteilen.

Im übrigen ist aus den vorgeschlagenen Normen ¹⁾ Folgendes hervorzuheben: „Der Wirkungskreis der anzustellenden Beamten umfaßt: a) die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung; b) die Aufsicht über die Ausführung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung. Die Aufsicht darüber, ob die Einrichtungen der nach der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürftigen Anlagen den Bedingungen der erteilten Genehmigung entsprechen, ist den Aufsichtsbeamten durch die Gewerbeordnung im allgemeinen nicht übertragen. Enthält aber die für eine solche Anlage erteilte Genehmigung Bedingungen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für

¹⁾ Eine Veröffentlichung des Wortlauts der Normen ist bisher nicht erfolgt.

Leben und Gesundheit bezwecken, so ist die Einhaltung dieser Bedingungen von den Aufsichtsbeamten auch dann zu kontrolliren, wenn im übrigen die Aufsicht über den konzessionsmäßigen Bestand und Betrieb der Anlagen nicht von ihnen, sondern von andern Beamten wahrgenommen werden sollte. Die anzustellenden Beamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung ihrer Thätigkeit und fortlaufende Beobachtung derselben, sowie durch sachverständige Beratung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörden eine sachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften in dem ihnen überwiesenen Aufsichtsbezirk herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch eine wohlwollend kontrollirende, beratende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.“ „Den anzustellenden Beamten stehen nach § 139 b Abs. 1 der Gewerbeordnung die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu. Sie sollen indessen, sofern in diesen Befugnissen das Recht zum Erlasse von Strafmandaten oder das Recht zum Erlasse polizeilicher eventuell im Wege administrativen Zwanges durchzuführender Verfügungen enthalten ist, von diesen Rechten keinen Gebrauch machen. Die Abstellung einzelner Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände sollen sie zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen suchen. Die ordentlichen Polizeibehörden sollen angewiesen werden, den anzustellenden Aufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit jede innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu teil werden zu lassen, insonderheit auf desfalliges Ersuchen die erforderlichen Zeugnisse vorzulegen, bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenzen zu leisten, Revisionen und Nachrevisionen vorzunehmen und über das Ergebnis Mitteilung zu machen, endlich über den Ausgang eventuell weiteren Verfahrens Kenntnis zu geben. Auch über die Jahresberichte der Fabrikinspektoren sind besondere Bestimmungen erlassen.“

In der Vorlage machte Bismarck noch darauf aufmerksam, daß über das Maß der an die allgemeine wie an die technische Vorbildung der Fabrikinspektoren zu stellenden Anforderungen absichtlich keine Bestimmungen aufgenommen worden seien. Zunächst wurde vorgeschlagen, daß zu den fraglichen Funktionen, abgesehen vom Bezirk- und Hüttenbetrieb, in der Regel nur Personen von wissenschaftlicher Bildung verwendet werden sollen, welche entweder eine höhere tech-

nische Lehranstalt absolviert und jonach als technische Beamte im öffentlichen oder Privatleben thätig gewesen sind oder größere gewerbliche Anlagen geleitet haben.

Der Bundesrat entsprach im wesentlichen dem Antrage.

Verhältnisse der Wanderlager. Auf Grund der Ergebnisse der hierüber angestellten Ermittlungen faßte der Bundesrat am 27. März 1879 folgende Beschlüsse: 1. Es seien die Wanderlager als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln und zu denselben der Regel nach diejenigen Unternehmungen zu rechnen, in welchen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff u. dergl.) aus vorübergehend Waren feilgehalten werden, wobei die Anzeige von der Eröffnung eines bestehenden Gewerbebetriebes nach § 14 der Gewerbeordnung nicht als ein Moment anzusehen sei, welches der Beurteilung, ob ein Unternehmen thatsächlich als Wanderlager anzusehen sei, präjudizire; 2. es sei, soweit thunlich, der Erlaß von Polizeiverordnungen herbeizuführen, nach welchen Inhaber von Wanderlagern a) öffentliche Ankündigungen ihrer Waren nur unter dem in ihrem Legitimationscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohnortes erlassen dürfen, und b) verpflichtet sind, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzubringen; 3. es sei der § 8 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 dahin auszulegen, daß derselbe die Gemeinden nicht hindere, die Unternehmer von Wanderlagern, und zwar vom Beginn des Betriebes an, zu solchen Abgaben heranzuziehen, welche auf die in der Gemeinde vorhandenen gewerblichen Betriebe gelegt sind, mögen diese Abgaben nun nach dem Umfange, der Dauer des Betriebes oder nach anderen, aus der Natur des letzteren und nicht aus der Person des Unternehmers abgeleiteten, sachlichen Momenten veranlagt werden; wogegen die erwähnte Gesetzesbestimmung allerdings die Heranziehung der Unternehmer von Wanderlagern zu solchen Abgaben ausschliesse, welche die Person dieser Gewerbetreibenden treffen, insbesondere also auch die Heranziehung zu denjenigen Abgaben, welche unmittelbar auf ihr Einkommen, wenn auch nur auf den aus dem Wanderlagerbetriebe treffenden Teil desselben gelegt werden.¹⁾ Entsprechende Anordnungen wurden darauf von den Bundesregierungen getroffen.²⁾

¹⁾ Vergl. auch die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 315 v. 1. 8. 79 u. die Reichstagsdrucke Nr. 20, 4. Legisl.-Periode III. Sess. 1880.

²⁾ Vorlagen des Reichskanzlers, betr. Bestimmungen 1. über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, 2. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 79 v. 16. 2. 79. Bundesratsbeschluss, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien, Nr. 167 v. 9. 4. 79. Antrag von Mecklenburg-Strelitz auf Entbindung

Münzwesen. Unter dem 8. April 1879 unterbreitete Bismarck dem Bundesrat folgenden Antrag: ¹⁾ „Der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß bei den nächsten für Rechnung der Reichsbank stattfindenden Goldausprägungen bis zur Höhe von 50 Millionen Mark unter Verteilung auf sämtliche deutsche Münzstätten, mit Ausschluß der Doppelkronen, nur Kronen ausgeprägt, und daß die hierdurch entstehenden Mehrkosten auf die Reichskasse übernommen werden.“

Dieser Antrag wurde an die Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen überwiesen, worauf der Bundesrat einen Beschluß dahin faßte, daß 1. bei den nächsten für Rechnung der Reichsbank stattfindenden Goldausprägungen bis zur Höhe von 50 Millionen Mark unter Verteilung auf sämtliche deutsche Münzstätten mit Ausschluß von Doppelkronen nur Kronen ausgeprägt und die hierdurch entstandenen Mehrkosten auf die Reichskasse übernommen werden; 2. zu den Mehrkosten außer den erhöhten Prägegebühren auch die Versendungskosten zu rechnen seien, welche infolge der Verteilung der vorstehend genehmigten Prägung auf sämtliche Münzstätten erwachsen, und 3. bei Verteilung dieser Prägung auf die einzelnen Münzstätten die in dem Bundesratsbeschlusse vom 19. Februar 1877 Punkt 3 bestimmten Prozentätze zu Grunde gelegt werden. ²⁾

Reichskassenscheine. Die Handelskammern waren auf Veranlassung des Reichskanzler-Amtes ersucht worden, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob es sich nicht empfehle, die Reichskassenscheine zu 5 und 20 Mark teilweise einzuziehen. Der in Reichskassenscheinen zu 5 Mark ausgegebene Betrag von über 64 Millionen Mark sollte allmählich auf 50 Millionen, der in 20-Markscheinen ausgegebene Betrag von über 50 Millionen Mark um 5 bis 10 Millionen Mark vermindert werden. Als Veranlassung zu dieser Umfrage wurde die erhebliche Ansammlung der Kassenscheine in den Kassen der Reichsbank bezeichnet. Dementsprechend beschloß der Bundesrat, daß vorläufig nur 50-Markscheine

von der Anstellung eines Fabrikinspektors Nr. 583 v. 11. 12. 78. Antrag des Ausschusses für Handel und Verkehr, betreffend die Ausstellung von Legitimationscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 238 v. 18. 6. 79. Vorlage des Reichskanzlers im Auftrag des Kaisers, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über Abänderung der §§ 30 u. 33 der Gewerbeordnung, Nr. 94 v. 20. 3. 79.

¹⁾ In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

²⁾ Bundesratsbeschluß, betreffend den Verkauf eingezogener Gold- und Silbermünzen, j. „Nat.-Ztg.“ Nr. 461 v. 1. 10. 78. Meinungsverschiedenheit zwischen Lübeck und der Provinzial-Steuerdirektion in Altona, j. die Bundesrats-Druckf. Nr. 124 Sess. 1878/79 in dem in der Bibliothek des Reichstags befindlichen Exemplar der Verhandlungen des Bundesrats über Zoll- und Steuerfachen. Teilnahme des Bundesrats an der Festsetzung der Geschäftsordnung bei Berufungen gegen Entscheidungen des Kaiserlichen Patentamts an das Reichs-Oberhandelsgericht, „Nat.-Ztg.“ Nr. 69 v. 21. 3. 78.

auszufertigen seien, bis der Umlauf von 5-Markscheinen auf den Betrag von 50 Millionen Mark, und der von 20-Markscheinen auf den Betrag von 40 Millionen Mark reduziert sei.

Revision des Genossenschaftsgesetzes. Veranlaßt durch eine Resolution des Reichstags vom 11. März 1878 beschloß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1879: „Den Reichskanzler zu ersuchen, im Anschluß an die beschlossene Revision der Aktiengesetzgebung, unter Berücksichtigung der in der Resolution des Reichstags vom 11. März 1878 hervorgehobenen Punkte, den Entwurf einer Novelle zu dem Geetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrat vorzulegen.“¹⁾

Vollstreckung der Freiheitsstrafen. Bereits im Jahre 1870 hatte der Reichstag einen Beschluß gefaßt, durch welchen die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde verlangt wurde, welcher die oberste Aufsicht über sämtliche Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten unterliegen sollte. Am 27. März 1879 legte Bismarck dem Bundesrat einen Gesetzentwurf, betreffend die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, vor, welcher in 6 Abschnitte zerfiel: 1. Strafanstalten, 2. Leitung und Aufsicht, 3. Strafzeit, 4. Einzelhaft und Gemeinschaftshaft, 5. Ordnung in den Strafanstalten, 6. Zuchtmittel und Beschwerderecht, 7. Schlußbestimmungen. Der Entwurf konnte es, so hieß es in den Motiven, nicht als seine Aufgabe betrachten, ein neues, vom Standpunkt der Theorie möglichst unanfechtbares System der Strafvollstreckung aufzustellen; er mußte sich vielmehr das bescheidene Ziel stellen, unter Festhaltung der Normen des einheitlich geregelten Strafrechts und im Anschluß an das Bestehende diejenigen Reformen in Vorschlag zu bringen, auf welche die bisher gewonnenen Erfahrungen als notwendig hinwiesen. Deshalb war auch der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes einer Kommission von hervorragenden praktischen Strafanstaltsbeamten zur Prüfung vorgelegt worden, und nur solche Bestimmungen des vorläufig aufgestellten Entwurfs waren unverändert geblieben, welche nach sorgfältiger und gründlicher Prüfung die Billigung der aus jenem Kreise berufenen Kommissionsmitglieder gefunden hatten. Allen bei den kommissarischen Beratungen geltend gemachten Erinnerungen der Sachverständigen war bei der demnächst erfolgten Umarbeitung des Entwurfs Rechnung getragen worden, und der Entwurf, wie er jetzt vorlag, durfte den Anspruch erheben, daß keine Bestimmung in ihm enthalten war, welche nicht die Prüfung und Sichtung vom Standpunkte der Gefängnispraxis erfahren hatte.

Aus dem Entwurf selber hebe ich zunächst hervor: Die Zuchthausstrafe und

1) Ausschukantrag i. „Nat. Stg.“ Nr. 91 v. 23. 2. 79.

die Gefängnisstrafe beginnen mit Einzelhaft. Zuchthaussträflinge, welche sechs Monate, und Gefängnissträflinge, welche drei Monate in Einzelhaft zugebracht haben, können auf Anordnung des Vorstandes in Gemeinschaftshaft versetzt werden, wenn ihr Zusammensein mit anderen nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften für unnachtheilig erachtet wird. Eine solche Anordnung ist jederzeit widerruflich. Die Zustimmung des Sträflings zur Verlängerung der Einzelhaft über die Dauer von 3 Jahren hinaus kann nach Ablauf eines jeden ferneren Jahres widerrufen werden. Sträflinge, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, können bis zur Dauer von drei Monaten in Einzelhaft gehalten werden. Zu einer längeren Anwendung der Einzelhaft bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sträflinge, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, können bei Gemeinschaftshaft die Absonderung von solchen Gefangenen, welche die Rechte nicht besitzen, verlangen. Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn Gefahr für den geistigen oder körperlichen Zustand zu befürchten steht. Jeder Sträfling in Einzelhaft ist täglich mindestens viermal zu besuchen. Hierbei sind Besuche von Personen, welchen der Zutritt bewilligt worden ist, mitzuzählen. An Disziplinarstrafen gegen Sträflinge sind folgende zulässig: 1. Verweis, 2. Entziehung gesetzlicher oder hausordnungsmäßiger Vergünstigungen bis zur Dauer von drei Monaten, 3. bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche, 4. Entziehung der Lektüre bis zur Dauer von 3 Monaten, 5. Entziehung der Arbeitsbelohnung der letzten 3 Monate, 6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche, 7. Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche, 8. einsame Einsperrung bis zur Dauer von 4 Wochen. Diese Strafe kann durch Entziehung der Arbeit und so weiter verschärft werden. 9. Fesselung bis zur Dauer von 4 Wochen. 10. Körperliche Züchtigung jedoch nur gegen männliche Zuchthaussträflinge, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die vorstehenden Strafen können teils kombinirt zur Anwendung gelangen, teils findet ihre Anwendung, zum Beispiel gegen Festungssträflinge, eine Einschränkung. Gegen Sträflinge, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, sind auch die in der Schule anwendbaren Züchtigungsmittel zulässig. Zwangsstuhl und Zwangsjacke dürfen nur zur augenblicklichen Bewältigung thätlicher Widerseßlichen, sowie gegen Tobende angewendet werden.

Dem Entwurf war außer den Motiven eine Uebersicht der Organisation der Strafvollzugsbehörden in den deutschen Staaten und in den für das Gefängniswesen wichtigen außerdeutschen Staaten beigegeben.

Die Vorlage wurde dem Justizauschuß überwiesen und kam erst in der folgenden Session des Bundesrats zur Erledigung.

Besetzung des Reichsgerichts. Der Bundesrat war vom Reichskanzler aufgefordert worden, sich mit der Besetzung des Reichsgerichts zu be-

schäftigen und dem Kaiser Vorschläge für die Ernennungen zu machen, deren Publikation möglichst vor dem 1. April 1879 erfolgen sollte. Der Justizauschuß, mit der Vorbereitung für diese Angelegenheit betraut, brachte hierauf folgenden Antrag bei dem Bundesrat ein:

„Der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß bei der bevorstehenden ersten Besetzung des Reichsgerichts entfallen sollen auf: Preußen: der Präsident, 3 Senatspräsidenten, der Ober-Reichsanwalt, 1 Reichsanwalt, 36 Räte; Bayern: 4 Räte; Königreich Sachsen: 4 Räte; Württemberg: 3 Räte; Baden: 2 Räte; Hessen: 2 Räte; Braunschweig: 1 Rat; das Gebiet des Ober-Landesgerichts Klostorf: 1 Rat; das Gebiet des Ober-Landesgerichts Oldenburg: 1 Rat; das Gebiet des Ober-Landesgerichts Jena: 2 Räte; das Gebiet des Ober-Landesgerichts Hamburg: 2 Räte; Elsaß-Lothringen: 2 Räte.

In der Sitzung des Bundesrats vom 15. Februar 1879, in welcher der Antrag des Justizauschusses zur Annahme gelangte, erklärte der bayerische Bevollmächtigte, die bayerische Regierung erachte die von dem Justizauschusse vorgeschlagene Beteiligung Bayerns an der Besetzung der bei dem Reichsgerichte sich eröffnenden Ratsstellen weder mit der Stellung Bayerns im Reiche noch mit den Leistungen Bayerns für das Reichsgericht im Einklang, und könne sich deshalb mit der Vorlage des Justizauschusses, in soweit sie den Anteil Bayerns nicht höher als auf 4 Räte bemesse, nicht einverstanden erklären. Der Antrag wurde indessen abgelehnt.

Die Erklärung des Großherzoglich mecklenburgischen Bevollmächtigten lautete: „Die Großherzoglich mecklenburg-schwerinische Regierung erklärt sich zwar mit dem Antrage des Justizauschusses, betreffend die Besetzung des Reichsgerichts, zurzeit einverstanden, muß aber im Interesse des mecklenburgischen Rechtsgebiets eine Korrektur der nach dem Bevölkerungsmaßstab vorgenommenen Verteilung bei Gelegenheit der Besetzung neu geschaffener oder erledigter Stellen dringend wünschen, wie denn eine solche eventuelle Korrektur auch bereits in der Vorlage des Reichskanzlers in Aussicht genommen worden ist.“¹⁾

Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Der dem Reichstage im vorigen Jahre vorgelegte einschlägige

¹⁾ Namhaftmachung der Wahlen des Bundesrats für das Reichsgericht i. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 161 v. 30. 4. 79. Bericht über die Lage der Arbeiten der Kommission zur Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 285 v. 1. 12. 78. Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte Nr. 302 v. 21. 12. 78 u. Nr. 157 v. 28. 4. 79; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtsbandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, Nr. 72 v. 7. 3. 79. Antrag der Senate von Lübeck, Bremen und Hamburg, betreffend die Aufhebung des Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck und die Zuweisung der anhängigen Rechtsachen an das Reichsgericht, Nr. 244 v. 21. 6. 79, Auschlußbericht „Nat.-Ztg.“ Nr. 319 v. 12. 7. 79 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 281 v. 12. 7. 79.

Gesetzentwurf¹⁾ war einer eingehenden Beratung in einer Kommission unterworfen worden, und es war von dieser Kommission nicht bloß das Bedürfnis eines Eingreifens der Gesetzgebung anerkannt, sondern auch den Grundgedanken des Gesetzentwurfs beigetreten worden. Die von ihr vorgeschlagenen Abänderungen betrafen vor allem die Art des Eingreifens der Organe der Gesundheitspolizei und die Grenze, innerhalb deren dieses Eingreifen stattfinden soll. Der von der Kommission erstattete Bericht konnte jedoch in der vorigen Session nicht mehr zur Beratung gelangen. Bismarck, der sich für diese Motive besonders interessirte, nahm das damals unerledigt gebliebene Gesetzgebungswerk in der jetzigen Session wieder auf, und zwar im wesentlichen Anschluß an die Vorschläge der Reichstagskommission, welche in vielen Beziehungen als wohl erwogen und zutreffend erkannt wurden. Die Annahme seiner Vorlage²⁾ erfolgte im Bundesrat nach längeren Debatten unter teilweiser Guttheißung der von der Reichstagskommission angenommenen Prinzipien. Gesetz vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145).

Anzeigepflicht bei dem Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten. Dieser Entwurf, der den Bundesrat bereits früher (1875) beschäftigt hatte, führte daselbst zu mancherlei Erörterungen, bis derselbe die Zustimmung fand. Unter anderem stellte der hessische Bevollmächtigte den Antrag:

Den § 1 folgendermaßen festzustellen: Von jedem Fall einer Erkrankung an der Cholera, an den Blattern, am Wochenbettfieber, an der Wutkrankheit, an dem Milzbrandkarbunkel, an der Rogkrankheit, an der Trichinose und an dem Flecktyphus ist bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht liegt in allen Fällen dem behandelnden Arzte, bei Cholera und Blattern außerdem dem Haupt der Familie, in welcher der Fall sich ereignet, beim Wochenbettfieber außerdem der behandelnden Hebamme ob. Ist ein Familienhaupt nicht vorhanden oder behindert, so liegt die Anzeigepflicht demjenigen ob, in dessen Wohnung oder Behausung der Fall sich ereignet. Die Anzeige muß spätestens 12 Stunden nach erlangter Kenntnis unter Angabe der Wohnung und der Beschäftigung des Erkrankten erfolgen.

Dieser Antrag wurde indessen abgelehnt.

Das Gesetz selbst wurde in der Bundesratsitzung vom 6. Dezember 1878 angenommen.

Daß dasselbe demnächst an den Reichstag gelangt sei, hat nicht verlautet. Der Entwurf blieb also auf dem Wege vom Bundesrat zum Reichstag an irgend einer Stelle stecken. An welcher Stelle, ist nicht bekannt geworden. Es ist dies meines Wissens der erste Fall, daß ein vom Bundesrat beschlossener Gesetz-

1) Vgl. Bd. III. S. 430.

2) Vgl. „Nat.-Ztg.“ Nr. 593 v. 17. 12. 78 u. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 299 v. 18. 12. 79.

entwurf nicht an den Reichstag gelangte. Einen später berühmt gewordenen Fall dieser Art werden wir noch kennen lernen.

Vogelichutzgesetz. Der Entwurf des Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, erfuhr durch die Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen des Bundesrats mancherlei Abänderungen. Die wichtigste ging dahin, den ersten Absatz des § 1 wie folgt zu fassen: „Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Töten, Zerstören und Ausnehmen von Jungen und Eiern und das Feilbieten der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.“ Der Entwurf blieb im Reichstag unerledigt.

Grundsätze für die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn. Durch einen Beschluß des Bundesrats vom Jahre 1873 waren Grundsätze aufgestellt, welche das Maß von Beschränkungen für den Viehverkehr mit dem Nachbarreiche bezeichneten. Wenn durch diesen Beschluß die Ein- und Durchfuhr nicht, wie diejenige aus Rußland, einem allgemeinen Verbot unterstellt wurde, so war dabei die Voraussetzung maßgebend, daß die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln genügende Garantien gegen die Gefahr der Rinderpestverschleppung bieten würden. Leider erwies sich jedoch diese Voraussetzung als unzutreffend. Obgleich die Bundesregierungen nicht nur jene Normen streng aufrecht erhielten, sondern auch je nach dem Grade der Ausbreitung der Rinderpest in Oesterreich-Ungarn vielfach weitergehende Beschränkungen verhängt hatten, so war Deutschland in neuerer Zeit zu wiederholten Malen durch Rinderpestinvasionen heimgesucht worden, welche auf die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn zurückgeführt werden mußten. Auf eine Besserung dieser Zustände war vorerst nicht zu rechnen. Dieser Sachlage gegenüber konnten die immer dringender sich erhebenden Anträge aus den Kreisen der Landwirtschaft auf eine Absperrung, wie gegen Rußland, kaum länger unberücksichtigt bleiben. Thatsächlich fand diese Absperrung, infolge der Rinderpestausbrüche im Jahre 1877, gegenwärtig bereits statt.

Der Anregung, es bei dieser Sperre auch ferner zu belassen, war nur die bayerische Regierung entgegengetreten. Indem sie auf die weitgreifenden Nachteile hinwies, welche ein bleibendes Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn für Bayern zur Folge haben würde, führte sie namentlich aus, wie die landwirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Grenzdistrikte auf einer regelmäßigen Einfuhr von Rindvieh aus den jenseitigen Nachbarländern beruhten, wie schwierig ferner sich infolge der Grenzsperre die Versorgung mehrerer größerer Städte Bayerns mit Fleisch gestalte, wie endlich die Frachteinahmen bei der bayerischen Eisenbahnverwaltung infolge des Aufhörens der Viehtransporte durch Bayern nicht unbeträchtlich zurückgegangen wären. Es genüge, wenn nur die Einfuhr gewissen Beschränkungen unterworfen würde.

In einem an den Bundesrat gerichteten Schreiben sprach der Reichskanzler aus, daß er sich für eine Regelung der Angelegenheit auf dieser Grundlage nicht aussprechen könne. Er erkenne die bezeichneten Nachteile für Bayern an und sei gern bereit, darauf hinzuwirken, daß diese Nachteile innerhalb der zulässigen Schranken gemildert werden. Er beantragte schließlich an Stelle der bisherigen Grundsätze folgende Bestimmungen zu setzen: Die Ein- und Durchfuhr lebenden Rindviehs sowie frischen Fleisches von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn sei bis auf weiteres zu verbieten; den beteiligten Bundesstaaten bleibe jedoch anheimgegeben, hinsichtlich des Verkehrs mit Nutz- und Zuchtvieh, welches aus notorisch seuchefreien Grenzbezirken stammt und nicht für den weiteren Handel, sondern zur Weide oder Einstallung innerhalb eines inländischen Grenzbezirkes bestimmt ist, Ausnahmen von dem Verbot insoweit zuzulassen, als die erforderlichen Garantien dafür zu schaffen sind, daß dergleichen Ausnahmegewilligungen nicht gemißbraucht werden.

Das zweite Sozialistengeheiß. Sogleich in der ersten Sitzung des Bundesrats am 14. August brachte der Stellvertreter des Reichskanzlers Graf Otto zu Stolberg als Antrag Preußens den Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ein.¹⁾ Der Entwurf war den Mitgliedern erst am 13. August abends zugegangen; von „Motiven“ war der Entwurf noch nicht begleitet; derselbe wurde sofort dem Justizauschuß überwiesen.

In der Sitzung des Bundesrats vom 27. August gelangte der Bericht des Justizauschusses über den Entwurf zur ersten Beratung. Als Referent fungirte der bayerische Appellationsgerichtsrat Kastner. Der Justizauschuß beantragte, dem Entwurfe unter einer Reihe von Abänderungen zuzustimmen.²⁾ An Stelle

¹⁾ Abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 192 v. 15. 8. 78 u. der „Nat.-Ztg.“ Nr. 381 v. 14. 8. 78, die wesentlichen Bestimmungen in der „Prov.-Corr.“ v. 14. 8. 78. Die Behauptung, daß die Einbringung des gegen die Sozialdemokratie gerichteten Gesetzesentwurfs in den Bundesrat verzögert worden sei, um das Ergebnis der Wahlen abzuwarten, beruhte auf Erfindung. Der Entwurf wurde nach Genehmigung desselben durch das Staatsministerium und sodann durch Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen den Bundesregierungen zunächst vertraulich mitgeteilt und nur mit Rücksicht hierauf die formelle Vorlegung verschoben.

²⁾ Mutmaßungen über den Gang der Ausschußberatungen in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 386 v. 17. 8. 78 u. 388 v. 18. 8. 78. Hiernach hatte sich das Hauptbedenken gegen das „Reichsamt für Presse und Vereinswesen“ gerichtet. Namentlich soll Bayern und nicht minder Württemberg und Sachsen sich dagegen erklärt haben. Von verschiedenen Seiten wäre das künftige Reichsgericht an Stelle jenes Reichsamts als Beschwerdeinstanz vorgeschlagen worden. Auch ein anderer Ausweg, welcher gegen die besorgten Eingriffe in die innere Verwaltung der Einzelstaaten dadurch schützen sollte, daß man denselben eine Mitwirkung bei der Bildung des Reichsamts zugestehen wollte, fand nicht die erforderliche Zustimmung.

der Zentralbehörden der Bundesstaaten, welche nach dem Entwurfe zuständig für das Verbot der Vereine waren, sollte die Landespolizeibehörde treten. Das Reichsamt für Vereinswesen und Presse war nach dem Antrage Bayerns ausgefallen; an seine Stelle trat der Bundesrat, welcher „zur Entscheidung der an denselben auf Grund dieses Gesetzes gelangenden Beschwerden aus seiner Mitte einen besonderen Ausschuß bildet. Der Ausschuß sollte aus 7 Mitgliedern bestehen, dieselben sollen bei der Entscheidung an Instruktionen nicht gebunden sein. Die Entscheidungen des Ausschusses werden im Namen des Bundesrats erlassen und sind endgiltig.“ Neu war noch der folgende § 21: „Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung ‚Landespolizeibehörde‘, ‚Polizeibehörde‘ zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde jedes Bundesstaates bekannt gemacht.“ — Die übrigen Veränderungen, welche der Justizauschuß beantragte, waren nur Konsequenzen der mitgeteilten prinzipiellen Aenderungen. Der Entwurf, welcher im wesentlichen nach dem Ausschußantrage angenommen wurde, hatte nur 22 Paragraphen. Der preußische Entwurf enthielt 24 Paragraphen. An der Formulirung des Gegenentwurfs waren beteiligt die Herren Dr. Friedberg, Wirklicher Geheimer Rat und Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Rastner, Ober-Appellationsgerichtsrat (Bayern), Held, Geheimer Justizrat (Sachsen), Heß, Ministerialrat (Württemberg), Dr. Reichardt, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsrat (Großherzogtum Hessen), v. Liebe, Ministerresident, Wirklicher Geheimer Rat (Braunschweig) und Dr. Krüger, Ministerresident (Lübeck). Die „Motive“, welche den Entwurf für die Vorlage an den Reichstag begleiten sollten, sollten im Justizauschuß noch ausgearbeitet werden.

Die „National-Zeitung“ bezeichnete den Entwurf in der vom Bundesrat beliebten neuen Fassung ¹⁾ als den Ausdruck eines Sieges des Partikularismus über Preußen. Die gleichzeitige Anwesenheit einer Anzahl Minister kleinerer Bundesstaaten in Berlin hing nicht direkt mit der Plenarsitzung im Bundesrat zusammen; sie hatte vielmehr nur den Zweck, Vereinbarungen mit dem preußischen Justizministerium wegen der Ober-Landes- und Landgerichte zu treffen. Die bezüglichen Verhandlungen waren zwar schon geschlossen, die Minister blieben indessen noch in Berlin, um der Plenarberatung des Bundesrats über das Sozialistengesetz beizumohnen.

Wie sich der Bundesrat zu den vom Reichstag beschlossenen Amendements

¹⁾ Fassung des Gesetzentwurfs nach den Anträgen des Justizauschusses s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 203 v. 28. 8. 78; Vergleichung der ursprünglichen preußischen Vorlage mit der bundesrätlichen „Nat.-Ztg.“ Nr. 405 v. 28. 8. 78. Tragweite der Modifizirung der Vorlage durch den Bundesrat „Nat.-Ztg.“ Nr. 408 v. 30. 8. 78. Bemerkungen über die Reichskommissare zur Vertretung der Sozialistenvorlage im Reichstage „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 213 v. 8. 9. 78.

verhalten werde, konnte nach den von Bismarck beim Schlusse des Reichstags gemachten programmartigen Bemerkungen nicht zweifelhaft sein.¹⁾

In der Sitzung des Bundesrats vom 21. Oktober 1878, in welcher Fürst Bismarck den Vorsitz führte, wurde der Gesetzentwurf denn auch in der vom Reichstag beschlossenen Fassung angenommen. Außerdem wurden die Anträge des Ausschusses für Justizwesen, betreffend die Vereinbarung übereinstimmender Grundsätze für die Ausführung des Gesetzes, genehmigt.

Bei der Abstimmung stimmte der Vertreter des Fürstentums Reuß älterer Linie, Geheimer Regierungsrat v. Geldern-Crispendorf als der einzige im Bundesrat mit „Nein“. Nach der „Weser-Zeitung“ motivirte die Fürstlich reuß-plauische Regierung diese ihre Abstimmung damit, daß sie überzeugt sei, dieses Gesetz werde sich als unwirksam erweisen; die Bekämpfung der Sozialdemokratie werde nur möglich sein durch Beförderung einer wahren Religiosität in allen Klassen.

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351).

Als Mitglieder der Kommission zur Entscheidung von Beschwerden auf Grund des Gesetzes wurden in der Sitzung des Bundesrats vom 24. Oktober gewählt: 1. aus dem Bundesrat: der Unterstaatssekretär Bitter, der Königlich sächsische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Wirkliche Geheime Rat v. Kostiz-Ballwik, der Königlich württembergische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsrat Freiherr v. Spizemberg, der Großherzoglich mecklenburgische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheimer Legationsrat v. Prollius; 2. als richterliche Mitglieder: der Ober-Tribunalsrat v. Holleben, der Ober-Tribunalsrat Hahn, der Ober-Tribunalsrat Delius, der Rat des obersten Gerichts Dr. Schneider in München, der Ober-Appellationsgerichtsrat Dr. Lehmann in Lübeck.

In der Bundesratsitzung vom 1. November 1878 theilte der Vorsitzende mit, daß der Staatsminister und Minister des Innern Graf zu Eulenburg zum Vorsitzenden der erwähnten Kommission und der Unterstaatssekretär Bitter zum Stellvertreter des Vorsitzenden ernannt worden sei, sowie daß die Kommission sich konstituiert und auf Grund des § 27 des Gesetzes den Entwurf eines Geschäftsregulativs vorgelegt habe. Ueber die Bestätigung dieses Regulativs sollte in der nächsten Sitzung Beschluß gefaßt werden. (Geschah am 4. November 1878.)²⁾ Auf den Antrag Preußens wurde beschloffen, daß die Reichskommission zum direkten Verkehr mit den Reichs- und Landesbehörden befugt sei, und daß

¹⁾ Bismarck verkündete, vermöge der vertraulichen Besprechungen, welche im Bundesrat in den letzten Tagen stattgefunden hätten, würden die vom Reichstag gefaßten Beschlüsse daselbst einstimmige Annahme finden. Bereits am 1. Oktober 1878 hatte Bismarck über das Gesetz mit den Ministern der Bundesstaaten vertraulich verhandelt.

²⁾ Abgedruckt findet sich dasselbe in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 523 v. 6. 11. 78.

die letzteren angewiesen werden sollen, die bei ihnen eingehenden Beschwerden unmittelbar der Reichskommission einzureichen.

Am 28. November 1878 genehmigte der Bundesrat auf Antrag Preußens für Berlin und Potsdam für die Dauer eines Jahres eine Anzahl von Maßregeln auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (kleine Belagerungszustand). Im Bundesrat motivirte der preußische Bevollmächtigte die für Berlin auf Grund des Sozialistengesetzes getroffene Anordnung dadurch, daß die Regierung Kenntnis habe von einer fortgesetzten Agitation, ähnlich der der russischen Nihilisten, welche von kleinen Gruppen geleitet werde. Auch sei die Anfertigung von Werkzeugen und Apparaten zu verbrecherischen Zwecken festgestellt. Eine eigentliche Diskussion fand über die Vorlage nicht statt. Die Annahme erfolgte einstimmig. ¹⁾

¹⁾ Die betreffende Bekanntmachung lautet: Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. (Reichsgesetzbl. S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesrats für die Dauer eines Jahres angeordnet was folgt:

§ 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde verjagt werden.

§ 2.

In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugnis, Waffen zu tragen, beizubehalten, in dem Umfange dieser Befugnis;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Erteilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3.

Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 28. November 1878.

Königliches Staatsministerium.

Graf zu Stolberg. Dr. Leonhardt. Dr. Falk.

v. Ramecke. Dr. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg.

Manbach. Hobrecht.

Verkehr mit Sprengstoffen In seiner Sitzung vom 13. Juli 1879 faßte der Bundesrat den Beschluß, die Bundesregierungen zu ersuchen, den Verkehr mit Sprengstoffen in ihren Gebieten gleichförmig nach den von den Ausschüssen für Handel und Verkehr und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen entworfenen Bestimmungen zu regeln.¹⁾

2. Bundesrat.

In der üblichen Form gingen die Entschlüsse des Bundesrats auf die Beschlüsse des Reichstags dem letzteren zu. (Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers d. d. 12. September 1878, 4. Legislaturperiode I. Session 1878 und d. d. 12. Februar 1879, 4. Legislaturperiode II. Session 1879.)

Nach einer Notiz in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ Nr. 233 vom 2. Oktober 1878²⁾ beabsichtigte die bayerische Regierung beim Bundesrat einen Antrag einzubringen, welcher geeignet war, den mehrfach hervorgetretenen Mißständen bezüglich vorzeitiger Publikation der dem Bundesrat zugehenden Vorlagen und dessen Verhandlungen zu begegnen.

3. Präsidium (Reichsbeamte, Reichsbeamtengeſetz).

Der von dem Kanzler im Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der §§ 25 und 35 des Reichsbeamtengeſetzes, gelangte am 6. Juni 1879 an den Reichstag (Reichstagsdrucksachen Nr. 240) und wurde am 10. Juni an eine Kommission verwiesen — blieb aber daselbst unerledigt.

Im März 1869 legte der Staatssekretär v. Bülow in Vertretung des Reichskanzlers dem Bundesrat den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Tage-

¹⁾ Ausſchußanträge ſ. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 261 v. 1. 7. 79, Bundesratsverhandlungen über den Gesetzentwurf, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen, „Nat.=Ztg.“ Nr. 61 v. 6. 2. 79, über die Gebühren der zur Durchführung des Rinderpestgeſetzes verwendeten Militärkommandos ſowie über die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Zivilfonds „Nat.=Ztg.“ Nr. 380 v. 14. 8. 78 und 316 v. 16. 7. 79, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der im russischen Gouvernement Astrachan ausgebrochenen pestartigen Seuche „Nat.=Ztg.“ Nr. 47 v. 29. 1. 79 ſowie „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 25 v. 30. 1. 79 und Nr. 128 v. 9. 4. 79, betreffend den Entwurf einer Bekanntmachung über die ärztliche Prüfung und die ärztliche Vorprüfung „Nat.=Ztg.“ Nr. 53 v. 1. 2. 79, betreffend die Abänderung der Prüfungsvorschriften für Apothekergehilfen „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 35 v. 11. 2. 79, Antrag von Mecklenburg-Strelitz, betreffend die Prüfungstermine für Apothekergehilfen, „Nat.=Ztg.“ Nr. 455 v. 27. 9. 78, Bericht der Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen über den Zwang zur Gestattung der Abimpfung „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 233 v. 9. 6. 79, Denkschrift über die Ausführung des Reblausgeſetzes „Nat.=Ztg.“ Nr. 250 v. 31. 5. 79.

²⁾ Notiz ebendasselbst über den Beschluß des Bundesrats: den „Berliner Börſen-courier“ und die „Berliner Freie Preſſe“ wegen Beleidigung des Bundesrats strafrechtlich zu verfolgen.

gelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, vor. Der Entwurf hatte 23 Paragraphen, in welchen die bezüglichen Bewilligungen spezifiziert waren. Die Motive führten an, daß die bis jetzt geltigen Bestimmungen auf Grund eines Allerhöchsten Regulativs vom 29. Juni 1850 in Kraft seien. Diese Bestimmungen entsprächen aber den Verhältnissen keineswegs, und es sei daher das Bedürfnis einer Revision sehr naheliegend. Außerdem ließ § 18 des Reichs-Beamtengesetzes eine Neuordnung dieser Materie erforderlich erscheinen.

Daß der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes mit dem Bundesrat, wenn auch nur in Vertretung des Reichskanzlers, korrespondierte, war bisher meines Wissens nicht vorgekommen.¹⁾

4. Reichstag.

Die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder. Schon seit längerer Zeit hatte es nicht an Gerüchten gefehlt, daß der Reichskanzler mit der Absicht umgehe, eine Verfolgbarkeit der Mitglieder des Deutschen Reichstags wegen ungebührlicher Äußerungen im Reichstag herbeizuführen. Zur Verwirklichung dieser Absicht beantragte derselbe am 9. Januar 1879 im Auftrag Seiner Majestät des Kaisers beim Bundesrat den Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder, behufs Verhütung des Mißbrauchs der parlamentarischen Redefreiheit.²⁾

Daß der Gesetzentwurf ein gewisses Befremden und Widerspruch hervorrufen würde, hatte der Reichskanzler vorausgesehen. Wenn er trotzdem vorzog, die parlamentarische Initiative in dieser Angelegenheit nicht länger zu erwarten, sondern selbst mit der Anregung vorging, so war dabei unzweifelhaft die Dringlichkeit angesichts der voraussichtlichen Ausbeutung der parlamentarischen Redefreiheit seitens der Sozialdemokratie maßgebend.³⁾

¹⁾ Unter dem 3. April 1879 legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf einer Verordnung über die Kaution der Rendanten der Patentamtskasse vor („Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 127 v. 8. 4. 79). In Kobls Bismarck-Regesten ist obiges Datum nicht erwähnt. Ueber den von dem Stellvertreter des Reichskanzlers Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode dem Bundesrat vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten, s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 209 v. 4. 9. 78.

²⁾ Abgedruckt findet sich der Entwurf in der ursprünglichen Fassung in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 8. v. 10. 1. 79, Nr. 9 v. 11. 1. 79, zweites Blatt (Begründung), und in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 14. v. 9. 1. 79 und 15. v. 10. 1. 79 (Motive). Pressestimmen zu dem Entwurf „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 11 v. 14. 1. 79, „Nat.-Ztg.“ Nr. 16 v. 10. 1. 79, Nr. 21. v. 14. 1. 79, die „Post“ Nr. 10 v. 11. 1. 79, Nr. 11 v. 12. 1. 79, Nr. 13 v. 14. 1. 79, Nr. 14 v. 15. 1. 79, Nr. 16 v. 17. 1. 79, Nr. 29 v. 30. 1. 79.

³⁾ Vgl. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 10 v. 12. 1. 79. Nach der „Nat.-Ztg.“ Nr. 14 v. 9. 1. 79 lieferte die Vorlage einen neuen Beweis für die Beobachtung, daß Fürst

Aus dem äußeren Umstande, daß der Entwurf im „Auftrag des Kaisers“ vom Reichskanzler im Bundesrat eingebracht worden war,¹⁾ wurde hüben und drüben Kapital geschlagen. Mit Bezug hierauf brachte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ zwei staatsrechtliche Ausführungen, die wir wegen ihrer allgemeinen Bedeutung hier ungekürzt wiedergeben wollen.

In Nr. 17 vom 17. Januar 1879 schrieb das Kanzlerblatt: „Wir haben kürzlich darauf hingewiesen, daß die Behauptung fortschrittlicher Blätter irrig ist, die Einbringung des Gesetzesentwurfs über die Strafgewalt des Reichstags sei in einer früher nicht vorgekommenen Form erfolgt, indem der Entwurf vom Reichskanzler im Auftrag des Kaisers vorgelegt worden. Diese rein formelle Berichtigung wird nun von denselben Blättern dahin verdreht, wir hätten auf die Einbringung im Auftrag des Kaisers einen besonderen Ton gelegt, um den Reichskanzler von der Verantwortlichkeit zu entlasten. Es ist dies ein perfides Spiel. Wir benutzen die Gelegenheit, nochmals darauf hinzuweisen, wie es sich mit der geschäftlichen Form bei der Einbringung von Vorlagen im Bundesrat verhält. Alle Vorlagen können an das Plenum des Bundesrats nur durch den Reichskanzler gelangen. Es kommt hierfür die Vorschrift des Artikel 7 der Reichsverfassung in Betracht: „Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.“ Es können aber auch Vorschläge an den Bundesrat gelangen, die nicht von einem Bundesglied, auch nicht von dem König von Preußen als Reichsfürsten, sondern vom Kaiser als solchem ausgehen. Dieselben werden durch den Reichskanzler im Auftrag des Kaisers eingebracht. Diese Form, welche sich auf Artikel 15 der Verfassung stützt, ist schon wiederholt zur Anwendung gekommen, namentlich bei solchen Vorlagen, welche sich auf die Organisation der Reichsregierung beziehen. Auch die jetzige Vorlage wird man als eine die Organisation der Reichsgewalt betreffende anerkennen und demnach gerechtfertigt finden, daß sie vom Kaiser und nicht von einer einzelnen Regierung ausgeht.“²⁾

Bismarck nicht leicht sich entschließen, einen einmal von ihm entwickelten Plan aufzugeben. Auf den Satz, daß es seinem Rechtsgeföhle widerspreche, die vollständige Indemnität der Abgeordneten wegen ihrer in der Volksvertretung gethanen Aeußerungen zuzugestehen, war er wiederholt und mit Vorliebe zurückgekommen. Aus seiner Initiative gingen die während der Konfliktzeit gemachten Versuche hervor, die Frage auf dem Wege der Rechtsprechung zum Austrage zu bringen, und als er nach hergestellter Versöhnnng mit der liberalen Partei nachgab, machte er kein Hehl daraus, daß dies nur um des lieben Friedens willen geschehe, seine Rechtsauffassung aber eine unerschütterte sei.

¹⁾ Es handelte sich also nicht, wie Kobl in seinen Bismarck-Regesten irrtümlich angibt, um einen Antrag Preußens.

²⁾ In der Nr. 12 v. 15. 1. 79 schrieb die „Nordd. Allg. Ztg.“: Gegenüber einem Wiener Telegramm eines hiesigen Blattes sind wir nach eingezogener Erkundigung in der Lage, zu erklären, daß die Sprache Wiener Blätter über den Gesetzesentwurf, betreffend die

Einige Tage später (Nr. 17 vom 21. Januar 1879) wurde das Kanzlerblatt genauer dahin informirt, daß der genannte Modus für die Einbringung der Vorlagen bei dem Bundesrat die Regel bilde und bei weitem in den meisten Fällen bisher beobachtet worden sei. „Wenn man die Berichte der Bundesratssitzungen aus den letzten zehn Jahren durchliest, wird man finden, daß die Einbringung einer Vorlage durch eine Regierung die selteneren Form gewesen und erst in den letzten Jahren häufiger vorgekommen ist. Anträge einer Regierung werden in solchen Fällen gestellt werden, in welchen das Staatsministerium der antragstellenden Regierung vorher durch regelmäßige Beschlüsse seine Ansichten festgelegt, dadurch aber für die Diskussion im Bundesrat sich auch amtlich gebunden hat vor Kenntnis der Ansichten der übrigen Regierungen. Die antragstellende Regierung ist in solchen Fällen nicht selten in der Lage, mit Rücksicht auf den Gang der Diskussion im Bundesrat die durchberatene Sache von neuem durchzuberaten und ihre früheren Beschlüsse ganz oder teilweise zu modifiziren. Bei der Form der Anträge aber, welche als die Regel und unter der Bezeichnung „Präsidentianträge“ üblich ist, steht der Kaiserlichen Initiative der Bundesrat in der Eigenschaft eines Staatenhauses gegenüber, und keine, auch nicht die preußische Regierung ist durch den Präsidentiantrag in ihrer Abstimmung gebunden oder behindert. Aus diesem Grunde hat das System der Präsidentianträge viel häufiger Anwendung gefunden als das der Anträge einzelner Regierungen. Jeder preußische Antrag an den Bundesrat involviret die vorgängige Prüfung, Beratung und Beschlußnahme des Staatsministeriums und stellt nachher verfassungsmäßig nicht den Kanzler des Kaisers, sondern das Staatsministerium des Königs von Preußen in Vertretung des Antrags dem Bundesrat gegenüber. Nach den im preußischen Landtag nicht selten aufgetretenen Versuchen, die preußischen Stimmen im Bundesrat durch vorgängige Vota zu vinculiren, würde man zu dem Ergebnis gelangen, daß ein Präsidentiantrag nur noch infolge eines preußischen Gesetzes unter Zustimmung beider Häuser des Landtags eingebracht werden könnte. In jedem andern Bundesstaate würde natürlich derselbe Anspruch der Landtage Platz greifen, und von dem Deutschen Reich und seinem Kaiser bliebe nur der Name übrig.“¹⁾

Strafgewalt des Reichstags, die deutsche Regierung zu keinem diplomatischen Schritt veranlaßt, und daß der Prinz Reuß weder am 11. d. M. noch an einem anderen Tage, weder amtlich noch nichtamtlich dem Grafen Andraßy den Gedanken nahe gelegt hat, auf die Urteile der österreichischen Presse über den genannten Gesetzesentwurf oder andere interne Angelegenheiten Deutschlands einen Einfluß auszuüben.

¹⁾ Auch die nachstehende Notiz der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 18 v. 22. 1. 79 verdient Beachtung: „Der Gesetzesentwurf über die Strafgewalt des Reichstags ist für eine gewisse Klasse von Publizisten eine unerschöpfliche Quelle von Kombinationen. Neuestens tauchte wieder das Gerücht auf, der Entwurf sei bereits zur Zeit der letzten Reichstagsession in Angriff genommen, damals aber von dem die Regierung führenden Kronprinzen nicht genehmigt worden. Es ist dies eine bloße Erfindung, gerade wie das früher schon

Noch bevor sich das Plenum des Bundesrats mit dem Entwurf beschäftigt hatte, äußerte der Reichskanzler privatim sich dahin, daß es ihm vollständig gleichgültig sei, ob seine Vorlage über die Strafgewalt des Reichstags ganz, teilweise oder gar nicht angenommen werde. Er glaube dem Reichstag und sonst niemand mit der Anregung der Sache einen Dienst erwiesen zu haben und könne ruhig abwarten, ob der Reichstag die ansehnliche und mächtige Stellung, welche ihm durch die gesetzliche Begründung des Jurisdiktionsrechts über seine Mitglieder bereitet werde, annehmbar finde oder nicht. Daß sich der Reichstag auf dem Wege der Geschäftsordnung und ohne einen Akt der Gesetzgebung über die Schwierigkeiten hinweghelfen könne, welche der Mangel des Jurisdiktionsrechts mit sich bringt, sei nicht wahrscheinlich und der Versuch im Falle der Ablehnung einer legislativen Vorlage abzuwarten. Für jetzt sei dringlich, die Verbreitung von Brandreden der sozialistischen Abgeordneten zu hindern, wenn man nicht die bisherigen günstigen Wirkungen des Sozialistengesetzes lähmen wolle.

Mit einer Vorsorge gegen diesen augenblicklichen Uebelstand habe der Reichstag aber noch keine hinreichende Ausrüstung, um seine Würde gegen die Ausschreitungen einzelner zu wahren. Empfände die Mehrheit das Bedürfnis dazu jetzt noch nicht, so habe er wenigstens mit einer dahin zielenden Vorlage seine Pflicht gethan und seine sowie der verbündeten Regierungen Verantwortlichkeit gewahrt. Er selbst habe zu der Majorität der Volksvertretung ein besseres Vertrauen, als die Stimmen der liberalen Presse bisher an den Tag legen.

Der Ausschuß des Bundesrats für Justizwesen unterwarf den Gesetzentwurf einer Abänderung in folgenden Punkten: Die Berufung an den Strafrichter wurde ganz beseitigt; die Ausschließung von der Wählbarkeit kam gleichfalls in Wegfall, und endlich wurden auch die Strafen geändert.¹⁾ Als Referent fungirte der hessische Bevollmächtigte, Staatsrat Dr. Reidhardt.

Die „National-Zeitung“ bemerkte zu diesem Stadium der Vorlage: „Der Justizauschuß des Bundesrats hat den ihm überwiesenen Gesetzentwurf über die Strafgewalt des Reichstags durch eine Filter laufen lassen, in welcher die größten Stücke zurückgeblieben sind. Ob das Plenum des Bundesrats noch eine engere Filter anwenden und auch an seinem Teil neue Abzüge machen wird, wissen wir selbstverständlich nicht. Wir glauben jedoch, daß das Beispiel

dementirte Gerücht, der Reichskanzler habe eine nochmalige Auflösung des Reichstags verlangt, der Kronprinz aber dieses Verlangen zurückgewiesen. Mit nicht geringerer Beharrlichkeit wird das Gerücht kolportirt, das Staatsministerium habe von dem Gesetzentwurf nicht die mindeste Kenntnis gehabt. Auch dies ist vollkommen unwahr.“

¹⁾ Der Wortlaut des Entwurfs nach dem Votum des Bundesratsauschusses findet sich in der „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 30 v. 5. 2. 79.

Bayerns und, wie man annehmen darf, Badens, welche den ganzen Entwurf zurückweisen, Nachfolge auch von anderen Seiten verdient, und zwar abgesehen von allem anderen, gerade wegen der jetzt geschaffenen Sachlage . . . Wie wäre es übrigens, wenn der Reichstag mit einem Initiativantrag seinerseits antwortete und die Behandlung der Geschäfte in dem Bundesrat einer gründlichen Revision unterzöge? Wir zweifeln nicht, daß sich manches Diskutirbare dabei vorfände; hat doch seinerzeit der württembergische Staatsminister v. Mittnacht im Reichstag selbst sehr schätzbares Material dazu an die Hand gegeben.“

In der Sitzung des Bundesrats vom 8. Februar gelangte der Gesetzentwurf zur Beratung und Annahme. Der vorsitzende Reichskanzler erklärte bei Beginn der Beratung, daß er im Namen der preußischen Regierung dem von dem Ausschuß vorgelegten Gesetzentwurf gegenüber an der ursprünglichen Vorlage festhalte und deshalb bei den einzelnen Paragraphen die Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung in Antrag bringe. Alsdann stellte Württemberg den Präjudizialantrag, die Beratung und Beschlußfassung des Bundesrats über den Gesetzentwurf auf vier Wochen zu vertagen. Nachdem dieser Antrag abgelehnt worden, wurde zur Beratung der einzelnen Paragraphen nach der vom Ausschuß beantragten Fassung übergegangen. Der zu jedem einzelnen Paragraphen gestellte Antrag Preußens auf Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung wurde jedesmal abgelehnt. Auch der zu § 2 gestellte Antrag Württembergs, den Eingang des Paragraphen dahin abzuändern: „Diese Strafgewalt wird auf Grund des von einer Kommission des Reichstags zu erstattenden Berichts ausgeübt, welche . . .“ gelangte nicht zur Annahme. Dagegen wurde auf Antrag Sachsens im § 3 Ziffer 1 „Warnung vor versammeltem Hause“ gestrichen, Ziffer 2 „Verweis vor versammeltem Hause“ zu Ziffer 1 gemacht und als Ziffer 2 eingefügt: Verpflichtung zur Entschuldigung oder zum Widerruf vor versammeltem Hause in der von der Kommission dafür vorgeschriebenen „Form“. Zu Ziffer 3 wurden der Antrag Badens, statt „Legislaturperiode“ zu setzen „Session“, und der Antrag Württembergs, hinzuzufügen: „Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet“, abgelehnt. Auf Anregung des sächsischen Bevollmächtigten war die Versammlung damit einverstanden, daß in den Motiven zum Ausdruck gebracht werde, daß unter Ungebühr im Sinne des § 3 auch Beleidigungen und Verleumdungen außerhalb des Hauses stehender dritter Personen zu verstehen seien. Nachdem noch der Antrag Württembergs, in § 9 die Strafdrohung dahin abzuändern: „mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten“, und der Antrag Sachsens, in der Einleitung des Gesetzes einzufügen: „in Abänderung beziehungsweise Ergänzung von Artikel 22, 27 und 30 der Reichsverfassung“, abgelehnt worden waren, wurde der ganze Gesetzentwurf mit

49 gegen die 9 Stimmen von Bayern, Oldenburg, Meuß älterer Linie und Bremen angenommen.

Der bayerische Bevollmächtigte gab noch zur Motivirung seiner Abstimmung die Erklärung ab, die bayerische Regierung sei mit dem auf die Verstärkung der Disziplinargewalt des Reichstags gerichteten Grundgedanken der Vorlage einverstanden. Wenn sie gleichwohl im Interesse der Wahrung thunlichster Stabilität der Verfassungsgrundsätze sich ablehnend verhalte, so gehe sie von dem festen Vertrauen aus, daß der Reichstag selbst in Anwendung der ihm durch die Verfassung gebotenen Mittel eine Abhilfe in der bezeichneten Richtung, soweit erforderlich, eintreten lassen werde. Und der badische Bevollmächtigte erklärte, seine Regierung habe gewünscht, daß dem Reichstag die Initiative überlassen werde; sie stimme aber doch dem Gesetzentwurf zu in der Meinung, daß durch dessen Mittheilung dem Reichstag Anlaß und Anhalt für die weitere Erledigung dieser Aufgabe dargeboten werde.¹⁾ Die Beratung dauerte mehr als zwei Stunden.

Der Reichstag lehnte die Vorlage der verbündeten Regierungen kurzweg ab.

Erwerbung der Grundstücke zum Bau des Reichstagsgebäudes. Ende April 1879 unterbreitete Bismarck dem Bundesrat den Vertrag über den Ankauf des Raczynskischen Palais zum Bau des Reichstagsgebäudes.²⁾ Die Vorlage des Kanzlers berührte kurz die früheren gescheiterten Verhandlungen mit dem Grafen Athanasius v. Raczynski und gedachte der Geneigtheit seines Fideikommißnachfolgers, des Grafen Karl Raczynski, zur freihändigen Veräußerung des Galeriegrundstücks, die eine Gelegenheit zu dem ursprünglichen Plane zurückzukehren bot, welche der Reichskanzler nicht von der Hand weisen zu sollen glaubte. Die Hauptpunkte des Uebereinkommens wurden darauf kurz dargelegt. Schließlich ward bemerkt, daß eine auf Veranlassung des Reichskanzlers von gerichtlichen Sachverständigen bewirkte Schätzung der zu erwerbenden Realitäten, welche die für den Fideikommißbesitzer persönlich ausbedungene Schadloshaltung unberücksichtigt ließ, mit 887 936 Mark abschließe.

Der übrige Teil der durch Beschluß des Reichstags vom 24. November 1871 zum Bauplatz für das Reichstagsgebäude designirten Fläche von 150 Meter Breite und 115 Meter Tiefe war teils im Besitze des preußischen Staates, teils Straßenland. „Der Heranziehung von Privatgrundstücken bedarf es zur unveränderten Ausführung des damals mit allseitiger Zustimmung aufgestellten Planes nur noch in dem Falle, daß ein Teil der an der östlichen Front des

¹⁾ Die Fassung, welche hiernach der Gesetzentwurf erhielt, findet sich abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 67 v. 9. 2. 79 und Nr. 77 v. 15. 2. 79.

²⁾ Abgedruckt ist der Vertrag in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 190 v. 24. 4. 79.

künftigen Reichstagsgebäudes sich hinziehenden Sommerstraße für den Bau mit zu verwenden ist, wodurch eine entsprechende Verbreiterung der Sommerstraße auf der gegenüberliegenden (Stadt-) Seite bedingt wird. Das hierzu erforderliche Terrain muß von den Grundstücken Sommerstraße 7 bis 9 beziehungsweise von dem Kasernengrundstück Sommerstraße 10 abgezweigt werden, von welchen das letztere dem Reich, die ersteren aber der deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft gehören. Aus naheliegenden Gründen empfahl es sich, vor weiterer Verfolgung des Projekts auch mit dieser Gesellschaft ein Abkommen über die Bedingungen zu versuchen, unter welchen sie zur Ueberlassung des für das Reich notwendigen oder wünschenswerten Teiles ihres Besitztums bereit sein würde. Zu diesem Ende ist die deutsche Eisenbahnbau-Gesellschaft zu der Offerte vom 17. März d. J. veranlaßt worden, Inhalts deren sie sich verpflichtet, dem Reich je nach dessen Verlangen entweder a) nur das zur Straßenverbreiterung notwendige Terrain von etwa 1800 Quadratmeter zum Preise von 420 Mark pro Quadratmeter zuzüglich des Feuerversicherungswertes der darauf stehenden Gebäude, oder b) die Grundstücke Sommerstraße 7 bis 9 in ihrer Gesamtheit zum Preise von 2 740 000 Mark, oder endlich c) die gedachten Grundstücke und eine dahinter belegene Parzelle von zusammen 11 765,70 Quadratmeter Fläche zum Preise von 3 730 000 Mark zu verkaufen. — Was die Höhe der geforderten Preise betrifft, so ist zu erwähnen, daß zu b) die Baulichkeiten auf 400 906 Mark geschätzt sind, so daß sich das Areal von 6 906,57 Quadratmeter auf circa 339 Mark pro Quadratmeter stellt, wogegen zu c) bei einem Schätzungswerte der Baulichkeiten von 535 206 Mark der Grund und Boden mit nur circa 272 Mark pro Quadratmeter in Anrechnung kommt. — Zur Ausführung des Reichstagsgebäudes würde schon der Ankauf des zu a) bezeichneten Terrainstreifens genügen; doch erschien es zweckmäßig, wenigstens die Möglichkeit der Erwerbung der zu b) und c) bezeichneten größeren Flächen offen zu halten, da die Verwendung derselben für die Verlegung der Hochschule der Musik und der Künstlerwerkstätten, vielleicht auch für die Herstellung einer Wohnung für den Präsidenten des Reichstags in Frage kommen könnte. — Mit der preußischen Regierung haben abschließende Verhandlungen über den Erwerb des fiskalischen Areals noch nicht stattgefunden. Doch hat der preußische Kultusminister, dessen Ressort die am Königsplatz Nr. 1 und 3 belegenen, zu Künstlerwerkstätten und für die Hochschule der Musik benutzten Grundstücke angehören, seine Geneigtheit zur Hergabe derselben erklärt, wenn das Reich geeigneten Ersatz beschaffe. Ebenso sind bezüglich des weiter erforderlichen domänenfiskalischen Areals — nach den im Jahre 1873 vorgenommenen Ermittlungen 10 788 Quadratmeter — Erörterungen mit der preußischen Domänenverwaltung eingeleitet, deren Ergebnis sich indes zurzeit noch nicht übersehen läßt. Abgesehen von diesen Flächen kommt nur noch Straßenland in Frage, die Sommerstraße, um welche es sich dabei handelt, ist neuerdings in das Eigentum der

Stadtgemeinde Berlin übergegangen. Mit der letzteren sind Verhandlungen bisher nicht angeknüpft, weil zunächst abzuwarten sein dürfte, welche Stellung der Bundesrat und der Reichstag zu dem Bauprojekt einnehmen werden. Auf alle Fälle werde man sich der Erwartung hingeben dürfen, daß die Stadtgemeinde zur Abtretung gern die Hand bieten wird, wenn das Reich die Kosten der durch den Reichstagsbau bedingten Verbreiterung des nördlichen Teils der Sommerstraße beziehungsweise der sonst erforderlichen Straßenanlagen übernimmt.“

Indem der Reichskanzler sich eines Urteils über die Angemessenheit der von der deutschen Eisenbahnbaugesellschaft geforderten Preise enthielt, beantragte derselbe: der Bundesrat wolle 1. sich damit einverstanden erklären, daß zum Zweck der Errichtung des Reichstagsgebäudes auf der Ostseite des Königsplatzes das Graf Raczynskische Grundstück angekauft und die dazu erforderlichen und dem Reichstagsgebäudefonds zu entnehmenden Mittel durch den dem Reichstag vorzuliegenden Nachtragsetat für das Jahr 1879/1880 bereit gestellt werden; 2. die Frage einer Prüfung zu unterziehen, ob und wie weit es notwendig sein wird, die von der deutschen Eisenbahnbaugesellschaft angebotenen Grundstücke zu dem dafür geforderten Preise zu erwerben; 3. zu beschließen, daß eine kommissarische Verhandlung mit dem Königlich preussischen Domänenfiskus über die Größe und den Preis des von diesem abzutretenden Areals einzuleiten sei.

Der Antrag des Rechnungsausschusses ging dahin: „Indem der Bundesrat sich mit dem Gedanken der Errichtung des Reichstagsgebäudes an der Ostseite des Königsplatzes (Raczynskisches Grundstück), falls der Bauplatz unter angemessenen Bedingungen zu erwerben ist, einverstanden erklärt, zunächst den Reichskanzler zu ersuchen, mit der preussischen Regierung schleunigst in Verhandlungen darüber einzutreten, gegen welche Entschädigung die letztere eventuell die zur Ausführung des Reichstagsgebäudes auf dem in der Vorlage bezeichneten Platz erforderlichen fiskalischen Grundstücke und Gebäude abtreten wolle.“¹⁾

In der Sitzung des Bundesrats vom 20. Mai 1879 wurde der vorstehende Ausschußantrag zum Beschluß erhoben. Auf Antrag des preussischen Staatsministeriums wurde demnächst Allerhöchsten Ortes genehmigt, daß die in der Nachbarschaft des Raczynskischen Palais auf dem Königsplatz belegenen fiskalischen Grundstücke, welche das Reich neben dem genannten Palais für die Errichtung eines Reichstagsgebäudes zu erwerben wünschte, dem Reiche unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Am 21. Juni 1879 erteilte der Bundesrat dem Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung von Grundstücken behufs Errichtung des Reichstagsgebäudes, die Zustimmung.

¹⁾ Vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 283 v. 21. 6. 79 und die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 245 v. 21. 6. 79.

Der Reichstag aber nahm unter Ablehnung der Regierungsvorlage den Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Krefeld) an: „Den Reichskanzler zu ersuchen, Ermittlungen über die Frage zu veranstalten, ob das zwischen der Siegessäule und der Alfenbrücke belegene Terrain (der sogenannte Kleine Königsplatz) sich zur Baustelle für das zu errichtende Reichstagsgebäude eignet, sowie darüber, ob und unter welchen Bedingungen dieser Platz zu erwerben sein würde, und dem Reichstag in der nächsten Session das Ergebnis dieser Ermittlungen mitzuteilen.“

Auf die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung der Artikel 13, 24, 69 und 72 der Reichsverfassung, werden wir weiter unten bei dem Abschnitt „Reichsfinanzen“ zu sprechen kommen.

5. Zoll- und Steuerwesen.

Die Enquêtes über die Eisen-, Baumwollen- und Leinenindustrie. Wie erinnerlich, beschloß der Bundesrat am Ausgang der letzten Session die Vornahme von drei großen Enquêtes zur Erleichterung seiner Entschließungen über die Reform des Zolltarifs. Ueber den Verlauf und das Ergebnis ist Nachstehendes zu bemerken.

1. Nachdem der Stellvertreter des Reichskanzlers Graf Otto zu Stolberg am 15. August 1878 dem Bundesrat das Programm für die Enquête über die Baumwollen- und Leinenindustrie unterbreitet hatte¹⁾, richtete Bismarck an denselben unterm 2. Nov. 1878 das nachstehende Schreiben²⁾: „Nachdem die Kommission zur Untersuchung der gegenwärtigen Lage der deutschen Baumwollen- und Leinenindustrie die der Vernehmung von Sachverständigen zu Grunde zu legenden Fragebogen festgestellt hat, beehrt der Unterzeichnete sich, dieselben im Verfolg seiner Mitteilung vom 15. August (Nr. 104 der Drucksachen) dem Bundesrat ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler
v. Bismarck.“

Anfangs März 1879 lag der Bericht der Enquêtekommission dem Bundesrat gedruckt vor. Die Verhandlungen mit den Sachverständigen wurden stenographisch aufgezeichnet und dem Bundesrat besonders überreicht. Die Kommission war von vornherein von der Ansicht ausgegangen, daß sie nicht berufen sei, sich über die im Laufe der Untersuchung zu Tage getretenen Vorschläge von Abhilfsmaßregeln gutachtlich zu äußern und insbesondere nicht, die Vorschläge für die Aenderungen des Zolltarifs, welche ihr entgegengetreten waren, zu

¹⁾ In Rohls Bismarck-Regesten unerwähntes Aktenstück, Druckf. Nr. 104 in der S. 24 Note 2 erwähnten Quelle.

²⁾ In Rohls Bismarck-Regesten gleichfalls unerwähnt. Druckf. Nr. 119 a. a. O.

beurteilen oder bezügliche Vorschläge selbständig aufzustellen. Sie hatte sich darauf beschränkt, die thatsächlichen Ergebnisse ihrer Ermittlungen nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet und übersichtlich darzulegen.

Der Bericht umfaßte in 121 Druckseiten die Baumwollen- und in 95 Seiten die Leinenindustrie, enthielt sehr bedeutendes Material, und somit konnte die Arbeit der Kommission als eine den Interessen der Fabrikation dieses Industriezweiges höchst förderliche bezeichnet werden.¹⁾

2. Die Eisen-Enquête. Hierauf bezog sich das nachstehende an den Bundesrat gerichtete Schreiben vom 3. Oktober 1878:²⁾ „Das von der Kommission zur Untersuchung der gegenwärtigen Lage der deutschen Eisenindustrie für ihre Arbeiten festgestellte Programm beehre ich mich, mit Bezugnahme auf den Beschluß vom 1. Juni d. J. (§ 345 der Protokolle), dem Bundesrat ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler
v. Bismarck.“

Der Bericht der Eisen-Enquêtekommision wurde im Januar 1879 ohne Anschreiben des Reichskanzlers dem Bundesrat unterbreitet.³⁾

Es wurde von einzelnen Seiten Bewunderung darüber ausgesprochen, daß die Protokolle der Eisen-Enquêtekommision nicht zur Veröffentlichung gelangten. Demgegenüber bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg.“, die Enquêtes seien durch den Bundesrat installiert, und stehe mithin die Genehmigung zur Veröffentlichung der Arbeiten dieser Kommissionen nur dem Bundesrat zu, falls nicht durch Geseze eine andere Bestimmung getroffen werde, wie dies bei der Tabaks-Enquêtekommision geschehen war. „In demselben Verhältnis, als die Beratungen des Bundesrats nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, sind auch die durch den Bundesrat angeordneten Kommissionsberatungen eine interne Angelegenheit.“

Die Revision des Zolltarifs. Am 12. November 1878 richtete Bismarck das nachstehende Schreiben an den Bundesrat, womit dessen Kampagne gegen das Freihandelsystem offiziell⁴⁾ eingeleitet wurde:

„Die finanziellen, volkswirtschaftlichen und handelspolitischen Verhältnisse, welche auf die gegenwärtige Gestaltung des Vereins-Zolltarifs von entscheidendem

1) Druckf. Nr. 39, Sess. v. 1878/79 a. a. O. Auszüge daraus finden sich in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 71 v. 6. 3. 79, Nr. 73 v. 7. 3. 79 und Nr. 76 v. 9. 3. 79, Petition, betr. den Tarif für Baumwollgarn, Nr. 137 v. 16. 4. 79.

2) In Kobls Bismarck-Regesten gleichfalls unerwähnt. Druckf. Nr. 113 a. a. O.

3) Druckf. Nr. 24 Sess. 1878/79 a. a. O. Näheres über den Fragebogen für die Sachverständigen der Eisenindustrie findet sich in der „Post“ v. 5. 10. 1878.

4) Einen vorbereitenden Charakter hatte der bekannte Briefwechsel Bismarcks mit dem Frh. von Varnbüler. Abgedruckt in meinem Werke „Bismarck als Volkswirt“ Bd. I. S. 147.

Einflüsse gewesen sind, haben im Laufe der letzten Jahre wesentliche Veränderungen erfahren.

Die finanzielle Lage des Reichs wie der einzelnen Bundesstaaten erheischt eine Vermehrung der Reichseinnahmen durch stärkere Heranziehung der dem Reiche zur Verfügung stehenden Einnahmequellen. Bei den im vorigen Sommer zu Heidelberg stattgehabten vertraulichen Besprechungen über die im Reiche anzustrebende Steuerreform ist denn auch die Ueberzeugung einmütig zum Ausdruck gelangt, daß das System der indirekten Besteuerung in Deutschland weiter auszubilden sei, und es ist dajelbst über die vorzugsweise ins Auge zu fassenden Finanzartikel allseitiges Einverständnis erzielt worden.

Außerdem erfordert die derzeitige Lage der deutschen Industrie sowie das mit Ablauf der Handelsverträge in den großen Nachbarstaaten und Amerika zu Tage getretene Bestreben nach Erhöhung des Schutzes der einheimischen Produktion gegen die Mitbewerbung des Auslandes eine eingehende Untersuchung der Frage, ob nicht auch den vaterländischen Erzeugnissen in erhöhtem Maße die Versorgung des deutschen Marktes vorzubehalten und dadurch auf die Vermehrung der inländischen Produktion hinzuwirken, sowie zugleich Verhandlungsmaterial zu schaffen sei, um später zu versuchen, ob und inwieweit sich im Wege neuer Verträge die Schranken beseitigen lassen, welche unsere Exportinteressen schädigen.

Die Ergebnisse der im Gange befindlichen Enquêtes über die Lage der Eisenindustrie sowie der Baumwoll- und Leinenindustrie werden nützliche Grundlagen schaffen für die Beantwortung der Frage der Zweckmäßigkeit einer Erhöhung oder Wiedereinführung von Zöllen auf die Erzeugnisse der in Frage stehenden Industrien. Ueber einige weiter bereits in Anregung gekommene Aenderungen des autonomen Zolltarifs, welche zum Teil eine korrektere Fassung des Tarifs, zum Teil die Beseitigung von Mißverhältnissen zwischen den Zollsätzen von Halbfabrikaten und Ganzfabrikaten, zum Teil Erhöhungen des Schutzes einzelner Industriezweige gegenüber der Konkurrenz des Auslandes bezwecken, sind Vorarbeiten gefertigt, welche den betreffenden Ausschüssen des Bundesrats werden vorgelegt werden. Es wird dabei nicht ausgeschlossen sein, daß auch noch für andere Erzeugnisse die Einführung höherer Eingangszölle angeregt werde.

In formeller Hinsicht würde, abgesehen von der Umrechnung der Zollsätze in die Reichswährung, zu prüfen sein, ob nicht an Stelle des Zentners eine andere Gewichtseinheit in den Tarif einzustellen und die jetzige Gruppierung und Aufeinanderfolge der einzelnen Positionen des Tarifs einer durchgreifenden Revision zu unterziehen sein möchte. In ersterer Hinsicht ist daran zu erinnern, wie Bremen unter Berufung darauf, daß die Eisenbahnverwaltungen die Gewichtsangaben in Kilogrammen verlangen, bereits unter dem 10. Januar 1875 eine Beschlusnahme des Bundesrats dahin beantragt hat, daß im zollamtlichen

Verkehr die Bezeichnung des Gewichts ausschließlich nach Kilogrammen stattzufinden habe — Drucksache Nr. 3 der Session 1874/75. Der Bundesratsauschuß für Zoll- und Steuerwesen hat sich demnächst mit der Einführung des Kilogramms als Gewichtsbezeichnung im zollamtlichen Verkehr grundsätzlich einverstanden erklärt, hinsichtlich der Durchführung der Maßregel aber sich für eine Verschiebung bis zu einer allgemeinen Revision des Zolltarifs ausgesprochen. Ueber die Frage, ob die Gruppierung und Aufeinanderfolge der einzelnen Positionen des jetzigen Zolltarifs beizubehalten oder ob eine strengere alphabetische Ordnung oder eine systematische Gruppierung für den künftigen Tarif zu wählen sein möchte, liegen gleichfalls von verschiedenen Seiten Vorarbeiten vor, welche der Vertwertung harren. Um die Lösung der vorstehend angedeuteten Fragen thunlichst zu beschleunigen und der für die beteiligten Erwerbszweige drückenden Ungewißheit über die künftige Gestaltung unseres Tarifwesens möglichst bald ein Ende zu machen, erscheint die Einsetzung einer besonderen Kommission angezeigt, welche unter Benützung des vorhandenen sowie desjenigen Materials, welches durch die Enquêtes geschaffen und jener Kommission zu überweisen sein würde, die Revision des Zolltarifs vorzubereiten und die erforderlichen Anträge bei dem Bundesrat zu stellen hätte. Die Aufgabe der Kommission würde danach auf den gesamten Inhalt des Tarifs, mit Ausnahme derjenigen Finanzartikel, über welche auf der Heidelberger Ministerkonferenz Einverständnis erzielt ist, und welche einer gesonderten Bearbeitung bereits unterliegen, sich zu erstrecken haben. Die Kommission würde aus Beamten des Reichs und der hauptsächlich beteiligten Bundesstaaten zusammenzusetzen sein. Die Anzahl der Mitglieder dürfte mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgabe nicht zu knapp gegriffen werden. Die Bearbeitung der einzelnen Detailfrage möchte nach Feststellung der allgemeinen Grundsätze kleineren aus der Mitte der Kommission zu bildenden Subkommissionen zu übertragen sein. Auch wird es sich empfehlen, sowohl der zu berufenden Kommission als auch den Subkommissionen das Recht einzuräumen, Sachverständige zu vernehmen oder schriftliche Gutachten einzuziehen oder durch Requisition der Bundesbehörden Ermittlungen zu veranlassen.

Der Unterzeichnete beehrt sich hiernach, dem Bundesrat die entsprechende Beschlußnahme ganz ergebenst anheimzustellen.

Der Reichskanzler:
v. Bismarck."

Die Bundesratsausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr, denen der vorstehende Antrag überwiesen worden war, stellten am 9. Dezember 1878 den Antrag:

1. Zum Zwecke der Revision des bestehenden Zolltarifs wird eine aus 15 Mitgliedern bestehende Kommission von Beamten des Reichs und der Bundesstaaten eingesetzt. Von diesen 15 Mitgliedern werden 3 von dem Reichs-

kanzler, 3 von Preußen, 2 von Bayern und je 1 von Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Sachsen-Weimar und von den Hansestädten ernannt werden. Der Vorsitzende wird von dem Reichskanzler aus der Zahl der Mitglieder ernannt. 2. Die Aufgabe der Kommission erstreckt sich auf die Revision des ganzen Zolltarifs, sowohl hinsichtlich der äußeren formalen Anordnung und der Uebereinstimmung desselben mit dem geltigen Münz-, Maaß- und Gewichtssystem, als auch hinsichtlich des Inhalts, insbesondere der Vollständigkeit und der Angemessenheit der einzelnen Zollsätze, mit Ausnahme jedoch der einer besonderen Beschlußfassung unterliegenden Finanzartikel. 3. Die Kommission wird ermächtigt, zum Zwecke der Bearbeitung von Detailfragen aus ihrer Mitte Subkommissionen zu bilden. 4. Sowohl die Kommission selbst als die von ihr gebildeten Subkommissionen sind berechtigt, Sachverständige zu vernehmen oder schriftliche Gutachten einzuziehen und durch Requisition von Landesbehörden Ermittlungen zu veranlassen. Die Kommission sowie die einzelnen Mitglieder sind befugt, bei den Beratungen sich der Hilfe geeigneter Beamten zu bedienen. 5. Das Reich trägt die Kosten der Kommission. 6. Die beteiligten hohen Regierungen werden ersucht, die von ihnen zur Teilnahme bestimmten Beamten möglichst bald dem Reichskanzler zu bezeichnen und wegen Erledigung der von der Kommission und von den Subkommissionen etwa ergehenden Requisitionen geeignete Anordnungen zu treffen.

In der Sitzung vom 12. Dezember nahm der Bundesrat diesen Antrag an, und es wurden die Regierungen, welche Kommissare zu ernennen hatten, zur Designirung derselben aufgefordert.

Der Beschluß kam aber nicht ohne lebhaftere Regungen der im Schoße des Bundesrats bestehenden Freihandelspartei zu stande. So erklärte der Bevollmächtigte der Hansestädte, daß die letzteren einer Revision des bestehenden Zolltarifs schon um der dafür geltend gemachten Formaliengründe willen nicht entgentreten könnten, daß sie aber, indem sie dem Antrage der Ausschüsse auf Einsetzung einer Kommission beipflichten, nicht den Motiven zustimmen wollten, mit denen die Vorlage eine materielle Reform des Zolltarifs in der Richtung einer wesentlichen Erhöhung und Vermehrung des Zollschutzes zur Erwägung empfohlen habe. Unbelangend die Zusammensetzung der Kommission, so enthielten die Vorschläge der Ausschüsse eine prinzipielle Abweichung von der bei ähnlichen Anlässen bisher beachteten Praxis, insofern auch das Stimmenverhältnis, wie es im Bundesrat und seinen Ausschüssen verfassungsmäßig bestehe, keine genügende Beachtung gefunden habe. Gehe man davon aus, daß eine Untersuchung der deutschen Zoll- und Handelspolitik nur dann zu richtigen Ergebnissen führen könne, wenn den verschiedenen, dabei in Frage kommenden Standpunkten und Interessen die nötige Berücksichtigung gesichert sei, so müsse es um so mehr Bedenken erregen, daß nach derjenigen Zusammensetzung der Kommission, wie sie von den Ausschüssen vorgeschlagen sei, das

Zusammenwirken zweier Staaten unter Umständen hinreichen könne, Majoritätsbeschlüsse herbeizuführen. Der Bevollmächtigte sei daher angewiesen, zu beantragen: Der Bundesrat wolle zu den Ausschußanträgen beschließen: daß in den Plenarversammlungen der Kommission eines von den drei durch den Reichskanzler zu ernennenden Mitgliedern und eines der beiden von Bayern zu ernennenden Mitglieder nur beratende Stimme zu führen hätten. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Die Bevollmächtigten für das Königreich Sachsen und das Herzogtum Braunschweig erklärten bei Zustimmung zu den Ausschußanträgen, ihre Regierungen verwahrten sich dagegen, daß aus der Zustimmung zu der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Kommission ein Präjudiz für die Bildung ähnlicher Kommissionen in der Zukunft abgeleitet werde. Auch wurde Einverständnis darüber konstatirt, daß unter Beamten, welche in die Kommission zu berufen seien, auch die Senatoren der Hansestädte sowie im Ruhestande befindliche Beamte zu verstehen seien und der Reichskanzler bei der Auswahl der von ihm zu ernennenden Kommissionsmitglieder nicht auf Reichsbeamte beschränkt sei.

Seinen Gedanken über die Ziele seiner Steuer- und Zollpolitik gab Bismarck in nachstehendem, an den Bundesrat gerichteten Schreiben ¹⁾ Ausdruck:

Friedrichsrub, den 15. Dezember 1878.

„Nachdem der Bundesrat auf Grund der Vorlage vom 12. November l. J. die Einsetzung einer Kommission zur Revision des Zolltarifs beschlossen hat, beehre ich mich, nachstehend die Gesichtspunkte darzulegen und zur geneigten Ermägung zu stellen, welche mir bei dieser Revision als leitende vorschweben, und in deren Richtung ich amtlich zu wirken bestrebt bin.

In erster Linie steht für mich das Interesse der finanziellen Reform. Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reichs.

Wie weit Deutschland in der finanziellen Entwicklung seines Zollwesens hinter anderen Staaten zurückgeblieben ist, zeigt die unter 1 anliegende Uebersicht. Das hier dargestellte Verhältniß würde sich noch ungünstiger für Deutschland gestalten, wenn zu den für Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Italien aufgeführten Beträgen der Einnahme an Grenzzöllen die Summen hinzugefügt würden, welche diese Staaten an Stelle des Zolls vom ausländischen Tabak in der Form des Monopolertrags beziehen, und welche zu Gunsten der Gemeinden als Oktroi erhoben werden.

¹⁾ Am 29. Nov. 1878 hatte Bismarck in Friedrichsrub eine Konferenz mit dem Staatsminister Hofmann, wobei wahrscheinlich die in diesem Schreiben erwähnten Fragen besprochen wurden. (In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt).

Es beruht nicht auf Zufall, daß andere Großstaaten, zumal solche mit weit vorgeschrittener politischer und wirtschaftlicher Entwicklung, die Deckung ihrer Ausgaben vorzugsweise in dem Ertrag der Zölle und indirekten Steuern suchen.

Die direkte Steuer, welche in einem für jeden einzelnen Steuerpflichtigen im voraus festgestellten Betrage dem einzelnen Besteuereten abgefordert und nötigenfalls durch Zwang von ihm begetrieben wird, wirkt ihrer Natur nach drückender als jede indirekte Abgabe, die in ihrem Betrage sowohl der Gesamtheit als dem einzelnen gegenüber an den Umfang des Verbrauchs besteuert Gegenstände sich anschließt und, soweit sie den einzelnen Konsumenten trifft, von diesem in der Regel nicht besonders, sondern in und mit dem Preise der Waren entrichtet wird. In dem größten Teile Deutschlands haben die direkten Steuern einschließlich der Kommunalabgaben eine Höhe erreicht, welche drückend ist und wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint. Am meisten leiden unter derselben gegenwärtig diejenigen Mittelklassen, deren Einkommen sich etwa in der Grenze bis zu 6000 Mark bewegt und welche durch exekutorisch begetriebene oder über ihre Kräfte gezahlte direkte Steuern noch häufiger als die Angehörigen der untersten Steuerklassen in ihrem wirtschaftlichen Bestande untergraben werden. Soll die Steuerreform, wie ich es für erforderlich halte, in ihren Erleichterungen bis zu diesen Grenzen reichen, so muß sie bei der Revision des Zolltarifs auf einer möglichst breiten Grundlage beginnen. Je ergiebiger man das Zollsystem in finanzieller Hinsicht gestaltet, um so größer werden die Erleichterungen auf dem Gebiete der direkten Steuern sein können und sein müssen.

Denn es versteht sich von selbst, daß mit der Vermehrung der indirekten Einnahmen des Reiches nicht eine Erhöhung der Gesamtsteuerlast bezweckt werden kann. Das Maß der Gesamtsteuerlast ist nicht durch die Höhe der Einnahmen, sondern durch die Höhe des Bedarfs bedingt, durch die Höhe der Ausgaben, welche im Einverständnis zwischen Regierung und Volksvertretung als dem Bedürfnis des Reiches oder Staates entsprechend festgestellt wird. Höhere Einnahmen zu erzielen, als zur Bestreitung dieses Bedürfnisses unbedingt erforderlich sind, kann niemals in der Absicht der Regierungen liegen. Dieselben haben nur dahin zu streben, daß das Erforderliche auf die relativ leichteste und erfahrungsmäßig minder drückende Weise aufgebracht werde. Jede Steigerung der indirekten Einnahmen des Reiches muß deshalb die notwendige Folge haben, daß von den direkten Steuern oder von solchen indirekten Steuern, deren Erhebung von Staats wegen etwa aus besonderen Gründen nicht mehr wünschenswert erscheint, so viel erlassen oder an Kommunalverbände überwiesen wird, als für die Deckung der im Einverständnisse mit der Volksvertretung festgesetzten Staatsausgaben entbehrlich wird.

Nicht in Vermehrung der für die Zwecke des Reiches und der Staaten notwendigen Lasten, sondern in der Uebertragung eines größeren Teiles der

unvermeidlichen Lasten auf die weniger drückenden indirekten Steuern besteht das Wesen der Finanzreform, zu deren Verwirklichung auch die Zolltarifrevision dienen soll.

Um eine dieser Rücksicht entsprechende Grundlage für die Revision zu gewinnen, empfiehlt es sich meines Erachtens, nicht bloß einzelne Artikel, welche sich dazu besonders eignen, mit höheren Zöllen zu belegen, sondern zu dem Prinzip der Zollpflichtigkeit aller über die Grenze eingehenden Gegenstände, welche in der preussischen Zollgesetzgebung vom Jahre 1818 an als Regel aufgestellt war und später in der allgemeinen Eingangsabgabe des Vereinszolltarifs bis zum Jahre 1865 seinen Ausdruck fand, zurückzukehren.

Von dieser allgemeinen Zollpflicht würden diejenigen für die Industrie unentbehrlichen Rohstoffe auszunehmen sein, welche in Deutschland gar nicht (wie zum Beispiel Baumwolle), und nach Befinden auch die, welche nur in einer ungenügenden Quantität oder Qualität erzeugt werden können.

Alle nicht besonders ausgenommenen Gegenstände sollten mit einer Eingangsabgabe belegt sein, die nach dem Werte der Waren, und zwar unter Zugrundelegung verschiedener Prozentsätze, je nach dem Bedarfe der einheimischen Produktion, abzustufen wäre. Die hiernach zu bemessenden Zollsätze würden auf Gewichtseinheiten, wie dies in dem bestehenden Zolltarif die Regel ist, zurückzuführen und darnach zu erheben sein, soweit nicht nach der Natur des Gegenstandes eine Erhebung des Zolles per Stück (wie bei dem Vieh) oder unmittelbar nach dem Wert (wie bei Eisenbahnfahrzeugen, eisernen Flußschiffen) sich mehr empfiehlt.

Nach den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes (Statistik des Deutschen Reiches, Band XXXII. S. II. 93) betrug im Jahre 1877 der geschätzte Wert der Wareneinfuhr (Eingang in den freien Verkehr) rund 3877 Millionen Mark. Hiervon fallen laut Anlage 2 auf bisher zollfreie Artikel rund 2853 Millionen Mark.

In dieser Summe ist der Wert einer Reihe von Artikeln enthalten, welche auch in Zukunft zollfrei zu lassen sein werden, weil sie unter die oben bezeichnete Kategorie der für die Industrie unentbehrlichen Rohstoffe fremder Herkunft fallen, oder weil sie, wie gemünztes Metall, sich ihrer Natur nach nicht zu einem Gegenstande der Verzollung eignen. Außerdem würden die Positionen in Abzug zu bringen sein, für welche etwa auch in Zukunft die Freiheit der Durchfuhr andern Ländern vertragsmäßig gewährleistet oder im Interesse des inländischen Verkehrs gesetzlich zugelassen werden soll. Es kommt ferner in Betracht, daß die Belegung jetzt zollfreier Artikel, auch mit einer mäßigen Eingangsabgabe, doch Einfluß auf den Verbrauch dieser Artikel üben kann.

Welcher Betrag hiernach von der obigen Summe von 2853 Millionen Mark abzusetzen wäre, um den Gesamtwert der jetzt zollfreien, nach meinem Vorschlag künftig der Zollpflicht unterliegenden Gegenstände zu ermitteln, —

dies läßt sich mit irgend welcher Zuverlässigkeit nicht berechnen. Wollte man indessen auch annehmen, daß selbst die Hälfte der obengenannten Summe — was ohne Zweifel zu hoch gegriffen ist — als Wert auch künftig zollfreier Ein- und Durchfuhr in Abzug kommen müßte, so bliebe immerhin noch eine, jetzt zollfreie, künftig auch nach den ursprünglichen bis 1865 gültigen Grundsätzen Preußens und des Zollvereins zollpflichtige Einfuhr im Werte von etwa 1400 Millionen Mark. Wird ferner angenommen, daß die hiervon künftig zu erhebenden Eingangsabgaben auch nur durchschnittlich 5 Prozent des Werts betragen, so würde sich die Vermehrung der jährlichen Zolleinnahmen auf 80 Millionen Mark belaufen.¹⁾

Dieser Vermehrung der Zolleinnahme würde eine wesentliche Erhöhung der Zollerhebungs- und Verwaltungskosten nicht gegenüberstehen, da eine, wenn auch nur summarische Revision der die Zollgrenze passirenden zollfreien Güter jetzt ebenfalls stattfindet. Die bestehenden Einrichtungen an der Zollgrenze und im Innern würden voraussichtlich auch zur Verzollung aller jetzt zollfreien, künftig zollpflichtigen Gegenstände ausreichen oder doch nicht in sehr erheblichem Maße zu erweitern sein; sie würden durch Vermehrung der zollpflichtigen Artikel vielfach nur noch besser ausgenutzt und einträglicher gemacht werden, als es jetzt der Fall ist.

Wenn hiernach vom finanziellen Gesichtspunkte aus, auf welchen ich das Hauptgewicht lege, die von mir befürwortete Wiederherstellung der Regel allgemeiner Zollpflicht sich empfiehlt, so läßt ein solches System sich meines Erachtens auch in volkswirtschaftlicher Beziehung nicht anfechten.

Ich lasse dahingestellt, ob ein Zustand vollkommener, gegenseitiger Freiheit des internationalen Verkehrs, wie ihn die Theorie des Freihandels als Ziel vor Augen hat, dem Interesse Deutschlands entsprechen würde. Solange aber die meisten der Länder, auf welche wir mit unserem Verkehr angewiesen sind, sich mit Zollschranken umgeben und die Tendenz zur Erhöhung derselben noch im Steigen begriffen ist, erscheint es mir gerechtfertigt und im wirtschaftlichen Interesse der Nation geboten, uns in der Befriedigung unserer finanziellen Bedürfnisse nicht durch die Besorgnis einschränken zu lassen, daß durch dieselben deutsche Produkte eine geringe Bevorzugung vor ausländischen erfahren.

Der jetzt bestehende Vereinszolltarif enthält neben den reinen Finanzzöllen eine Reihe von mäßigen Schutzzöllen für bestimmte Industriezweige. Eine Beseitigung oder Verminderung dieser Zölle wird, zumal bei der gegenwärtigen Lage der Industrie, nicht ratsam erscheinen; vielleicht wird sogar bei manchen Artikeln im Interesse einzelner besonders leidender Zweige der heimischen In-

1) Der Zollsatz in dem bis vor 13 Jahren gültigen Tarif Preußens und des Zollvereins war für alle im Tarif nicht als zollfrei benannte Einfuhrgegenstände 15 Sgr. für den Zentner.

dustrie, je nach dem Ergebnis der im Gange befindlichen Enquêtes, eine Wiederherstellung höherer oder Erhöhung der gegenwärtigen Zollsätze sich empfehlen.

Schutzzölle für einzelne Industriezweige aber wirken, zumal wenn sie das durch die Rücksicht auf den finanziellen Ertrag gebotene Maß überschreiten, wie ein Privilegium und begegnen auf seiten der Vertreter der nicht geschützten Zweige der Erwerbsthätigkeit der Abneigung, welcher jedes Privilegium ausgesetzt ist. Dieser Abneigung wird ein Zollsystem nicht begegnen können, welches innerhalb der durch das finanzielle Interesse gezogenen Schranken der gesamten inländischen Produktion einen Vorzug vor der ausländischen Produktion auf dem einheimischen Markt gewährt. Ein solches System wird nach keiner Seite hin drückend erscheinen können, weil seine Wirkungen sich über alle produzierenden Kreise der Nation gleichmäßiger verteilen, als es bei einem System von Schutzzöllen für einzelne Industriezweige der Fall ist. Die Minderheit der Bevölkerung, welche überhaupt nicht produziert, sondern ausschließlich konsumirt, wird durch ein die gesamte nationale Produktion begünstigendes Zollsystem scheinbar benachteiligt. Wenn indessen durch ein solches System die Gesamtsumme der im Inlande erzeugten Werte vermehrt und dadurch der Volkswohlstand im ganzen gehoben wird, so wird dies schließlich auch für die nicht produzierenden Teile der Bevölkerung und namentlich für die auf festes Geldeinkommen angewiesenen Staats- und Gemeindebeamten von Nutzen sein; denn es werden der Gesamtheit dann die Mittel zur Ausgleichung von Härten zu Gebote stehen, falls sich in der That eine Erhöhung der Preise der Lebensbedürfnisse aus der Ausdehnung der Zollpflichtigkeit auf die Gesamteinfuhr ergeben sollte. Eine solche Erhöhung wird jedoch in dem Maße, in welchem sie von den Konsumenten befürchtet zu werden pflegt, bei geringen Zöllen voraussichtlich nicht eintreten, wie ja auch umgekehrt nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die Brot- und Fleischpreise in den früher davon betroffenen Gemeinden nicht in einer bemerkbaren Weise zurückgegangen sind.

Eigentliche Finanzzölle, welche auf Gegenstände gelegt sind, die im Inlande nicht vorkommen und deren Einfuhr unentbehrlich ist, werden zum Teil den Inländer allein treffen. Bei Artikeln dagegen, welche das Inland in einer für den einheimischen Verbrauch ausreichenden Menge und Beschaffenheit zu erzeugen im stande ist, wird der ausländische Produzent den Zoll allein zu tragen haben, um auf dem deutschen Marke noch konkurriren zu können. In solchen Fällen endlich, in denen ein Teil des inländischen Bedarfs durch auswärtige Zufuhr gedeckt werden muß, wird der ausländische Konkurrent meist genötigt sein, wenigstens einen Teil und oft das Ganze des Zolls zu übernehmen und seinen bisherigen Gewinn um diesen Betrag zu vermindern. Daß Grenzzölle auf solche Gegenstände, welche auch im Inlande erzeugt werden, den ausländischen Produzenten für das finanzielle Ergebnis mit heranziehen, geht aus dem Interesse hervor, welches überall das Ausland gegen Einführung und Erhöhung der-

artiger Grenzzölle in irgend einem Gebiet an den Tag legt. Wenn im praktischen Leben wirklich der inländische Konsument es wäre, dem der erhöhte Zoll zur Last fällt, so würde die Erhöhung dem ausländischen Produzenten gleichgiltiger sein.

Soweit hiernach der Zoll dem inländischen Konsumenten überhaupt zur Last fällt, tritt er hinter den sonstigen Verhältnissen, welche auf die Höhe der Warenpreise von Einfluß sind, in der Regel weit zurück. Gegenüber den Preisschwankungen, welche bei bestimmten Warengattungen durch den Wechsel im Verhältnis von Angebot und Nachfrage oft binnen kurzer Zeit und bei geringer örtlicher Entfernung der Marktplätze von einander bedingt wird, kann ein Zoll der etwa 5 bis 10 Prozent vom Wert der Ware beträgt, nur einen verhältnismäßig geringen Einfluß auf den Kaufpreis üben. Andere Momente, wie die Ungleichheiten der Frachtsätze bei den Differenzialtarifen der Eisenbahnen, wirken in dieser Beziehung viel einschneidender vermöge der Einfuhrprämie, die sie dem Auslande, oft zum vielfachen Betrage jedes vom Reiche aufzulegenden Zolles auf Kosten der deutschen Produktion gewähren. Ich bin deshalb auch der Ueberzeugung, daß mit der Revision der Grenzzölle eine Revision der Eisenbahntarife notwendig Hand in Hand gehen muß. Es kann auf die Dauer den einzelnen Staats- und Privateisenbahnverwaltungen nicht die Berechtigung verbleiben, der wirtschaftlichen Gesetzgebung des Reiches nach eigenem Ermessen Konkurrenz zu machen, die Handelspolitik der verbündeten Regierungen und des Reichstags nach Willkür zu neutralisieren und das wirtschaftliche Leben der Nation den Schwankungen auszusetzen, welche im Gefolge hoher und wechselnder Einfuhrprämien für einzelne Gegenstände notwendig eintreten.

Die Rückkehr zu dem Prinzip der allgemeinen Zollpflicht entspricht der jetzigen Lage unserer handelspolitischen Verhältnisse. Nachdem der Versuch, mit Oesterreich-Ungarn einen neuen Tarifvertrag zu vereinbaren, respektive den bisherigen zu prolongiren, gescheitert ist, sind wir (abgesehen von den in den Verträgen mit Belgien und der Schweiz enthaltenen Tarifbestimmungen) in das Recht selbständiger Gestaltung unseres Zolltarifs wieder eingetreten. Bei der bevorstehenden Revision des Zolltarifs kann nur unser eigenes Interesse maßgebend sein. Dieses Interesse wird vielleicht demnächst zu neuen Verhandlungen über Tarifverträge mit dem Ausland führen. Sollen aber solche Verhandlungen mit der Aussicht auf einen für Deutschland glücklichen Erfolg begonnen werden, so ist es nötig, vorher auf dem autonomen Wege ein Zollsystem zu schaffen, welches die gesamte inländische Produktion der ausländischen gegenüber in die möglichst günstige Lage bringt.

Dem Bundesrat stelle ich ergebenst anheim, die vorstehenden Bemerkungen der Kommission, welche behufs Revision des Zolltarifs zufolge des Beschlusses vom 12. d. Mts. eingesetzt wird, zur Ermägung gefälligst überweisen zu wollen.

v. Bismarck."

Die dem Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat beigegebene Anlage I enthielt folgende Uebersicht der Einnahmen aus Grenzzöllen, welche die wichtigsten europäischen Staaten und die Vereinigten Staaten von Nordamerika bezogen: Deutsches Reich Durchschnittsertrag von 1873—1878 inklusive 119688266 Mark, auf den Kopf der Bevölkerung 2,83 Mark; Oesterreich-Ungarn 46467670 Mark, 1,26 Mark; Frankreich 177288472 Mark, 4,88 Mark; Italien 81643560 Mark, 2,97 Mark; Rußland 190272000 Mark, 2,65 Mark; Großbritannien 412221192 Mark, 12,59 Mark; Schweden 22275000 Mark, 5,03 Mark; Dänemark 20346008 Mark, 10,60 Mark; Amerika 629911645 Mark, 16,34 Mark.¹⁾

Das vorstehende Schreiben Bismarcks stand bereits in der Bundesrats-sitzung vom 23. Dezember 1878 auf der Tagesordnung; aber erst in der Sitzung vom 30. Dezember wurde dasselbe der Kommission zur Revision des Zolltarifs zur Erwägung überwiesen, woselbst nunmehr der Schwerpunkt in der Sache lag. Bei dieser Ueberweisung gaben die Bevollmächtigten für Bayern, Königreich Sachsen, Baden, Großherzogtum Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg der Voraussetzung Ausdruck, daß durch diese Ueberweisung der Vorlage an die Tarifkommission zur Erwägung den Entschlüssen der Bundesregierungen in der Sache selbst nicht vorgegriffen werden solle. Der Bevollmächtigte für Württemberg erklärte, daß er dieser Voraussetzung aus dem Grunde keinen Ausdruck gebe, weil er sie als selbstverständlich erachte. Die Bevollmächtigten für Hessen, Mecklenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sonderhausen und Neuß jüngerer Linie schlossen sich dieser Erklärung des württembergischen Bevollmächtigten an.

Am 3. Januar mittags 12 Uhr trat im Reichskanzler-Amt die Kommission für die Zolltarifreform zusammen. Die Mitglieder derselben waren: der Königlich württembergische Staatsminister a. D. Freiherr v. Wambüler als Vorsitzender, der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat in der Reichskanzlei Tiedemann, der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Reichskanzler-Amt Burchard, der preußische Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten Rothe, der preußische Geheime Ober-Finanzrat und vortragende Rat im Finanzministerium Jähnigen, der bayerische Ober-Zollrat Franz, der bayerische Regierungsrat Herrmann, der Königlich sächsische Geheime Finanzrat Zenker, der württembergische Ober-Regierungsrat Luz, der badische Ministerialrat Lepique, der hessische Steuerrat Ruckelshausen, der mecklenburg-schwerinsche Ober-Zolldirektor Oldenburg, der Großherzoglich sächsische Geheime Finanzrat Dr. Heermant und der hamburgische

1) Stimmen der Presse über Bismarcks Schreiben s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 605 v. 24. 12. 78, Nr. 608 v. 27. 12. 78, Nr. 609 v. 28. 12. 78, Nr. 612 v. 30. 12. 78.

Senator Stahmer. Als drittes von Preußen zu ernennendes Mitglied trat nachträglich noch der Regierungspräsident v. Boetticher aus Schleswig hinzu. Ende März 1879 hatte die Kommission¹⁾ ihre Arbeit beendet.

Einige Blätter sprachen ihre Verwunderung aus, daß der Minister Friedenthal sich an den Erörterungen über die Zollfrage gar nicht beteiligt habe. Es hatten jedoch zwischen dem Referenten der Zolltarifkommission und dem Minister sehr eingehende Besprechungen über die betreffenden Fragen stattgefunden. Auch der am 1. Februar 1879 erfolgte Besuch des Ministers in Friedrichsrub wird wohl nicht ohne Beziehung zu jenen Fragen gewesen sein. Auch mit den anderen beteiligten Ministerien hatten die Referenten der Kommission nicht unterlassen, in vertraulichen Verkehr zu treten.

Der dem Bundesrat von der Kommission vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets,²⁾ wurde von Bismarck den einzelnen Bundesregierungen sowie ihren Vertretern im Bundesrat am 28. März mitgeteilt.

Bismarck war von der dringenden Notwendigkeit einer baldigen Lösung der schwebenden Fragen überzeugt, weil unter der augenblicklichen Unsicherheit der Zustände das gesamte Erwerbsleben in Deutschland litt. Je rascher die deutsche Industrie aus dem Zustande der jetzigen Ungewißheit herauskam, desto begründeter war die Hoffnung auf eine neue aufsteigende Entwicklung.

Der Reichskanzler wünschte deshalb, die Vorlagen über die Zoll- und Steuerfragen noch vor Ostern an den Reichstag bringen zu können, damit die Beratung derselben unmittelbar nach den Osterferien beginnen könne.

Am 2. April 1879, wenige Stunden vor der Plenarsitzung des Bundesrats, ging den Mitgliedern desselben der Bericht der Zolltarifkommission zu. Es war ein Heft von etwa 37 Druckbogen mit einer kurzen Einleitung und einem daran geknüpften Referat über die Kommissionsberatungen zum Gesetz und zum Tarif; die Minoritätsvota traten in dem Bericht durch ihre präzise Fassung ganz besonders hervor. In der Einleitung war unter anderem betont, daß die Kommissare sich mit den finanziellen Erfolgen ihrer Beschlüsse nicht beschäftigt, sondern sich nur mit den dringendsten Bedürfnissen befaßt hatten. Am eingehendsten waren die Zölle auf Eisen, Getreide, Garn und Holz behandelt.³⁾ In der bezüglichen Bundesratsitzung wurde der Gesetzentwurf über den Zolltarif von der Tagesordnung abgesetzt und auf den folgenden Tag (3. April) vertagt. Es wurde aber gleichzeitig beschlossen, sofort in die Plenar-

1) Ueber die Bildung dieser Kommission, die Ernennung des Vorsitzenden (Barnbüler) und die Korrespondenz Bismarcks mit demselben vgl. mein Werk „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“ Bd. III S. 273 ff.

2) Druckf. Nr. 66 Sess. 1878/79 in der S. 24 Note 2 cit. Quelle.

3) Wortlaut des Zolltarif-Entwurfs, wie er zuerst dem Bundesrat zugeing, s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 119 v. 3. 4. 79.

beratung einzutreten. Von einer Durchpeitschung der Vorlage konnte aber gleichwohl nicht die Rede sein, weil die Zolltarifkommission gewissermaßen als ein Sachverständigenausschuß des Bundesrats zu betrachten war.

Die entscheidende Sitzung vom 3. April nahm um 2 Uhr ihren Anfang und währte bis 5¹/₄ Uhr. Derjelben wohnte der Geheime Regierungsrat im Reichskanzler-Amt Burchard bei. Vor dem Eintritt in die Beratung wurden von den Hansestädten und von Oldenburg bemerkenswerte Erklärungen gegen den Tarifentwurf abgegeben. Die vom hanseatischen Bundeskommissar Senator Dr. Plessing abgegebene Erklärung lautete: „Die Bevollmächtigten für Lübeck, Bremen und Hamburg, um nicht durch Stellung besonderer Anträge bei den einzelnen Artikeln des Zolltarifs die geschäftliche Behandlung dieser Vorlage unnötig zu erschweren, erklären, daß sie beauftragt sind, zwar für die infolge der Heidelberger Konferenzen beantragte Erhöhung der Zölle auf Wein, getrocknete Südfrüchte, Kaffee, Thee, Tabak und Mineralöle, aber gegen die Auflegung eines Eingangszolles auf Getreide und Vieh sowie auf Kuchholz und Bauholz zu stimmen, übrigens aber auch, wo sie die andern Vorschläge nicht für richtig halten, nicht in jedem einzelnen Falle die Herstellung des gegenwärtig bestehenden Zollsaßes bezw. der gegenseitig bestehenden Zollfreiheit zu beantragen.“

Die Großherzoglich oldenburgische Regierung gab durch ihren Bevollmächtigten, Staatsrat Selmann folgende Erklärung ab: „Die Großherzoglich oldenburgische Regierung hätte es für richtiger gehalten, wenn die in Heidelberg beschlossene Finanzvorlage von den übrigen Tarifpositionen getrennt geblieben wäre; sie sieht jedoch bei der gegenwärtigen Sachlage von einem darauf bezüglichen Antrage ab. Auch wäre ihr die Verweisung des Gesetzentwurfs, betreffend den Zolltarif, an die betreffenden Bundesratsausschüsse zur Prüfung und Berichterstattung erwünscht und auch der Wichtigkeit des Gegenstandes wohl entsprechend gewesen. Nachdem diese Verweisung aber abgelehnt ist, muß sie es um so mehr bedauern, daß ihr zur Prüfung des Zolltarifentwurfs, welcher ihr erst am 30. März zuging, um ihre Bevollmächtigten bis zum 2. d. M. zu instruiren, und welcher so tief einschneidende Veränderungen des bestehenden Zustandes enthält, nur eine so kurze Frist gegönnt war. Es ist ihr daher ein näheres Eingehen und eine Stellungnahme in Bezug auf sämtliche Tarifpositionen um so weniger möglich gewesen, als dem mitgeteilten Gesetzentwurfe irgend welche Motive nicht beigefügt waren und sie in Ermangelung genügender Mitteilungen die für viele Tarifsaße maßgebend gewesenen Gründe sich klar zu machen außer stande war. Indem die Großherzogliche Regierung mit den bei den „Heidelberger Konferenzen“ im vorigen Sommer verabredeten Zollerhöhungen und dem Zoll für Petroleum einverstanden ist, vermag sie im übrigen zu einer Verzollung der bisher zollfreien notwendigen und allgemeinen Lebensbedürfnisse bezw. zu einer Erhöhung der bestehenden Zölle für solche Artikel, insbesondere auch zu der Erhöhung des Zolles auf

Reis, ihre Zustimmung nicht zu geben, und kann sie ebensowenig diejenigen neuen Zölle und Zollerhöhungen als geraten ansehen, welche zum Schutze der Landwirtschaft von der Kommission vorgeschlagen sind. Da nun die Großherzogliche Regierung bei der Kürze der ihr gegönnten Zeit nicht in der Lage ist, dem Tarifentwurf der Kommission einen durchgearbeiteten Entwurf entgegenzustellen, so bleibt ihr daher nichts übrig, als im allgemeinen an dem jetzigen Tarif festzuhalten.“

Fürst Bismarck, welcher während der ganzen Dauer der Sitzung den Vorsitz führte, trat lebhaft für die Aufrechterhaltung der Tariffäße, wie sie in der Kommission festgestellt worden, ein. Es lagen von vielen Seiten Verbesserungsanträge vor, so von Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg, Württemberg, Baden, Neuß jüngerer Linie, Bremen und Lübeck. Der wichtigste dieser Anträge, welchen Württemberg dahin gestellt hatte, einen gleichmäßigen Getreidezoll mit 60 Pfennigen festzustellen, wurde abgelehnt. Auch die meisten übrigen Anträge fanden nicht die Zustimmung der Majorität. Inzwischen wurden einzelne Anträge, welche Zollerleichterungen betrafen, und schließlich der ganze Tarif angenommen. Dagegen stimmten nur die Hansestädte und Oldenburg. Ueber die Abänderungen, welche der Entwurf im einzelnen erfuhr, gibt § 199 der Protokolle des Bundesrats¹⁾ näheren Aufschluß. Die wichtigste Ergänzung war der von dem Staatsminister Hofmann beantragte Zusatz, der sogenannte Kampfzollparagraph.

Es bestand im Bundesrat Einverständnis darüber, „daß der Gesetzentwurf möglichst bald dem Reichstage vorzulegen sei und die Aufstellung der Motive dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes mit dem Anheimstellen überlassen bleibe, hierbei diejenigen Arbeitskräfte heranzuziehen, deren Mitwirkung im Interesse schleuniger und sachgemäßer Behandlung zweckmäßig scheine“.

Eine eigentümliche Ironie des Schicksals lag in dem Umstande, daß der Reichstag sich in derselben Viertelstunde vertagt hatte — und zwar auf fast vier Wochen —, in welcher im Bundesrate die wichtigste Vorlage der Session zum Abschluß gebracht war. Der Aufwand von Arbeitskraft, mit welchem die Tarifrevision zuerst in der Kommission, sodann im Bundesrate gefördert worden war, war vorläufig vergeblich gewesen. Der Reichstag war auseinandergegangen, ohne auch nur einen Blick auf jene Vorlage geworfen zu haben, von welcher er wußte, daß sie spätestens am folgenden Tage eingebracht werden würde!²⁾

1) In der S. 24 Note 2 cit. Quelle.

2) Die Abfassung der Motive zum Zolltarif beschäftigte die Bundesratsausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr am 10. April 1879. Publikation des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs in der von dem Bundesrat beschlossenen Fassung „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 123 v. 5. 4. 79, Nr. 140 u. 142 v. 18. u. 19. 4. 79 (Motive). Eine Kritik des Tarifs von freihändlerischem Standpunkt findet sich in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 158 v. 3. 4. 79, 160 v. 4. 4. 79, 161 v. 5. 4. 79, 163 v. 6. 4. 79.

Zollsperrre. Im Hinblick auf die hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Entwurf des neuen Zolltarifs in seinen wesentlichen Teilen die Zustimmung des Reichstags finden werde, sah sich Bismarck veranlaßt, am 7. Mai 1879¹⁾ im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers dem Bundesrat einen weiteren Gesetzesvorschlag zu machen, um die Möglichkeit zu sichern, den neuen Zoll für einzelne Gegenstände durch beschleunigtes Verfahren im Bundesrat und im Reichstag schon vor der Feststellung und dem Inkrafttreten des Tarifs vorläufig zu erheben. Der Vorschlag wurde von den Ausschüssen für Zoll-, Steuer- und Justizwesen mit einer unerheblichen Modifikation im § 3 angenommen. Es wurde ferner beschlossen, in den Motiven, welche dem Gesetz für den Reichstag beigegeben werden sollten, ausdrücklich hervorzuheben, daß durch die Vorlage auf eine Nachbesteuerung des Tabaks nicht verzichtet werden solle. Eine Anwendung des Gesetzes verlange für den betreffenden Fall eine besondere Gesetzgebung.²⁾ Nach der „National-Zeitung“ soll Bayern im Ausschuß das Sperrgesetz als dauerndes Gesetz beanstandet und die Genehmigung nur für die Beratung des jetzigen Tarifs zu erteilen beantragt haben, damit jedoch in der Minderheit geblieben sein.

In der Bundesratsitzung vom 15. Mai 1879 lag ein Antrag Hamburgs vor, welcher vom Bevollmächtigten für Lübeck unterstützt wurde, der nach § 4 des Entwurfs folgenden neuen Paragraphen aufnehmen wollte: „Der Bundesrat ist befugt, falls das betreffende, dem Reichstag im Entwurf zur Beschlußfassung vorgelegte Gesetz (§ 1) in Kraft tritt, die Erstattung respektive Wiederabschreibung von Zollbeträgen, welche auf Grund der Anordnung des Reichskanzlers von bis dahin gesetzlich zollfreien Gegenständen oder über den bis dahin gesetzlichen Zoll hinaus entrichtet oder zu Lasten des Zollschuldners angeschrieben sind, zu bewilligen, wenn der überzeugende Nachweis geführt wird, daß die Bestellung der eingeführten Waren durch die Empfänger schon vor dem 8. Mai d. J. in gutem Glauben stattgefunden hatte.“ Dieser Antrag wurde abgelehnt. Für denselben stimmte Lübeck, Hamburg und Bremen. Auf Antrag des Bevollmächtigten für Lübeck wurde konstatiert, daß die Ablehnung des Antrags von der Ansicht ausgegangen ist, daß das in betreff der Gewährung von Zollbeschlüssen bisher angewandte Verfahren auch bezüglich solcher Zölle Anwendung finden werde, welche auf Grund des in Rede stehenden Gesetzes vorläufig in Hebung gesetzt werden. Dem Gesetzentwurf wurde gegen die Stimme von Lübeck die Zustimmung erteilt.³⁾

1) In Rohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt. Druckf. Nr. 85 in der S. 24 Note 2 cit. Quelle.

2) Ausschußantrag Druckf. Nr. 89 in der a. a. O. cit. Quelle.

3) § 294 der Prot. in der a. a. O. cit. Quelle. Wortlaut des Entwurfs in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 215 v. 10. 5. 79 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 188 v. 17. 5. 79. Eine Kritik desselben vom freihändlerischen Standpunkt s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 220 v. 13. 5. 79 u. Nr. 227 v. 17. 5. 79 (Motive).

Bei Genehmigung des Sperrgesetzes in der vom Reichstag beliebten Fassung erkannte übrigens der Bundesrat (30. Mai 1879) ausdrücklich an, daß die Bestimmungen in Nr. 2 und in der Anlage A. des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 über die Zollbegünstigung von Roheisen u. s. w., welches zur Veredelung mit der Bestimmung der Wiederausfuhr oder zum Schiffsbau eingeht, auf den jetzt provisorisch zur Hebung gelangenden Roheisenzoll Anwendung finden. ¹⁾

Am 6. Juli 1879, Sonntag nachmittags 3 Uhr, fand im Reichskanzler-Amt in Anwesenheit Bismarcks eine dreistündige vertrauliche Besprechung der Bundesratsmitglieder behufs Stellungnahme der verbündeten Regierungen zu den Beschlüssen der Tariffkommission statt. ²⁾ Da es sich, wie bereits oben S. 2 bemerkt, im vorliegenden Fall nicht um eine eigentliche Sitzung des Bundesrats handelte, so unterblieb auch das übliche, für die Zeitungen bestimmte offiziöse Referat über die bei dieser Gelegenheit gefaßten Beschlüsse. Bei einer Versammlung von 30—40 Mitgliedern gibt es aber erfahrungsgemäß kein Amtsgeheimnis, und so sickerte denn über den Verlauf der Beratung doch etwas in die Presse. Der „National-Zeitung“ wurde darüber Folgendes gemeldet: Es liegt die Absicht vor, womöglich eine Abkürzung der Verhandlungen dadurch zu erlangen, daß dem Reichstage kein Zweifel über die Beschlüsse der Regierung bleibe, und so sind denn wohl heute an den betreffenden Stellen der Tarifberatung die wichtigen Erklärungen der Regierung zu erwarten. Im großen und ganzen ist auf Zustimmung der Regierung zu den Kommissionsbeschlüssen zu rechnen. Bezüglich der letzteren über die Getreidedurchfuhr besteht eine abweichende Auffassung der Regierung, und es wird, wenn auch mit fraglichem Erfolg, die Bemühung nicht aufgegeben werden, die Kommissionsbeschlüsse in dieser Richtung umzustößen. Von anderer Seite wird uns mitgeteilt, daß die gestrigen Beschlüsse des Bundesrats sich wesentlich auf den § 1 und die § 6 und 7 des Tarifgesetzes beziehen. Bezüglich des Inkrafttretens der neuen Zollsätze (§ 1) verlangt der Bundesrat, daß dieses für Eisen, Hopfen, Instrumente und die Finanzartikel sofort, für Getreide und Holz mit dem 1. Oktober d. J., für die übrigen Artikel mit dem 1. Januar 1880 stattfinde. — In § 6 Nr. 1 soll es nach dem Bundesratsbeschlusse Transitlager für Getreide „können bewilligt werden“, statt „werden bewilligt“ heißen. Zu § 7, dem Franckensteinschen Amendement, ist folgender Zusatz beschlossen:

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1880 in Kraft.

Injoweit der Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. März 1880 die Summe von 52 651 815 Mark über-

¹⁾ § 315 der Prot. in der a. a. O. cit. Quelle.

²⁾ Eine andere Vorbesprechung über Beschlüsse der Zolltariffkommission des Reichstags war bereits am 3. Juli 1879 erfolgt; cf. § 492 der Prot. in der a. a. O. cit. Quelle.

steigt, kommt der Ueberschuß an den Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer Bevölkerung in Abzug.

In der Bundesratsitzung vom 10. Juli 1879 wurde der offizielle Beschluß über die Stellung gefaßt, welche die Reichsregierung bei der dritten Beratung des Zolltarifs im Reichstag einzunehmen gedachte. Das Ergebnis dieser Beschlußfassung findet man in der Erklärung, welche der Präsident des Reichskanzler-Amtes Hofmann am folgenden Tage im Reichstag abgegeben hat. Bismarck soll in der gedachten Sitzung über das, was weiter zu geschehen habe, wenn seine Ziele nicht nur in der Richtung auf eine Erleichterung der Einzelstaaten bezüglich der Matrikularumlagen, sondern auch eine Entlastung der Bevölkerung in Bezug auf die direkten Steuern erreicht werden sollten, Erklärungen abgegeben haben, welche das lebhafteste Interesse der Bundesratsmitglieder erweckten. Abgesehen von dem obigen Gegenstand wurde in der Plenarsitzung vom 10. Juli noch über eine Reihe wichtiger Punkte Beschluß gefaßt, die mit der Ausführung des Zollgesetzes in Zusammenhang standen. Einer derselben betraf die Weinteilungslager. Nachdem nämlich in dem Entwurfe des neuen Zolltarifs Wein in Flaschen einem höheren Eingangszoll als Wein in Fässern unterstellt, die vorläufige Erhebung der betreffenden Zollsätze aber bereits angeordnet war, bedurfte die Frage, wie gegenüber dieser Zollverschiedenheit bei der Aufnahme von Wein in Weinteilungslager sowie bei der Entnahme von Wein aus solchen zu verfahren sei, einer Regelung, über welche der betreffende Bundesratsausschuß Bericht zu erstatten hatte. Ebenso wurde hinsichtlich der Privattransitlager für Petroleum Beschluß gefaßt. Nach dem Regulativ für Privatlager waren die obersten Landesfinanzbehörden befugt, solche in demselben nicht besonders aufgeführte Gegenstände, welche mit 3 bis 6 Mark einschließlich für 100 Kilogramm belegt sind, zur Lagerung in Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß zuzulassen. Nachdem der vom Reichstag für Petroleum beschlossene Zoll von 6 Mark inzwischen bereits in Hebung gesetzt war, Petroleum aber schon seiner leichten Entzündlichkeit halber in keine öffentliche Niederlage würde aufgenommen werden dürfen, schien es dringend wünschenswert, daß die genannten obersten Landesfinanzbehörden schleunigst dahin Anordnung treffen, daß auf etwaige Anträge der Beteiligten Privattransitlager für Petroleum ohne amtlichen Mitverschluß ungesäumt bewilligt werden. Demgemäß wurde denn auch beschlossen. Was nun die Ausführung des neuen Zolltarifs betrifft, so wurde beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, einen Entwurf des amtlichen Warenverzeichnisses durch eine von ihm niederzusetzende Kommission aufstellen, denselben einer Vorprüfung im Reichskanzler-Amt zu unterwerfen und demnächst von dem Bundesrat genehmigen zu lassen. Dann die Frage, welche Verwaltungsvorschriften und Regulative sonst zur Ausführung des neuen Zolltarifs zu erlassen und in welchen Beziehungen etwa die bestehenden Regulative abzuändern seien, ebenfalls

einer Prüfung unterziehen und eventuell entsprechende Vorlagen an den Bundesrat gelangen zu lassen. Dabei wurde der Wunsch ausgesprochen, daß der Entwurf des amtlichen Warenverzeichnisses dem Bundesrat rechtzeitig genug zugehe, um die Einzelregierungen in den Stand zu setzen, ihrerseits den Entwurf einer der Wichtigkeit desselben entsprechenden sorgfältigen Prüfung unterwerfen zu können. Ferner sollte es jeder Regierung überlassen bleiben, etwaige Wünsche und Vorschläge bezüglich des aufzustellenden Warenverzeichnisses dem Reichskanzler zur etwaigen Berücksichtigung mitzuteilen.

In der Sitzung des Bundesrats vom 13. Juli 1879 wurde das Gesetz, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, angenommen. Dagegen stimmten nur Oldenburg und die Hansestädte. Gesetz vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207).

Tabakenquête und Tabaksteuer. Wegen Ausführung derselben richtete der Reichskanzler im Sommer 1878 das nachstehende Schreiben an den Bundesrat:

„Nachdem das Gesetz, betreffend die Tabakenquête, in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu stande gekommen ist, wird der Erlaß der Ausführungsbestimmungen zu demselben in Erwägung zu ziehen sein. Der Inhalt der ursprünglichen Vorlage hat nach den Beschlüssen des Reichstags durchgreifende Veränderungen erfahren. Einerseits ist der Umfang der Erhebungen insoweit erweitert, als diese sich auch auf den Tabakbau zu erstrecken haben, andererseits sind den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden besondere gesetzliche Verpflichtungen zu wahrheitsgemäßen Angaben über die statistisch zu erhebenden Verhältnisse nicht auferlegt worden. Wenn außerdem in dem Gesetz an Stelle statistischer Erhebungen, auf welche sich der Inhalt der Vorlage des Bundesrats bezog, allgemeine Erhebungen angeordnet sind und die Zuziehung von Sachverständigen hierbei ausdrücklich vorgeschrieben ist, so liegt hierin sachlich keine Abweichung von den ursprünglichen Intentionen des Bundesrats.

Bestimmend für die Richtung und die Ausdehnung der Enquête muß zunächst das dabei erstrebte Ziel sein. Die Erhebungen sollen eine befriedigende Lösung der Tabaksteuerfrage anbahnen, die Aufgabe der Enquête wird also dahin zu stellen sein, über Umfang, territoriale Verteilung, innere Gliederung und wirtschaftliche Bedeutung der bei der Beschaffung, der Verarbeitung und dem Vertriebe des Tabaks beteiligten Erwerbsthätigkeit ein vollständiges Bild zu liefern und auf dieser Grundlage festzustellen, welchen Einfluß eine höhere Steuerbelastung des Tabakverbrauchs im allgemeinen und jede der verschiedenen in Frage kommenden Steuerformen im besonderen auf jeden dieser Erwerbszweige äußern, und welche Rückwirkungen hieraus auf die gesamte wirtschaftliche Thätigkeit der Nation entstehen würden; endlich in welchem Verhältnis zu diesen Rückwirkungen der finanzielle Ertrag stehen würde.

Was die verschiedenen hierbei in Betracht kommenden Steuerformen angeht, so dürfte es sich um so weniger empfehlen, den Kreis derselben von vornherein zu begrenzen, als die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Erhebungen fernere Gesichtspunkte für neue, bisher nicht erwogene Steuerreformen bieten.

Stellen das den Ankauf, die Fabrikation und den Vertrieb des Tabaks der Privatthätigkeit entziehende Monopol einerseits und das den inländischen Tabakbau verbietende, dagegen die hohen Eingangszölle, die gewerbliche und Handelsthätigkeit sonst freigebende englische System andererseits die konsequentest durchgeführten Formen der Tabakbesteuerung dar, so kommen außer ihnen noch andere Steuerformen in Betracht, welche einzeln oder vereinigt zu befriedigenden finanziellen Ergebnissen führen können. Von den den Eingangszoll und die Besteuerung des heimischen Erzeugnisses kombinirenden Formen kann, neben der in den Steuerfäßen noch möglichen Fortentwicklung des dem jüngsten Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Systems, auch der den existenzfähigen inländischen Tabakbau mehr schonende, an die Anträge des sächsischen Kommissars der Kommission von 1873 sich anlehrende Gedanke in Betracht kommen, eine hohe Eingangsteuer in Verbindung mit fester Abgrenzung (Kontingentirung) des inländischen Tabakbaues und Erhebung der Steuer vom inländischen Produkt mittelst Verauktionirung des zum Minimalwerte vom Reich zu übernehmenden Erzeugnisses einzuführen, wobei der Gewinn einer angemessenen Differenz durch den hohen Eingangszoll und durch die Möglichkeit einer Entlastung des inländischen Marktes durch teilweisen Verkauf des inländischen Produktes zur Ausfuhr gewährleistet würde. Endlich werden die Steuerreformen zu berücksichtigen sein, welche für in- und ausländischen Rohtabak die Steuererhebung an den Uebertritt der Blätter in die Fabrikation oder an den Austritt derselben aus der Fabrik (Fabrikatsteuer, Tabakstempel) oder an den Kleinvertrieb (Lizenzgebühr) knüpfen.

Die Erhebungen werden hiernach zum Beispiel beim Tabakbau sich nicht darauf zu beschränken haben, die Ernteergebnisse, die von Pflanzern erzielten Preise des fermentirten oder unfermentirten Tabaks und andere mit größerer oder geringerer Genauigkeit statistisch greifbare Zahlen festzustellen, sie werden vielmehr auch zu richten sein auf die Bedeutung des Tabakbaues in dem Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes, auf den Geldgewinn, welchen der Tabakbau im Vergleich zu Erträgen anderer Feldkulturen abwirft, und auf andere Fragen, welche den Zusammenhang des Tabakbaues mit sonstigen Gebieten wirtschaftlicher Thätigkeit zum Gegenstand haben.

Die Ausföhrung der Enquôte wird einer aus geeigneten Beamten und Sachverständigen gebildeten Kommission zu übertragen sein. — Die nächste und zugleich eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Kommission wird die Aufstellung des Programms für die Enquôte bilden. Hierbei möchten nachstehende Gesichtspunkte zu beachten sein.

Der Gang der Enquête muß naturgemäß der sein, daß zunächst durch statistische Erhebungen die tatsächlichen Verhältnisse klar gestellt werden, daß demnächst das gesammelte tatsächliche Material gesichtet und verarbeitet und endlich auf der so gewonnenen Grundlage durch Vernehmung Sachverständiger und andere zweckdienliche Mittel die Beantwortung der durch die Enquête zu lösenden Fragen versucht wird.

Die Schwierigkeiten der statistischen Erhebungen sind dadurch, daß den beteiligten Privaten eine gesetzliche Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben nicht obliegt, wesentlich gesteigert. Wenn gleichwohl in Aussicht genommen werden kann, den Beteiligten über die festzustellenden Punkte Fragen vorzulegen, so läßt sich ein auch nur einigermaßen vollständiges und zuverlässiges Material nicht wohl gewinnen, wenn nicht schon in jedem Erhebungsbezirke durch sachkundige, den örtlichen Verhältnissen nahestehende Personen eine sorgsame Prüfung und beziehungsweise Vervollständigung der von den Gewerbetreibenden unmittelbar gemachten Angaben erfolgt. Außerdem werden viele und wichtige der vorzunehmenden örtlichen Erhebungen ihrer Natur nach überhaupt nicht im Wege der Befragung aller beteiligten Gewerbetreibenden, sondern durch Vernehmung Sachverständiger, Aufstellung von Ueberschlagsberechnungen u. s. w. zu beschaffen sein. Die Mitglieder der Hauptkommission werden, wenn der Wert der Enquête nicht durch übermäßige Verzögerung des Abschlusses beeinträchtigt werden soll, zu diesen örtlichen Erhebungen in der Regel nicht herangezogen werden können. Es wird sich vielmehr empfehlen, die Bornahme der statistischen und sonstigen Vorerhebungen örtlichen Kommissionen zu übertragen, deren Bezirke nach Maßgabe der territorialen Verteilung des Tabakbaues, der Tabakfabrikation und des Tabakhandels abzugrenzen sein werden. In dieser Hinsicht gewähren die amtlichen statistischen Veröffentlichungen und die bei dem Königlich statistischen Amte beruhenden Vorerhebungen für die gewerbestatistische Aufnahme vom Jahre 1875 wertvolle Anhaltspunkte; dieselben werden für die Hauptkommission die Grundlage bilden können, um die Zahl der einzusetzenden Bezirkskommissionen und deren Abgrenzung festzusetzen. Daß derartige Kommissionen in der Regel nur für solche Landesteile, in denen wenigstens eins der in Rede stehenden Gewerbe in beträchtlichem Umfange betrieben wird, einzusetzen sind, bedarf nur der Erwähnung.

Mit der Leitung der diesen Kommissionen aufzutragenden Geschäfte wird in der Regel ein geeigneter Landesbeamter zu betrauen sein, welchem einige Sachverständige beigeordnet würden. Die Auswahl dieser Personen möchte im Einvernehmen mit den betreffenden Landesregierungen und Handelskammern von der Hauptkommission zu treffen sein. Die Kommissionen hätten innerhalb ihres Bezirks nach der von der Hauptkommission erteilten Instruktion die staatlichen Erhebungen zu leiten und die an sie unmittelbar gestellten Fragen zu beantworten.

Nach Abschluß der örtlichen Erhebungen würden die Bezirkskommissionen

die von den Gewerbetreibenden ausgefüllten Fragebogen und die Resultate der ihnen unmittelbar aufgetragenen Ermittlungen bis zu dem vorzuschreibenden Zeitpunkte mit den erforderlichen Erläuterungen einzusenden haben, wobei Wert darauf zu legen sein wird, daß aus den Erläuterungen genau erhellt, auf welchem Wege die Bezirkskommission zu jedem einzelnen angegebenen Resultate gelangt ist. Die Zusendung möchte zweckmäßig an das Königliche statistische Amt zu richten sein. Seiner Einrichtung nach erscheint dieses Amt vorzugsweise geeignet, das durch die Vorerhebungen gesammelte Material zu sichten, nach den verschiedenen durch den Zweck der Enquête gegebenen Gesichtspunkten zu ordnen und für die Hauptkommission zusammenzustellen. Die Hauptkommission wird durch diese Vorarbeiten in den Stand gesetzt sein, die ihr unmittelbar obliegenden Erhebungen vorzunehmen. Besondere Vorschriften für das hierbei einzuhaltende Verfahren lassen sich nicht wohl aufstellen, vielmehr wird die Kommission den geeigneten Weg zur Erreichung des vorgesteckten Zieles selbst zu finden haben. Die Bernehmung von Sachverständigen vor der Kommission über die einzelnen klarzustellenden Fragen, die Entsendung einzelner Kommissionsmitglieder behufs Vornahme etwa noch nötiger örtlicher Erhebungen und die Beschaffung von Informationen seitens der Landesbehörden, Extrahierung von Gutachten von Handelskammern oder einzelnen Personen dürften als die vornehmlichsten Mittel hervorgehoben werden können.

Ueber das Ergebnis der durch das Gesetz vorgeschriebenen Erhebungen wird die Kommission dem Bundesrat unter Vorlage sämtlicher aktenmäßigen Grundlagen Bericht zu erstatten haben. Daß in demselben den Ansichten der Kommission über die voraussichtlichen Wirkungen der einzelnen in Betracht gezogenen Steuersysteme sowohl auf die einzelnen Zweige der Tabakindustrie als auch auf die Gesamtheit der wirtschaftlichen Verhältnisse Ausdruck zu geben sei, ist schon durch die der Kommission gestellte Aufgabe bedingt.“

Am 20. August 1878 legte demnächst der Stellvertreter des Reichskanzlers Graf zu Stolberg das Programm für die Enquête über den Tabak, die Tabakfabrikation und den Tabakhandel dem Bundesrat vor.¹⁾

In der Sitzung des Bundesrats vom 9. Juni 1879 wurde der Bericht der Tabak-Enquêtékommision (Druckf. Nr. 144) den Ausschüssen für Zoll- und Steuerwesen, Handel und Verkehr und für Rechnungswesen überwiesen. Nach Inhalt des Berichts hatte die Kommission einstimmig (mit allen 11 Stimmen) den Tabakverkauf in Deutschland für einen geeigneten Gegenstand hoher Besteuerung und mit einer Mehrheit von 9 gegen 2 Stimmen eine Steuer im

¹⁾ In Kohls Bismarck-Regesten unerwähnt. Druckf. Nr. 105 in der S. 24 Note 2 erwähnten Quelle. Abgedruckt findet sich das Programm in der „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 198 v. 22. 8. 78 (2. Blatt). Bemerkungen über die gedachte Enquête finden sich ebendasselbst Nr. 191 v. 14. 8. 78 u. Nr. 197 v. 21. 8. 78 sowie in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 380 v. 14. 8. 78.

Erträge von 80 bis 85 Millionen Mark für durchführbar erachtet. Einstweilen aber hatte die Kommission (mit allen gegen eine Stimme) nur eine Steuer von 50 bis 70 Millionen für zweckmäßig gehalten. In Bezug auf die Form der Besteuerung erklärten sich sämtliche Mitglieder für die Besteuerung nach dem Gewicht des Rohtabaks. Kein anderes System erhielt eine Mehrheit der Stimmen.

Zur Begründung des Monopols erging sich am ausführlichsten der Vertreter für Württemberg, Ober-Steuerrat v. Moser. Nach ihm besitzt das Monopol in seinem „finanziellen Ertrage“ eine „Ausdehnungsfähigkeit“, wie sie keiner anderen indirekten Steuer zukommt. „Die Monopolverwaltung kann die Verkaufspreise ihrer Fabrikate erhöhen und ermäßigen, ohne daß sie nötig hätte, das System der Mittel, durch welche sie ihre Zwecke ausführt, wesentlich zu ändern.“ Das Monopol ist ferner die einzige Verbrauchssteuerform, welche den Konsumenten unmittelbar trifft. Es fallen die Steuerzuschläge weg, welche bei mittelbarer Besteuerung aus Zinsen und Risiko dessen entstehen, der die Steuer zunächst vorlegt. Dem Monopol allein ist es möglich, den Qualitätssteuerfuß durchzuführen, den Wohlhabenden schärfer zur Steuer heranzuziehen als den Armen, ohne daß freilich die Summe der von den ersteren bezogenen Steuer je den Betrag der auf die ungeheure ärmere Mehrzahl des Volkes entfallenden erreichen könnte. Auch bietet das Monopol gegen Materialverfälschung mehr Sicherheit als irgend ein anderes System. Den Einwänden, daß der Tabakbau durch das Monopol geschädigt werde, begegnete der Referent mit dem Hinweis auf die steigende Ausdehnung des Baues in Ungarn und die zunehmende Güte der Qualität im Elsaß. Die lästigen Kontrollen würden bei keinem hohen Steuersystem zu vermeiden sein. Das Monopol nimmt ferner den Gewinn der Händler und Fabrikanten an sich und führt ihn in die Kassen des Staates ab. Die Lichtseiten des Monopols waren von Moser vollständig und richtig hervorgehoben.

Noch niemals war, wie die „Kölnische Zeitung“ hervorhob, den Bundesausschüssen ein umfangreicheres Material zur Bearbeitung unterbreitet worden als jenes, welches die Tabak-Enquêtékommision geliefert hatte. Die Anlagen zu dem Bericht, die Aussagen der vernommenen Zeugen, das Material an Tabellen, Gutachten u. füllte mehrere Foliobände und eine stattliche Reihe umfangreicher Quarthefte. Die Ausschüsse beschloßen daher eine Verteilung des Materials an drei Referenten und ernannten dazu den Königlich württembergischen Ober-Steuerrat v. Moser, den Großherzoglich badischen Ministerialrat Lepique und den Großherzoglich mecklenburgischen Ober-Zolldirektor Oldenburg. Bei der Wahl ihrer Referenten hatten die Ausschüsse die hier wesentlich in Betracht kommenden verschiedenen Interessen berücksichtigt. Ober-Steuerrat v. Moser war schon aus der Enquêtékommision als Vertreter der Monopolidee bekannt, während der badische Bevollmächtigte, Ministerialrat Lepique, das Interesse des Tabakbaues

und der Fabrikation, der mecklenburgische Bevollmächtigte, Ober-Zolldirektor Oldenburg, vorzugsweise das Interesse des Tabakhandels vertrat.

Bei der Beratung der Materie durch die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen wurde von den preußischen Bevollmächtigten das Anerbieten gemacht, nachdem sich die Majorität der Ausschüsse für eine Tabakbesteuerung nach Gewicht erklärt hatte, einen in diesem Sinne bearbeiteten Entwurf vorzulegen. Diesem Versprechen kamen die preußischen Bevollmächtigten nach, indem sie einen in zwei Abschnitten zerfallenden Entwurf, der im ersten Abschnitt die Besteuerung, im zweiten die Nachbesteuerung regelte, den genannten Ausschüssen überreichten. Es erschien aber dieser Entwurf nicht als Antrag der preußischen Regierung im Bundesrat.

Am 27. März 1879 hatten die Bundesratsausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, Handel und Verkehr und für Rechnungswesen ihren Bericht für den Tabaksteuergesetzesentwurf dem Bundesrat unterbreitet. Es wurde darin der Eingangszoll beantragt per 100 Kilogramm von

1. Tabakblätter, unbearbeitet und Stengel . . . 120 Mark

2. Fabrikate

 Zigarren und Zigarretten 270 Mark

 andere 200 Mark.

Laut § 2 sollte der innerhalb des Zollgebiets von einem näher zu bestimmenden Tage an erzeugte Tabak einer Steuer von 80 Mark für 100 Kilogramm nach Maßgabe des Gewichts des Tabaks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustande unterliegen. Eine Nachbesteuerung der zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit des Gesetzes im freien Verkehr befindlichen Vorräte von Blättern, Stengeln, Halb- und Ganzfabrikaten von Tabak wurde in Höhe von 74 Mark per 100 Kilogramm vorgeschlagen.¹⁾

Im Plenum des Bundesrats (5. April 1879) erfuhr die Kommissionsvorlage mehrfache Verschärfungen. Es waren von vielen Seiten Anträge angemeldet, an deren Hand die Debatte eine große Ausdehnung annahm. Namentlich hatte Bayern versucht, den Entwurf an vielen Stellen zu amendiren; dieselben Anträge fanden jedoch nicht die Majorität, und schließlich wurden überall die Ausschüßanträge und ebenso die Lizenzsteuer angenommen. Die Flächensteuer wurde von 18 auf 12 Pfennig herabgesetzt. Die übrigen Veränderungen, welche beliebt wurden, waren nicht von besonderer Erheblichkeit.

Der Einführungsstermin wurde vom Bundesrat noch offen gelassen und an der Nachsteuer nichts geändert.

Ueber die Stimmenabgabe der einzelnen Bundesregierungen ist zu berichten, daß gegen das ganze Tabaksteuergesetz nur allein Mecklenburg-Strelitz gestimmt hat. Für den Antrag Bayerns, die inländische Steuer auf 35 Mark zu nor-

¹⁾ Druckf. Nr. 63 Sess. von 1878/79 in der S. 24 Note 2 cit. Quelle.

miren, stimmten nur Bayern, Baden und Mecklenburg-Strelitz.¹⁾ Gegen die Nachsteuer stimmten Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Bremen. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks. Vom 16. Juli 1879. (Reichs-Gesetzbl. S. 245.)

Die Biersteuer. Das betreffende Steuerprojekt wurde im Bundesrat durch nachstehendes an den denselben gerichtetes Schreiben²⁾ eingeleitet:

Berlin, 26. März 1879.

„Im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete die beiliegenden Entwürfe 1. eines Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Brausteuer, nebst Begründung, 2. eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer, nebst Begründung, dem Bundesrat zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.“

Bismarck beabsichtigte mit seiner Vorlage³⁾ eine Verdoppelung der bis dahin geltenden Sätze und Anschluß an das bayerische System. Da über dieses Gesetz im Bundesrat keine großen Meinungsverschiedenheiten bestanden, so wurde es daselbst bereits in der Sitzung vom 10. April ganz nach dem Ausschußantrage angenommen.⁴⁾ Der bayerische, württembergische und badische Bevollmächtigte enthielten sich bezüglich des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Brausteuer, im Hinblick auf § 35 Abs. 2 der Reichsverfassung der Abstimmung, und beteiligten sich auch bezüglich des Gesetzes über Erhebung der Brausteuer an der Abstimmung, und zwar im zustimmenden Sinne, nur hinsichtlich der Spezialfrage, ob dasselbe auf Elsaß-Lothringen zu erstrecken sei.

Im Reichstag blieb das Gesetz unerledigt.

Auf mündlichen Bericht des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen über eine Petition wegen Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die subsidiäre Haftbarkeit der Brennereibesitzer für Branntweinsteuerstrafen beschloß der Bundesrat am 28. November 1878, daß eine solche Gesetzesänderung nicht in Aussicht zu nehmen sei.

Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn. Den am 16. Dezember 1878 zu Berlin unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oester-

1) Ueber die sonstigen Beschlüsse des Bundesrats vgl. § 203 der Prot. in der S. 24 Note 2 cit. Quelle. Wortlaut des Entwurfes nach den Beschlüssen des Bundesrats s. „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 140 v. 18. 4. 79.

2) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

3) Inhalt und Ziel der Vorlagen s. „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 112 v. 30. 3. 79.

4) § 220 der Prot. in der a. a. O. cit. Quelle. Inhaltsangabe der Beschlüsse des Bundesrats s. „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 136 v. 16. 4. 79 u. „Nat.-Ztg.“ Nr. 172 v. 12. 4. 79.

reich-Ungarn legte Bismarck nebst einer erläuternden Denkschrift mit Schreiben d. d. Friedrichsruh, 17. Dezember 1878,¹⁾ dem Bundesrat zur Beschlußnahme vor.

Bei Beratung des Vertrages im Bundesrat (23. Dezember 1878) erklärte der bayerische Bevollmächtigte: „Der vorliegende Vertrag enthalte auch Bestimmungen, welche das verfassungsmäßig bestehende Reservatrecht Bayerns in Eisenbahnsachen berühren, mit Rücksicht hierauf sehe sich die bayerische Regierung zu der Erklärung veranlaßt, daß sie, nachdem materielle Erinnerungen ihrerseits nicht obwalten, auch diesem Teile des Vertrages ihre Zustimmung erteilt haben wolle.“

Man sieht hieraus, wie ängstlich die bayerische Regierung darüber wacht, daß ihrem Reservatrechte ja durch keinen Vorgang präjudiziert werde.

Als der wesentlichste Unterschied von dem bisherigen Vertrage war hervorzuheben, daß dem neuen Vertrage keine, die beiderseitige Zollgesetzgebung bindenden Vertragstarife beigelegt waren, jedem der beiden vortragenden Teile vielmehr die volle Freiheit der autonomen Regelung seines Zolltarifs gewahrt blieb. Beide Teile hatten sich jedoch für die Dauer des neuen Vertrages wechselseitig alle Rechte der meistbegünstigten Nation zugesichert. Das Zollkartell war einstweilen aufrecht erhalten.

Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 365).

Statistik des auswärtigen Warenverkehrs. Am 6. Mai 1879 legte Bismarck im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets, nebst Begründung zur Beschlußnahme vor,²⁾ wobei diejenigen Gesichtspunkte in Berücksichtigung gezogen waren, welche in der vorigen Reichstagsession bei Beratung des analogen Gesetzentwurfs aufgestellt worden waren.

Mit dieser Vorlage beschäftigte sich die Zolltarifkommission in der letzten Sitzung, zu der sich dieselbe überhaupt versammelte.

Der Antrag der Ausschüsse des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen,

¹⁾ In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt. Druckf. Nr. 139 Sess. 1878/79 in der S. 24 Note 2 erwähnten Quelle. Bezüglich des deutsch-österreichischen Handelsvertrages schrieb die Wiener „Montags-Revue“ unter dem 21. Juli 1878:

„Wie wir hören, hat Graf Andrássy gelegentlich des Berliner Kongresses Veranlassung genommen, mit dem Fürsten Bismarck rückhaltlose Auseinandersetzungen in Bezug auf die fortwährende Verzögerung der österreichisch-deutschen Handelsvertragsverhandlungen zu pflegen, und es ist, nachdem man sich über den Standpunkt der Parteien klar geworden, kein weiteres Hindernis vorhanden, daß die beiderseitigen Delegirten bald zur Wiederaufnahme und Vollendung ihrer Mission zusammentreten.“

²⁾ In Kobls Bismarck-Regesten übersehen. Druckf. Nr. 83 in der a. a. D. cit. Quelle.

für Handel und Verkehr und für Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen ging dahin, der Bundesrat wolle dem Entwurf in der aus der Anlage hervorgehenden Fassung seine Genehmigung erteilen. Aus der Anlage erhellte, daß die Ausschüsse zwar eine Anzahl Abänderungen im Wortlaut des Gesetzes vorgenommen hatten, daß diese aber teils nur redaktioneller Natur waren, teils lediglich administrative Vorschriften betrafen, während die Grundsätze der Vorlage keine Aenderung erfahren hatten. Die Abänderungen betrafen die §§ 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11.¹⁾ In dieser Fassung ging der Entwurf aus der Beratung im Plenum des Bundesrats (23. Mai 1879) hervor.²⁾

Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

Regelung der Freihafenstellung von Bremen. Am 2. Mai 1879 richtete Bismarck an den Bundesrat ein längeres Schreiben, betreffend die Regulirung der Zollverhältnisse im Gebiete der freien Stadt Bremen, sowie die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietsteilen.³⁾

Der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen beantragte,⁴⁾ im wesentlichen Bismarcks Vorschläge entsprechend, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Der bremische Stadtwerder und der bisher noch zum Freihafengebiete gehörige Teil der Außendeichsländereien von Habenhausen werden am 1. Juli 1879 dem Zollgebiet angeschlossen. Der Vollzug des Anschlusses, die Nachversteuerung einbegriffen, wird einer Kommission von zwei Mitgliedern übertragen, deren eines der Senat der freien Stadt Bremen, das andere der Königlich preussische Provinzial-Steuerdirektor zu Hannover ernannt. Die Nachversteuerung der in dem angeschlossenen Gebietsteile vorhandenen Bestände ausländischer Waren geschieht nach Maßgabe der beim Anschluß von Vegesack ergangenen bremischen Verordnung vom 4. November 1875 vorbehaltlich der Aenderungen des Nachsteuertarifs, welche durch etwaige Abweichungen des am Anschlußtage geltenden Vereinszolltarifs von dem früheren bedingt werden sollten.

2. Die in der Anlage zum Protokolle vom 4. Oktober 1878 enthaltenen Bestimmungen zur Regelung der Freihafenstellung Bremens mit einigen näher präzisirten Modifikationen zu genehmigen.

3. Dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Sicherung der gemein-

1) Ausschufantrag vom 16. Mai 1879. Druckf. Nr. 93 in der S. 24 Note 2 cit. Quelle.

2) § 308 der Prot. in der a. a. O. citirten Quelle. Antrag des Vorsitzenden des Bundesrats in der Sitzung vom 21. Juni 1879 auf Stellungnahme zu einem Amendement des Reichstags § 359 u. 385 der Prot.

3) Abgedruckt in der Bundesrats-Druckf. Nr. 82 Sess. 1878/79 in der a. a. O. citirten Quelle. Vergl. auch die „Boissische Ztg.“ Nr. 130 v. 9. 5. 79.

4) Druckf. Nr. 106 a. a. O.

schäftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen bremischen Gebiets-
teilen die Zustimmung mit der Maßgabe zu erteilen, daß statt 1. Januar 1879
zu setzen ist 1. Juli 1879.

Der Bundesrat trat in der Sitzung vom 17. Juni 1879 den Ausschluß-
anträgen bei.¹⁾ Gesetz, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zoll-
grenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Gebietsteilen, vom 28. Juni 1879
(Reichs-Gesetzbl. S. 159).

Antrag Mecklenburgs, betreffend die Veranlagung der Ge-
werbesteuer für Rübenzuckerfabriken.²⁾ In Mecklenburg-Schwerin
wurde unterm 18. Juni 1874 ein revidirtes Kontributionsedikt erlassen, welches
eine Reihe von direkten Steuern umfaßte. Rückfichtlich der Veranlagung der
Gewerbsteuer war im § 20 bestimmt, daß, soweit nicht für Banken und Vor-
schußvereine, Brauer, Brenner, Schiffer, Pächter von Lotterien, Holländereien,
Schäferereien, Torfmooren und die Froner besondere Vorschriften erteilt sind, die
Gewerbsteuer nach Maßgabe des dem Steuerpflichtigen aus dem Gewerbebetriebe
zufließenden Gesamteinkommens zu gewissen Steuerätzen auf Grund freier Ein-
schätzung veranlagt wird. Im § 29 fanden sich dann 22 Steuerätze, die sich
nach dem zu ermittelnden gewerblichen Einkommen abstufen. Rückfichtlich der
Brauer und Brenner war im § 31 bestimmt, daß die Gewerbsteuer nach der
im Normaljahre (unter welchem dasjenige Rechnungsjahr vom 1. Juli bis
30. Juni zu verstehen, welches dem vom 1. Juli bis 30. Juni laufenden
Steuerjahre, für welches die Veranlagung geschieht, unmittelbar vorhergeht) zur
Anschreibung gekommenen Brausteuern und Branntweinsteuer in der Art bemessen
wird, daß Bierbrauer von jeder vollen Mark der Brausteuern drei Pfennig, Brannt-
weinbrenner von jeder vollen Mark einen Pfennig bezahlen.

Die Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Regierung beabsichtigte nun,
die Gewerbsteuer der Rübenzuckerfabriken in ähnlicher Weise an die Rüben-
zuckersteuer anzulehnen, wie die Gewerbsteuer der Brauer und Brenner nach
der Brausteuern und Branntweinsteuer abgemessen war. Sie wendete sich des-
halb an den Reichskanzler. Dieser veranlaßte mittelst Schreibens vom 7. Juli
1878³⁾ eine Beratung des Zoll- und Steueraussschusses, und letzterer sprach sich
in dem Schreiben vom 30. September 1878 dahin aus, daß der beabsichtigte
Modus der Steuerveranlagung nicht für unzulässig zu halten sei. Da der
Reichskanzler mit dieser Ansicht nicht einverstanden war (Schreiben an die Groß-
herzoglich mecklenburg-schwerinsche Regierung vom 8. März 1879⁴⁾), so stellte

¹⁾ § 352 der Prot. in der a. a. O. erwähnten Quelle.

²⁾ Vergl. zum Folgenden die Bundesrats-Druckf. Nr. 65, 88 u. § 322 der Prot. in
der a. a. O. erwähnten Quelle.

³⁾ In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

⁴⁾ In Kohls Bismarck-Regesten gleichfalls unerwähnt.

die mecklenburg=schwerinsche Regierung am 31. März 1879 den in Nr. 65 der Bundesrats=Drucksache ¹⁾ enthaltenen Antrag, so daß nunmehr der Bundesrat über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der beabsichtigten Veranlagung der Rübenzuckerfabriken zur Gewerbesteuer zu entscheiden hatte.

Die Ausschüsse waren zunächst darüber einig, daß die Gewerbesteuer eine direkte Steuer und zur Finanzhoheit der Staaten gehörig sei. Die Frage war indes, ob in dem beabsichtigten Steuermodus ein Zuschlag zu der indirekten Reichssteuer oder lediglich ein verfassungsmäßig zulässiger Modus der Veranlagung der direkten Landessteuer zu erblicken sei. Ueber diese Frage waren die Ansichten in den Ausschüssen geteilt.

Für die Abstimmung wurde schließlich die Frage gestellt: „Ob der von der Großherzoglich mecklenburg=schwerinschen Regierung beabsichtigte Modus der Veranlagung der Gewerbesteuer der Rübenzuckerfabriken für zulässig zu halten sei?“ und die Majorität entschied sich für die Bejahung dieser Frage.

In diesem Sinne entschied auch der Bundesrat in der Sitzung vom 30. Mai 1879 mit 30 gegen 28 Stimmen. Ich erwähne den Fall insbesondere um deswillen, weil sich in der Minorität neben Baden, Hessen, Sachsen=Weimar, Sachsen=Coburg=Gotha, Anhalt, Schwarzburg=Sonderhausen und Waldeck auch Preußen befand.

Verwendbarkeit des Scheibler'schen Verfahrens für steuerliche Zwecke. Der Bundesrat hatte bereits im Dezember 1874 beschlossen, die Anstellung vom Raffinationsversuchen im großen zur Feststellung eines Theils des Verhältnisses, in welchem der durch das Scheibler'sche Verfahren gefundene theoretische Gehalt an Kristallzucker zu dem in einem rationellen Raffinationsprozeß zu erzielenden Ausbringen (Rendement) an solchem steht — andererseits die Richtigkeit der nach § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869 bei der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuerbegünstigung ausgehenden Zuckers in Anwendung kommenden Polarisation zu genehmigen und den Reichskanzler zu eruchen, wegen deren Ausführung unter möglichster Kostenersparnis das weitere zu veranlassen. Mit der oberen Leitung dieser Versuche, welche in einer zu diesem Behufe errichteten besonderen Anstalt zu Charlottenburg vorgenommen wurden, war der Professor Dr. Wichelhaus betraut worden. Nachdem die Versuchsarbeiten zu Anfang des Jahres 1878 abgeschlossen worden waren, legte der Reichskanzler (in Vertretung Hofmann) dem Bundesrat unterm 22. September 1878 ²⁾ die gewonnenen Materialien vor und beantragte gleichzeitig eine Beschlußnahme des Bundesrats 1. über die Frage der Verwendbarkeit des

¹⁾ In der S. 24 Note 2 citirten Quelle.

²⁾ Druckf. Nr. 109 in der a. a. O. erwähnten Quelle; in Kohls Bismarck-Regesten unerwähnt.

Scheibler'schen Verfahrens für steuerliche Zwecke, und eventuell 2. über die weiter zu ergreifenden Maßnahmen. ¹⁾

Strafrechtliche Behandlung der Defrauden bezüglich der Uebergangsabgaben im Großherzogtum Hessen. Mittelft Schreibens vom 23. April 1878²⁾ war von dem Reichskanzler dem Ausschusse für Zoll- und Steuerwesen ein Bericht des Reichsbevollmächtigten in Darmstadt vom 10. April desselben Jahres vorgelegt worden, in welchem darauf aufmerksam gemacht wurde, daß es in Hessen an Strafbestimmungen gegen die Hinterziehung der Uebergangsabgabe vom Bier fehle, und daß der Erlaß solcher Bestimmungen von Reichs wegen angezeigt sei. Die Großherzoglich hessische Regierung teilte diese Ansicht. Die infolge Beschlusses des Bundesrats vom 30. Dezember 1878 durch Hinzuziehung des Justizauschusses verstärkten Ausschüsse stellten, da sich bei der Abstimmung über die Frage, ob dem Antrage Hessens auf Regulierung der Sache von Reichs wegen beizutreten sei, paria vota ergeben hatten,³⁾ die Entscheidung der Frage dem Plenum des Bundesrats anheim. Man hat nicht gehört, daß sich der letztere gegen eine reichsrechtliche Regelung der Frage ausgesprochen habe; thatsächlich ist eine solche aber nicht in die Wege geleitet worden.

¹⁾ Ausschufantrag, betreffend die Zollbehandlung der Schachteln zu schwedischen Zündhölzern, Druckf. Nr. 110. Sess. 1877/78, desgl. die Zollbehandlung von Packpapier, Druckf. Nr. 111, Antrag Badens, betreffend die Tarifierung von Feigentaffee, Druckf. Nr. 118, Ausschufantrag, betreffend die Tarifierung von eisernen Schrauben in Verbindung mit Muttern von Messing u., Druckf. Nr. 122, Antrag Preußens und Oldenburgs, das südlich beziehungsweise südöstlich von Krumbach und Dessau gelegene Gebiet unter gemeinschaftliche Zollverwaltung zu nehmen, Nr. 132 der Druckf., Ausschufantrag, betreffend Ausführabfertigung von Zucker in Würfelform, Druckf. Nr. 8 Sess. 1878/79, desgl. betreffend die Unzulässigkeit nachträglicher Abänderung des bei Verzollungen festgestellten Nettogewichts, Druckf. Nr. 30, desgl. betreffend die Kontrolle der Händler mit denaturirtem Viehsalz, Nr. 47 der Druckf. Bericht der behufs Prüfung der Frage der Steuerfreiheit des zu gewerblichen Zwecken verwendeten Spiritus niedergesetzten Enquêtékommiffion, Nr. 140 der Druckf. Ausschufantrag gleichen Betreffs, Druckf. Nr. 116, Bundesratsverhandlungen, betreffend die Weinteilungslager, „Nat.-Ztg.“ Nr. 341 v. 20. 7. 79, betr. die zollamtliche Behandlung fremdherrlicher Kriegsschiffe in deutschen Häfen „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 261 v. 3. 11. 78. Antrag Hamburgs, betreffend die Bewilligung eines fortlaufenden Contos an Inhaber von Exportmusterlagern, „Nat.-Ztg.“ Nr. 130 v. 27. 2. 79, Bundesratsbeschluß, betreffend die Tarifierung von Patentwagenachsen, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 13 v. 16. 1. 79, Vorlage eines Protokolls, betreffend den Abschluß eines Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags zwischen Deutschland und Hawaii, überreicht von dem Staatssekretär v. Bülow in Vertretung des Kanzlers, Nr. 34 v. 9. 2. 79, Bundesratsbeschluß, betreffend die Denaturirung von Salz mit Wermutpulver, Nr. 66 v. 4. 3. 79.

²⁾ In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

³⁾ Ausschufbericht Druckf. Nr. 90 in der S. 24 Note 2 citirten Quelle.

6. Eisenbahnwesen.

Regelung des Tarifwesens. Am 7. Februar 1879 beantragte Bismarck bei dem Bundesrat die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Regelung des Gütertarifwesens auf den deutschen Eisenbahnen beschließen und zu diesem Behufe zunächst einen Ausschuß berufen zu wollen, welcher aus einem Vertreter des Präsidiums und aus einer vom Bundesrat näher zu bestimmenden Zahl von Vertretern derjenigen Bundesstaaten, welche eine eigene Staatsbahnverwaltung besitzen, zu bestehen hätte. Der Antrag¹⁾ lautete im Wortlaut, soweit ich denselben feststellen konnte, wie folgt:

1) Eine kurze Analyse desselben befindet sich in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 38 v. 14. 2. 79. Vorausgegangen war das folgende Schreiben Bismarcks an das Mitglied des Bundesrats, bayerischen Minister v. Pfretschner in München, d. d. 2. Januar 1879: „Ich beabsichtige am Reiche die Frage anzuregen, ob nicht das Tarifwesen der Eisenbahnen unabhängig von dem intendirten Reichs-Eisenbahngesetz der reichsgesetzlichen Regelung durch ein Tarifgesetz bedarf. Wenn es in Preußen unmöglich ist, ohne Allerhöchste Ermächtigung eine Aenderung in geringem Wegegeld oder Brückenzollerhebungen herbeizuführen, so steht damit die Rechtlosigkeit, in welcher die Bevölkerung sich gegenüber den sehr viel wichtigeren Eisenbahntarifen befindet, in einem auffälligen Widerspruch. Wenn strenge darauf gehalten wird, daß die Post ihre Tarife nur auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen regeln kann, wenn es für ein unabweisliches öffentliches Bedürfnis erkannt wurde, daß der letzte Rest von Privatposteinrichtungen in Gestalt der taxirten Privilegien durch Expropriation beseitigt werde, so ist es schwer erklärlich, wie der sehr viel größere und wichtigere Interessenkreis im Vergleich mit der Post, welcher von den Eisenbahntarifen abhängig ist, der Ausbeutung im Privatinteresse durch lokale Behörden ohne gesetzliche Kontrolle für die Dauer überlassen werden konnte. Dabei hat der Postverkehr seine Konkurrenz und Kontrolle durch jede Privatpedition, während die Eisenbahnen in bestimmten Bezirken den Verkehr monopolistisch beherrschen, jede Konkurrenz vermöge des staatlichen Privilegiums, auf dem sie beruhen, unmöglich ist und da, wo zwei und mehrere Eisenbahnen konkurriren könnten, eine Verständigung zwischen ihnen in der Regel gefunden wird. Der Umstand, daß so große öffentliche Interessen, wie das Eisenbahntransportwesen, Privatgesellschaften und einzelnen Verwaltungen ohne gesetzliche Kontrolle zur Ausbeutung für Privatinteressen überlassen sind, findet in der Geschichte des wirtschaftlichen Lebens der modernen Staaten keine Analogie wohl nur in den früheren Generalpächtern finanzieller Abgaben. Wenn nach denselben Modalitäten, wie die Eisenbahnen ein Verkehrsregal ausüben, man die Erhebung der Klassen- und Einkommensteuer einer Provinz oder die Erhebung der Grenzzölle auf bestimmten Abschnitten unserer Grenze Privataktiengesellschaften zur Ausbeutung überlassen würde, so wären dieselben doch immer durch die Schranken gesetzlich feststehender Abgabensätze gebunden, während heute bei uns für die Eisenbahntarife die Bürgschaft gesetzlicher Regelung unserem Verkehrsleben fehlt. Diesen Erwägungen gegenüber glaube ich nicht umhin zu können, im Wege der Reichsgesetzgebung eine vorbereitende Prüfung der Frage zu veranlassen, ob und auf welchem Wege es thunlich sein wird, in Anknüpfung an die Bestimmung der Reichsverfassung eine gesetzliche, und soweit es möglich ist, einheitliche Regelung des deutschen Tarifwesens herbeizuführen. Wenn es gelingt, dies Ziel zu erreichen, so werden dann auch die Ausnahmetarife nur auf Grund der Gesetzgebung eingeführt oder beibehalten werden können.“

v. Bismarck.“

„Das in Deutschland bisher bestehende System der Frachtberechnung für die Eisenbahngüter wurde durch die Berliner Konferenz deutscher Eisenbahnverwaltungen im Februar 1877 im Wege der Vereinbarung zwischen den Staats- und Privatbahnverwaltungen festgestellt, nachdem der Bundesrat durch den Beschluß vom 14. Dezember 1876 sein Einverständnis mit den allgemeinen Grundzügen des Systems erklärt hatte. In einigen Punkten nicht prinzipieller Natur ist das aus den Beratungen der Konferenz hervorgegangene Reformtariffschema inzwischen, gleichfalls im Wege der freien Vereinbarung, einzelnen Veränderungen unterzogen worden.¹⁾

Diese Beschlüsse der Generalkonferenz beziehen sich, wie das Tariffschema ergibt, nur auf die Klassifikation der Güter, dagegen nicht auf die innerhalb der einzelnen Klassen anzuwendenden Frachtsätze. Letztere sind als Maximaltariffsätze in Form von Sätzen für Gewicht- und Entfernungseinheiten sowie fester Expeditionsgebühren von den Landesregierungen festzusetzen. Bei der Frachtberechnung ist den Bahnen ein Hinausgehen über die Maximalsätze nicht gestattet; dagegen steht ihnen innerhalb der Grenzen des Maximaltarifs die freie Bewegung nach unten sowohl hinsichtlich der Strecken-Kilometersätze als auch der Expeditionsgebühr frei. Für einzelne Artikel können ferner in Abweichung von der Klassifizierung des Tariffschemas Ausnahmetarife zugelassen werden, deren Festsetzung sowohl hinsichtlich der Frachtgegenstände als der Verkehrsrelationen, für welche die Ausnahmetarifirung eintritt, gleichfalls den Landesaufsichtsbehörden überlassen worden ist.

Die gewonnene schematische Klassifikation, auf welche sich das Ergebnis der Tarifreform beschränkt, stellt sich, wie der Gang der sehr gründlichen Verhandlungen, sowohl innerhalb der Enquêtékommision als auch der Konferenzen der Eisenbahnverwaltungen, überzeugend darthut, als das Maximum des auf dem bisherigen Wege Erreichbaren dar.

Schon im Schoße der Enquêtékommision vom Jahre 1874 kam einstimmig zum Ausdruck, daß

in Uebereinstimmung mit den Intentionen des Artikel 45 der Reichsverfassung die möglichst baldige Einführung einer einheitlichen Tarifeinrichtung auf allen Bahnen Deutschlands als ein unabweisliches Bedürfnis anzusehen sei.

Die Erfahrungen, welche mit dem aus den Beratungen der Eisenbahnverwaltungen hervorgegangenen Klassifikationschema bis jetzt gemacht worden sind, haben aber zur Genüge erwiesen, daß dessen Einführung nur einen geringen Fortschritt auf der Bahn der Bestrebungen zur Reformirung des deutschen Eisenbahntarifwesens bezeichnet, und daß dieses Schema, selbst vom Standpunkte der Einheitlichkeit aus, von nur zweifelhaftem Werte ist. Abgesehen davon,

¹⁾ Die zurzeit festgestellte Fassung war in einer Anlage dem Antrag beigelegt.

daß die getroffenen Vereinbarungen keineswegs durchweg ins Leben geführt sind, ist auch auf denjenigen Verkehrsgebieten, bezüglich deren die Einführung des Reformtariffschemas als beendet anzusehen ist, die Zufriedenheit der Interessenten mit dem kaum eingeführten Zustande weit hinter dem erwarteten Maße zurückgeblieben.

Die Regulirung der Frachtpreise der Eisenbahnen als öffentlicher Verkehrsweg, bei deren Benutzung die gleiche Behandlung aller nicht beeinträchtigt oder künstlich beschränkt werden darf, ist für die wirtschaftlichen Interessen der Nation von weittragender Bedeutung. Die Reichsregierung wird sich der Ausübung der ihr verfassungsmäßig obliegenden Pflichten, einen den Anforderungen der nationalen Wirtschaft entsprechenden Zustand auf diesem Gebiete herbeizuführen, nicht länger entziehen dürfen, nachdem sich erwiesen hat, daß die bisher eingeschlagenen Wege nicht zum Ziele führen, und nachdem auf anderen Gebieten von minder umfassender Bedeutung die dem Reiche verfassungsmäßig zugewiesene Regelung bereits zu Ende geführt ist.

Die Eisenbahnen sind vom Staate monopolisirte, öffentliche Verkehrswege und können nur von einem Unternehmer befahren werden. Durch die ihnen konzessionsmäßig verliehenen Rechte der Expropriation, der Ausübung polizeilicher Funktionen, der Aufnahme öffentlicher Anleihen u. s. w. hat der Staat den Eisenbahnen einen Teil der staatlichen Hoheitsrechte eingeräumt. Die Verleihung dieser Hoheitsrechte ist nicht im Interesse des Bahneigentümers, sondern in demjenigen des Gemeinwohls erfolgt; hieraus folgt aber, daß die Ausübung des Bahnbetriebs nicht der Willkür der Bahnverwaltungen überlassen werden darf, sondern daß derselbe nach den Bedürfnissen des Gemeinwohls und des öffentlichen Verkehrs geregelt werden muß.

Nach dieser Richtung hin kongruirt die Lage der Eisenbahnen genau mit der staatsrechtlichen Stellung und den ausschließlichen Interessen des Gemeinwohls dienenden Aufgaben der übrigen öffentlichen Verkehrsanstalten.

Den desfalligen Erwägungen würde es auch entsprechen, wenn bei der Bemessung der Transportpreise nicht vorherrschend die Rücksichten der Rentabilität maßgebend wären. Für den Staat darf nicht bloß die Rücksichtnahme auf die Höhe der Verzinsung des Anlagekapitals bei der Bemessung der Eisenbahntarife ausschlaggebend sein, sondern er hat außerdem auch die aus der wirtschaftlich richtigen Ausübung des von ihm gewährten oder geübten Privilegiums hervorgehende Befruchtung des allgemeinen Verkehrs und die Zunahme des Wohlstands der Bevölkerung sowie die damit im Zusammenhang stehende Erhöhung der staatlichen Lebenskraft der Nation in Rücksicht zu nehmen.

Es gereicht jedenfalls zum Nachteil der Gesamtinteressen, wenn die Privateisenbahnen diese Gesichtspunkte außer Acht lassen müssen, und es ergibt sich hieraus eine Verstärkung der Gründe, welche gegen das System der Privateisenbahnen überhaupt sprechen.

Wenn es hiernach keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Festsetzung der Tariffätze nur der Staatsgewalt zugewiesen werden darf, welche allein im stande ist, die Interessen des Allgemeinwohls auf diesem Gebiet mit erforderlichem Nachdruck zu wahren, so ist auch die Richtung, nach welcher hin eine Regelung des Tarifwesens in Deutschland gegenwärtig vorzunehmen sein wird, durch die heutige Lage der deutschen Eisenbahnverhältnisse vorgezeichnet.

Ob bei der Bemessung des Frachtpreises der Nutzeffekt für den Empfänger oder Absender, die Stufe der Produktion — ob Rohprodukt, Halb- oder Ganzfabrikat —, die größere oder geringere Leichtigkeit der Versendung, ferner eine vorwiegende Rücksichtnahme auf Spezialbedürfnisse gewisser Zweige der Industrie, des Handels oder der Landwirtschaft u. s. w. in Rechnung zu ziehen sind, oder ob in erster Linie auf den Handelswert des Gutes, auf den Raum oder das Gewicht beziehungsweise auf das Verhältnis beider Rücksicht zu nehmen sei: dies sind Fragen, über welche in eine mehr oder weniger theoretische Behandlung einzutreten jetzt nicht am Platze ist.

Die Thatfachen liegen jedenfalls vor, daß durch besondere, hierauf berechnete Tarife einzelnen Geschäftszweigen direkt ein höherer Aufschwung gegeben, eine lokale Produktion unmittelbar gefördert, selbst eine neue Industrie bewußt ins Leben gerufen worden ist, gleichwie dadurch unbestreitbar die Preise bestimmter Waren in bestimmten Lokalitäten herabgedrückt werden können. Es kann den einzelnen Bahnverwaltungen das Recht aber nicht zustehen, gegenüber den hundertfach verwickelten Faktoren und Bedingungen der Produktion und Konsumtion einer Volksgemeinschaft des 19. Jahrhunderts eine nach allen Seiten regelnde und beherrschende Thätigkeit gewissermaßen gleich einer eingreifenden Vorsehung sich vindizieren zu wollen. Es darf nicht von ihnen abhängen, an irgend einem Punkte des Vaterlandes durch künstliche Bildungen, wie die Ausnahmetarife, Industrien großzuziehen und gleichzeitig an anderen Orten die von der Natur gegebenen Erwerbszweige zu bedrücken oder selbst zu unterdrücken. Auch die aufgeklärtesten Mitglieder der einzelnen Eisenbahndirektionen, so große Verdienste sie sich um das vaterländische Transportwesen erworben haben, können unmöglich mit Sicherheit übersehen, welche Wirkungen auf den gesamtwirtschaftlichen Zustand ihre für die Nähe vielleicht wohlberechneten Maßregeln zur Folge haben werden. Die durch den Transport bewirkte Steigerung des Nutzwertes wird nur dann dem Ganzen zu gut kommen, wenn sie, mit Vermeidung künstlicher Verschiebungen des natürlichen Gleichgewichts, sich auf fester und allen erkennbarer Grundlage bewegt. Uebrigens haben bereits mehrere Eisenbahnverwaltungen, darunter sehr bedeutende, sich von der Vorstellung losgesagt, als seien sie berufen, durch gebietende Macht in die gegebenen Bedingungen der Produktion und Konsumtion einzugreifen, die natürlichen Verhältnisse umzugestalten und Handel und Industrie zu beherrschen, statt diesen zu dienen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist davon auszugehen, daß der Tarif, ohne gewaltsame Verschiebungen der bestehenden Voraussetzungen der Produktion und Konsumtion herbeizuführen, den Anforderungen entsprechen muß:

- a) daß er in seiner Struktur klar ist und jedermann in den Stand setzt, die Fracht für eine Sendung leicht zu berechnen;
- b) daß er die Gleichberechtigung der Reichsangehörigen in allen Wirtschaftsgebieten sichert;
- c) daß er die Benachteiligungen beseitigt, welche bei dem gegenwärtigen System auf dem Verkehr des kleinen Gewerbebetriebs lasten;
- d) daß er bei seiner Anwendung die Entstehung schädlicher, die Kosten des Eisenbahntransports durch unwirtschaftlichen Betriebsaufwand erhöhender Bildungen nicht begünstigt, sowie die Integrität der Beamten nicht gefährdet.

Diesen Anforderungen wird durch das bestehende Tariffsystem nicht entsprochen.

Bis zum 15. Juni 1878, bis zu welchem Zeitpunkt sich die dem Bundesrat zugegangenen Mitteilungen über den Umfang der Einführung des Reformtariffsystems bei den deutschen Bahnen erstrecken, war die Reform — um diesen gangbaren Ausdruck beizubehalten — der Lokaltarife nahezu abgeschlossen, während von den auf den deutschen Bahnen zu jener Zeit in Kraft gewesenen Verbands- und direkten Tarifen im Verkehr unter sich und mit dem Ausland erst etwa 18 Prozent, und von den Verbands- und direkten Tarifen der deutschen Bahnen unter sich etwa 30 Prozent auf der Grundlage des Reformsystems erstellt waren.

Demgemäß bestanden damals noch:

A. Auf Grundlage des Reformsystems:

61 Lokaltarife mit	283	Ausnahmetarifen,
154 Verbands- und direkte Tarife mit	474	„

B. Auf früherer Grundlage:

2 Lokaltarife und		
366 Verbands- und direkte Tarife mit	613	„
		bezw. Spezialtarifen für einzelne Artikel

zus. 583 Tarife mit 1370 Ausnahmetarifen.

Nach einer vorliegenden Uebersicht aus dem Februar 1878 waren beispielsweise bei Versendungen im Bereiche der elsass-lothringischen Bahnen außer dem Lokaltarife

159 Verbands- und direkte Tarife, ohne Einrechnung der zahlreichen Ausnahmetarife zu berücksichtigen.

Ein Fabrikant in Cöln, welcher Verkehrsbeziehungen nach allen Richtungen Deutschlands unterhält, hat gegenwärtig, wenn er sich selbst über die geltenden Frachtsätze unterrichten will, nicht weniger als 36 Tarife nötig. Für seine Beziehungen mit dem Ausland braucht er außerdem eine entsprechende Anzahl von Tarifen, und trotzdem wird er wegen der häufig erscheinenden Nachträge doch nicht immer in der Lage sein, die Frachtsätze mit Zuverlässigkeit voraus berechnen zu können.

Diese Zahlen sprechen für sich und bedürfen eines weiteren Kommentars nicht.

Bezüglich der durch die Einführung des Reformtariffsystems erstrebten Einheit ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Annahme der vereinbarten schematischen Klassifikation von der freien Entschließung der Bahnen abhängig ist, und daß ihnen ebenso freisteht, Abänderungen und Ergänzungen nach ihrem Ermessen vorzunehmen. Von dieser Befugnis haben, wie eine Durchsicht der Tarifhefte ergibt, auch diejenigen Bahnen, welche das Reformtariffschema ihren Tarifen zu Grunde gelegt haben, reichlichen Gebrauch gemacht.

Durch die im weitesten Umfang zugelassenen Ausnahmen bezüglich einzelner Produktionsartikel sowie durch die fortwährend eingetretenen Deklassifizierungen innerhalb der drei Spezialtarife werden ferner, wie die stattliche Zahl der Ausnahmetarife von 1370 sowie die bis jetzt in nicht weniger als 28 Punkten getroffenen Änderungen in der Nomenklatur der Güter der Spezialtarife zeigen, die Vorteile der gemeinsamen Klassifikation empfindlich geschmälert. Ausnahmetarife pflegen auf Antrag einzelner Kaufleute oder Industrieller oder eines immerhin mehr oder minder begrenzten Kreises von Interessenten zugelassen zu werden, denen sie einen augenblicklichen Vorteil verschaffen, während die Konkurrenten desselben Industriezweiges, welche von der eintretenden Ausnahmetarifung beziehungsweise der vorzunehmenden Deklassifizierung erst später erfahren, dadurch nicht selten auf das empfindlichste geschädigt werden.

Von einem Einheitstarife kann bisher um so weniger die Rede sein, als die Festsetzung der Maximalsätze jederzeit von den Aufsichtsbehörden geändert werden kann, und als den Bahnen innerhalb der Grenzen der Maximaltarife die freie Bewegung nach unten gelassen worden ist. Während in Preußen vor der Einführung des Reformtariffsystems bei vielen Bahnen jede Tarifveränderung, auch das Hinuntergehen unter ein bestimmtes Tarifminimum, an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden war, hat man sich sogar jetzt dieses Rechts begeben, indem den Eisenbahnen, wenigstens für die Dauer der Beibehaltung des Reformtariffsystems, die unbeschränkte Normierung des Tarifs nach unten hin gestattet worden ist.

Endlich ist in Betracht zu ziehen, daß durch den Bundesratsbeschluß vom 14. Dezember 1876 nur erklärt worden ist, daß von seiten des Reichs gegen die Einführung des Systems im allgemeinen nichts einzuwenden sei, mit der

Maßgabe, daß die Genehmigung der Maximalsätze und die Einführung von Ausnahmetarifen den Landesaufsichtsbehörden vorbehalten werde. Bei dieser nur negativ ausgedrückten Erklärung steht es den Landesaufsichtsbehörden offen, den bezüglich des Normaltariffschemas getroffenen Beschlüssen der Eisenbahnverwaltungen die Genehmigung zu verjagen, wodurch die beabsichtigte Einheit beeinträchtigt werden würde.

Es fehlt eine reichsgesetzliche Bürgschaft dafür, daß das einheitlich Gedachte auch einheitlich ins Leben treten und weitergebildet werde.

Bezüglich der Ausnahmetarife sind jetzt schon Differenzen vorhanden. Auch die bezüglich der Maximalsätze in den einzelnen Staatsgebieten immerhin bestehenden Ungleichmäßigkeiten sind nicht lediglich auf Abweichungen in den zu beurteilenden Verhältnissen, sondern auch auf Verschiedenheiten in den Anschauungen der urteilenden Instanzen zurückzuführen.

Durch die verschiedenartige Behandlung wichtiger Produktionsartikel seitens der einzelnen Bahnverwaltung wird ein Interessenkampf der Produktion verschiedener Wirtschaftsgebiete hervorgerufen, welcher das Gefühl der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit der Reichsangehörigen zu schädigen geeignet ist.

Wenn schon die Verschiedenheit der Ansichten unter den Aufsichtsbehörden den Keim einer Gefährdung der gleichen Behandlung aller Transportinteressenten bei Benutzung der deutschen Eisenbahnen in sich trägt, so wird eine solche ungleiche Behandlung thatsächlich hervorgerufen durch die auch innerhalb der zweifellosen Grenzen der Maximaltarife noch immer weit genug gehende Freiheit der Bahnen, welche ihnen gestattet, vermöge verschiedenartiger Bemessung der Frachtpreise einzelne Artikel und Industrien willkürlich zu begünstigen oder zu belasten und dadurch nach eigenem Gutdünken Verkehrspolitik zu treiben, sowie durch den mit dem freien Tarifrecht im ursächlichen Zusammenhang stehenden Konkurrenzkampf der Eisenbahnen unter einander.

Bei diesen Bedingungen der Entwicklung fehlt es an Fällen nicht, in welchen in Verkehrsgebieten, wo die natürlichen Voraussetzungen zu bestimmten Industrie- und Handelszweigen fehlten, durch Tarife, welche an die Selbstkosten streiften, beziehungsweise solche kaum erreichten, industrielle und Handels-etablissemments künstlich — das heißt mit Opfern — hervorgerufen sind, während die Bahnen zur Ausgleichung sich durch hohe Tarifirung der natürlichen Produkte und Exportartikel des betreffenden Gebiets schadloß gehalten haben. So hatte in einem bestimmten Fall eine westdeutsche Bahn die Fabrikation von künstlichen Steinen und Zement in einem Terrain, wo die zu solcher Produktion dienenden Rohmaterialien fehlten, durch außergewöhnlich niedrige Tarife für Rohmaterialien möglich gemacht. Um den infolge dessen eingetretenen Einnahme-Ausfall zu decken, hatte dieselbe den Artikel Holz — das natürliche Produkt des betreffenden Gebiets — auf eine so hohe Taxe gesetzt, daß der Handel mit diesem Produkt schwer geschädigt beziehungsweise das Absatzgebiet

desfelben gegenüber auswärtiger Konkurrenz eingeschränkt wurde. Ein Mitglied einer anderen Bahn erklärte es als ein nachahmenswertes Beispiel der von seiner Verwaltung betriebenen Tarifpolitik, daß sie einige Artikel unter denjenigen Säzen, welche als Minimalsätze gedacht werden (und zwar auf weite Entfernungen unter Zuwendung größerer Tarifeinheiten an Nachbarbahnen), gefahren habe, bloß um einzelne Industriezweige zum Aufleben und in Gang zu bringen. Dabei ist indessen nicht erwähnt, wie viele Produzenten und wie viele Industrien hierdurch an anderen Orten geschädigt worden sind, und wie diese Verhältnisse auf die Konsumenten eingewirkt haben.

Mag ein Verfahren der in vorstehendem gekennzeichneten Art vielleicht im Interesse einer einzelnen Bahnverwaltung gelegen sein; die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der Nation werden aber dadurch sicherlich mehr geschädigt als gefördert.

Die nachteiligen Einflüsse des Kampfes der Eisenbahnen unter einander sind schon so häufig erörtert worden, daß es hierüber an dieser Stelle nur einiger Andeutungen bedarf. Sie äußern sich zunächst in den Auswüchsen des Differenzialtariffsystems und der Ausnahmetarife.

Es ist wohl allgemein anerkannt und auch in den Verhandlungen der Enquêtékommision des Jahres 1875 durchgehends zum Ausdruck gekommen, daß Differenzialtarife, wenn sie die Begegnung von Konkurrenz des Auslandes zum Zwecke haben, sich, wie den finanziellen Interessen der Bahnen förderlich, so auch der nationalen Wirtschaft nützlich erweisen können, vorausgesetzt, daß sie sich in den richtigen Grenzen halten.

Ebenso sind Abstufungen der Tarife, welche, der Verminderung der Transportkosten auf weite Entfernungen hin Rechnung tragend, den Frachteinheitsfuß mit der zunehmenden Entfernung zonenartig ermäßigen, an sich nicht unberechtigt.

Ein gleiches gilt indessen nicht von den durch inländische Konkurrenzverhältnisse hervorgerufenen Differenzialtarifen, welche sich dadurch kennzeichnen, daß sie Ermäßigungen nur für einzelne Artikel, zwischen einzelnen Stationen, sowie mit Unterbietung der Frachtsätze der zwischenliegenden Stationen gewähren. Diese Tarifdifferenzen schließen eine Ungerechtigkeit ein, weniger in der Ermäßigung an sich, als vielmehr in der Entziehung der Ermäßigung für die übrigen Stationen und die übrigen Artikel, wodurch berechnigte Interessen verletzt werden.

Ebenso wie diese Differenzialtarife können diejenigen Tarifdifferenzen für die nationale Wirtschaft von schwer schädigendem Einfluß werden, welche, durch das Bestreben der Bahnen hervorgerufen, Massentransporte — auch durch Herabgehen unter den normalen Transportgewinn, sogar bis unter die Grenze der Selbstkosten — auf ihre Linien zu ziehen, ausländische Artikel vor den gleichartigen Artikeln der inländischen Produktion begünstigen.

Während den Eisenbahnen, als vom Staate monopolistisch ausgestatteten öffentlichen Transportanstalten, die Pflicht der gleichen Behandlung aller obliegen sollte, wird durch Differenzialtarife dieser Art die dem Monopol als Voraussetzung dienende Gleichberechtigung empfindlich gestört. Da diese Tarife von der zufälligen Gestaltung der wirtschaftlichen Interessen der in Betracht kommenden Bahnverwaltungen abhängig sind, und da ihre Schwankungen ebenfalls in diesen zufälligen von den Bedingungen der Produktion unabhängigen Ursachen ihre Entstehung finden: so sieht sich die heimische Industrie dadurch Uenderungen ihrer Produktions- und Absatzbedingungen ausgesetzt, denen zu folgen sie nur unter empfindlichen Nachteilen einzelner im stande ist.

Wenn man zu Gunsten der billigen Konkurrenztarife anführt, daß sie wohlfeile Frachten für die in Betracht kommenden Verkehrsgebiete ermöglichen, so ist hierbei neben den schon erwähnten Uebelständen außer acht gelassen, daß die Bahnen zum Teil genötigt sind, sich für den Ausfall an dem unter den Differenzialtarif fallenden Verkehr wieder durch höhere Preisstellung in anderem Verkehr schadlos zu halten. Da die Entstehung der wohlfeilen Differenzialsätze es mit sich bringt, daß sie vorwiegend nur für Städte ersten Ranges und Zentren des Verkehrs wirksam sind, so haben sie eine ungesunde Zusammenziehung des Verkehrs und der Industrien in einzelne große Orte zur Folge, welche wirtschaftlich und politisch großen Bedenken unterworfen ist.

In ursächlichem Zusammenhang mit der Entwicklung der Konkurrenzverhältnisse zwischen den Eisenbahnen stehen die Bildungen, welche sich in den Verbands- und direkten Verkehren der einzelnen Bahnen unter einander ergeben haben. Ihrer historischen Entwicklung nach haben die Verbände der Eisenbahnen zunächst die Verabredung gemeinsamer Bestimmungen:

über die direkte Expedition von Gütern zwischen Stationen der zu dem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen, ferner der reglementarischen Festsetzungen über die Behandlung dieser Güter, der im gemeinschaftlichen Verkehr zur Anwendung zu bringenden Güterklassifikation und der gemeinsamen Tarifvorschriften zum Zweck gehabt.

Mit dem weiteren Ausbau des deutschen Eisenbahnnetzes sind aber auch die dadurch hervorgerufenen Konkurrenzverhältnisse auf die Bildung der Verbände von Einfluß gewesen. Sobald für den Verkehr zwischen zwei entfernten Orten und Verkehrsgebieten sich mehrere Linien zur Verfügung stellen, ist es das aus dem Sonderinteresse hervorgehende natürliche Bestreben der meisten Bahnverwaltungen — auch derjenigen, deren Linien keineswegs die kürzeste Verbindung darstellen — möglichst viel von dem betreffenden Verkehr an sich zu ziehen.

Um den vernichtenden Folgen eines hieraus entspringenden Konkurrenzkampfes zu entgehen, pflegen sich nun die Bahnen innerhalb der Verbände im

gütlichen Wege über die Verteilung des Verkehrs auf die einzelnen Routen zu einigen. Bei der im Schoße der Verbandskonferenzen erfolgenden Einigung über die Teilung des Verkehrs sind keineswegs die natürlichen Verhältnisse des Verkehrs allein bestimmend, sondern es wird diejenige Bahn den meisten Verkehr an sich ziehen, welche durch geschickte Verhandlung um die Transport-Bedingungen den größten Vorteil zu erreichen weiß. Die Abmachungen darüber, welchen Teil jede Linie an dem Gesamtverkehr zu nehmen hat, pflegen in den Instradierungsvorschriften, welche in Form umfangreicher Hefte für die beteiligten Verbände herausgegeben werden, niedergelegt zu werden. Die Verteilung der Güter unter die in Frage kommenden Routen wird meistens nach bestimmten Zeitperioden vorgenommen; sind zwei Routen zu versorgen, so werden diese Zeitperioden in der Regel abwechselnd auf einen Monat festgesetzt, so daß die eine Route in der Regel alle im Januar, die andere alle im Februar eingelieferten Güter erhält u. c.; sind mehrere Linien zu versorgen, so werden diese Zeitperioden derart geändert beziehungsweise abgekürzt, daß in halb- oder selbst drittelmonatlicher, bei Konkurrenz einer größeren Anzahl Routen sogar in wöchentlicher Reihenfolge abgewechselt wird. Die Verteilungsvorschriften beziehen sich auf solche Sendungen, bei denen der Versender im Frachtbrief keine bestimmte Route vorgeschrieben hat. Enthält der Frachtbrief eine Vorschrift über die Leitung der Sendung, so ist in der Regel nach dieser zu verfahren. In einige Verbandsabkommen hat man aber auch die Bestimmung aufgenommen, daß der direkte Frachtsatz nur in Anwendung kommen soll, wenn der Frachtbrief keine Route vorschreibt, daß dagegen, wenn eine Route vorgeschrieben ist, die teurere Fracht von Bahn zu Bahn zur Berechnung kommt. Da es vorgekommen sein soll, daß die eine oder andere bei einem Verbandstarif beteiligte Verwaltung, um die dem Verbandsverbande zufallenden Güter auf ihre Routen zu ziehen, dem Publikum, wenn es die Frachtbriefvorschriften auf ihre Route ausstellte, besondere Begünstigungen unter der Hand gewährt hat, so hat man durch die letztere Bestimmung erreichen wollen, daß nicht eine einzelne Verwaltung durch Anwendung derartiger Mittel im stande sei, die Güter über ihre Route zu leiten und so andere Verwaltungen, welche die vereinbarten Bestimmungen beobachten, zu schädigen.

So ergibt sich beispielsweise aus den Instradierungsvorschriften des deutsch-österreichischen Verbandes, daß zwischen Wien und Stettin nicht weniger als insgesamt 34 verschiedene Schienenwege in wöchentlich abwechselnder Reihenfolge zur Beförderung der in den einzelnen Verkehrsbeziehungen zwischen diesen beiden Orten zum Austausch gelangenden Güter in Benutzung sind. In gleich verwickelter Weise gestalten sich die Verhältnisse zwischen Wien und Berlin, Hamburg und Wien u. c. Bei kürzeren Beförderungstrecken wird die Benutzung der Routen zwar weniger zahlreich, aber nicht minder verwickelt. So erfolgt die Beförderung der Güter zwischen Hamburg und Bittau, im norddeutsch-sächsischen

Verbandsverkehr, auf nicht weniger als zehn Routen, in deren Wahl zum Teil wöchentlich gewechselt wird. Ähnliche Beispiele lassen sich in großer Zahl aus den Instradierungsvorschriften aller übrigen auf längere Strecken sich ausdehnenden Verbände herausgreifen.

Der die Bewegung des Verkehrs, entgegen den natürlichen Wegen, dem Ermessen der Bahnen künstlich unterordnende Charakter der Tarifverbände wird hieraus zur Genüge sich erkennen lassen.

Außer den Abkommen über die Behandlung der Güter und die Berechnung der Frachten, über etwaige Zuganschlüsse für durchgehende Züge, über das Expeditionsverfahren und die Instradierung werden von den Verbänden weiter besondere Verabredungen über die Frachtanteile jeder einzelnen Verwaltung an dem Verkehrsverkehr für alle in Betracht kommenden zahlreichen Routenrelationen getroffen. Die Frachtanteile pflegen für die Gewichtseinheiten bis zu drei Dezimalstellen ausgerechnet zu werden.

Wenn also ein Verbandsgütertarif in den acht Frachtklassen des Normaltariffschemas und in vier Ausnahmetarifen die Frachtsätze für 300 Relationen enthält, bei denen im Durchschnitt je drei Routen möglich sind, so stellen sich die Frachtsätze in den die Zusammenstellung der Anteile enthaltenen sogenannten Anteilstabellen in $12 \times 300 \times 3 = 10\,800$ Additionsexemplen, zum großen Teil vierstelliger Zahlen, dar. Anteilstabellen von 100 und mehr Seiten in Tabellen- und Zahlendruck, in Folioformat, gehören keineswegs zu den Seltenheiten.

Die Zahl der Verkehrs- und direkten Tarife im Deutschen Reiche belief sich am 15. Juni 1878 auf 520 ohne Einrechnung der zahlreichen Ausnahmetarife. Die Verbände setzen sich zum Teil aus Vereinigungen einzelner Nachbarbahnen zusammen, und diese Vereinigungen bilden wiederum Verbände mit anderen Bahnen und Bahngruppen. Da jeder Verband die Bedingungen des Güteraustausches für sich besonders beschließt und für die Verkehrsbeziehungen, auf welche er sich erstreckt, ein abgeschlossenes Ganzes bildet: so ergeben sich in Bezug auf die Verschiedenartigkeit der Behandlung der Gütersendungen ebenso viele getrennte Verkehrsgebiete, als der Zahl nach Verbände vorhanden sind.

Das Ganze stellt ein Durcheinander von Kombinationen verschiedener Verkehrsbeziehungen dar, welche sich in engeren Verkehrskreisen und über diese hinaus wieder zwischen einzelnen Verkehrsgruppen bilden. Mit der steten Bewegung des Verkehrs erleiden innerhalb der Verbände die reglementarischen Vorschriften, die Tarifbestimmungen, die Tarifsätze, die Instradierungsvorschriften, die Uebereinkommen und Anteilstabellen eine fortwährende Aenderung und Ergänzung, welche in Dienstbefehlen und zahlreichen Nachträgen ihren Ausdruck finden.

Es ist hieraus leicht zu ermessen, welche außerordentliche, kostspielige Thätigkeit die zahlreichen direkten Tarifverbände im deutschen Eisenbahnwesen entwickeln.

Ein ungeheurer Aufwand an Material und Arbeitskraft wird durch dieses stete Arbeiten der Tarifverbände in Anspruch genommen, welcher bei einheitlicher, das Fortbestehen der Verbände entbehrlich machender Gestaltung des Eisenbahntarifwesens der Volkswirtschaft zum großen Teil erspart und für produktive Zwecke frei werden würde.

Die Umleitungen, welche die Sendungen gegenüber der kürzesten und natürlichsten Route erleiden, und die durch die künstlichen Instradierungsfestsetzungen der Tarifverbände herbeigeführt werden, sind sehr erheblich; sie stehen mit einer rationellen wirtschaftlichen Bewältigung des Verkehrs in einem folgenschweren Gegensatz. Letzterer findet in der Erhöhung der Betriebskosten des Transports seinen Ausdruck.

Von dem Bestreben geleitet, möglichst viel Verkehr an sich zu ziehen, haben Bahnen, welche durch ihre natürliche Lage nur auf den Lokalverkehr angewiesen sind, es durch Rührigkeit ihrer Vertreter auf den Konferenzen der Eisenbahnverbände dahin gebracht, daß ihnen wochen- oder monatsweise ein Teil des großen Durchgangsverkehrs, unter Ablenkung von den natürlichen Verkehrswegen, zugewiesen ist. Die Bahnen haben sich mit ihren Betriebseinrichtungen und Fahrplänen auf den großen Verkehr eingerichtet: sie fahren ebenso viel Züge als andere durch ihre natürlichen Verhältnisse auf den Durchgangsverkehr angewiesene Bahnen, noch dazu mit größeren Kosten auf Umwegen, während die Hauptbahn leicht das Doppelte des ihr gegenwärtig zufließenden Verkehrs ohne wesentliche Erhöhung ihrer Selbstkosten durch bessere Ausnutzung der Zugkraft und des Wagenraumes bewältigen könnte.

Der Entstehung solcher unnatürlichen Zustände würde der Boden entzogen werden durch ein Tarifsystem, welches, indem es den Bahnen feste Einheitsätze und richtige Instradierung vorschreibt, die Konkurrenzjagd beseitigt und damit der Güterbewegung wiederum ihre natürlichen Bahnen anweist. Nicht nur, daß unter dem Einflusse des gegenwärtigen Systems Bahnen mit einem Aufwand an Anlagekosten entstanden sind und noch entstehen, deren Verhältnisse bei natürlicher Leitung des Verkehrs einen weit wohlfeileren Bau gestatteten: auch die laufenden Betriebskosten werden bei der bestehenden Teilung, Zersplitterung und Umleitung des Verkehrs durch den übermäßigen Transportaufwand der Neben- und die mangelhafte Zugkraft- und Wagenraumausnutzung der Hauptbahnen jährlich um viele Millionen verteuert, welche der nationalen Wirtschaft erspart werden und dem Güteraustausch in Gestalt billiger Frachttarife zu gute kommen könnten.

Ein Rückblick auf die vorangegangenen Erörterungen führt zu der Ueberzeugung, daß eine Besserung der geschilderten Verhältnisse auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens nach einer Richtung hin, welche den Charakter der Eisenbahnen als im Dienste der Gesamtheit stehender deutscher Verkehrsanstalten zum Ausdruck bringt und sich zugleich dem Rahmen des Bestehenden anschließt, nur durch

Einschränkung der Tariffreiheit der einzelnen Bahnen und durch reichsgesetzliche Festsetzung der Tariffätze nach gleichmäßigen durch das Allgemeinwohl bestimmten Grundsätzen ausführbar ist. Die Entscheidung darüber, ob eine Abweichung von der normalen Berechnung im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen Deutschlands oder einzelner Gebiete zweckmäßig oder zulässig ist, darf nicht länger von der zufälligen Gestaltung der Sonderinteressen der einzelnen Eisenbahnverwaltungen abhängig gemacht werden, sondern muß der unparteiischen Beurteilung durch die staatliche Aufsichtsbehörde unterliegen.

Mit historischer Notwendigkeit vollzieht sich auch im Eisenbahnwesen derjenige Uebergang, wie ihn die Kulturgeschichte der Völker bei anderen wirtschaftlichen Entwicklungen erlebt hat. Neue wirtschaftliche Erscheinungen sind zunächst ohne Beeinflussung durch die staatliche Einwirkung entwickelt und fortgebildet; allmählich ist aber das Interesse an denselben so groß und allgemein geworden, daß die fernere Regelung nicht mehr dem Egoismus und der Willkür der Einzelinteressen überlassen werden konnte, vielmehr nach den Interessen der Allgemeinheit erfolgen mußte. Ein lehrreiches Beispiel liegt in Deutschland in der Entwicklung des Tarifs der Paketpost vor, welcher vor dem Bau der Eisenbahnen, bei dem Mangel anderer regelmäßiger und geordneter Verkehrsmittel, die Vermittlung des größten Teils des Warenschnellverkehrs zufiel.

Sehr ähnlich diesen geschichtlichen Vorgängen bei der Entwicklung des Päckereitarifs ist auch die heutige Entwicklung des Eisenbahntarifwesens auf dem Punkte angelangt, daß sie nicht länger in der Verwirrung belassen werden kann, in welche sie die bunte Gestaltung der einzelnen Bahngebiete und Verkehrsinteressen gebracht hat.

Einer so durchgreifenden Umgestaltung, wie sie die Entwicklung des Posttarifs durch die Einführung der direkten Entfernung von Ort zu Ort — der Luftlinie — bei einheitlichen Grundtarifen, schon im ersten Viertel dieses Jahrhunderts aufzuweisen hatte, erscheint der heutige Entwicklungszustand des Eisenbahnwesens zurzeit noch nicht fähig.

Die zunächst notwendige Reform würde sich den bestehenden Verhältnissen anzuschließen und auf diejenigen Festsetzungen zu beschränken haben, welche im Interesse des Gemeinwohls gefordert werden müssen. Bis auf weiteres würde daher die zurzeit auf den deutschen Bahnen fast durchgängig eingeführte Güterklassifikation, mit den für die Erleichterung des Kleinverkehrs gebotenen Modifikationen, dem Einheitstarif zu Grunde zu legen sein. Da es aber unmöglich ist, Tarife für jede einzelne Industrie und für jedes einzelne Industrie- und Produktionsgebiet zu bilden, ohne in dem jetzigen Chaos des Tarifwesens zu verbleiben, und da die Festsetzung der Tarife für eine Industrie und ein Industriegebiet stets alle benachbarten Gebiete und konkurrierenden Industrien mit berührt: so bleibt nichts übrig, als die Ausnahmen von dem Klassifikations-

Schema auf das notwendigste zu beschränken und innerhalb der einzelnen Klassen die Tarife nach einem gleichmäßigen Durchschnitt festzusetzen, wie er dem gesamten wirtschaftlichen Bedürfnisse am besten entspricht. Hierbei wäre davon auszugehen, daß die Beförderungskosten nach der kürzesten Entfernung auf dem Eisenbahnwege berechnet werden, daß nach entfernteren Orten nicht geringere Gebühren als nach näher gelegenen zur Erhebung kommen, und daß alle Begünstigungen einzelner zum Nachteil der übrigen, wie sie in vielen der vorhandenen Differenzialtarife ihren Ausdruck finden, beseitigt werden müssen.

In Verbindung mit einer auf der Grundlage gleichmäßiger Durchschnittsätze beruhenden Reform des Tarifwesens würde auf Vorkehrungen Bedacht zu nehmen sein, welche, unter Beseitigung der für die heutige Entwicklung des Verkehrs viel zu verwickelten Organisation des Verbandswesens, das Abrechnungsverfahren durch Errichtung einer Zentralstelle, zum Teil nach Art des englischen Clearing-house vereinfachen, die Verteilung der Einnahmen des gemeinschaftlichen Verkehrs unter die verschiedenen Bahnen auf einer ihren Leistungen entsprechenden und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bahnen Rechnung tragenden Grundlage regeln, und den Verkehr von den ihm jetzt zum Teil künstlich angewiesenen Richtungen allmählich auf seine natürlichen Wege zurückführen.

Von manchen Seiten könnte es Anfechtung finden, daß überhaupt versucht wird, Einheitsätze für den gesamten Vereinsverkehr aufzustellen, weil bisher die Ansicht weit verbreitet war, es gäbe keine zutreffenden Einheitsätze für ein Verkehrsgebiet von großer Ausdehnung mit seinen wesentlich verschiedenartigen lokalen und provinziellen Verhältnissen und der daraus hergeleiteten Notwendigkeit verschiedener Tarifirung.

In dieser Allgemeinheit muß die Richtigkeit der Ansicht schon dem nahe liegenden Einwand begegnen, daß die zulässigen Maximalsätze auf den deutschen Bahnen zurzeit nur unerheblich von einander abweichen und, wenn auch bei den selbständigen Privatbahnen innerhalb der gezogenen Grenze zahlreiche Abweichungen vorkommen, diese doch bei den ausgedehnten Bahnnetzen, welche zum Beispiel Preußen und Bayern im Staatsbesitz haben, schon geringer sind. Jedenfalls hat sich herausgestellt, daß im Verkehrsverkehr, wo entweder die Notwendigkeit auf möglichste Gleichmäßigkeit hinwies oder Konkurrenzlinien zu demselben Ziele führten, abgesehen von Differenzialtarifen, nicht solche Verschiedenheiten in dem Gesamtergebnis der Verbandstarife bestehen, daß sie als ein unüberwindliches Hindernis gelten könnten, zu angemessenen Einheitsätzen zu gelangen.

Da Einheitsätze ein unbedingtes Erfordernis sind, wenn in dem unendlich komplizierten Verbandswesen mit seinen Hunderten von Tarifen Wandel geschaffen werden soll, so wird über kleinere, mit einer solchen Verschmelzung unvermeidlich verbundene Differenzen fortzukommen sein. Man darf mit Sicherheit voraus-

sehen, daß die Preisveränderungen, welche eine solche Maßregel für einzelne Orte mit sich bringt, im ganzen weniger zahlreich oder erheblich ausfallen werden, als dies hundertfach im Laufe eines Jahres bei Einführung neuer Verbände und neuer Differenzialtarife unter der Herrschaft des jetzigen Systems der Fall gewesen ist.

Mit Annahme der Einheitsätze aber ist den steten Veränderungen ein für allemal ein Ende gemacht und dem Handel und Verkehr eine dauerhafte Unterlage gegeben, auf welcher bestehende Geschäftsverbindungen sicher fortgeführt und neue angeknüpft werden können, während sich bei dem jetzigen Zustand die Transportkosten aller Vorausberechnung entziehen. Dieser Gewinn wäre allein groß genug, um über viel erheblichere Schwierigkeiten fortzuhelfen, als sie tatsächlich mit der gleichmäßigen Anwendung der vorgeschlagenen Einheitsätze verbunden sind.

Dazu kommt der Vorteil, welcher den Eisenbahnverwaltungen selbst aus der einheitlichen Regelung des Vereinsverkehrs erwächst und denselben jeden ferneren Aufwand an Zeit, Arbeitskraft und Geld, wie er in erheblichem Umfang mit der Bildung der Verbände verknüpft ist, für die Folge erspart.

Dieser Vorteil ist um so schwerer wiegend, als die Einrichtung einer Zentralrechnungsstelle es ohne technische Schwierigkeiten gestattet, die Verteilung der Gesamteinnahmen aus dem Verkehrsverkehr auf die einzelnen Bahnen entsprechend ihrer Transportleistung, sowie unter Berücksichtigung höherer oder niedrigerer Anlagelkosten zu bewirken. Der letzteren Rücksicht würde zum Beispiel in einfacher Weise dadurch entsprochen werden können, daß außerordentliche Transportleistungen, wie Ueberführungen zwischen verschiedenen Bahnhöfen, besonders kostspielige Brückenübergänge und Trajekte, Transporte auf schwierigen Gebirgsbahnen und ähnliche ungewöhnliche Leistungen einzelner Bahnen, welche künftig in dem auf der kürzesten Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort beruhenden Einheitsätze nicht mehr besonderen Ausdruck finden, bei der Feststellung der Anteile einer jeden Verwaltung in der Zentralrechnungsstelle nach demselben Verhältnis, welches gegenwärtig bei Berechnung der Fracht zu Gunsten der durch außerordentliche Leistungen der gedachten Art besonders belasteten Verwaltungen zur Geltung kommt, durch entsprechenden Zuschlag an Taxkilometern zu Gunsten der betreffenden Verwaltung zur Berechnung kommen.

Die gesetzliche Festsetzung der Tarifmaßregeln und die dauernde Beaufsichtigung des Tarifwesens steht nach der Reichsverfassung dem Reiche zu. Nur die Ausübung der Tarifgesetzgebung durch das Reich kann dem Erfordernis Genüge leisten, daß einheitliche Bestimmungen getroffen werden und deren einheitliche Durchführung gesichert wird. Die Zuständigkeit des Reichs, im Wege der Gesetzgebung das Tarifwesen zu regeln, kann im Hinblick auf die Ver-

fassungsbestimmungen von Artikel 4 Nr. 8 und von Artikel 41 bis 46 einem Zweifel nicht ausgesetzt sein.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine den Absichten der Verfassung entsprechende Ausübung der Kontrolle über das Tarifwesen sich ohne legislative Einwirkung des Reichs auf die Normirung der Frachtsätze nicht ermöglichen läßt, und daß die einheitliche Regelung dieser Sätze im Interesse des allgemeinen Verkehrs als ein unabweisliches Bedürfnis der Nation zu erachten ist.

Den bestehenden Privatbahnen sind durch die Konzessionen der Einzelstaaten verschiedene Rechte, namentlich bezüglich der Bestimmung der Frachtsätze, beigelegt worden. Diese Rechte sind indessen dadurch wesentlich eingeschränkt, daß sowohl die Festsetzung als die Abänderung der Tarife fast allgemein an die Genehmigung der Staatsregierung geknüpft sind. Insbesondere darf der überwiegend größte Teil der preussischen Privatbahnen konzessionsmäßig selbst Ermäßigungen des Tarifs nur mit Genehmigung der Staatsregierung einführen; die später durch Ministerialerlasse erteilten weitergehenden Befugnisse sind überall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugestanden worden. Diese durch die bisherige Gesetzgebung (preussisches Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 § 32) vorgesehene und konzessionsmäßig begründete Einwirkung der Landesregierungen auf die Normirung der Tarifsätze hat bisher eine Handhabe gewährt, um der lediglich im Wege der Vereinbarung in Angriff genommenen Reform des Tariffschemas Eingang bei den bestehenden Privatbahnen zu verschaffen. Es läßt sich annehmen, daß die Schwierigkeiten, welche sich aus den Konzessionen der bestehenden Privatbahnen gegen die Durchführung eines gemeinsamen Tarifgesetzes ableiten lassen, sich praktisch als nicht unüberwindlich herausstellen werden.

Vom juridischen Standpunkt können die Konzessionen als ein formelles Hindernis einer einheitlichen Tarifgesetzgebung des Reichs nicht anerkannt werden. Das durch die Konzessionen begründete Recht der Eisenbahngesellschaften steht als ein Privilegium dem Rechte der Gesamtheit gegenüber; geraten beide in Widerstreit, so entspricht es der Natur der Sache, daß das Sonderinteresse dem Wohle der Gesamtheit zu weichen hat. Wie es deshalb von jeher in der Rechtswissenschaft und in der Praxis der Gesetzgebung für unzweifelhaft gegolten hat, daß Privilegien im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden können, so läßt sich eine Ausnahme von dieser Regel zu Gunsten der Privilegien der Eisenbahngesellschaften nicht nachweisen. Sie läßt sich insbesondere nicht daraus herleiten, daß die Konzessionen zum Teil auf vorgängigen Verhandlungen zwischen den Staatsregierungen und den Bahnunternehmern beruhen. Denn die Aufhebbarkeit der Privilegien wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß dieselben auf einem lästigen Titel beruhen; vielmehr kann dieser Umstand nur in der Entschädigungsfrage von Bedeutung sein, und eine abweichende Behandlung der onerosen Privilegien im Gegensatz zu den auf Liberalität beruhenden nach sich ziehen.

Darf es als rechtlich zweifellos bezeichnet werden, daß bestehende Eisenbahnkonzessionen durch Gesetz aufgehoben werden können, so bleibt noch zu erörtern, ob diese Aufhebung gegen Entschädigung oder unentgeltlich zu bewirken sein wird.

Für beides fehlt es nicht an Vorgängen. Unentgeltlich ist, um von ferner liegenden Beispielen abzugehen, die Aufhebung der lauenburgischen Elbzölle, des Jagdrechts und eines großen Teils der Grund- und Gewerbeberechtigungen erfolgt. Dagegen ist bei Aufhebung der Binnenzölle, bei Revision der Kommunikationsabgaben und bei Abschaffung der Flößereiabgaben insoweit Entschädigung geleistet worden, als die aufgehobenen Rechte auf lästigen Privatrechtstiteln beruhten.

Die Notwendigkeit der baldigen Herstellung eines geordneten Zustandes im deutschen Eisenbahntarifwesen tritt in so dringender Weise hervor, daß zur Ausführung der gesetzlichen Regelung der Erlaß eines allgemeinen Reichs-Eisenbahngesetzes, welcher mit anderen noch nicht spruchreifen Fragen zusammenhängt, nicht abgewartet werden kann. Die gesonderte Ordnung des Tarifwesens unterliegt keinem Bedenken, da dasselbe ohnehin eine getrennte Materie auf dem Gebiete der Eisenbahngesetzgebung bildet und einer unabhängigen Behandlung fähig ist.

Der Frage, welche Rücksichten der Billigkeit bei der Regelung des Entschädigungspunktes zu beachten sein werden, soll durch die Vorlage nicht präjudiziert, vielmehr soll dieselbe dem Ermessen der gesetzgebenden Gewalten unter Benutzung der finanziellen Erfahrungen überlassen werden, welche die künftige Verkehrsgestaltung darbieten wird.“

Folgt der Schlußantrag: „Die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Regelung des Gütertarifwesens auf den deutschen Eisenbahnen beschließen, und zu diesem Behufe zunächst einen Ausschuß berufen zu wollen, welcher aus einem Vertreter des Präsidiums und aus einer vom Bundesrat näher zu bestimmenden Zahl von Vertretern derjenigen Bundesstaaten, welche eine eigene Staatsbahnverwaltung besitzen, zu bestehen hätte.“¹⁾

Es verlautete, der Reichskanzler habe den Generalpostmeister Dr. Stephan mit der Abfassung des bezüglichen Entwurfes betraut, und dieser hinwiederum einen seiner Räte. Angeblich war der Entwurf bereits fertig und bestand charakteristischer Weise nur aus 10 Paragraphen. Eingeweihte wußten zu rühmen, es sei in 14 Tagen geschaffen worden, wozu andere Jahre gebraucht hätten, und überdies weise der Entwurf auf eine große Vereinfachung des Transport- und Tarifwesens hin. Thatsache ist, daß der Minister Manbach,

¹⁾ Vgl. über den vorstehenden Antrag die „Zeitung des Vereins der Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen“ Nr. 13 S. 168, Nr. 15 S. 189, Nr. 17 S. 214, Nr. 18 S. 239, Nr. 22 S. 301.

wie bereits in Band III. S. 19 erwähnt, von der Vorlage erst erfuhr, als sie gedruckt auf seinen Arbeitstisch gelegt wurde. Er war davon natürlich nicht angenehm berührt, trug aber dem Fürsten den Vorgang nicht nach¹⁾ und ließ demselben nach wie vor, und zwar auch in dieser kritischen Frage, seine Unterstützung.

Am 18. März 1879 teilte Bismarck dem Bundesrat noch das Protokoll der Konferenz mit, welche in der Zeit vom 7. bis 11. März die Frage der gesetzlichen Regelung des Gütertarifwesens auf den deutschen Eisenbahnen beraten hatte. Es geschah dies mit folgendem Begleitschreiben:

„Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über den Präsidialantrag vom 7. Februar d. J., betreffend die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Regelung des Gütertarifwesens auf den deutschen Eisenbahnen,²⁾ glaubte ich den Versuch nicht unterlassen zu sollen, vor dem Eintritt in die verfassungsmäßige Geschäftsbehandlung zwischen den hohen Regierungen, welche durch den Besitz von Staatsbahnen direkt beteiligt sind, eine freie Verständigung über die Behandlung des Antrages herbeizuführen.

Der dankenswerten Zustimmung zu diesem Vorschlage ist eine Konferenz gefolgt, welche unter Teilnahme von Vertretern der hohen Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg und der Reichs-Eisenbahnverwaltung stattgefunden hat.

Ueber das Ergebnis dieser Verhandlungen gibt das in der Anlage ganz ergebenst beigefügte Konferenzprotokoll Aufschluß.

Ungeachtet aller, bei den ersten Erwägungen einer umfassenden Reform

¹⁾ Offiziös wurde berichtet: „Wir haben bereits neulich allen Gerüchten über eine ministerielle Krisis widerprochen, und die seither verflossenen Tage haben uns nicht unrecht gegeben. Wir können jetzt weiter versichern, daß die Behauptungen über lebhafte Erörterungen zwischen Fürst Bismarck und Manbach in Betreff der Haltung des letzteren in der die „Frankfurter Zeitung“ berührenden Debatte gänzlich grundlos sind. Die Angelegenheit der „Frankf. Ztg.“ ist zwischen beiden Staatsmännern nicht einmal zur Sprache gekommen. Ebenso ist ohne alle Begründung, was erzählt wird von einer Empfindlichkeit des Handelsministers wegen einer Beteiligung des Generalpostmeisters an den Eisenbahntariffragen. Eine solche Empfindlichkeit war dadurch ausgeschlossen, daß die Heranzuziehung des Generalpostmeisters seitens des Reichskanzlers auf vorhergängigem Einverständnis mit dem Handelsminister beruhte.“ Die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 43 v. 18. 2. 79 schrieb: „Nicht anders verhält es sich mit dem als Fühler in die Welt gesetzten Gerücht über Differenzen im Schoße des Staatsministeriums, insbesondere zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Handelsminister über die Eisenbahntariffrage. Die völlige Grundlosigkeit dieses Gerüchts ist schon neulich hervorgehoben worden. Es wird jedoch gut sein, daran zu erinnern, daß die Tariffrage eine Angelegenheit des Reiches ist und nicht eine solche des Einzelstaates. Für Eisenbahnjachen hat das Reich, soweit sie seiner Kompetenz unterliegen, geordnete Organe in dem Reichs-Eisenbahn-Amte und in dem Generalpostmeister. Eine Zuziehung des preussischen Handelsministers bei der Tariffrage bezw. bei der Ordnung derselben durch das Reich würde dem gegenwärtigen Stande der Sache nicht entsprochen haben.“

²⁾ Ueber die Mitglieder und Arbeiten dieser Kommission vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 103 v. 25. 3. 79 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 142 v. 25. 3. 79.

natürlichen Meinungsverschiedenheiten tritt nach dem Gesamteindruck der im Protokoll niedergelegten Auffassungen und Vorschläge aus der Vorbesprechung die Neigung entgegen, den dem Präsidialantrage vom 7. v. Mts. zu Grunde liegenden Bestrebungen entgegen zu kommen.

Dieselben zielen darauf ab:

1. das gesamte Gütertarifwesen nach möglichst gleichartigen Grundsätzen gemeinsam zu ordnen;

2. die im Interesse des Verkehrs unentbehrliche Klarheit und Uebersichtlichkeit in der Tarifierung zu schaffen und zu sichern;

3. gesetzlichen Schutz dafür zu gewähren, daß die deutschen Eisenbahnen in erster Linie nicht fremdländischen Verkehrsinteressen dienstbar werden, sondern, ihrer Bestimmung bei der Anlage entsprechend, vorzugsweise dem deutschen Verkehr, der deutschen Produktion und dem Absatz der Erzeugnisse der letzteren förderlich werden.

In letzterer Beziehung wird es als eine Aufgabe des Tarifgesetzes anzusehen sein, Uebelständen, wie sie, in Schädigung deutscher Interessen, durch mißbräuchliche Anwendung der Differenzialtarife zu Gunsten des Auslandes hervorgerufen sind, nachhaltig vorzubeugen und für den Verkehr von und nach der deutschen Grenze Bestimmungen vorzusehen, welche eine willkürliche Begünstigung des Auslandes gegen das Inland ausschließen.

Ich habe den Antrag vom 7. Februar unter dem Eindruck gestellt, daß bisher im Betriebe der deutschen Bahnen das Streben nach finanziellen Erträgen die Aufgabe der Förderung der volkswirtschaftlichen Interessen zu weit in den Hintergrund drängt, und daß die nationalen Verkehrsinteressen dem Siege in einer Konkurrenz geopfert werden, welche auf die Dauer den soliden und regelmäßigen Betrieb der Bahnen selbst gefährdet, jedenfalls aber die Landesinteressen schädigt, für deren Förderung die Bahnen von den Regierungen gebaut oder privilegiert worden sind. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß bisher die Frachten für die Einfuhr fremder Erzeugnisse im Durchschnitt wohlfeiler sind als diejenigen für die Ausfuhr inländischer oder für deren Transport von einem deutschen Orte zum anderen. Die Einfuhrprämien, die auf diesem Wege dem Auslande gewährt werden, die hohe Belastung des inneren deutschen Verkehrs im Vergleich mit dem des Auslandes nach und durch Deutschland, die Nachteile, unter denen die deutsche Ausfuhr nach Westen unter den hohen Tarifen leidet, die sie im Vergleich mit der wohlfeiler beförderten Durchfuhr von Osten nach Westen zu tragen hat, lasten schwer auf unserm Wohlstande. Die früher so beträchtliche deutsche Ausfuhr nach West- und Südeuropa erliegt der Konkurrenz der osteuropäischen Durchfuhr infolge der Begünstigung der letzteren durch die Differenzialtarife deutscher Bahnen.

In der Aufgabe der verbündeten Regierungen liegt es meines Erachtens, diesen Uebelständen nach Möglichkeit abzuhelpfen und durch Reform dahin zu

streben, daß deutsche Güter auf deutschen Bahnen unter allen Umständen mindestens ebenso günstig behandelt und nicht teurer gefahren werden als fremde.

Dieses ist eines der wesentlichsten und meiner Ansicht nach im wirtschaftlichen Interesse das dringlichste unter den Resultaten, welche ich, nach Befehl Sr. Majestät des Kaisers, bei der Verhandlung über den Antrag auf gesetzliche Regelung der Tarifverhältnisse zu erstreben haben werde.

Indem ich im übrigen auf die Begründung des Präsidialantrages vom 7. v. Mts. Bezug nehme, beehre ich mich, den Bundesrat um geneigte Beschlußfassung über denselben ganz ergebenst zu ersuchen.“¹⁾

In der Sitzung des Bundesrats vom 27. März 1879 schlug der Vorsitzende vor, über den Antrag auf Einsetzung eines Ausschusses zur Ausarbeitung eines Gesetzes zur Regelung des Gütertarifwesens auf den deutschen Eisenbahnen in der nächsten Sitzung des Bundesrats auf vorherige Verweisung an einen Ausschuß abzustimmen. Der Königlich württembergische Bevollmächtigte kündigte folgenden Antrag an:

„Für den Fall, daß der erste Teil des Antrages vom hohen Bundesrat zum Beschluß erhoben würde, in dem Antrage fortzufahren: „und zu diesem Behufe einen besonderen Bundesrats-Ausschuß berufen zu wollen, in welchem außer dem Präsidium die weiteren Bundesstaaten, welche eigene Staatsbahnverwaltung besitzen, durch eine vom Bundesrat näher zu bestimmende Zahl von Bevollmächtigten vertreten werden.“

Nachdem von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen war, die Beschlußfassung auszusetzen, erklärte der Vorsitzende, daß er den Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung bringen werde.

In der Bundesratsitzung vom 29. März 1879, in welcher Fürst Bismarck den Vorsitz führte, trat derselbe mit großer Wärme für die reichsgesetzliche Regelung der Frage ein, und zwar unter näherer Darlegung der Gesichtspunkte, welche in seinen beiden Anschreiben an den Bundesrat über die Materie entwickelt waren. Er bemühte sich vergeblich, die Bedenken der einzelnen und namentlich der an der Konferenz beteiligt gewesenen Regierungen gegen die gesetzliche Regelung der Tarife zu überwinden, indem er u. a. darauf hinwies, daß das Tarifgesetz die Rentabilität der Staatsbahnen nicht nur nicht schädigen, sondern sogar besser sichern werde als bisher. Den Versuch, den Antrag jetzt noch zur Prüfung namentlich der Frage, gesetzliche Regelung der Tarife oder nicht, und zur Erörterung der Zusammensetzung des besonderen Ausschusses an die ständigen Ausschüsse des Bundesrats zu verweisen, wehrte der Reichskanzler mit der Erklärung ab, einen solchen Beschluß müsse er nach Lage der Dinge

¹⁾ Besprechung der „Weser-Zeitung“ über die durch den Antrag Bismarcks hervorgerufenen Bemerkungen der „Deutschen Verkehrs-Zeitung“, abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 59 v. 27. 2. 79.

als Ablehnung seines Antrages ansehen. Vielmehr wünschte Bismarck die Frage analog dem Verfahren, welches bei der Revision des Zolltarifs beliebt worden, durch eine Spezialkommission erledigt zu sehen. Diese Absicht begegnete indessen bei den Mittelstaaten, welche das Kanzlerprojekt mit Mißtrauen ansahen, mehrfachen Bedenken. Schließlich neigte man sich der Ansicht zu, daß der zu bildende Sonderauschuß in seiner Mehrheit aus Mitgliedern des Bundesrats bestehen müsse, denen dann technische Sachverständige beigegeben werden möchten. In längerer Rede soll namentlich der württembergische Bevollmächtigte einen Mittelweg empfohlen haben und für eine gleichmäßige Beteiligung des Bundesrats und anderer Sachverständiger eingetreten sein. Die Beschlußfassung wurde, da einzelne Bevollmächtigte nicht ausreichend instruiert waren, noch ausgesetzt.

In der entscheidenden Bundesratsitzung vom 2. April lagen folgende Anträge vor: I. der Präsidialantrag, II. der vorhin erwähnte Antrag Württembergs: der hohe Bundesrat wolle 1. dem Präsidialantrage, die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Regelung des Gütertarifwesens auf den deutschen Eisenbahnen zu beschließen, unter der Voraussetzung zustimmen, daß den Ansichten der einzelnen Regierungen über Grenzen und Umfang des Gesetzes nicht präjudiziert werde; 2. zu diesem Behufe zunächst einen außerordentlichen, aus neun Mitgliedern bestehenden Ausschuß berufen, in welchem das Präsidium und die weiteren Bundesstaaten, welche eine eigene Staatsbahn-Verwaltung besitzen, durch eine vom Bundesrat näher zu bestimmende Zahl von Bevollmächtigten vertreten wären; III. der Antrag, die Zahl der Bevollmächtigten dahin zu bestimmen, daß das Präsidium durch 3, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg durch je 1 Bevollmächtigten, welche sich der Hilfe geeigneter Beamten bedienen können, vertreten werden.

Der Vorsitzende stellte zu diesem Antrage III. den Unterantrag, die Ziffer 3 dahin zu fassen: 3. die Zahl der Bevollmächtigten dahin zu bestimmen, daß das Präsidium, Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg und die Reichslande durch je 1 Bevollmächtigten vertreten werden.

Ferner wurde eingebracht IV. ein Antrag Braunschweigs: Der Bundesrat wolle 1. dem Präsidialantrag, die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Regelung . . . zu beschließen, unter der Voraussetzung zustimmen, daß die Ansichten der einzelnen Regierungen über Grenze und Umfang des Gesetzes nicht präjudiziert werden; 2. zu diesem Behufe zunächst einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Bundesratsauschuß berufen, in welchem das Präsidium durch 3, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig und die Hansestädte zusammen durch je einen Bevollmächtigten vertreten werden. Endlich lag vor: V. der in der Sitzung vom 29. März gestellte Antrag Lübecks und Hamburgs, wonach die Nummern 2 und 3 des württembergischen Antrages dahin abzuändern wären, daß auch die Hansestädte eine Vertretung in dem zu berufenden Ausschuß erhielten.

Der Unterantrag III sowie die Anträge IV und V wurden abgelehnt; dagegen wurde der württembergische Antrag II angenommen, womit der Präsidialantrag seine Erledigung fand.

Am 9. Mai 1879 trat unter dem Vorsitz des Staatsministers Maybach der außerordentliche Bundesratsausschuß behufs Ausarbeitung eines Gesetzes zur Regelung des Gütertarifwesens auf deutschen Eisenbahnen zusammen. Preußen hatte außer dem Minister Maybach den vortragenden Rat im Reichs-Eisenbahn-Amt, Geh. Ober-Regierungsrat Körte (als eventuellen Vertreter des Vorsitzenden) sowie den Geh. Regierungsrat Dr. Schulz zu Mitgliedern dieses Ausschusses ernannt. Als Vertreter der preussischen Mitglieder sollten Geh. Ober-Regierungsrat Kraefft (Reichs-Eisenbahn-Amt) und Geh. Regierungsrat Fleck (Ministerium für öffentliche Arbeiten) fungiren. Bayern ernannte den Generaldirektor der Königlich bayerischen Verkehrsanstalten v. Hocheder, Württemberg für den designierten aber erkrankten Generaldirektor der Königlich württembergischen Verkehrsanstalten v. Dillenius den Gesandten Freiherrn von Spizemberg, Baden den Generaldirektor der badischen Staatsbahnen Eisenlohr, Sachsen den Geh. Finanzrat Hoffmann, Oldenburg den Staatsrat Selkmann. Von Hessen war noch keine Anzeige ergangen. Die Arbeiten dieses Sonderausschusses des Bundesrats¹⁾ wurden so sehr beeilt, daß von demselben bereits Anfangs Juni dem Bundesrat der Gesetzentwurf, betreffend das Güterwesen der deutschen Eisenbahnen, unterbreitet werden konnte.²⁾

Ich lasse den Entwurf, der als eine Verkörperung dessen anzusehen ist, was Bismarck auf dem Gebiet des Eisenbahntarifwesens erreichen zu können glaubte, hier folgen.³⁾

Gesetzentwurf, betreffend das Gütertarifwesen der deutschen Eisenbahnen.

Erster Abschnitt:

Bildung der Tarife.

§ 1. Die Preise für die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen werden aus einem nach Maßgabe der Entfernung zu berechnenden Streckensatz und aus einer Abfertigungsgebühr gebildet.

§ 2. Die für die Tarifbildung maßgebende Entfernung bestimmt sich aus der Geleislänge der Beförderungstrecke und wird in Kilometern ausgedrückt, wobei angefangene als volle Kilometer zu rechnen sind. Zum Zwecke einer

¹⁾ Vgl. darüber die „Nat. Ztg.“ Nr. 230 v. 19. 5. 79 u. 251 v. 1. 6. 79; Antrag des Ausschusses „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 217 v. 5. 6. 79.

²⁾ Vollständiger Abdruck in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 221 v. 7. 6. 79 und in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 257 v. 6. 6. 79 u. 260 v. 7. 6. 79.

³⁾ Der Abdruck rechtfertigt sich um so mehr, als dieses Aktenstück weder in den Reichstagsverhandlungen noch in meinem Werke „Fürst Bismarck als Volkswirt“ zu finden ist.

den besonderen Bau-, Betriebs- oder Verkehrsverhältnissen einzelner Bahnen angepaßten Tarifberechnung kann für ganze Bahnen oder einzelne Bahnstrecken die wirkliche Entfernung erhöht oder vermindert werden. Die Bestimmung über die Erhöhung oder Verminderung erfolgt auf Antrag der Landesregierung durch den Bundesrat. Die hiernach festgesetzten, von der wirklichen Entfernung abweichenden Längen sind der Tarifbildung zu Grunde zu legen.

§ 3. Die Abfertigungsgebühr wird je zur Hälfte für die Aufgabe- und die Bestimmungsstation erhoben. Findet von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation eine direkte Abfertigung nicht statt, so kann für jede notwendige Umkartirung eine Abfertigungsgebühr im halben Betrage des normalen Satzes berechnet werden.

§ 4. Die Tarifvorschriften nebst der Güterklassifikation und die Normaleinheitsätze für die verschiedenen Güterklassen sind für alle Bahnen gleich. — Die Festsetzung erfolgt durch den Bundesrat.

§ 5. Für die Gebühren, welche neben den Beförderungspreisen als Entschädigung für besondere Leistungen zur Erhebung kommen, hat die Eisenbahnverwaltung nach den Selbstkosten bemessene Sätze aufzustellen. Dieselben unterliegen der Genehmigung und zeitweiligen Prüfung der Landesaufsichtsbehörde. — Die Höhe der für unrichtige Angabe des Gewichts oder des Inhalts sowie für Ueberladung der Wagen in dem Betriebsreglement vorgeschriebenen Konventionalstrafen wird von dem Bundesrat festgesetzt.

§ 6. Abweichungen von den durch den Bundesrat festgesetzten Normaleinheitsätzen und Tarifvorschriften sind gestattet: a) behufs Abwendung einer Gefährdung inländischer wirtschaftlicher Interessen; b) zur Begegnung der Konkurrenz von Verkehrswegen und Verkehrsanstalten anderer Art sowie von fremdländischen Eisenbahnen. — Diese Abweichungen unterliegen, soweit nicht der § 7 Anwendung findet, der Genehmigung des Bundesrats, welche in jedem Falle nur widerruflich erteilt werden kann. Dabei dürfen ausländischen Erzeugnissen nicht günstigere Frachteinheitsätze oder Frachtbedingungen eingeräumt werden, als solchen gleichartigen inländischen Erzeugnissen bei gleichen Verhältnissen im Verkehr nach den nämlichen Bestimmungsorten bei gleicher Länge des innerhalb des Reichsgebiets zurückgelegten Weges unter Beteiligung derselben Bahnverwaltungen bewilligt sind, es sei denn, daß sonst nachweislich eine erhebliche Benachteiligung wichtiger inländischer Interessen zu befürchten steht. — In dringenden Fällen ist die Landesaufsichtsbehörde ermächtigt, mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes Abweichungen der vorbezeichneten Art vorbehaltlich der sofort zu beantragenden nachträglichen Genehmigung des Bundesrats zu gestatten. Wird diese versagt, so sind die Tarife binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Bundesratsbeschlusses wieder außer Geltung zu setzen.

§ 7. Der zwischen zwei Stationen bestehende billigste Tarif kann auf konkurrierende Linien übertragen werden. — Wenn jedoch der Unterschied in den

Tarifen mehr als 20 Prozent des Tarifs der billigeren Linie beträgt, ist zur Aufnahme der Konkurrenz die Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet der Bundesrat. — Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn es sich um die Uebertragung eines fremdländischen oder eines unter Beteiligung fremdländischer Bahnen vorschriftsmäßig hergestellten Tarifs auf eine andere, dieselben Stationen verbindende Linie handelt, falls die Länge der an der letzteren beteiligten deutschen Eisenbahnstrecken hinter der Länge der an dem zu übertragenden Tarife beteiligten deutschen Eisenbahnstrecken nicht mehr als um 20 Prozent zurückbleibt.

§ 8. Bei der Einrichtung direkter Expeditionen in Gemäßheit des Art. 44 der Reichsverfassung sind die Eisenbahnen verpflichtet, für den gemeinschaftlichen Tarif die niedrigsten Streckenfrachtsätze zu bewilligen, welche sie auf der betreffenden Bahnstrecke für die gleichartigen Frachtgegenstände und für die gleiche Leistung bei gleicher oder geringerer Länge des innerhalb des Reichsgebietes zurückgelegten Weges in irgend einem andern Verkehr erhoben, sofern dies vom Reichs-Eisenbahn-Amt im allgemeinen Verkehrsinteresse verlangt wird. — Auf Streckenfrachtsätze, welche sich aus der Uebernahme des billigeren Tarifs oder einer anderen Linie (§ 7) ergeben, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 9. Die Aufhebung direkter Expeditionen ist nur mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes statthaft.

Zweiter Abschnitt:

Veröffentlichung und Anwendung der Tarife.

§ 10. Die Beförderungspreise und die Nebengebühren sowie die in dem Betriebsreglement vorgesehenen Konventionalstrafen und die Lieferungszeiten müssen aus den Tarifen ersichtlich sein. — Außer den in die Tarife aufgenommenen Beträgen darf nur der Ersatz notwendiger barer Auslagen gefordert werden.

§ 11. Die äußere Einrichtung der Tarife bestimmt der Bundesrat. — Die Tarife sowie alle Aenderungen derselben sind in dem vom Bundesrat zu bezeichnenden Anzeigebblatt nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Bestimmungen bekannt zu machen. — Nicht vorschriftsmäßig veröffentlichte Tarife sind ungiltig.

§ 12. Die Veröffentlichung anderer als vorschriftsmäßig festgestellter sowie die Anwendung nicht vorschriftsmäßig veröffentlichter Tarifvorschriften, Beförderungspreise, Nebengebühren oder Konventionalstrafen ist verboten.

§ 13. Tarifierhöhungen sowie Erschwerung der Beförderungsbedingungen dürfen nicht vor Ablauf von 6 Wochen vom Tage der Ausgabe des Anzeigebblattes (§ 11) in Vollzug gesetzt werden. — Tarifiermäßigungen müssen mindestens 6 Monate hindurch in Geltung bleiben. — Das Reichs-Eisenbahn-Amt ist befugt, im Einzelfall Abweichungen hiervon zu gestatten.

§ 14. In Ermangelung direkter Tarife zwischen dem Absendungs- und Bestimmungsorte wird die Fracht aus den Tarifen (lokalen und direkten) der Teilstrecken zusammengerechnet. — In diesem Falle ist stets der billigste zwischen den betreffenden Stationen sich ergebende Gesamtfrachtbetrag zu erheben.

§ 15. Die Güter sind über den billigsten Weg zu leiten. Sind die Frachtsätze auf verschiedenen Wegen gleich, so ist derjenige Weg zu wählen, für welchen nach den veröffentlichten Tarifen die kürzeste Lieferzeit sich ergibt. Sind die Frachtsätze und die Lieferungszeiten auf verschiedenen Wegen gleich, so bleibt die Lieferung den beteiligten Bahnen überlassen.

§ 16. Die Tarife sind für jedermann gleichmäßig zur Anwendung zu bringen, dergestalt, daß niemandem unter irgend einer Form ein Vorzug oder eine Vergünstigung eingeräumt werden darf. — Ausnahmen hiervon bei Transporten für milde und für öffentliche Zwecke sowie der Erlass von Konventionalstrafen, Lagergeldern, Wagenstrafmieten, Standgeldern und Reingeldern sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden zulässig.

§ 17. Die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen im § 12 und § 16 Abs. 1 ist, sofern nicht nach dem Thatbestande des Einzelfalles strafrechtliche Bestimmungen Anwendung finden, gegen Beamte einer unter Verwaltung des Reichs oder eines Bundesstaates stehenden Eisenbahn im Disziplinarverfahren, gegen den Betriebsunternehmer einer Privatbahn wie gegen Vorstandsmitglieder und Angestellte einer unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahn von der Landesaufsichtsbehörde zu ahnden. — Die letztere kann gegen jeden Schuldigen eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 3000 *M.* verhängen und im Wiederholungsfalle die Entfernung des schuldigen Vorstandsmitgliedes oder Angestellten aus dem Dienst der Eisenbahn oder aus dem betreffenden Dienstzweige verlangen. Für die Geldstrafe haftet bei Unvermögen des Schuldigen die Eisenbahn.

§ 18. Ein Betriebsunternehmer einer Privatbahn oder ein Vorstandsmitglied oder Angestellter einer unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahn, welcher für eine nach §§ 12 und 16, Absatz 1, verbotene Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Gefängnis bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe erkannt werden. — Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einem der Vorgenannten Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer nach §§ 12 und 16, Absatz 1, verbotenen Handlung zu bestimmen.

§ 19. Wird einer der im § 18, Absatz 1, Genannten wegen einer darin unter Strafe gestellten Handlung oder wird ein Beamter wegen einer derartigen Handlung auf Grund der Bestimmung im § 322 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich verurteilt, so finden die Bestimmungen in den §§ 319 und 320 des letzteren entsprechende Anwendung.

§ 20. Wer aus einer nach den Bestimmungen im § 12 und § 16, Absatz 1, verbotenen Handlung für sich oder einen andern wissentlich Nutzen

zieht, ohne daß damit eine nach § 18 strafbare oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit schwererer Strafe belegte Handlung verbunden ist, wird, unbeschadet der Verfolgung aus § 17, mit einer Geldstrafe bis zu 3000 *M.* bestraft.

§ 21. Ist bei einer unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahn wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung im § 12 oder im § 16, Abs. 1, wiederholt Bestrafung erfolgt und auch eine darauf erlassene Verwarnung fruchtlos geblieben, so kann von der Landesaufsichtsbehörde die Zwangsverwaltung des Unternehmens angeordnet werden. — Die Zwangsverwaltung erfolgt unter Zuziehung und Mitwirkung der Landesaufsichtsbehörde.

§ 22. Ist wegen einer im § 12 oder § 16, Abs. 1, verbotenen Handlung ein Angestellter oder Vorstandsmitglied einer Eisenbahn zu einer Entschädigung rechtskräftig verurteilt worden, so haftet bei Unvermögen des Verpflichteten die Eisenbahn.

Dritter Abschnitt:

Reichs-Eisenbahnrat.

§ 23. Zur Vorberatung der durch dieses Gesetz dem Bundesrat oder dem Reichs-Eisenbahn-Amt überwiesenen wichtigeren Gegenstände wird dem letzteren ein Reichs-Eisenbahnrat beigegeben. — Die Mitglieder und deren Stellvertreter sind den Kreisen der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie und des Handels sowie den Eisenbahnverwaltungen zu entnehmen. Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, die Art ihrer Erwählung und die Geschäftsordnung bestimmt der Bundesrat.

Vierter Abschnitt:

Schlussbestimmungen.

§ 24. Der Bundesrat bestimmt bei Festsetzung der Tarifvorschriften und der Normaleinheitsätze (§ 4) den Tag, an welchem die nach Maßgabe dieses Gesetzes herzustellenden Tarife in Wirksamkeit treten. — Tarife, durch welche ausländischen Erzeugnissen günstigere Frachteinheitsätze oder Frachtbedingungen eingeräumt sind, als solche gleichartigen inländischen Erzeugnissen bei gleichen Verhältnissen im Verkehr nach den nämlichen Bestimmungsorten bei gleicher Länge des innerhalb des Reichsgebiets zurückgelegten Weges unter Beteiligung derselben Bahnverwaltungen bewilligt sind, treten am Schluß des Jahres 1879 außer Kraft, wenn sie nicht bis 1. Dezember 1879 die Genehmigung des Bundesrats erhalten haben.

§ 25. Vereinbarungen in Staatsverträgen mit außerdeutschen Staaten, welche die Anwendung landes- oder reichsgesetzlicher Bestimmungen über das Tarifwesen auf im Reichsgebiete belegenen Bahnstrecken einschränken oder ausschließen, werden von diesem Gesetze nicht berührt. — Der Bundesrat ist ermächtigt, für kurze Verbindungsstrecken an der Grenze Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zuzulassen.

§ 26. Auf Schmalspurbahnen findet dieses Gesetz keine Anwendung. — Für andere Bahnen untergeordneter Bedeutung kann mit Genehmigung des Bundesrats von der Anwendung der von demselben festgesetzten Tarifvorschriften und Normaleinheitsätze (§ 4) abgesehen werden.

§ 27. Für Notstandstarife bewendet es bei den Bestimmungen des Art. 46 der Reichsverfassung, für die Beförderung im Interesse der Militärverwaltung und der Postverwaltung bei den besonderen, hierfür erlassenen Vorschriften.

§ 28. Die den Landesregierungen in Tariffachen zustehenden Befugnisse werden, soweit sie nicht durch dieses Gesetz ausgedehnt oder auf das Reich übertragen sind, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 29. Der Königlich württembergischen Regierung bleibt vorbehalten, für den Lokalverkehr auf den Bahnen ihres Gebiets Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zuzulassen, insoweit und insolange durch denselben der Verkehr der Nachbarbahnen und der direkte Verkehr anderer Bahnen überhaupt mit dem württembergischen Eisenbahnnetz nicht beeinträchtigt wird.

§ 30. Dieses Gesetz findet auf Bayern keine Anwendung.“¹⁾

Der Ausschuß wurde bei seinen Beratungen in der Mehrheit von der Ueberzeugung geleitet, daß der gegenwärtige Zustand des Gütertarifwesens der deutschen Eisenbahnen einer bessernden Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung dringend bedürfe.

In erster Linie erschien es im allgemeinen Verkehrsinteresse geboten, Fürsorge zu treffen, daß die bestehende Vielgestaltung der deutschen Gütertarife beseitigt werde. Zu diesem Zwecke war in dem vorliegenden Gesekentwurfe dem Reiche das Recht vorbehalten, gleichmäßig für alle deutschen Eisenbahnen das Tariffsystem und die Normaleinheitsätze zu bestimmen. Abweichungen von den festzusetzenden allgemeinen Normen sollten fortan nur unter bestimmten Voraussetzungen und in der Regel nur dann zulässig sein, wenn sie von seiten des Reichs zuvor Genehmigung erhalten hatten; gegen die Benachteiligung der deutschen Produktion durch Frachtbegünstigungen für ausländische Erzeugnisse war ein besonderer Schutz vorgesehen.

Es wurde ferner der Erlaß von Vorschriften in Antrag gebracht, welche eine gleichmäßige Bildung und übereinstimmende äußere Einrichtung der Tarife sowie eine geregelte Veröffentlichung und eine gleichmäßige Anwendung derselben zu sichern bestimmt sind. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Veröffentlichung und die gleichmäßige Anwendung der Tarife wurden mit Ordnungsstrafe, gegebenenfalls mit strafrechtlicher Ahndung bedroht; auch war vorgesehen, daß bei Unvermögen eines mit Ordnungsstrafe belegten sowie eines

¹⁾ Stellungnahme des Ausschusses des Vereins der Privatbahnen im Deutschen Reiche gegen den Entwurf vgl. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 239 v. 18. 6. 79.

zur Entschädigung verurteilten Angestellten oder Vorstandsmitgliedes die Eisenbahn hafte.

Sodann enthielt der Gesetzentwurf Grundsätze über die Leitung des Verkehrs und Bestimmungen, welche der Konkurrenz unter den Eisenbahnverwaltungen feste Schranken ziehen, damit eine unwirtschaftliche, der prompten Ausführung des Transportgeschäftes nachteilige Zersplitterung des Verkehrs nicht ferner möglich sei.

Endlich wurde behufs Herstellung einer lebendigen Verbindung zwischen der Reichsaufsicht und den am Gütertarifwesen vorzugsweise interessirten Kreisen die Einsetzung eines aus Vertretern der Verkehrsinteressenten und der Eisenbahnverwaltungen bestehenden Organs in Vorschlag gebracht.

Im Ausschusse wurde angeregt, der Vollständigkeit wegen auch Bestimmungen über das Personentarifwesen in den Gesetzentwurf aufzunehmen, indem der Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, daß der Bundesrat nachträglich die Genehmigung hierzu erteilen werde. Die überwiegende Mehrheit nahm jedoch Anstand, über den vom Bundesrat gegebenen Auftrag hinauszugehen, zumal ein dringendes Bedürfnis für eine einheitliche Regelung des Personentarifwesens nicht anzuerkennen sei.

Zum Güterverkehr im Sinne des Gesetzes sollte nach Ansicht des Ausschusses auch die Beförderung von lebenden Tieren, Fahrzeugen und Leichen gerechnet werden. Ein Antrag, hinsichtlich der Bedingungen des Transportes von Leichen den Eisenbahnen freie Hand zu lassen, damit den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung getragen werden könne, fand nicht ausreichende Unterstützung; vielmehr hielt die Mehrheit des Ausschusses eine einheitliche Regelung auch der Leichenbeförderung auf Eisenbahnen für wünschenswert, zumal wiederholt Beschwerden über Ungleichmäßigkeiten in dieser Beziehung hervorgetreten seien. Einverständnis herrschte darüber, daß die Beförderung von Hunden, welche von Reisenden in Personenzügen mitgeführt werden, aus Rücksichten einer erleichterten Expedition und Abrechnung auch ferner nicht dem Güterverkehr zuzuzählen und daher nicht nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu beurteilen sei.

Was die Zuständigkeit der Organe des Reichs einerseits und der einzelnen Bundesstaaten andererseits anlangt, so war für die in den Gesetzentwurf aufgenommenen Vorschläge die Auffassung leitend, daß dem Bundesrat vorzubehalten sei, Anordnungen allgemeiner Natur zu erlassen und Abweichungen von derartigen Anordnungen zu gestatten, während die Entscheidung über Angelegenheiten von überwiegend örtlicher Bedeutung ohne Gefährdung der Einheit den Landes-Aufsichtsbehörden überlassen werden könne. Soweit bei Angelegenheiten der letzteren Art auch ein Reichsinteresse berührt wird, war in Aussicht genommen, daß die Landes-Aufsichtsbehörde sich der vorgängigen Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes zu versichern habe; daselbe sollte gelten, wenn die

Landes-Aufsichtsbehörde, von der ihr eingeräumten Befugnis Gebrauch machend, in dringenden Fällen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Bundesrats, Ausnahmetarife zuzulassen für angezeigt hält. Für den Fall der Meinungsverschiedenheit zwischen der Landes-Aufsichtsbehörde und dem Reichs-Eisenbahn-Amt war in einem Einzelfall (§ 7, Abs. 2) ausdrücklich auf die Entscheidung durch den Bundesrat hingewiesen, ohne daß jedoch die Absicht dahin gegangen wäre, die Einholung dieser Entscheidung in anderen ähnlichen Fällen auszuschließen. Endlich waren dem Reichs-Eisenbahn-Amt diejenigen Angelegenheiten vorbehalten, in welchen die Zuständigkeit dieser zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über das Eisenbahnwesen berufenen Reichsbehörde im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1873 begründet erschien.

Nach der Begründung zielten die in dem ersten Abschnitt des Entwurfs, über die Bildung der Tarife, vorgesehenen Bestimmungen darauf ab, die möglichste Gleichmäßigkeit und Uebersichtlichkeit der Gütertarife unter Beachtung berechtigter Sonderinteressen einzelner Bahnen oder Verkehrszweige sicherzustellen und gegen willkürliche Begünstigung außerdeutscher Interessen Schutz zu gewähren. Es war daher die Annahme eines einheitlichen Tarifsystems und gleicher Normal-einheitsätze für alle Bahnen vorgesehen und die Feststellung dieses Systems sowohl wie der Sätze dem Bundesrat übertragen, dem letzteren auch der Regel nach die Genehmigung etwaiger Ausnahmen vorbehalten.

Der wichtige § 4 des Entwurfs wurde in Folgendem begründet:

„Der § 4 überträgt dem Bundesrat die gleichmäßige Bestimmung der Tarifvorschriften und der Güterklassifikation (des Tarifsystems) sowie die Normal-einheitsätze.

Das Tarifsystem anlangend, so war der Ausschuß über die Notwendigkeit einer einheitlichen reichsseitigen Feststellung desselben einig. Nur darüber, ob diese Feststellung durch Gesetz oder durch Bestimmung des Bundesrats erfolgen solle, gingen die Meinungen auseinander.

Gegen die gesetzliche Feststellung wurde geltend gemacht, daß sich die Aufnahme derartiger Detailvorschriften in das Gesetz wegen der Schwierigkeit, notwendige Abänderungen herbeizuführen, nicht empfehle; auch mangle es zurzeit noch an den zu einer solchen endgültigen Regelung des Tarifwesens erforderlichen Erfahrungen. Daß auf den deutschen Bahnen bestehende einheitliche System sei noch zu kurz in Geltung, um ein definitives Urteil über seine Vorzüge und Mängel zu gestatten.

Von der anderen Seite wurde das Bedürfnis einer häufigeren Abänderung des Tarifsystems im allgemeinen Verkehrsinteresse verneint, auch auf die bisherigen entgegenstehenden Erfahrungen verwiesen. Ein häufigerer Wechsel habe auch zu der Zeit, als die einzelnen Bahnen noch verschiedenen Systemen huldigten, wesentlich nur in Bezug auf die Klassifikation einzelner Artikel und auf speziellere Ausführungsvorschriften stattgehabt. Einem etwaigen Bedürfnis nach dieser

Richtung könne aber dadurch Rechnung getragen werden, daß dem Bundesrat die Befugnis zur Aenderung des Güterverzeichnis vorbehaltlich nachträglicher Zustimmung des Reichstags sowie zum Erlaß der spezielleren Ausführungsbestimmungen vorbehalten werde.

Diese Anschauung blieb indessen in der Minderheit. Die überwiegende Mehrheit entschied sich für die Bestimmung des Entwurfs.

Für die Ausführung der hiernach dem Bundesrat zu übertragenden Feststellung des Tariffsystems glaubt der Ausschuß empfehlen zu sollen, im allgemeinen an den Grundsätzen des bestehenden einheitlichen Systems festzuhalten und dies demnächst in den Motiven der Gesetzesvorlage unter Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Bemerken auszusprechen, daß geprüft werden würde, ob und nach welcher Richtung etwa Aenderungen erforderlich seien. Schon jetzt in diese Prüfung und in die Detailberatung eines einheitlichen Tariffsystems einzutreten, wurde von der Mehrheit abgelehnt.

Bezüglich der Tariffsätze war man darüber einig, daß zur Wahrung der erstrebten und im allgemeinen Interesse von Handel und Verkehr notwendigen Gleichmäßigkeit und Stetigkeit der Gütertarife nicht Maximal-, sondern Normalsätze aufzustellen seien. Auch sprach sich die Mehrheit für die Feststellung übereinstimmender Normaleinheitsätze seitens des Reichs aus. Der Antrag der Präsidialbevollmächtigten auf Feststellung derselben durch Gesetz fand aber allseitigen Widerspruch.

Gegen eine einheitliche Regelung von Reichs wegen und für die Feststellung der Einheitsätze durch die Landesregierungen wurde auf die Verschiedenheit der finanziellen und Verkehrsverhältnisse der einzelnen Bahnen sowie darauf aufmerksam gemacht, daß eine derartige Festsetzung auch verfassungsmäßig nicht Aufgabe des Reichs sei. Demgegenüber wurde aus der Mehrheit darauf hingewiesen, daß gerade die Verfassung die Gleichmäßigkeit der Tarife (Art. 45) betone, daß eine einheitliche und gleichmäßige Regelung dieses Punktes der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit des Reichsgebietes durchaus entspreche und sich als die notwendige Konsequenz der vom Reich eingeschlagenen Wirtschaftspolitik darstelle, auch die Festsetzung des Tariffsystems durch den Bundesrat ohne gleichzeitige Feststellung der Sätze keine Bedeutung habe. Den besonderen Verhältnissen einzelner Bahnen könne durch Gewährung von Entfernungszuschlägen und nötigenfalls von Ausnahmetarifen genügende Rechnung getragen werden.

Für eine Regelung der Einheitsätze durch Gesetz war hierzu noch geltend gemacht worden, daß bei der eminent wirtschaftlichen Bedeutung des Tarifwesens für die Interessen des ganzen Volkes es natürlich erscheine, bei Entscheidung dieser Fragen auch den Vertretern der Nation eine Stimme einzuräumen.

Die Mehrheit vereinigte sich schließlich dahin, die Feststellung der Normaleinheitsätze dem Bundesrat zu übertragen."

Die Motivierung des § 6 des Entwurfs lautete wie folgt:

„Ueber die Notwendigkeit, Abweichungen von den Normaleinheitsätzen und den allgemeinen Tarifvorschriften

a) behufs Abwendung einer Gefährdung inländischer wirtschaftlicher Interessen und

b) zur Begegnung der Konkurrenz von Verkehrswegen und Verkehrsanstalten anderer Art (namentlich der Schifffahrt) sowie von fremdländischen Eisenbahnen freizulassen, war der Ausschuß einig; ebenso darüber, daß derartige Abweichungen, soweit nicht für die Konkurrenz gegen fremdländische Bahnen nach § 7 gewisse Erleichterungen nachgelassen sind, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu unterwerfen seien. Die überwiegende Mehrheit entschied sich dafür, diese Genehmigung dem Bundesrat zu übertragen, da es sich um Ausnahmen von der durch den Bundesrat festgesetzten Regel und um Fragen allgemein wirtschaftlicher Natur von oft erheblicher Tragweite handle, während von anderer Seite die Landesregierung im Einverständnis mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt oder das letztere allein als genehmigende Instanzen mit Rücksicht darauf in Vorschlag gebracht waren, daß es sich nur darum handle, zu beurteilen, ob im Einzelfall die ein für allemal festgesetzten Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung vorliegen, der Bundesrat aber mit solchen Einzelheiten nicht befaßt werden dürfe, auch häufig das Bedürfnis einer schnellen Entscheidung vorliege.

Mit dem im Absatz 2 des § 6 ausgesprochenen Grundsatz, daß einer Begünstigung ausländischer Erzeugnisse vor gleichartigen inländischen Produkten nur dann nachgegeben werden dürfe, wenn sonst eine erhebliche Benachteiligung wichtiger inländischer Interessen zu befürchten stehe, war man allseitig einverstanden. Der Zusammenhang dieser Frage mit der Zoll- und Handelspolitik des Reiches wurde nicht anerkannt. Nur für den Durchgangsverkehr wurde von einer Seite eine Erleichterung insofern für wünschenswert erachtet, als für die Bewilligung von Ausnahmen nicht der Nachweis eines besonderen Vorteils für inländische wirtschaftliche Interessen verlangt werden, sondern schon der Nachweis genügen solle, daß durch die Bewilligung keine Schädigung solcher Interessen hervorgerufen würde. Eine derartige allgemeine Bevorzugung des Transitverkehrs wurde indessen angesichts der mitbeteiligten deutschen Interessen für bedenklich erachtet, auch auf das Mißliche einer zutreffenden Unterscheidung des direkten und des Durchgangsverkehrs namentlich im Verkehr mit den deutschen Seehäfen hingewiesen, übrigens auch konstatiert, daß im Sinne des § 6 auch die Eisenbahninteressen zu den ‚wirtschaftlichen Interessen des Inlandes‘ zu rechnen seien, und demzufolge eine abweichende Behandlung des Durchgangsverkehrs mit großer Mehrheit abgelehnt.

In dringenden Fällen, in denen — namentlich gegenüber der Konkurrenz fremder Verkehrswege — eine schnelle Entscheidung bedingt ist, soll die Landes-
· aufsichtsbehörde im Einverständnis mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt vorbehaltslich

der sofort zu beantragenden nachträglichen Zustimmung des Bundesrats zur Erteilung der Genehmigung ermächtigt sein.

Hierbei wurde ohne Widerspruch der Auffassung Ausdruck gegeben, daß in den Fällen, in welchen es den deutschen Eisenbahnverwaltungen nicht gelingen sollte, fremde Eisenbahnen zur Annahme des deutschen Systems bei gemeinschaftlichen Tarifen zu bestimmen, die Bildung kombinirter Tarife unter Wahrung der Tarifvorschriften und der Sätze des deutschen Systems auf den deutschen Strecken einer besonderen Genehmigung nicht bedürfe.“

Da es Bismarck darum zu thun war, den Entwurf womöglich noch dem zur Beratung des neuen Zolltarifs versammelten Reichstag zur Beschlußnahme vorzulegen, so wurde der Antrag des besonderen Ausschusses bereits auf die Tagesordnung der Bundesratsitzung vom 6. Juni 1879 gesetzt. Indessen schienen die Mittelstaaten entschlossen zu sein, dem Gesetzentwurf einen festen Widerstand entgegenzusetzen.¹⁾ In der gedachten Sitzung wurde auf den Antrag Württembergs beschloffen, die Abstimmung erst in einer späteren Sitzung vorzunehmen.

Im Vordergrund stand die Frage, wie weit die Bestimmungen des Entwurfs eine Abänderung der Reichsverfassung in sich schlossen. Die Zweifel, welche gegen die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs geltend gemacht wurden, wurzelten darin, daß der Artikel 45 der Reichsverfassung dem Reiche nur die „Kontrolle über das Tarifwesen“ zuspricht. Der „Berliner Aktionär“, ein Blatt, welches in dem Ruße stand, häufig Anschauungen zu vertreten, welche sich mit denjenigen des preußischen Handelsministeriums decken, sprach sich indessen darüber in folgender Weise aus:

„Es wird dabei der Titel II der Reichsverfassung übersehen, der überhaupt die Grundsätze für die ‚Reichsgesetzgebung‘ regelt. Nach Art. 4 Nr. 8 unterliegt der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches das gesamte Eisenbahnwesen; nur zu Gunsten Bayerns ist hierbei der Vorbehalt gemacht, daß ein Teil der im Titel VII über das Eisenbahnwesen gegebenen Spezialbestimmungen dort nicht zur Anwendung gelangen soll. Die Reichsverfassung beschränkt daher materiell die Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen nicht nur nicht, sondern sie gewährt derselben geradezu den weitesten Raum. Die Spezialbestimmungen des Titels VII können nicht als solche Einschränkungen geltend gemacht werden;

¹⁾ Ueber den ablehnenden Standpunkt Sachjens vergl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 270 v. 13. 6. 79 (aus der „Leipziger Ztg.“). Die „Nat.-Ztg.“ selbst nannte den Entwurf einen „extravaganten“ und schloß ihre Ausführungen: „Die einheitliche Regelung des Gesetzentwurfs besteht bekanntlich in der virtuellen Meile — wie diese virtuelle Meile in jedem einzelnen Falle gefunden wird, das ist der springende Punkt. Der Entwurf sagt, der Bundesrat soll diese Meile finden — es fragt sich, ob man diese Anweisung auf die arbiträre Entscheidung des Bundesrats für eine Lösung hält. Wir halten sie nicht dafür.“

sie regeln nur einzelne Fragen des Eisenbahnwesens von vornherein, ohne die Regelung weiterer Fragen auszuschließen. Was insbesondere den Art. 45 anbelangt, auf welchen die Gegner sich vornehmlich berufen, so entspricht es weiter nicht der tatsächlichen Lage, wenn behauptet wird, dem Reiche stehe danach nur die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Der Artikel verpflichtet vielmehr ferner ganz ausdrücklich das Reich, „dahin zu wirken, daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt werde“. Die Wege zur Erreichung dieses Zieles sind nicht vorgezeichnet, und selbstredend muß es der Entscheidung des Reiches selbst überlassen werden, welche Wege dasselbe wählen will. Finden die Faktoren der Reichsgesetzgebung gegenwärtig nach mancherlei anderen, mehr oder minderen fruchtlosen Bemühungen, daß die öffentlichen Interessen die Beschreitung des Weges der Gesetzgebung erheischen, so hat es dabei lediglich sein Bemühen. Irrten wir nicht, so ist übrigens die Kompetenzfrage bereits bei der Tarifreform angeregt. Bekanntlich hat sich der Bundesrat dadurch nicht abhalten lassen, über das Tarifsystem Vorschriften zu erlassen.“

In der Sitzung vom 17. Juni, zu welcher die Verkehrsminister der vorzugsweise interessierten Staaten erschienen waren, rief der Antrag des Ausschusses eine mehr als dreistündige Debatte hervor, deren Angelpunkt, wie erwartet, die Verfassungsfrage bildete. Württemberg, Sachsen und Bayern sahen in dem Gesetze die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung, während Preußen und die kleineren Bundesstaaten dieser Anschauung widersprachen. Der preußische Standpunkt wurde mit besonderer Wärme von dem Handelsminister Maybach und dem Staatsminister Hofmann vertreten. Schließlich wurde das Gesetz mit Stimmenmehrheit angenommen, und einigte man sich dahin, die Frage, ob eine Verfassungsänderung durch die §§ 2 und 4 des Entwurfs vorliege und also Zweidrittelmajorität Platz zu greifen habe, dem Verfassungsausschuß zu weiterer Prüfung zu überweisen und davon die Entscheidung abhängig zu machen.

Ueber den Gang der Beratung wurde noch das Folgende bekannt. § 2 des Entwurfs bestimmt, daß die für die Tarifbildung maßgebende Entfernung — die virtuelle Meile — auf den Antrag der Landesregierung durch den Bundesrat festgesetzt werde. § 4 bestimmt, daß die Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation und Normaleinheitsmaßen durch den Bundesrat festgesetzt werden. Zu beiden Paragraphen beantragte Preußen die Feststellung durch Gesetz, im Einklang mit von dem Reichskanzler bei früheren Gelegenheiten wiederholt entwickelten Ansichten. Sachsen beantragte zu § 4, daß die Erhöhung und Herabsetzung der Normaleinheitsmaße den Landesregierungen zustehen solle. Beide Änderungsanträge wurden abgelehnt und demnächst die einzelnen Paragraphen des Entwurfs gegen die Stimmen von Bayern (6), Sachsen (4), Württemberg (4), Braunschweig (2), Sachsen-Altenburg (1) und der Hansestädte (3), also im ganzen mit 38 gegen 20 Stimmen angenommen. Nach dieser Annahme ergriff der württembergische Minister v. Mittnacht das Wort und entwickelte in aus-

föhrlicher Rede, daß das Gesetz dem Artikel 45 der Reichsverfassung zuwiderlaufe. Der Artikel 45 gäbe dem Reiche die Kontrolle über das Tarifwesen, wodurch selbstverständlich die Festsetzung der Tarife ausgeschlossen sei; denn wenn man etwas selbst festsetze, könne man es nicht selbst kontrolliren. Demnächst machte der Minister v. Mittnacht eine Hinweisung auf die finanziellen Verhältnisse derjenigen Staaten, welche größere Staatsbahnnetze mit einer hohen Belastung ihrer Finanzen hergestellt haben. Der Reinertrag der württembergischen Bahnen bleibe derzeit schon hinter den Erfordernissen der Verzinsung des Anlagekapitals zurück. Der vorliegende Entwurf drohe eine weitere Verminderung des Ertrags herbeizuföhren. Die württembergische Regierung bedaure somit, die Zustimmung zu dem Entwurf auf ihre Verantwortung nicht nehmen zu können, glaube aber, daß es wünschenswert sei, daß eine Feststellung allgemeiner Grundsätze über den Tarif und eine Vorkehr gegen Mißbräuche in der Konkurrenz erfolgen könnten, ohne daß tiefeingreifende Aenderungen der Zuständigkeiten damit verbunden sein müßten. Die württembergische Regierung erkläre sich zur Mitwirkung an einer gesetzlichen Regelung in den angeführten Grenzen jederzeit bereit. Dieser Erklärung schlossen sich Sachsen und Braunschweig an.

Der Vertreter der braunschweigischen Regierung gab die Erklärung zu Protokoll, daß dem Herzogtum Braunschweig ausdrücklich zugestanden sei, in sein Tarifwesen keine Eingriffe zu machen. Der badische Bevollmächtigte erklärte unmittelbar vor der Schlußabstimmung über den Entwurf, durch die Annahme der Ausschußanträge §§ 2 und 4, welche nach der Auffassung seiner Regierung eine in die finanziellen und politischen Verhältnisse des Landes tief eingreifende Veränderung der Verfassung enthalten, würde er nun genötigt sein, gegen das Gesetz zu stimmen. Er hätte dies um so mehr zu bedauern, als die Großherzogliche Regierung sonst mit dem Inhalt des Gesetzes in allem Wesentlichen einverstanden sei und insbesondere zu der durch den § 6 bezweckten Abstellung von Mißständen im Bereiche der Ausnahmetarife gerne mitgewirkt hätte; die Möglichkeit einer Vermittlung zwischen den sich gegenüberstehenden Interessen und Ansprüchen scheine ihm immer noch nicht ausgeschlossen, und er habe deshalb zur Erwägung zu geben, ob nicht die Schlußabstimmung ausgesetzt und zur Herbeiföhren eines Ausgleichs der Entwurf nochmals an den außerordentlichen Ausschuß, etwa unter Zuziehung des Verfassungsausschusses, zurückgewiesen werden sollte.

Schließlich wurde, wie bereits erwähnt, der Antrag Württembergs, die Frage, inwieweit die §§ 2 und 4 des Gesetzes eine Aenderung der Reichsverfassung involviren, dem Verfassungsausschuß des Bundesrats überwiesen, mit der ausdrücklichen Aufforderung, schleunigst darüber Bericht zu erstatten.¹⁾

¹⁾ Ueber die hierdurch geschaffene Lage schrieb die „National-Ztg.“ in der Nr. 284 v. 21. 6. 79: „Heute tritt der Verfassungsausschuß zusammen, um einen Referenten über

In der Bundesratsſitzung vom 21. Juni brachten demnächst Sachſen, Württemberg und Baden in dem Bundesrat den Antrag ein, der Bundesrat wolle die Beratung der §§ 2 und 4 des Gütertarifentwurfs wieder aufnehmen und unter vorläufiger Entbindung des Verfaſſungsausſchuffes von dem demſelben erteilten bezüglichlichen Auftrag den Gegenſtand behufs der Detailberatung über ein einheitliches Tariffyſtem mit den dazu gehörigen Normaleinheitsſätzen an einen außerordentlichen Ausſchuß zurückverweiſen. Dieſer Antrag wurde von dem Staatsminiſter v. Mittnacht damit begründet, daß die Geſchäftslage die Einbringung des Entwurfs in den Reichstag doch nicht mehr zuläſſe, und der Gegenſtand daher ſeine Dringlichkeit verloren habe. Man könne deſhalb die Verſuche zu einer materiellen Verſtändigung wieder aufnehmen. Die vorgeſchlagene Detailberatung ſeitens des Ausſchuffes ſei jedenfalls nützlich. Ein Widerſpruch hiergegen wurde nicht erhoben, die Beratung des Antrags jedoch auf Antrag Oldenburgs biß zur nächſten Sitzung vertagt. Es verlautete übrigens, daß die erneute Anregung der Angelegenheit von dem Verfaſſungsausſchuß ſelbſt ausgegangen war, nachdem er eine Sitzung abgehalten hatte, und zwar zu dem Zwecke, einen Referenten zu ernennen.

die ihm zugewieſene Frage der Verfaſſungsmäßigkeit der Eifenbahnvorlage zu beſtellen. Der Ausſchuß beſteht aus ſieben Mitgliedern, und es iſt als ſicher anzunehmen, daß von dieſen ſieben fünf in den §§ 2 und 4 der Vorlage eine Verfaſſungsänderung erblicken. Danach wird dann der Antrag des Ausſchuffes ſich vorauſſichtlich geſtalten. Im Plenum des Bundesrats aber, wo bekanntlich nicht nach Köpfen, ſondern nach der jedem Staate zuſtehenden Stimmenzahl die Mehrheit berechnet wird, iſt es wiederum ebenſowenig zweifelhaft, daß die Anſicht, es enthalte das Geſetz keine Verfaſſungsänderung, die Mehrheit erhalten wird. Der Bundesrat hat aber kein anderes Mittel, um die Frage der Verfaſſungsmäßigkeit feſtzuſtellen, als einfache Mehrheit, und dieſe gibt demnächst das entſcheidende Wort. Es iſt dieſes der analoge Fall wie bei der von dem Reichstag geübten ‚Kompetenzkompetenz‘ Windthorſtſcher Zuſammenſtellung, das heißt der Befugniß des Reichstags, über die Grenzen der Befugniſſe des Reiches beziehungsweiſe ſeiner eigenen ſelbſt zu entſcheiden. Nichtsdeſtomeniger iſt durch die Heranziehung der Verfaſſungsfrage die Angelegenheit ſehr weitauſehend geworden. Gerüchte von einem Kompromiß zwiſchen dem Reichskanzler und den Mittelſtaaten auf Grund des ſächſiſch-württembergiſchen Vorſchlages der Uebertragung der Aenderungen im Normaleinheitsſtarif an die Landesregierungen tauchen auf; allein da damit wieder die einheitliche Geſtaltung des Eifenbahnweſens in Frage geſtellt wird, ſo würde damit gerade die Richtung abgeſchwächt, in welcher die Vorteile des Entwurfs gefunden werden könnten. Gegenüber dieſen Verhältniſſen beginnt in Bundesratskreiſen bereits die Meinung zu zirkuliren, als wäre für dieſesmal überhaupt ſchon die Sache zur Ruhe geſtellt und ſolle in dilatoriſcher Behandlung innerhalb der Pforten des Bundesrats zwiſchen Plenum und Ausſchuß zur Sommerruhe kommen. Was die Stellung Bayerns zu der Angelegenheit betrifft, über welche einige Unklarheit herrſcht, ſo enthält es ſich, wie mitgeteilt wird, gemäß ſeines Reſervatrechts in Eifenbahnſachen der Beteiligung an der Abſtimmung über das Materielle des Geſetzentwurfs; dagegen hat es, wie bereits berichtet, gegen die §§ 2 und 4 mit der Minderheit geſtimmt aus dem formellen Geſichtspunkt der Verfaſſungsmäßigkeit. Eine auf dieſe Stellung bezüglichliche Erklärung iſt auch, wie wir hören, von der bayeriſchen Regierung ausdrücklich im Bundesrat abgegeben worden.“

Die Angelegenheit blieb in der Schwebe bis zur Sitzung vom 27. Juni, in welcher dem Antrag von Königreich Sachsen, Württemberg und Baden entsprechend beschlossen wurde: „die Beratung der §§ 2 und 4 des Gesetzentwurfs, betreffend das Gütertarifwesen der deutschen Eisenbahnen, wieder aufzunehmen und unter vorläufiger Entbindung des Verfassungsausschusses von dem ihm erteilten Auftrage den Gegenstand in den außerordentlichen Ausschuß für das Gütertarifwesen zurückzuverweisen, behufs der Detailberatung eines einheitlichen Tarifsystems und dazu gehöriger Normaleinheitsätze“.

Damit war die Frage in anständiger Form zu Grabe getragen. Es heißt, Bismarck habe den Widerstand, der ihm von den Mittelstaaten entgegengesetzt wurde, peinlich empfunden; er hat aber nichts gethan, denselben zu brechen.

Herstellung eines einheitlichen Tarifsystems auf den deutschen Bahnen. Im Anschluß an die im Oktober 1877 vorgelegte Nachweisung legte der Stellvertreter des Reichskanzlers Graf Stolberg-Wernigerode im Juli 1878¹⁾ dem Bundesrat eine im Reichs-Eisenbahn-Umt aufgestellte zweite Uebersicht über den Umfang, in welchem das aus den Beratungen deutscher Staats- und Privatbahnen hervorgegangene einheitliche Tarifsystem fernerweit zur Einführung gekommen war, zur Kenntnisaufnahme vor. Die Reform der Lokaltarife war danach als abgeschlossen zu betrachten. Von den in Deutschland bestehenden 63 Eisenbahnverwaltungen hatten 61 für ihren Lokalverkehr an Stelle der früheren neuen, auf der Grundlage des Reformsystems aufgestellten Tarife zur Einführung gebracht. Rückständig waren nur noch die Friedrichrodaer Eisenbahn, von welcher noch keine Mitteilung über eine Reform ihres Lokalgütertarifs vorlag, und die Georgsmarienhütte-Haßberger Eisenbahn, welche den bisherigen Gütertarif beizubehalten beabsichtigte. Beide Verwaltungen kamen für den allgemeinen Verkehr kaum in Betracht. Die Reform der Tarife im Verbands- und direkten Verkehr hatte seit Vorlage der ersten Uebersicht zwar ebenfalls Fortschritte gemacht, dieselbe war jedoch erst zum kleineren Teil durchgeführt. Von den auf den deutschen Bahnen im Verkehr unter sich und mit dem Auslande zurzeit bestehenden 1201 Tarifen waren bis zum 15. Juni erst 213, also etwa 18 Prozent, und von den lediglich zwischen deutschen Bahnen bestehenden 636 Verbands- und direkten Tarifen 199, also etwa 30 Prozent, auf der Grundlage des Reformsystems aufgestellt.

Reichsgesetz über das Eisenbahnwesen. Am 15. Mai 1879 unterbreitete Bismarck dem Bundesrat einen Antrag Preußens, betreffend die Einsetzung einer Kommission zur Aufstellung des Entwurfs eines Reichsgesetzes über das Eisenbahnwesen. Der Antrag lautete:

¹⁾ In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

„Zur Durchführung der Bestimmungen der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen bedarf es eines Reichsgesetzes, dessen Erlaß bereits in dem Gesetze vom 27. Juni 1873, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes (§ 5), in Aussicht gestellt und im Reichstag wiederholt urgirt worden ist. Die Entwürfe eines solchen Gesetzes, welche bisher bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt aufgestellt und zur Kenntniß der verbündeten Regierungen gebracht sind, haben die erforderliche Basis zu einer Verständigung nicht gewinnen lassen. Um ihrerseits der Erledigung dieser für die Wohlfahrt des Reichs und seiner Glieder so wichtigen Angelegenheit nach Kräften Vorschub zu leisten, hat neuerdings die preußische Regierung die anliegenden Entwürfe: 1. eines Reichsgesetzes über das Eisenbahnwesen, 2. eines Gesetzes über die Errichtung eines Reichs-Eisenbahnrats, 3. eines Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichts für streitige Eisenbahnverwaltungssachen ausarbeiten lassen und vertraulich den verbündeten Regierungen mitgeteilt. Die Meinung ist hierbei jedoch nicht gewesen, daß es für das weitere Verfahren sich empfehle, im Wege der schriftlichen Verhandlung das Einverständnis der hohen Regierungen über die bezeichneten Entwürfe herbeizuführen; vielmehr ist für zweckmäßig erkannt worden, daß die Aufstellung eines dem Bundesrat vorzulegenden Entwurfs eines Reichsgesetzes über das Eisenbahnwesen einer besonderen Kommission übertragen werde, welcher die oben bezeichneten Entwürfe als Grundlage beziehungsweise Material für die Beratung zu überweisen sein würden. Dem Ermessen der Kommission würde es dann zu überlassen sein, ob sie für die Lösung dieser Aufgaben an Stelle der gedachten Entwürfe einen selbständigen Entwurf ausarbeiten und vorlegen will. Die Kommission würde den Verhältnissen entsprechend zweckmäßig aus 9 Mitgliedern zu bilden sein, von welchen je 2 seitens des Reichs und Preußens, je 1 Mitglied von Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen und Baden zu ernennen sein möchten. Die Ernennung des Vorsitzenden würde dem Reichskanzler vorzubehalten sein. Auch möchte der zu berufenden Kommission das Recht einzuräumen sein, in geeigneten Fällen durch Requisition der Reichs- beziehungsweise Landesregierungen Material einzuziehen, schriftliche Gutachten zu erfordern und durch Vernehmung sachverständiger Personen die für erforderlich erachteten tatsächlichen Unterlagen zu beschaffen. Es wird demnach beantragt: Der Bundesrat wolle die Berufung einer dem vorstehenden Vorschlage entsprechenden Kommission zur Aufstellung und Vorlage des Entwurfs eines Reichsgesetzes über das Eisenbahnwesen beschließen und derselben die anliegenden Gesetzentwürfe als Grundlage beziehungsweise Material für die Beratung überweisen. Mit Rücksicht auf die unter dem 7. Februar und 18. März d. J. bei dem Bundesrat eingebrachte Präsidialvorlage, betreffend das Eisenbahngütertarifwesen, sind in dem Entwurfe des Gesetzes über das Eisenbahnwesen diejenigen Abschnitte, welche die gesetzliche Regelung des Tarifwesens enthalten würden — Artikel 29 bis 32 einschließlich — offen gelassen. Da die Regelung dieser Materie für den Güterverkehr,

welche nach der Präsidialvorlage als die Aufgabe eines zu diesem Zwecke besonders einzusetzenden Ausschusses bezeichnet ist, mit den für den Personenverkehr zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhange steht, so würde die nach dem vorliegenden Antrage zu errichtende Kommission die Redaktion des bezüglichen Teiles in dem Entwurf des Gesetzes über das Eisenbahnwesen füglich bis dahin aussetzen, daß der vorgedachte Ausschuss durch die Aufstellung des Gesetzentwurfs für die Regelung des Gütertarifwesens seine Aufgabe beendet haben wird.“

Der Gesetzentwurf über das Eisenbahnwesen¹⁾ umfaßte 49 Artikel in 5 Abschnitten. Der erste Abschnitt enthielt die allgemeinen Bestimmungen. Es lauteten: „Artikel 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle Eisenbahnen im Deutschen Reiche Anwendung, welche zum Betriebe mittelst Dampfkraft behufs Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmt sind. Artikel 2. Die Aufsicht über das Eisenbahnwesen steht dem Reiche zu, soweit dieselbe nicht den Landesregierungen nach ausdrücklicher Bestimmung dieses Gesetzes verbleibt. Alle sonstigen, den Landesregierungen nach gesetzlichen, vertragsmäßigen, konzessionsmäßigen oder statutarischen Bestimmungen zustehenden Befugnisse gehen, soweit sie das Gebiet der Reichsaufsicht betreffen, auf das Reich über. Die Reichsaufsicht über das Eisenbahnwesen schließt innerhalb ihrer Zuständigkeit die Landesaufsicht aus. Artikel 3. Die Reichsaufsicht über das Eisenbahnwesen wird durch das auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1873 eingesetzte Reichs-Eisenbahn-Amt als Reichsaufsichtsbehörde und durch von diesem ressortirende Reichs-Eisenbahnkommissare ausgeübt. Die Amtswirksamkeit der letzteren wird, soweit dieses Gesetz nicht über dieselbe Bestimmung trifft, durch Kaiserliche Verordnung geregelt. Die Reichs-Eisenbahnkommissare werden vom Kaiser ernannt. Sitz und Geschäftsbezirk bestimmt der Reichskanzler.“ — Der zweite Abschnitt behandelte die baulichen Einrichtungen und das Betriebsmaterial, der dritte betraf den Betrieb der Eisenbahnen, der vierte die Verwaltung der Eisenbahnen, der fünfte die Reichsaufsicht. Endlich folgten noch Schlußbestimmungen. — Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Reichs-Eisenbahnrats umfaßte 8 Artikel und ordnete die Einsetzung einer begutachtenden Behörde aus mindestens 5 ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus nichtständigen Mitgliedern an, welche in der Eisenbahnverwaltung, Handel, Industrie, Landwirtschaft, Landesverteidigung sachverständig sein müssen. — Der dritte Entwurf über das Reichsverwaltungsgericht für streitige Eisenbahnverwaltungssachen zerfiel in 31 Artikel. Das Gericht war im wesentlichen eine Rekursinstanz gegen die Entscheidungen des Reichs-Eisenbahn-Amts. Die Einführungsstermine waren überall offen gehalten. Die Entwürfe waren von einer erläuternden Denkschrift begleitet.

¹⁾ Eingehender wird darauf eingegangen in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 201 v. 26. 5. 79.

Der Antrag Preußens wurde in der Sitzung des Bundesrat vom 23. Mai dem V. Ausschuß überwiesen. Er wurde daselbst ebenso still zu Grabe getragen wie der Gesetzentwurf über das Eisenbahntarifwesen.

Internationaler Vertrag über den Eisenbahnfrachtverkehr. Im Mai und Juni 1878 fanden in Bern unter Delegirten des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Rußlands und der Schweiz wegen Vorberatung eines internationalen Eisenbahntransportrechts Verhandlungen statt.¹⁾ Die aus der Berner Konferenz hervorgegangenen Entwürfe eines internationalen Vertrags über den Eisenbahnfrachtverkehr nebst Ausführungsbestimmungen zu demselben und eines weiteren Vertrags, betreffend die Einsetzung einer internationalen Kommission, wurden vom Reichskanzler dem Bundesrat mit dem Antrage vorgelegt, derselbe wolle sich damit einverstanden erklären.

Die Bundesratsausschüsse schlugen vor: „Der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß, vorbehaltlich der Ratifikationen und abgesehen von den durch die weiteren Verhandlungen etwa nötig werdenden Modifikationen, auf der Grundlage der vorgelegten Entwürfe und unter thunlichster Berücksichtigung der von den Ausschüssen empfohlenen Aenderungen namens des Deutschen Reichs ein Vertrag mit den übrigen in der Berner Konferenz vertreten gewesenen Regierungen abgeschlossen werde“. Der Bundesrat beschloß dementsprechend.

Die bayerische Regierung ließ erklären, sie gehe von der Annahme aus, daß durch ihre Zustimmung zu dem Antrage der Frage nicht präjudiziert sei, welche Folgerungen aus dem in Eisenbahnsachen bestehenden bayerischen Reservatrechte sich in Bezug auf die Anwendung des abzuschließenden internationalen Vertrags über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Einsetzung einer internationalen Kommission auf die bayerischen Eisenbahnen ergeben werden.²⁾

7. Marine und Schiffahrt.

Wejer-Korrektionsplan. Unterm 19. März 1879 wurde dem Bundesrat ein Bericht des Ausschusses für Handel und Verkehr vorgelegt,

¹⁾ Vergl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 58 v. 27. 2. 79.

²⁾ Bundesratsverhandlungen über den Bau von Eisenbahnen von Teterchen nach Diedenhofen (Reichskanzler-Vorlage) s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 271 v. 14. 6. 79 u. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 232 v. 14. 6. 79, Denkschrift des Reichskanzlers, betreffend das Eisenbahnfrachtbriefformular, „Nat.-Ztg.“ Nr. 313 v. 9. 7. 79 u. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 161 v. 30. 4. 79, Reichskanzler-Vorlage über das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung an denselben (Gesetzentwurf) „Nat.-Ztg.“ Nr. 87 v. 21. 2. 79, betreffend die Verladung und Beförderung lebender Tiere auf Eisenbahnen, „Nat.-Ztg.“ Nr. 587 v. 13. 12. 78 u. Denkschrift über die Abänderung des Eisenbahnbetriebsreglements Nr. 547 v. 20. 11. 78.

welcher eine Meinungsverschiedenheit des Reichskanzler-Amtes und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung über die Bestreitung der Kosten der vom Bundesrat beschlossenen Aufstellung eines Weser-Korrektionsplans betraf. Diese Angelegenheit datirte bereits in ihren Anfängen aus dem Jahre 1871. Unter dem 12. Januar 1878 richtete der Reichskanzler ein Schreiben an den Ausschuß für Handel und Verkehr,¹⁾ welches die Vorgänge registrierte und erklärte, daß infolge der von der technischen Kommission des Reichs behufs Ausarbeitung des Korrektionsplans geforderten 10 000 Mark die beteiligten drei Regierungen hierüber benachrichtigt seien, daß Preußen und Bremen demzufolge Verhandlungen geführt haben, daß dagegen Oldenburg sich nicht damit einverstanden erklärt habe. Diese Regierung meinte vielmehr, daß die Kosten aus Reichsmitteln zu bestreiten sein würden. In dem Schreiben des Reichskanzlers wurde die von der oldenburgischen Regierung gegebene Auffassung nicht geteilt und daher ausgesprochen, daß diese Meinungsverschiedenheit durch den Bundesrat auszutragen sein werde, daß demnächst der Ausschuß eine Beschlußfassung des Bundesrats herbeiführen möge, dem Antrage der oldenburgischen Regierung nicht zu entsprechen.

Die Mehrheit im Ausschusse entschied sich gegen die Auffassung der Großherzoglichen Regierung, wenn auch zum Teil aus verschiedenen Gründen. Von der Majorität trennte sich eine Minorität von zwei Stimmen. Der Bevollmächtigte der Großherzoglichen Regierung regte die Zuziehung des Verfassungsausschusses an. Dies fand jedoch keine Unterstützung, und so beantragte der Ausschuß in seiner Majorität, daß Oldenburg gemeinsam mit Preußen und Bremen die Kosten der Aufstellung eines Weser-Korrektionsplans zu bestreiten habe.²⁾

8. Reichsfinanzen.

Kosten der Verwaltung der Reichssteuern. Am 1. November 1878 richtete Bismarck hierüber das nachstehende Schreiben³⁾ an den Bundesrat: „Die in Gemäßheit des Bundesratsbeschlusses vom 2. November 1876 (§ 332 der Protokolle) von den einzelnen Bundesstaaten gelieferten Nachweisungen der wirklichen durch die Verwaltung der Reichssteuern veranlaßten Kosten sind unter Berücksichtigung des Bundesratsbeschlusses vom 13. Dezember v. J. (§ 433 der Protokolle) dem Kaiserlichen Statistischen Amt zur Bearbeitung überwiesen

¹⁾ In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

²⁾ Bundesratsverhandlungen über die zur Durchführung des Flottengründungsplans seit 1873 aufgebrachten Summen s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 75 v. 14. 2. 79, betreffend die Vermessung der Dampfschiffe für die Fahrt durch den Suezkanal, Nr. 232 v. 20. 5. 79, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten, Nr. 237 v. 24. 5. 79.

³⁾ In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt. Druckf. Nr. 120 in der S. 24 Note 2 erwähnten Quelle. „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 278 v. 23. 11. 78.

worden. Die angefertigten Zusammenstellungen beehrt sich der Unterzeichnete in den Anschlägen 1a und b, 2, 3, 4, 5, 6 mit dem Anheimstellen weiterer Beschlusnahme ganz ergebenst vorzulegen, indem er zugleich den die Einrichtung der gedachten Zusammenstellungen begleitenden gutachtlichen Bericht des Kaiserlichen Statistischen Amtes nebst den dazu gehörigen Anlagen A, B (mit 2 Unteranlagen), C, D, E, F zur gefälligen Kenntniznahme beischließt."

Man hat von einem Beschlusse des Bundesrats über diesen Antrag nichts gehört.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Artikel 13, 24, 69 und 72 der Reichsverfassung. In der letzten Sitzung dieser Session (13. Juli 1879) legte der Kanzler einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf vor, welcher mit Weglassung der Eingang- und Schlußformeln lautete:

„An die Stelle der Artikel 13, 24, 69, 72 der Reichsverfassung treten die folgenden Bestimmungen: Artikel 13. Die Berufung des Bundesrats und des Reichstags findet mindestens alle zwei Jahre statt, und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden. Artikel 24. Die Legislaturperiode des Reichstags dauert vier Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während desselben ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Artikel 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Stat gebracht werden. Der letztere wird für einen Zeitraum von zwei Jahren, jedoch für jedes Jahr besonders, vor Beginn der Statsperiode nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt. Artikel 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung für jedes Jahr Rechnung zu legen.“

Das Schicksal dieser Vorlage,¹⁾ welche den Ausschüssen überwiesen wurde, wird uns in der nächsten Session des Bundesrats beschäftigen.²⁾

1) Die ursprünglichen Motive findet man in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 287 v. 16. 7. 79.

2) Bundesratsverhandlungen, betreffend den Stand der französischen Kriegskosten-Entschädigung, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 151 v. 30. 3. 79, den Gesetzentwurf über die Aufnahme einer Anleihe für die Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres sowie zur Münzreform, Nr. 57 v. 4. 2. 79, Ausschußbericht, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer, Druckf. Nr. 128, „Nat.-Ztg.“ Nr. 563 v. 29. 11. 78, Beschluß des Bundesrats v. 15. Febr. 1879, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 45 v. 19. 2. 79, Antrag Preußens auf Erwerbung der Königl. preussischen Staatsdruckerei für das Reich, „Nat.-Ztg.“ Nr. 5 v. 4. 1. 79 u. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 169 v. 5. 5. 79, Ankauf eines Dienstgebäudes für das Gesundheitsamt, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 32 v. 27. 2. 79, Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze

9. Elsaß-lothringische Angelegenheiten.

Gesetz, betr. die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen. Am 15. Mai 1879, dem Tage, als die Eröffnung der Berlin-Meßer Bahn den Hauptwaffenplatz des Reichslandes mit einem neuen eisernen Band in unser Wehrsystem einfügte, wurde der Gesetzentwurf veröffentlicht,¹⁾ welcher berufen war, das staatliche Leben in den Reichslanden, den Wünschen der elsässischen Autonomisten entsprechend, in ein neues Geleise zu führen. Der Entwurf entsprach in allen Beziehungen den Andeutungen, die der Reichskanzler im voraus darüber gegeben hatte. Wenn eine ausdrückliche Bestimmung über die Beziehungen des Reichskanzlers zum Reichsland vermißt wurde, so möge man sich erinnern, daß Fürst Bismarck selbst die künftige Stellung des Kanzlers in dieser Beziehung lediglich als eine Vertrauensstellung dem Kaiser gegenüber bezeichnet hatte, welcher seinerseits sich die Möglichkeit wahren werde, über die Zweckmäßigkeit Allerhöchster Vollziehung der ihm vorgelegten Vorschläge mit dem Reichskanzler in Beziehung zu treten. Eine formelle Bestimmung im Gesetz über dieses Verhältnis würde mit großen Bedenken für die Stellung des Statthalters verknüpft gewesen sein. Die Hauptsache war wohl, daß der Statthalter selbst ein Mann des Vertrauens sowohl des Kaisers als auch des Kanzlers sein mußte.

Der Ausführung des oben S. 4 ff. von Bismarck angeregten Gedankens, Elsaß-Lothringen eine Beteiligung an den Beratungen des Bundesrats mit beratender Stimme in dem Sinne einzuräumen, daß Delegirte, welche vom Landesauschusse zu wählen sein möchten, mit dieser Vertretung zu betrauen wären, waren entscheidende Bedenken entgegengetreten. Eine Vertretung Elsaß-Lothringens im Bundesrat war jedoch jedenfalls nötig, sowohl um die Vorlagen aus dem Bereich der Landesgesetzgebung, welche an den Bundesrat zur Beratung und Beschlußfassung gelangen, namens der Regierung zu vertreten, als um die Interessen des Landes zur Geltung zu bringen, welche durch die in das Gebiet der Reichsgesetzgebung fallenden Beschlüsse berührt werden. Der Gesetzentwurf schlug zu diesem Zwecke vor, daß zu den Beratungen des Bundesrats Kommissare zugelassen werden sollen, welche bezüglich der Landesgesetzgebung in ähnlicher Weise wie bisher die Kommissare aus dem Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen und dem Reichs-Justizamt die dem Bundesrat in diesem

Nr. 133 v. 12. 4. 79, Bericht der Reichsschuldenkommission Nr. 191 v. 19. 5. 79, Nachweisung der Monatsbeiträge, bis zu welchen die ihr Militärkontingent nicht selbst verwaltenden Staaten von der Militärverwaltung in den einzelnen Monaten des Etatsjahres 1879/80 unmittelbar zu Zahlungen in Anspruch genommen werden können, Nr. 243 v. 20. 6. 79.

¹⁾ „Nat.-Ztg.“ Nr. 223 v. 15. 5. 79, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 185 v. 15. 5. 79. Kritik des Entwurfs „Nat.-Ztg.“ Nr. 223 v. 15. 5. 79 u. 225 v. 16. 5. 79. Begründung des Entwurfs „Nat.-Ztg.“ Nr. 259 v. 7. 6. 79.

Bereich zu machenden Vorlagen zu vertreten haben würden, soweit dies nicht von den Bevollmächtigten zum Bundesrat geschehen möchte, welche von dem Kaiser zu preussischen Bevollmächtigten ernannt werden. Diesen Kommissaren sollte aber auch zustehen, an den Beratungen des Bundesrats über Gegenstände der Reichsgesetzgebung sich zu beteiligen, um dabei die Interessen des Reichslandes zur Geltung zu bringen.

Indem der ganze Vorschlag ein Reichsgesetz darstellte, daher durch die Reichsgesetzgebung aufrecht erhalten oder geändert werden konnte, war die Stellung des Bundesrats gewahrt, und es waren die Besorgnisse, welche sich an einzelnen Stellen schon sehr verdichtet hatten, daß dem Bundesrat die Kognition über reichsländische Verhältnisse entzogen werde, entfernt.

Die Anträge der Bundesratsausschüsse für Verfassung, Justizwesen und Elsaß-Lothringen waren im wesentlichen darauf gerichtet, dem Entwurfe eine präzisere Fassung zu geben. Neu war folgende Bestimmung des § 5:

„Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abteilungen. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Unterstaatssekretär und unter diesem die erforderliche Zahl von Direktoren, Räten und Beamten. Der dem Dienstalter nach älteste Unterstaatssekretär hat den Staatssekretär in Behinderungsfällen zu vertreten. Das Nähere über die Organisation des Ministeriums wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.“

§ 7 sollte nach Vorschlag der Ausschüsse lauten:

„Zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung können durch den Statthalter Kommissare in den Bundesrat abgeordnet werden, welche an dessen Beratungen über diese Angelegenheit teilnehmen.“

Bezeichnend war auch die folgende Fassung des § 10:

„Der Staatsrat besteht unter dem Vorsitze des Statthalters aus folgenden Mitgliedern: 1. dem Staatssekretär, 2. den Unterstaatssekretären, 3. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte, 4. acht Mitglieder, welche der Kaiser ernannt. Von den unter 4. bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorschlag des Landesausschusses ernannt; die übrigen fünf, von denen mindestens eines dem Richterstande und eines den ordentlichen Professoren der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg angehören muß, beruft der Kaiser aus Allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre. Im Vorsitze des Staatsrats wird der Statthalter im Behinderungsfalle durch den Staatssekretär vertreten. Die Geschäftsordnung des Staatsrats wird vom Kaiser festgestellt.“

Die Vorlage hatte bekanntlich zu den Mitgliedern des Staatsrats auch den kommandirenden General des XV. Armeecorps machen wollen und nur 7 Mitglieder durch den Kaiser ernennen lassen. Außerdem strichen die Ausschüsse den von der Vorlage beantragten Delegirten der Reichslande im Bundesrate. Die

Vorlage hatte 20, der Ausschuß 23 Paragraphen; davon lautete der letzte: „Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.“¹⁾

Bei Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum des Bundesrats am 30. Mai 1879 stellte der bayerische Bevollmächtigte den Antrag „auf Konstatirung des Einverständnisses, daß die Angliederung der Statthalterwürde an den Chef eines regierenden bundesfürstlichen Hauses mit dem reichsländischen Charakter von Elsaß-Lothringen nicht als vereinbar zu erachten sein würde“.

Bei der entscheidenden Abstimmung in der Sitzung vom 6. Juni 1879 stimmten gegen den erwähnten bayerischen Antrag: Königreich Sachsen, Baden, Mecklenburg-Schwerin. Der Abstimmung enthielten sich: Mecklenburg-Strelitz, Lübeck und Hamburg. Der Antrag war demnach mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Großherzoglich badische Bevollmächtigte erklärte:

„Die Großherzoglich badische Regierung vermag die von Bayern vorgeschlagene Deklaration weder an sich für zutreffend zu erachten noch sonst einen besonderen Grund oder Anlaß für eine solche zu ersehen. Ihrer Ansicht nach ist die Übernahme der Funktionen eines Statthalters in Elsaß-Lothringen seitens eines regierenden Bundesfürsten nicht durch den reichsländischen Charakter von Elsaß-Lothringen, sondern durch die dem Statthalter in §§ 2 und 4 des Gesetzentwurfs mit beigelegte staatsrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen. Die Großherzogliche Regierung kann hiernach dem Antrage Bayerns nicht zustimmen.“

Der Großherzoglich hessische Bevollmächtigte erklärte:

„Die Großherzoglich hessische Regierung hält es für selbstverständlich, daß ein regierender Bundesfürst die Statthalterschaft in Elsaß-Lothringen nicht würde übernehmen können, schon weil der Statthalter bezüglich der in § 2 des Gesetzentwurfs bezeichneten Obliegenheiten die dieserhalb bis jetzt den Reichskanzler treffende ministerielle Verantwortlichkeit zu tragen haben wird. Sie erkennt daher kein Bedürfnis einer ausdrücklichen Konstatirung, und wenn sie dem Antrage Bayerns zustimmt, so geschieht dies lediglich, um nicht durch ein ablehnendes Votum ein Mißverständnis herbeizuführen.“

Der Königlich bayerische Bevollmächtigte erklärte sodann die Zustimmung der von ihm vertretenen Regierung zu dem vorerwähnten Gesetzentwurf.²⁾

¹⁾ Der Wortlaut des Entwurfs, wie er aus der Beratung des Bundesrats vom 30. Mai 1879 hervorging, findet sich in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 212 v. 1. 6. 79.

²⁾ Die „Nat.-Ztg.“ Nr. 259 v. 7. 6. 79 bemerkte, der bayerische Vorbehalt sei von Anfang an nicht dazu bestimmt gewesen, in den Gesetzentwurf selbst aufgenommen zu werden. „Er sollte vielmehr nur die Voraussetzung fixiren, unter welcher der Bundesrat dem Gesetzentwurf zustimmt. Es ist dies ein Verfahren unseres Wissens ohne Präzedenzfall. Bei der Abstimmung ergab sich eine Mehrheit für das Prinzip des bayerischen Vorbehaltes. Formell wurde die Angelegenheit damit erledigt, daß von den Abstimmungsergebnissen im Protokoll Vermerk gemacht wurde.“ Die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 211 v. 31. 5. 79 be-

An dem Entwurfe selbst nahm der Bundesrat nur einige materielle Änderungen von Erheblichkeit vor; außerdem unterzog derselbe die Fassung der meisten Paragraphen einer redaktionellen Umarbeitung und allegirte überall die in Bezug

merkte: „Der Antrag ist nur ein Zusatz, würde also keine Änderung des Gesetzentwurfs involviren.“ Die „B. A. C.“ bemerkte zu den vorstehenden Beschlüssen des Bundesrats: „Die Abänderung, welche die ursprüngliche Vorlage des Reichstanzlers (Abordnung von Kommissaren des Statthalters an Stelle eines vom Landesauschusse zu wählenden Delegirten zum Bundesrate) erfahren hat, läßt auf den Widerstand schließen, welchem ein Vorschlag, Elsäz-Lothringen im Bundesrate eine seiner Bedeutung entsprechende Anzahl von Stimmen beizulegen, bei der Mehrzahl der Regierungen begegnen würde. Weniger verständlich ist der Zweck, welcher mit dem bayerischen Antrage zu § 1 der Vorlage sich verbindet, auszusprechen, daß die Angliederung der Statthalterwürde an das Haupt eines regierenden bundesfürstlichen Hauses mit dem reichsländischen Charakter von Elsäz-Lothringen nicht als vereinbar zu erachten sein werde. In der dem Reichstage zugegangenen Vorlage befindet sich bekanntlich ein solcher Vorbehalt nicht, wie denn auch erst, nachdem die Vorlage dem Reichstage zugegangen war, im Bundesrate die Abstimmung über den Antrag Bayerns erfolgt ist. Ein einseitiger, zu Protokoll genommener Beschluß des Bundesrates hat aber für die Gesetzgebung keinen Wert, ja kann nicht einmal als bindende Direktive für die Reichsverwaltung gelten. Wir geben zu, daß durch einen Austausch von Erklärungen und deren Protokollirung gegenwärtige Intentionen der Regierungen festgestellt werden können, aber diese Erklärungen besitzen keine bindende Kraft, eine gesetzliche gewiß nicht, weil sie einseitig von den Regierungen ausgehen und nicht durch den anderen Faktor der Gesetzgebung legislative Kraft erhalten; aber sie können auch keine moralische Bindung beanspruchen, da spätere Regierungen an derartige Erklärungen ihrer Vorgänger nicht gebunden sind. Man hat dabei wohl im Sinn gehabt, daß beim Abschluß von internationalen Verträgen oft in den Verhandlungsprotokollen Erklärungen niedergelegt sind, die nicht in den Vertrag selber aufgenommen wurden; für die bindende Kraft dieser protokollarischen Erklärungen ist aber die Voraussetzung die, daß auf sie in dem Vertrage selber Bezug genommen wird. Für die Auslegung von Gesetzen haben derartige einseitige Erklärungen aber keine bindende Kraft; es sind Resolutionen, welche bekunden, daß zu einer bestimmten Zeit die Ansicht bestanden hat, einer Gesetzesstelle einen bestimmten Sinn beizulegen. Eine solche Erklärung hindert aber nicht, daß später andere derselben Stelle einen andern Sinn beilegen. Wohin der bayerische Vorbehalt zielt, ist nicht ganz klar. Sollte es sich in Zukunft einmal darum handeln, den Anschluß des Reichslandes an einen Bundesstaat des Reichs, in was immer für einer Form, herbeizuführen, so würde dazu ein Gesetz notwendig sein, und einem solchen gegenüber kann man im voraus keine Vorsichtsmaßregel treffen. Es besteht also vorläufig weiter nichts als eine Willensäußerung der bayerischen Regierung, und ein sogenannter ‚Beschluß‘ des Bundesrats, der darüber gefaßt würde, kann nur die Bedeutung haben, daß andere Regierungen jener Aeußerung beigetreten sind. Sachlich legen wir dem ganzen Vorgange nur ein ganz geringes Gewicht bei; er interessiert uns nur wegen der Form der Beschlusfassung, die dabei unseres Wissens in dem Bundesrate zum ersten Male vorgekommen ist. Es ist wichtig, die Unverbindlichkeit dieser Form festzustellen, damit nicht eine bei internationalen Verträgen übliche Praxis in die Reichsgesetzgebung sich einschleiche. Bei internationalen Verträgen kümmert sich kein Teil darum, wie der andere Teil zu seinen Vollmachten kommt und sich zu seinen gesetzgebenden Faktoren stellt bezw. mit ihnen auseinandersetzt. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung aber gibt es nur zweierlei: entweder es findet eine Verständigung unter allen gesetzgebenden Faktoren statt, oder es geschieht — nichts.“

genommenen Stellen aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. § 18 der Vorlage des Reichskanzlers (Delegirter Elsaß-Lothringens zum Bundesrat) wurde entsprechend seiner materiellen Abänderung nach vorn als § 7 gerückt. § 13 (Zusammensetzung des Landesausschusses und Wahlen zu demselben) wurde in fünf Paragraphen (§§ 13—17) zerlegt.

Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung von Elsaß-Lothringen, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165).

Am 18. Juni 1879¹⁾ legte Bismarck im Auftrage des Kaisers dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung und Verwaltung der Reichsabgaben in Elsaß-Lothringen, nebst Begründung zur Beschlußfassung vor.²⁾

10. Verschiedene Angelegenheiten.

Regulirung der Grenze bei Konstanz. Dem Bundesrat wurde Ende Februar 1879 ein Vertrag zwischen Baden und der Schweiz, betreffend die Regulirung der Grenze bei Konstanz, vorgelegt. Es wurde dabei von der staatsrechtlichen Auffassung ausgegangen, daß Verträge, durch welche die Reichsgrenze eine Veränderung erfährt, einerseits im Namen Seiner Majestät des Kaisers abzuschließen sind und der Zustimmung des Bundesrats und Reichstags bedürfen. Der Antrag rief in der Bundesratsitzung vom 6. Juni 1879 eine ziemlich lange und eingehende Debatte über das Recht der einzelnen Staaten zum Abschluß von Verträgen hervor, bis man sich auf Antrag Hessens dahin einigte, daß durch den augenblicklichen Beschluß einer Zustimmung zu dem Vertrage zwischen Baden und der Schweiz kein Präjudiz für die Zukunft geschaffen werden solle mit Rücksicht auf den Artikel 11 der Verfassung. Nach demselben steht dem Kaiser als Bundespräsidenten das Recht zu, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, wobei zu deren Giltigkeit die Zustimmung der anderen Reichsorgane einzuholen ist, sobald die verfassungs-

¹⁾ In Kobls Bismarck-Regesten übersehen. Druckf. Nr. 111 in der S. 24 Note 2 citirten Quelle.

²⁾ Bundesratsverhandlungen über den vom Reichskanzler vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen des Reichshaushalts-Etats und des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1879—80, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 249 v. 31. 5. 79 u. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 211 v. 31. 5. 79; Gesetz, betreffend die Unterhaltung und die Verwaltung der öffentlichen höheren Schulen in Elsaß-Lothringen, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 239 v. 9. 10. 79 u. Nr. 266 v. 9. 11. 78, desgl. betreffend die Kosten für die Gefängnisse, Nr. 72 v. 7. 3. 79, betreffend Bestimmungen über das niedere Unterrichtswesen, „Nat.-Ztg.“ Nr. 3 v. 3. 1. 79, desgl. betreffend die Ausführung der Zivilprozeß-, Konkurs- und Strafprozeßordnung, Nr. 17 v. 11. 1. 79, desgl. betreffend die Zwangsvollstreckung, Nr. 322 v. 14. 7. 79, Stand der Bauausführungen und der Beschaffungen von Betriebsmaterial für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die im Großherzogtum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, Nr. 99 v. 28. 2. 79, die Beschränkungen der Baufreiheit in den neuen Stadtteilen von Straßburg, „Nat.-Ztg.“ Nr. 5 v. 4. 1. 79.

mäßigen Bestimmungen über die Reichskompetenz (Artikel 4 der Verfassung) berührt werden.

Gesetz vom 24. Juni 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 307).

Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich und den Samoa-Inseln. Am 22. Mai 1879 legte der Reichskanzler dem Bundesrat den am 24. Januar 1879 zu Apia abgeschlossenen Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich und den Samoa-Inseln zur Beschlußnahme vor. Dem Vertrag war eine Denkschrift nebst Tabellen, Karten und Aktenstücken beigelegt, unter welchen sich auch vorläufige Uebereinkünfte zwischen dem Reich und einigen anderen unabhängigen Inselgruppen der Südsee befanden.¹⁾

Ausstellung in Melbourne. In einer vom Reichskanzler am 25. April 1879 dem Bundesrat gemachten Vorlage, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zu dem Reichshaushalts-Etat für das laufende Jahr, machte derselbe mehrere Mitteilungen über die Ausstellung in Melbourne.

Pharmacopoea germanica. Infolge des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juni 1878 sollte behufs deren Revision eine Kommission berufen werden. Der Reichskanzler erachtete es demnächst für wünschenswert, daß zur Beschaffung des der erwähnten Kommission zu unterbreitenden Materials einzelne namhafte Medizinalbeamte, Universitätslehrer und Apotheker zu einer Aeußerung darüber veranlaßt würden, welche Mängel bei der Anwendung des gesetzlichen Arzneibuches bisher hervorgetreten seien, und welche Bereicherungen der Arzneischatz seit dem Erlaß des Arzneibuches erfahren habe.

Internationaler Reblausvertrag. Anfangs Januar 1879 legte der Kanzler dem Bundesrat den am 15. September 1878 unterzeichneten internationalen Vertrag in Betreff der gemeinsamen Bekämpfung der Reblauskrankheit vor. Bekanntlich wurde auf Anregung des schweizerischen Bundesrats im August 1877 zu Lausanne ein internationaler Kongreß Weinbau treibender Staaten zu jenem Zweck abgehalten. Auf Grund der Verhandlungen desselben hatte der schweizerische Bundesrat den Entwurf einer internationalen Konvention aufgestellt und demnächst im September 1878 zu Bern eine Konferenz von Vertretern der beteiligten Regierungen zum Zweck der Herbeiführung einer entsprechenden Uebereinkunft veranstaltet. Aus dieser Konferenz war der vorbezeichnete Vertragsentwurf hervorgegangen. Derselbe erhielt erst im Jahre 1880 Gesetzeskraft (Reichs-Gesetzbl. 1880, S. 15).²⁾

¹⁾ Abdruck der Denkschrift in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 202 v. 27. 5. 79.

²⁾ In Rohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

Niederwalddenkmal. In Betreff des auf dem Niederwald zu errichtenden Nationaldenkmals beschloß der Bundesrat, den bezüglichen Reichstagsbeschuß samt der an ihn gerichteten diesfalligen Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen, so daß in dem nächstjährigen Reichshaushalts-Etat die beantragte Subvention erscheinen konnte.¹⁾

11. Rückblick.

Die achte Session des Bundesrats war reicher an Arbeit als irgend eine Session zuvor, und, was besonders erfreulich war, die Größe der Erfolge entsprach der Fülle der angewandten Mühe.

Die erste Frucht des Appells „an das Gewissen der Nation“ war die Annahme des Sozialistengesetzes. Aus der zweiten Lesung im Reichstag waren vornehmlich drei Hauptpunkte streitig geblieben: die Frage, ob ein sozialdemokratisches Blatt erst nach dem Verbot einer einzelnen Nummer oder auch ohne dasselbe gänzlich verboten werden kann; ferner die Frage, ob sozialdemokratische Agitatoren auf Grund einer Verurteilung auch aus ihrem Wohnorte ausgewiesen werden können; endlich die Frage der Geltungsdauer des Gesetzes. Es wurde zwischen den für das Gesetz ausschlaggebenden Fraktionen sowie mit der Regierung eine vertrauliche Vereinbarung dahin erzielt, daß es in Bezug auf das Verbot der Zeitungen und auf die Geltungsdauer des Gesetzes bei den Kommissionsvorschlägen verbleiben, in Bezug auf die Ausweisung aus dem Wohnort aber ein Vermittlungsantrag zur Annahme gelangen sollte. Außerdem wurde in Betreff der Zusammensetzung der Beschwerdekommision nach den Wünschen der Regierung und der Konservativen angenommen, daß der Kaiser den Vorsitzenden und einen Stellvertreter ernennt. In einer Sitzung des Bundesrats unter dem Vorfize Bismarcks wurde das vorgängige Einverständnis mit der in Aussicht stehenden Lösung konstatirt. Mit 221 gegen 149 Stimmen, also mit einem Mehr von 72 Stimmen, wurde das Gesetz angenommen.

Einen von Bismarck dem Bundesrat unterbreiteten Gesetzentwurf, betreffend die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, ließ der Bundesrat unerledigt. Ich glaube aber nicht, daß Bismarck sich von dieser Behandlung irgendwie getroffen fühlte, denn das Justizressort war dasjenige, das ihn am wenigsten interessirte. Es ist ja nicht zu leugnen, daß er im Laufe der Jahre viele Schreiben an das preussische Justizministerium und an das Reichs-Justizamt richtete; es handelte sich aber hierbei meistens um Anfragen, ob gegen eine

¹⁾ Bundesratsverhandlungen hinsichtlich eines Uebereinkommens mit Großbritannien wegen Unterdrückung des Sklavenhandels s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 95 v. 26. 2. 79; betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der großbritannischen Regierung wegen der Auslieferung desertirter Mannschaften der Handelsmarine „Post“ Nr. 293 v. 23. 10. 78.

von ihm geplante Maßregel wirtschaftlicher oder administrativer Natur vom Standpunkte der Justizverwaltung Bedenken zu erheben seien. Ein eigentliches Hineinregieren in die Justizdepartements des Reichs und Preußens ist aber nur in ganz seltenen Fällen zu konstatiren. Deshalb wiederhole ich: Bismarck hat dem im Bundesrat unerledigt gebliebenen Gesetzentwurf über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen sicherlich keine Thränen nachgeweint, wie denn auch die Initiative zu dessen Ausarbeitung nicht von ihm ausgegangen war.

Der vom Bundesrat beschlossene Gesetzentwurf über die Anzeigepflicht bei dem Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten muß von Bismarck aufgehalten worden sein, da es nicht in der Gewohnheit des Kaisers war, in Fragen dieser Art seinem Kanzler irgendwie hineinzureden. Diesmal lag umgekehrt dem Bundesrat an dem Gesetzentwurf nicht viel, da es ja jedem Mitglied desselben freigestanden hätte, sich über dessen Schicksal zu erkundigen und die Befassung des Reichstags damit zu urgiren.

Der Vorgang fällt in die Zeit, da die Tage des guten, sagen wir besser leidlichen Verhältnisses Bismarcks zu dem Staatsminister Hofmann bereits vorüber waren. Hofmann hatte augenscheinlich den Gesetzentwurf auf eigene Faust ausarbeiten lassen und in den Bundesrat eingebracht, und Bismarck mochte davon erst Kenntniß erhalten, als es sich darum handelte, die Kaiserliche Genehmigung zur Einbringung der Vorlage an den Reichstag zu erwirken. Wenn Bismarck nun sein Veto aussprach, so wollte er dem Staatsminister Hofmann gegenüber markiren, daß bei dieser Geschäftsbehandlung an ein ferneres gedeihliches beiderseitiges Zusammenwirken nicht zu denken sei.

Während die Vorlage über die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder der Beratung des Bundesrats unterlag, wurde im preußischen Abgeordnetenhaus ein Antrag der Ultramontanen eingebracht, dahin gehend, die Staatsregierung aufzufordern, die Bevollmächtigten Preußens zum Bundesrat anzuweisen, daß sie dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung nicht erteilen. Bei Beratung des Antrags im Abgeordnetenhause nahm der Vizepräsident des Staatsministeriums Graf zu Stolberg zu einer kurzen Bemerkung namens der Regierung das Wort. Die Frage, sagte er, ob es als zweckmäßig zu erachten sei, über Entwürfe von Reichsgesetzen, die bereits dem einen Faktor der Gesetzgebung vorlägen, schon vorher im preußischen Landtage ein Votum abzugeben, werde das Haus ja selbst durch die Abstimmung über den Antrag beantworten; was aber die Stellung, die Auffassung der Staatsregierung zu dieser Frage betreffe, so halte die Staatsregierung es in der Regel für nicht angemessen, über Entwürfe von Reichsgesetzen, während sie der Diskussion des Bundesrats unterlägen, sich außerhalb desselben zu äußern, und namens des Staatsministeriums sei er daher in der Lage, die Erklärung abzugeben, daß, wenn hier Äußerungen der Staatsregierung über den Inhalt des Gesetzes gewünscht werden sollten, die Regierung es ablehnen müßte, auf solche Erklärungen einzugehen. Obwohl der

Antrag der Zentrumspartei von der Majorität des Abgeordnetenhauses der Form nach beseitigt war, so hatte doch die Partei die Genugthuung, daß „der Inhalt und die Tendenz“ ihres Antrages durch den Beschluß der liberalen Mehrheit volle Bestätigung gefunden hatten. Der Reichstag lehnte demnächst den speziell aus der Initiative Bismarcks hervorgegangenen, schon im Bundesrat auf Zweifel gestoßenen Gesetzentwurf kurzweg (ohne Kommissionsberatung) ab.

Am 2. Juli 1878 hatte Bismarck behufs vertraulicher Verständigung über die Angelegenheit der deutschen Steuerreform die Finanzminister der Bundesstaaten zu einer Besprechung eingeladen. Demgemäß fanden sich die Vertreter sämtlicher deutscher Staaten (mit Ausnahme von Waldeck und Reuß ä. L.) am 5. August in Heidelberg zusammen. Die Konferenz, welche von dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister Hofmann eröffnet und geleitet wurde, hielt vier Sitzungen ab und wurde am 8. August, nachdem die volle Einigung über ein Steuerreformprogramm erzielt war, geschlossen. Der Natur der Sache nach fanden keine Detailberatungen über bestimmte Entwürfe von Steuergesetzen statt, sondern es wurden nur die Gesichtspunkte festgestellt, welche für die weiteren Schritte auf der Bahn der Steuerreform maßgebend sein sollen. Hierbei wurde grundsätzlich daran festgehalten, daß behufs Verminderung der direkten Steuern eine umfassende Entwicklung des Systems der indirekten Steuern durch das Reich stattfinden müsse. Die Annahme, daß das Tabakmonopol auf der Konferenz als die zu erstrebende Form der Tabakbesteuerung ins Auge gefaßt worden sei, ist nicht richtig. In einem Zeitpunkt, in welchem die auf Grund eines Reichsgesetzes niedergesetzte Tabak-Enquêtékommision ihre Arbeiten kaum erst begonnen hatte, konnten die Regierungen sich selbstverständlich nicht für ein bestimmtes System der Tabakbesteuerung aussprechen. Die Wahl eines solchen Systems lag weder im Zweck der Konferenz, noch gehörte sie zu den Ergebnissen derselben.¹⁾

Es war ein glücklicher Gedanke Bismarcks, die generelle Zustimmung zu seiner Steuerreform sich durch die Finanzminister der Bundesstaaten votiren zu lassen. Im Bundesrat wären die betreffenden Verhandlungen viel schwerfälliger geworden.

Nachdem die „Provinzial-Correspondenz“ und die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ unablässig auf die Notwendigkeit einer Wendung in der Handelspolitik hingewiesen hatten, beantragte Bismarck am 12. November 1878 beim Bundesrat behufs einer umfassenden Revision der deutschen Zollverhältnisse die Niedersetzung einer besonderen Kommission. Am 15. Dezember 1879 richtete er von Friedrichsrub ein Schreiben an den Bundesrat, worin er sein wirtschaftliches Programm mit einer Klarheit, Bestimmtheit und Konsequenz entwickelte, die den aus dem Freihandelslager kommenden Klagen über die

¹⁾ Bemerkungen über die Ministerkonferenz in Heidelberg in Angelegenheiten der Steuerreform und Verzeichnis der Mitglieder s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 186 v. 8. 8. 78.

Unklarheit seiner handelspolitischen und finanziellen Pläne ein für allemal ein Ende machte.

Der Dezemberbrief Bismarcks war ein Befreiungsruf, welchem das deutsche Volk, in seinen wichtigsten Lebensinteressen getroffen, mit einer wahren Begeisterung folgte. Der Schwerpunkt der Arbeit lag demnächst bei der am 3. Januar 1879 zusammengetretenen Kommission zur Revision des Zolltarifs, welcher der Bundesrat auch den Dezemberbrief Bismarcks überwies.

Anfangs April hatte die unter dem Vorsitz des früheren württembergischen Ministers Freiherrn v. Barnbüler arbeitende Kommission ihre Aufgabe gelöst, worauf der Bundesrat deren Elaborat mit möglichst geringem Zeitverlust und nur mit unwesentlichen Abänderungen sich aneignete. Wegen der raschen Erledigung der Vorlage im Bundesrat wurde derselbe die Zielscheibe heftiger Angriffe von seiten der Gegner der Zolltarifreform. Aber dieser Wortwurf hätte, wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ zutreffend bemerkte, nur einen Sinn gehabt, wenn die Zeit der Beratung im Plenum den Maßstab für die Gründlichkeit der Erwägungen bei den einzelnen Bundesregierungen abgäbe. Dies war, wie jedermann weiß, nicht der Fall. Was den vorliegenden Gegenstand betraf, so waren sämtliche Bundesregierungen seit Monaten in der Lage, ihre Stellung nicht bloß zu den Grundlagen der Tarifreform, sondern auch zu den einzelnen von der Kommission vorgeschlagenen Sätzen zu nehmen. Denn die Regierungen wurden über die Arbeiten der Kommission ununterbrochen auf dem Laufenden erhalten, und es wurde dafür gesorgt, daß der Ausgleich widersprechender Ansichten der Regierungen schon in der Tarifkommission herbeigeführt wurde. Deshalb konnten die Instruktionen aller Bevollmächtigten dergestalt erfolgen, daß die Beratung im Plenum ohne allen Aufenthalt verlief. Dies konnte um so mehr der Fall sein, als alle Regierungen den Wunsch des Kanzlers teilten, daß die Frage jedenfalls in der gegenwärtigen Session zum Abschluß komme.

Ebenso verfehlt war das Manöver der Freihandelspartei, die Arbeit der Tarifkommission als ein Werk des Freiherrn v. Barnbüler zu bezeichnen und damit in Gegensatz zu den Absichten des Kanzlers zu stellen. Dieser Kunstgriff erwies sich schon darum als ein vergeblicher, da der Kanzler das Ergebnis der Tarifkommission sich vollständig aneignete und darin die im wesentlichen gelungene Ausführung der von ihm gegebenen Anregung anerkannt hatte.

Großer Ärger herrschte bei den Manchesterleuten auch darüber, daß der Vertreter der Hansestädte in der Zolltarifkommission nur ein unbedeutendes Referat überwiesen erhalten hatte. Hätte man ihm am Ende dasjenige über die Getreidezölle anvertrauen sollen? Die Herren hatten augenscheinlich ganz vergessen, daß von den Hansestädten nur Lübeck zum Zollverein gehörte, und daß nach dem letzten Alinea des Artikel 7 der Reichsverfassung bei der Beschlußnahme über Angelegenheiten, welche nicht dem ganzen Reich gemeinschaftliche

sind, nur die Stimmen derjenigen Bundesstaaten gezählt werden, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist. Es war demnach die Beteiligung des Vertreters der Hansestädte an der Tarifkommission nicht ein Ausfluß der Verfassung, sondern ein Ergebnis der Rücksichtnahme, welche die Gesamtheit der Binnenstaaten gegen Hamburg und Bremen ungeachtet der Zurückhaltung derselben von dem gemeinsamen deutschen Zollverein jederzeit genommen hatte.

Daß Bismarck im Bundesrat in so unglaublich kurzer Zeit einen schutz-zöllnerischen Tarif durchbrachte, muß als einer seiner größten Erfolge betrachtet werden, denn bis dahin war auch der Bundesrat in seiner überwiegenden Majorität freihändlerisch gesinnt. Aber wie im Volk und später im Parlament, so ging eben auch im Bundesrat eine Wandlung in der Anschauung vor sich; auch im Schoße dieser Körperschaft war es Bismarcks thatkräftigem Vorgehen und Ansehen gelungen, die bisherige Herrschaft manchesterlicher Lesemeinungen zu brechen und damit der unbefangenen Erwägung der wirklichen Volksbedürfnisse freien Raum zu schaffen.

Schon kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs zeigte es sich, daß die im Laufe der Beratungen desselben von dem Kanzler niedergelegten Auffassungen wohlbegründet waren. Wie sehr sich die Freihändler verrechnet hatten, das bewiesen die in den Herbst 1879 fallenden Wahlen für das preußische Abgeordnetenhaus. Das Ergebnis war der vollständige Sieg Bismarcks auf der ganzen Linie und die Erkenntnis, daß mit der Eugen Richterschen Parole „Weg mit Bismarck“ bei dem deutschen Volke nun einmal nichts anzufangen sei.

Nach dem Scheitern der Tabaksteuervorlage im Jahre 1878 hatten die Untersuchungen der eingesetzten Enquêtekommision dahin geführt, daß nur die Wahl zwischen dem Monopol und der Rohtabaksteuer übrig bleibe. Die verbündeten Regierungen entschieden sich für die Rohtabaksteuer, vornehmlich weil das Monopol auf längere Zeit hinaus nur geringe und ungenügende Erträge liefern würde. Die Vorlage des Kanzlers beantragte als Eingangszoll 120 Mark auf 100 Kilogramm und eine Steuer von 80 Mark auf den inländischen Tabak; in der Kommission des Reichstags hatte sich die Mehrheit nur zur Bewilligung von 85 und 45 Mark verstanden. Die Regierung hatte ferner eine Lizenzsteuer für den Handel mit Tabak sowie die Nachbesteuerung für den in letzter Zeit in Menge angehäuften Tabak beantragt. Diese beiden Forderungen waren in der Kommission abgelehnt worden. Der Reichstag schloß sich den Anträgen der Kommission in allen Beziehungen an und genehmigte mit diesen Veränderungen den Gesetzentwurf.

Weniger glücklich war Bismarck mit der von ihm vorgeschlagenen Brau-steuervorlage, welche nicht bloß auf finanziellen Gründen basirte, sondern auch einen Schritt auf dem in der Verfassung bezeichneten Wege zur Gemeinschaft der Bier- und Branntweinsteuer in ganz Deutschland darstellte. Der Reichstag

glaubte bereits mit der Bewilligung der im Zolltarif enthaltenen Finanzzölle und der Tabaksteuer ein übriges gethan zu haben und ließ die Brausteuervorlage unerledigt.

Um die Mißwirtschaft zu beseitigen, die durch die Differenzialtarife der Eisenbahnen hervorgerufen waren, beabsichtigte Bismarck:

1. das gesamte Eisenbahntarifwesen nach möglichst gleichartigen Grundsätzen gemeinsam zu ordnen,

2. die im Interesse des Verkehrs unentbehrliche Klarheit und Uebersichtlichkeit in der Tarifierung zu schaffen und zu sichern,

3. gesetzlichen Schutz dafür zu gewähren, daß die deutschen Eisenbahnen in erster Linie nicht fremdländischen Verkehrsinteressen dienstbar werden, sondern ihrer Bestimmung bei der Anlage entsprechend, vorzugsweise dem deutschen Verkehr, der deutschen Produktion und dem Absatz der Erzeugnisse der letzteren förderlich werden (Antrag an den Bundesrat vom Februar 1879).

Es ist zu bedauern, daß dieser legislatorische Ansaß vollständig im Sande verlief. Nicht das im Gesetzentwurf verfolgte Ziel, dessen Berechtigung nicht wohl anzufechten war, sondern die besorgte mögliche Rückwirkung auf die Finanzen der mit großen Staatsbahnkomplexen ausgestatteten Mittelstaaten bei gänzlicher Entäußerung der Tarifautonomie zu Gunsten des Reichs bildete den Stein des Anstoßes. So wurde denn der schwerwiegende Präsidialantrag still zu Grabe getragen; die darin niedergelegten Ideen blieben darum aber doch wahr, und es wird die Zeit kommen, wo auch dieses Projekt des Kanzlers aus dem Archiv des Bundesrats hervorgeholt werden und praktische Gestalt in Form eines Gesetzes erlangen wird.

Den selben Weg „ins Archiv“ wanderte ein von Bismarck dem Bundesrat vorgelegter Entwurf zu einem Reichsgesetz über das Eisenbahnwesen.

Beim Beginn der zweiten Session der vierten Legislaturperiode des Reichstags war von elsass-lothringischen Abgeordneten der Antrag gestellt worden, daß Elsaß-Lothringen eine selbständige, im Lande befindliche Regierung erhalte. Der Reichskanzler Fürst Bismarck hatte diesem Antrag gegenüber in einer bedeutamen Rede seine Bereitwilligkeit erklärt, „den Reichslanden das höchste Maß von Selbständigkeit zu gewähren, das mit der militärischen Sicherheit des Reichs auf jener Seite verträglich sei“. In Erfüllung dieser Zusage legte Bismarck im Mai 1879 einen Gesetzentwurf vor, der die staatliche Form, welche das Reichsland bei der Einverleibung erhalten hatte, und das darin gegründete Verhältnis zum Reich im wesentlichen unverändert ließ; er schlug dagegen wesentliche Aenderungen vor in der Einrichtung und Gliederung der Landesverwaltung, in der Gestaltung der bisherigen Landesvertretung und deren Teilnahme an der gesetzgebenden Gewalt sowie in der Vertretung der reichsländischen Interessen im Bundesrat.

Der beste Beweis dafür, daß Bismarck mit seiner Vorlage den richtigen

Weg eingeschlagen hatte, lag darin, daß der Reichstag die Durchberatung derselben im Plenum — also ohne Verweisung an eine Kommission — beschloß und durchführte.

Der Schutz der deutschen Handelsunternehmungen in der Südsee bildete seit einer Reihe von Jahren den Gegenstand erhöhter Fürsorge der Reichsregierung, wovon der vor drei Jahren mit den Tonga-Inseln abgeschlossene Freundschaftsvertrag ein erstes öffentliches Zeugnis gab. Als ein weiteres Ergebnis jener Fürsorge ließ Bismarck dem Bundesrat in der gegenwärtigen Session einen Freundschaftsvertrag mit den Samoa-Inseln zugehen.

Die Zahl der Fälle, in denen Preußen im Bundesrat überstimmt wurde, hat sich in unserer Session um einen vermehrt: bei Gelegenheit der Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichskanzler und der Regierung von Mecklenburg-Schwerin über die Veranlagung der Gewerbesteuer für Rübenzuckerfabriken, namentlich über die Frage, ob dieselbe an die von den Fabrikanten gezahlte Reichsteuer angelehnt werden könne.

Das Verhältnis Bismarcks zum Bundesrat nahm in unserer Periode zum erstenmal einen schärfer ausgeprägten Charakter an. Mehrere von dem Kanzler im Bundesrat eingebrachte Vorlagen scheiterten daselbst an dem Widerspruch einer partikularistischen Mehrheit; auf der anderen Seite hielt Bismarck einen vom Bundesrat genehmigten Gesetzentwurf zurück, das heißt, er ließ ihn nicht an den Reichstag gelangen und vindizierte sich eine Art von Kanzlerveto, das aber damals nicht zum Bewußtsein gelangte, da der ganze Vorgang, wie es scheint, gar nicht beachtet wurde.

Die neunte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(15. September 1879 bis 30. Juni 1880.)¹⁾

I. Abschnitt.

E i n l e i t u n g.

Durch Kaiserliche, von Bismarck gegenzeichnete Verordnung vom 2. September 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 285) wurde der Bundesrat auf den 15. September berufen.

Es traten in den Bundesrat als neue Bevollmächtigte ein für Preußen an Stelle Hobrechts der Finanzminister Bitter,²⁾ der Staatssekretär für Elsaß-Lothringen Herzog an Stelle v. Möllers und der Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt Scholz; für Bayern der Ober-Regierungsrat Frhr. v. Raesfeldt (bisher Stellvertreter),³⁾ für Sachsen-Altenburg an Stelle des verstorbenen Staatsministers v. Gerstenberg-Zech der Regierungsrat Schlippe, bisher gleichfalls Stellvertreter,⁴⁾ für Schaumburg-Lippe an Stelle des Geheimen Ober-Regierungsrats Höcker der Geheime Regierungsrat Spring⁵⁾ (Bekanntmachung vom 22. Oktober 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 304 f.).

Im Laufe der Session kamen noch hinzu für Preußen an Stelle Leonhardt's der Staatssekretär des Reichs-Justizamts Dr. v. Schelling (Bekanntmachung vom 1. Dezember 1879 S. 322), der Geheime Ober-Regierungsrat und Chef der Reichskanzlei Liedemann (Bekanntmachung vom 10. März 1880, Reichs-Gesetzbl. S. 26), der Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements im preußischen Kriegsministerium, Generalmajor v. Verdij du Vernois an Stelle

¹⁾ In diese Bundesratssession fällt die dritte Session der vierten Legislaturperiode des Reichstags vom 12. Februar bis 10. Mai 1880.

²⁾ Früher bereits als Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat. Vgl. Bd. II. S. 116.

³⁾ Vgl. Bd. III. S. 409.

⁴⁾ Vgl. Bd. III. S. 82.

⁵⁾ Vgl. Bd. III. S. 260. (Bisher stellvertr. Bevollmächtigter.)

des Generallieutenants v. Voigts-Rheß, für Bayern an Stelle v. Pfretschners der Kultusminister Dr. v. Luz, für Württemberg der Ober-Finanzrat v. Schmid, für Sachsen-Altenburg der Wirkliche Geheime Rat und Staatsminister v. Leipziger, für Hamburg an Stelle von Dr. Kirchenpauer der Senator Dr. Bersmann.

Als stellvertretende Bevollmächtigte ¹⁾ kamen hinzu für Preußen der Direktor im Reichschatamt Burchard, für Königreich Sachsen der Geheime Legationsrat v. Wapdorf, der Geheime Finanzrat Golz (an Stelle von Zenker) und für Baden der vortragende Rat im Finanzministerium, Finanzrat Scherer.

Zum Protokollführer des Bundesrats wurde der Geheime Ober-Regierungsrat Mischenborn gewählt.

Daß seit dem Frühjahr 1880 die Namen der Bevollmächtigten zum Bundesrate nicht mehr im „Reichs-Gesetzblatt“ veröffentlicht werden, ist bereits früher (Bd. II S. 106) bemerkt. Die betreffenden Veröffentlichungen erfolgen seitdem im „Reichsanzeiger“.

Zum erstenmal erhielt auch Elsaß-Lothringen die lang ersehnte Vertretung im Bundesrat. § 7 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 265) bestimmt: „Zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung können durch den Statthalter Kommissare in den Bundesrat abgeordnet werden, welche an dessen Beratungen über diese Angelegenheiten teilnehmen.“

Die Zahl der Sitzungen des Bundesrats war ungewöhnlich groß. An einem Tage, 29. Mai 1880, wurden sogar zwei Sitzungen abgehalten, die 30. und 31. des Jahres 1880. ²⁾

¹⁾ Die Bevollmächtigten zum Bundesrat in der Session 1879—1880 findet man aufgezählt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 448 v. 26. 9. 79, Nr. 485 v. 18. 10. 79 und Nr. 491 v. 22. 10. 79, „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 408 v. 25. 9. 79, Nr. 443 v. 16. 10. 79, Nr. 446 v. 17. 10. 79.

²⁾ Die üblichen Zeitungsreferate über die Sitzungen des Bundesrats findet man in der „Nat.-Ztg.“ Jahrg. 1879 Nr. 431, 441, 442, 454, 481, 483, 485, 495, 497, 505, 509, 519, 531, 533, 543, 545, 555, 570, 571, 587, 599 und Jahrg. 1880 Nr. 9, 27, 39, 49, 51, 63, 67, 69, 85, 87, 99, 109, 119, 123, 125, 133, 135, 143, 147, 157, 159, 163, 170, 171, 173, 175, 179, 187, 189, 191, 201, 203, 205, 209, 219, 222, 233, 235, 237, 239, 241, 245, 247, 249, 250, 251, 253, 257, 263, 264, 265, 269, 272, 273, 275, 279, 284, 285, 287, 293, 299, 301, 303 und „Nordb. Allg. Ztg.“ Jahrg. 1879 Nr. 392, 398, 403, 410, 412, 415, 416, 445, 446, 456, 457, 468, 470, 480, 481, 486, 493, 505, 516, 517, 520, 529, 531, 533, 536, 546, 551, 561, 563 und Jahrg. 1880 Nr. 8, 26, 37, 39, 48, 51, 61, 62, 67, 68, 70, 83, 87, 91, 95, 99, 110, 116, 117, 119, 122, 123, 133, 134, 142, 143, 148, 157, 159, 170, 171, 175, 176, 186, 187, 188, 192, 193, 194, 201, 204, 208, 218, 221, 234, 235, 237, 243, 246, 247, 248, 252, 255, 256, 261, 265, 270, 272, 274, 275, 277, 279, 280, 284, 286, 290, 293, 294, 297, 303.

Fürst Bismarck führte den Vorsitz im Bundesrat in den Sitzungen vom 8. ¹⁾ und 14. Juni 1880 (erste und zweite Beratung des Zollanschlusses der Unterelbe). In allen übrigen Sitzungen hatte sich Bismarck im Vorsitz den Staatsminister Hofmann substituirt. Als dieser erkrankte, führte den Vorsitz am 19. Februar und 12. Juni 1880 der Finanzminister Bitter.

Die Zahl der Bundesrats-Ausschüsse blieb unverändert. ²⁾ Von dem Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten verlautete seit langer Zeit wieder etwas. Nach der „Nordd. Allg. Ztg.“ war derselbe am 17. Oktober 1879 vom bayerischen Staatsminister v. Pfretschner zu einer Sitzung berufen worden, um Kenntniß von der gegenwärtigen politischen Lage zu erlangen. Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Graf zu Stolberg-Wernigerode, erteilte die gewünschte Auskunft, von der die Mitglieder des Ausschusses durchaus befriedigt sein sollten.

Im Prinzip stand die Geheimhaltung der Bundesratsdrucksachen auch damals noch fest. Es war aber öffentliches Geheimniß, daß einzelne Zeitungsreporter sich diese Drucksachen beliebig zu verschaffen mußten, und Indiskre-

¹⁾ Daß Bismarck am 8. Juni in der Sitzung des Bundesrats den Vorsitz führte, ist in Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

²⁾ In den Ausschuß für das Landheer und die Festungen, in dem Preußen und Bayern verfassungsmäßig vertreten sein müssen, wurden durch Kaiserlichen Erlaß berufen: Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin und Coburg-Gotha; in den Ausschuß für das Seewesen, in welchem verfassungsmäßig Preußen vertreten sein muß: Oldenburg, Lübeck und Hamburg. Gewählt wurden seitens des Bundesrats in den Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen: Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und als Stellvertreter Hessen und Sachsen-Weimar; in den Ausschuß für Handel und Verkehr: Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg und als Stellvertreter Lübeck; in den Ausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen: Baden, Hessen, Weimar, Oldenburg, Altenburg, Lübeck und als Stellvertreter Württemberg; in den Ausschuß für Justizwesen: Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Lübeck und als Stellvertreter Baden und Schwarzburg-Rudolstadt; in den Ausschuß für Rechnungswesen: Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig und als Stellvertreter Mecklenburg-Schwerin; in den Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten (dem verfassungsmäßig die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg als ständige Mitglieder angehören) wurden erwählt: Baden und Mecklenburg-Schwerin; in den Ausschuß endlich für Elsaß-Lothringen: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und als Stellvertreter Hessen und Lübeck. — Auf Antrag des Vorsitzenden wurde ferner beschloffen, auch für die gegenwärtige Session besondere, aus je sieben Mitgliedern bestehende Ausschüsse für die Verfassung und für die Geschäftsordnung zu wählen. Es wurden demgemäß gewählt in den Ausschuß für die Verfassung: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg und Sachsen-Meinungen, in den Ausschuß für die Geschäftsordnung: Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, Weimar, Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt. Endlich wurde das Einverständnis darüber festgestellt, daß der außerordentliche Ausschuß für das Eisenbahngütertarifwesen in seiner bisherigen Zusammenstellung bis zur Erledigung seiner Aufgabe fortzubestehen habe.

tionen auf dem Gebiete der Bundesratsverhandlungen blieben nach wie vor auf der Tagesordnung.

Zum ersten und letzten Male seit dem Bestehen des Bundesrats führte Bismarck in dieser Session den Vorsitz in Ausschusssitzungen. Es handelte sich um die Beratung des Anschlusses Altonas an den Zollverein in der Sitzung der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr am 5. und 19. Mai 1880.¹⁾

Fürst Bismarck soll einmal — im Jahre 1877 — gesagt haben: „Ich habe nie einen Demissionsgedanken gehabt, zu dem nicht Lasker den ersten Anlaß gegeben hätte.“ Den Keimen der Konflikte mit diesem Abgeordneten eröffnete die Kampagne der ersten Reichstagsession nach dem Kriege. Zur förmlichen Einreichung eines Entlassungsgesuches kam es alsdann im Jahre 1874, als die Verhaftung des Abgeordneten Majunke durch das Berliner Stadtgericht behufs Verbüßung einer rechtskräftig gewordenen Strafe dem Abgeordneten Lasker Veranlassung gab, dieses Verfahren als im Widerspruche mit der Verfassung zu kennzeichnen. Daran reihte sich die Kanzlerkrise vom Frühjahr 1877, die größte und ernsteste. Jetzt waren die Krisen plötzlich umgesprungen. Sie kamen aus dem Bundesrate. Man konnte versucht sein, zu glauben, daß dort Geister zu rumoren anfangen, die im Reichstage aufgehört hatten, eine Rolle zu spielen. Denn am 6. April 1880 abends brachte die „Nordd. Allg. Ztg.“ zu großer Ueberraschung der Leser die Mitteilung, Fürst Bismarck habe sein Entlassungsgesuch beim Kaiser eingereicht aus Anlaß der drei Tage vorher erfolgten Verwerfung des Quittingstempels im Bundesrat. Eine Verstimmung des Reichskanzlers gegen den Bundesrat war übrigens älteren Datums, und die durch Substitutionen erfolgte Majorisierung Preußens, Bayerns, Sachsens, zumeist aber der Umstand, daß der Vertreter des Reichs-Postamts und des Reichsschatzamts gegeneinander bezüglich der Steuerfreiheit für Postscheine sprachen, kamen nur hinzu, um dem Faß den Boden auszustoßen.

Mit besonderer Lebhaftigkeit gab fast die gesamte deutsche Presse ihrer Ueberraschung, zugleich aber der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Entlassung

1) Nicht ganz verständlich ist folgende Notiz in der „Vossischen Zeitung“ Nr. 99 v. 7. 4. 79: „Es ist schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Offiziösen jetzt die vom Fürsten Bismarck an den Bundesrat gebrachten Vorlagen ‚Präsidialanträge‘ zu nennen belieben. Auch die ‚Kölnische Zeitung‘ schreibt jetzt: ‚Eine bedeutungsvolle Umwandlung scheint sich in der Organisation der höchsten Reichsverwaltung insofern zu vollziehen, als der Reichskanzler die Stellung der Präsidialmacht nicht mehr als eine von der preussischen Stimmführung untrennbare ansieht und das Recht beansprucht, bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen selbständig vertreten zu sein, während bisher die Bundesratsausschüsse nur die Einzelstaaten repräsentirten.“

nicht angenommen werden könne. Die „Neue Freie Presse“ bemerkte: „Bismarck's Rücktritt würde alles in Frage stellen, was die Grundlage des europäischen Friedens und der hoffnungsvollen Erwartungen für die Zukunft bildet. Es ist furchtbar gleichgiltig für das deutsch-österreichische Bündnis, in dem wir die größte und bedeutungsvollste politische Erscheinung der Gegenwart sehen, welches Ministerium bei uns in Oesterreich regiert. . . . Aber es ist für uns, es ist für den Weltfrieden nicht gleichgiltig, ob Bismarck die Politik des Deutschen Reiches lenkt, oder ob der Mann, der das wiedergeborene Deutschland zum Freunde Oesterreichs gemacht, vom Schauplatze seiner Thaten verschwindet. Solange Bismarck lebt, muß er an der Spitze des von ihm geschaffenen Staates bleiben. Sein Rücktritt wäre ein Unglück unter allen Umständen. Das fühlt heute ganz Deutschland, und wir fühlen es mit. Bismarck ist nicht zu entbehren, und darum zweifeln wir auch nicht daran, daß sein Entlassungsge such nicht angenommen werden, sondern daß man die Gründe beseitigen wird, welche es veranlaßt haben — mögen es nun solche der inneren oder äußeren Politik sein.“

Der durch die Abstimmung im Bundesrat geschaffenen staatsrechtlichen Lage sah am schärfsten und objektivsten die „Post“ (Nr. 97 vom 9. April 1880) ins Auge, welche in einem Artitel „Reichskanzler und Bundesrat“ das Problem in folgender Weise zu lösen versuchte: „Nach dem Artikel 15 der Reichsverfassung steht der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist. Was wird geschehen, wenn der Bundesrat einen Beschluß faßt, dem sein Vorsitzender nicht zustimmt? Der Kanzler kann seine Entlassung vom Kaiser erbitten. Wenn aber der Kaiser, welcher den Kanzler zu ernennen hat, die Entlassung nicht annimmt? Dann wird nichts übrig bleiben, als daß der Kanzler dem Bundesrat anzeigt, er habe, um die Meinungsverschiedenheit zwischen Bundesrat und Vorsitzendem zu beseitigen, seine Entlassung erbeten, aber nicht erhalten; er sei aber auch neuerdings nicht in der Lage, sich der Ansicht des Bundesrats anzubequemen.

Was wird dann der Bundesrat thun? Er könnte den Kaiser bitten, einen anderen Kanzler zu ernennen, aber mit dem Bewußtsein, sich fügen zu müssen, wenn der Kaiser die Bitte nicht erfüllt. Dieser Schritt wird also kaum in Betracht kommen. Ein zweiter Weg stände dem Bundesrat offen, nämlich den Zwiespalt ungeschlichtet zu lassen und es zu ertragen, daß der Reichskanzler im Reichstag eine Bundesratsvorlage bekämpft, für die Verwerfung, bezüglich Abänderung derselben das Gewicht seiner Stellung und Persönlichkeit einsetzt.

Es gibt indessen noch einen dritten Weg. Der Bundesrat kann seinerseits auf einen Beschluß zurückkommen, welchen der Kanzler nach seiner Ueberzeugung geschäftlich zu vertreten und durchzuführen nicht im stande ist, während andererseits der Wille des Kaisers dem Kanzler gebietet, auf seinem Posten zu

verharren. In dem jetzt vorliegenden Fall wird dies der Bundesrat um so eher dürfen, als das auf Grund seiner jetzigen Geschäftsordnung immer ausgedehntere Substitutionswesen, das heißt die Uebertragung der Stimmbefugnis von einem Bundesstaat auf den andern, wenn auch nach der Instruktion des Uebertragenden, mit der Reichsverfassung schwerlich zu vereinbaren ist. Die Reichsverfassung, indem sie den Bundesrat einrichtete, hat damit die andere Einrichtung, welche ja möglich gewesen wäre, ausschließen wollen, daß man für jede legislative Entscheidung bei den Bundesregierungen lediglich Umfrage hält. Die Einrichtung des Bundesrats bezweckt, durch die Vereinigung persönlicher Vertreter der Regierungen die letzteren unter den Einfluß der Gesamtheit zu stellen, unter welchen jeder einzelne Vertreter durch die Beratung mit seinen Kollegen gestellt wird. Es wird vorausgesetzt, daß der Vertreter gegenüber seiner Regierung den Einfluß, den er seinerseits erfahren, ebenso geltend zu machen weiß, wie er seinerseits den Standpunkt der von ihm vertretenen Regierung bei den Kollegen und durch diese bei den verbündeten Regierungen geltend gemacht hat.

Es bedarf nicht der Ausführung, daß dieser Zweck des Bundesrats ebenso unentbehrlich für die Reichsverfassung ist, als er durch das Substitutionswesen vereitelt wird. An die Beschränkung des letzteren wird also Hand gelegt werden müssen.“

Nach einer aus der Umgebung des Fürsten Bismarck stammenden Version fand der Reichskanzler in den Verpflichtungen, die sein Amt ihm dem Bundesrat gegenüber auferlegte, und in den Rücksichten, die er dem letzteren schuldig war, eine Nötigung zu dem von ihm gethanen Schritt. „Wenn er sich aus verschiedenen, teils sachlichen, teils allgemein politischen Gründen in der Lage geglaubt hat, die Uebermittlung eines Mehrheitsbeschlusses des Bundesrats an den Reichstag im Namen des Kaisers mit der ihm obliegenden Verantwortlichkeit nicht vereinbaren zu können, so wird er es mit seiner Stellung zu den verbündeten Regierungen vielleicht nicht verträglich gehalten haben, die ihm vom Bundesrat gestellte Aufgabe unter Berufung auf seine Verantwortlichkeit einfach abzulehnen. Ihm kann es schon aus Anstandsücksichten geboten erschienen sein, vor Erklärung seiner Weigerung sich amtlich zu vergewissern, ob Seine Majestät der Kaiser nicht etwa geneigt sei, dem Bundesrat einen andern, zur Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Beschlüsse desselben bereiten Kanzler zur Verfügung zu stellen, oder ob die Kaiserliche Autorität ihm bei der Ablehnung des ihm angebotenen Dienstes in vollem Maße zur Seite stehe, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob er für seine Person sich einem zwar mit geringer Majorität, aber doch immerhin rite gefaßten Bundesratsbeschlusse widersetzen wolle. Das Transmissoriale eines solchen an den Reichstag zu unterschreiben ist ein Akt, von welchem die Uebernahme der Verantwortlichkeit für das Unterschriebene sich nicht wohl trennen läßt. Kann aber

der Reichskanzler durch einen Majoritätsbeschluß gezwungen werden, mit seiner Unterschrift eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, dann würde letztere logisch aufhören, eine volle Verantwortlichkeit zu sein, und dem Kanzler würde aus diesem Zwange die Berechtigung zur Ablehnung derselben ohne Zweifel erwachsen.“¹⁾

Am 24. April 1880 (Nr. 190), zu einer Zeit also, da die Sache längst gütlich erledigt war, nahm die „Nordd. Allg. Ztg.“ das Wort zu folgender Erklärung: „Ueber die Kanzlerkrisis und ihre Veranlassung sind in verschiedenen Wiener Blättern Mitteilungen verbreitet worden, welche die vielbesprochenen Vorgänge im Bundesrat auf angeblich reichsfeindliche Tendenzen einzelner Regierungen zurückzuführen versuchen und dabei die Insinuation enthalten, als ob ausländische Einflüsse auf die Haltung dieser Regierungen eingewirkt hätten.

Wir haben von solchen Korrespondenzen bisher keine Notiz genommen, weil wir sie für ephemere Erscheinungen auf dem Gebiete der Sensationsjournalistik hielten. Da das angedeutete Thema aber immer von neuem variiert wird und deshalb schließlich gläubige Leser finden könnte, so glauben wir nochmals darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es sich bei dem neulichen Entlassungsgesuch des Reichskanzlers lediglich um innere Fragen handelte, bei denen die auswärtige Politik nicht im geringsten eine Rolle spielte. Der Reichskanzler hielt sich nicht für berechtigt, einem Beschlusse des Bundesrats, für den er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollte, die Ausführung zu versagen, ohne vorher sein Amt zur Verfügung des Kaisers gestellt zu haben. Er fühlte ferner das Bedürfnis, dem Mangel an disziplinarischem Zusammenhange unter den Reichsbehörden, welcher bei den Vorgängen im Bundesrate zu Tage getreten war, in einer Weise entgegenzuwirken, welche mehr Eindruck macht wie die Aeußerung einfacher Wünsche und Kritiken.

Wir geben gern zu, daß diese Motive nicht für jeden, der außerhalb des Geschäftsgetriebes steht, auf den ersten Blick erkennbar waren; das aber können wir nicht verstehen, wie man aus diesen inneren Vorkommnissen, bei denen die Krisis einen formell geschäftlichen Charakter trug, den Vorwand zur Verdächtigung einzelner deutscher Regierungen hernehmen kann. Wir verstehen nicht, welches Interesse, wenn nicht lediglich dasjenige des Sensationsbedürfnisses des Lesers, irgend ein deutsches oder österreichisches Blatt daran haben kann, die jederzeit bewährte reichsfreundliche Politik der so frivol angegriffenen Regierungen in Zweifel zu ziehen. Wir wiederholen: Alle Behauptungen über den Zusammenhang der Krisis mit Fragen der auswärtigen Politik sind ohne jeden auch nur scheinbaren Anhaltspunkt erfunden.“

¹⁾ Vgl. den Artikel: „Die Ursachen der Kanzlerkrisis“ in den „Grenzboten“ Jahrg. 1880 II. Quartal S. 124—126 u. v. Sauten-Larputichen: Die Kanzlerkrisis. Rede, gehalten am 26. April 1880 in der Wählerversammlung des 3. Berliner Wahlkreises. Berlin 1880.

Wie allgemein erwartet wurde, wurde das Entlassungsgeſuch des Kanzlers durch folgende Kabinetsordre ablehnend beantwortet: „Auf Ihr Geſuch vom 6. d. M. erwidere Ich Ihnen, daß Ich die Schwierigkeiten zwar nicht verkenne, in welche ein Konflikt der Pflichten, welche Ihnen die Reichsverfaſſung auferlegt, Sie mit der Ihnen obliegenden Verantwortlichkeit bringen kann, daß Ich Mich aber dadurch nicht bewogen finde, Sie Ihres Amtes um deſhalb zu entheben, weil Sie glauben, der Ihnen durch die Artikel 16 und 17 der Reichsverfaſſung zugewieſenen Aufgabe in einem beſtimmten Falle nicht entſprechen zu können. Ich muß Ihnen vielmehr überlaſſen, bei Mir und demnächſt beim Bundesrate diejenigen Anträge zu ſtellen, welche eine verfaſſungsmäßige Löſung eines derartigen Konfliktes der Pflichten herbeizuführen geeignet ſind.

Berlin, den 7. April 1880.

Wilhelm.

An den Reichskanzler Fürſten v. Biſmarck.“

In einem böſhaften Artikel der „Breslauer Ztg.“ vom September 1890, der das Verhältniß zwischen Biſmarck und dem Kaiſer Wilhelm als bedenklich darzuſtellen verſuchte, war auch auf die Kälte deſ vorſtchenden Beſcheides hingewieſen worden. Mit Bezug hierauf ſchrieben die „Hamburger Nachrichten“ in einem Artikel, der vielleicht Biſmarcks Auffaſſung wiedergab: „In der ‚Breslauer Zeitung‘ und in der ‚Täglichen Rundſchau‘ ſind in den letzten Tagen Mitteilungen publizirt worden über das Verhältniß zwischen Kaiſer Wilhelm I. und dem Fürſten Biſmarck, ‚Enthüllungen‘, über deren Wert kein unterrichteter Leſer im unklaren ſein wird. Nur eine der aufgeſtellten Behauptungen wollen wir näher prüfen.

Das ‚letzte‘ Abſchiedsgeſuch des Kanzlers war vom Kaiſer Wilhelm I. allerdings ſehr kühl und einfach erledigt worden, und zwar aus dem Grunde, weil ſowohl die Einreichung deſ Geſuches wie ſeine Erledigung vorher zwischen beiden verabredet worden war. Das Geſuch bildete in dieſem Falle die Form, in welcher der Kaiſer einem Bundesratsbeſchluſſe widerſprach, mit welchem Seine Majeſtät nicht einverſtanden war.

Der Kaiſer hat bekanntlich in der Reichsverfaſſung kein ausgeſprochenes Veto; er kann aber ein ſolches biſ zu einem gewiſſen Grade faktiſch üben, wenn er erklärt, keinen Kanzler zu finden, der zur Kontraſignation der Publikation bereit ſei. Dieſer Fall lag vor, und der betreffende Bundesratsbeſchluſſ blieb ohne amtliche Folgen.

Nach dieſer Aufklärung erſcheint der den obigen Blättern aufgebundene Bär in ſeiner ganzen Lächerlichkeit. Es fällt damit die Bezugnahme auf die zwischen Fürſt Biſmarck einerſeits, v. Schleinitz und v. Stoſch andererſeits angedeuteten Feindſchaften, welche bei dieſer Angelegenheit mitgeſpielt haben ſollen, in ſich zuſammen. Das Ganze war ein politiſcher Schachzug von Kaiſer und

Kanzler, die dabei in völliger Uebereinstimmung einem beiden unwillkommenen Bundesratsbeschuß erfolgreich entgegentraten. Jeder sachkundige Zeitungsleser wußte das seit Jahren; nur den Fabeldichtern der ‚Breslauer Zeitung‘ wird es neu sein.“

Am 15. März 1880 gab Bismarck ein Diner zu 28 Gedecken, zu welchem ausschließlich Mitglieder des Bundesrats geladen waren. Die Tafelordnung war diesmal streng nach der verfassungsmäßigen Reihenfolge der Staaten aufgestellt. Der bayerische Gesandte v. Rudhardt führte die Fürstin Bismarck zu Tisch, zu deren Linken der sächsische Militärbevollmächtigte, Oberstlieutenant Edler v. d. Planitz Platz nahm. Der Reichskanzler selbst saß zwischen dem württembergischen Gesandten Freiherrn v. Spizemberg, welcher der Gräfin Rantzau den Arm geboten hatte, und dem badischen Gesandten Freiherrn v. Türckheim. Es folgten auf jeder Seite je ein preußischer Minister, und zwar die Herren Hofmann, Maybach, Bitter und Friedberg; dann kam der hessische Gesandte Dr. Reichardt, der mecklenburgische Gesandte v. Prollius, der braunschweigische Gesandte v. Liebe und der hanseatische Ministerresident Dr. Krüger. Von preußischen Bundesratsbevollmächtigten waren erschienen der Staatssekretär Dr. v. Schelling, der Staatssekretär Dr. Stephan, der Wirkl. Geheime Rat v. Philipsborn, der Unterstaatssekretär im Finanzministerium Meinecke, der Direktor im Reichsschatzamt Burchard, der Geheime Rat Körte aus dem Reichs-Eisenbahn-Amt und der Geheime Ober-Regierungsrat Tiedemann. Weiterhin bemerkte man den bayerischen Oberst v. Klander, den württembergischen Generalmajor v. Faber du Faur, den weimariischen Minister Dr. Stichling und den schwarzburgischen Minister v. Bertrab. Auch Graf Herbert Bismarck und Graf Rantzau nahmen, als einzige Nichtmitglieder des Bundesrats, an dem Diner teil.

Am 22. März 1880, als am Tage der Geburtstagsfeier des Kaisers, erschien Fürst Bismarck an der Spitze des Bundesrats in der Uniform der 7. Kürassiere, mit dem großen Bande des Schwarzen Adler-Ordens im königlichen Schloß. Der Fürst sah sehr wohl aus. Sein Gang war frisch und elastisch. Als der Kaiser seiner Genugthuung über die schnelle Erledigung des Etats im Reichstage Ausdruck gab, bemerkte der Reichskanzler, man habe dies zum Teil wohl der Vorlage über die beabsichtigten zweijährigen Statsperioden zu danken, und man könne am Ende künftig mit ähnlichen Vorlagen gleiche Resultate erzielen.

II. Abschnitt.

Die neuen Mitglieder des Bundesrats.

1. Preußen.

Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt Scholz¹⁾

(geb. 1. November 1833).

Scholz hatte sieben Jahre im Kultusministerium unter von Mühler als Hilfsarbeiter fungirt. Daß er als solcher von dem Kultusminister nicht zum vortragenden Rat befördert wurde, erregte seiner Zeit viel Erstaunen.²⁾

¹⁾ Adolf Heinrich Wilhelm Dr. von Scholz, geboren zu Schweidnitz als Sohn eines Arztes, besuchte 1844 bis 1851 das Gymnasium seiner Vaterstadt, studirte 1851—1854 in Berlin und Bonn die Rechte, arbeitete dann ein Jahr lang als Auskultator am Kreisgericht zu Schweidnitz, kehrte hierauf nach Berlin zurück und trat 1859 nach einer kurzen Thätigkeit als Assessor am Berliner Stadtgericht in die Verwaltungslaufbahn über. In dieser war er bei den Regierungen zu Danzig, Oppeln und Breslau beschäftigt und wurde 1864 als Hilfsarbeiter in das Kultusministerium berufen, später zum Regierungsrat ernannt, 1871 in das Finanzministerium übernommen und hier 1872 zum Geheimen Finanzrat, 1875 zum Geheimen Ober-Finanzrat befördert. Als solcher hatte er bis 1876 hauptsächlich die Etats des Kultusministeriums und später den preußischen Gesamtetat und die Etats der Reichsverwaltungen zu bearbeiten. Am 16. Juli 1879 als Unterstaatssekretär an die Spitze des neu begründeten Reichsschatzamts berufen, erhielt er drei Monate später seine Ernennung zum preußischen Bevollmächtigten im Bundesrat und im Juni 1880 zum Staatssekretär des Reichsschatzamts mit dem Charakter als Wirklicher Geheimer Rat. Nach dem Rücktritt Bitters wurde Scholz am 28. Juni 1882 als Finanzminister in den preußischen Landesdienst zurückberufen. In den Jahren 1870—1873 war er konservatives Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses als Vertreter des Wahlkreises Schweidnitz. Seit 14. Mai 1883, wo sein Vater anlässlich des 60jährigen Doktorjubiläums geadelt wurde, führt Scholz auch seinerseits das Adelsprädikat und seit 8. Februar 1885 den Titel eines Doktors der Rechte, den ihm die Universität Bonn ehrenhalber verliehen hat. Seit dem Rücktritt vom Finanzministerium lebt er auf seiner Besitzung am Bodensee.

²⁾ Er hatte es entweder Herrn v. Mühler oder wahrscheinlicher Frau v. Mühler nicht recht machen können. Die Thatsache steht jedenfalls fest, daß Mühler Scholz eines Tages kommen ließ, um ihm zu eröffnen, er werde seinem Fortkommen nicht hinderlich sein, zum Geheimen Rat ernenne er ihn aber nicht; er eröffne ihm dies, damit er keinen Enttäuschungen entgegengehe und seine Dispositionen treffen könne.

Der Minister Camphausen übernahm den damaligen Regierungsrat Scholz sofort in das Finanzministerium. Dort wurde Scholz bald die führende Kraft in der Statsabteilung, und sämtliche Ressorts lernten bei den alljährlich stattfindenden Statskonferenzen seine Sachkenntnis, Klugheit und Gewandtheit kennen und ohne Zweifel oft unangenehm empfinden. Scholz war neuen Statsansprüchen gegenüber hart und zäh wie Eisen, immer aber so verbindlich in der Form, daß er nach allen Seiten hin persönlich eine äußerst günstige Stellung behielt. Als er — zunächst als Unterstaatssekretär — das Reichsschatzamt bei seiner Abtrennung vom Reichskanzler-Amt übernahm, hatte jedermann, der die Verhältnisse kannte, den Eindruck, daß die Wahl des Reichskanzlers auf den richtigen Mann gefallen sei. In der That leistete Scholz beim Reichsschatzamt Außerordentliches. Seine zweifellose und überlegene Sachkenntnis und sein maßvolles, wiewohl etwas allzu reserviertes Auftreten verschafften ihm auch im Reichstage Anerkennung. Die jetzige Gestalt des Reichshaushalts-Stats ist sein Werk. Man war gespannt, wie weit ihm eine schöpferische Neugestaltung des preußischen Steuerwesens gelingen werde. Technisch galt er den Aufgaben seines neuen Amtes für durchaus gewachsen. Er war aber schon damals kränklich. Das Vertrauen des Fürsten Bismarck besaß er in hohem Grade. In Beamtenkreisen rechnete man es ihm hoch an, daß er auch nach seiner Ernennung zum Staatssekretär das Gehalt, welches er als Unterstaatssekretär bezogen hatte, in gleicher Höhe (20 000 Mark) auf dem Stat stehen ließ, während die übrigen Staatssekretäre sämtlich höhere Gehälter beziehen.

Nach der Ernennung Burchards zu seinem Nachfolger im Reichsschatzamt wurde Scholz noch zweimal provisorisch mit der Leitung des Reichsschatzamtes von Bismarck betraut, einmal, als Herr v. Burchard wegen Krankheit längeren Urlaub nehmen mußte, und das zweite Mal nach dem Rücktritt Burchards vom Reichsschatzamt. ¹⁾

¹⁾ Ueber die Wirksamkeit des Herrn v. Scholz als Leiter des Reichsschatzamtes finden sich folgende Notizen in den von mir veröffentlichten „Aktenstücken zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“: 29. Sept. 1879 Unterredung Bismarcks mit dem Unterstaatssekretär Scholz, betreffend die nächsten legislatorischen Aufgaben des Reichsschatzamtes (Börsensteuer, Quittungssteuer), Bd. I. S. 311. 1. Januar 1880 Erlaß Bismarcks an Scholz, betreffend die Unterstützung der deutschen Seehandelsgesellschaft (vgl. mein Werk „Fürst Bismarck als Volkswirt“, Bd. I. S. 269). 16. Juni 1880 Erlaß Bismarcks an den Unterstaatssekretär Scholz, betreffend den Einfluß von Eisenbahntarifverträgen, Begriff des Transits, Opportunität einer Besteuerung desselben durch Abänderung des Zollgesetzes, Erhöhung der Einfuhrzölle gegenüber Rußland und Amerika, Begünstigung Oesterreichs, Aktenstücke, Bd. I. Nr. 181. 10. Sept. 1880 Besuch in Friedrichsruh. 30. Nov. 1880 Erlaß Bismarcks aus Friedrichsruh an den Staatssekretär Scholz: Gründe für die Rußbarmachung der auf Lager befindlichen alten Thaler, Aktenstücke Bd. II. Nr. 9. 17. Jan. 1881 Erlaß an den Staatssekretär Scholz, betreffend eine verschärfte Ausführung des Zolltarifs von 1879, Aktenstücke Bd. II. Nr. 13. 2. August 1881 Erlaß aus Kissingen an den Staats-

Mit grundlegenden großen Reformen kam Scholz nach seiner Ernennung zum preußischen Finanzminister im preußischen Landtage nicht viel weiter als sein Vorgänger Bitter.¹⁾ Zu seinem Programm gehörte unter anderm die konsequente Fortführung der Eisenbahnverstaatlichung und die möglichste Verminderung der dem Staate aus den übernommenen Prioritäten der bereits verstaatlichten Bahnen obliegenden Zinsenlast.

Das im Mai 1882 abgelehnte Verwendungsgesetz wurde nicht wieder vorgelegt, aber die Staatsregierung hielt die Zwecke desselben fest. Den ersten der mit jenem Gesetz verfolgten Zwecke, die Aufhebung der vier untersten Stufen der Klassensteuer, nahm die Staatsregierung durch die Vorlage eines besonders dahin zielenden Gesetzentwurfes sogleich wieder auf. Zur einstweiligen Deckung des in den Staatseinnahmen entstehenden Ausfalls wurde eine Steuer vom Vertrieb geistiger Getränke und von Tabakfabrikaten in Vorschlag gebracht. Das Abgeordnetenhaus lehnte diese letzteren sowie die Befreiung der dritten und vierten Steuerstufe ab, indem es die Anträge der Regierung im übrigen mit einer Resolution beantwortete, welche eine Reform der Klassen- und Einkommensteuer im Sinne der Erleichterung der kleineren und stärkere Heranziehung der größeren Einkommen sowie höhere Besteuerung der Einkommen aus Kapitalvermögen vorschlug (Februar 1883). Diese Reform ist dem Minister von Scholz nicht gelungen.

Zur Zerstreung der erstmals auftretenden Gerüchte über Differenzen zwischen Bismarck und Scholz in Betreff des Kapitalrentensteuer-Entwurfs bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 23 v. 15. 1. 84: „Wie schon oft, so ist auch jetzt wiederum der Versuch gemacht worden, einer in der parlamentarischen Beratung befindlichen Vorlage durch die Ausstreueung von Gerüchten über Verschiedenheiten in der Stellung des Ministerpräsidenten und des Ressortministers zu derselben erhöhten Widerstand zu bereiten.“

Die Steuervorlage, insbesondere die Kapitalrentensteuer, soll, wie im Abgeordnetenhause kolportirt wird, dem Ministerpräsidenten nicht sehr am Herzen

sekretär Scholz, betreffend die Steuerreform, Aktenstücke Bd. II. Nr. 28. 4. Sept. 1881, Barzin, Schreiben des Grafen Herbert Bismarck namens des Kanzlers an den Staatssekretär Scholz, betreffend die Holzzölle, Aktenstücke Bd. III. S. 88 Note 2. 6. Sept. 1881 Barzin, Schreiben an den Staatssekretär Scholz, betreffend die Einführung eines Schutzzolls auf Erzeugnisse des Kunsthandels. 5. Okt. 1881 Barzin, Schreiben des Grafen Herbert Bismarck an den Staatssekretär Scholz, betreffend die Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich, Aktenstücke Bd. II. Nr. 30. 3. Febr. 1882 Staatssekretär Scholz mit v. Deckend zum Diner bei Bismarck zur Besprechung der Münzfrage. ca. 28. Okt. 1882 Finanzminister Scholz in Barzin. Horst Kohl läßt in seinen Bismarck-Regesten „? — 20. Okt. 1882“ den Finanzminister Scholz in Barzin weilen.

¹⁾ Nach Bitters jähem Abgang brachte die „Nat.-Ztg.“ Nr. 296 v. 28. 6. 82 folgende Notiz: „Das Finanzministerium wird vorerst Fürst Bismarck selbst übernehmen, Herr Scholz daselbe aber in Stellvertretung des Fürsten leiten.“

liegen, ihre etwaige Ablehnung demselben sogar nicht unerwünscht sein. Quelle und Tendenz dieser Ausstreuungen liegen für den Einsichtigen sehr zu Tage; indes gibt es doch noch immer eine ganze Anzahl von Leuten, auf deren Glauben die Erfinder solcher Gerüchte rechnen dürfen, wenn sie mit der gehörigen Zuversicht auftreten. Es mag deshalb auch nicht überflüssig sein, wenn wir auf Grund verlässlicher Informationen versichern, daß diese Gerüchte falsch sind.

Wenn die Kapitalrentensteuvorlage von dem bekannten Standpunkte des Ministerpräsidenten eines Mangels geziehen werden müßte, so könnte dieser vielleicht nur der sein, daß sie der präzipualen Besteuerung des in ausländischen Werten angelegten Kapitals keinen Raum gegönnt hat. Indes, auch hierin würde niemand berechtigt sein, eine Differenz zwischen den Auffassungen des Ministerpräsidenten und des Finanzministers zu finden, da, soviel uns bekannt ist, auch der letztere dem Gedanken einer präzipualen Besteuerung der Zinsen von ausländischen Werten so wenig wie irgend einem anderen Punkte der nationalen Wirtschaftspolitik des Reichskanzlers entgegen ist. Nur aus finanztechnischen Rücksichten hat der Minister auf die praktische Verfolgung jenes vom wirtschaftlichen Standpunkte wichtigen und an sich sehr wohl zu fördernden Gedankens verzichten zu müssen geglaubt. Diese finanztechnischen Bedenken sollen wesentlich darin ihren Grund haben, daß nur eine summarische Deklaration der Rentenbezüge ins Auge gefaßt werden konnte, während die Durchführung jenes Gedankens eine Spezialisierung erfordern würde, auf welche einzugehen der Finanzminister Bedenken getragen hat.“

Im Frühjahr 1889 hatte Scholz im Abgeordnetenhaus dreimal vor den Osterferien Bemerkungen in seine Reden eingeschaltet, die zu der Annahme führten, daß der durch die Thronrede angekündigte Gesetzentwurf, betreffend jene Reform, demnächst an das Haus gelangen werde. In der Woche nach Ostern aber verbreitete sich das Gerücht, daß der Entwurf auf neue Schwierigkeiten gestoßen sei, und in der That wurde der Landtag am 30. April nur zu dem Zwecke wieder versammelt, um alsbald am gleichen Tage noch geschlossen zu werden. Ein Berliner Blatt bemerkte damals: „Wir haben vor längerer Zeit bereits mitteilen können, daß der Gedankenaustausch zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Finanzminister v. Scholz in Bezug auf den Einkommensteuer-Entwurf auf schriftlichem Wege stattgefunden hat. Wir können nunmehr hinzufügen, daß dieser Entwurf nicht weniger als siebenmal zwischen dem Reichskanzlerpalais und dem Finanzministerium hin- und hergewandert ist. Fürst Bismarck hat seine Ausstellungen und Abänderungsvorschläge in Form ausführlicher Randbemerkungen gemacht, und der Finanzminister hat sich bemüht, auf Grund derselben den Absichten des leitenden Staatsmannes gerecht zu werden. Dies soll ihm indessen trotz seiner anerkannten Fähigkeit, sich einer fremden Auffassung anzupassen, in diesem Fall so wenig gelungen sein, daß Fürst Bismarck keinem

der ihm vorgelegten Entwürfe zustimmen zu können erklärte. Insbesondere soll Fürst Bismarck gegen die Selbsteinschätzung gewesen sein, die er als einen völlig unberechtigten, zur allgemeinen Unzufriedenheit Anlaß gebenden Eingriff in die Privatverhältnisse bezeichnet haben soll. Finanzminister v. Scholz soll dagegen die Ansicht vertreten haben, daß eine gerechtere Verteilung der direkten Steuern als bisher ohne jenen Deklarationszwang nicht durchführbar sei.“ Schon damals hieß es, die Stellung von Scholz sei erschüttert, er trage sich mit Rückzugsgedanken ¹⁾).

Anfangs September 1889 bezeichnete die „Nord. Allg. Ztg.“ die Nachrichten, betreffend den Rücktritt des Finanzministers v. Scholz, als müßige Erfindungen. Herr v. Scholz sei augenleidend und habe zur Wiederherstellung seiner Gesundheit einen längeren Urlaub angetreten. Von einem Rücktritt des Ministers sei in amtlichen Kreisen nichts bekannt. ²⁾

¹⁾ Zu der Ernennung des Herrn v. Scholz zum Sekondlieutenant führte die „Nation“ im März 1889 unter anderem Folgendes aus: „Daß einer der höchsten Beamten Preußens, ein unmittelbarer Ratgeber der Krone, auf seine alten Tage noch sich unter die eben aus dem Kadettencorps entlassenen jüngsten Lieutenants mischen und überhaupt in irgend welche lebendige Beziehung zur Armee treten könnte, das scheint uns nicht gut denkbar; so zeigt sich denn hier mit einer Deutlichkeit, die den Charakter der Neuerung aufweist, daß die Beförderung des Herrn v. Scholz zum Sekondlieutenant der Verleihung eines Titels sehr nahekommt. Offizier sein war bisher etwas anderes als Kommerzienrat heißen; mag man nun auch den beiden Prädikaten je nach Geschmack und Neigung ein sehr verschiedenes Gewicht beilegen, in ihrem Grundcharakter haben sie sich genähert, und das ist ein Vorgang, der im preußischen Militärstaat wohl bemerkt zu werden verdient. Worauf wir soeben hingewiesen haben, das mag man als die inneren Folgen der Ernennung bezeichnen; die äußere Absicht ist freilich, wie man annehmen muß, eine andere gewesen, und auch sie erfordert Beachtung. Wenn ein Minister als Auszeichnung zum Sekondlieutenant ernannt wird, so folgt daraus, daß selbst die höchste Stellung außerhalb der Armee noch durch die niedrigste Offiziercharge in der Armee neuen Glanz erlangen kann. Das ganze bürgerliche Leben unseres arbeitsamen Jahrhunderts erscheint demnach der Heeresinstitution untergeordnet; und das Militär ist nicht mehr ausschließlich ein Instrument, dessen sich die bürgerliche Gesellschaft bedient, um in gesichertem Frieden zur höchsten Blüte sich entwickeln zu können, sondern der Soldat repräsentirt vielmehr schon in eigener Person diese höchste Blüte des modernen Staates.“

²⁾ Um diese Zeit wußte das „Berliner Tageblatt“ zu erzählen, „daß zunächst der Steuerreform-Entwurf, welchen derselbe dem Staatsministerium vorlegte, vom Reichskanzler mit etwa zwanzig Monitis bedacht wurde. Diese Monita wurden in eingehender Beratung durch Abänderungen hinfällig gemacht. Doch erklärte Fürst Bismarck hierauf, er trage gleichwohl Bedenken, vor den Neuwahlen zum Reichstage diesen Entwurf bekannt zu geben. Herr v. Scholz widersprach dieser Ansicht in ziemlich pointirter Weise, und die Veranlassung zu dem Frage- und Antwortspiel, das seit einigen Monaten die Gemüter beschäftigt, war gegeben. Neuerdings hat man allerdings Versuche gemacht, Herrn v. Scholz zum Verharren zu veranlassen, und mag dabei wohl von dem Gefühle geleitet worden sein, daß es schwer sei, einen Nachfolger zu finden, der geneigt wäre, den bequemen Oberpräsidentenstuhl mit der Last des Ministerpostens zu vertauschen, zumal die Erbschaft des Herrn v. Scholz wenig Verlockendes hat. Immerhin braucht man aber während des sechsmonatlichen Augenleidens des Herrn v. Scholz, das sich bis in den Februar t. J. hineinerstrecken dürfte, jenes Gesetz nicht vor den preußischen Landtag zu bringen.“

Scholz nahm auch wirklich bereits in den ersten Tagen des Oktober 1889 die Geschäfte seines Ressorts in vollem Umfange wieder auf. Die Absicht des Finanzministers zum Rücktritt von seinem Amte war aber damit nicht aufgegeben. Es handelte sich vielmehr nur um ein Provisorium, bis ein neuer Träger des Finanzportefeuilles gefunden war.

Unrichtig war aber jedenfalls, wenn erneuert von einem entschiedenen Gegenjaß zum Fürsten Bismarck als dem eigentlichen Grunde gesprochen wurde. Mag in einzelnen Fragen eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen beiden, wie solches natürlich bei jedem Ressort vorkommt, zu Tage getreten sein, so war dieselbe doch keineswegs grundsätzlicher Art gewesen, so daß ein weiteres Zusammenarbeiten nicht mehr möglich war. Man geht vielmehr in der Annahme gewiß nicht fehl, daß Bismarck auf die fernere Mitwirkung eines so erfahrenen und tüchtigen Mitarbeiters gewiß nur höchst ungern verzichtete. Es hat daher auch wohl nicht an Versuchen desselben gefehlt, Herrn v. Scholz abermals zum Verbleiben im Amte zu bestimmen.¹⁾

Die Thätigkeit des Staatsministers Scholz im Bundesrat steigerte sich, als derselbe Mitte Juni 1883 von dem Reichskanzler mit der generellen Stellvertretung desselben betraut wurde und infolgedessen auch den regelmäßigen Vorsitz im Bundesrat übernahm. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 28 vom 18. Januar 1883 brachte hierüber das nachstehende Entrefilet: „Der durch Ueberarbeitung hervorgerufene Krankheitszustand des Herrn Staatssekretärs des Innern v. Boetticher und des Herrn Staatssekretärs des Reichschatzamts Burchard läßt befürchten, daß dieselben noch längere Zeit sich von den Geschäften werden fern halten müssen, und es ist daher eine interimistische Regelung der Stellvertretung des Reichskanzlers, welcher selbst noch leidend ist, notwendig geworden. Se. Majestät der Kaiser hat den preussischen Herrn Finanzminister für die Dauer der Krankheit des Herrn v. Boetticher mit der generellen Stellvertretung des Reichskanzlers in den Reichskanzler-Geschäften betraut. Fürst Bismarck hat mit Herrn Scholz gestern²⁾ eine längere Besprechung über die Behandlung der Reichsgeschäfte gehabt.“

Auf Grund dieser generellen Substitution führte Scholz den Vorsitz im Bundesrat in Vertretung des Reichskanzlers vom 20. Januar bis 11. Mai 1883 in 19 Sitzungen.

Scholz gehört zu den wenigen Ministern, welche bei der Bismarckkrisis ihm kräftig zur Seite standen. Nur er und Maybach stellten bei Bismarcks Entlassung ihre Portefeuilles zur Verfügung, von der richtigen Ansicht

1) Fürst Bismarck soll erklärt haben, jeder Ministerwechsel sei zur Zeit zu vermeiden, und da der augenblickliche Gesundheitszustand des Herrn Finanzministers diesem die Wahrnehmung der Geschäfte gestatte, so empfehle sich das Absehen von jedweder Erörterung einer Angelegenheit, die als eine dringende nicht mehr aufgefakt zu werden brauche.

2) In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

ausgehend, daß es ihnen gezieme, mit dem Fürsten Bismarck zu stehen und zu fallen.

Mitte August 1879 beauftragte der Kaiser auf Bismarcks Antrag nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) mit der Stellvertretung des Reichskanzlers in den Finanzangelegenheiten des Reichs, insoweit sie sich in der ausschließlichen Verwaltung desselben befinden, an Stelle des Staatsministers Hofmann den Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt Scholz.¹⁾

Auf Bismarcks Antrag vom 17. Januar 1883 beauftragte fernerhin der Kaiser unter dem gleichen Datum in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. März 1878 für die Dauer der Behinderung des Staatsministers und Staatssekretärs des Innern v. Boetticher den Staats- und Finanzminister Scholz mit der Stellvertretung des Reichskanzlers.²⁾

Scholz hat sein Amt als Finanzminister Preußens genau 8 Jahre verwaltet.³⁾ Nächst seinem früheren Chef Camphausen, welcher das Finanzportefeuille 14 Jahre in Händen hatte, ist er der dauerhafteste Finanzminister gewesen, denn die dazwischen berufenen Minister Hobrecht und Bitter blieben nur $\frac{3}{4}$ beziehungsweise 3 Jahre in ihrer Stellung. Sein Rücktritt war besonders in einer Beziehung bedeutungsvoll. Mit ihm schied das erste Mitglied des Ministeriums Bismarck, welches beim Rücktritt seines langjährigen Präsidenten, abgesehen von dem Grafen Herbert, sonst vollzählig im Amte blieb.

Das Fazit der achtjährigen preussischen Finanzpolitik unter Scholz schilderten die „Berliner Politischen Nachrichten“ sehr zutreffend wie folgt: „Der letzte vor der Uebernahme des Finanzministeriums durch den Staatsminister v. Scholz aufgestellte Staatshaushalts-Etat schloß mit 934,6 Millionen Mark an Einnahmen und Ausgaben ab; der Etat für 1890/91 schließt, abgesehen von dem Nachtragsetat, mit 1591,6 Millionen in Einnahme und Ausgabe ab. Jener Etat balancirte nur durch Einstellung von außerordentlichen Einnahmen im Be-

1) In Kobls Bismarck-Regesten übersehen.

2) „Deutscher Reichs-Anzeiger“ v. 18. 1. 83 Nr. 16. In Kobls Bismarck-Regesten übersehen.

3) Ueber seine ministerielle Wirksamkeit finden sich folgende Notizen in meinem oben S. 137 Note erwähnten Werke: 6. März 1883 Schreiben an den Finanzminister Scholz, betreffend den Schiffahrtskanal von Dortmund nach der unteren Ems. Aktenstücke Bd. II, S. 123 Note. 24. Oktober 1883 Finanzminister Scholz in Friedrichsrub. 26. Juni 1884 Schreiben an den Finanzminister Scholz, betreffend den Antrag Hamburgs auf Einführung der surtaxe d'entrepôt, Aktenstücke Bd. II. Nr. 80. 17. Dez. 1884 Schreiben Bismarcks an Scholz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, Aktenstücke Bd. II Nr. 89. 3. Januar 1885, nachmittags, längere Konferenz mit Bismarck. 12. Nov. 1885 Staatsminister v. Scholz begibt sich nach Friedrichsrub. 18. u. 19. Okt. 1887 Finanzminister v. Scholz in Friedrichsrub.

trage von 28 Millionen; was in dem laufenden Etat an solchen Einnahmen eingestellt ist, wird dagegen im vollen Betrage zur außerordentlichen Schuldentilgung verwandt.

1882/83 standen 50,3 Millionen Mark Ueberweisungen aus dem Reiche 53,1 Millionen Mark an Matrifularumlagen und Ueberfen gegenüber; mithin ergab sich für Preußen ein Minus von 2,8 Millionen. In dem laufenden Etat stehen 180,4 Millionen an Ueberweisungen 155,8 Millionen an Matrifularumlagen gegenüber. Das Verhältnis zum Reiche hat sich mithin um 27,4 Millionen gebessert. In ungleich höherem Maße sind aber die Erleichterungen von Staats- und Kommunallasten gestiegen. Der Etat von 1882/83 weist an solchen lediglich 20,4 Millionen Mark an 4—5 Monatsraten der Einkommen- und Klassensteuer auf; während für 1890/91 einschließlich der aufgehobenen untersten Stufen der Klassensteuer und des Staatsbeitrags zu den Lehrerpensionen an Entlastungen rund 80 Millionen Mark oder 60 Millionen Mark mehr als 1882/83 und mehr als der doppelte Betrag der Besserung des finanziellen Verhältnisses zum Reiche ausgebracht sind. Daneben sind für die allgemeine Verbesserung der Lage der Beamten und Volksschullehrer durch Gehaltszulage, Dienstalterszulage und Beseitigung der Reliktenbeiträge jährlich 28 Millionen Mark verfügbar gemacht, so daß die Ausführung des seinerzeit aufgestellten Verwendungsprogramms unter der Finanzverwaltung Herrn v. Scholz' um rund 88 Millionen Mark gefördert ist.

Daß daneben die Befriedigung der Ausgabebedürfnisse nicht zu kurz gekommen, zeigt die Thatsache, daß die sogenannten Staatsverwaltungsausgaben von 239,5 Millionen Mark im Jahre 1882/83 auf 343 Millionen Mark, also um 103,5 Millionen Mark oder um über 40% gestiegen sind. Die dauernden Ausgaben für das Kultusministerium allein sind in dieser Zeit von 50 auf 92,5 Millionen Mark gewachsen, das Ordinarium des Ministeriums für Landwirtschaft ist von 11,3 auf 13,9, das des Handelsministeriums von 1,5 auf 4,4 Millionen und das der Bauverwaltung von 16,6 auf 21 Millionen gestiegen. Diese Zahlen beweisen, daß in der achtjährigen Periode auch in der Pflege der geistigen und materiellen Kräfte des Volkes und Staates nichts verabsäumt worden ist."

Der Grundzug streng solider Finanzpolitik trat bei Scholz bei der Verwendung der Rechnungsüberschüsse zur außerordentlichen Staatsschuldentilgung ebenso wie bezüglich der Behandlung der Steuererlasse hervor. Der schon in der Landtagsession 1882/83 verkündete Grundsatz, daß fortan ungedeckte Steuererlasse nicht stattfinden sollten, ist unter seiner Leitung bis auf den einen Fall lex Huene, wo die Rücksichten der Finanzpolitik vor dem der allgemeinen Wirtschaftspolitik zurücktreten mußten, streng durchgeführt worden.

„Wer weiß“ — bemerkte Freiherr v. Zedlitz im „Deutschen Wochenblatt“ (September 1889) —, „wie schwer es gerade im konstitutionellen Staate bei dem

Ueberwuchern von Wahl- und Popularitätsrücksichten im Schoße der Regierung wie in der Volksvertretung hält, streng an den Grundsätzen solider Finanzwirtschaft festzuhalten, wird Herrn v. Scholz die Konsequenz und Energie, mit welcher er die preußische Finanzpolitik wieder in die richtigen Bahnen lenkte, hoch anrechnen.“

Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirklicher Geheimer Rat
Dr. v. Schelling¹⁾

(geboren 19. April 1824)

war während seiner neunjährigen Thätigkeit im Reichs-Justizamt in sehr regem dienstlichem Verkehr mit Bismarck. Schelling wurde von dem Kanzler öfter mit der Erstattung von Gutachten über wichtige staatsrechtliche Fragen beauftragt. Die Ergebnisse, zu denen Schelling gelangte, hatten sich fast regelmäßig der Zustimmung Bismarcks zu erfreuen.²⁾

Nach außen hin trat Schellings Thätigkeit in verschiedenen, im Reichs-Justizamt entworfenen und im Reichstag verabschiedeten Gesetzen zu Tage. Hervorzuheben ist besonders die stark umstrittene Reform des Aktienrechts sowie die Umbildung des Genossenschaftswesens, welche letztere insofern von eingreifender Bedeutung war, als durch die im Entwurf vorgesehene und vom Reichstag adoptirte Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht eine sehr gedeihliche Entwicklung der Genossenschaften, namentlich der ländlichen, ermöglicht worden ist.³⁾

Mitte Juni 1880 wurde Schelling auf Bismarcks Vorschlag vom Kaiser nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) mit der Stellvertretung des Reichskanzlers im Bereich der Justizverwaltung, soweit sich dieselbe in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befindet, beauftragt. (Reichsanzeiger Nr. 142 vom 19. Juni 1880.)⁴⁾

¹⁾ Derselbe war längere Zeit Staatsanwalt beim Kreisgericht in Hechingen, später beim Kammergericht, dann seit 1861 beim Stadtgericht in Berlin. Von 1866 bis 1874 gehörte er als vortragender Rat dem preußischen Justizministerium an und war im Nebenamt Mitglied der Justizprüfungskommission. Dann wurde er Präsident des Appellationsgerichts zu Halberstadt, bald darauf Vizpräsident des Obertribunals, 1876 als Nachfolger Friedbergs Unterstaatssekretär im preußischen Justizministerium, 1879, wiederum als Nachfolger Friedbergs, Chef des Reichs-Justizamts, endlich am 31. Januar 1889, abermals als Nachfolger Friedbergs, Justizminister bis 1894.

²⁾ Am 4. Februar 1882 Schelling mit dem Präsidenten des Reichsgerichts Dr. Simion und Ober-Reichsanwalt Dr. Frhr. v. Seckendorff zu Tisch bei Bismarck.

³⁾ Ein Erlaß des Reichskanzlers (In Vertr. v. Schelling), d. d. 16. August 1886, betreffend die Auslegung von § 4 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501), findet sich in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 384 v. 19. 8. 86.

⁴⁾ In Kobls Bismarck-Regesten ist dieses Datum übersehen. Eine von Schelling in Vertretung des Reichskanzlers gegengezeichnete Kaiserliche Verordnung vom 29. Dez. 1883, betreffend die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht, findet sich abgedruckt im „Reichs-Gesetzbl.“ 1884 S. 1.

Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat in der Reichskanzlei v. Tiedemann¹⁾

(geboren 24. September 1836).

Die erste Bekanntschaft Tiedemanns mit dem Fürsten Bismarck datirt vom 18. Januar 1875. Tiedemann, damals Landrat des Kreises Mettmann (Rheinprovinz), erhielt an dem Tage eine Einladung zu Bismarck auf 9 Uhr abends.²⁾ Fürst Bismarck nahm ihn in seiner Eigenschaft als Landtagsabgeordneter in Anspruch, um seine Ansicht über die für die Rheinprovinz geplante Kreisordnung zu hören. An diese Unterredung knüpften sich mehrfache Einladungen zu Tisch. Ein Jahr darauf bekam Tiedemann von dem Geheimen Legationsrat Lothar Bucher eine Mitteilung, daß ihn der Reichskanzler wiederum zu sprechen wünsche, und da erfuhr er nun, daß er für eine Hülfсарbeiterstelle im Staatsministerium ausersehen sei. Die Sache wurde damals geordnet, und als kurze Zeit darauf Tiedemann Gelegenheit hatte, mit dem Minister Grafen zu Eulenburg I. über seine neue Stellung zu sprechen, gab ihm dieser den freundschaftlichen Rat, dem Fürsten nie sofort zu widersprechen. Der Fürst könne in einem solchen Falle so niederschmetternde Gründe für seine eigenen Ansichten ins Feld führen, daß Einwendungen irgend welcher Art zwecklos wären. Das beste wäre, abzuwarten und später auf die Sache zurückzukommen. Diesem Wink entsprechend hat dann auch Herr v. Tiedemann stets gehandelt, und später war er dem Grafen Eulenburg für den Rat außerordentlich dankbar. — In demselben Jahre wurde Tiedemann nach Barzin berufen, und auf der Reise dorthin hatte er auch Gelegenheit, den heutigen Reichskanzler Fürsten Hohenlohe kennen zu lernen. — In diese Zeit fällt auch die Ernennung Tiedemanns zum stellvertretenden Unterstaatssekretär im Staatsministerium, eine Stelle, die er über ein Jahr eingenommen hat, und in welcher er auch zweimal Gelegenheit hatte, im Kronrat unter dem Vorsitz des Kaisers Wilhelm I. zu protokolliren.

Der Fürst stellte an seine Mitarbeiter und Untergebenen die denkbar höchsten Anforderungen, wofür ein prägnantes Beispiel: Der Reichskanzler fragte eines Tages seinen vortragenden Rat, ob er über die eigentümlichen

¹⁾ Christoph Willers v. Tiedemann wurde 1862 Rechtsanwalt zu Segeberg (Holstein), 1864 Landvogt und Deichgraf der Landschaft Stapelholm, 1865 Polizeimeister zu Flensburg, 1870 Dezerent in der Regierungsabteilung des Berliner Polizeipräsidiums, März 1872 kommissarisch, Januar 1873 definitiv Landrat des Kreises Mettmann, Februar 1876 vom Fürsten Bismarck als Hülfсарbeiter in das preukische Staatsministerium berufen, August 1876 Geheimer Regierungs- und vortragender Rat daselbst, Mai 1878 vortragender Rat in der neu gebildeten Reichskanzlei (Zentralbureau des Reichskanzlers), Dezember 1879 zum Geheimen Ober-Regierungsrat, März 1880 zum Mitglied des Bundesrats, September 1881 zum Präsidenten der Regierung zu Bromberg ernannt. 1879 war er Mitglied der Zolltarif-Kommission und vertrat die aus derselben hervorgegangene Vorlage als Kommissar des Bundesrats im Reichstag.

²⁾ In Kobls Bismarck-Regesten nachzutragen.

Rechtsverhältnisse des „Wolffschen Telegraphenbureaus“ Bescheid wisse. Der Gefragte mußte bekennen, daß er davon nicht die leiseste Ahnung hätte. „Dann bitte, informiren Sie sich, und legen Sie mir eine kurze Denkschrift über die Sache vor. Die Sache hat übrigens keine Eile,“ fügte der Fürst hinzu; „morgen mittag kommt sie noch zeitig genug.“ Des Fürsten Verlangen, der von seiner riesigen Arbeitskraft auf die anderer schloß, wurde unter Zuhilfenahme der Nacht erfüllt.

Als im Jahre 1877 im Herrenhause eine Interpellation über die Verwendung des Welfenfonds angekündigt wurde, hatte Fürst Bismarck anfangs die Absicht, sie persönlich zu beantworten. Er wolle frei von der Leber weg reden, erklärte er in der vorhergehenden Sitzung des Staatsministeriums, und legte dem Justizminister Leonhardt eine Reihe von Kraftausdrücken, die er zu gebrauchen gedente, zur Begutachtung vor mit der Frage, ob das wohl Injurien wären. Leonhardt mußte bejahen. Der Fürst wurde ärgerlich und erklärte, dann wolle er lieber gar nicht antworten. Zunächst wurde Camphausen damit beauftragt, dann der vortragende Rat v. Tiedemann, und zwar erst in der Nacht vor der Sitzung, der sich seiner Aufgabe im Herrenhause besser entledigte, als er selber geglaubt hatte. Bismarck drückte darauf Tiedemann dankend die Hand — eine der wenigen Anerkennungen, die er sich rühmen durfte, von dem in dieser Hinsicht sehr sparsamen Kanzler erhalten zu haben.

In der neuen Reichskanzlei, zu deren Chef Tiedemann ernannt wurde, ging es mit großer Präzision her. Bismarck war damals für gewöhnliche Sterbliche sehr schwer zugänglich. Selbst die Minister mußten, falls sie nicht vorher beizeiten angemeldet waren, oft stundenlang in der Kanzlei warten. Eines Tages fährt der König von Sachsen vor, um beim Fürsten vorzusprechen. Dem Portier wird begreiflich gemacht, daß der König zum Fürsten wolle; der biedere Mann fragt jedoch zunächst, ob der Besuch vorher angemeldet sei, und repliziert, nachdem das verneint, kurz entschlossen, daß er den König dann nicht melden könne. Der König mußte fortfahren. Die Sache kam dem Fürsten glücklicherweise gleich darauf zu Ohren, so daß er in der Lage war, seinen Sohn Herbert zum König zu senden und um Entschuldigung des Mißverständnisses zu bitten.

Unpünktlichkeit konnte der Fürst nicht vertragen. Einmal ließ ein deutscher Großherzog den Fürsten um eine Unterredung ersuchen. Der Fürst antwortete, es werde ihm eine hohe Ehre sein, den Besuch um 9 Uhr abends zu empfangen. Als die neunte Stunde nahte, entledigte sich der Fürst, während ihm Vortrag gehalten wurde, seiner Interimsuniform und ließ sich einen Waffenrock mit dem entsprechenden Großkreuz anlegen. Es wurde 9¹/₄ Uhr und die Königliche Hoheit war noch nicht da. „Bringen Sie mir meinen Interimsrock wieder und hängen Sie diesen da wieder weg,“ sagte der Fürst zu seinem Diener und nahm am Arbeitstische Platz. Gleich darauf erschien der Großherzog;

der Fürst saß am Arbeitstische, und als er den Großherzog bemerkte, sagte er: „Königliche Hoheit, ich glaube schon für heute auf die Ehre verzichten zu müssen.“

War der Fürst in Warzin, so folgte ihm der Chef der Reichskanzlei dorthin. Vor vier Uhr kam der viel in Anspruch genommene Beamte selten einmal zu Bett. Bei all der Arbeit hatte er nicht einmal einen Kanzlisten. Anfangs war ein Expedient in Warzin, der auch den Vorzug hatte, an der gemeinschaftlichen Tafel zu speisen. Als dessen Zeit um war und er einem anderen Platz machen sollte, machte er dem Fürsten den naiven Vorschlag, die Photographien miteinander zu tauschen zur Erinnerung an die „gemeinsame Thätigkeit“. Seitdem ist keine Schreibhülfe mehr für den Chef der Reichskanzlei nach Warzin gekommen.

Wie rasch Bismarck im Konzipiren war, dafür folgende Beispiele: Friedberg war in Warzin zum Besuch und nahm am Frühstück teil, während Tiedemann über die Verhandlungen wegen Erneuerung des deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsvertrags referirte. Es waren sieben oder acht Punkte durchzugehen. Der Fürst ließ sich in seiner Mahlzeit nicht stören und dekretirte dann ohne Besinnen: „ad. 1. Ich bin bereit. ad. 2. Fällt mir gar nicht ein; die Ungarn müssen nachgeben. ad. 3. Muß späterer Vereinbarung vorbehalten bleiben“ 2c. 2c. Alles kam wie aus der Pistole. Friedberg äußerte nachher: „Was ist das für ein Mann! Wir Minister haben darüber in Berlin sechs Stunden geseßen und debattirt, und hier wird die Sache in sechs Minuten erledigt.“

Als nach Abschluß des Friedens von San Stefano ein russisch-englischer Krieg drohte, entschloß sich der russische Botschafter am englischen Hofe Graf Peter Schuwaloff nach Petersburg zum Zaren zu reisen und beschwor ihn, den drohenden Verwicklungen durch einen Kongreß in Berlin vorzubeugen, den Bismarck einberufen wollte. Der Zar willigte ein; Schuwaloff reiste nach Friedrichsruh und hatte eine kurze Unterredung mit Bismarck. Der Fürst trat dann ins Vorzimmer hinaus, wo Graf Herbert und Tiedemann warteten, und diktirte ihnen, ohne zu stocken, nicht nur die Einladungen zum Kongreß für die Mächte, sondern formulirte auch sofort die Punkte klar und präzise, die zur Verhandlung kommen sollten. Alle Großmächte acceptirten das Programm — bis auf England, das ein Wort nur geändert haben wollte. Der Fürst erklärte sich dazu bereit.

Mit Bismarcks gewaltiger Geisteskraft ging Hand in Hand sein ungeheures Selbstvertrauen und sein Selbstbewußtsein. Er glaubte alles zu können und wollte alles thun. Daher unterschätzte er oft Freund und Feind, opferte auch wohl ersteren. Die Leidenschaftlichkeit seiner Natur wurde aber durch ein tiefes Gefühl gemildert. Er hegte eine schwärmerische Neigung für die Natur und kannte jeden Baum in seinem Walde. Als der erste Reichshund „Sultan“ starb, saß der Fürst auf dem Teppich und hielt das Tier in seinem Schoß.

In welcher Weise v. Tiedemann bei der Berufung Hobrechts zum Finanzminister mitgewirkt hat, ist bereits aus der Darstellung in Bd. III. S. 374 bekannt.

Liedemann erfreute sich der herzlichsten privaten und Familienbeziehungen zu dem Hause des Fürsten Bismarck, was aus der einen Thatsache schon zur Genüge erhellt, daß er in einem einzigen Jahre 133 mal bei dem Fürsten zu Tisch geladen war.¹⁾

Ein an den Geheimrat v. Liedemann gerichteter Brief Bismarcks lautet:

Kissingen, 15. August 1878.

„Eure Hochwohlgeboren bitte ich, Herrn Minister Grafen Eulenburg und Herrn Geheimrat Hahn mein Bedauern darüber auszusprechen, daß der Entwurf des Sozialistengesetzes in der „Provinzial-Korrespondenz“ amtlich publizirt worden ist, bevor er im Bundesrat vorgelegt war. Diese Veröffentlichung präjudizirt jeder Amendirung durch uns und ist für Bayern und andere Dissentirende verlegend. Nach meinen Verhandlungen von hier aus mit Bayern muß ich annehmen, daß letzteres an seinem Widerspruch gegen das Reichsamt festhält. Württemberg und, wie ich höre, auch Sachsen widersprechen dem Reichsamt nicht im Prinzip, wohl aber angebrachtermaßen, indem sie die Zuziehung von Richtern perhorresziren. Diesem Widerspruche kann ich mich persönlich nur anschließen. Es handelt sich nicht um richterliche, sondern um politische Funktionen, und auch das preußische Ministerium darf in seinen Vorentscheidungen nicht einem richterlichen Kollegium unterstellt und auf diese Weise für alle Zukunft in seiner politischen Bewegung gegen den Sozialismus lahmgelegt werden. Die Funktionen des Reichsamts können nach meiner Auffassung nur durch den Bundesrat entweder direkt oder durch Delegationen an einen jährlich zu wählenden Ausschuß geübt werden. Der Bundesrat repräsentirt die Regierungsgewalt der Gesamt-Souveränität von Deutschland, dabei etwa dem Staatsrat unter anderen Verhältnissen entsprechend.

Bisher muß ich indessen annehmen, daß Bayern auf diesen für Württemberg, Sachsen und für mich persönlich annehmbaren Ausweg nicht eingehen wird. Auch die Klausel in Nr. 3 Art. 23, daß nur arbeitslose Individuen ausgewiesen werden dürfen, ist für den Zweck ungenügend.

Ferner bedarf das Gesetz meines Erachtens eines Zusatzes in Betreff der Beamten, dahingehend, daß Beteiligung an sozialistischer Politik die Entlassung ohne Pension nach sich zieht. Die Mehrzahl der schlecht bezahlten Subalternbeamten in Berlin und dann der Bahnwärter, Weichensteller und ähnlicher Kategorien sind Sozialisten, eine Thatsache, deren Gefährlichkeit bei Aufständen und Truppentransporten einleuchtet.

Ich halte ferner, wenn das Gesetz wirken soll, für die Dauer nicht möglich, den gesetzlich als Sozialisten erweislichen Staatsbürgern das Wahlrecht und die Wählbarkeit und den Genuß der Privilegien der Reichstagsmitglieder zu lassen.

¹⁾ Liedemann war zu Besuch bei Bismarck in Kissingen Ende Mai 1877 und in Friedrichsruh am 2. und 24. Januar 1879. Das erste Datum ist in Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

Alle diese Verschärfungen werden, nachdem einmal die mildere Form in allen Zeitungen gleichzeitig bekanntgegeben, denselben also wohl amtlich mitgeteilt ist, im Reichstag sehr viel weniger Aussicht haben, als der Fall sein könnte, wenn eine mildere Form nicht amtlich bekannt geworden wäre. Die Vorlage, wie sie jetzt ist, wird praktisch dem Sozialismus nicht Schaden thun, zu seiner Unschädlichmachung keinesfalls ausreichen, namentlich da ganz zweifellos ist, daß der Reichstag von jeder Vorlage etwas abhandelt. Ich bedaure, daß meine Gesundheit mir absolut verbietet, mich jetzt sofort an den Verhandlungen des Bundesrats zu beteiligen, und muß mir vorbehalten, meine weiteren Anträge im Bundesrat im Hinblick auf die ordentliche Reichstagsession im Winter zu stellen.

v. Bismarck."

Die „Hamburger Nachrichten“ Nr. 149 vom 27. Juni 1894 bemerkten bei Mitteilung dieses zuerst von den „Berliner Neuesten Nachrichten“ veröffentlichten Briefes: „Das Schreiben ist deshalb von besonderem Interesse, weil daraus hervorgeht, daß Fürst Bismarck weit davon entfernt war, das Sozialistengesetz von 1878 für ausreichend zu halten und auf die Wirkung der damaligen Vorlage große Erwartungen zu setzen. Es ist sehr zu bedauern, daß das ebenso interessante als lehrreiche Schriftstück nicht im Frühling 1890 an die Öffentlichkeit gelangt ist, zu einer Zeit, als über die Fortdauer des Sozialistengesetzes entschieden wurde. Diejenigen, welche damals das Gesetz fallen ließen, weil es ja ohnehin nicht die erwartete Wirkung gehabt habe, und dabei diese Unfruchtbarkeit selbstverständlich als ein Verschulden des Fürsten Bismarck hinstellten, werden sich nun wohl — leider nachträglich — überzeugen, daß dem ersten Reichskanzler ein wesentlich anderes und wesentlich durchgreifenderes Sozialistengesetz vorgeschwebt hat, als dasjenige war, mit welchem der Reichstag im Herbst 1878 befaßt wurde.“¹⁾

Von sonstigen Erlassen Bismarcks an Tiedemann, deren Zahl natürlich groß ist, ist nur noch derjenige vom 16. November 1880 bekannt, betreffend die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung, welchen ich in meinen „Aktenstücken zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“ veröffentlicht habe.

Am 1. Oktober 1881 schied Tiedemann aus seiner Berliner Stellung²⁾ und übernahm das Regierungspräsidium in Bromberg. Er hatte diese Veränderung nachgesucht, weil die Arbeit ihn körperlich aufrieb, und weil er in seiner bisherigen Stellung gezwungen war, seine Familie zu vernachlässigen. Charakteristisch ist, daß er in einem halben Jahre nur zweimal abends zu

¹⁾ Vgl. über diesen Brief Bismarcks an Tiedemann auch noch den „Beobachter“ (Stuttgart) Nr. 149 v. 29. 6. 94, „Berliner Börsen-Courier“ Nr. 296 v. 28. 6. 94, „Kölnische Volkszeitung“ Nr. 390 v. 2. 7. 94, „Berliner Neueste Nachrichten“ Nr. 338 v. 5. 7. 94, „Nat.-Ztg.“ Nr. 381 v. 28. 6. 94.

²⁾ Zur Verabschiedung von Bismarck begab sich v. Tiedemann in den ersten Tagen des Oktober 1881 nach Warzin. In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

Hause sein konnte; er war zu Hause nur Gast, und seine Gattin machte sich sogar einmal den Scherz, ihn formell zum Thee einzuladen. Das Scheiden aus der Nähe des Fürsten fiel Herrn v. Tiedemann schwer aufs Herz, und auch der Fürst bedauerte, sich von seinem Mitarbeiter und Vertrauten trennen zu müssen.

Auf dem Kommerse, der im April 1896 in Bromberg zu Ehren des Fürsten Bismarck abgehalten wurde, teilte der Regierungspräsident v. Tiedemann einen bisher noch nicht veröffentlichten Brief Bismarcks mit, den dieser am 24. Dezember 1864 an König Wilhelm I. geschrieben hat. Mit dem Briefe hat es folgende Bewandnis: Der König schenkte Bismarck zum Weihnachtsabend einen Spazierstock. Bismarck setzte sich unmittelbar nach Empfang des Geschenkes nieder, um dem König in einem Schreiben seinen Dank auszusprechen. Als er den Brief noch einmal durchlas, sah er, daß ein Wort doppelt geschrieben war. Er entschloß sich, den Brief noch einmal abzuschreiben. Dies geschah, und der ursprüngliche Brief wurde beiseite gelegt. Dieser Brief, der Herrn v. Tiedemann im Jahre 1878 beim Sichten von Manuskripten auf seine Bitte vom Fürsten überlassen wurde, lautet:

Berlin, 24. Dezember 1864.

„Ew. Majestät sage ich meinen ehrfurchtsvollen und wärmsten Dank dafür, daß Allerhöchstdieselben meiner heute in Gnaden gedacht haben. Möge Gott mir so viel Kraft geben, als ich guten Willen habe, den Stab, dessen Symbol Ew. Majestät mir als ein lebenslänglich teures Andenken heute schenken, nach Allerhöchst Ihrem Willen zum Heile unseres Vaterlandes zu führen. Ich habe das gläubige Vertrauen zu Gott, daß Ew. Majestät Stab im deutschen Lande blühen werde wie der Steden Arons laut dem 4. Buch Moses im 17. Kapitel, und daß er zur Not sich auch in die Schlange verwandeln werde, welche die übrigen Stäbe verschlingt, wie es im 7. Kapitel des 2. Buches erzählt. Verzeihen Ew. Majestät meinem dankbaren Gefühl diese Bezugnahme. Angesichts des Weihnachtsfestes habe ich das Bedürfnis, Ew. Majestät zu versichern, daß meine Treue und mein Gehorsam gegen den Herrn, den Gott mir auf Erden gesetzt hat, auf derselben festen Grundlage beruhen wie mein Glaube. In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue ersterbe ich Ew. Majestät allerunterthänigster
v. Bismarck.“

Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerium, Generalmajor v. Verdy du Vernois¹⁾

(geboren 19. Juli 1832).

Die Ernennung des Generals v. Verdy du Vernois zum Kriegsminister war für die Armee jedenfalls eine Ueberraschung, wahrscheinlich auch für den Fürsten Bismarck als Ministerpräsidenten. Verdy galt als ein theoretisch

¹⁾ v. Verdy, in Fraustadt (Schlesien) geboren, wurde im Kadettencorps erzogen und trat 1850 aus demselben als Offizier in das 14. Infanterie-Regiment ein, dessen Chef er

vielseitig gebildeter Offizier, der im Generalstabe wie als Schriftsteller reiche Anerkennung gefunden und sich auch in einigen bürgerlichen Kreisen Berlins — wegen seiner Jovialität — stets großer Beliebtheit erfreut hatte. Im Frontdienst hatte er sich weniger versucht, somit auch nicht Gelegenheit gefunden, als praktischer Truppenführer besonders hervorzutreten. Zunehmende Korpulenz und mangelhafte Reittfertigkeit mochten ihm dabei hinderlich gewesen sein.

Aus der seinerzeit erfolgten Ernennung zum Gouverneur von Straßburg wurde daher allgemein geschlossen, daß er nach dem Urteil der damals maßgebenden Stellen die für den Posten eines kommandirenden Generals nötigen Eigenschaften nicht besäße, und die Verwendung in Straßburg nur als eine Uebergangsstufe zum Rücktritt in den Ruhestand anzusehen sei.

Die Ueberraschung für die Armee, Herrn v. Werdy zum Kriegsminister ernannt zu sehen, war also nicht unberechtigt, denn es ließ sich, wie man zu sagen pflegt, zunächst kein Vers darauf finden.

Als nun sein Vorgänger, der Kriegsminister v. Bronsart der erste, mehreren Personen gegenüber erklärt hatte, daß er von Seiner Majestät nicht aufgefordert worden sei, einen Nachfolger in Vorschlag zu bringen, er mithin an der Berufung Werdy's unbeteiligt wäre, gewann in militärischen Kreisen die Annahme sehr bald Raum, daß jene Berufung das Werk des Grafen Waldersee gewesen sein müsse, der damals für die in militärischen Personalfragen und etlichen andern Dingen einflußreichste Persönlichkeit gehalten und auch als Prätendent des Reichskanzlerpostens bezeichnet wurde.

Es hieß damals, Waldersee bereite die neue Wendung der Dinge durch rechtzeitige Heranziehung der Leute vor, mit denen er seine späteren Siege zu erfechten hoffe.

Gleichviel, ob das zutreffend war oder nicht; mancherlei sprach für Waldersee's Einwirkung. — In Generalstabskreisen hatte schon seit längerer Zeit ver-

heute ist. — Nach dem Besuch der Kriegsakademie wurde er sehr bald als Hauptmann in den Generalstab übernommen, dem er dann von 1858 (zuerst zur Dienstleistung kommandirt) bis 1876 angehört hat. Vom Februar 1863 bis Ende Dezember 1865 (polnische Insurrektion) war er dem Hauptquartier der Kaiserlich russischen Armee in Warschau zugeteilt; während des Krieges 1866 Generalstabsoffizier im Stabe des Kronprinzen, 1870/71 als Oberstlieutenant Abteilungschef im Generalstabe des Großen Hauptquartiers Seiner Majestät; 1872 Chef des Generalstabes I. Armeecorps, 1876 Brigade-Kommandeur in Straßburg im Elsaß, demnächst Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerium (Mitglied des Bundesrats und des Obersten Gerichtshofes für Disziplinar-Angelegenheiten in Leipzig); nach dem Abgange des Generals v. Ramecke als Kriegsminister etwas über vier Jahre Kommandeur der 1. Division, dann Gouverneur von Straßburg im Elsaß; 1888 General der Infanterie, 1889 im Frühjahr Kriegsminister, aus welcher Stellung er am 1. Oktober 1890 auf sein Gesuch zur Disposition gestellt wurde. Werdy gehört zu den glänzendsten Militärschriftstellern und ideenreichsten Strategen der Neuzeit. Seine Schriften und Anleitungen sind für die Truppenführung und die Ausbildung der Führer geradezu epochemachend geworden.

lautet, daß Verdy's strategische Betrachtungen und Entwürfe für den Krieg mit Frankreich oder auch nach zwei Seiten von bestimmendem Einfluß auf die unter Waldersee's Leitung zu machenden Feldzugsvorbereitungen wären. Bei solcher Harmonie der militärischen Anschauungen lag es nahe, daß Graf Waldersee in Herrn v. Verdy einen ihm nützlichen Mitarbeiter im Staatsdienst erblickte.

Uebrigens hatte Herr v. Verdy als Generalstabsoffizier in der Umgebung des Grafen Moltke den Feldzug 1870/71 mitgemacht und demnach mit zu denjenigen Herren gehört, die in Versailles sich zeitweise berufen glaubten, Einwirkungen des Reichskanzlers auf die Kriegshandlungen entdecken und bekämpfen zu müssen. Zu des letzteren Verehrern gehörte also Herr v. Verdy keinesfalls. Ob für dessen Wahl zum Kriegsminister auch dieser Umstand bestimmend gewesen ist, muß dahingestellt bleiben. Sicher ist wohl anzunehmen, daß dem Fürsten Bismarck der neue Kollege im Staatsministerium nicht sympathisch war, und er andere als geschäftliche Beziehungen zu ihm nicht unterhalten hat.

Seiner Vorliebe für den Grafen Waldersee hat Verdy auch in der Reichstagsitzung vom 22. November 1889 Ausdruck gegeben, als Herr Richter beim Etat des Auswärtigen Amtes den Staatssekretär des letzteren betreffs der Gerüchte interpellirte, wonach der Chef des Generalstabes die auswärtige Politik des Fürsten Bismarck kreuzen sollte. Ohne dem Staatssekretär, an welchen die Frage gerichtet war, Zeit zur Erwiderung zu lassen, ergriff Herr v. Verdy das Wort, um jene Gerüchte zurückzuweisen. Das war, wie die „Nat.=Ztg.“ bemerkte, gegen allen amtlichen und parlamentarischen Gebrauch und konnte schon darum von fortschrittlicher Seite sensationell ausgebeutet werden.

Daß unter Bismarck's Regime amtliche Differenzen zwischen diesem und Verdy zu Tage getreten seien, davon hat man nichts gehört. Verdy wußte wohl bereits, daß Bismarck's Tage gezählt waren, und er hütete sich jedenfalls, diesem militärische Zukunftsbilder (zweijährige Dienstzeit) zu entrollen, von denen er überzeugt war, daß sie die kanzlerische Genehmigung niemals finden würden. ¹⁾

¹⁾ Der Behauptung der „Allg. Ztg.“ gegenüber (Oktober 1892), daß Fürst Bismarck während seiner Amtsthätigkeit von dem Verdy'schen Plane, alle wehrfähigen Leute kriegsmäßig ausbilden zu lassen, keine Kenntnis gehabt habe, sucht der „Hamb. Kor.“ zu konstatiren, daß dies dennoch der Fall gewesen wäre. Der kaum einen Monat nach der Verabschiedung des Fürsten dem Bundesrat vorgelegte Entwurf eines Militärgesetzes, betreffend Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 18000 Mann, wäre noch unter Fürst Bismarck ausgearbeitet worden, und der damalige Kriegsminister v. Verdy hätte sich in der Militärkommission des Reichstages und im Bundesrat klar darüber ausgesprochen, daß die Vorlage nur der erste Teil eines größeren, allmählich zu verwirklichenden Planes sein sollte. Das Hamburger Blatt fügte noch hinzu: „Ist es schon wenig glaubhaft, daß unter dem früheren Kanzler Pläne dieser Art ohne seine nähere Kenntnis und Billigung hätten aufkommen und bis dicht vor den ersten Schritt der Ausführung gedeihen sollen, so stehen jenem Versuche eines Dementis in der „Allg. Ztg.“ völlig einwandfreie Zeugnisse, wir vermuten sogar, auch der aktenmäßige Thatsbestand entgegen. Die Autorität des Fürsten Bismarck für einen späteren Entwurf, in dem die frühere Grundlage verlassen und die

Eine Charakteristik, welche der bekannte Journalist Jaques Saint-Gère bei der Ernennung Verdys zum Kriegsminister im „Figaro“ veröffentlichte, schloß mit den Worten: „General Verdys ist liebenswürdig, er ist beinahe anmutig, er hat nichts von einem altpreußischen General, und wenn er einst als Minister gestürzt wird, so wird es aus diesem Grunde geschehen.“ Saint-Gère hat so unrecht nicht gehabt.

Der Grund zu Verdys Rücktritt lag in einer allzu offenen, dem Reichskanzler Caprivi später unbequemen Entrollung militärischer Zukunftsbilder in der Sitzung des Reichstags vom 14. Mai 1890. Früher wurde der Kriegsminister jedem anderen Einflusse gegenüber durch die mächtige Persönlichkeit des Fürsten Bismarck gestützt. Unter Caprivi wurde die Stellung des Kriegsministers dadurch erschwert, daß der Reichskanzler Berufssoldat war. So unterstand Herr v. Verdys als Minister, obwohl er der ältere General war, Herrn v. Caprivi, und er mußte sich gefallen lassen, daß der Reichskanzler dieselben Militärpläne in das Reich der phantastischen Zukunftsbilder verwies, welche der Minister, sicherlich nicht ohne Fühlung mit entscheidenden Stellen, als „ehrlicher Mann“ in großen Umrissen gezeichnet hatte.

Thatsächlich wurde Verdys von der Mehrheit des Reichstags zum Sündenbock gemacht; er sollte die Schuld tragen, daß die Opposition gegen die Mehrforderungen der Reichsregierung ohne Herabsetzung der Militärdienstzeit im Volke große Aufregung erzeugte; er sollte durch persönliche Ungeschicklichkeit der freisinnigen Partei die Waffen geschärft haben. In Wahrheit hatte offenbar Herr v. Verdys genau die ihm vorgezeichnete Richtung eingehalten, und die spätere Caprivische Politik hat ihm recht gegeben.¹⁾

zweijährige Dienstzeit der Infanterie enthalten ist, irgendwie in Anspruch zu nehmen, ist allerdings niemand beigemessen.“

¹⁾ Die Spannung war so weit gediehen, daß die „Nordd. Allg. Ztg.“ sich nicht scheute, folgenden scharfen Artikel der „Konst. Korresp.“ gegen Verdys zum Abdruck zu bringen: „Die Volksvertretung ist mit weitausschauenden Zukunftsplänen auf militärischem Gebiete bekannt gemacht, welche, wie schließlich erklärt wurde, die Heeresleitung schon jetzt vortragen hat, weil sie die Pflicht fühle, ganz offen zu sein. Nicht minder offen aber wurde hinzugefügt, daß es diesen Projekten bis jetzt an der Zustimmung der zuständigen Stellen fehle, und so läßt sich, von Opportunitätserwägungen zu schweigen, selbst die Frage aufwerfen, ob es nicht Pflicht gewesen wäre, die einseitigen Absichten eines Beraters der Krone nicht eher dem Reichstag zu unterbreiten, als bis sie durch das Gutachten der zunächst berufenen Stellen auf die Basis gebracht waren, welche die Eröffnung der Diskussion verfassungsgemäß rechtfertigt. Ein solcher Verzicht auf ein verfrühtes und selbständiges Vorgehen hätte dem Kriegsminister vielleicht um so leichter fallen können, als es sich um Pläne handelt, deren Ausführung, wie gesagt wurde, mehr als den Zeitraum eines Menschenlebens in Anspruch nehmen soll, die also einer zukünftigen Generation doch mehr von ihren Sorgen abnehmen, als nötig ist, oder Beschlüssen, die ihren Befugnissen und ihrem Urteil vorgreifen, eine ernsthafte Bedeutung in Aussicht stellt. Diese Einwendungen drängen sich mit voller Schärfe auf, wenn man sieht, daß die Entwicklung der erwähnten, als ‚schätzenswert‘ bezeichneten Ideen vorläufig, ohne jeden ausgleichenden Gewinn, nur für die Demokratie wertvoll gewesen ist.“

Verdy war Bismarcks letzter Kriegsminister; seine Vorgänger waren Roon, Ramecke, Bronsart v. Schellendorff. Unter den Verdy'schen Neugestaltungen unseres Heerwesens erwähne ich die Errichtung des XVI. und XVII. Armeecorps, die Reorganisirung der Feldartillerie und die Zuteilung des Trains zu den Artillerie-Brigaden der Armeecorps.

Verdy's Schicksal war im Grunde mit Waldersee's Veretzung nach Altona besiegelt. Sollte letzterer, wie manche glauben, dereinst einmal Reichskanzler werden, so wird sicher auch die Person Verdy's politisch wieder in den Vordergrund treten.

Ueber die Stellung Bismarcks zu Verdy geben auch die „Hamburger Nachrichten“ Aufschlüsse, die sie aus guter Quelle erhalten haben mögen. In der Nr. 284 vom 29. November 1892, N. N., findet sich folgendes Entrefilet: „Bezüglich der Stellung des Fürsten Bismarck zur Militärvorlage schreibt die ‚Köln. Volks-Ztg.‘:

„Neuerdings geben die „Hamb. Nachr.“ zu, daß Fürst Bismarck um die Verdy'schen Pläne gewußt habe, aber die Sache wird so dargestellt, als ob die Einzelheiten der Vorlage nur im Kriegs- und Finanzministerium bekannt gewesen seien, während sein Interesse in der Hauptsache auf die finanzielle Tragweite beschränkt geblieben sei. Es liegt indessen auf der Hand, daß bei der Stellung des früheren Reichskanzlers kein Kriegsminister es gewagt haben würde, an die Ausarbeitung eines so großen Planes heranzugehen ohne dessen grundsätzliches Einverständnis.“

Das klerikale Kölner Blatt thut sehr unbekannt mit den Verhältnissen, die damals der Entlassung des Fürsten Bismarck vorausgingen; es sollte aus den vielen seitdem erfolgten Veröffentlichungen wissen, wie die Stellung des Kanzlers den Ministern und gerade gegenüber dem Kriegsminister war. Daß General v. Verdy gegen dringendes Abzureden des Kanzlers zum Minister ernannt wurde, ist längst bekannt, und schon diese Thatsache genügt, um die haltlose Kombination über die damalige Allmacht des Ministerpräsidenten richtigzustellen.“

Eine das beiderseitige Verhältnis noch besser illustrirende Notiz findet sich in den „Hamb. Nachr.“ Nr. 290 vom 6. Dezember 1892. In dem „Fürst Bismarck und die (scil. Caprivische) Militärvorlage“ überschriebenen Artikel heißt es: „Wir haben die Behauptung für unzutreffend erklärt, daß Fürst Bismarck die Verdy'sche Militärvorlage vertreten habe. Der frühere Reichskanzler betrachtete es im März 1890, wo es schon feststand, daß er gehen müsse, um so weniger als seine Aufgabe, den Verdy'schen Projekten entgegenzutreten, als der Kriegsminister in Preußen am meisten der spezielle Minister des Königs ist, und als der gegen den Rat des Fürsten zum Kriegsminister ernannte General zu jener Zeit das Kaiserliche Vertrauen in höherem Maße besaß als der leitende Staatsmann. Der Reichskanzler war außerdem der Ansicht, daß

die Opposition gegen die Pläne des Kriegsministers, soweit sie notwendig, Sache des Finanzministers, des Reichstages und des Bundesrates sei. Er hegte die Hoffnung, daß, wenn die Vorlage durch diese verschiedenen Siebe gegangen wäre, das, was er für notwendig hielt und noch hält, als Residuum zurückbleiben werde: Vermehrung der bespannten Geschütze, und zwar über das Maß der jetzt verlangten hinaus, sowie Verstärkung des Offizier- und Unteroffiziercorps. Aus dem Verhalten des Fürsten Bismarck während der letzten Wochen seiner Amtsführung abzuleiten, daß er die heutige Vorlage nicht nur im Prinzip, sondern angebrachtermaßen im Detail gebilligt hätte, ist ein unberechtigtes Verfahren. Die Stellung des Fürsten Bismarck zu der Verdhyschen Vorlage war außerdem weit mehr auf das nichtmilitärische Gebiet der Politik und der Personalfragen basirt als auf Meinungsverschiedenheiten über Forderungen, deren Verfallzeit zehn Jahre nach seinem bevorstehenden Rücktritte abließ. Dem Fürsten lag die sozialdemokratische Gefahr und die Stellung, welche die Reichsregierung zu derselben zu nehmen hatte, dringlicher nahe als die Kriegsgefahr, wie sie sich damals und heute darstellt, und der wir durch die Verbesserungen der Wehrkraft vom Jahre 1888 gewachsen waren und noch gewachsen sind.“¹⁾

Direktor im Reichsschatzamt Burchard²⁾

(geboren 8. August 1836).

Nach der Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs war es die nächste Aufgabe des Fürsten Bismarck, sein Werk mit organischem Leben zu erfüllen. Fragen der äußeren und inneren Politik, namentlich auch kirchenpolitische, nahmen selbst diese Kraft zunächst voll in Anspruch; die Leitung des Finanz- und

¹⁾ Eine Würdigung der Verdhyschen Ministerthätigkeit und der Gründe seines Rücktrittes findet man in der „Vossischen Ztg.“ Nr. 296 v. 28. 6. 90, Nr. 403 v. 30. 8. 90, Nr. 452 v. 27. 9. 90, Nr. 468 v. 7. 10. 90 (Eintreten für Verdhj gegenüber der Behauptung der „Nat.-Ztg.“, Verdhj habe „das Amt des preussischen Kriegsministers zu leicht genommen“), „Nat.-Ztg.“ Nr. 554 von 1890 (Replik auf die „Vossische Ztg.“), „Ostpreussische Ztg.“ v. 12. 10. 90, Nr. 249 v. 24. 10. 90, „Westdeutsche Ztg.“ Nr. 152 v. 3. 7. 90, Nr. 212 v. 11. 9. 90, Nr. 227 v. 29. 9. 90, Nr. 228 v. 30. 9. 90, Nr. 235 v. 8. 10. 90, Nr. 238 v. 11. 10. 90, Nr. 106 v. 6. 5. 92, „Deutsches Tageblatt“ Nr. 421 v. 10. 9. 90, Nr. 476 v. 11. 10. 90, „Berliner Neueste Nachrichten“ Nr. 524 v. 17. 10. 91 (Verdhys litterarische Thätigkeit).

²⁾ Franz Emil Emanuel v. Burchard, geboren in Königsberg i. Pr., studirte 1855 bis 1858 in Berlin und Heidelberg die Rechte, trat dann als Referendar in den Justizdienst und ging 1862 als Regierungsassessor in die Steuerverwaltung über. Nachdem er theils im praktischen Dienste, theils als Hülfсарbeiter bei den Provinzial-Steuerdirektionen in der Rheinprovinz und Schlesien thätig gewesen, wurde er 1873 zum Regierungsrat in Danzig, 1876 zum Hülfсарbeiter im Reichsfinanzler-Amt, 1878 zum vortragenden Rat in demselben, 1879 zum Direktor und 1882 zum Wirklichen Geheimen Rat und Staatssekretär des Reichsschatzamts ernannt. 1883 in den Adelsstand erhoben, schied er 1886 aus dem Reichsschatzamt und wurde 1887 zum Präsidenten der Königl. Seehandlung ernannt.

Handelswesens einschließlich der Handelspolitik, deren hohe Bedeutung für das Reich er nie verkannte, durfte er zunächst den ihm beigegebenen Männern um so ruhiger überlassen, als er von der hervorragenden Tüchtigkeit des von ihm erwählten Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, Staatsministers Dr. Delbrück voll überzeugt war. Erst Mitte der siebziger Jahre konnte er dazu gelangen, sich mit den letztbezeichneten Fragen, deren Detail ihm nach seiner gesamten Vergangenheit ferner lag, eingehender zu beschäftigen. Daß er dies dann auch sofort und mit der ihm eigenen Energie that, ist nicht nur der Ueberzeugung von deren Wichtigkeit, sondern auch der Erkenntnis zu danken, daß diese Angelegenheiten zwar an sich in ausgezeichnete Weise, aber doch in einer mit den Auffassungen des Kanzlers im Widerspruch stehenden Richtung behandelt wurden.

Delbrück ließ sich bei der Ausgestaltung des Zolltarifs, der Gewerbeordnung, der Handelsverträge, der Steuergesetzgebung und der Eisenbahntarife im allgemeinen von den Grundsätzen eines weit fortgeschrittenen Freihandels leiten; bei dem Reichskanzler befestigte sich, je mehr er sich mit diesen Fragen selbst beschäftigte, um so stärker die Ueberzeugung, daß dieser Weg ein falscher sei, daß die nationale Arbeit auf denjenigen Schutz der Gesetzgebung Anspruch hätte, dessen sie zu gedeihlicher Wirksamkeit und Entwicklung auf allen Gebieten bedürfe. Es wurde dem Begründer des Reichs gewiß sehr schwer, der Möglichkeit einer Trennung von seinem bewährtesten Mitarbeiter ins Auge zu sehen; nachdem er aber bei fortgesetztem Studium eine Umkehr auf dem bisher befolgten Wege als unabweißliche Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung erkannt hatte, zauderte er nicht, auch mit dieser so schmerzlichen Eventualität zu rechnen. Die Aufgabe war eine gewaltige. Fast ohne Ausnahme waren nicht nur die auf jenen Gebieten wirkenden Staatsmänner und Beamten, sondern auch die in Wissenschaft und Erwerbsleben bedeutsameren Köpfe in Deutschland Anhänger des Freihandels. Das laissez faire, laissez aller war damals ein allgemeines Glaubensbekenntnis fast der gesamten Beamten- und Gelehrtenwelt geworden; wer es wagte, Bedenken dagegen zu erheben, wurde als Böötier verkehrt oder gar eigennüzigem Triebfedern bezichtigt. Nur ein Mann wie Bismarck konnte einsichtig, furchtlos, wehrhaft und thatkräftig genug sein, um allen Vorurteilen und Hindernissen zum Trotz die Fahne eines gemäßigten Schutzzolls zu entfalten, dem Gebot der Zweckmäßigkeit im einzelnen Falle den Sieg über theoretische Axiome auch auf dem Gebiete von Produktion und Handel zu sichern. Delbrück, treu seinen Grundsätzen, erkannte bald die Notwendigkeit, sich vom Reichskanzler trennen zu müssen. In dem bekannten Thüningenschen Briefe vom 15. Dezember 1878 verkündete Bismarck die Umkehr auf dem bisherigen Wege der Zollpolitik. Um sein schwieriges Werk erfolgreich durchzuführen, bedurfte es sachkundiger Hülfe; in Burchard fand er sie. Derselbe war im Herbst 1876 als Regierungsrat in das Reichskanzler-Amt berufen, und hier lenkte sich des Kanzlers Aufmerksamkeit, insbesondere anlässlich der Thätigkeit Burchards bei den schwebenden

Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Oesterreich, sowie bei der gesetzlich angeordneten Tabakenquête, auf denselben.

Als im Januar 1879 die Zolltarif-Kommission des Bundesrats unter dem Vorsitz des früheren württembergischen Staatsministers Freiherrn von Barnbühler zusammentrat, wurde Burchard als spezieller Vertreter des Reichskanzlers in diese entsendet, nahm als solcher an der Leitung der Arbeiten einen hervorragenden Anteil, arbeitete demnächst unter steter persönlicher Anleitung Bismarcks den Entwurf des Zolltarifgesetzes von 1879 aus und war bei den monatelangen Beratungen dieses Gesetzes im Bundesrat und Reichstag der Generalreferent. Etwa gleichzeitig mit der Verkündung des Zolltarifgesetzes im Juli 1879 wurde das Reichskanzler-Umt in das Reichsamt des Innern und das Reichsschatzamt aufgeteilt. Burchard erhielt in dem letzteren als Zeichen besonderen Vertrauens des Reichskanzlers die Stelle eines Direktors der Abteilung für Zölle und Steuern mit der Direktive, den auf wesentlich veränderter Grundlage neu aufgebauten Zolltarif zur Ausführung zu bringen und das Zoll- und Steuersystem des Reiches in der neu vorgezeichneten Richtung weiter auszubauen. Wenn es auch nicht gelang, die Tabaksteuergesetzgebung durch Einführung des Tabakmonopols umzugestalten, und auch die Einführung einer Wehrsteuer bei dem Reichstage auf unbefiegligen Widerstand stieß, so wurde doch der Zolltarif, wenn auch unter zunehmendem Widerstreben des Reichstags, in dem Sinne eines gemäßigten Schutzzolls weiter ausgebaut und zur praktischen Anwendung gebracht; ebenso wurde die Reichsstempelgesetzgebung in verschiedenen legislatorischen Etappen anderweitig geregelt. Im Juli 1882 wurde der erste Leiter des Reichsschatzamts, Staatssekretär von Scholz zum Finanzminister Preußens ernannt und dessen bisherige Stelle dem Direktor Burchard verliehen.

Ende Juli 1882 beauftragte der Kaiser auf Bismarcks Antrag in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) mit der Stellvertretung des Reichskanzlers in den Finanzangelegenheiten des Reichs, insoweit sie sich in der ausschließlichen Verwaltung desselben befinden, den Staatssekretär des Reichsschatzamts Burchard.¹⁾

Wenn Burchard durch Uebernahme des Reichsschatzamts auch die umfassenderen Pflichten eines Leiters des Finanzwesens des Reichs oblagen, so verblieb ihm doch die unmittelbare Leitung der Zoll-, Steuer- und Handelspolitik des Reichs. Getragen von dem vollen Vertrauen des Reichskanzlers, schloß er mit Italien und Spanien Handelsverträge ab, welche auf dem grundlegenden Streben thunlichst geringer Beschränkung der Autonomie der deutschen Zollgesetzgebung beruhten. In dieser Zeit gelang es auch den vereinten Bemühungen Preußens und des Reichs, den Widerstand Hamburgs gegen einen Zollanschluß an das Reich unter Gewährung eines Freihafens zu überwinden; Bremen folgte bald

1) In Rohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

nach, und Burchard leitete alsdann namentlich in Hamburg die schwierige Ausführung des Anschlusses als Vorsitzender einer besonderen Kommission des Bundesrats. Auch auf dem Gebiete der Zuckersteuergesetzgebung wurden gesetzliche Änderungen unter Burchards Leitung durchgeführt.

Mitten in dieser letzten Thätigkeit wurde Burchard im April 1886 von einem schweren Leiden heimgesucht, welches Anfang Oktober 1886 seine Pensionierung im Reiche notwendig machte. Wenn seine Gesundheit auch der aufreibenden Thätigkeit an der Spitze des Reichsschatzamts nicht mehr gewachsen war, so konnte er doch im Januar 1887 das Präsidium der Königlichen Seehandlung übernehmen, ein Amt, in dem er noch jetzt wirkt.

Burchards Verdienste liegen in erster Linie auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung und der Handelspolitik. Daß des großen Kanzlers bahnbrechende Gedanken in der Zoll- und Handelspolitik eine Gestalt gewonnen, welche nicht nur für den Augenblick sich voll bewährte, sondern auch für die fernere Entwicklung der Gesetzgebung den passenden Rahmen darbot, ist wesentlich seiner Thätigkeit zu danken.

2. Königreich Sachsen.

Geheimer Finanzrat Golz

(geb. 26. Dezember 1837, gest. 1891).

Geboren in Leipzig, war Golz im Jahre 1862 nach Vollendung seiner juristischen Studien in die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern eingetreten und hat derselben bis zu seinem Tode ohne Unterbrechung angehört. Nach mehrjähriger Thätigkeit als juristischer Hilfsarbeiter bei verschiedenen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern und als Finanzsekretär wurde er am 1. Juli 1874 zum Zollrat und Hilfsarbeiter bei der Zoll- und Steuerdirektion, am 1. Dezember des nämlichen Jahres zum Ober-Zollrat und Mitglied dieser Behörde ernannt und nach mehrjähriger interimistischer Verwendung als Hilfsarbeiter im Finanzministerium 1880 als Geheimer Finanzrat definitiv in das Finanzministerium versetzt. Gleichzeitig wurde ihm die Funktion eines stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat übertragen, welche er auch nach seiner am 1. September 1886 erfolgten Ernennung zum Vorstand der Zoll- und Steuerdirektion bis zu seinem Ende beibehalten hat. Vermöge seiner hervorragenden Befähigung und gründlicher Sachkenntnis hat er die ihm übertragenen Aemter jederzeit in vorzüglicher Weise verwaltet. Insbesondere hat er auch die wichtigen Aufgaben, deren Erledigung ihm im Bundesrat obgelegen, zur größten Zufriedenheit der Regierung gelöst und sich auch im Schoße des Bundesrats selbst der vollsten Anerkennung zu erfreuen gehabt. Golz gehörte dem Ausschusse für Zoll- und Steuerwesen an; zum Fürsten Bismarck hat er engere persönliche Beziehungen nicht gehabt.

3. Württemberg.

Ober-Finanzrat v. Schmid ¹⁾

(geb. 4. März 1832, gest. 6. Dezember 1893).

Schmid ist ein Mann aus dem Volke, den seine eigene Kraft und glänzende Begabung auf dem Wege erst der parlamentarischen und dann der staats-

¹⁾ v. Schmid, in seiner Jugend zuerst zum katholischen Geistlichen bestimmt, studierte dann Jura in Tübingen und habilitierte sich als Privatdozent in Freiburg. Von 1858—1873

männlichen Thätigkeit zu den höchsten Würden im Staate gehoben hat. Nach 1866 begab er sich sofort in die damals in Württemberg schwach besetzte Reihe der Anhänger der nationalen Einigung Deutschlands unter Preußens Führung.

Seinem aufstrebenden Geiste entsprach es vollständig, daß er im August 1879 zunächst als stellvertretender und im Mai 1880 als ordentlicher Bundesbevollmächtigter nach Berlin berufen wurde. Im Bundesrat war er Mitglied der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Justizwesen und für Rechnungswesen, ferner Mitglied der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Im Reichstag nahm er als Bevollmächtigter des Bundesrats nur selten das Wort; er sprach jedoch zur Tabaksteuer, zur Frage der Berufung in Strafsachen, zur Unfall- und Altersversorgung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter.

Die geschickte Verwendung seiner Kenntnisse und seiner Beredsamkeit sicherte ihm auch im Bundesrat eine ebenso bedeutsame Stellung wie seinerzeit im württembergischen Landtag. Er fiel dort wie hier durch sein feuriges, hastiges, mitunter fast exzentrisches Wesen auf; den Gegner behandelte er gern als Feind, ohne viel auf dessen Motive zu achten; man fand, daß er leicht persönlich angriff; mit seiner Schneidigkeit und mit der Lust, den Gegner mit Aufwendung von viel Pathos seine Ueberlegenheit fühlen zu lassen, verlegte er mitunter. Dabei war er selbst äußerst empfindlich. Seine Reichspolitik erhellt deutlich aus seinen Abstimmungen für das Jesuiten-, Zivilehe- und Sozialistengesetz, sowie durch seine Gegnerschaft des Reichs-Eisenbahnprojekts.

Schmid hatte für das Kleinste Interesse, was mit Bismarck zusammenhing. Es war ihm jedesmal ein Genuß, so oft er von seinem nach rückwärts gelegenen Arbeitszimmer in der Boßstraße 10 aus Bismarck, gefolgt von seinem Hunde, im Parke des Kanzlerpalais reiten sah. Einmal kam Schmid ganz freudig erregt und bewegt von einer Bundesratsitzung nach Hause, in welcher Bismarck

Rechtsanwalt in Riedlingen, von 1871—1872 zugleich Stadtschultheiß und Anwalt in Munderfingen, nachher Rechtsanwalt in Ulm. Von Ehingen 1868 in den Landtag gewählt, zeichnete er sich als Berichterstatter über das Gesetz, betreffend die Neuregelung der Steuer- verhältnisse, dadurch aus, daß er den Regierungsentwurf sehr gewandt verteidigte. Infolge- dessen wurde er als Ober-Finanzrat ins Finanzministerium berufen und widmete sich fortan der Regierungskarriere. 1871 wurde er vom 15. württembergischen Wahlkreis, dem seine Heimat angehört, in den Reichstag gewählt, in welchem er auch bei künftigen Wahlen verblieb, bis er infolge seiner Ernennung zum württembergischen Bundesbevollmächtigten 1879 das Mandat niederlegen mußte. Sein württembergisches Landtagsmandat behielt er bei und war im Stuttgarter Halbmondsaal der stets gerüstete, stets schlagfertige Gegner der Demokratie. Nach mehrjähriger Thätigkeit in Berlin als Vertreter Württembergs im Bundesrat wurde Schmid 1887 nach dem Tode Julius Hölders von König Karl mit der Leitung des Ministeriums des Innern betraut. Nekrologe s. die „Schwäbische Kronik“, II. Blatt des „Schwäbischen Merkur“, Nr. 292 v. 13. 12. 93; Stuttgarter „Deutsches Volksblatt“ Nr. 280 v. 8. 12. 93 und „Neues Stuttgarter Tagblatt“ Nr. 288 v. 8. 12. 93 und Nr. 291 v. 12. 12. 93.

den Vorsitz geführt hatte. Schmid war — den Gegenstand der Beratung vermag ich nicht anzugeben — der Instruktion seiner Regierung gemäß der Ansicht Bismarcks gegenübergetreten, worauf dieser, unangenehm berührt, ihn mit finsterner Miene und scharfem Auge fixirte. Nach Schluß der Sitzung kam Bismarck auf Schmid zu, klopfte ihm auf die Schulter und bemerkte: „Nichts für ungut, Herr v. Schmid!“

Schmid stand als Referent an der Spitze der Opposition, welche sich bei dem ersten Versuche, eine Quittungssteuer einzuführen, im Bundesrat geltend machte und zuerst zur Ablehnung der Vorlage durch die Koalition der Vertreter der kleineren Staaten führte. Die beiden Gesandten, mit denen er nach seiner Uebersiedlung nach Berlin wirkte, waren die Herren v. Baur und Graf Zeppelin. Bismarcks Größe erkannte Schmid auf allen Gebieten seiner Thätigkeit unumwunden an; über den jähen Abgang des großen Staatsmannes war er geradezu bestürzt.

Auszug aus einem Briefe an seine Gemahlin, d. d. Berlin, 21. März 1871:

„Ich kam gestern glücklich mit meinen Stuttgarter Freunden in Berlin an, und heute war die großartige Eröffnung des Deutschen Reichstags durch den Kaiser in Gegenwart der Kaiserin, des Kronprinzen, sämtlicher Prinzen und Prinzessinnen des preussischen Hauses. Graf Bismarck übergab dem Kaiser die Thronrede, worauf sie Seine Majestät mit fester Stimme vorlas. Der Kaiser ist ein Mann voll Majestät, Graf Bismarck aber steht wie ein Markstein der Weltgeschichte da und überragt seine ganze Umgebung um fast eines Kopfes Länge. Man kann sich keinen Begriff machen von dem fast wunderbaren Auge dieses gewaltigen Mannes!

Die Pracht der Eröffnung des Reichstags war eine fabelhafte!

Wir hielten sofort heute noch Sitzung. Morgen wird der ganze Reichstag dem Kaiser gratuliren!

Die Sitzungen dauern höchstens bis Ostern, so daß wir uns bald wiedersehen . . .

Berlin ist eine sehr schöne Stadt, aber hier arbeitet alles, ganz anders als zum Beispiel in Stuttgart und Wien . . .“

4. Baden.

Finanzrat Scherer

(geboren 8. September 1842).

Gustav Scherer, geboren zu Freiburg i. B., katholisch, besuchte das Lyceum und die Universität seiner Vaterstadt, trat 1865 in den Dienst der Großherzoglich badischen Finanzverwaltung, wurde 1874 zum Mitgliede der Zolldirektion ernannt und gehört seit 1877 dem Finanzministerium als Kollegialmitglied an,

seit 1897 mit dem Range eines Geheimen Rats. 1878 Mitglied der Tabak-Enquêtékommision. 1879 zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt und zum Mitglied der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds gewählt.

Im Bundesrat wirkt Scherer hauptsächlich in den Ausschüssen für Zoll- und Steuerwesen, für Eisenbahnen, Post und Telegraphen und für Rechnungswesen. Ständige Referate desselben sind: Etats der Einnahmen des Deutschen Reichs an Zöllen, Verbrauchssteuern und Ubersen sowie an Stempelabgaben; Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten; Tarabestimmungen; Tabaksteuer; Münzwesen.

5. Großherzogtum Sachsen.

Staatsminister Dr. Stichling.

Im Anschluß an dasjenige, was bereits im I. Bande S. 287 über den weimariſchen Staatsminister Dr. Gottfried Theodor Stichling bemerkt ist, lasse ich aus seinen nachgelassenen „Erinnerungen“ noch einen Abschnitt folgen, der in unsere Zeitperiode fällt und näheres Licht auf die Beziehungen desselben zu Bismarck wirft.

„Das Jahr 1880 führte mich — so schreibt Stichling — in den ersten Monaten zu einem längeren Aufenthalte nach Berlin zur Teilnahme an den Verhandlungen des Bundesrats. Und in dieser Zeit wurde mir nicht nur am Kaiserlichen Hofe von seiten des Kaisers und der Kaiserin die wohlwollendste Aufnahme zu teil in einer Reihe von Einladungen zu großen und kleinen Gesellschaften am Hofe, sondern es wurde diese Zeit auch dadurch für mich besonders interessant, daß ich in ihr in mehrfache persönliche Berührung mit dem Reichskanzler Fürsten Bismarck kam.

Als der Reichskanzler Fürst Bismarck anfangs März 1871 aus dem Hauptquartier in Versailles mit dem Kaiser nach Berlin zurückkehrte, wurde ich selbstverständlich auch dem Erstgenannten vorgestellt, aber, abgesehen von einem kurzen Gespräche bei der Vorstellung und einem zweiten in einer parlamentarischen Abendgesellschaft desselben, hatte ich keine Gelegenheit, in nähere Berührung mit ihm zu treten, da er sehr bald sich der persönlichen Teilnahme an den Sitzungen des Bundesrats enthub, ich auch in den folgenden Jahren ebenso wie meine Thüringer Kollegen seltener nach Berlin kam, da die heimischen Geschäfte mich oftmals daran hinderten.

Erst im Jahre 1880 kam ich in einige nähere Berührung mit ihm, als ich im Februar und März des genannten Jahres zur Teilnahme an den Bundesratsverhandlungen in Berlin mich einfand. Mit den übrigen stimmführenden Bevollmächtigten zum Bundesrat erhielt ich zum 15. März eine Einladung zum Diner beim Reichskanzler. Das Diner verlief ohne ein bemerkenswertes Vorkommnis. Das einzig Interessante war mir, daß wir in demselben Saale

saßen, in welchem 1878 der berühmte Kongreß in der orientalischen Angelegenheit seine Sitzungen gehalten hatte. Nach dem Diner aber, als man sich im anstoßenden Salon zum Kaffee versammelt hatte, und die Zigarren angezündet waren, und der Fürst, der das Stehen nicht gut mehr vertragen kann, sich mit der langen Pfeife auf das Sofa setzte und die Gäste einlud, auch Platz zu nehmen, forderte er mich auf, an seiner Seite Platz zu nehmen, und nach einigen Worten der dankbaren Anerkennung für meinen Großherzog, den er „eine der festen Säulen des Reichs“ nannte, begann er mir ein Vorhaben mitzuteilen, das den Besuch der Bundesratsitzungen künftig mehr zu beleben bestimmt sei. Er sagte, daß der Bundesrat im Laufe der Zeit etwas ganz anderes geworden sei, als er bei der Schöpfung desselben beabsichtigt gehabt. Er habe ihn sich als einen Areopag der deutschen Nation gedacht, in welchem von Zeit zu Zeit die ersten und einflußreichsten Glieder der Regierungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten zusammenkommen, wenigstens die wichtigsten Angelegenheiten des Reichs beraten und sich gegenseitig nicht nur, sondern auch der Reichsregierung näher treten möchten. Inzwischen sei im Laufe der Zeit dies ganz anders geworden. Da die wichtigen Angelegenheiten während der ganzen Diät, untermischt mit den laufenden, oft sehr unbedeutenden, meist der Zollverwaltung angehörigen Angelegenheiten (in der vorhergegangenen Woche hatte die Tarifirung der eingesalzenen Rosenblätter unter anderem den Bundesrat beschäftigt und wurde vom Reichskanzler als Exempel citirt) verhandelt worden seien, haben die Minister der Einzelstaaten sich allmählich fast ganz der Teilnahme am Bundesrat entwöhnt und das Feld fast ausschließlich den Oberzollräten und ähnlichen stellvertretenden Beamten geräumt, und die Folge sei, daß das ganze Ansehen des Bundesrats erheblich sinken müsse. Das müsse anders werden, und er beabsichtige zu diesem Zwecke dem Bundesrat eine Vorlage zu machen, nach welcher die wichtigen Angelegenheiten von den weniger wichtigen getrennt und besonders, in etwa vierzehn Tagen bis drei Wochen, im Bundesrat verhandelt werden sollten, so daß die Minister der Einzelstaaten, die meistens zugleich die ersten Bevollmächtigten zum Bundesrat sind, während dieser Zeit wohl von Hause würden abkommen und in Berlin sich zusammenfinden können. Ich konnte dem Plane natürlich nur beistimmen und die Vermutung aussprechen, daß er allseitigen Anklang finden werde.

Inzwischen hatten sich die übrigen Tischgäste in einem großen Halbkreise um den Fürsten gruppiert, und nun machte er auch diesen die eben erzählte Mitteilung und illustrierte sein Projekt der zwei- bis dreiwöchigen Ministeritzungen noch mit den Worten: „Da denke ich mir nun, daß wir die Sache so machen wie unsere Altvordern: den einen Tag wird beraten und populirt, aber feste, den folgenden Tag wird beschlossen. Und so fort.“ Es wurde nun über das Vorhaben hin und her gesprochen, natürlich ohne Resultat.

Darnach brachte der Fürst das Gespräch auf die neue Orthographie, gegen die, als eine ganz unnütze Beengung der individuellen Freiheit, er gewaltig zu Felde zog, zur großen Verlegenheit des anwesenden Ministers Hofmann, der die Unvorsichtigkeit gehabt hatte, von Reichskanzler-Amts wegen die neue Puttkamerische Orthographie den Bundesregierungen zu empfehlen, ohne dem Reichskanzler darüber Vortrag erstattet und seine Genehmigung eingeholt zu haben. In seiner Auffassung von der individuellen Freiheit jedes einzelnen Deutschen in Betreff der Rechtschreibung ging der Fürst allerdings weit. Er erkannte namentlich auch gewisse Schreibarten innerhalb der Familien an, sprach die Voraussetzung aus, daß ich doch gewiß so schreiben würde, wie Herder geschrieben habe, und erzählte aus seiner Familie von der eigentümlichen Sprachbildung seines Vaters. Der habe für das Wort „jagen“ zweierlei Imperfeka gehabt: wenn er auf der Jagd gewesen sei, hatte er gesagt: „ich jagte“; wenn er aber recht scharf geritten sei, habe er gesagt: „ich jug“. Und das schien der Sohn als ganz berechtigt anzusehen.

Am Tage nach dem Diner reiste ich nach Weimar zurück. Wenige Tage darauf erhielt ich ein offizielles Schreiben des Fürsten, mit welchem er mir vertraulich eine Abschrift des wichtigen Protokolls mitteilte, das von ihm und dem Grafen Andrassy im Vorjahre in Wien über das Zusammenhalten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns, namentlich im Verhältnisse zu Rußland, aufgesetzt und das von beiden Majestäten genehmigt worden war, um es meinem Großherzog mitzuteilen, der gegen den Kaiser Wilhelm den Wunsch ausgesprochen hatte, Kenntniß von seinem Inhalte zu erhalten. Der Großherzog war schon zu wiederholten Malen als Vermittler bei dem Kaiser Alexander im deutschen Interesse thätig gewesen, so namentlich im Winter 1870/71 von Versailles aus, wo es galt, daß Rußland neutral blieb im deutsch-französischen Kriege.

Raum war ich einige Wochen wieder in Weimar gewesen, so führten mich die Geschäfte des Bundesrats wieder nach Berlin. Bei der Verhandlung des Bundesrats über den von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwurf über Einführung einer Reichs-Stempelabgabe war in Betreff der Quittungssteuer im Bundesrat eine Abstimmung erfolgt, die den Reichskanzler in große Aufregung versetzte. Preußen war überstimmt worden, und der Reichskanzler ergriff diese Gelegenheit, um die Schuld dieses Beschlusses auf eine gewisse Desorganisation des Bundesrats zu schieben und die Notwendigkeit darzulegen, eine Reihe von Aenderungen der Geschäftsordnung des Bundesrats und mit diesen namentlich auch den Plan in förmlichen Vorschlag zu bringen, den er nach jenem Diner angekündigt hatte.

Ich hatte bei meiner Abreise nach Berlin vom Großherzog den Auftrag erhalten, dem Reichskanzler gelegentlich eine Mitteilung über die Korrespondenz mit dem Kaiser von Rußland zu machen. Da ich nicht wußte, ob ich diesmal in Berlin dem Reichskanzler begegnen würde, entledigte ich mich schriftlich meines

Auftrages. Wenige Stunden darauf erhielt ich die Einladung, ihn am nämlichen Tage nachmittags vier Uhr zu besuchen.¹⁾

Zur rechten Zeit im neuen Palais des Reichskanzlers angelangt, wurde ich in den Wartesaal im Erdgeschoße geführt; das in einer Flucht mit dem Arbeitszimmer des Fürsten, nach dem Garten oder vielmehr Park hinaus, liegt.

Dieser Wartesaal ist ein großes Zimmer, eine Art Gartensalon, in welchem sich ein Billard und zwei Stellagen mit einem reichen sogenannten Pfeifensystem befinden, die mich an die Studentenzeit erinnerten. Die Pfeifenköpfe sämtlich waren mit Jagdtierstücken — nicht eben künstlerisch — bemalt. Von da wurde ich durch ein anstoßendes geräumiges Vorzimmer in das Arbeitszimmer des Reichskanzlers geleitet.

Auch dieses ist ein großes, unmittelbar in den Garten führendes, mit diesem in gleicher Ebene gelegenes Zimmer, in ihm ein großer, lang ausgedehnter Arbeitstisch, an dessen einer, dem Garten zu liegender Seite der Reichskanzler sitzt. Mir wurde, nachdem ich von ihm freundlich mit Handreichung und einem Vorwurf, daß ich im Frack erschienen sei, begrüßt worden war, ein Sessel ihm gegenüber an der entgegengesetzten Seite des Tisches angewiesen; unter dem Tische, zwischen uns beiden, mit der Schnauze nach mir zugekehrt, wie zur juchzenden Bewachung, lag der berühmte große Reichshund.

Der Fürst begann mit einer Bemerkung, die durch mein Schreiben von demselben Tage veranlaßt worden war.

Nachdem dies Thema bald abgemacht war, ging der Kanzler zu dem über, was wohl eigentlich der Hauptzweck seines Wunsches, mich zu sprechen, war. Vor ihm lag ein Druckbogen, den er nun ungefähr mit folgenden Worten ergriff: „Ich habe hier den Antrag, den ich in der morgenden Sitzung des Bundesrats einbringen werde in Bezug auf eine Revision der Geschäftsordnung.“ Und nun begann er nicht nur den Antrag selbst — da ich sagen mußte, daß ich noch nicht im Besitze desselben sei — in seinen Hauptzielen mir mitzuteilen, sondern auch die Motive desselben näher zu entwickeln.

Er schilderte zunächst den Bundesrat, wie er sich ihn bei der Schöpfung desselben gedacht habe, als die Vereinigung der einflußreichsten Staatsmänner der einzelnen Bundesstaaten zur gemeinsamen Beratung der wichtigsten Angelegenheiten des Deutschen Reichs, und wie sich das nun allmählich ganz anders in der Wirklichkeit gestaltet habe: die Minister kämen fast gar nicht mehr, sondern ließen ihre Ober-Zoll- und Finanzräte da, und in den Ausschüssen führten die preussischen Ministerialräte das große Wort und dominirten. Das müsse anders werden, und zu diesem Zwecke kam er auf den, schon bei jenem Diner angekündigten Vorschlag der Unterscheidung zwischen den wichtigen und den unwichtigen Vorlagen für den Bundesrat und Reichstag zurück und die

¹⁾ In Rohls Bismarck-Regesten ist diese Zusammenkunft nicht erwähnt.

zusammengefaßte Beratung der ersteren in den ersten drei Wochen der Bundesratsdiät, und zwar in der Regel ohne Ausschußberatung alsbald im Plenum in zwei Lesungen. Dadurch werde das Ansehen des Bundesrats wesentlich wieder gehoben, weil dann der Schwerpunkt der Beratungen aus den Ausschüssen wieder in das Plenum des Bundesrats verlegt und dadurch mehr Leben in die Verhandlungen dieses letzteren gebracht würde; und zugleich würde ein Damm gegen den übergroßen Andrang von immer neuen Gesetzentwürfen gewonnen werden, der jetzt aus den preußischen Ministerien das Reich überschwemme. Wenn solch ein preußischer Ministerialrat einen Gesetzentwurf auf dem Herzen habe, lasse er seinem Chef so lange keine Ruhe, bis dieser ihn für ein Reichsbedürfnis erkenne und an den Bundesrat bringe, in dessen Ausschüssen dann wieder die preußischen Ministerialräte ihn schützten und förderten. Gelangten diese Gesetzentwürfe aber vor allem und vor einer Ausschußberatung alsbald vor das Plenum der versammelten Minister aus allen deutschen Staaten, so würden sie eine schärfere und unbefangenerere Kritik zu erleiden haben und manche von ihnen schon an der Schwelle fallen. „Ueberhaupt,“ fuhr er fort, „bin ich sehr für die Kräftigung des föderativen Elements. Wenn es nach meinen Wünschen gegangen wäre, bestände Hannover noch unannektirt. Aber mit dem König von Hannover war nicht auszukommen und zu leben; da blieb nichts übrig, als zur Annexion zu schreiten. Mit Kurhessen wäre auszukommen gewesen; da gab es einen modus vivendi, nämlich das Geld. Ich hatte das während der Bundestagszeit verschiedentlich mit Erfolg praktiziert. Der Weg war ganz einfach: das Geld ging an einen Bankier und durch diesen an eine Dame, die sich Prinzessin nannte. Es hat mir in keinem einzelnen Falle mehr als hunderttausend Thaler gekostet. Ueberhaupt glaube man doch ja nicht, daß ich an weitere Vergrößerung Preußens denke; die an mich gelangenden Anerbietungen dieser Art habe ich jederzeit abgelehnt und werde sie immer ablehnen. Die müssen aushalten. In der Erhaltung des Föderativstaates erblicke ich eine viel größere Widerstandsfähigkeit gegen das republikanische Andrängen, das sich im Reichstage wie in ganz Europa bemerkbar macht, als sie dem Einheitsstaate zu Gebote stehen würde, wo nur eine einzige Regierung, nicht eine Mehrheit von Regierungen, dem Reichstage gegenüber stehen würde.“

Nun ging der Reichskanzler über auf den andern Zweck des preußischen Antrags, die Abstellung des Mißbrauchs, der mit den Substitutionen getrieben worden, die allerdings manchmal ohne Kenntniß des ursprünglichen Vollmachtgebers aus einer Hand in die andere weiter gewandert waren, und der etwas laxen Praxis in der Zulassung zur Teilnahme an den Beratungen des Plenums. Die verhängnisvolle Sitzung, in welcher ein preußischer Ober-Postbeamter die preußische Vorlage wegen der Quittungstempelsteuer selbst bekämpft hatte, hatte dem Faß den Boden ausgetreten. Ich bemerkte, daß man gegenüber solch einer Haltung der eigenen preußischen Beamten nicht habe glauben können, daß der

Reichskanzler so hohen Wert auch auf diesen Teil der Vorlage lege. Letzterer erging sich nun über die mangelhafte Leitung der Bundesratsitzungen und führte auch die unberechtigte Sendung jenes unglücklichen Ober-Postbeamten in die Bundesratsitzung auf einen „Mangel an Logik“ zurück. Die Möglichkeit der Wiederholung solcher Vorkommnisse solle nun durch die in Vorschlag gebrachte Revision der Geschäftsordnung des Bundesrats für die Zukunft abgeschnitten werden.

Daß die revidirte Geschäftsordnung vom Bundesrat angenommen wurde, ist bekannt. Infolge davon wurde die Unterscheidung zwischen den Hauptbevollmächtigten zum Bundesrat und deren Stellvertretern eine viel schärfere als bisher insofern, als zu gewissen Zeiten und für gewisse Hauptvorlagen nur die ersteren in Berlin versammelt werden sollten, und als der Gebrauch, der zeither vom Rechte der Substituierung gemacht wurde, wesentlich beschränkt ward. Dies hatte für mich zweierlei zur Folge.

Einerseits mußte ich mir sagen, daß mein zeitheriger Stellvertreter im Bundesrat ganz nach Berlin werde übersiedeln müssen, weil wir uns nicht mehr so wie zeither mit Substitution (des Königlich sächsischen Gesandten) helfen konnten, und da die Unterhaltung eines eigenen stellvertretenden Bevollmächtigten in Berlin auf unsere alleinige Rechnung zu kostspielig war, suchte ich vier andere thüringische Regierungen (Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß jüngerer Linie) dazu zu gewinnen, daß sie unseren stellvertretenden Bevollmächtigten, den überaus geschäftsgewandten Staatsrat, jetzigen Wirklichen Geheimen Rat Dr. v. Heerwart auch zu dem ihrigen ernannten und einen Teil der Unterhaltungskosten mit übernahmen, während wir die betreffende Persönlichkeit allein aus unseren Beamteten wählten. Zu meiner Freude gelang diese Operation, obwohl sie von den Mittelstaaten mit scheelen Augen angesehen wurde, denn sie konzentrirte in den Händen eines kleinstaatlichen Bevollmächtigten fünf Stimmen, also eine Stimme mehr, als der Königlich sächsische und der Königlich württembergische Bevollmächtigte zu vertreten hatten.

Andererseits wurde durch die neue Geschäftsordnung die Dauer meiner eigenen Anwesenheit in Berlin zur Teilnahme an den Sitzungen des Bundesrats und seiner Ausschüsse nun alljährlich auf ein geringeres Maß (zwei bis drei Wochen) beschränkt, da die Hauptbevollmächtigten nur zu gewissen Vorlagen, auf welche der Reichskanzler besonderes Gewicht legte, zusammenberufen werden sollten. Zum ersten Male geschah dies im Februar 1881. Die Hauptvorlage bildete der Entwurf wegen Versicherung der Arbeiter in Fabriken und ähnlichen Anlagen gegen Beschädigung bei der Arbeit in einer zu diesem Zwecke zu errichtenden Reichsanstalt, eine Vorlage, welche die Geister in demselben Grade erregte, in welchem mit ihr eine Bahn zuerst betreten wurde, welche zum Staatssozialismus zu führen geeignet war.

Der Reichskanzler war in diese Richtung bereits mit ganzer Kraft eingebogen. Nach einem Diner, das er uns gab, entwickelte er bereits bei Kaffee und Zigarre (er selbst mit der langen Pfeife) seine noch viel weiter gehenden Pläne in Betreff der Reichshilfe durch Uebernahme der ganzen Schul- und Armenversorgungslasten auf die Reichskasse, wozu wir die Köpfe bedenklich schüttelten, und wovon der Reichskanzler selbst auch zurückgekommen zu sein scheint.

Unser damaliges Zusammensein in Berlin — so schließt Stichling seine Erinnerungen — fiel zugleich in die Zeit der Vermählung des Prinzen Wilhelm (Sohn des Kronprinzen) mit der Prinzessin Viktoria von Schleswig-Holstein. Wiederum waren es glänzende Feste am Kaiserlichen Hofe, zu denen auch wir geladen waren. Das reizendste davon aber war der Anblick der jugendlichen Gemahlin, die, ohne schön zu sein, doch mit einer Anmut und Jungfräulichkeit geschmückt war, die alle bezauberte.

Zum letzten Male habe ich den Fürsten Bismarck am 1. April 1885 gesprochen. Es war der Tag seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, und ich war mit den übrigen Mitgliedern des Bundesrats im Palais des Reichskanzlers zu seiner Beglückwünschung erschienen. Am Nachmittag des folgenden Tages hatte ich ihm im Auftrage des Großherzogs die Brillanten zu dem ihm längst verliehenen Großkreuze des Falkenordens mit den wärmsten Glückwünschen des Großherzogs und der Frau Großherzogin zu überbringen. Damals war es — wir saßen allein in seinem nach dem Garten hinaus führenden Arbeitszimmer —, wo er, als die Rede auf die Frau Großherzogin kam, bemerkte: „Ja, es wäre freilich besser gewesen, wenn die Regierungsnachfolge in den Niederlanden auf die weibliche statt auf die männliche Linie übergegangen wäre.“

Die großartigen Huldigungen, welche an jenem Jubiläumstage dem Fürsten Bismarck dargebracht wurden, wurden von manchem Höfling insofern beklagt, als sie gewissermaßen als geeignet gedeutet werden konnten, den Kaiser selbst in Schatten zu stellen. An demselben Tage sollte es aber klar werden, daß der Kaiser in seiner großen Seele nicht so dachte und fühlte. Im Laufe des Jubiläumstags selbst nämlich wurden die von ihren Königlichen und Großherzoglichen Höfen nach Berlin entsandten Minister zum Kaiser zur Audienz befohlen. Als wir da zur bestimmten Stunde erschienen, trat der Kaiser an uns heran, sprach seine Freude über den festlichen Tag aus, trug uns auf, unseren gnädigsten Herren zu danken für ihre Teilnahme an demselben, und schloß mit den Worten: „Alle Ehren, die meinem Kanzler erwiesen werden, empfinde ich wie mir selbst erwiesen.“

6. Sachsen-Altenburg.

Wirklicher Geheimer Rat, Staatsminister v. Leipziger¹⁾

(geb. 16. Juni 1822, gest. 14. Oktober 1896)

nahm an den Sitzungen des Bundesrats zum ersten Male im Januar 1881 teil. Der Aufenthalt in Berlin währte längere Zeit, da sich an die Bundesrats-sitzungen seine Sendung als Gratulations-Gesandter zu der Vermählungsfeier des Prinzen Wilhelm von Preußen anschloß. Dadurch war ihm auch Gelegenheit geboten, mehreren Einladungen Bismarcks Folge zu leisten.

Um diese Zeit endete aber eigentlich die längere und häufigere Anwesenheit der kleinstaatlichen Minister (sogenannten Ministerkonferenzen) in Berlin, und es trat die ständige Vertretung der einzelnen Staaten durch einen in Berlin wohnenden Vertreter ein. Die sächsisch-thüringischen Staaten vertrat der jetzige Großherzoglich sachsen-weimari-sche Wirkliche Geheime Rat Dr. v. Heerwart, und die leitenden Staatsminister wurden in den folgenden Jahren nur durch die ihren Staat näher berührenden Fragen nach Berlin geführt.

7. Sachsen-Goburg-Gotha.

Staatsminister Freiherr v. Seebach.

(cf. oben S. 19).

Aus dem Briefwechsel desselben mit seiner Tochter Wanda v. Roethe mögen folgende Auszüge hier Platz finden.

Friedrichroda, den 12. Oktober 1879.

An Frau Wanda v. Roethe.

Bei Deinem Interesse für unseren Herrn Generalpostmeister wird es dir vielleicht Spaß machen, den mitfolgenden Brief von ihm zu lesen. Die Nimrod's-

¹⁾ Hugo Heinrich Alfred von Leipziger, geboren zu Naumburg a. d. Saale, besuchte das Dom-Gymnasium in Naumburg, studierte Jura in Jena, Greifswald und zuletzt in Berlin. In Greifswald gleichzeitig Ableistung seiner Militärdienstzeit bei den Jägern. 1846 Eintritt als Auskultator, später Referendar beim Appellationsgericht zu Naumburg. 1852 großes Staatsexamen und Uebertritt zur Verwaltung; kürzere Verwendung bei den Regierungen von Bromberg und Posen. 1854 definitive Anstellung bei der Regierung von Magdeburg. 1862 Versetzung nach Potsdam, wo er bald zum Regierungsrat und Ober-Präsidentialrat befördert wurde. 1868 Versetzung nach Düsseldorf, 1870—71 dort in Vertretung des ins Elsaß als Zivilkommissar berufenen Regierungspräsidenten von Kühlwetter Delegirter der freiwilligen Vermundeten- und Krankenpflege für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen. 1872 Versetzung nach Erfurt und 1876 als Ober-Regierungsrat nach Magdeburg; im Januar 1880 erfolgte seine Berufung als Herzoglich sachsen-altenburgischer Staatsminister und seine Ernennung zum Bevollmächtigten zum Bundesrat. Im Sommer 1891 erhielt er den wegen zunehmender Kränklichkeit erbetenen Abschied.

Seele in ihm war mir bisher unbekannt, ich habe aber natürlich sofort die nötigen Schritte gethan, um seinen Wunsch zu erfüllen, und bei Herrn v. Schack das freundlichste Entgegenkommen gefunden. In Oberhof sind bereits die entsprechenden Vorbereitungen getroffen und der glückliche Erfolg wird jetzt wohl nur noch davon abhängen, ob sich der Herr Generalpostmeister auch in der That als ein wahrer Nimrod erweist. ¹⁾

*

Gotha, den 23. Mai 1879.

Briefliches Telegramm an Frau Wanda v. Roethe.

Zeitungen berichten: Minister Seebach wird seine Entlassung nehmen, Bennigsen an seine Stelle treten. Hast du den Unsinn auch gelesen? Der wird sich hüten, sich vom Pferd auf den Esel zu setzen! Verleihung des Großkreuzes ²⁾ jedenfalls Veranlassung des Gerüchts.

*

Gotha, den 20. Januar 1880.

An Frau Wanda v. Roethe.

Hier werden wir, wie es scheint, mit Hoffesten nicht eben überschüttet werden. Der Herzog klagt über sein Befinden, sieht übel aus und wurde Sonntag nach der Tafel plötzlich von einem so heftigen Unwohlsein befallen, daß er sofort zu Bett gebracht werden mußte. Schon gestern ging es ihm aber wieder besser und Hassenstein versichert mir, daß es nur ein allerdings ungewöhnlich starker Migräneanfall gewesen sei. Der Tod des Herzogs Friedrich hat bei uns natürlich große Teilnahme erweckt. Sonntag vor acht Tagen war er noch bei mir, aber freilich kaum zum Wiedererkennen — abgemagert bis zum Skelett, die Augen gläsern und aus ihren Höhlen hervortretend, ein Bild des Jammers. Gleichwohl wollte N. unbegreiflicherweise noch an keine Gefahr glauben und war von der Nachricht seines plötzlichen Todes aufs tiefste erschüttert.

*

Gotha, den 13. März 1880.

An Frau Wanda v. Roethe.

Die gestrige „Kreuz-Zeitung“ will ihren Lesern nicht vorenthalten, daß nach Mitteilungen aus zuverlässiger Quelle die Verlobung des Prinzen Wilhelm mit der zweitältesten Tochter des verstorbenen Herzogs Friedrich bevorstehe. Möchte ich nun auch die Zuverlässigkeit dieser Mitteilung einigermaßen bezweifeln, da sie sich jedenfalls im Irrtum befindet, wenn sie die jüngere Schwester als die Braut bezeichnet, so wird Dir dieselbe doch wohl die dem fürstlichen Frager zu gebende Antwort erleichtern.

*

¹⁾ Stephan war seitdem ein häufig gegebener Jagdgast in Oberhof.

²⁾ Ich glaube, es handelte sich um die Verleihung des sächsischen Albrechts-Ordens.

G o t t a , den 13. April 1880.

An Frau Wanda v. Roethe.

Die Kanzlerkrisis ¹⁾ kann mit der gestrigen Abstimmung wohl als definitiv beseitigt betrachtet werden, für die „Kleinen“ werden aber die Nachwehen nicht ausbleiben. Mir machen sie sich jetzt schon in der unerfreulichsten Weise fühlbar. Das erste Schriftstück, was mir Sonntag abend bei meiner Rückkehr in die Hand kam, war eine Zuschrift des hessischen Gesandten Dr. Reidhardt, in der er mich auffordert, die ihm erteilte Substitutionsvollmacht zurückzuziehen und alsbald nach Berlin zu kommen, um selbst an der Lösung der eingetretenen Verwicklung teilzunehmen. Auf meine an ihn gerichtete telegraphische Bitte hat er sich bereit finden lassen, mich noch in der gestrigen Sitzung zu vertreten, in einem mir soeben zugegangenen Schreiben lehnt er aber ganz entschieden ab, die Vollmacht auch nur vorläufig fortzuführen. Was nun?

Wie es scheint, will man dauernde Substitutionen überhaupt nicht mehr zulassen. Montag aber tritt in Coburg der gemeinschaftliche Landtag zusammen, und da es doch kaum möglich ist, diesen ohne meine persönliche Beteiligung tagen zu lassen, mir es aber ebensowenig möglich ist, mich zu teilen oder, wie Cagliostro, gleichzeitig in Berlin und in Coburg anwesend zu sein, so kannst Du Dir denken, daß ich mich in einer nicht geringen Verlegenheit befinde.

Augenblicklich habe ich noch keinen festen Entschluß gefaßt, vielmehr in Berlin angefragt, ob Vertrab dort ist, und wenn dies der Fall, werde ich zunächst versuchen, ihn zur Uebernahme meiner Vertretung zu bestimmen. Jedenfalls hoffe ich von ihm zu erfahren, wie die Dinge eigentlich liegen, und ob meine alsbaldige Anwesenheit in Berlin unbedingt geboten erscheint.

*

G o t t a , den 16. April 1880.

An Frau Wanda v. Roethe.

Der Herzog telegraphirt mir: „Lassen Sie den Landtag im Stich und gehen Sie nach Berlin.“ Dies stimmt auch mit meiner Auffassung zusammen, und so habe ich mich denn schnell entschlossen und werde bereits heute nachmittag abreisen. Hoffentlich werde ich nicht lange dort aufgehalten, denn angenehm wäre es mir doch nicht, wenn ich meinen Landtag ganz im Stich lassen müßte. Jedenfalls reise ich wieder ab, sobald der preußische Antrag auf Revision der Geschäftsordnung des Bundesrats ²⁾ erledigt ist, und bei der Hast, mit der die Dinge jetzt in Berlin behandelt werden, darf ich wohl erwarten, daß die An-

¹⁾ Am 6. April 1880 hatte Bismarck seine Entlassung eingereicht wegen der Ablehnung einer Stempelsteuer für Quittungen auf Postanweisungen im Bundesrat. Vgl. über diesen Vorgang die „Nat.-Ztg.“ Nr. 162 v. 7. 4. 80.

²⁾ Am 10. April 1880 legte Bismarck dem Bundesrat eine Denkschrift, betreffend die Vorschläge zu einer Reform der Geschäftsordnung desselben, vor.

gelegenheit bis Ende nächster Woche zum Abschluß gebracht sein wird. Wie derselbe sich gestalten werde, ist schwer vorauszusehen, indes möchte ich doch kaum bezweifeln, daß der Antrag, so wie er gestellt ist, nicht angenommen und die Substitutionsbefugnis — wenn auch mit einiger Beschränkung — aufrecht-erhalten werden muß. Geschähe es nicht, so wären wir Kleinen allerdings sehr übel daran.

*

Berlin, den 21. April 1880.

An Frau Wanda v. Roethe.

Die Dinge nehmen einen besseren Verlauf, als zu erwarten stand. Der Herr Reichskanzler scheint doch selbst noch zu der Einsicht gekommen zu sein, daß es nicht im preußischen Interesse liege, den kleinen Staaten die Stimmgebung zu erschweren und sie im Bundesrat mehr oder weniger zum Schweigen zu verdammen. Morgen steht die erste Lesung des Antrages, betreffend die Revision der Geschäftsordnung des Bundesrats, auf der Tagesordnung; die von beiden Referenten dazu gestellten Anträge schwächen die ursprüngliche Vorlage, namentlich in Bezug auf die für uns Kleinen daraus resultirenden Schwierigkeiten, sehr erheblich ab, und da Fürst Bismarck sich bereits mit denselben einverstanden erklärt hat, so ist wohl mit Sicherheit zu erwarten, daß sie ohne wesentliche Aenderungen werden angenommen werden. Die zweite Lesung wird wahrscheinlich Dienstag stattfinden; ich hoffe daher Mittwoch abreisen zu können.

8. Hamburg.

Senator Dr. Berzmann.¹⁾

(geboren 7. Dezember 1820).

Als der Senator Dr. Kirchenpauer, welcher die freie und Hansestadt Hamburg seit 1867 im Bundesrat vertreten hatte, durch das Schreiben Bismarcks an den Bundesrat, d. d. 19. April 1880, betreffend die Einverleibung der Stadt Altona und eines Theiles der hamburgischen Vorstadt St. Pauli in das Zollgebiet, völlig überrascht wurde — er erfuhr von diesem Hamburgs Interessen auf das Intensivste berührenden Schritte nicht früher als die übrigen Kollegen im Bundesrat —, schrieb derselbe sofort nach Hamburg und bat, ihn seiner Berliner Funk-

¹⁾ Dr. Berzmann, geboren zu Hamburg, besuchte — nachdem er Ostern 1839 die Maturitätsprüfung bestanden hatte — das Akademische Gymnasium zu Hamburg, die Universitäten Jena, Göttingen und Heidelberg, um anfänglich Medizin, dann Rechts- und Staatswissenschaften zu studiren, und wurde Michaelis 1844 von der Universität Heidelberg zum Doctor juris promovirt. 1844—1851 Advokat in Hamburg; 1851—1861 Vizepäsident und Präsident des Handelsgerichts; 1860 und 1861 Präsident der Bürgerschaft in Hamburg; 1861 zum Senator erwählt, war er Bürgermeister in den Jahren 1887, 1888, 1890, 1891, 1893, 1894, 1896 und 1897.

tionen zu entheben, weil ihm die zolltechnischen Kenntnisse, die demnächst im Bundesrat unentbehrlich waren, fehlten. Als seinen Nachfolger ernannte Hamburg den Senator Dr. Verzmann.

Dr. Verzmann hatte bisher im Bundesrat noch nicht gewirkt, Berlin aber war ihm seit 1867 wohl bekannt. Seit Gründung des Norddeutschen Bundes hatten ihn zahlreiche Fragen, welche zwischen Preußen resp. dem Reich und Hamburg spielten, in die Reichshauptstadt geführt, insbesondere Steuerfragen und die neue Begrenzung des hamburgischen Freihafengebiets, welche bis zum Zollanschluß von 1888 bestanden hat. Das erste Kommissorium nach Berlin erhielt Verzmann während der ersten Session des Bundesrats des Norddeutschen Bundes (1867), und zwar handelte es sich damals um die erste Feststellung der statt der Zölle und Verbrauchssteuern für die nicht zum Zollverein gehörigen Bundesstaaten und Gebietsteile zu zahlenden Aversionalsummen.

Nach Art. 38 der Bundesverfassung hatten die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversiums beizutragen. Ueber die Höhe der von den Hansestädten zu zahlenden Aversen fanden Verhandlungen statt zwischen Kommissaren der Städte und des preußischen Finanzministers von der Heydt, aus denen Lübeck bald auschied. Die beiden anderen Hansestädte erboten sich, für die Bevölkerung der Städte und Vorstädte den $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag des auf den Kopf der Bevölkerung im Zollverein fallenden Betrages an Zöllen und Rübenzuckersteuer zu bezahlen, wogegen sie sich rücksichtlich der übrigen Abgaben, und soviel die Landbevölkerung anlangte, zu einem Mehreren als dem einfachen Kopfbetrage dieser Abgaben im Zollvereine nicht verstehen wollten. Dies schien Preußen nicht ausreichend. Zunächst verhandelten die hansestädtischen Kommissare mit dem Finanzminister von der Heydt, fanden aber bei demselben so wenig Entgegenkommen, daß sie sich entschlossen, Bismarck, bei dem sie größere Gesichtspunkte voraussetzen durften, um eine Audienz zu bitten, welche bereitwillig erteilt wurde und am 20. August 1867 stattfand.

Verzmann hatte Bismarck bisher nur nach Photographien gekannt und war deshalb gespannt, den Gründer des Norddeutschen Bundes, dessen Ruhm schon damals in allen Weltteilen feststand, persönlich kennen zu lernen. Der Empfang fand in dem Hause Wilhelmstraße 76, dem alten Ministerhotel Bismarcks, statt, dessen Räume für den seit 1866 erweiterten Geschäftsbetrieb schon damals nicht mehr ausreichten. Die Herren wurden in einen nach der Wilhelmstraße liegenden Saal geführt, wo sie von dem Neffen des Bundeskanzlers, dem Grafen v. Bismarck-Böhlen empfangen wurden. Nach einiger Zeit öffnete sich eine Tapententhür, und im Rahmen derselben erschien die mächtige Gestalt Bismarcks, welcher dem soeben empfangenen russischen Botschafter Grafen Dubril, einem kaum fünf Fuß hohen Diplomaten, das Geleite gab. Der Eindruck, den Verzmann empfing, war wesentlich anders als der, den er sich bisher nach

Bildern von Bismarck gemacht hatte. Insbesondere fiel ihm das blonde, fast gelbe Haar auf, welches das Haupt an den Seiten einrahmte. Graf Bismarck empfing die Herren in der ihm eigenen, gewinnenden Art in seinem kleinen Arbeitszimmer; er bat sie, auf einem langen Kanapee ohne Lehne Platz zu nehmen, und setzte sich selbst ihnen gegenüber auf einen Stuhl, nachdem er die darauf liegenden dicken Aktenstöße auf den Boden abgesetzt hatte. Der Empfang hatte nichts von dem Steifen an sich, das Bersmann in anderen preußischen Ministerhotels, besonders bei dem Handelsminister Grafen Platen erlebt hatte, kein Druck der Förmlichkeit, nichts von Unnahbarkeit. Nachdem die Besucher den Fall vorgetragen hatten, bemerkte Bismarck, er könne das Vorgehen des Finanzministers v. d. Heydt wohl begreifen. Aus dem Fordern und Bieten, so meine der Finanzminister, entstehe eben ein Handel; die Zeit sei aber vorüber, wo in Deutschland ein Staat ein Vergnügen daran finde, wenn er den andern finanziell um etliche Thaler schädigen könne. Die Angelegenheit werde auf bundesfreundlichem Wege erledigt werden. Bismarck stellte hierauf den Herren anheim, den status causae et controversiae zu Papier zu bringen und ihr Elaborat unter die Mitglieder des Bundesrats zu verteilen. Die Bevollmächtigten für Bremen und Hamburg entsprachen dieser Anregung Bismarcks und wiederholten in einem an den Ausschuss für Rechnungswesen gerichteten, den Mitgliedern des Bundesrats in metallographirter Abschrift zugegangenen Schreiben die von ihnen in der Hauptsache bereits in ihren früheren Eingaben geltend gemachten Einwendungen gegen die v. d. Heydtschen Besteuerungspläne. Die Angelegenheit wurde schließlich auf dem Wege eines Kompromisses erledigt.

Nachdem die Aversenfrage in der Audienz bei Bismarck erledigt war, bat Dr. Bersmann den Bundeskanzler, noch eine andere Frage zur Sprache bringen zu dürfen. Hamburg hatte bis dahin noch seine eigene Stempelsteuer, und dieser Stempel traf auch die Altonaer Kaufleute, falls sie Wechsel in Banko-Baluta auf sich ziehen ließen, um — was ihnen nach altem Brauche gestattet war — die Hamburger Bank zu benutzen. Nun waren aber, nachdem in Schleswig-Holstein die preußische Stempelsteuer eingeführt worden war, diese Altonaer Wechsel doppelt besteuert, in Preußen und in Hamburg. Altona hatte bei dem preußischen Finanzminister vergebens den Fortfall des preußischen Stempels zu erwirken gesucht, und nun war eben Dr. Bersmann auf dem Wege, mit dem betreffenden Ministerialreferenten die Sache ins reine zu bringen. Der letztere glaubte aber die Verantwortung dafür nicht übernehmen zu können, daß eine in dieser Angelegenheit bereits zum Abgang vorbereitete Note Preußens an Hamburg noch länger liegen bleibe. Bersmann bat nun Bismarck, daß diese Note noch etwa 14 Tage zurückgehalten werde, da er bis dahin den Weg zu einer Verständigung gefunden zu haben hoffte. Der Bundeskanzler zeigte auch hier ein freundliches Entgegenkommen. „Gewiß soll die Note

an Sie 14 Tage zurückbehalten werden, und hoffentlich genügt diese Zeit, um diesen Bantapfel aus der Welt zu schaffen.“ Auch diese Angelegenheit wurde bald darauf im Wege der Verständigung erledigt.

Als das wichtigste Kommissorium, das Verzmann vor seinem Eintritt in den Bundesrat nach Berlin führte, kann man wohl seine Ernennung zum Mitglied der im Jahre 1877 vom Bundesrat eingesetzten Kommission zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen über eine für Rechnung des Reichs zu erhebende Stempel- und Erbschaftssteuer¹⁾ bezeichnen; der von dieser Kommission erstattete Bericht darf als ein Werk bezeichnet werden, in dem man für jede Stempelabgabe das pro et contra gründlich verzeichnet findet.

Verzmann war bereits zu Zeiten des Delbrück'schen Regimes in seiner damaligen Eigenschaft als Zollvereinskommissar ein Gegner des Hamburger Zollanschlusses. Als sodann 1878 der Reichskanzler bei dem Senat anfragte, ob nicht die Zeit gekommen sei, im Interesse des Reiches und Hamburgs der Frage des Zollanschlusses näher zu treten, gab der Senat die Antwort: Man sei zwar prinzipiell gegen den Anschluß, weil man davon ausgehe, daß Hamburg nur als Freihafen die im deutschen Wirtschaftsleben ihm zufallenden Aufgaben erfüllen könne, sei aber trotzdem zu kommissarischen Verhandlungen bereit. Die Antwort wurde so aufgefaßt, daß Bismarck von den letzteren Verhandlungen absehen zu müssen glaubte. Im Jahre 1879 regte der Präses der Handelskammer, Ernst Göppler, öffentlich den Gedanken an, die Zeit zum Zollanschlusse Hamburgs sei gekommen. Er wurde gezwungen, seine Entlassung aus der Handelskammer zu nehmen.

Ich führe diese Thatsachen nur an, um zu zeigen, mit welcher Stimmung Verzmann zu Hause zu rechnen hatte, als er im April 1880 in den Bundesrat eintrat. Wenige Bevollmächtigte zum Bundesrat haben unter so schwierigen Verhältnissen im Bundesrat debütiert, wie Verzmann, und an wenige Bevollmächtigte sind überhaupt so schwierige Aufgaben daselbst herangetreten, wie an ihn bei den ersten Verhandlungen, die darauf abzielten, Hamburg zum Aufgeben seiner Freihafenstellung zu bewegen. In dem sachlichen Teil²⁾ wird des näheren ausgeführt werden, wie Verzmann die Schwierigkeiten besiegt hat, ohne mit Bismarck, der zu Anfang auf der ganzen Linie gegen ihn kämpfte, in einen persönlichen Konflikt zu geraten.

Später zeigte sich auch Verzmann mit der Neuordnung der Dinge in Hamburg, wie sie sich unter Aufrechterhaltung eines beschränkten Frei-

1) cf. Bb. III. S. 333.

2) Vgl. den zunächst folgenden Abschnitt: Aus der Werkstatt des Bundesrats, bei dem Kapitel Zoll- und Steuerwesen.

hafens auf Grund der Vereinbarung vom 25. Mai 1881 gestalteten, ver-
föhnt. ¹⁾

Bersmann hat während seines Berliner Aufenthalts nur im Bundesrat und in den Ausschüssen sowie bei den parlamentarischen Soireen des Kanzlers Gelegenheit gehabt, mit diesem zusammenzutreffen. Geschäftliche Unterredungen unter vier Augen kamen nicht vor. Die Zeit hat übrigens auch den Gegensatz, der zwischen Bismarck und Bersmann bei seinem Eintritt in den Bundesrat in der Zollanschlußfrage herrschte, beseitigt, und man hat sich nicht bloß nichts nachgetragen, sondern es hat sich schon vor, noch mehr aber nach Bismarcks Entlassung zwischen dem Bürgermeister von Hamburg und dessen großem Ehrenbürger ein freundschaftliches Verhältnis entwickelt. Nach den Mitteilungen der Hamburger Blätter hat Bismarck am 24. Januar 1891 bei Dr. Bersmann zu Mittag gegessen, und umgekehrt war der Bürgermeister von Hamburg gelegentlich Tischgast in Friedrichsruh.

Dr. Bersmann ist noch heute Mitglied des Bundesrats; er hat den ganzen durch die Bildung des Deutschen Reichs veranlaßten Umbildungsprozeß seiner Vaterstadt und zwar stets an leitender Stelle durchgemacht, und das will viel sagen, denn auf kein deutsches Staatswesen hat die Entwicklung seit 1866 so revolutionär gewirkt, wie auf Hamburg; kein Staatswesen hat so viele Rechte und Eigentümlichkeiten aufgeben müssen, keines aber auch dafür vom Reiche eine so große Morgengabe erhalten wie Hamburg. Wenn man von der Hinüberleitung des alten, isolirte Interessen verfolgenden Staatswesens Hamburgs in das moderne spricht, das die großen Interessen Deutschlands zu den seinigen gemacht hat, so wird man neben dem Namen Bismarcks stets denjenigen Bersmanns nennen. Und nichts ist bezeichnender, als daß dieselben Staatsmänner, die seinerzeit am Bundesratsstische die divergirenden Interessen mit der größten Zähigkeit vertraten, heute die Gelegenheit ergreifen, um sich wie Freunde die Hand zu reichen.

¹⁾ Zu vgl. besonders eine inhaltvolle Rede, welche Bersmann in seiner Eigenschaft als präsidirender Bürgermeister von Hamburg bei Einführung eines neu gewählten Senators in sein Amt gehalten hat, in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 45 v. 27. 1. 88.

III. Abschnitt.

Aus der Werkstatt des Bundesrats.

1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 und 5 der Verfassung).

Gewerbeordnung. Im Januar 1880 wurde dem Bundesrat der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anzeige der in Fabriken und ähnlichen Betrieben vorkommenden Unfälle, vorgelegt. Derselbe bezweckte die gesetzliche Verpflichtung der Gewerbeunternehmer, die in ihren Betrieben vorkommenden Unfälle anzuzeigen, da ohne eine solche Anzeigepflicht nur ein geringer Bruchteil selbst der erheblichen Unfälle zur Kenntnis der Behörden gelangt.

Der Bundesrat erteilte dem Gesetzentwurf am 26. Februar 1880 mit den von den Ausschüssen vorgeschlagenen Aenderungen die Zustimmung.

Bismarck ließ den Gesetzentwurf nicht an den Reichstag gelangen, weil er dessen Inhalt nicht zu billigen vermochte. Auf die Rechtfertigung dieses seines Verhaltens werden wir in der nächsten Session des Bundesrats zurückkommen.

In der Sitzung des Bundesrats vom 9. Februar 1880 wurde beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, den Entwurf von Vorschriften über den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, nach vorgängiger Veröffentlichung desselben, durch eine Kommission prüfen zu lassen, welche aus Aufsichtsbeamten und im praktischen Dienste der Industrie stehenden Personen zu bilden und mit dem Rechte, weitere Sachverständige nach eigenem Ermessen zu vernehmen, ausgestattet ist, und seinerzeit das Ergebnis dieser Prüfung dem Bundesrate mitzuteilen. Im Anschluß hieran wurde in Bezug auf eine Eingabe des Vereins deutscher Ingenieure, in welcher gebeten wird, behufs Vorberatung von etwa beabsichtigten Ausführungsbestimmungen zu § 107 der Reichs-Gewerbeordnung ein oder einige Mitglieder des Vereins deutscher Ingenieure als Vertreter der zunächst beteiligten und sachkundigen Kreise beiziehen zu wollen, beschlossen, die Petition dem Reichskanzler zur geeigneten Berücksichtigung bei Ausführung des vorstehenden Beschlusses zu überweisen.

Die Erledigung dieser Angelegenheit zog sich bis in die nächste Session des Bundesrats hinein.

In der Sitzung des Bundesrats vom 30. Juni 1880 wurde dem vom Reichstag beschlossenen Gesetzentwurfe wegen Abänderung der auf den Gewerbebetrieb der Schauspielunternehmer bezüglichen Bestimmung der Gewerbeordnung die Zustimmung erteilt. Gesetz vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 179).

Münzwesen. Umprägung von Zwanzigpfennigstücken und Ein- und Zweimarkstücken. In dieser Beziehung teilte Bismarck dem Bundesrat im September 1879 mit, daß es nicht gelungen sei, die Summe der ausgeprägten Zwanzigpfennigstücke vollständig in den Verkehr zu bringen, sondern daß sich eine nicht verwendbare Reserve von 5 638 000 Mark bei der Bank angesammelt habe, während außerdem noch ungefähr 5 Millionen Mark für den laufenden Geschäftsverkehr in den Beständen der Reichsbankstellen vorhanden seien, so daß ein erheblicher Teil des bei der Reichsbank lagernden Bestandes an Zwanzigpfennigstücken eingeschmolzen werden könnte, ohne daß in absehbarer Zeit für das Reich die Gefahr entstände, dieselben neu wieder ausprägen zu müssen. „Für eine Umprägung spricht insbesondere der Umstand, daß außer der gedachten Reserve von Zwanzigpfennigstücken sich noch 5 374 370 Mark Zehnpfennigstücke für Rechnung des Reiches in Reserve befinden, welche im Falle des Eintritts eines größeren Bedarfs an kleinen Münzen die Zwanzigpfennigstücke vertreten können und im Verkehr voraussichtlich eine bereitwilligere Aufnahme finden werden als die letzteren. Da die in Nickelmünzen lagernde Reserve eine Unterlage für ein entsprechendes Guthaben des Reiches bei der Reichsbank nicht bildet, durch den Uebergang solcher Nickelmünzen in den Verkehr also ein entsprechender Betrag an im Wege des Kredits zu schaffenden Betriebsfonds entbehrlich wird, so darf, wenn statt der eingeschmolzenen Zwanzigpfennigstücke Zehnpfennigstücke in den Verkehr gebracht werden, infolge der Beschleunigung des Ueberganges dieser Nickelmünzen in den Verkehr auch auf eine entsprechende Zinssparnis als Deckung des durch die Umprägung von Zwanzigpfennigstücken entstehenden Aufwandes gerechnet werden.“

Am 23. Oktober 1879 fand der Bismarcksche Antrag, nach welchem für Rechnung des Reichs von den umlaufenden Zwanzigpfennigstücken ein Betrag von 5 Millionen Mark eingezogen und in Ein- und Zweimarkstücken umgeprägt werden sollte, die Zustimmung des Bundesrats.¹⁾

Am 24. Juni 1880 beschloß der Bundesrat bezüglich einer Petition der Steuer- und Wirtschaftsreformer für Einführung der Doppelwährung oder der reinen Silberwährung: „in Erwägung, daß der Bundesrat keinen Anlaß findet,

¹⁾ Ueber den von Bismarck dem Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Art. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 150 v. 31. 3. 80 und Nr. 151 v. 1. 4. 80 sowie die „Nat.-Ztg.“ Nr. 152 v. 1. 4. 80 und 181 vom 18. 4. 80.

von den Grundlagen der Münzgesetzgebung von 1871 und 1873 abzuweichen, der Eingabe keine Folge zu geben".¹⁾

Ausarbeitung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Dezember 1879 ging dem Bundesrat seitens des Reichskanzlers der Bericht zu, welchen der Vorsitzende der betreffenden Kommission, Wirklicher Geheimer Rat Pape zur Ausarbeitung des Entwurfs eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs über die gegenwärtige Lage der Kommissionsarbeiten unter dem 12. November 1879 an den Reichskanzler erstattet hatte. Am 30. Oktober war die Gesamtkommission zu einer kurzen Sitzung einberufen, um Beschluß darüber zu fassen, wie es mit der Beratung des kürzlich im wesentlichen vollendeten, das Erbrecht umfassenden Teilentwurfs zu halten, welches Verfahren ferner überhaupt in Ansehung der Beratung aller Teilentwürfe zu befolgen sei, und inwiefern sich die Ergänzung oder Berichtigung der in dieser Beziehung früher gefaßten Beschlüsse in Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen und den gegenwärtigen Stand der Dinge empfehlen möchte.²⁾

¹⁾ Vorlagen des Reichskanzlers (J. B. Scholz), betreffend eine Nachweisung über die den einzelnen Bundesstaaten bis Ende Dezember 1879 überwiesenen Beträge an Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, i. „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 112 v. 6. 3. 80. Desgleichen betreffend zwei Uebersichten über die auf den deutschen Münzstätten im Jahre 1879 erfolgten Ausprägungen von Reichs-Gold- und Silbermünzen, sowie eine Zusammenstellung der Ergebnisse der im Jahre 1879 über die auf den einzelnen Münzstätten und auf anderen deutschen Münzstätten geprägten Reichs-Gold- und Silbermünzen angestellten Untersuchungen, Nr. 234 v. 22. 5. 80. Antrag, betreffend die Herabsetzung des für den Umlauf der Reichs-Kassenscheine zu 5 Mark bestimmten Betrages von 50 Millionen auf 40 Millionen Mark, Nr. 150 v. 31. 3. 80.

²⁾ Ueber die von der Kommission in der gedachten Sitzung gefaßten Beschlüsse vgl. die „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 554 v. 19. 12. 79. Ueber den Stand der Arbeiten sprach sich der Wirkl. Geheime Rat Pape dem Bundesrat gegenüber wie folgt aus: „Wenn ich mich schließlich über die gegenwärtige Lage der Kommissionsarbeiten und deren bisherige Ergebnisse im allgemeinen aussprechen darf, so habe ich vor allem hervorzuheben, daß mit dem nahen Abschlusse der einzelnen Teilentwürfe ein überaus wichtiger Teil der der Kommission gestellten Aufgabe gelöst sein wird. Groß und zahlreich sind die Schwierigkeiten, welche gerade bei der Ausarbeitung dieser ersten Entwürfe zu besiegen waren. Es galt, das innerhalb des Deutschen Reiches bestehende, in mancher Hinsicht sehr abweichende Recht mit Zuverlässigkeit zu ermitteln, eine nicht geringe Zahl von Rechtsinstitutionen in ihren verschiedenen Gestaltungen sowie die tatsächlichen Verhältnisse, welche die abweichenden Entwicklungen und Ausgestaltungen hervorgerufen haben, zu ergründen, sorgfältig zu prüfen, inwiefern hinsichtlich des einen oder anderen Rechtsinstituts ohne wesentliche und empfindliche Nachteile und ohne schädliche Einwirkung auf die Landesverfassung und das öffentliche Recht für dieses oder jenes Gebiet ein einheitliches Recht sich begründen lasse, bei fast allen Materien auf die in Deutschland herrschenden großen Rechtssysteme einzugehen, behufs Vorbereitung der Entscheidung, welchem System zu folgen sei, für eine große Zahl von rein juristischen Fragen über den gegenwärtigen Stand der Rechtswissenschaft vollständigen Aufschluß zu gewinnen, bei der Bedeutung der neueren wissenschaftlichen Forschungen mit

Wuchergesetz. Ende Februar 1880 legte der Reichskanzler dem Bundesrat einen Gesetzentwurf, betreffend den Wucher, vor.¹⁾ Der Justizauschuß nahm Art. 2 und 3 unverändert an, gab dagegen dem Art. 1 folgende Fassung:

Hinter den § 302 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§ 302 a, 302 b, 302 c, 302 d eingestellt: „§ 302 a. Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — § 302 b. Wer sich oder einem dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§ 302 a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — § 302 c. Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher mit Kenntnis des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht. — § 302 d. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit

meiser Vorsicht zu verfahren und vor gefährlichen Neuerungen sich zu hüten und wegen der unermesslichen Vorteile, welche, wie in der neueren Zeit zur Genüge erkannt ist, für den Gesetzgeber aus der vergleichenden Rechtswissenschaft entspringen, auch das ausländische Recht in größtem Umfange zu erforschen. Eine besondere Schwierigkeit knüpft sich noch an die Reformen, welche auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts durch die Reichsjustizgesetze und durch die in Ausführung oder aus Anlaß derselben ergangenen zahlreichen Landesgesetze hervorgerufen sind. Wenn die Entwürfe die angegebenen Schwierigkeiten überwunden haben, so ist das vorgerückte Ziel in der zu seiner Erreichung erforderlichen wesentlichen Vorbedingung erfüllt. Für die Beratungen der Hauptkommission ist alsdann eine sichere Grundlage gewonnen zur Feststellung eines allen billigen Anforderungen genügenden Hauptentwurfs. Daß aber die Teilentwürfe nebst Motiven wie angegeben gestaltet sein werden, darf mit Zuverlässigkeit gehofft werden. Je begründeter aber die Hoffnung ist, um so erklärlicher erscheint die auf die Ausarbeitung der Teilentwürfe bisher verwendete Zeit, und um so weniger wird darauf Gewicht gelegt werden können, daß ihre Vollendung nicht so schnell erfolgt ist, als vielleicht erwartet wurde. Mutmaßlich wird der Umstand, daß ich seit dem 1. Oktober meinen Wohnsitz nach Berlin habe verlegen können, auf die Beschleunigung der Arbeiten von günstigem Einfluß sein, indem ich mehr wie früher für die Förderung der Arbeiten zu sorgen vermag.“

1) Wortlaut in der „Nat.=Ztg.“ Nr. 102 v. 1. 3. 80 und in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 102 v. 1. 3. 80 und Nr. 104 v. 2. 3. 80 (Motive). Wortlaut nach den späteren Beschlüssen des Bundesrats „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 127 v. 16. 3. 80 und „Nat.=Ztg.“ Nr. 127 v. 16. 3. 80.

Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von hundert- undfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.“

Die letztere Bestimmung stellte eine Verschärfung der Präsidialvorlage dar.

In der Sitzung vom 12. März 1880 genehmigte der Bundesrat das Wuchergesetz nach den Anträgen des Justizausschusses mit einigen Abänderungen zur Vorlage an den Reichstag. Gesetz vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 109).

Im Januar 1880 legte der Reichskanzler dem Bundesrat Entwürfe von Gesetzen a) betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen, nebst Motiven, b) betreffend das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, zur Beschlußnahme vor. Beide Entwürfe blieben im Reichstag unerledigt.¹⁾

Ausführung der Justizgesetze. a) Uebertragung von Rechts- sachen der einzelnen Bundesstaaten an das Reichsgericht. Dem Bundesrat gingen seitens des Reichskanzlers im Spätsommer 1879 mehrere Vorlagen zu, welche sich auf die Uebertragung von Rechts- sachen einzelner Bundesstaaten auf das Reichsgericht bezogen. Zunächst ist der Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung zu nennen, welcher die Uebertragung preussischer Rechts- sachen betraf.²⁾ In ähnlicher Weise war von verschiedenen Bundesstaaten, unter anderen von Baden, Hessen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sonder- hausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe und Bremen, beantragt worden, gewisse, näher bezeichnete Rechtsangelegenheiten der betreffenden Staaten auf das Reichsgericht zu übertragen. Indem sonach von dem durch § 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gestatteten Recht, die Ver- handlung und Entschädigung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgericht zu überweisen, in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht würde, werde die Zahl und Bedeutung dieser Rechts- sachen so erheblich, daß ihre Be- wältigung ohne Heranziehung von Hilfskräften durch die ordentlichen Senate des Reichsgerichts sich als unausführbar erwiesen hätte. Es mußte daher rechtzeitig auf die Einsetzung von Hilfs- senaten, wie der § 16 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze solche vorsieht, Bedacht genommen werden. Diese konnten durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

¹⁾ Der Inhalt des sub a) erwähnten Gesetzentwurfs findet sich in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 57 v. 4. 2. 80, des sub b) bezeichneten Entwurfs in Nr. 47 v. 29. 1. 80 und „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 48 v. 29. 1. 80. Beide Vorlagen fehlen in Rohls Bismarck-Regesten.

²⁾ Der Inhalt der Verordnung ist der „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 374 v. 5. 9. 79 zu entnehmen. In Rohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

eingerichtet werden. Die Zusammenziehung derselben und die Verteilung der Geschäfte unter sie war dem Reichskanzler vorbehalten. Vorläufig erschien die Errichtung zweier Hilfssenate ausreichend, und es wurde deshalb diese Zahl zunächst ins Auge gefaßt. Im Auftrage des Kaisers legte daher der Stellvertreter des Reichskanzlers, Graf Stolberg, den Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung, durch welche die Einrichtung von Hilfssenaten bei dem Reichsgericht nachgelassen werden sollte, dem Bundesrat zur Beschlußfassung vor.

In der Sitzung des Bundesrats vom 22. September 1879 wurde beschlossen, den sämtlichen Verordnungsentwürfen in Betreff der Uebertragung von Rechtsfachen der einzelnen Bundesstaaten auf das Reichsgericht die Zustimmung zu erteilen. Es ist indes zu erwähnen, daß der sächsische Bevollmächtigte gegen die Uebertragung hessischer Rechtsfachen auf das Reichsgericht mit der Erklärung stimmte, daß nach der Ansicht seiner Regierung der Fall des § 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz nicht vorliege, vielmehr die Zuständigkeit des Reichsgerichts lediglich nach § 5 des Gesetzes zu beurteilen sei. Der württembergische Bevollmächtigte fügte seiner Zustimmung die Erklärung hinzu, es dürfe aus dem Umstande, daß für Württemberg nicht eine gleiche Bestimmung durch Kaiserliche Verordnung getroffen sei, nicht gefolgert werden, daß die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Angelegenheiten des Landesherrn und seiner Familie nicht reichsgesetzlich begründet sei. Dieser Erklärung wurde von keiner Seite widersprochen.

b) Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Mitte September 1879¹⁾ legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vor. Die Motive zu dieser Vorlage besagten im Eingange Folgendes: Als den Grund, welcher in dem Verfahren der Zivilprozeßordnung die Eröffnung einer dritten Instanz vor dem Reichsgericht erforderlich mache, bezeichnete die allgemeine Begründung der Zivilprozeßordnung das Bedürfnis, die vorhandene Einheit des Rechts und der Rechtspflege zu erhalten. Wo dieser Grund nicht zutrifft, sollte die dritte Instanz nicht mit Erfolg in Anspruch genommen werden. Mit Rücksicht darauf bestimmt § 511 der Zivilprozeßordnung: „Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, beruhe.“ Bei dieser Bestimmung war man sich bewußt, daß einerseits nicht alle Landesgesetze, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines einzelnen Berufungsgerichts hinaus erstreckt, geeignet sein würden, der Beurteilung des Reichsgerichts unterstellt zu werden, andererseits auch ein Landesgesetz, welches nur im Bezirk eines einzigen Oberlandesgerichts gelte, einen allgemeinen Charakter

1) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

haben und deswegen geeignet gefunden werden könnte, die Revision zu begründen. Einer sofortigen Begrenzung des aufgestellten Satzes stand aber entgegen, daß sich nicht voraussehen ließ, in welcher Weise die Bezirke der Oberlandesgerichte abgegrenzt werden würden, und daß man erst, nachdem dies geschehen, glaubte entscheiden zu können, welche Ausnahmegestimmungen im einzelnen für angemessen zu erachten seien. Im Einföhrungsgesetz zur Zivilprozeßordnung wurde deshalb ausgesprochen: „Mit Zustimmung des Bundesrats kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, 1. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe; 2. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe.“ Nachdem jetzt in sämtlichen deutschen Bundesstaaten die Bezirke der Oberlandesgerichte festgestellt worden, sei der Zeitpunkt gekommen, den Stand des Landesrechts im Verhältnis zu den Bezirken der Berufungsgerichte in Betracht zu nehmen und die der Kaiserlichen Verordnung vorbehaltene Aufgabe zu erledigen.

Die Verordnung erhielt die Zustimmung des Bundesrats. Verordnung vom 28. September 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 299).

c. Ein dem Bundesrat vorgelegter Antrag Hamburgs bezweckte, durch ein Gesetz festzustellen, daß die in der revidirten Verfassung Hamburgs vom 13. Oktober 1879 bezeichneten Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgererschaft, welche nach der hamburgischen Verfassung von 1860 vom Ober-Appellationsgericht zu Lübeck zu entscheiden waren, nachdem dieses mit dem Inkrafttreten der Reichs-Justizgesetze aufgehoben worden, durch das Reichsgericht entschieden würden. Hieraus entwickelte sich das Gesetz vom 14. März 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 37).

Ende Februar 1880 legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf einer Anweisung, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand,¹⁾ nebst einer erläuternden Denkschrift vor und verband damit den Vorschlag, daß sämtliche Bundesregierungen ersucht werden möchten, Verzeichnisse aufstellen zu lassen, die für jeden Amtsgerichtsbezirk in ihrem Staatsgebiete diejenige Behörde (Kasse) ersichtlich machen, an welche ein Ersuchen um Beitreibung von Gerichtskosten zu richten sein würde, und die Verzeichnisse sowie späterhin etwaige Aenderungen des Geschäftskreises oder der Bezeichnung der Behörden (Kassen) dem Reichs-Justizamt mitzuteilen.²⁾ Der Vorschlag fand die Zustimmung des Bundesrats.

¹⁾ Die Bestimmungen desselben finden sich abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 103 v. 2. 3. 80.

²⁾ In Rohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

Vollzug der Freiheitsstrafen. Der Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, welcher zu Anfang des Jahres 1879 von seiten des Reichskanzlers dem Bundesrat vorgelegt worden, war dem Ausschusse für Justizwesen zur Beratung überwiesen.¹⁾ Der Ausschuss unterzog den Gegenstand in der Frühjahrsession 1879 einer vorläufigen Besprechung; die eingehende Beratung des Entwurfs nahm derselbe aber erst im Herbst desselben Jahres in Angriff, und er führte dieselbe in mehreren Sitzungen sowie nach zwei Lesungen zu Ende.²⁾ Ueber den Gang dieser Beratungen kamen sehr ungünstige Nachrichten zu Tage; die Schwierigkeiten, zu deren Hebung der württembergische Minister v. Mittnacht in Berlin erwartet wurde, sollen ihren Grund gehabt haben einmal in finanziellen Bedenken (mutmaßliche Kosten der Ausführung des Gesetzes in Preußen 90 Millionen Mark) und sodann in dem stets heiklen Punkte der Reichs- und Landeskompetenz.

Am 18. Januar 1880 erstattete der Justizauschuss des Bundesrats seinen Bericht über die Vorlage. Ueber die großen und allgemeinen Züge, in denen sich die Arbeiten des Ausschusses bewegten, entnehmen wir dem Ausschussberichte Folgendes: Die prinzipielle Frage, ob es sich überhaupt empfehle, die Bestimmungen über den Strafvollzug gesetzlich zu regeln, wurde von dem Bevollmächtigten für Braunschweig angeregt und unter Unterstützung des Bevollmächtigten für Rudolstadt verneint. Der Wunsch des Reichtags allein — so wurde ausgeführt — könne den Erlaß eines solchen Gesetzes nicht wohl motiviren. Gründe der legislativen Politik sprächen gegen den Entwurf. Ein erheblicher Teil desselben solle weder Rechte noch Pflichten einzelner begründen, sondern den Regierungen Verpflichtungen auflegen. Die Regierungen hätten keinen Anlaß, in dieser Weise sich selbst durch Gesetz zu vinculiren. Dann enthalte der Entwurf fast nur reglementarische Vorschriften und ganz spezielle, in die Hausordnung gehörige Dinge. Es sei an sich bedenklich, dergleichen gesetzlich zu fixiren und damit jede Aenderung zu erschweren oder unmöglich zu machen. Wollte man gleichwohl ein Gesetz erlassen, so könne sich dasselbe, da

¹⁾ cf. oben S. 25, 26.

²⁾ Ueber den Gang dieser Beratungen vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 461 v. 4. 10. 79, Nr. 481 v. 16. 10. 79. Ende Nov. 1879 verlautete: Die drei wichtigen Abänderungen des Strafvollzugs-Gesetzesentwurfs im Bundesrate — Aufhebung der obligatorischen Einzelhaft der Zuchthausgefangenen, Uebertragung der Entscheidung über die Ausführung der Einrichtungen der Gefangenen- und Strafanstalten in den einzelnen Bundesstaaten von dem Reichskanzler resp. der Reichs-Justizverwaltung auf den Bundesrat und die Streichung der Bestimmung über die Reichskontrolle — haben zur Folge gehabt, daß die Reichsregierung Bedenken trägt, den derartig umgeänderten Entwurf dem Reichstage vorzulegen, und es schweben demzufolge zwischen der Reichsregierung und den mittelstaatlichen Bundesregierungen vertrauliche Verhandlungen über eine Fassung des Entwurfs, welche eine einheitliche Ausführung des Strafvollzugs in Deutschland mehr sichert als der Entwurf in seiner gegenwärtigen, vom Bundesrat gegebenen Fassung.

das wesentliche in dem Strafgesetzbuch gegeben sei, auf wenige Punkte beschränken. Wichtiger sei zunächst eine Revision des Strafsystems. Von anderer Seite wurden diese Bedenken nicht geteilt; man wies darauf hin, daß das Bedürfnis, die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafen einheitlich zu regeln, immer mehr sich geltend gemacht habe, daß diesem Bedürfnis nicht anders als durch Aufstellung gewisser allgemeiner gesetzlicher Grundzüge genügt werden könne, daß der Entwurf sich in dieser Beziehung eine große Beschränkung auferlegt habe und bestrebt sei, den einzelnen Regierungen und den Gefängnisverwaltungen die ihnen notwendige Freiheit für die den lokalen Verhältnissen entsprechende Ausfüllung des vom Entwurfe gebotenen Rahmens zu belassen, daß man aber in dieser Richtung nicht wohl weiter gehen könne, ohne das mit dem Entwurfe verfolgte Ziel aus dem Auge zu verlieren. Dieser Auffassung stimmte die Mehrheit zu, und man trat hierauf in die Einzelberatung des Entwurfs ein. — Den Grundsätzen, auf denen die vorgeschlagenen Bestimmungen des Entwurfs beruhten, wurden von keiner Seite prinzipielle Bedenken entgegengesetzt. Indessen wurde doch von fast allen Seiten auf die große Bedeutung hingewiesen, welche die Vorschriften des Entwurfs, insofern sie zu baulichen Aenderungen vorhandener oder zur Erbauung neuer Strafanstalten sowie zu Aenderungen an den in den einzelnen Staaten bestehenden Verwaltungseinrichtungen nötigten, für die Finanzen der Bundesstaaten haben würden. Beispielsweise wurde der zur Durchführung der Bestimmungen des Entwurfs erforderliche Aufwand von Bayern auf 33 bis 35 Millionen Mark, von Sachsen auf 11 bis 12 Millionen Mark beziffert. Wennschon nun diesen Bedenken gegenüber von anderer Seite hervorgehoben wurde, daß die Durchführung der Vorschriften des Entwurfs nur ganz allmählich geschehen könne und wohl kaum vor Ablauf eines fünfundsanzwanzigjährigen Zeitraums erfolgt sein werde, daß ferner im Hinblick auf das Bevorstehen eines derartigen Gesetzentwurfs in manchen Bundesstaaten in der letzten Zeit notwendige Gefängnisbauten aufgeschoben worden seien, daß demnach der durch das Gesetz herbeigeführte Aufwand nicht bloß diesem zur Last zu schreiben, sondern als eine nunmehr zur Verwendung kommende Ersparnis vorhergegangener Jahre wenigstens teilweise zu betrachten sei, so zeigte sich doch bei den meisten Regierungen das Bestreben, unbeschadet der nötigen Rücksicht auf das Bedürfnis eines wirksamen und gleichmäßigen Strafvollzuges, teils durch Modifikation gewisser Bestimmungen, teils durch Klarstellung ihrer Bedeutung und Wirksamkeit sowohl die aus dem Entwurfe entstehenden Anforderungen an die Finanzkraft der Bundesstaaten abzumildern als auch die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Verwaltungen nicht über das notwendige Maß hinaus zu binden, insbesondere auch die Beibehaltung bewährter Einrichtungen einzelner Bundesstaaten, soweit thunlich, zu ermöglichen.

Inwieweit dieses Bestreben bei den Hauptmaterien des Entwurfs zu ein-

gehenden Erwägungen, zu Konstatierungen oder Abänderungen führte, ist in dem Bericht ausführlich dargelegt.

In Bezug auf das im sechsten Abschnitt des Entwurfs entwickelte Disziplinarstrafsystem trat nur wegen der körperlichen Züchtigung, welche nur gegen nicht-ehrberechtigte männliche Zuchthaussträflinge für zulässig erklärt wurde, eine prinzipielle Verschiedenheit der Ansichten hervor. Eine von mehreren Seiten vertretene Ansicht sprach sich gegen die fragliche Strafart überhaupt aus und beantragte die Streichung derselben. Es wurde ausgeführt, daß die Strafe für Gefängnisbeamte, die ihre Aufgabe richtig verstehen, entbehrlich sei; daß dies durch die Erfahrung in denjenigen Bundesstaaten, in denen, wie z. B. in Bayern und Württemberg, diese Strafe seit länger als einem Jahrzehnt aufgehoben worden, bewiesen werde, daß die Strafe von der betreffenden Bevölkerung als eine schmachvolle betrachtet werde; daß ihre Wiedereinführung zu einer gewissen Mißstimmung Anlaß geben und auch den zunächst unbetroffenen Teil der Bevölkerung geneigt machen werde, den so gezüchtigten Sträfling gewissermaßen für sich zu revindizieren; daß die Frage, ob diese Strafe schädlich sei oder nicht, selbst vom Arzte nicht in allen Fällen mit Sicherheit beantwortet werden könne, und endlich, daß die Zulassung einer an sich so bedenklichen Strafe um so bedenklicher werde, da die Beschwerde gegen deren Verhängung nach § 41 des Entwurfs keine aufschiebende Wirkung habe, die Strafe also, auch wenn sie ungehörig verfügt worden, irreparabel sei. In ganz entgegengesetzter Richtung wurde von den Bevollmächtigten einiger anderer Staaten die Ausdehnung der Zulässigkeit dieser Strafart auf erwachsene männliche Sträflinge aller Art, die zu Zuchthaus-, Gefängnis- oder zu Haftstrafen verurteilt sind, angestrebt. Zur Begründung dieser Ansicht wurde darauf Bezug genommen, daß bei dem im Strafgesetzbuch sanktionirten System, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte fakultativ in die Hände des Richters lege, der Besitz oder Nichtbesitz dieser Ehrenrechte keineswegs in allen Fällen das zutreffende Kriterium für die einem Sträfling innewohnende ehrlose oder ehrliebende Gesinnung bilde; daß es überhaupt nicht der richtige Standpunkt sei, wenn man die Zulassung einer Disziplinarstrafe mit der der Auferlegung einer Kriminalstrafe zu Grunde liegenden Strafhaft in Beziehung bringe und dadurch der Disziplinarstrafe den Charakter einer Schärfung gewisser Kriminalstrafen beilege; daß vielmehr bei der hier aufgeworfenen Frage lediglich das die Ordnung und Disziplin der Strafanstalt verletzende Verhalten eines Sträflings und die Schwere dieser Ordnungsverletzung in Betracht kommen könne, und daß von diesem Standpunkte aus eine nach der Art der erkannten Freiheitsstrafen verschieden geregelte Disziplinarstrafgewalt — soweit deren Milderung nicht schon aus der gesetzlich geringer qualifizierten Natur der Freiheitsbeschränkung, wie bei der Haft und Festungshaft, von selbst folge — nicht gerechtfertigt erscheine. Es fehle daher an einem durchschlagenden Grunde, ehrberechtigten Zuchthaus-

sträflingen, Gefängnissträflingen und sogenannten qualifizierten Haftsträflingen gegenüber, unter welchen letzteren namentlich Zuchtlosigkeit und Penitenz sehr häufig zu beobachten sei, auf die Androhung einer Strafe zu verzichten, welche von vielen dieser Sträflinge ihrer Lebensgewöhnung zufolge allein noch als ein Uebel gefürchtet und empfunden werde. Die im allgemeinen beobachtete Zunahme der Roheit und Zuchtlosigkeit habe auch in Arbeitsanstalten neuerdings zur Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung Anlaß gegeben. Hierzu komme noch die notwendige Rücksicht auf die exzeptionelle Beschaffenheit der Bevölkerung mancher Strafanstalten Deutschlands, zum Beispiel der See- und Hafenstädte, in denen vielfach Nichteuropäer zu detiniren seien, bei welchen ihrem Bildungsstande entsprechend die Möglichkeit, körperliche Züchtigung anzuwenden, nicht entbehrt werden könne. Bei der Abstimmung blieben sämtliche gestellten Abänderungsanträge in der Minderheit, und die Vorschläge des Entwurfs erlangten die Mehrheit. Da man jedoch die Richtigkeit des oben erwähnten, aus § 41 abgeleiteten Bedenkens nicht verkennen konnte, so beschloß man zugleich, den an sich als zweifellos betrachteten Satz, daß die Beschwerde gegen Verfügungen der Gefängnisverwaltungs- und Aufsichtsbehörden keine aufschiebende Wirkung habe, nicht ausdrücklich im Gesetz auszusprechen, sondern klarzustellen, daß es bei der Verhängung von Disziplinarstrafen dem pflichtmäßigen Ermessen des Gefängnisvorstandes überlassen bleibe, ob er es für angezeigt halte, durch Einwendung einer Beschwerde sich an der Vollstreckung der Strafe behindern zu lassen. Endlich war man einstimmig der Ansicht, daß die in § 39 des Entwurfs nachgelassene Anwendung des Zwangsstuhls eine grausame und unnötige Maßregel enthalte, deren Zweck — Ueberwältigung von thätlicher Widersetzlichkeit oder von Tobenden — schon durch Anlegung der Zwangsjacke oder durch Fesselung erreicht werden könne, weshalb man die Streichung jenes Zwangsmittels zu empfehlen beschloß; man fand aber einstimmig für nötig, die Zulässigkeit der Fesselung zu gleichem Zwecke sowie als Sicherungsmaßregel, zum Beispiel gegen Fluchtversuche oder gewaltsame Angriffe, in Anerkennung des durch wiederholte Erfahrungen hervorgerufenen Bedürfnisses, ausdrücklich im Gesetz auszusprechen.

Ueber das Schicksal dieses Ausschußberichts hat nichts verlautet.¹⁾

Sozialistengesetz. Am 11. Februar 1880 beantragte Bismarck die Zustimmung des Bundesrats zu folgendem Gesetzentwurf: „Die Dauer der Geltung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird unter Abänderung des § 30 dieses Gesetzes bis zum 31. März 1886 hierdurch verlängert.“²⁾

¹⁾ Bundesratsvorlagen respektive Verhandlungen über die Geschäftsordnung des Reichsgerichts s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 53 v. 1. 2. 80, Auslieferungsvertrag mit Uruguay Nr. 173 v. 14. 4. 80.

²⁾ Motive der Kanzlervorlage s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 71 v. 12. 2. 80, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 71 v. 12. 2. 80.

Am 19. Februar 1880 erteilte der Bundesrat zu der fünfjährigen Verlängerung des Sozialistengesetzes und am 22. Mai zu den ändernden Beschlüssen des Reichstags (Verlängerung nur bis 30. September 1884) seine Zustimmung. Gesetz vom 31. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 117.)

In der Bundesratsitzung vom 27. November 1879 wurde der Antrag Preußens, betreffend die Anwendung des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (das heißt die Ausdehnung des kleinen Belagerungszustandes für Berlin auf ein Jahr), angenommen.

Viehseuchengesetz. Im Auftrage des Kaisers legte der Reichskanzler im Januar 1880 dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, nebst Begründung vor. „Die Verhandlungen einer im Mai 1879 zur Begutachtung des Entwurfs zusammenberufenen Kommission sachkundiger Landwirte werden dem betreffenden Ausschusse zugehen.“¹⁾

Bei Beratung der Vorlage in der Sitzung des Bundesrats vom 4. März 1880 wurden verschiedene Aenderungen beantragt und auch genehmigt. Mit diesen Modifikationen erteilte der Bundesrat dem Entwurf seine Zustimmung und ernannte den Regierungsrat Nöll, Geheimen Medizinalrat Dr. Koloff und Geheimen Ober-Regierungsrat Kienitz zu Kommissaren für die Beratung dieses Gesetzes im Reichstage. Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880. (Reichs-Gesetzbl. S. 153.)

Maßregeln gegen die Reblaus. Die in großen Mengen stattfindende Einfuhr von in Reblaus verpackten Trauben aus Oberitalien und aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland brachte die Gefahr einer Einschleppung der Reblaus mit sich. Es erschien deshalb dringend geboten, das durch die Allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1873 erlassene Verbot der Einfuhr von Reben zu verschärfen. Deshalb beantragte der Stellvertreter des Reichskanzlers Graf Otto zu Stolberg am 27. Oktober 1879²⁾ bei dem Bundesrat, dem folgenden Entwurf einer Verordnung seine Zustimmung zu geben: „§ 1. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, vom 11. Februar 1873 findet fortan auf alle Reben, gleichviel, ob dieselben zum Verpflanzen geeignet sind oder nicht, sowie auf alle sonstigen Teile des Weinstocks, insbesondere auch auf Rebenblätter, Anwendung. Die Einfuhr von Trauben ist nur dann gestattet, wenn zu deren Verpackung keine Rebenblätter

¹⁾ Inhalt des Entwurfs in der „Nord. Allg. Ztg.“ Nr. 41 v. 25. 1. 80. In Kobls Bismarck-Regesten ist obige Kanzlervorlage nachzutragen.

²⁾ In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt. Nr. 152 der Druckf. und § 529 der Prot. in der S. 24 Note 2 citirten Quelle.

verwendet worden sind. — § 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.“

Dieser Entwurf erhielt in der Sitzung des Bundesrats vom 30. Oktober 1879 die Zustimmung. Verordnung vom 31. Oktober 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 303).

2. Bundesrat.

Bundesratskrisis. Revision der Geschäftsordnung des Bundesrats. In der Sitzung des Bundesrats vom 3. April 1880 fand bei Feststellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, über die Frage, ob Quittungen über Postanweisungen und Postvorschußsendungen der Stempelabgabe zu unterwerfen seien, eine Abstimmung statt, bei welcher die Majorität von 30 Stimmen eine Bevölkerung von $7\frac{1}{2}$ Millionen, die Minorität von 28 Stimmen eine Bevölkerung von über 33 Millionen repräsentirte. Im Wege der Substitution befanden sich 16 Stimmen der kleineren Staaten in den Händen zweier Mitglieder des Bundesrats. Infolge dieser Vorgänge reichte der Reichskanzler sein Entlassungsgesuch bei dem Kaiser amtlich ein mit der Motivirung, daß er den gegen Preußen, Bayern und Sachsen gefaßten Majoritätsbeschluß weder vertreten noch in seiner Stellung als Reichskanzler von dem Benefizium, welches Art. 9 der Reichsverfassung der Minorität gewähre, Gebrauch machen könne.¹⁾

Den Bismarck unangenehmen Beschluß über den Quittungstempel zu beseitigen, lag dem Fürsten Bismarck vielleicht weniger am Herzen, als die Mißstände wegzuräumen, welche es gestatteten, daß dieser Beschluß formell zu stande kommen konnte. Es handelte sich dabei um zweierlei: um die Majorisirung der drei größten Staaten des Reichs durch alle übrigen und um den Uebelstand der gehäuften Substitutionen.

Diese beiden Umstände standen aber in einem gewissen Kausalzusammenhang. „Eine kompakte Majorität der Kleinstaaten“ — so bemerkte treffend die „National-Zeitung“ — „wäre wohl nicht einmal in Frage gekommen, wenn jeder einzelne Gesandte auf dem Platze gewesen wäre. Allerdings handeln und stimmen die Gesandten nach den Instruktionen ihrer Regierungen; aber einerseits erscheint es uns wahrscheinlich, daß diese Instruktionen nicht für alle Zwischenfälle erschöpfend sein können, sondern dem subjektiven Ermessen einen Spielraum lassen.

¹⁾ Vgl. oben S. 130. Nach einer Ausführung der „Schles. Ztg.“ entspricht es dem Geiste unserer Verfassungsverhältnisse, daß der Reichskanzler eine ungünstige Abstimmung im Bundesrate mit einem Demissionsgesuche beantwortet, wogegen er den Abstimmungen im Reichstage gegenüber niemals die Kabinettsfrage stellen könne. Art. 9 der Reichsverfassung lautet: „Jedes Mitglied des Bundesrats hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrats nicht adoptirt worden sind.“

Andererseits richten sich aber die Instruktionen jedenfalls nach den Berichten des Gesandten oder desjenigen, der ihn vertritt. Es ist daher nicht gleichgiltig, wenn zehn oder zwölf kleinstaatliche Gesandte ihre Vollmachten dem Minister eines Mittelstaates übertragen, der dann mit seinen Substitutionsvollmachten, wie mit einer Hand voll Trümpfe, dem Bevollmächtigten der Präsidialmacht gegenübersteht. Gerade die Bevollmächtigten aber, denen diese Vertretungen übergeben werden, geraten dadurch in die unangenehmste und vielfach peinliche Situation. Sie hatten bisher nicht das individuelle Recht, eine Substitution als den Dienst, den ein Bundesstaat dem anderen leistet, zurückzuweisen. Auf der persönlichen Thätigkeit, der unbefangenen Meinungsäußerung und dem objektiven Urteil der einzelnen Bevollmächtigten ruht ein großer Teil des Wertes der ganzen Einrichtung, und diese gilt es zu erhalten. Nun wird aber augenscheinlich ein gewisses Odium auf einen Bevollmächtigten gelenkt, dessen Stimmabgabe in ein Mißverhältnis zu der Stellung des Staates tritt, für den er speziell berufen ist. So wird nicht ohne Betonung hervorgehoben, daß die Vertreter von Braunschweig und Hessen, die zu den hervorragendsten Mitgliedern des Bundesrats gehören, eine größere Anzahl Stimmen der Kleinstaaten abgaben. Sicher würde niemand über deren Votum rechten können, wenn ihnen nicht ohne jedes Zutun von ihrer Seite die Last von Stimmen und Verantwortlichkeit aufgelegt worden wäre.“¹⁾

Sehr beachtenswert sind die Ausführungen, welche die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ am 8. April 1880 über die Bundesratskrisis brachte. Im Morgenblatt (Nr. 163) schrieb dieselbe: „Wer Gewicht darauf legt, dem Bundesrat das Ansehen gewahrt zu sehen, welches die Verfassung ihm beilegt, wird den Wunsch mit uns teilen, daß derselbe sich auf einem höheren Niveau der politischen Bedeutung erhalte, als dasjenige einer Gesandtenkonferenz nach dem Muster des alten Bundestages sein kann. Eine solche Gesandtenkonferenz würde auf die Dauer dem aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Reichstag gegenüber nicht das Gleichgewicht haben, welches dem Grundgedanken der Verfassung vorschwebte. Wir glauben, daß auch im Parlamente die staatsmännischen Elemente die Ansicht teilen werden, daß unsere Reichsinstitutionen nur dann einer gesunden Entwicklung entgegengehen, wenn dem Bundesrat, in welchem die Gesamthoheit der Regierungen sich vertreten findet, das ihm zuge dachte volle Gewicht erhalten wird. Das letztere vermindert sich nach unserem Eindrucke dadurch, daß bei der langen Dauer der Bundesratssessionen die leitenden Minister und vielfach auch die am Orte anwesenden preußischen nicht regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen können, und daß viele der kleineren Staaten aus finanziellen Rücksichten es vorziehen, sich überhaupt nicht selbständig vertreten zu lassen, so daß die Substitution, welche selbst im alten Bundestage

1) Es wird davon unten bei dem Abschnitte „Reichsfinanzen“ die Rede sein.

zu den seltenen Ausnahmen gehörte, in dem sehr viel bedeutsameren Bundesrat für die Mehrzahl der Regierungen die Regel bildet. Die Frequenzlisten der Bundesratsitzungen weisen nach, daß in der Regel von den 25 verbündeten Staaten nur 10 bis 11, in seltenen Fällen bis zu 14 die Sitzungen durch eigene Bevollmächtigte besetzt haben. In den 29 Sitzungen der laufenden Session sind Lippe, Reuß jüngerer Linie, Reuß älterer Linie, Anhalt, Sachsen-Coburg-Gotha überhaupt niemals, Schaumburg-Lippe 1 mal, Schwarzburg-Sondershausen 6 mal, Schwarzburg-Rudolstadt 4 mal, Sachsen-Altenburg 1 mal, bei der Eröffnung, Sachsen-Meiningen 6 mal, Oldenburg 10 mal, Sachsen-Weimar 10 mal durch eigene Bevollmächtigte vertreten gewesen, also entweder in allen Sitzungen oder doch in der großen Mehrzahl derselben nur im Wege der Substitution. Das von der Verfassung gesuchte Gleichgewicht im Stimmenverhältnis wird durch diese Gewohnheit einigermaßen alterirt. Wenn auch nicht zu erwarten ist, daß die leitenden Minister für die ganze Dauer der Sessionen von ihrer Heimat abwesend sein können, so sollte man doch meinen, daß die Mitwirkung im Bundesrat für jede der verbündeten Regierungen wichtig genug wäre, um durch irgend eine eigene Vertretung wenigstens an den bedeutsameren Sitzungen teilzunehmen.

Wir glauben, daß es die Aufgabe des Präsidiums sein wird, der Schädigung, welche die Entwicklung unseres Verfassungslebens durch Verminderung der Teilnahme an den Arbeiten des Bundesrats erleiden kann, durch Anträge auf eine Reform der Geschäftsordnung entgegenzuwirken. Die Arbeiten des Bundesrats sind nicht alle von gleicher Wichtigkeit, und für die geringeren bedarf es nicht der Anwesenheit leitender Minister. Es dürfte deshalb angezeigt sein, eine Sonderung der Arbeiten vorzunehmen, vermöge welcher die wichtigeren derselben sich auf einen Zeitabschnitt zu konzentrieren hätten, der so kurz zu bemessen sein würde, daß er den leitenden Ministern die Teilnahme ohne Schädigung ihrer verantwortlichen Geschäfte in der engeren Sphäre gestattete. Die Durchführung einer solchen Scheidung und ihre Anwendung namentlich auf alle legislativen Maßregeln erscheint uns nicht übermäßig schwierig. Nur gehört dazu allerdings eine gewisse Selbstbeschränkung in den legislativen Arbeiten der einzelnen Regierungen, so daß Anträge auf neue Gesetze oder wichtigere allgemeine Verordnungen nur in einem gewissen Zeitraume zulässig wären, und diejenigen, welche bis zum Abschluß desselben nicht eingeliefert werden können, ausnahmslos auf das nächste Jahr zu verweisen sein würden. Wir glauben nicht, daß unsere Gesetzgebung durch eine Minderung der Hast, mit welcher sie nicht selten betrieben worden ist, wesentlich verlieren würde.“

Nach einer Notiz im Abendblatt der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ von demselben Tage (Nr. 164) wurden in Bundesratskreisen selbst Zweifel gehegt, ob der kritische Beschluß des Bundesrats als ein formell unanfaßbarer

und unwiderruflicher anzusehen sei. „Wenn man nach der Geschäftsordnung des Bundesrats die Uebertragung der Stimmen von einem Mitgliede auf das andere als zulässig ansehen will, so werde man dies doch nur können im Sinne augenblicklicher Erleichterung der Geschäfte. Aber man werde schwerlich behaupten wollen, daß es im Sinne der Institution des Bundesrats liege, wenn während einer ganzen Legislaturperiode einzelne Bundesstaaten ihre Stimmen im Bundesrat so gut wie niemals führen, sondern im Wege der Substitution sich vertreten lassen. Es hört damit die Verantwortlichkeit der Bundesregierungen, die so verfahren, sowohl gegen ihr eigenes Land wie gegen das Reich auf, zu dessen Gedeihen mitzuwirken sie verfassungsmäßig die Pflicht haben.“

Endlich bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg.“ in der Nr. 166 vom 9. April 1880 an leitender Stelle: „Ueber das inzwischen vorläufig erledigte Abschiedsgesuch des Reichskanzlers sind mannigfache und zum Teil sehr unrichtige Angaben telegraphisch verbreitet worden. In einer derselben findet sich folgender Passus:

„Die Minister Bitter und Hofmann, letzterer namentlich als Chef einer Reichsbehörde, scheinen sich nicht zeitig genug mit dem neuernannten Kommissar im Bundesrate, Geheimrat Fischer (von der Postverwaltung) ins Benehmen gesetzt zu haben, da sonst ein derartiger Widerspruch unter den Reichsbehörden wohl nicht möglich gewesen wäre.“

Diese Darstellung beruht auf einer unvollkommenen Kenntniß der Verfassung und der Gesetze. Ein Widerspruch unter den Reichsbehörden ist bei Abstimmungen überhaupt niemals zulässig oder gesetzlich genommen „möglich“. Die Reichsbehörden sind nicht anders vertreten, als insoweit die Chefs der meisten von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ein Mandat als preußische Bevollmächtigte zum Bundesrat erhalten haben. Keiner von ihnen ist daher in der Lage, sich mit einer königlich preußischen Abstimmung in Widerspruch zu setzen. Die Abstimmungen des Bundesrats können nach Art. 6 der Reichsverfassung nur einheitlich abgegeben werden. Diese einheitliche Abgabe erfolgt durch den stimmführenden preußischen Bevollmächtigten, d. h. der Regel nach, wenn er anwesend ist, durch den Reichskanzler und, wenn er abwesend ist, durch den von ihm in der Stimmführung Substituirtten, in vorliegendem Falle den Minister Hofmann. Gegen diese im Namen des Königs abgegebene preußische Abstimmung kann weder von einem anderen preußischen Bevollmächtigten, mag derselbe außerhalb des Bundesrats Chef einer Reichsbehörde sein oder nicht, und noch viel weniger von einem Kommissar eines solchen ein Botum abgegeben oder auch nur eine Erinnerung erhoben werden. Etwaige abweichende Meinungen der Chefs der Reichsbehörden kommen in den Ausschußverhandlungen und in den Korrespondenzen der Ministerien unter einander vollständig zur Geltung, wenn sie rechtzeitig angebracht werden. In der

zur Abstimmung anberaumten Plenarsitzung aber ist es geschäftlich unmöglich, daß die gleichzeitig anwesenden preußischen Bevollmächtigten einander bekämpfen. Jeder von ihnen kann, wenn es indiziert ist, die preußische respektive Präsidentschafts-Abstimmung gegen die Vota anderer Regierungen vertreten, aber er kann niemals eine persönliche oder eine Ressortansicht gegen das preußische Votum noch in der Abstimmungsitzung geltend machen. Diese Abstimmung hat allein nach dem durch das Organ des preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, also des Reichskanzlers, zu übermittelnden Votum der Königlich preußischen Regierung stattzufinden, und Preußen, dessen Vertretung die Reichsbehörden einbegreift, kann sich, wie jeder andere Staat, nie anders als einheitlich aussprechen. Davon, daß die Minister Bitter und Hofmann sich nicht zeitig genug mit dem neuernannten Kommissar Geheimrat Fischer ins Benehmen gesetzt hätten, kann aus mehrfachen Gründen nicht die Rede sein. Einmal, weil die Abstimmung überhaupt in letzter Instanz nicht von dem Benehmen verschiedener Behörden oder Kommissaren, sondern von der Instruktion des Reichskanzlers formell abhängig ist, und dann, weil Geheimrat Fischer weder zu den neuernannten noch überhaupt zu den Kommissaren im Bundesrat gehört. Das Recht, im Bundesrat zu erscheinen, haben nach der Geschäftsordnung nur die selbständigen und stellvertretenden Bevollmächtigten. Kommissare können von den Bevollmächtigten zu ihrer Hilfe nur in den Sachen zugezogen werden, in welchen sie bereits im Ausschuß Assistentz geleistet haben. Zu selbständigem Auftreten aber sind sie weder im Ausschuß noch im Bundesrat jemals berechtigt.“¹⁾

Die verfassungsmäßige Frage wurde auch sonst noch in der Presse viel erörtert. „Der Konflikt“ — bemerkte die „National-Ztg.“ Nr. 165 vom 9. April 1880 — „entsteht nun jedesmal, wenn der Reichskanzler sich einer Mehrheit des Bundesrats, sei dieselbe zusammengesetzt, wie sie immer mag, aus Mehrheit oder Minderheit der Bevölkerung, gegenüber befindet, die in einer wesentlichen Frage eine von seiner eigenen verschiedene Ansicht vertritt. Ob es in dieser allgemeinen Fassung eine gesetzlich zu fixierende Lösung giebt, müssen wir zunächst dahingestellt sein lassen. Der Reichskanzler hat eine Doppelstellung als verantwortlicher Ratgeber des Kaisers und als Organ für die Ausführung der Beschlüsse des Bundesrats. Wenn eine Kombination denkbar und durchführbar ist, welche eine genügende Scheidung beider Funktionen des Reichskanzlers ermöglicht, so dürfen wir in dieser Richtung daher einem Vorschlag des Fürsten Bismarck entgegensehen, der für solche Konflikte die Lösung vorbereitet.“

Wleiben wir aber in dem engeren Rahmen, welchen das Entlassungsgesuch des Reichskanzlers gezogen hat, so haben wir zunächst die Beanstandung der

¹⁾ Sehr unliebsam mußte der Vorgang natürlich dem Staatsminister Hofmann sein, unter dessen Vorsitz die kritische Abstimmung stattgefunden hatte. Seine Stellung wurde denn auch sofort als „erschüttert“ bezeichnet.

Häufung der Substitutionsvollmachten vor uns. Daß hier ein Mißverhältnis obwaltet, wird allgemein zugegeben. Dasselbe beruht mehrfach auf einer gewissen Lauheit einzelner Regierungen, welche der Last einer ständigen Vertretung in Berlin ausweichen wollen; sie beruht andererseits auf der Kostspieligkeit einer solchen dauernden Vertretung in Berlin für die kleinsten Staaten. Es ist der Wunsch des Reichskanzlers, daß die Minister der Einzelstaaten an den Verhandlungen des Bundesrats Anteil nehmen, ein Wunsch, der namentlich bei wichtigeren Gegenständen eine gewisse Selbstverständlichkeit hat. Es kann hier mit thatächlichen und mit geschäftsordnungsmäßigen Einrichtungen gebessert werden. Das Demissionsgesuch des Reichskanzlers mag als Wink an die Einzelregierungen aufgefaßt werden, daß er die Möglichkeit seiner Amtsführung an ihre eifrigere persönliche Unterstützung knüpft.

Was den Punkt der Majorisirung der Mehrheit der Bevölkerung durch die Minderheit betrifft, so könnte hier nur eine Verfassungsänderung helfen. Diese könnte man sich in doppelter Weise denken, so daß die Stimmen der größeren Staaten vermehrt oder die der kleineren gekürzt werden. Einer Verstärkung der Stimmenzahl der Präsidialmacht haben wir natürlich keine Veranlassung entgegenzutreten; dieselbe wird ihren Einfluß stets im allgemeinen Interesse verwenden. Auch eine Ueberweisung von Stimmen für Elsaß-Lothringen an den Kaiser wäre eine sehr angemessene Maßregel. Eine erschöpfende Ausgleichung zwischen Stimmenzahl und Bevölkerungsziffer steht jedoch außer Frage. Sollte eine Vermehrung der preußischen Stimmen gleichzeitig mit einer Vermehrung der Stimmen der Königreiche erfolgen, so würden wir eine solche Maßregel im höchsten Grade für bedenklich, ja geradezu für grundstürzend halten. Aus einem augenblicklichen Zusammenstehen von Preußen, Bayern und Sachsen wird man keine Reichsinstitution machen wollen.

Mit womöglich noch größerem Nachdruck müßten wir den Gedanken zurückweisen, daß an dem verfassungsmäßigen Stimmrecht der Kleinstaaten irgend gerüttelt werde. Die Vergangenheit hat gezeigt, und die Zukunft wird es wieder zeigen, daß gerade die Stimmen der Kleinstaaten es sind, welche der Kaiserlichen Prerogative, der Kraft des Reiches die besten Dienste, dem Partikularismus den entschiedenen Widerstand leisten, die bei richtiger Behandlung die zuverlässigsten Stützen für die Reichsregierung abgeben. War es doch gerade Fürst Bismarck, der, als er sein Ideal des Bundesrats zeichnete, eine Versammlung aller Talente in ihm hergestellt wissen wollte, eine wirklich beratende Versammlung, einen Senat, keine Abstimmungsmaschinen. Für die Verständigung zwischen Preußen, Bayern und Sachsen über die Köpfe der anderen Staaten hinweg, wie sie zum Beispiel die ‚Köln. Ztg.‘ als die Modellgruppirung durch Verfassungsgesetze schützen will, können wir uns in keiner Weise erwärmen. Wir sind auch der Ueberzeugung, daß dem Reichskanzler der Gedanke absolut fernliegt, an der verfassungsmäßigen Berechtigung der kleineren

Staaten irgend zu rühren; der Kaiserliche Erlaß gibt nicht die entfernteste Handhabe zu einer anderen Auffassung. Wir erklären uns die Betonung des Mißverhältnisses zwischen der Zahlenbedeutung der jüngsten Mehrheit und Minderheit des Bundesrats im Demissionsgesuch des Reichskanzlers respektive in der Note der ‚Nordd. Allg. Ztg.‘ lediglich als einen Hinweis an die Kleinstaaten, den Pflichten besser zu entsprechen, welche ihre Rechte ihnen auferlegen. Und dieser nachdrückliche Hinweis ist im Interesse des Reiches wie dem der Kleinstaaten selbst sehr gerechtfertigt. Wir hoffen, daß er befolgt werden wird.

Das Ansehen des Bundesrats, die Autorität, die er sich zu verschaffen versteht, halten wir für ein Gemeingut der Nation. Alles, was dies Ansehen zu schwächen geeignet ist, betrachten wir mit Abneigung und Mißtrauen, was sie stärkt in ihren verfassungsmäßigen Grenzen, mit Befriedigung, und unser Wunsch ist, daß die jetzige Krisis der Einrichtung zum dauernden Vorteil gereichen möge.“¹⁾

Die „Germania“ teilte über die Kanzlerkrise folgende Gerüchte mit, für welche sie eine Gewähr indessen nicht übernehmen wollte: „Es wird berichtet,

¹⁾ Auch die „Post“ Nr. 98 v. 10. 4. 80 hielt Schritte im obigen Sinne für notwendig. Einleitend wandte sich das damals sehr gut orientirte Blatt gegen die Ansicht, daß eine Abänderung der Reichsverfassung erforderlich werde, oder daß sich überhaupt Mängel der Reichsverfassung herausgestellt haben. Jede Verfassung bedürfe des Ausbaus durch die Praxis, und im vorliegenden Falle werde dieser Ausbau auf dem Wege der Geschäftsordnung erfolgen können. Sie sagte darüber: Von dem Substitutionswesen, welches die Geschäftsordnung im Bundesrat zuläßt, ist viel die Rede. Beruht dasselbe auf der Verfassung? Im vorletzten Absatz des Artikels 7 heißt es: „Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.“ Darauf hat man vermöge des *argumentum e contrario*, welches so leicht sophistisch zu benutzen ist, folgendermaßen geschlossen: Wenn nicht vertretene Stimmen nicht gezählt werden, so werden vertretene gezählt. Hier ist man der Amphibolie des Wortes „vertreten“ zum Opfer gefallen. Der Gesetzgeber hat im Artikel 7 unter nicht vertretenen Stimmen verstanden: nicht durch eigene Bevollmächtigte vertretene. Aber da eine mittelbare Vertretung denkbar ist, wenn auch nicht durch Artikel 7 eingeführt, so hat man dieselbe doch aus dem Artikel hergeleitet, indem man annahm, die doppelte Art der Nichtvertretung sei ausgeschlossen, die doppelte Art der Vertretung erlaubt. Uns scheint: die Substitutionen brauchten nicht verboten zu werden, aber es sollte die Bestimmung getroffen werden, daß mit der stellvertretenden Stimmführung nur das Präsidium beauftragt werden kann. Auch das Präsidium müßte bei der Stellvertretung an die Instruktion des Auftraggebers gebunden sein. Aber mit der Stellvertretung nur durch das Präsidium würde doch ein großer Vorteil erreicht. Der Vorteil nämlich, daß das Präsidium nicht durch die Bildung einer unerwarteten Majorität überrascht werden könnte. Es lassen sich auch noch andere Mittel denken. Zum Beispiel die Vorschrift mehrerer Lesungen, wodurch das Präsidium in den Stand gesetzt wird, vor dem entscheidenden Beschluß alle Mittel der Verständigung anzubieten u. s. w. Die ergänzende Bestimmung für die Führung der Reichsregierung wird nicht schwer zu finden sein. Aber unentbehrlich ist sie geworden, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Möglichkeit unzusammenhängender Majoritätsbeschlüsse, welche die Führung der Geschäfte unmöglich machen, nicht hinreichend vorgebeugt ist.

daß der Abgeordnete Freiherr v. Barmbüler gestern eine Unterredung mit dem Reichskanzler hatte und demselben seine Vermittlung antrug, um die württembergische Regierung zu veranlassen, von ihrem Antrag auf Befreiung der Postanweisungen von der Quittungssteuer bei erneuter Beratung des Gegenstandes abzusehen. Bei der Abstimmung über die Besteuerung von Postscheinen und Postanweisungen sind die Kleinstaaten durch die Argumente des Kommissars des Reichspostamts in ihrer Ansicht bestärkt worden, welche durch eine Gegenrede des Finanzministers Bitter nicht widerlegt wurden. In parlamentarischen Kreisen wird behauptet, der Reichskanzler habe es dem Vorsitzenden des Bundesrats verdacht, daß er den Kommissar des Reichs-Postamts in der Plenarsitzung des Bundesrats zum Worte verstattet habe, während bezüglich der Teilnahme des Kommissars an der Verhandlung eine Beschlusfassung des Bundesrats in aller Form erfolgt sein soll. Ferner wird behauptet, der Kommissar des Postressorts habe lediglich im Auftrage seines Chefs gesprochen, ein Umstand, welcher wiederum eine andere Angabe hinfällig macht, wonach gar ein Disziplinarverfahren gegen jenen Kommissar beabsichtigt wäre."

Ich lasse hier zum Schlusse noch folgen, was der Reichstagsabgeordnete v. Hölder über den Vorgang auf Grund seiner Besprechungen mit dem Minister v. Mittnacht und dem württembergischen Bevollmächtigten zum Bundesrat v. Schmid in seinem Tagebuch notirte:

„Berlin, Donnerstag, 8. April 1880.

Schon in Hof erfuhr ich auf der Reise von Stuttgart nach Berlin von Sonnemann, der auch im Zug war, daß Bismarck wegen einer Abstimmung im Bundesrat seine Entlassung eingereicht habe. Hier in der Stadt und im Reichstag spricht alles davon. Es werden alle möglichen Vermutungen aufgestellt und Witze gemacht. Württemberg habe den Reichskanzler gestürzt; wer wird Reichskanzler? Obgleich die Preußen der Durchfall gegen die Kleinen genirt, erkennen sie doch meist an, daß es sich um eine Lappalie handelte, zudem um eine unpraktische, da die Quittungssteuer im Reichstag doch fallen wird; daß man den Bundesrat streichen könne, wenn in solchen Dingen seine Abstimmung nicht mehr frei wäre. Will Bismarck mit diesem Schritt der Einrichtung des Bundesrats irgendwie auf den Leib?"

Während der Reichstagsitzung erfuhr Hölder noch Näheres über den Vorgang. v. Schmid, der württembergische Bevollmächtigte zum Bundesrat, handelte genau nach Instruktion, in der Form aber vielleicht zu schroff. Bayern war im Ausschuß gegen den Quittungsstempel, und der bayerische Minister v. Riedel sprach in der speziellen Frage mit Schmid dagegen. In der Zwischenzeit bis zur Plenarberatung verständigte sich Preußen mit Bayern auf einen Stempel für den fraglichen Fall im Betrage von zehn Pfennig. Wahrscheinlich sicherte Preußen Bayern dagegen die Beibehaltung seines bayerischen Stempels von gewissen Quittungen bei der bayerischen Staatsfinanzverwaltung zu.

Sachliche Gründe für die Ansicht von Württemberg: die Posteinnahmen könnten abnehmen, da der Stempel im Effekt nichts anderes als eine Erhöhung des Postportos wäre; doppelte Besteuerung des Postscheins und der nachherigen Quittung des Empfängers. Die Vertreter der kleinen Staaten seien zum Teil sehr beunruhigt über das, was sie anstellten. Der württembergische Gesandte Freiherr v. Spizemberg sei zu Bismarck gerufen worden. Er habe sogleich erklärt, wenn es sich um eine Aenderung der württembergischen Abstimmung handle, sei nichts zu machen. Bismarck habe dies und weiter anerkannt, daß Württemberg von seinem Standpunkte recht habe. Er sei nicht böse auf Württemberg. Es scheine, Bismarck wolle die Gelegenheit nur benutzen, um eine Aenderung in der Geschäftsordnung des Bundesrats durchzusetzen, die er längst anstrebe.

Geärgert habe ihn, daß zwei Vertreter kleiner Staaten 16 Stimmen geführt hätten. Es werde sich um Unzulässigkeit von Substitutionen oder Beschränkung derselben handeln, so daß etwa ein Anwesender nur eine weitere Stimme führen dürfte. Abwesende würden nicht gezählt. Bismarck wünsche, daß die Minister der Staaten selbst zu gegebenen Zeiten im Bundesrat erscheinen; er äußere sich föderalistisch, d. h. seiner Behauptung nach. Hölder's Gewährsmann hielt eine solche Einrichtung für gefährlich, da dann der persönliche Einfluß zu groß würde, während Bevollmächtigte durch Berufung auf ihre Instruktion eine gesicherte Stellung hätten.

Mit dem Kanzler selbst sei immer noch leichter (im mittelstaatlichen Sinn) zurecht zu kommen als mit den anderen Preußen in der Regierung.

Der Beschluß wegen Besteuerung der Postanweisungen wurde, wie wir weiter unten sehen werden, bei einer zweiten Beratung des Bundesrats am 12. April 1880 wieder aus der Welt geschafft. Schon bei dieser Gelegenheit wurde seitens des württembergischen Ministers v. Mittnacht auf die Notwendigkeit hingewiesen, solche Modifikationen der Geschäftsordnung des Bundesrats vorzunehmen, daß Vorgänge wie bei der Abstimmung vom 3. April sich nicht wiederholen könnten. Eigene Anträge hatte Mittnacht indessen nicht gestellt, man schien zu wünschen, vielleicht aber auch schon zu wissen, daß Preußen die Initiative in dieser Richtung ergreifen wollte.

Ueber die zuletzt gedachte Phase (Sitzung vom 12. April) bemerkte der Minister v. Mittnacht zu dem Abgeordneten v. Hölder: Im Bundesrat habe weder zur Sache noch zur Formfrage irgend einer gesprochen. Da habe er, Mittnacht, das Wort ergriffen und geäußert, wenn durch die wiederholte Beratung und abweichende Beschlußfassung konstatirt sei, daß in der Geschäftsordnung ein Mangel bestehe, so solle man doch letztere in Erwägung ziehen. Daran habe er einige Andeutungen wegen etwaiger Verbesserungen geknüpft. Nach der Sitzung sei der Chef der Reichskanzlei, Geheimrat Tiedemann zu

ihm gekommen und habe gesagt, daß seien ungefähr auch die Ideen des Reichskanzlers. Letzterer habe ihn seinen diesfälligen Bericht an den Kaiser lesen lassen und ihn zum Essen eingeladen. Bismarck beanspruche aber nicht für sich die Substitutionen, sondern sei überhaupt gegen dieselben oder doch für äußerste Begrenzung derselben. Die Königreiche hätten schon bisher selten oder doch nur ausnahmsweise Substitutionen übernehmen dürfen, weil Preußen das sehr übel aufgenommen hätte. So hätten die Kleinen die Vertreter von Kleinstaaten benutzen müssen. Nun ärgere auch dies den Kanzler. Es sei allerdings auch nicht ein gesundes Verhältnis; denn die Instruktionen gingen gewöhnlich nur dahin, für den Ausschlußmehrheitsantrag zu stimmen. Bismarck sage: die Kleinstaaten brauchten ja für ihre Vertretung im Bundesrat keinen großen Aufwand zu machen; sie sollten einen geeigneten Beamten schicken; ein solcher könnte so gut wie ein preußischer Landtagsabgeordneter mit zwanzig Mark pro Tag in Berlin leben. — An eine Verfassungsänderung werde gar nicht gedacht; nur die Frage der Vertretung Elsaß-Lothringens im Bundesrat mit Stimmrecht sei immer im Hintergrund. Das sei aber nun einmal verfassungsmäßig unmöglich.

Bismarcks amtliche Schritte zur Beseitigung der im Bundesrat eingetretenen Anarchie blieben nicht aus. Um den 12. April stellte der Reichskanzler im Namen Seiner Majestät des Kaisers den Antrag Preußens: Der Bundesrat wolle eine Revision und Vervollständigung der Geschäftsordnung vom 27. Februar 1871 beschließen.

Der betreffende Antrag lautete: „Bei dem im Jahre 1867 vereinbarten Entwürfe der norddeutschen Bundesverfassung, welche die Grundlage der Reichsverfassung gebildet hat, wurden die verbündeten Regierungen von dem Gedanken geleitet, daß gegenüber der Vertretung des deutschen Volkes durch einen auf allgemeinem Wahlrecht beruhenden Reichstag die Regierungen nicht durch eine Gesandtenkonferenz, sondern nur durch korporatives Zusammenwirken ihrer leitenden Minister mit dem notwendigen Gleichgewicht in die Arbeiten der Gesetzgebung und Verwaltung eingreifen könnten. Nachdem aber die Arbeiten des Bundesrats von Jahr zu Jahr umfänglicher geworden sind, hat es sich gezeigt, daß die leitenden und verantwortlichen Minister der einzelnen Staaten es mit den ihnen in der engeren Heimat obliegenden Geschäften nicht vereinigen können, den Sitzungen des Bundesrats regelmäßig beizuwohnen. Wenn man aus dieser Schwierigkeit die Konsequenz ziehen will, daß der Bundesrat der ministeriellen Vertretung der einzelnen Regierungen dauernd zu entbehren habe, so liegt es in der Natur der Dinge, daß das Gewicht der Autorität des Bundesrats auf die Dauer nicht dasselbe bleiben kann wie bei unmittelbarer Beteiligung der leitenden Minister an seinen Verhandlungen und Beschlüssen. Das Interesse der verbündeten Regierungen macht es deshalb ratsam, diese

Beteiligung in ausgedehnterem Maße zu ermöglichen. Nach der Ansicht des Unterzeichneten kann das auf dem Wege geschehen, daß die Geschäfte, welche dem Bundesrat obliegen, in zwei Klassen geteilt werden, von welchen die erste die wichtigeren Aufgaben, namentlich alle gesetzgeberischen Arbeiten mit Einschluß der der bundesrätlichen Genehmigung unterliegenden Verordnungen, zu umfassen hätte, während der zweiten die minder wichtigen und die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Bundesrats anheimfallen würden. Bei einer solchen Einteilung würde es möglich werden, die Geschäfte der ersten Klasse und namentlich die definitive Entscheidung über dieselben auf zwei oder drei kurz bemessene Abschnitte der Gesamtsession des Bundesrats einzuschränken. Dieselben würden so zu bemessen sein, daß für sie die persönliche Beteiligung der Leitenden, beziehungsweise der Ressortminister jedes Bundesstaates zugesagt und geleistet werden kann. Zu diesem Zweck würde es erforderlich werden, daß die Entgegennahme von wichtigen Anträgen, wie Gesetzesvorlagen und ähnlichen, nicht während der ganzen Sessionsperiode des Bundesrats, sondern nur bis zu bestimmten Terminen derselben zugelassen wird. Wenn beispielsweise der Beginn der Reichstagsitzungen in der Regel auf Ende Januar in Aussicht genommen würde, so könnte in eben diesen Monat bald nach Neujahr die Hauptperiode der Ministerialsitzungen des Bundesrats gelegt werden. Es müßten dann alle Vorlagen, welche in die Kategorie der erwähnten und näher zu präzisierenden ersten Klasse gehören, und über die im Januar unter ministerieller Beteiligung Beschluß gefaßt werden soll, bis zum Anfang des Dezembers im Entwurf fertiggestellt sein, so daß sie sowohl der Prüfung der einzelnen Regierungen als auch der vorbereitenden Besprechung im Bundesrat und in dessen Ausschüssen während des Dezembers unterzogen werden könnten. Später eingehende Anträge legislativer Natur würden auf eine spätere Session zu verweisen sein. Wenn durch eine solche Einrichtung die Möglichkeit, Gesetze jederzeit schnell zu Stande zu bringen, vermindert wird, so ist der Nachteil einer solchen Erleichterung ein zweifelhafter, und sind die Gefahren zu großer Beschleunigung in der Herstellung von Gesetzen nicht geringer als die eines entgegengesetzten, an regelmäßige Fristen gebundenen Systems; jedenfalls werden wirklich eilige Bedürfnisse der Gesetzgebung durch Zulassung eines exceptionellen Dringlichkeitsverfahrens auf Grund vorgängiger Majoritätsbeschlüsse immer befriedigt werden können.

Wenn demnächst in den Ministerialsitzungen des Monats Januar über die dem Reichstag zu machenden Vorlagen und die sonstigen wichtigeren Anträge beschloffen wäre, so würde sich voraussichtlich während der Reichstagsitzung zwar die Nützlichkeit ministerieller Mitwirkung immer, die Notwendigkeit ministerieller Bundesratsitzungen aber vielleicht nur noch einmal, höchstens bei längerer Session zweimal, während der Reichstagsitzung für wenige Tage herausstellen, vorausgesetzt, daß die Reichstagsbeschlüsse, in Bezug auf welche neue

und wichtige Erwägungen des Bundesrats erforderlich sind, nicht vereinzelt, sondern in einer zu diesem Zweck zu verabredenden Sitzungsperiode gleichzeitig oder in schneller Aufeinanderfolge zur Entscheidung des Bundesrats gebracht werden. Diese zweiten Entschliefungen über Fragen, welche im Bundesrat bereits früher verhandelt wurden, werden durch die Minister selbst in kurzer Zeit entschieden werden können, weil die informatorischen Vorverhandlungen in der Regel die Ueberzeugung und die Grenze der etwaigen Konzession für jede Regierung schon früher ins Klare gebracht haben werden.

Ich bin weit entfernt, durch die vorstehenden Andeutungen einem definitiven Entwurf für die Beschlüsse des Bundesrats vorgreifen zu wollen; ich beabsichtige durch dieselben nur, die Richtung zu bezeichnen, in welcher meines Erachtens eine Reform der bundesrätlichen Geschäftsordnung notwendig wäre, um die verfassungsmäßige Thätigkeit dieser hohen Versammlung von einigen der Schwierigkeiten zu befreien, durch welche ihre Wirksamkeit gehemmt oder ihr Ansehen beeinträchtigt werden kann. Mein Schlufantrag wird sich allgemein auf Revision der Geschäftsordnung vom 27. Februar 1871 richten, und um dieses Revisionsbedürfnis nachzuweisen, gestatte ich mir einige weitere Bemerkungen über den Inhalt dieser Geschäftsordnung, abgesehen von den in Vorstehendem dargelegten Gründen für eine Erweiterung des Inhalts.

Der § 2 derselben lautet dahin, daß jeder stimmführende Bevollmächtigte befugt sei, einen anderen Bevollmächtigten zu substituiren. Eine solche Befugnis läßt sich aus der Reichsverfassung meines Erachtens nicht herleiten; man kann vielmehr, wie ich glaube, die verfassungsmäßige Zulässigkeit derselben anzweifeln. Der Artikel 6 der Reichsverfassung sagt am Schlusse wörtlich: Jedes Mitglied des Bundesrats kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrat ernennen, wie es Stimmen hat. Mitglieder des Bundes sind nur die Souveräne, welche den Bund, der das Reich bildet, geschlossen haben; nur sie können also Bevollmächtigte ernennen, sei es direkte, sei es substituirte. Daraus würde folgen, daß für Substitutionen, wenn sie überhaupt zulässig sind, eine ebensolche Vollmacht des Souveräns verfassungsmäßig erforderlich ist wie für die Ernennung des unmittelbaren Bevollmächtigten. Jedes Mitglied des Bundes hat das Recht auf Sicherheit dafür, daß die Meinungen und Abstimmungen, welche im Bundesrat abgegeben werden, der Ausdruck des Willens desjenigen mitverbündeten Souveräns sind, welchem die abgegebene Stimme zusteht; diese Sicherheit geht verloren, wenn einem jeden Bevollmächtigten die Möglichkeit gegeben ist, ohne Beibringung einer Vollmacht seines Souveräns, lediglich nach persönlichem Ermessen, sein Mandat auf einen anderen, mit der landesherrlichen Vollmacht zur Führung der betreffenden Stimme nicht versehenen Kollegen zu übertragen. Nach dem bisherigen Ufuz hat die Versammlung nicht einmal die Sicherheit, daß die Uebertragung einer Stimmführung durch die übertragende Regierung angeordnet ist und nicht bloß persönlich von dem Bevollmächtigten; es wird

in der Regel die einfache Erklärung, substituiert zu sein, für ausreichend zur Erfüllung der Form gehalten werden. Bei dem ausgiebigen Gebrauch, welcher von diesen Substitutionen von Jahr zu Jahr in größerer Ausdehnung gemacht worden, ist es dahin gekommen, daß einzelne der ständig anwesenden Bevollmächtigten zum Bundesrat nicht selten mit der vier- und sechsfachen Zahl der Stimmen, welche die Verfassung dem von ihnen vertretenen Staate beilegt, auf die Beschlüsse einwirken. Es wird dadurch die verfassungsmäßige Stimmenverteilung verschoben, insbesondere zum Nachteil der größeren Bundesstaaten, welche im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung schon im Plenum geringer beteiligt sind, in den Ausschüssen aber ohne Rücksicht auf Bevölkerung und Bedeutung immer nur eine Stimme haben. Durch die übliche Handhabung der Substitutionen wird aber die Bedeutung der Ausschlußbeschlüsse und ihre Rückwirkung auf den Beschluß des Plenums wesentlich verstärkt, weil die Instruktionen der substituirten Gesandten erfahrungsmäßig meist dahin lauten, den Ausschlußanträgen zuzustimmen, nicht selten auch schon dann, wenn die letzteren noch nicht definitiv feststehen. Auf diesem Wege erhalten die Ausschlußanträge eine Verstärkung, deren mechanisches Gewicht für entgegengesetzte Meinungen nicht anfechtbar, für neue Anträge nicht zugänglich ist, weil die Instruktion der Substituirten festliegt, und die instruktionsgebenden Minister nicht rechtzeitig erreichbar sind. Das Ergebnis dieser Verhältnisse fällt mitunter dahin aus, daß das Resultat der Abstimmung auch für manche von den der Majorität angehörenden Regierungen ein unerwartetes und unerwünschtes wird.

Wenn ich mir gestatte, vorstehend die geschäftlichen Nachteile der Substitutionen darzulegen, so kann ich daneben auch die Ueberzeugung nicht zurückhalten, daß dieselben im Sinne der Verfassung überhaupt nicht zulässig sind. Nur dem Reichskanzler legt der Artikel 15 die Berechtigung bei, sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vermöge schriftlicher Substitution vertreten zu lassen. Wenn diese Berechtigung a priori jedem Mitgliede der Versammlung hätte zustehen sollen, so wäre es nicht erforderlich gewesen, sie in der Verfassung dem Reichskanzler beizulegen. Ferner kann nach Artikel 6 jedes Mitglied des Bundes nur so viel Bevollmächtigte ernennen, wie es Stimmen hat. Wenn nun diejenigen Regierungen, welche nur eine Stimme haben, ihren Bevollmächtigten durch landesherrliche Vollmacht bei Beginn der Sitzungen ernannt und legitimirt haben, so können sie neben demselben nicht durch Substitution einen zweiten stimmberechtigten Bevollmächtigten für sich ernennen, ohne die Zahl der Vertreter zu überschreiten, welche die Verfassung ihnen beilegt. Artikel 7 spricht ausdrücklich von „nichtvertretenen“ Stimmen; der Fall, daß solche vorkommen, würde der Verfassung kaum als wahrscheinlich vorgeschwebt haben, wenn sie die Substitution in der heutigen Uebung hätte zulassen wollen. Daß diese Zulassung in dem Grundgedanken der Verfassung nicht gelegen haben kann, geht aus der Möglichkeit hervor, daß mit Anwendung von Substitutionen

ein Bevollmächtigter, also etwa der preußische, mit Hilfe einiger, dreizehn Stimmen vertretenden Substitutionen in den Besitz der Majorität aller Stimmrechte des Bundesrats gelangen könnte, und zwar so, daß eine Diskussion gegen den Willen dieser personifizirten Majorität nicht mehr möglich wäre. Theoretisch wäre sogar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sämtliche 58 Stimmen durch Substitutionen in einer Hand vereinigt würden, und doch wird niemand annehmen, daß das Reich verpflichtet sein könne, eine derartige Aufsaugung des korporativen Elementes in der höchsten Behörde sich gefallen zu lassen. Ein analoges Recht des Widerspruchs aber hat, wie ich glaube, ein jedes Mitglied dieser Versammlung auch gegen eine teilweise Absorption der von der Verfassung gewollten Mannigfaltigkeit der Stimmführung,

Die Gründe, welche wegen der finanziellen Last der Vertretung von verschiedenen Seiten für die mangelhafte Besetzung des Bundesrats in den letzten Jahren geltend gemacht worden sind, kann ich als ernsthaft nicht anerkennen gegenüber der Thatsache, daß von jedem Mitgliede des Reichstags erwartet wird, der Session ohne Entschädigung beizuwohnen, während die Gewählten doch nur ausnahmsweise in einer auch nur dem kleinsten Bundesstaate analogen Vermögenslage sich befinden und außerdem, wenn sie nicht Beamte sind, erhebliche Verluste in ihrer erwerbenden Berufsthätigkeit erleiden. Die Vertreter einer Bundesregierung würden in der Regel Beamte sein und mit einem diätarischen Zuschuß, wie ihn die Abgeordneten zum preußischen Landtage beziehen, ohne finanzielle Bedrückung der Steuerpflicht ihrer Heimat sehr wohl einige Monate hier anwesend sein können. Sie würden dabei Gelegenheit finden, für finanzielle Reformen in dem Sinne hier thätig zu sein, daß der Staat, den sie vertreten, mehr als ihre Diäten an Matrikularbeiträgen ersparte.

Ich bin nach dem Vorstehenden der unmaßgeblichen Ansicht, daß § 2 der Geschäftsordnung vom 27. Februar 1871 mit der Verfassung nicht verträglich ist, und daß alle Bundesstaaten ein Recht darauf haben, daß jeder unter ihnen seinen eigenen Bevollmächtigten habe oder als unvertreten im Sinne der Verfassung angesehen werde.

Der § 3 der Geschäftsordnung enthält manche überflüssige Wiederholungen klarer Vorschriften der Verfassung. § 6 beschränkt die Gegenstände der Verhandlungen des Bundesrats in einem mit den Thatsachen nicht im Einklang stehenden Maße.

Die bisherige Praxis der Geschäftsordnung geht bei wichtigen Fragen in der Regel dahin, daß dieselben einem der Ausschüsse überwiesen und in demselben bis zur Abstimmung fertiggestellt werden, so daß die letztere meistens nur im Anschluß an das Ausschußgutachten möglich wird. Es dürfte hierin eine Erleichterung der freien Bewegung des Plenums liegen, welche auch den in dem betreffenden Ausschuß vertretenen Bundesmitgliedern nicht immer erwünscht und bequem sein wird. Ich erlaube mir deshalb, für eventuelle Revision

der Geschäftsordnung den Gedanken anzuregen, ob es sich nicht empfiehlt, die bisherige Tradition, nach welcher alle wichtigeren Vorlagen in den Ausschüssen vorberaten und vorbereitet werden, aufzugeben und dieser Praxis, nach dem Beispiel des Reichstags, die Vorberatung im Plenum nach Bedürfnis zu substituieren und auch die Ausschußanträge in der Regel zwei Plenarsitzungen durchlaufen zu lassen, bevor sie zum Beschluß erhoben werden können, so daß vor der zweiten, definitiven eine erste Lesung stattzufinden haben würde, bei welcher die Regierungen ihre Ansichten äußern können, ohne zu votiren; daß zwischen diesen beiden Lesungen mindestens ein zu kurzer Berichterstattung hinreichender Zeitraum bleibe, und daß von dieser Regel nur abgewichen werden könne, wenn die Abweichung gegen weniger als 14 Stimmen beschlossen wird.

Für ganz unzulässig halte ich nach der Verfassung sowohl wie schon nach der jetzigen Geschäftsordnung die Duldung von Teilnehmern an den Bundesrats-sitzungen, welche dazu weder eine landesherrliche Legitimation haben noch unter die, schon mit der Verfassung kaum verträgliche Ausnahme des § 19 der Geschäftsordnung fallen.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Erwägungen und vorbehaltlich der Vervollständigung und Erläuterung derselben beehre ich mich der Beschlußnahme der hohen Versammlung im Namen Seiner Majestät des Kaisers den Antrag zu unterbreiten:

der Bundesrat wolle eine Revision und Vervollständigung der Geschäftsordnung vom 27. Februar 1871 beschließen.“¹⁾

¹⁾ Schultze bemerkt in seinem Geschichtskalender zu diesem Antrage Preußens: Die vier Punkte dieses Antrags: Zerteilung der Geschäfte in wichtige, deren Beratung unter Anwesenheit der Minister stattfinden soll, und in laufende, ferner die Beschränkung der Substitutionen, die Einführung zweier Lesungen und die Nichtzulassung von nicht ausdrücklich ermächtigten Kommissaren, sind von sehr ungleicher Bedeutung. Am meisten Verechtigung hat der zweite und nächst diesem der vierte Punkt. Die anderen Punkte aber sind kaum geeignet, das Ansehen des Bundesrats zu erhöhen. Die „Nat.-Ztg.“ Nr. 176 v. 15. 4. 80 meinte, das Aktenstück sei von sehr großem Interesse und von bleibender Bedeutung für die Entwicklung unserer Verfassungsverhältnisse im Reich. „Unverkennbar drückt es von Anfang bis Ende die persönlichen Anschauungen des Fürsten Bismarck aus und ist als ein Beitrag anzusehen, welchen der Urheber der Reichsverfassung zur Kommentierung derselben liefert. Den einzelnen Ausführungen ist die vollste Beachtung gesichert. Wir hegen kaum einen Zweifel daran, daß der Bundesrat denselben in umfassender Weise entgegenkommen wird. Unsere Frage, wie in späteren Zeiten, wenn Fürst Bismarck nicht mehr selbst den Gang der Maschine überwacht, sich dieselbe bewähren wird, ist freilich nicht erledigt.“ In einem späteren Artikel, Nr. 182 v. 19. 4. 80, bemerkte dasselbe Blatt: „Die Verhandlungen von Körperschaften, deren Mitglieder nicht nach ihrer freien und unabhängigen Ueberzeugung, sondern nach Instruktionen stimmen, müssen stets einen sehr unlebendigen Charakter tragen. Der Redner im Parlament wird sich auch dann der Illusion hingeben, daß es ihm gelingen werde, einen Einfluß auf die Stimmung der Versammlung zu gewinnen, wenn thatsächlich alle Mitglieder der letzteren schon unwiderruflich ihre Entschliebung gefaßt haben. Jede Ueberzeugung kann einer besseren Ueberzeugung

Der vorstehende Antrag wurde nicht dem Geschäftsordnungs-Ausschuß des Bundesrats überwiesen, sondern es wurden sofort zwei Referenten, welche aller-

weihen, aber wenn die Mitglieder einer Versammlung nicht nach ihrer Ueberzeugung, sondern nach den Befehlen eines Abwesenden stimmen müssen, so liegt die Unmöglichkeit auf der Hand, durch Ueberredung auf sie einzuwirken. Im letzten Grunde liegt etwas Widerspruchsvolles darin, daß Personen, von denen jede einzelne an schriftliche Instruktionen gebunden ist, miteinander in mündlichen Verkehr treten. Das abschreckendste Beispiel dafür, wohin ein solcher Verkehr nach Instruktionen führt, liefert der alte Bundestag. Jeder Zwischenfall, jeder Abänderungsantrag, der gestellt wurde, schuf einen Zustand, in welchem sich die Gesandten ohne Instruktion befanden, und damit trat das Bedürfnis ein, zur Einholung von neuen Instruktionen die Beratung zu vertagen, was dann notwendigerweise zur Verschleppung der ganzen Angelegenheit führte. Bei der Gründung des Norddeutschen Bundes hat man Sorge getragen, einem solchen Zustand, wie er unter dem alten Bundestag bestanden hat, keinen Raum zu geben. Mit dem Einwande, keine Instruktionen erhalten zu haben oder auf Instruktionen warten zu müssen, wird niemand gehört. Die Klausel der Verfassung, daß nicht instruierte Stimmen nicht gezählt werden, schließt jede Verschleppung aus. Es läßt sich ja nicht verkennen, daß die Arbeiten des Bundesrats an Promptheit nie etwas zu wünschen übrig ließen. Die Mitglieder des Bundesrats sind also zu jeder Zeit instruiert gewesen; aber wie ist das ermöglicht worden? Es hätte sich vielleicht schon früher einmal gelohnt, die Frage aufzuwerfen, in welcher Weise die mit Arbeitskräften nicht überreichlich ausgestatteten Kleinstaaten die Aufgabe gelöst haben, über jede der auftauchenden Vorlagen, selbst zur Zeit der gesetzgeberischen Hochflut, ihren Vertreter rechtzeitig und ausgiebig zu instruieren. Die Motivirung, welche dem preußischen Antrage jetzt beigegeben worden ist, reißt freilich den Schleier hinweg; wir haben nicht mehr nötig, darüber nachzudenken, in welcher Weise dieses Rätsel zu lösen ist, sondern die höchst natürliche Auflösung desselben ist uns in die Hände gegeben. Die Instruktionen der Gesandten haben in Substitutionsfällen meist dahin gelautet, den Ausschußanträgen zuzustimmen, und diese Instruktion wurde nicht selten erteilt, ehe der Ausschußantrag noch bekannt war. Auf diese Weise kann man es freilich vermeiden, um Aufschub behufs Einholung von Instruktionen zu bitten; man wird auch immer einen instruierten Gesandten haben, aber die Institution des Bundesrats wird in dieser Weise denaturirt. Es wird den Ausschüssen eine Bedeutung beigelegt, welche ihnen nach der Verfassung nicht gebührt, und die Plenarsitzungen sinken zu einer bedeutungslosen Formalität herab, bei welcher es sich lediglich darum handelt, die Ausschußbeschlüsse zu sanktioniren. Nach der Anschauung, welche für den Schöpfer der Reichsverfassung maßgebend war, sollten die gouvernementalen Erfahrungen, die auch in dem kleinsten Staate gesammelt werden können, Gelegenheit finden, sich zu bethätigen. Aus diesem Grunde wurde, im Mißverhältnis zur Bevölkerungszahl, dem kleinsten Staate ein volles Virilstimmrecht beigelegt. Wenn aber die kleinen Staaten ganz und gar darauf verzichten, ihre eigenen gouvernementalen Erfahrungen mitzuprechen zu lassen, wenn sie sich darauf beschränken, eine Blankovollmacht auszustellen, um Beschlüsse zu unterstützen, die sie noch gar nicht kennen, so ist das Gewicht der ihnen eingeräumten Stimme offenbar um vieles zu groß. Die Geschäftsordnung des Bundesrats, wie sie bisher in Geltung gewesen, steht also mit den organischen Gedanken, aus denen die Reichsverfassung hervorgegangen, keineswegs in Einklang. Gar zu verwunderlich ist das nicht. Die Geschäftsordnung des Bundesrats, über deren Geschichte wir in keiner Weise unterrichtet sind, wird nicht mit allzu großer Sorgfalt ausgearbeitet worden sein; ihre Entstehung fällt in den Februar 1871, in die Tage der Versailler Verhandlungen, als ganz andere Interessen die Gemüther erfüllten."

dings Mitglieder des Ausschusses für die Geschäftsordnung waren, zur mündlichen Berichterstattung im Plenum bestellt, der Minister v. Mittnacht und der Bevollmächtigte für Braunschweig, v. Liebe. Schon nach Umfluß von wenigen Tagen legten dieselben ihre Anträge dem Bundesrat vor. Dieselben schlossen sich vollständig den in dem preussischen Antrage entwickelten Gesichtspunkten an. Außerdem wurde noch eine Modifikation des § 24 der bisherigen Geschäftsordnung beantragt, welcher die Geheimhaltung der Verhandlungen in jedem Falle von dem besonderen Beschlusse des Bundesrats abhängig machte. Der Antrag ging dahin, die mündlichen Verhandlungen des Bundesrats und der Ausschüsse in allen Fällen geheim zu behandeln. ¹⁾

In der Bundesratsitzung vom 22. April, zu welcher auch der Staatsminister v. Luz erschienen war, ²⁾ gelangte die von Preußen, d. h. vom Reichskanzler vorgeschlagene neue Geschäftsordnung mit unwesentlichen Aenderungen zur Annahme, und zwar in erster Lesung, also bereits nach der neuen Geschäftsordnung, da in der bisherigen zwei Lesungen wenigstens nicht ausdrücklich vorgesehen waren.

In der Bundesratsitzung vom 26. April gelangte die revidirte Geschäftsordnung zur zweiten Beratung, und wurden die bei der ersten Lesung gefaßten

¹⁾ Die „Nat.-Ztg.“ Nr. 184 v. 20. 4. 80 bemerkte zu dieser letzteren Frage: „Was die Geheimhaltung der Bundesratsitzungen anbetrifft, so möchten wir doch dringend anheimgeben, nur das Mögliche und von dem Möglichen auch nur das Nötige zu verlangen. Wenn die Presse authentische und ausgiebige Nachrichten auf direktem Wege erhält, wird sie gern darauf verzichten, dieselben auf Umwegen zu beziehen. Aus welchem Grunde aber die Erledigung der gewöhnlichen Routinegeschäfte mit einem Schleier umgeben werden soll, ist gar nicht abzusehen. Und wenn bedeutsame Vorgänge sich abgespielt haben, finden dieselben ihren Weg in die Oeffentlichkeit. Nach unserer Ansicht läge der wahre Fortschritt in der schon wiederholt in Anregung gebrachten Veröffentlichung der Protokolle über die Bundesratsverhandlungen. Es könnten die Gegenstände, an deren Geheimhaltung ein Reichsinteresse sich knüpft, von der Veröffentlichung ausgeschlossen bleiben. Warum aber die Verhandlungen des ‚Senates‘ über Gesetzesvorlagen im Dunkeln bleiben sollen, ist uns ganz unverständlich und kann sicher nicht belebend auf die Verhandlungen des Bundesrats einwirken. Ja, wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir gerade in jener Geheimhaltung der Verhandlungen einen hauptsächlichsten Grund für manche der beklagten Uebelstände sehen. Mit Verschärfung des Geheimhaltens aber wird sicher nichts Gutes gethan, der Bundesrat vielmehr in den Charakter einer Instruktionen ablesenden Versammlung immer mehr hereingetrieben, das Interesse an dem Inhalt seiner Verhandlungen immer mehr abgetödet. Herr v. Mittnacht sieht hierin vielleicht das Ideal, dem er in dieser Beziehung zuzustreben hat; uns scheint das Ziel gerade in der umgekehrten Richtung zu liegen.“

²⁾ Unterm 17. April wurde von München nach Berlin geschrieben: „Es hat sich unser Ministerrat in einer heute abgehaltenen außerordentlichen Sitzung, die von längerer Dauer war, ebenfalls mit diesem Gegenstand beschäftigt, und wird wohl anzunehmen sein, daß eine fast einstündige Unterredung, welche der Gesandte Preußens Herr Graf v. Werthern gestern mit dem Herrn Staatsminister v. Luz hatte, denselben Gegenstand zum Zwecke hatte.“

Beschlüsse mit einigen, nicht erheblichen Aenderungen bestätigt. Die Bestimmung, wonach Substitutionen nie länger als für eine Sitzung gelten und für die nächste Sitzung eine unmittelbare Bevollmächtigung seitens der Regierung stattfinden muß, sollte nach Ablauf von vierzehn Tagen in Kraft treten. Diese Frist wurde für notwendig erachtet, damit die Regierungen diejenigen Anordnungen treffen könnten, um an Stelle der fremden Substitution ihre eigene setzen zu können.

Die neue Geschäftsordnung des Bundesrats, wie dieselbe aus den Beschlüssen des Bundesrats hervorging, lautet wie folgt:

I. Vertretung der Staaten im Bundesrat.

§ 1. Die Mitglieder des Bundes können für die von ihnen zu ernennenden Bevollmächtigten Stellvertreter aufstellen, welche im Fall der Verhinderung von Hauptbevollmächtigten für dieselben als Mitglieder in den Bundesrat eintreten.

§ 2. Die Vertretung mehrerer Staaten durch einen Bevollmächtigten ist nur auf Grund von Vollmachten zulässig, welche von den Regierungen auf bestimmte Personen ausgestellt sind. Jeder stimmführende Bevollmächtigte kann in Verhinderungsfällen den Bevollmächtigten eines anderen Staates substituieren; die Substitution gilt jedoch nie länger als für eine Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung kann nur ein Bevollmächtigter der Regierung dieselbe vertreten. Von der Substitution wird dem Reichskanzler unverzüglich Mitteilung gemacht.

§ 3. Von einem durch den Reichskanzler für jede Session des Bundesrats zu bestimmenden Zeitpunkte an sollen die wichtigeren Geschäftsaufgaben des Bundesrats und insbesondere die Gesetzesvorlagen in möglichst rasch sich folgenden Sitzungen, welchen die ersten Bevollmächtigten der Regierungen anwohnen werden, zur definitiven Erledigung gebracht werden. Werden die hier behandelten Angelegenheiten nochmals Gegenstand der Beschlußnahme des Bundesrats, so wird der Reichskanzler, behufs Ermöglichung der Teilnahme der ersten Bevollmächtigten, die Einleitung treffen, daß jene Angelegenheiten möglichst frühzeitig erledigt werden. Vorlagen, welche nicht früher als drei Wochen vor dem vom Reichskanzler bestimmten Zeitpunkt an den Bundesrat gelangen, werden in der laufenden Session nur dann endgiltig festgestellt, wenn sie durch Mehrheitsbeschluß als dringlich erklärt werden.

§ 4. Stellvertretende Bevollmächtigte, welche nicht an die Stelle von Hauptbevollmächtigten getreten sind, können den Sitzungen des Bundesrats und der Ausschüsse anwohnen, ohne an den Beratungen teilzunehmen. Beamte, welche von Bundesratsmitgliedern zu deren Hilfe bei den Verhandlungen des Bundesrats zugezogen werden sollen, sind dem Vorsitzenden zuvor anzumelden und können mit Genehmigung der Versammlung der Beratung anwohnen. Auf Verlangen des Bevollmächtigten, zu dessen Hilfe sie zugezogen sind, erhalten sie das Wort zur Erteilung von Auskunft.

§ 5. Die durch den Statthalter für Elsaß-Lothringen in den Bundesrat abgeordneten Kommissare können an den Beratungen des Bundesrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Sie können im Verlaufe der Diskussion eines auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes Anträge stellen, auch mit Referaten beauftragt werden. Die Vorlagen für den Bundesrat und diejenigen Ausschüsse, an deren Beratungen die Kommissare teilnehmen, sind ihnen zuzustellen.

§ 6. Zu einem Beschlusse des Bundesrats, welcher nicht eine Veränderung der Reichsverfassung zum Gegenstande hat (Art. 79 der Verfassung), genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums (Art. 7 ebendasselbst). Diese Stimme muß in der Mehrheit enthalten sein bei einem Beschlusse 1. über Gesetzborschläge, welche Aenderungen in den bestehenden Einrichtungen des Militärwesens und der Kriegsmarine herbeiführen (Art. 5 ebendasselbst), 2. über Gesetzborschläge, welche Aenderungen im Zollwesen oder in der Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups herbeiführen (Art. 5 und 35 ebendasselbst), 3. über die Auflösung des Reichstags während der Dauer der Legislaturperiode (Art. 24 ebendasselbst), 4. über Vorschläge auf Abänderung der Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, welche zur Ausführung der unter Nr. 2 bezeichneten Gesetze sowie derjenigen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, welche den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen oder die Maßregeln betreffen, die in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind (Art. 35 und 37). Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden bei der Abstimmung nicht gezählt (Art. 7). Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reich gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist (Art. 7).

§ 7. Die Ordnung der Sitze und der Abstimmungen bei erfolglicher Umfrage richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im sechsten Artikel der Reichsverfassung aufgeführt sind. Ein Bevollmächtigter, welcher die Stimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben.

II. Gegenstände der Beratung und geschäftliche Behandlung derselben.

§ 8. Die Mitteilungen des Reichstags gelangen an den Reichskanzler und werden von diesem dem Bundesrat in dessen nächster Sitzung vorgelegt.

§ 9. Anträge der einzelnen Bundesstaaten, welche sich nicht etwa im Verlaufe der Diskussion eines auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes

entwickelten, sind von dem Bevollmächtigten dem Reichskanzler schriftlich zu übergeben und werden von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gebracht oder, wenn sie sich auf eine bereits einem Ausschusse überwiesene Vorlage beziehen, diesem Ausschusse vorgelegt. Ebenso wird mit sonstigen an den Bundesrat gerichteten Eingaben verfahren. Der Reichskanzler kann jedoch Eingaben, die unzweifelhaft nicht zum Geschäftskreis des Bundesrats gehören, sofort selbst in geeigneter Weise erledigen und Beschwerden, aus denen nicht erhellt, daß der gesetzliche Instanzenzug erschöpft ist, zurzeit zurückweisen. Von der ohne Vortrag im Bundesrat erfolgten Ueberweisung von Anträgen und Eingaben an die Ausschüsse wird dem Bundesrat in der nächsten Sitzung Anzeige gemacht.

§ 10. Die auf Grund des § 66, al. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, eingehenden Rekurse werden von dem Vorsitzenden, ohne Vortrag im Plenum, unmittelbar dem Ausschusse für Justizwesen überwiesen. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ernennt den Referenten, welchem die einschlagenden Akten mit einer Aeußerung der obersten Reichsbehörde, welche die Entscheidung getroffen hat, mitgeteilt werden. Ueber die Beschlußnahme des Ausschusses ist ein Protokoll abzufassen, welches die für maßgebend erachteten tatsächlichen und rechtlichen Momente, unter gleichzeitiger Angabe des stattgehabten Stimmverhältnisses, enthält. Der Bericht des Ausschusses an den Bundesrat wird in der Regel mündlich erstattet.

§ 11. Anträge einzelner Bundesstaaten, welche eingehen, wenn der Bundesrat nicht versammelt ist, werden ebenfalls dem zuständigen Ausschusse vorgelegt, sofern der Reichskanzler dieselben nicht nach Maßgabe des § 9 sofort selbst erledigt oder zurzeit zurückweist. Eine Uebersicht der in solcher Weise behandelten Anträge und Eingaben wird dem Bundesrat bei dessen nächstem Zusammen-treten vorgelegt.

§ 12. Um die Beschlußnahme thunlichst zu beschleunigen, werden die Regierungen, soweit möglich, ihre Anträge schon vor Beginn der Session des Bundesrats einbringen und ihre Bevollmächtigten im voraus mit ausreichender Instruktion versehen. Wird die Aussetzung einer Abstimmung beantragt, so entscheidet der Bundesrat über diesen Antrag, eventuell über den Tag, an welchem die ausgesetzte Abstimmung erfolgen soll.

III. Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen.

§ 13. Die Sitzungen des Bundesrats werden vom Reichskanzler anberaumt. Die Einladungen werden den Bevollmächtigten, vorbehaltlich ganz dringender Fälle, spätestens am Tage vor der Sitzung zugestellt. Sie enthalten die Adresse der Bevollmächtigten, die Zeit der Sitzung und, soweit als möglich, die Gegenstände der Beratung. Soll eine Wahl für einen Ausschusse vorgenommen werden, so muß dies in der Einladung ausdrücklich bemerkt sein.

§ 14. Den Anfang der Sitzung macht die Feststellung des Protokolls der letzten Sitzung.

§ 15. Hierauf folgen die vom Reichskanzler und den einzelnen Bevollmächtigten namens ihrer Regierung zu machenden Mitteilungen und einzubringenden Anträge zur Beratung über die geschäftliche Behandlung und Beschlußnahme darüber, ob der Gegenstand 1. entweder sofort oder nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist zur Beratung und Beschlußnahme kommen oder 2. an einen der in § 17 erwähnten Ausschüsse oder endlich 3. an einen deshalb zu wählenden außerordentlichen Ausschuß verwiesen werden soll. In diesem Falle ist zugleich zu bestimmen, aus wie vielen Mitgliedern dieser Ausschuß bestehen soll.

§ 16. Gesetzentwürfe und sonstige wichtige Vorlagen werden vom Bundesrat einer ersten Beratung unterzogen, in welcher eine definitive Beschlußnahme noch nicht erfolgt. Die erste Beratung kann einer Berichterstattung der Ausschüsse, wofern eine solche überhaupt beschlossen wird (§ 15), sowohl vorausgehen als nachfolgen. Zwischen der ersten und der zweiten Beratung müssen mindestens fünf Tage in der Mitte liegen. Eine Abkürzung dieser Frist sowie die Vornahme der ersten und zweiten Beratung in derselben Sitzung kann gegen den Widerspruch von 14 Stimmen nicht beschlossen werden. Der Antrag, die definitive Abstimmung auszusetzen, kann auch am Schlusse der zweiten Beratung gestellt und durch Stimmenmehrheit genehmigt werden.

IV. Ausschüsse.

§ 17. Die dauernden Ausschüsse des Bundesrats bestehen, und zwar der erste, für das Landheer und die Festungen, aus 7 Mitgliedern; der zweite, für das Seewesen, aus 5 Mitgliedern; der dritte, für Zoll- und Steuerwesen, aus 7 Mitgliedern; der vierte, für Handel und Verkehr, aus 7 Mitgliedern; der fünfte, für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, aus 7 Mitgliedern; der sechste, für Justizwesen, aus 7 Mitgliedern; der siebente, für Rechnungswesen, aus 7 Mitgliedern; der achte, für die auswärtigen Angelegenheiten, aus 5 Mitgliedern; der neunte, für Elsaß-Lothringen, aus 7 Mitgliedern; der zehnte, für die Verfassung, aus 7 Mitgliedern; der elfte, für die Geschäftsordnung, aus 7 Mitgliedern. Für den vierten, fünften und siebenten Ausschuß wird je ein Stellvertreter, für den dritten, sechsten und neunten Ausschuß werden zwei Stellvertreter gewählt.

§ 18. Die Wahl der Mitglieder des dritten, vierten, fünften, sechsten, siebenten, neunten, zehnten und elften Ausschusses, zweier Mitglieder des achten Ausschusses und der Stellvertreter erfolgt bei dem Beginn jeder ordentlichen Session des Bundesrats (Art. 13 der Verfassung) durch geheime Abstimmung. Jeder stimmführende Bevollmächtigte bezeichnet so viel Bundesstaaten, als in dem Ausschusse, außer dem Präsidium beziehungsweise den verfassungsmäßig berufenen Bundesstaaten, vertreten sein sollen, und bei der Wahl für den

dritten, vierten, fünften, sechsten, siebenten und neunten Ausschuß einen beziehungsweise zwei Bundesstaaten für die Stellvertretung. Ergibt sich bei der Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine zweite Wahl statt, bei welcher die relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit, soweit nötig, das Los entscheidet. Die Bundesstaaten, auf welche die Wahl gefallen ist, ernennen die Mitglieder beziehungsweise die Stellvertreter des Ausschusses aus ihren Bevollmächtigten oder den für die letzteren ernannten Stellvertretern, welche, sobald sie an den Ausschußberatungen teilnehmen, an die Stelle von Hauptbevollmächtigten treten.

§ 19. Innerhalb der Ausschüsse führt jeder Staat nur eine Stimme (Art. 8 der Verfassung). Treten mehrere Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Beratung zusammen, so hat jedes Mitglied eine Stimme. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bevollmächtigte des Präsidiums, mit Ausnahme des achten Ausschusses, in welchem der Bevollmächtigte Bayerns den Vorsitz führt. Die Wahl des Referenten erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden mittelst Vereinbarung oder in Ermangelung einer solchen durch Abstimmung des Ausschusses. Eingaben, die nach Inhalt oder Form zum Vortrag im Plenum nicht geeignet erscheinen, kann der Ausschuß einfach zu den Akten geben. Der Ausschuß beschließt, ob im einzelnen Falle der Vortrag an den Bundesrat mündlich oder schriftlich zu erstatten ist, sofern nicht der Bundesrat die Form der Berichterstattung bezeichnet. Die Mitglieder des Ausschusses sind befugt, sich bei den Beratungen desselben der Hilfe geeigneter Beamten zu bedienen. Letztere sind nicht befugt, im Ausschuß eine Stimme zu führen.

§ 20. Die im § 17 erwähnten dauernden Ausschüsse bleiben auch in der Zwischenzeit zwischen den Sessionen des Bundesrats in Thätigkeit. Die Mitglieder desselben werden je nach Bedürfnis entweder ständig am Sitze des Bundesrats anwesend sein oder sich daselbst zeitweise auf Einladung des Vorsitzenden zur Erledigung ihrer Geschäfte versammeln. Die in dieser Zwischenzeit von den Ausschüssen an den Bundesrat erstatteten schriftlichen Berichte werden sofort gedruckt und verteilt.

§ 21. Der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen wird von dem Reichskanzler in fortlaufender Kenntniss von den Berichten der im Art. 36 der Verfassung bezeichneten Reichsbeamten gehalten und über die Aenderungen in dem Personal dieser Beamten vernommen. Er ist, wenn der Bundesrat nicht versammelt ist, befugt, über die zur Ausführung der im Art. 35 der Bundesverfassung bezeichneten Gesetze dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen in dringlichen Fällen und nach Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr Beschluß zu fassen. Er hat solche Beschlüsse dem Bundesrat bei dessen nächstem Zusammentreten zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 22. Dem Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen wird anheimgestellt, über die ihm zur Berichterstattung überwiesenen Gegenstände, über welche ein

schriftlicher Bericht nicht erstattet wird, ein Protokoll zu führen, in welches die Anträge des Ausschusses unter kurzer Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse aufgenommen werden, und welches dem Bundesrat zur Beschlußfassung zu unterbreiten ist. Es ist zulässig, auch solche Angelegenheiten in der vorstehend bezeichneten Form zu erledigen, welche nicht dem dritten Ausschuss allein, sondern neben dem dritten Ausschuss noch anderen Ausschüssen überwiesen worden sind.

§ 23. Der Ausschuss für Rechnungswesen hat 1. den Entwurf des Reichshaushalts-Etats und die Jahresrechnung über die Verwendung der Einnahmen des Reichs, welche ihm vom Reichskanzler vorgelegt werden, und zwar den ersteren im Einvernehmen mit den bei den einzelnen Etatstiteln beteiligten anderen Ausschüssen, zu prüfen und zur Beschlußnahme des Bundesrats vorzubereiten; 2. auf Grund der von den Direktivbehörden der Bundesstaaten eingesendeten Quartalextrakte und Finalabschlüsse von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag an Zöllen und Verbrauchssteuern vorläufig festzustellen, von dieser Feststellung den Reichskanzler und die Bundesstaaten in Kenntnis zu setzen und alljährlich die Beschlußnahme des Bundesrats über die schließliche Feststellung jener Beträge vorzubereiten (Art. 39 der Verfassung); 3. von dem Kassen- und Rechnungswesen des Reichs sich in Kenntnis zu erhalten. Wegen der Organe und Einrichtungen, deren er zur Erfüllung dieser Obliegenheiten bedarf, wird besondere Bestimmung getroffen.

V. Protokollführung, Veröffentlichung der Verhandlungen und Vollzug der Beschlüsse.

§ 24. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der anwesenden Bevollmächtigten und des Protokollführers, die Gegenstände der Beratung, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Das Protokoll wird von einem auf Vorschlag des Reichskanzlers von dem Bundesrat gewählten Beamten geführt. Nimmt der Bundesrat die vorgeschlagene Person nicht an, so erfolgt ein neuer Vorschlag. Das Protokoll wird nach der Feststellung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 25. Unmittelbar nach jeder Sitzung des Bundesrats wird ein Bericht, welcher die Gegenstände der Verhandlung und den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse zusammenfaßt, durch den „Reichsanzeiger“ zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 26. Der Bundesrat kann die Geheimhaltung der Behandlung einzelner Gegenstände beschließen. Die auf solche Angelegenheiten sich beziehenden Druckarbeiten erhalten die Bezeichnung „geheim“. Vorbehaltlich nachfolgender Beschlußnahme des Bundesrats kann der Reichskanzler jene Bezeichnung verfügen. Die

mündlichen Verhandlungen des Bundesrats und der Ausschüsse sind, auch wenn die Geheimhaltung nicht ausdrücklich angeordnet ist, geheim zu behandeln.

§ 27. Die zur Ausführung der Beschlüsse des Bundesrats erforderlichen Verfügungen werden vom Reichskanzler getroffen.

Es ist nicht zu leugnen, daß durch die Neuregelung des Verhältnisses den Beratungen und Beschlüssen des Bundesrats mehr Frische und Spontaneität verliehen wurde, als dieselben bisher besaßen. Auch äußerlich trat ein Wandel ein. So waren beispielsweise in der Sitzung des Bundesrats vom 23. April 1879 über fünfzig Mitglieder präsent, und der Bundesratsaal im Reichstag war fast zu klein für die Zahl der Anwesenden. Neben dem Reichskanzler gehörte nur eine verschwindend kleine Zahl von Mitgliedern zu den Fehlenden. Unter den Teilnehmern befanden sich aber die leitenden Minister von Bayern und Württemberg, der Finanzminister von Baden und die kleinstaatlichen Minister fast vollzählig.

Mit dem am 10. Mai erfolgten Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Bundesrats nahm die Zahl der Plenarsitzungen stetig zu, während die Ausschüsse, nachdem sie die ihnen vorher überwiesenen Arbeiten erledigt hatten, mehr außer Thätigkeit traten. Die Zunahme der Plenarsitzungen, deren jetzt wöchentlich mindestens zwei stattfanden, während früher eine einzige Sitzung ausreichte, fiel um so mehr ins Gewicht, als die Zahl der Vorlagen verhältnismäßig gering war. Das Präsidium aber machte von der Bestimmung über die erste Beratung der Vorlagen im Plenum einen so umfassenden Gebrauch, daß den Ausschüssen nicht mehr viel übrig blieb; selbst rein technische Vorlagen, wie zum Beispiel die Ausführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz, die Regulative für Transittlager von Holz und Getreide, wurden jetzt im Plenum durchberaten. Gegnerische Blätter bemerkten zu der Thatsache: „Auf diesem Wege der Plenarberatung sind bereits manche Vorschläge der Reichsregierung zur Annahme gelangt, welche vorher in den Ausschüssen auf erheblichen Widerstand gestoßen waren. Das Resultat erklärt sich in sehr einfacher Weise dadurch, daß in den Ausschüssen, in denen sieben Staaten durch je eine Stimme vertreten sind, die Bedenken der Minderheit in sehr viel umfassenderer Weise Berücksichtigung finden als in dem Plenum, wo die siebenzehn Stimmen Preußens und einiger Mittelstaaten oder einer Anzahl kleiner Staaten genügen, alle Gegenstände zu beseitigen. Die Verlegung des Schwerpunktes der Verhandlungen in das Plenum hat demnach den Einfluß der preussischen Regierung in überraschender Weise zu dem ausschlaggebenden gemacht.“¹⁾

¹⁾ Bevor die Maßregel in Kraft getreten war, gab es Stimmen, die meinten, es werde daraus eine Stärkung der Mittelstaaten auf Kosten der Präsidialmacht hervorgehen. Dazu bemerkte die „Nat.-Ztg. (Nr. 183 v. 20. 4. 80): „Die Erhaltung der Stellung der Kleinstaaten ist eine durch die Stellung der Reichsgewalt ihr wie selbstverständlich vor-

Bismarck machte sehr, daß die von ihm durchgesetzten Vorschriften auch beachtet wurden. „Noch dieser Tage (Juni 1880) äußerte er“ — so erzählte die „Kölnische Zeitung“ — „sich sehr ungehalten, als ein kleiner Staat sich entschuldigte wegen Ausbleibens seines Bevollmächtigten. Zu Vergnügen und Festlichkeiten wäre immer Geld da, aber wenn die kleinen Staaten an den Reichsangelegenheiten sich beteiligen sollten, da scheuten sie die Kosten. Es galt diesmal, wenn wir nicht irren, einem Staat, in welchem Bismarck nach dem Volksglauben ‚nix tau seggen hett‘.“

Der Bescheid des Bundesrats auf die Reichstagsresolutionen. Unterm 20. Februar 1880 (Reichstag, 4. Legislaturperiode, III. Session 1880, Druckf. Nr. 20) übersandte der Reichskanzler dem Präsidenten des Reichstags die in der bisherigen Form abgefaßte Uebersicht der vom Bundesrat gefaßten Entschliefungen auf Beschlüsse des Reichstags aus der II. Session (1879) der 4. Legislaturperiode und aus früheren Sessionen.¹⁾

3. Präsidium (Reichsbeamte).

Reichsgesetzliche Regelung der Pensionsverhältnisse der Hinterbliebenen der Reichsbeamten. Im April 1880 legte Bismarck dem Bundesrat die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten, vor,²⁾ die schon seit 1879 Gegenstand eingehender Erwägungen innerhalb der Reichsbehörden gewesen war.³⁾

gezeichnete Aufgabe. Sollen die Beratungen des Bundesrats ernstliche sein, so müssen die Kleinstaaten auf der einen Seite die realen Machtproportionen im Auge behalten und ihr formelles Recht mit der nötigen Reserve ausüben; auf der anderen Seite muß der Schein vermieden werden, als solle jede Entscheidung schon im voraus über den Kopf des Bundesrats weggenommen und im engsten Kreis der Mittelstaaten bereits festgestellt sein.“

¹⁾ Ermächtigung des Bundesrats zur Einleitung der Untersuchung wegen einer durch die Presse begangenen Beleidigung des Bundesrats, s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 274 v. 15. 6. 80; Ernennung von Kommissaren des Bundesrats für die Verhandlungen des Reichstags, Nr. 120 v. 6. 3. 80 und Nr. 179 v. 17. 4. 80.

²⁾ In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

³⁾ Der vom Reichskanzler-Amt zur Beratung gestellte erste Entwurf war auf den Grundlagen der preussischen Witwenkasse ausgearbeitet, welche bekanntlich nur in Betreff der Witwen, nicht auch der Waisen von Beamten Fürsorge traf und auch in sonstiger Hinsicht sich in beteiligten Kreisen nur geringer Sympathie erfreute. Am 7. und 9. April 1879 fanden kommissarische Beratungen der aus Vertretern der verschiedenen Reichsverwaltungen und des preussischen Finanzministeriums gebildeten Kommission statt. Am 10. April 1879 wurden unter dem Vorfize Bismarcks Konferenzen der Chefs der einzelnen obersten Reichsbehörden abgehalten, und bei dieser Gelegenheit soll Bismarck bestimmt haben, daß ein neuer, die Witwen und Waisen umfassender Gesekentwurf aufgestellt, dagegen die kommissarische Beratung des bisherigen Entwurfs ausgesetzt werden solle.

Die Ausschüsse des Bundesrats für Justizwesen und für Rechnungswesen nahmen an dem ihnen überwiesenen Gesetzentwurf¹⁾ mehrfache Aenderungen vor. Die Angelegenheit reifte erst in der folgenden Session des Bundesrats zur Erledigung.

Anfangs Februar 1880 legte Bismarck dem Bundesrat einen Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen, vor, welcher lautete:

„§ 1. In Gemeinden, welche eine nach dem Mietzwert der Wohnungen veranlagte Steuer (Mietsteuer) erheben, darf für die Dienstwohnungen der Reichsbeamten der Mietzwert, von welchem die Steuer erhoben wird, nicht höher als mit zehn vom Hundert des Dienst Einkommens dieser Beamten bemessen werden.
§ 2. Bei Feststellung des Dienst Einkommens bleiben diejenigen Beträge außer Anschlag, welche den Beamten zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienst aufwandskosten gewährt werden.“²⁾

Der Antrag blieb im Reichstag (4. Legislaturperiode, III. Session) wegen Schlußes der Session unerledigt. Er wird uns in der kommenden Session des Bundesrats aufs neue beschäftigen.³⁾

4. Reichstag.

Einführung zweijähriger Etatsperioden. Im Dezember 1879 legte Bismarck dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung der Artikel 13, 24, 69 und 72 der Verfassung im Sinne der Einführung zweijähriger Budget- und vierjähriger Legislaturperioden zur Beschlußnahme vor.

1) Analyse desselben s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 184 v. 20. 4. 80, Begründung „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 184 v. 20. 4. 80. Nach Schultheß erregte die Vorlage in Bundesratskreisen Bedenken wegen der dadurch veranlaßten schweren Belastung des Reichsbudgets und der Konsequenzen, wozu sie führte in Bezug auf die Militär- und Landesbeamten.

2) Motive des Entwurfs abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 70 v. 11. 2. 80.

3) Wahl von Mitgliedern der Disziplinkammern „Nord. Allg. Ztg.“ Nr. 120 v. 11. 3. 80, Nr. 206 v. 4. 5. 80; desgl. des Disziplinarhofes Nr. 475 v. 4. 11. 79; Revision des Geschäftsregulativs des Disziplinarhofes Nr. 91 v. 24. 2. 80; Ausschußvorlage, betr. den Entwurf einer Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden, „Nat.-Ztg.“ Nr. 103 v. 2. 3. 80; Vorlage des Reichskanzlers (J. V. Unterstaatssekretär Scholz), betr. den Entwurf einer Verordnung über die Abänderung bezw. Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 404 v. 23. 9. 79; Entwurf einer Verordnung über die Gewährung von Tagegeldern u. s. w. an Beamte der Militär- und Marineverwaltung „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 124 v. 13. 3. 80 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 123 v. 13. 3. 80; Feststellung des Besoldungs- und Pensionsetats der Reichsbankbeamten für 1880 „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 492 v. 13. 11. 79 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 531 v. 14. 11. 79; Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Rationen der Reichsbankbeamten, „Nat.-Ztg.“ Nr. 593 v. 21. 12. 79.

Derselbe berührte auch die verfassungsmäßige Stellung des Bundesrats, indem er lautete:

„An die Stelle der Artikel 13, 24, 69, 72 der Reichsverfassung treten die folgenden Bestimmungen:

Artikel 13. Die Berufung des Bundesrats und des Reichstags findet mindestens alle zwei Jahre statt, und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Artikel 24. Die Legislaturperiode des Reichstags dauert vier Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Der letztere wird für einen Zeitraum von zwei Jahren, jedoch für jedes Jahr besonders, vor Beginn der Etatsperiode nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung für jedes Jahr Rechnung zu legen.“¹⁾

Die Ausschüsse des Bundesrats für Verfassung und für Rechnungswesen erklärten sich einstimmig dafür, daß die Etatsperiode des Reichs statt einer einjährigen eine zweijährige werde. Bezüglich einiger anderen Punkte der betreffenden Präsidialvorlage machte sich eine geringe Meinungsverschiedenheit geltend; jedoch kamen die Ausschüsse zu dem Beschluß, den Gesetzentwurf dem Bundesrat so zu empfehlen, wie demselben die Vorlage zugegangen war.

Bei der Plenarberatung des Gesetzentwurfs am 16. Dezember 1879 stellte Bayern einen Antrag auf folgende Fassung des Art. 13 der Reichsverfassung: „Die Berufung des Bundesrats findet alljährlich, diejenige des Reichstags mindestens alle zwei Jahre statt. Der Reichstag kann nicht ohne den Bundesrat berufen werden.“

Den mündlichen Vortrag erstattete Ober-Finanzrat von Schmid. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs blieb der Antrag des bayerischen Bevollmächtigten in der Minderheit, und wurde hiernächst der Artikel 13 in der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen. Ein Antrag des sächsischen Bevollmächtigten, in den Motiven zu Artikel 13 auf Seite 6 der Vorlage statt: „Die Geschäfte der letzteren Art“ zu sagen: „Während daher auf der einen Seite die Geschäfte der letzteren Art erheischen, daß der Bundesrat auch außerhalb der Zeit der Reichstags-sesssionen den größten Teil des Jahres versammelt bleibt, so gestatten es auf der anderen Seite dieselben“, ferner

¹⁾ Eine Kritik des Entwurfs s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 581 v. 13. 12. 79.

zwischen „die jährliche“ einzuschließen: „in Artikel 13 der Reichsverfassung angeordnete“, erhielt die Zustimmung der Versammlung. Artikel 24 wurde einstimmig, Artikel 69 und 72 wurden mit Stimmenmehrheit angenommen. Bei der Abstimmung über die Vorlage im ganzen wurde beschlossen, dem Gesetzentwurfe nebst Motiven — den letzteren in der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung mit aus dem obigen Beschlusse zu Artikel 13 sich ergebender Abänderung — die Genehmigung zu erteilen. Dagegen stimmten Hessen und Bremen.

Infolge dieses Beschlusses erfolgte die Aufstellung des dem Reichstage in seiner bevorstehenden Session vorzulegenden Reichshaushaltes bereits für die Rechnungsjahre 1880 bis 1881 und 1881 bis 1882. Die Anordnung wurde derartig getroffen, daß die Ziffern für die beiden Rechnungsjahre gesondert, und zwar in zwei Kolonnen neben einander, aufgeführt wurden.

Die Gesetzesvorlage blieb im Reichstag unerledigt.

5. Zoll- und Steuerwesen.

Hamburgs Zollanschluß. Vorbemerkung. Eingeleitet wurde die von Bismarck in der Zollanschlußfrage Hamburgs geführte Campagne durch eine im Mai 1879 von dem preußischen Gesandten in Hamburg übergebene Note, in welcher, nach einigen allgemeinen, auf den Gegenstand bezüglichen Ausführungen, erklärt wurde, daß es der Kaiserlichen Regierung wichtig und erwünscht sein würde, zu wissen, ob sie in absehbarer Zeit auf den in Art. 34 der Verfassung vorgesehenen Antrag der Hansestädte rechnen könne.

Einige Wochen darauf erwiderte der Hamburger Senat, daß die veränderte Tendenz im Zollwesen und die erhöhten Tarife einen Anschluß Hamburgs an das Zollgebiet mindestens zur Zeit nicht gestatteten. Zugleich sprach der Senat die Ueberzeugung aus, daß die Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes nicht bloß im hamburgischen, sondern ebensosehr im Reichsinteresse liege, und daß eine eingehende Untersuchung der Frage, welche der Senat, falls sie für wünschenswert erachtet werden sollte, in jeder Weise zu fördern bereit sein werde, diese seine Ueberzeugung auch der Reichsregierung gewähren werde.

In dieser Zeit und im Verlaufe des sich nunmehr entspinrenden Preßkrieges gewann Bismarck die Ueberzeugung, daß er, um diesen „Brückenkopf des Auslandes auf deutschem Gebiete“ zu beseitigen, zum legislatorischen Sturmlaufen übergehen müsse. Bereits anfangs März 1880 leitete Bismarck in der „Nordd. Allg. Ztg.“ die Campagne mit einem sehr beachteten Leitartikel ein. In demselben ward, freilich in demjenigen Druck, welcher der Regel nach für die Privatansichten des Blattes bestimmt ist, erklärt, daß die Regierung die Frage erwäge, ob nicht die Freihafenstellung von Altona zu beseitigen sei. Man habe, als man seinerzeit diese Freihafenstellung beibehielt, nur auf Hamburg gefällige Rücksicht genommen. Hamburg habe aber bisher keinen Schritt gethan, um der

Erwartung zu entsprechen, daß es im Laufe der Zeit seine eigene Sonderstellung aufgeben werde; der Stadt Altona gereiche das gegenwärtige Verhältnis nicht zum Vorteil, und so werde die preußische Regierung sich genötigt sehen, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Antrag Preußens auf Zollanschluß von Altona und eines Teiles von St. Pauli. Der an den Bundesrat gelangte Antrag Preußens, betreffend die Einverleibung der Stadt Altona und eines Teiles der hamburgischen Vorstadt St. Pauli in das Zollgebiet, trägt das Datum des 19. April 1880 und lautet vollständig folgendermaßen:

„Als die Herzogtümer Schleswig-Holstein 1867 in den Zollverein aufgenommen wurden, war die preußische Regierung bezüglich der Stadt Altona der Meinung, daß es sich empfehle, diese Stadt zunächst von der Ausnahme in das Zollgebiet auszuschließen, also in gleicher Lage wie das benachbarte Hamburg zu belassen und weitere Erfahrungen darüber abzuwarten, wie die Verhältnisse nach dem Anschluß der Elbherzogtümer sich gestalten würden. Der Artikel 6 des Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 6. Juli 1867 enthielt die Bestimmung, daß die den Einschluß in das Zollgebiet voraussetzenden Vorschriften des Vertrags u. a. auch auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirk ihres oder des umliegenden Gebiets vorläufig keine Anwendung finden sollten. Das Präsidium des Norddeutschen Bundes behielt sich dabei vor, sobald die Gründe aufgehört hätten, welche die volle Anwendung des gedachten Vertrags auf den einen oder anderen der im Artikel 6 unter Nr. 1 genannten Staaten und Gebietsteile zur Zeit ausschlossen, den Regierungen der übrigen vertragenden Teile davon Nachricht zu geben. Der Bundesrat des Zollvereins sollte alsdann über den Zeitpunkt beschließen, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 des Vertrages in diesem Staat oder Gebietsteil in Wirksamkeit zu treten hätten.

In den Artikeln 33 und 34 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 wurde demnächst bestimmt, daß der Bund ein Zoll- und Handelsgebiet zu bilden habe, von welchem die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile ausgeschlossen bleiben sollten, wogegen die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben sollten, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen würden. Die gleiche Vorschrift bezüglich der Hansestädte Bremen und Hamburg findet sich im Artikel 34 der Verfassung des Deutschen Reiches. Es erschien gegenüber diesen Bestimmungen zweckmäßiger, die Stadt Altona zunächst gleich Hamburg außerhalb der Zollgrenze zu belassen,

um beide Städte später gemeinschaftlich dem Zollgebiet anzuschließen. Man ging damals von der Auffassung aus, daß es nicht ohne Bedenken sein werde, Hamburg und Altona bei ihren engen Verkehrsbeziehungen zu einander von vornherein durch eine schwierige Zollgrenze zu trennen.

Der bei weitem größte Teil der im Artikel 6 des Vertrages vom 6. Juli 1867 aufgeführten Zollausschlüsse ist seitdem dem Zollgebiet angeschlossen worden, außer den Elbherzogtümern namentlich Lauenburg, die beiden Mecklenburg und Lübeck. Die Hansestädte Bremen und Hamburg verharren dagegen noch jetzt in ihrer Stellung außerhalb des Zollgebiets, und es gewinnt den Anschein, als betrachteten sie ihre Freihafenstellung nicht mehr als eine vorübergehende, wie sie nach dem Vertrage vom 6. Juli 1867 und im Sinne der Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der Reichsverfassung aufzufassen ist, sondern als eine definitive. Damit verliert der hauptsächlichste Beweggrund, welcher im Jahre 1867 zum Ausschluß Altonas führte, seine Bedeutung, und die preußische Regierung mußte sich die Frage vorlegen, ob dieser Zustand auch ferner aufrecht zu erhalten sei.

Obgleich die Einwohnerzahl der Stadt Altona seit dem Jahre 1868 erheblich zugenommen hat, kann doch die Gestaltung der Verhältnisse dieser Stadt in den zuletzt verflossenen zwölf Jahren als eine günstige nicht bezeichnet werden. Wie die unter I anliegende Uebersicht ergibt, war die Zahl der in Altona angekommenen Seeschiffe, welche im Jahre 1868 noch 977 mit zusammen 80925 Registertons betrug, im Jahre 1878 bereits auf 567 mit zusammen 57455 Registertons gesunken, während die Zahl der in Hamburg eingegangenen Seeschiffe im Jahre 1868 5279 mit zusammen 1532665 Registertons und im Jahre 1878 5308 mit 2273342 Registertons betragen hat. Die Anzahl der ausgegangenen Seeschiffe betrug nach der bezeichneten Anlage

für Hamburg:		für Altona:
	im Jahre 1871	
Registertons		Registertons
5457 mit 1886784		1038 mit 61546
	im Jahre 1878	
5316 mit 2284116		500 mit 55903
Der Bestand der Rhederei belief sich		
für Hamburg:		für Altona:
	im Jahre 1867	
Schiffe Registertons		Schiffe Registertons
auf 487 mit 183157		50 mit 12768
	im Jahre 1878	
auf 469 mit 219861		32 mit 9003.

In allen diesen Beziehungen ist für Hamburg ein erheblicher Fortschritt, für Altona dagegen ein Rückschritt bemerkbar.

Hiermit stimmt es überein, wenn das Kommerzkollegium in Altona in seinen Jahresberichten darauf hinweist, daß der dortige Großhandel gegenüber dem Hamburger immer mehr an Bedeutung verliere, daß keine neuen Häuser von Erheblichkeit in Altona entstehen, daß strebsame Leute nach Hamburg übersiedelten, daß Altona immer mehr eine Vorstadt von Hamburg werde, und daß die Altonaer Industrie nicht gedeihen könne, weil ihr wegen der unmittelbaren Nähe der Zollgrenze nur der Platzkonsum zur Verfügung stehe.

Aus der unter II beigelegten Nachweisung der in den Jahren 1868 bis 1879/80 in Altona zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Gewerbetreibenden geht hervor, daß ungeachtet der Zunahme der Bevölkerung die Anzahl derjenigen, welche Handel in bedeutendem oder auch nur in mittlerem Umfange betreiben (Klasse A I und A II), in der Abnahme begriffen ist, während die Zunahme der zum Mittelsaße von 24 *M.* in Klasse B und H besteuerten Händler und Handwerker ein bedenkliches Zeichen für den lediglich in den geringsten Verhältnissen sich bewegenden Verkehr ist. Ebenso haben, wie die angegeschlossene Nachweisung III ergibt, die Erträge an klassifizierter Einkommensteuer und Klassensteuer mit dem Anwachsen der Bevölkerung keinen gleichen Schritt gehalten, sondern sind, obwohl an sich gestiegen, doch relativ zurückgegangen. Es würde leicht sein, dies des näheren nachzuweisen. Alles deutet darauf hin, daß der Wohlstand der Bevölkerung der Stadt Altona stetig abnimmt, und daß, was die Vermehrung der Bevölkerungsziffer anbelangt, ein sehr starker Zuzug von Personen mit geringem Einkommen stattgefunden hat, von welchen ein großer Teil für Hamburger Geschäfte arbeitet, und welche der städtischen Kasse erhebliche Ausgaben, namentlich in Bezug auf Schul- und Armenverwaltung, verursachen, dagegen nur verhältnismäßig geringe Beiträge zur Stadtkasse leisten.

Unter diesen Umständen kann die preussische Regierung sich der Verpflichtung nicht entziehen, den Einschluß Altonas in das Zollgebiet ernstlich ins Auge zu fassen. Es ist zu hoffen, daß dadurch nicht bloß der in Verbindung mit dem Zollinlande frei gewordene Handel dieser Stadt neue und auf dem direkten Verkehr mit dem gesamten deutschen Hinterlande sichere Grundlagen gewinnen würde, sondern auch, daß die gewerbliche Thätigkeit dieser Stadt einen neuen Aufschwung erlangen und, befreit von der übermächtigen Konkurrenz Hamburgs, zu einer selbständigen Entwicklung werde kommen können.

Der Ausführung einer solchen Maßregel stehen indessen bei den örtlichen Verhältnissen erhebliche zolltechnische Schwierigkeiten entgegen.

Die Grenze zwischen Altona und der hamburgischen Vorstadt St. Pauli läuft auf einer langen Strecke zwischen Häusern und Höfen durch und ist für Errichtung einer Zollgrenze sehr ungeeignet, da nirgends eine weitere Umsicht für die Kontrollbeamten möglich ist. Eine viel bessere Grenze würde sich gewinnen lassen, wenn zugleich mit Altona ein Teil der hamburgischen Vor-

stadt St. Pauli dem Zollgebiet angeschlossen würde. Die Zollgrenze würde dann von der Elbe bis zum Millernthor an die alte Stadtumwallung, demnächst nördlich an die unbebaute Seite der Gimzbütteler Straße zu verlegen und am Pferdemarkt mit der politischen Grenze zwischen Altona und St. Pauli zu vereinigen sein, in der Nähe des Bahnhofes Schulterblatt aber in die gegenwärtige Zollgrenze einmünden.

Daß der Einschluß Altonas in das Zollgebiet von der Zustimmung Hamburgs nicht abhängig sein kann, bedarf keiner nähern Darlegung. Dem Bundesrat wird aber auch die Befugnis nicht bestritten werden können, den Anschluß der hamburgischen Vorstadt St. Pauli oder eines Theils derselben selbst ohne die Zustimmung Hamburgs zu beschließen. Nach Art. 34 der Reichsverfassung bleiben die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen. Die Frage, wer darüber zu entscheiden hat, in welchem Umfange eine Ausschließung des städtischen Gebiets aus der Zollgrenze erforderlich ist, um dem Zweck der Freihafenstellung zu entsprechen, wird beim Mangel einer bezüglichen Anordnung im Art. 34 nach den allgemeinen Vorschriften der Reichsverfassung zu beantworten sein. Der Artikel 7 der Verfassung weist der Entscheidung des Bundesrats unter Nr. 2 zu:

die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist.

Zu den Reichsgesetzen in diesem Sinne gehört auch die Reichsverfassung, zu den zur Ausführung derselben erforderlichen Einrichtungen auch die Verlegung der Zollgrenze innerhalb des Bundesgebiets in den durch Art. 33, Abs. 1, und Art. 34 gezogenen Schranken. Ein Zweifel hierüber kann um so weniger bestehen, als dem Bundesrat in Bezug auf die Zölle und Verbrauchssteuern bereits durch den Art. 37 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und den Art. 8 § 12 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 das Recht der Beschlußfassung über die zur Ausführung der gemeinsamen Gesetzgebung dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen übertragen war, welches Recht ihm alsdann durch Art. 7 der Reichsverfassung ganz allgemein und nur mit dem Vorbehalte, daß nicht durch Reichsgesetze etwas anderes bestimmt worden, zugestanden ist. Dem Bundesrat gebührt hiernach auch die Entscheidung darüber, welcher Teil des Hamburger Gebiets im Interesse der Freihafenstellung von der Zollgrenze auszuschließen ist. Daß aber zum Zwecke der Freihafenstellung Hamburgs der Anschluß der ganzen Vorstadt St. Pauli von der Zollgrenze notwendig sei, wird nicht behauptet werden können. Auch kann die Reichsverfassung nicht beabsichtigt haben, daß eine große preußische Stadt, welche im übrigen alle Bedingungen einer befriedigenden Existenz und eines blühenden Verkehrs in sich

vereinigt, zu einem weiteren Zurückgehen verurteilt werde, weil ihre Lage der Stadt Hamburg gegenüber Veranlassung gibt, von der Freihafenstellung der letzteren und deren Freihandelsinteressen absorbiert zu werden.

Es wird beantragt, daß der Bundesrat dahin Beschluß fassen wolle, daß, vorbehaltlich der näheren Modalitäten der Ausführung, die Stadt Altona und der im vorstehenden näher bezeichnete Teil der hamburgischen Vorstadt St. Pauli in das Zollgebiet einzuschließen seien.

v. Bismarck.“¹⁾

Haltung des Vertreters Hamburgs im Bundesrat. Dr. Kirchenpauer wurde durch diesen Antrag Bismarcks völlig überrascht.²⁾ Ein Zeitgenosse, welcher Kirchenpauers damaliges Verhalten in Berlin zu beobachten Gelegenheit hatte, bezeugt:

„Bei aller Tadellosigkeit entgegenkommenden und freundlichen kollegialen Auftretens hat Kirchenpauer unbedingt und unnachsichtlich daran festgehalten, daß ihm in jeder Beziehung, selbst in geringfügigen Stifetterücksichten, durchaus als einem Gleichberechtigten, als dem Vertreter eines souveränen Bundesstaates begegnet werde — sei es auch seitens des allmächtigen Repräsentanten der Großmacht Preußen. Von dieser Seite mußte es daher sehr wohl vorausgesehen werden, welche Wirkung es auf Kirchenpauer und seine Stellung ausüben werde, wenn am 19. April 1880 — ohne daß darüber auch nur im mindesten ein Benchmen mit dem Vertreter Hamburgs vorangegangen wäre — der preußische, in das hamburgische Leben aufs tiefste einschneidende Antrag wegen Einverleibung Altonas und eines Teiles der Vorstadt St. Pauli in das Zollgebiet in der denkbar schroffsten (?) und beleidigendsten (?) Weise, als völlige Ueberraschung, eingebracht wurde, so daß Kirchenpauer, in Berlin anlangend, davon erst aus den Drucksachen des Bundesrats Kenntniß erhielt. Es war sicherlich vorausgesehen, ja darauf abgesehen gewesen, daß bei seinem Charakter Kirchenpauer es mit der Würde seiner Stellung durchaus unvereinbar halten werde, solche und ähnliche, gegen alle geschäftliche Gepflogenheit verstößende Behandlung hinzunehmen. In richtiger Veranschlagung war die ‚kühle Vornehmheit‘ des Mannes in Rechnung gestellt worden.“

Dieser Darstellungsweise muß entschieden entgegengetreten werden.

Daß Bismarck mit seinem beim Bundesrat gestellten Antrag es auf die Entfernung Kirchenpauers aus dem Bundesrat abgesehen habe, ist ganz aus der Luft gegriffen. Bismarck verschmähte es allerdings, noch einmal mit Hamburg zu verhandeln, nachdem dieses seine Anfrage vom Mai 1879 ausweichend

¹⁾ Eine wenig freundliche Kritik des ersten Bismarckschen Vorstoßes findet sich in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 190 v. 5. 5. 80.

²⁾ Samson behauptet in der Bd. I. S. 116 Note * erwähnten Schrift über Kirchenpauer, es sei hierdurch Kirchenpauers Rücktritt vom Bundesrat erzwungen worden.

beantwortet hatte. Es waren der vertraulichen Worte genug gewechselt worden, welche ihm die Ueberzeugung gaben, daß mit bundesfreundlichem Zureden Hamburg sich nicht aus der einmal eingenommenen Position verdrängen lasse. Bedurfte es doch, wie die Erfahrung lehrte, viel drastischerer Mittel (Antrag Preußens vom 28. Mai 1880, betreffend die Einbeziehung der Unterelbe in das Zollgebiet durch Verlegung der Zollgrenze nach Cuxhaven), um die „Halbstarrigkeit“ Hamburgs zu brechen.

Wie sich übrigens die Verhältnisse zuspitzten, zeigt am besten die ungewöhnliche Art, daß ein Vertreter des Bundesrats sich über seine Stellung zu einer im Bundesrat schwebenden Frage in der Presse äußerte. Von Dr. Kirchenpauer ging der „Post“ nachfolgende Zuschrift zu:

„In Ihrem heutigen Blatte Nr. 115 wird berichtet, ich hätte mich dahin ausgesprochen, daß dem Antrage Preußens auf Einverleibung eines Teiles der hamburgischen Vorstadt St. Pauli in das Zollgebiet formell nichts im Wege stände, da diese Vorstadt nicht zur Stadt Hamburg gehöre, sondern eine eigene Gemeinde bilde“. — Ich erkläre, daß ich so oder in diesem Sinne mich niemals geäußert habe; ich bin im Gegenteil der Ueberzeugung, daß die Einverleibung des in Rede stehenden Teiles von St. Pauli ohne Zustimmung des Senats von Hamburg rechtlich unzulässig ist.“

Auf der anderen Seite rechtfertigt das Leibblatt des Kanzlers, die „Nordd. Allg. Ztg.“, ¹⁾ das Vorgehen desselben ohne vorgängige Verständigung mit Dr. Kirchenpauer wie folgt: „Verhandlungen mit Hamburg sind, soviel wir wissen, dem preußischen Antrage nicht vorausgegangen, würden auch unserer Ansicht nach mit dem Geiste der Reichsverfassung kaum verträglich sein. Diplomatische Verhandlungen des Bundesrats mit einzelnen Bundesstaaten haben eben nach Schaffung des Reichs ihre internationale Berechtigung verloren, da die Geschäfte des Reichs im Schoße des Bundesrats unter den Reichsgenossen zu erledigen sind. Das Reich hat keinen Gesandten bei der Hansestadt Hamburg, wohl aber hat letztere einen Vertreter im Bundesrat. Der Anspruch auf diplomatische Verhandlungen mit Hamburg bildete ein Residuum der alten partikularistischen Tradition aus den Zeiten des Frankfurter Bundestags, welche sich allerdings in Hamburg mit Hilfe des Zollausschlusses länger erhalten hat als in den anderen Territorien des Reichs.“

Und bei einer späteren Gelegenheit (Nr. 219 vom 13. Mai 1880) bemerkte das Kanzlerblatt: „Unter den Vorwürfen, welche der Reichsregierung von hamburgischer Seite gemacht werden, gehört insbesondere auch der, daß mit Hamburg über die Absichten der Reichsregierung nicht vorher verhandelt worden sei. Es ist das eine Unwahrheit bezüglich der Frage, ob Hamburg überhaupt geneigt sei, sich in Verhandlungen einzulassen über Vorbereitungen

1) Nr. 197 v. 29. 4. 80.

zu dem bei Feststellung der Verfassung in Aussicht genommenen allmäligen Eintritt in den Zollverein. Ueber diesen Teil der jetzt diskutirten Frage konnte die Reichsregierung ohne Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Einrichtungen des Reichs mit dem Einzelstaat Hamburg in Unterhandlung treten. Der Verzicht auf einen Freihafen und der Uebergang zu einem Entrepotsystem ist nach Art. 34 von der Entschließung Hamburgs abhängig, kann also einen Gegenstand der Vereinbarung zwischen der Reichsgewalt und dem Einzelstaate bilden. Die Legung der Grenzzolllinie aber und der Beschluß darüber, welcher Bezirk dem Zweck des Freihafens entspricht, sind Gegenstände, welche die Verfassung der alleinigen Entscheidung des Bundesrats zuweist, und es würde der Beginn der Wiederauflösung unserer unvollkommen und mühsam errungenen Einheit sein, wenn das Reich über diese der Kompetenz der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrats zugewiesenen Fragen mit Hamburg hätte in Unterhandlung treten wollen. Schon aus der Anknüpfung solcher Unterhandlungen würde der Hamburger Senat mit Recht den Schluß gezogen haben, daß auch die Reichsregierung glaube, der Zustimmung Hamburgs und nicht bloß eines bundesrätlichen Beschlusses zu bedürfen. In der Anerkennung dieses Satzes würden wir einfach zurückgefallen sein in das System des liberum veto zur Zeit des Zollvereins vor 1866, wo der Widerspruch eines Einzelstaates jede Reform hindern konnte. Es ist ein verfassungswidriger Anspruch, der in Vertretung Hamburgs in dieser Beziehung erhoben worden ist, ein Ausbruch des Partikularismus, der in die Zeit zurückstrebt, wo die deutschen Bundesstaaten einander mit derselben Souveränität wie Frankreich oder Rußland auf dem Gebiete des europäischen Völkerrechts gegenüberstanden. Als das liberum veto aus dem Zollbunde schon vor Errichtung des Deutschen Reichs verschwand, wurde dies damals als ein großer Fortschritt auf dem Wege der nationalen Konsolidirung von allen Seiten mit Freuden begrüßt. Nach kaum zwölf Jahren scheint man anderen Sinnes geworden zu sein und macht der Reichsregierung Vorwürfe darüber, daß sie nicht, anstatt die verfassungsmäßigen gemeinsamen Organe anzurufen, mit dem Einzelstaat vorher verhandelt, um etwa nach mißlichen jahrelangen Versuchen in dieser Richtung auf die erstrebte Reform zu verzichten. Der Ort, wo allein mit Hamburg über die vom Bundesrat zu fassenden Beschlüsse verhandelt werden kann, ist im Schoße des Bundesrats. Wollte die Präsidialmacht den Schwerpunkt in Separatverhandlungen der Einzelstaaten verlegen, so würde sie damit ein Beispiel geben, welches bald Nachahmung finden und in die Periode der Sonderbunde zurückführen würde.“

Hamburgs Gegenantrag. Am 28. April 1880 stellte Hamburg gegenüber vorstehendem Antrag Preußens folgenden Gegenantrag:

„Der Bundesrat wolle beschließen:

daß die Einverleibung eines Teils der hamburgischen Vorstadt St. Pauli

in das Zollgebiet ohne Zustimmung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg unzulässig sei;

auch die Beschlußfassung über diesen Antrag der weiteren Beratung des Antrags der Königlich preußischen Regierung vom 19. April (Nr. 86 der Druckfachen) auf Grund eines von dem Verfassungsausschuß zu erstattenden Berichts voraufgehen zu lassen."

Die Motivirung des Antrags ging dahin:

„Die Königlich preußische Regierung hat dem Bundesrat in dessen Sitzung vom 22. April den Antrag übergeben, zugleich mit der Stadt Altona auch einen Teil der hamburgischen Vorstadt St. Pauli dem Zollgebiete anzuschließen. — Die mehrfach stattgehabte Einverleibung größerer oder kleinerer hamburgischer Gebietsteile in das Zollgebiet ist bisher ausnahmslos auf Grund eines vor der Beschlußfassung des Bundesrats bewirkten Einvernehmens mit der Regierung des hamburgischen Freistaats erfolgt. Da im vorliegenden Fall im Gegensatz hierzu der angerufenen Entscheidung des Bundesrats ein Versuch der Verständigung mit Hamburg nicht vorausgegangen ist; da die benachbarte Regierung es nicht für geboten erachtet hat, der hamburgischen auch nur vorgängige Kenntnis davon zu geben, daß sie eine in die Interessen des hamburgischen Gemeinwesens auf das tiefste einschneidende Aenderung des bestehenden Zustandes anstrebe, so sieht sich der Unterzeichnete beauftragt, die Stellung, welche Hamburg zu dem fraglichen Antrage und zu der rechtlichen Begründung desselben einnimmt, dem Bundesrat in der nachstehenden Erklärung ganz ergebenst darzulegen. Die den Hansestädten Bremen und Hamburg im Art. 34 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches auf Grund vorausgegangenen Bündnisvertrages erteilte Zusicherung, daß sie als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben sollen, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen, hat der Senat von jeher als ein Anerkenntnis betrachtet, daß die volle Erfüllung der diesen Städten naturgemäß zufallenden Aufgabe, den Seehandel in großem Maßstabe zu pflegen, nach der geographischen Lage derselben und nach den sonstigen im Weltverkehr maßgebenden Faktoren die Beibehaltung einer Freiheit der Bewegung erfordere, welche ihnen unter den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen und bei dem damaligen Stande der Zollgesetzgebung im Zollverbände nicht geboten werden konnte. Er hat in diesem Reservatrecht zugleich eine Gewähr dafür erblicken dürfen, daß die nationale Bedeutung des hanseatischen Handels- und Schiffsverkehrs auch in dem neu geeinigten Deutschland volle Würdigung finden und den Städten die Möglichkeit gesichert sein werde, der Pflege desselben auch ferner mit Anspannung aller ihrer Kräfte und ohne Besorgnis vor plötzlichen und unvorbereiteten Eingriffen sich zu widmen. Der Senat vermag daher den Art. 34 nicht dahin aufzufassen, daß die den Städten gewährleistete Freihafenstellung eine bloß vorübergehende in dem Sinne sein solle, daß sie ohne Rücksicht auf den Entwicklungsgang der deutschen Zoll-

gesetzgebung in gegebener Frist ihr Ende zu erreichen habe. Die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem die Aufhebung der Freihafenstellung ohne Schädigung der großen Handels- und Verkehrsinteressen ausführbar sein werde, ist vielmehr der Entschließung der Städte selbst vorbehalten worden, und es bedarf nur des Hinweises auf die mit dem neuen Zolltarif eingetretene Vermehrung der Schwierigkeiten und Behinderungen, welche die zollamtliche Abfertigung des gesamten hamburgischen Seeverkehrs der freien Bewegung unabwendbar bereiten würde, um die Thatsache zu erklären, daß der Senat den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet hält, um den im Art. 34 ihm vorbehaltenen Antrag auf Einschluß in die Zollgrenze, sei es mit Bezug auf die ganze Stadt, sei es mit Bezug auf die Vorstadt, zu stellen. Denn auch die Einverleibung der Vorstadt erachtet der Senat nach dem Sinne und der Absicht des Art. 34 abhängig von der Einwilligung Hamburgs. — Wenn der Art. 34 vorschreibt, daß die Stadt Hamburg mit einem zweckentsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets außerhalb der Zollgrenze verbleiben solle, so ergibt dieser Wortlaut zunächst, daß der Ausschluß der Stadt allein von vornherein nicht genügend erachtet ist für den Zweck der Freihafenstellung, daß das Freihafengebiet vielmehr eine ausgedehntere Begrenzung erhalten sollte. Ist dies aber der Fall, so kann es nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Zusicherung des Art. 34 zum mindesten die Vorstädte Hamburgs und vor allem die Vorstadt St. Pauli mit umfaßt. — St. Pauli, das nach seiner Entstehung noch den Namen der Vorstadt trägt, bildet nicht etwa einen selbständigen, von der Stadt Hamburg abgeordneten Wohnplatz mit eigenem Mittelpunkt, nach welchem das bürgerliche Leben in seinen verschiedenen Aeußerungen gravitirte; es ist nicht etwa eine abgesondert konstituirte, mit eigenen Organen für die öffentlichen Angelegenheiten versehene Gemeinde. Im Gegentheil, die Vorstadt ist vermöge des naturgemäßen Bildungs- und Entwicklungsganges großer Städte ein integrierender Teil Hamburgs geworden und mit der alten Stadt in gleicher politischer, administrativer und gerichtlicher Organisation in dem Maße verschmolzen, daß sich in diesem über 53 000 Einwohner umfassenden Stadtbezirk außer einem Kirchen- und einem Armenkollegium sowie außer einem Bezirksbureau der städtischen Polizeibehörde eine Behörde irgend einer Art überhaupt gar nicht befindet. — Wird schon hiernach anzuerkennen sein, daß St. Pauli im Sinne der Reichsverfassung zur Stadt Hamburg gehört, so kommt hinzu, daß gerade derjenige Teil, dessen Einverleibung in das Zollgebiet behufs Gewinnung einer vermeintlich besseren Zollgrenze für die Stadt Altona beantragt wird, vermöge seiner Lage an einem der belebtesten Teile des Hafens, seiner Landungsplätze, Speicher und Lagerräume und der vornehmlich auf die Ausrüstung und Probianirung der Schiffe gerichteten Gewerbsthätigkeit seiner Bewohner einen wesentlichen Teil der eigentlichen Geschäfts- und Hafenstadt bildet, deren Freihafenstellung im Art. 34 gewährleistet wird. Die

projektierte Zolllinie würde die volkreichsten Stadtteile von einander trennen; sie würde die großen Verkehrsadern gerade an der Stelle durchschneiden, wo diese am lebhaftesten pulsiren. Sie ist, wenn überhaupt ausführbar, schwerlich auf die Dauer haltbar. Ihre Ausführung würde also gerade diejenigen Mißstände herbeiführen, deren Fernhaltung durch die dem Art. 34 gegebene weite Fassung unter allen Umständen als gesichert betrachtet werden durfte. Dieselbe würde mithin in hohem Grade geeignet sein, die Freihafenstellung Hamburgs zu gefährden, und deshalb mit der Absicht und dem Zwecke der Verfassungsbestimmung in Widerspruch treten. In der That ist, als es sich vor zwölf Jahren um die Feststellung desjenigen Bezirks handelte, mit welchem in Gemäßheit des Art. 34 die Stadt Hamburg vom Zollgebiet ausgeschlossen bleiben soll, die Möglichkeit einer Trennung St. Paulis von der Stadt von keiner Seite auch nur angedeutet worden. Zugleich aber ist der Berechnung des der städtischen Bevölkerung auferlegten Zuschlags zum Ubersum die Thatsache ohne Widerspruch und als eine selbstverständliche zu Grunde gelegt, daß auch die Bevölkerung der Vorstadt St. Pauli als städtische zu betrachten sei. — Auf Grund der vorstehenden Ausführung erachtet der Senat eine die freie Entschließung Hamburgs behindernde Anordnung des Bundesrats, wie sie von der Königlich preußischen Regierung beantragt wird, für unvereinbar mit dem Art. 34 der Reichsverfassung. Er hegt das feste Vertrauen, daß die hohen Bundesregierungen die fragliche Verfassungsbestimmung auch gegenwärtig in demselben Sinne auslegen werden, in welchem sie ursprünglich beschloßen worden, und daß der Schutz, welchen die Reichsverfassung den besonderen Rechten der einzelnen Staaten gewährt, auch im vorliegenden Falle nicht werde versagt werden.

Bersmann."

Die Verwerfung des hamburgischen Gegenantrags. Fall Rudhart. In der Bundesratsitzung vom 3. Mai 1880 teilte der von Bismarck mit dem Vorsitz betraute Staatsminister Hofmann mit, daß er den Antrag Hamburgs, betreffend die Einverleibung der Stadt Altona und eines Teils der hamburgischen Vorstadt St. Pauli in das Zollgebiet, auf Grund des § 9 der Geschäftsordnung dem mit der Berichterstattung über den ursprünglichen preußischen Antrag beauftragten III. und IV. Ausschusse vorgelegt habe.

Demgegenüber beantragte der Bevollmächtigte für Hamburg, den Antrag Hamburgs zunächst an den Ausschuß für die Verfassung zu verweisen, auch, wenn es für diesen Zweck nach der Geschäftsordnung erforderlich sein sollte, den Beschluß vom 22. April wieder aufzuheben.

Der Staats- und Finanzminister Bitter befürwortete in erster Linie die Aufrechterhaltung des Beschlusses vom 22. April und stellte den eventuellen Antrag, die Angelegenheit an einen deshalb zu wählenden außerordentlichen Ausschuß zu überweisen.

Da die Meinungen auseinandergingen, so war von einer Seite beantragt worden, über den Gegenstand erst in zwei Tagen abzustimmen, um eventuell den Bevollmächtigten zum Bundesrat noch Gelegenheit zu geben, bei ihren Regierungen um Instruktion zu bitten. Der bayerische Gesandte v. Rudhart bat, die Frist auf vier Tage auszu dehnen, um auch ihm die Instruktionseinholung zu ermöglichen, setzte aber hinzu, er würde, wenn er ohne eine solche, also nach seinem persönlichen Sentiment, abstimmen müßte, glauben, dem Antrage eines Bundesstaats auf Prüfung einer Frage durch den Verfassungsausschuß nicht entgegenzutreten zu können.

Die Beschlußfassung wurde auf Antrag des Staatsrats Freiherrn v. Spixemberg auf die nächste Sitzung vertagt.¹⁾

Der Staatsminister Hofmann pflegte nach jeder Bundesrats-sitzung dem Fürsten Bismarck einen schriftlichen Bericht über dieselbe zu erstatten und erwähnte in demselben wohl auch die wenig vorsichtige Aeußerung des bayerischen Gesandten, den Bismarck alsdann noch am Abend des darauffolgenden Tages auf seiner parlamentarischen Soirée zur Rede stellte, indem er ihm zum Vorwurf machte, er handle in der Sache wider die ihm (Bismarck) bekannten Intentionen seiner (der bayerischen) Regierung. Augenscheinlich hatte sich der Kanzler, vielleicht durch den Kanal der preußischen Gesandtschaft in München, der Zustimmung der bayerischen Regierung zu seinem Vorgehen gegen Hamburg bereits versichert, und der bayerische Gesandte war von dem, was hinter den Kulissen vorgegangen war, offenbar nicht in Kenntniß gesetzt worden. Die weiteren Folgen des Falles Rudhart sind, soweit es die Person des Gesandten betrifft, bereits Bd. III. S. 405 erörtert.

Am 5. Mai 1880 nachmittags fand eine Sitzung der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr statt, in welcher Fürst Bismarck selbst den Vorsitz übernommen hatte. Der preußische Antrag bezüglich der Einverleibung Altonas und eines Theiles der hamburgischen Vorstadt St. Pauli bildete den Gegenstand der Beratung im Zusammenhang mit dem Protestantrage Hamburgs. Es handelte sich zunächst um die formelle Behandlung der Angelegenheit, die allerdings für die schließliche Erledigung leicht als präjudiziell sich erweisen konnte.

Die Einladung zu dieser Ausschusssitzung wurde erst etwas spät befördert; es war an demselben Tage Sitzung im Reichstag, und da es Gewohnheit war, daß an Tagen, an welchen der Reichstag in Funktion trat, die Bundesrats-sitzungen im Reichstagsgebäude stattfanden, so begab sich Bersmann in den Reichstag nach der Leipziger Straße. Am Bundesrats-tisch erfuhr derselbe von dem einzigen anwesenden Bevollmächtigten zum Bundesrat, daß die Aus-

¹⁾ § 321 der Prot. v. 1880, der S. 24 Note 2 citirten Quelle entnommen.

schußsitzung heute ausnahmsweise im Reichsamt des Innern stattfinden werde, weil der Reichskanzler sich an derselben zu beteiligen wünsche. Die beiden Herren bestiegen hierauf eine Droschke und fuhren in größter Eile nach dem Hause Wilhelmstraße 74. Als sie in das Ausschußzimmer eintraten, fanden sie in demselben eine große Anzahl von Bundesratsbevollmächtigten versammelt, die auf das Erscheinen Bismarcks warteten. Alle Plätze am grünen Tische waren bereits besetzt, bis auf einen in der Mitte desselben, und zwar direkt gegenüber jenem Platze, der für den Reichskanzler bestimmt war, der bald darauf den Saal betrat. Diesen Platz nahm Verzmann ein.

Es ist sehr schade, daß ein Protokoll über jene denkwürdige Bundesratsauschußsitzung nicht geführt wurde; man ist also auf die Erinnerung der anwesenden Bevollmächtigten angewiesen. Danach war der Verlauf etwa folgender:

Fürst Bismarck erklärte, in keinem Fall zugeben zu wollen, daß die Frage auf das Gebiet des Verfassungsrechts hinübergespielt werde. An dem von ihm im Bundesrat eingebrachten Antrage sei eben nur Hamburg schuld, das ihn durch seine dilatorische Haltung gezwungen habe, die Angelegenheit in der bekannten Weise anhängig zu machen. Seit einiger Zeit, schon seitdem er durch seinen Gesundheitszustand gehindert sei, sich persönlich so eingehend wie früher um alle Dinge zu kümmern, mache sich ein Partikularismus breit, der gefährliche Dimensionen anzunehmen drohe. Habe doch der hamburgische Bevollmächtigte in dieser Angelegenheit den bayerischen Partikularismus zu Hilfe gerufen. Er (Bismarck) werde in der Verfassungsfrage niemals nachgeben können. Er fasse die Sache so auf, daß daraus für Preußen eine Lage entstehen könne wie diejenige, in der es sich im Juni 1866 im Bundestag befand. Er habe seit Jahren den preußischen Angelegenheiten zu nahe gestanden, um hier weichen zu können.

In Bezug auf den Art. 34 der Verfassung bemerkte Fürst Bismarck, daß durch denselben den Hansestädten keineswegs das Recht gegeben werden sollte, dauernd außerhalb des Zollvereins zu bleiben, wie sich dies aus den früheren Verhandlungen ergebe. Der Artikel sei vielleicht schlecht stilisirt, aber die Absicht desselben sei jedenfalls nicht die gewesen, den Hansestädten für immer das Recht zu geben, außerhalb des Zollvereins zu bleiben. Gewiß habe Hamburg ein verfassungsmäßiges Recht auf einen Freihafen, derselbe könnte aber nie und nimmer in dem größten Teil seines Gebietes bestehen. Das Freihafengebiet werde sich vielmehr auf die von Hamburg zu erbauenden Dockanlagen beschränken müssen. Die Einbeziehung St. Paulis sei vorzugsweise eine Frage der Zolltechnik, während Hamburg ein Widerspruchsrecht gegen die Einbeziehung Altonas nicht zustehe. Darum sei er auch gewillt und nicht abgeneigt, die Ausführung des preußischen Antrages einer Vereinbarung von Zolltechnikern zu überlassen, einer Spezialkommission, die sich an Ort und Stelle zu begeben hätte, um darüber Vorschläge entgegenzunehmen.

Demgegenüber vertrat der hamburgische Senator Dr. Verzmann fest und unerschrocken den Standpunkt seines Heimatslandes, wie er in dem bekannten hamburgischen Gegenantrag enthalten ist, mit anderen Worten: er hielt daran fest, daß vorher die verfassungsrechtliche Frage zur Entscheidung gestellt werde.

Im weiteren Verlaufe der Beratung bemerkte Bismarck, das Referat in der Sache, welches bisher in den Händen des bayerischen Ober-Zollrats Schmidtkonz gelegen hatte, werde einem anderen Bevollmächtigten anzuvertrauen sein. Dieser Wechsel im Referat sei die notwendige Konsequenz der Haltung des bayerischen Gesandten v. Rudhart in der letzten Bundesratsitzung. Denn da derselbe persönlich für die Verweisung der Sache an den Verfassungsausschuß war — das von Bismarck als unzulässig erklärte Verfahren —, so sei es klar, daß in der Referatsverteilung Remedur geschaffen werden müsse. Hiergegen wurde von dem obenerwähnten Ober-Zollrat Schmidtkonz lebhaft protestirt, und es sekundirte demselben kräftig der bayerische Regierungsrat Herrmann, welcher von dem Gesandten v. Rudhart gebeten war, ihn in der Bundesratsitzung zu vertreten. Regierungsrat Herrmann bewies bei dieser Gelegenheit Geschick und Mut.

„Ich muß“ — so bemerkte er auf die Ausführungen des Fürsten Bismarck — „bestreiten, daß die bayerische Instruktion die von dem Herrn Reichskanzler beantragte Aenderung in dem Referat notwendig macht.“

Und noch ein zweites Mal das Wort nehmend sprach er es mit dürren Worten aus, daß der Kanzler bei Stellung des bezüglichen Antrages von einer nicht zutreffenden Voraussetzung ausgehe.

Diese Erklärung verfehlte ihre Wirkung nicht, und man einigte sich darin, das Referat Bayern nicht zu entziehen, vielmehr nur den braunschweigischen Minister-Residenten v. Liebe zum Korreferenten zu bestellen.

Als Bismarck schließlich zur Abstimmung schritt, waren alle Stimmen im Ausschuß — mit Ausnahme der des Senators Verzmann — dafür, es solle dem Bundesrat über die technische Seite der Anträge Preußens und Hamburgs Bericht erstattet werden, ohne die verfassungsmäßige Frage zur Entscheidung zu stellen. Darauf nahm Fürst Bismarck noch einmal das Wort und stellte dem Senator Verzmann vor, daß er bei dieser Fassung sich beruhigen könne, da ja den Rechten Hamburgs durch einen derartigen Beschluß nicht präjudizirt werde. Hamburg möge doch abwarten, inwieweit ihm in Bezug auf die technische Ausführung der Sache Zugeständnisse gemacht würden. Hierauf erklärte Verzmann, er wolle der Ueberweisung der Angelegenheit an die vereinigten Zoll- und Handelsausschüsse seinerseits auch beitreten, aber natürlich nur unter Wahrung aller Hamburg verfassungsmäßig zustehenden Rechte.

„Nun, so wären wir ja alle einig,“ bemerkte Bismarck, sich erhebend und die Sitzung schließend.

Bevor er den Sitzungsfaal verließ, ging er noch auf den bayerischen Regierungsrat Herrmann zu und reichte diesem, der sich tief verbeugte, die Hand.

Welche Bedeutung Bismarck der von Hamburg aufgeworfenen Verfassungsfrage beilegte, geht daraus hervor, daß er am darauffolgenden Tage in seiner Eigenschaft als preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten nachstehende Note an die preußischen Gesandten bei den deutschen Bundesstaaten richtete.

Berlin, den 6. Mai 1880.

„Auf Eurer rc. gefälligen Bericht Nr. . . . vom . . . d. M. erwidere ich ergebenst, daß die hamburgische Frage inzwischen in den vereinigten Zoll- und Handelsausschüssen gestern ausführlich erörtert und infolgedessen der einstimmige Beschluß beider Ausschüsse gefaßt wurde, dem Bundesrat über die technische Seite der Anträge Preußens und Hamburgs Bericht zu erstatten, ohne die verfassungsrechtliche Frage zur Entscheidung zu stellen. Zu dieser Entscheidung hat, wie ich glaube, insbesondere die Erwägung Anlaß gegeben, daß Entscheidungen über zweifelhafte Auslegungen der Reichsverfassung Schwierigkeiten und Bedenken darbieten; die preußische und die hamburgische Auslegung des Art. 34 der Verfassung stehen sich entgegen und schließen einander aus. Entschieden sich die Mehrheit der Stimmen im Bundesrat für die preußische Auslegung, so wird Hamburg die Verfassung zu seinem Nachteil für verletzt halten; gewinnt dagegen die hamburgische Meinung die Mehrheit, so wird Preußen die Ueberzeugung haben, daß diese Entscheidung gegen die Verfassung und gegen die derselben zu Grunde liegenden Verträge laufe. Da diese Schwierigkeiten sich bei jedem Streit über Interpretationen der Verfassung wiederholen, so bin ich seit Einrichtung des Bundesrats mit Erfolg bemüht gewesen, zu verhüten, daß Fragen der Art zur Entscheidung gestellt werden, und ich werde auch in dem vorliegenden Falle in demselben Sinne jede Gefährdung der Eintracht unter den Bundesregierungen abzuwenden suchen.

Als Vertreter Preußens habe ich die Pflicht, die Rechte Preußens im Bunde zu wahren und für die Interessen derjenigen preußischen Unterthanen einzutreten, welche durch die gegenwärtige Gestaltung des hamburgischen Freihafenbezirks geschädigt und im Genuß der ihnen auf Grund der nationalen Einigung Deutschlands und des Artikels 33 der Verfassung zustehenden Rechte beeinträchtigt werden. Als Reichskanzler aber liegt mir die Pflicht ob, die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrats wahrzunehmen und die Gesamtheit der verbündeten Regierungen in der Ausübung derselben zu vertreten, sowohl gegen die Wirkung partikularistischer Bestrebungen und Sympathien der Einzelstaaten wie gegen die zentralistische Neigung, verfassungsmäßige Rechte des Bundesrats zu Gunsten des Reichstags zu verkürzen.

Im Namen Preußens verlangt die königliche Regierung die Auscheidung

Altona und der sonstigen preußischen Gebietsteile aus dem Freihafenbezirk und ist zu diesem Verlangen berechtigt, weil die Zugehörigkeit dieser Gebiete zur Erfüllung der Zwecke des der Hansestadt Hamburg gewährleisteten Freihafens nicht erforderlich ist. Ueber die Berechtigung dieses Anspruchs Seiner Majestät des Königs, meines Allergnädigsten Herrn, ist bisher im Bundesrat eine Meinungsverschiedenheit nicht ausgesprochen, im Gegenteil die allseitige Uebereinstimmung kundgegeben worden. Wenn nun durch das Ausscheiden der preußischen Gebietsteile aus dem Freihafenbezirk die unabweißliche Notwendigkeit einer neuen Begrenzung des letzteren eintritt, so wird der Bundesrat sich der Pflicht nicht entziehen können, nach Art. 7 Abs. 2 der Reichsverfassung, welcher in diese aus den Traditionen des Zollvereins entnommen ist, Beschluß zu fassen. Der preußische Antrag spricht vom technischen Standpunkt die Meinung aus, daß die künftige Zollgrenze auf dem Heiligengeistfeld zwischen Hamburg und St. Pauli zweckmäßiger liegen würde als auf der preußischen Landesgrenze. Wenn die preußische Verwaltung bei Gelegenheit ihres prinzipialen Antrags auf Ausscheidung des preußischen Gebiets aus dem Freihafenbezirk dieser zolltechnischen Ansicht Ausdruck gegeben hat, so ist sie dabei von preußischen Interessen nicht geleitet worden; die letzteren machen im Gegenteil, im Sonderinteresse der Stadt Altona, das Verbleiben St. Paulis außerhalb des Zollvereins wünschenswert. Nur das Pflichtgefühl, mit welchem die Regierung meines Allergnädigsten Herrn die Reichs-Zollinteressen wahrnimmt, hat sie veranlaßt, mehr im Interesse der Stadt Hamburg und Vorstadt St. Pauli als in dem der Stadt Altona, jene Zolllinie über das Heiligegeistfeld dem Bundesrat vorzuschlagen, welcher über dasselbe zu beschließen haben wird. Es ist nicht schwierig, einen solchen Beschluß zu treffen, ohne die Frage über die Interpretation der Verfassung bis zum Konflikt zu scharfen. Diejenigen Regierungen, welche glauben, daß durch Abtrennung der Vorstadt St. Pauli vom Freihafengebiet ein Verfassungsrecht verletzt oder auch nur berührt werde, werden gegen diese Linie stimmen können, und die Zollgrenze wird, wenn sie die Majorität bilden, dann mit der Landesgrenze des preußischen und Hamburger Gebiets zusammenfallen. Sollte aber eine nach preußischer Ansicht unrichtige Auslegung der Reichsverfassung zur Begründung der Vota aufgestellt werden, so wird es auch für Preußen notwendig sein, die nach diesseitiger Ansicht richtige Auslegung der Verfassung demgegenüber zu vertreten, und kann ich meinem Allergnädigsten Herrn in diesem Falle in Seiner Eigenschaft als Deutscher Kaiser zu einem Verzicht auf zweifellose Aufrechthaltung der Verfassung nicht raten. Ich würde, ungern aber notwendig, aus solchen Vorgängen die Ueberzeugung entnehmen, daß mein bisheriges Bestreben, Verfassungsstreitigkeiten zu vermeiden, sich nicht durchführen läßt, und die Erkenntnis, daß die Entstehung solcher Streitigkeiten, wenn sie nicht mit Sorgfalt verhütet wird, bei den meisten wichtigen Fragen möglich ist, würde schwerlich lange auf sich warten lassen. Ich darf nur an die geschicht-

liche Thatsache erinnern, daß die Verhandlungen des Deutschen Bundestags in der Periode nach 1848 wesentlich von Verfassungs-Kompetenzfragen beherrscht waren, obschon das Gebiet der damaligen Bundesverfassung ein engeres und einfacheres war als das der heutigen Reichsverfassung. Es sind meine geschichtlichen Erinnerungen an diese Zeit und an meine Erlebnisse im Deutschen Bundestag, welche mich seit Herstellung des Norddeutschen Bundes und des Reichs zum Anwalt derjenigen Vorsicht gemacht haben, mit welcher der Bundesrat bisher jeden Verfassungskonflikt nicht nur, sondern jede Erörterung, welche zu einem solchen führen konnte, vermieden hat. Nach meiner Ueberzeugung enthält die politische Lage Deutschlands an sich und im Hinblick auf den Entwicklungsgang anderer europäischer Länder im Vergleich mit den ersten zehn Jahren, welche der Neubegründung deutscher Einheit folgten, eine verstärkte Aufforderung für die verbündeten Regierungen, ihre Einigkeit unter einander zu pflegen und auch den Schein einer Trübung derselben zu vermeiden. Ich kann deshalb meine Besorgnis darüber nicht unterdrücken, daß in dieser rein technischen und, im Vergleich mit anderen Aufgaben der Zukunft, nicht bedeutenden Frage, im Bundesrat sowohl wie im Reichstag, unsere Verfassung in der Art, wie es geschieht, auf die Probe gestellt werden soll.

Ich zweifle nicht, daß der preußische und der hamburgische Antrag im Bundesrat durch Verständigung, ohne Entscheidung durch Majoritäten und Minoritäten, wird erledigt werden können. Von Seiten Preußens wird jeder dahin zielende Antrag, welcher sich im Rahmen der Reichsverfassung hält, gern erwogen werden, vorausgesetzt, daß die verbündeten Regierungen in dem Entschluß einig sind, den Versuchen, welche von einigen Mitgliedern des Reichstags im Sinne der Beschränkung der verfassungsmäßigen Autorität des Bundesrats gemacht werden, einmütig entgegenzutreten.

Eure zc. erjuche ich ergebenst, diesen Erlaß Sr. Excellenz dem zc. Herrn Minister vorzulesen und ihm Abschrift desselben zu hinterlassen.

v. Bismarck." 1)

1) Die „Nat.-Ztg.“ Nr. 211 v. 8. Mai 1880 bemerkte zu diesem Erlasse: „Dieser Erlaß gibt zu einer ganzen Reihe von Betrachtungen Anlaß. Wir wüßten nicht sofort aus dem Gedächtnisse anzugeben, wie lange es schon her ist, daß eine preußische diplomatische Note über eine noch schwebende Angelegenheit von preussischer beziehungsweise deutscher Seite amtlich veröffentlicht worden ist. Aber von sehr zuständiger Seite sind wir einmal belehrt worden, daß eine derartige Veröffentlichung stets ein Symptom für den hohen Ernst der Zustände ist. Im vorliegenden Fall wird eine am 6. d. M. erlassene Note schon am 7. d. M. veröffentlicht, zu einer Zeit, wo sie günstigenfalls soeben etwa in München übergeben sein kann. Das umlaufende Gerücht, daß in Betreff der erörterten Frage der bayerische Bundesbevollmächtigte eine andere Ansicht kundgegeben habe als der Reichskanzler, erhält hierdurch ein gewisses Relief. Von offiziöser Seite wurde kürzlich ausgeführt, daß es gänzlich unzulässig sei, Angelegenheiten, die im Bundesrat zum Austrag gebracht werden müssen, auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen mit den einzelnen Bundes-

Nachdem Mitte Mai die Mitglieder der Bundesratskommission, welche sich zur Kenntnismahme thatsächlicher Verhältnisse bei Aufstellung einer neuen Zollgrenze in Hamburg an Ort und Stelle begeben hatten, nach Berlin zurückgekehrt waren, genehmigten am 19. Mai 1880 die Bundesratsausschüsse einen neuen Antrag Preußens auf Einverleibung Altonas in die Zollgrenze ohne die hamburgische Vorstadt St. Pauli einstimmig, und in der Bundesratsitzung vom 22. Mai 1880¹⁾ wurde der in dem mündlichen Bericht des dritten und vierten Ausschusses über die Anträge Preußens und Hamburgs, betreffend die Einverleibung der Stadt Altona in das Zollgebiet, gemachte Vorschlag, die Einverleibung zu beschließen, vorbehaltlich der näheren Modalitäten der Ausführung einstimmig angenommen. Damit — respektive mit dem Verzicht Preußens auf Einverleibung St. Paulis — war der hamburgische Gegenantrag als erledigt erklärt.

Eine Debatte über den preußischen Antrag fand nicht statt. Die eventuell zu ziehende Zollgrenze betreffend erfuhren die „Altonaer Nachrichten“, daß von

staaten zu erörtern. Da die vorliegende Frage, der offiziellen Versicherung unerachtet, mit allen denjenigen Staaten, bei welchen Preußen einen Gesandten beglaubigt hat, auf dem diplomatischen Wege erörtert wird, so wäre es vielleicht nicht ganz unmöglich gewesen, sie auch mit dem nächstbetheiligten Hamburg vertraulich zu erwägen. Den Ausführungen, welche darauf abzielen, der Erhebung verfassungsmäßiger Kompetenzbedenken im Schoße des Bundesrats möglichst vorzubeugen, können wir uns nur aus vollem Herzen anschließen. Wir können hinzufügen, daß es uns kein erfreuliches Gefühl sein würde, wenn wir einmal in die Lage kommen sollten, in einer Frage der Auslegung der Reichsverfassung dem Bundesrat gegen Preußen recht zu geben. Aber wir können uns nicht verhehlen, daß wir in diese Lage versetzt werden müßten, wenn einmal der Fall eintreten sollte, daß der Bundesrat ganz unzweifelhaft recht und Preußen ganz unzweifelhaft unrecht hat. Was den vorliegenden Fall anbetrifft, so hoffen wir allerdings, in diese Lage nicht versetzt zu werden. Der vorliegende Erlaß enthält Anzeichen, daß auf preussischer Seite eine Auffassung zum Durchbruch kommt, welche einer freundschaftlichen Verständigung den Weg bereitet. Der Erlaß unterscheidet zwei Punkte, einen, bei welchem Preußen unbeugsam bleiben muß, einen anderen, bei welchem es Nachgiebigkeit üben kann. Der erste Punkt heißt Altona, der zweite heißt St. Pauli. In Beziehung auf die Frage Altona halten wir die Rechtsauffassung der preussischen Regierung für eine vollkommen begründete, wenn wir auch bedauern, daß eine Lösung der Frage nicht durch die Gutachten der interessirten Lokalbehörden vorbereitet ist. Auch beharren wir bei der Ansicht, daß die Einverleibung Altonas nicht so dringend ist, daß nicht die Uebergangsmodalitäten mit der vollsten Ruhe erwogen werden könnten. Jedenfalls kann die Angelegenheit Altona zu einem ernstern Konflikt keinen Anlaß geben. Und in Betreff von St. Pauli dürfen wir nunmehr die Hoffnung hegen, daß Preußen bereit sein wird, den Konflikt aus dem Wege zu räumen.“ Im Gegensatz hierzu erklärte die „Post“ Nr. 125 v. 9. 5. 80 den obenstehenden Erlaß Bismarcks für ein sehr bedeutungsvolles und die Entwicklung des Reiches hoffentlich in wohlthätiger Weise beeinflussendes Aktenstück.

¹⁾ Nach Kohls Bismarck-Regesten beschloß der Bundesrat die Einverleibung von Altona in das Zollgebiet am 20. Mai 1880. Dieses Datum ist falsch. Am 20. Mai fand eine Sitzung des Bundesrats nicht statt.

maßgebender Seite in Vorschlag gebracht war, die damals die Grenze zwischen Hamburg und Altona bildenden Palissaden zu entfernen, dagegen an den beiden äußersten Seiten des je vier Fuß breiten, für Eventualitäten freigelassenen Raumes neue Palissaden, eiserne oder hölzerne, in genügender Höhe anzubringen. Der so zwischen den Grenzpalissaden geschaffene Gang von acht Fuß Breite soll als völlig ausreichend für die Grenzbewachung erachtet worden sein. Die Kosten des Zollanschlusses von Altona waren auf drei Millionen Mark veranschlagt.

Die Einverleibung der unteren Elbe in das Zollgebiet. Der in der Sitzung des Bundesrats vom 1. Juni 1880 von Bismarck eingebrachte Antrag Preußens,¹⁾ betreffend die Einverleibung der unteren Elbe in das Zollgebiet, lautete folgendermaßen:

„Berlin, 28. Mai 1880.

Der Bundesrat des Zollvereins beschloß nach § 75 der Protokolle für 1869 in der Sitzung vom 2. Juni desselben Jahres, dem Antrage des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen vom 13. Mai desselben Jahres entsprechend, der Zollgrenze bei Hamburg folgende Richtung zu geben:

dieselbe überschreitet von dem Punkte bei Rothenburgsort, an welchem die bis dahin in Kraft gewesene Zollgrenzlinie das nördliche Ufer der Norderelbe erreicht, letztere in gerader Richtung und erreicht das südliche Ufer der Norderelbe bei Kaltenhofen an dem durch eine Tafel bezeichneten Punkte. Von hier ab läuft die Zollgrenze, indem sie sich nach Osten und dann nach Süden wendet, am Fuße der Außenseite des Deiches auf der Insel Wilhelmsburg entlang, die auf der Außenseite liegenden Häuser ausschließend, bis Gätjensort, geht hier auf den Deich hinauf und an der Innenseite der Krone desselben entlang, den Weg auf dem Deiche, sowie die außerhalb desselben liegenden Häuser und die hamburgische Vogtei Moormärder einschließend, bis zur Fähre zwischen Wilhelmsburg und Moormärder, geht hier wieder an die Außenseite des Deiches hinab und am Fuße desselben entlang, die außerhalb des Deiches auf Wilhelmsburg liegenden Häuser ausschließend, bis zur Harburg-Hamburger Chaussee, und nach Ueberschreitung derselben den Deich verlassend in gerader Rich-

¹⁾ Die Vorlage des Antrags an den Bundesrat erfolgte mittelst folgenden, in Kohls Bismarck-Regesten übergebenen Schreibens vom 29. Mai 1880: „Der Unterzeichnete beehrt sich, den beiliegenden Antrag Preußens vom 23. Mai 1880, betreffend die Einverleibung der unteren Elbe in das Zollgebiet, dem Bundesrat zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen. Der Reichskanzler. v. Bismarck.“ Kohls Bismarck-Regesten datiren dieses Uebersendungs Schreiben irrtümlich vom 28. Mai 1880. Von diesem Tage datirt der betreffende Antrag Preußens. Das Uebersendungs Schreiben Bismarcks erfolgte einen Tag später.

tung zum Ausflusse des Reiherstiegs aus der Süderelbe. An diesem Punkt überschreitet sie die Süderelbe, erreicht an der westlichen Seite des Kanals vor der neuen Schleuse bei Harburg das preussische Festland und läuft an dem südlichen Ufer der Elbe stromabwärts weiter.

Hiernach gehört der Elbstrom, was die Norderelbe anbelangt, von Rothenburgsort, was die Süderelbe betrifft, von Harburg abwärts nicht mehr dem deutschen Zollgebiete an.

Es wird von diesem Punkte ab bis Cuxhaven und bis zum Kaiser-Wilhelmskoog in der Provinz Schleswig-Holstein der Verkehr von der Elbe nach dem holsteinschen und hannoverschen Ufer nur über Zollämter gestattet und durch eine Reihe von Grenzaufsichtsstationen überwacht. Es bestehen Zollämter, abgesehen von Harburg und Ottenfen, in 29 hannoverschen und holsteinschen Elborten, Aufsichtsstationen in 91 solchen Orten.

Die Einfuhr ausländischer Waren über die erwähnten Zollämter findet nur in geringem Umfange unmittelbar mittelst Seeschiffen statt, weit überwiegend dagegen erfolgt sie mittelst kleinerer Flußschiffe, sogen. Ewer, welche die für die einzelnen Elborte bestimmten Sendungen in Hamburg laden und von dort elbabwärts ihrem Bestimmungsorte zuführen. Versuche, ausländische Waren mit Umgehung der Zollgefälle direkt von Seeschiffen während der Fahrt zwischen Cuxhaven und Hamburg-Altona einzubringen, sind nicht wahrgenommen, dagegen sind solche Versuche von den Führern der aus Hamburg-Altona kommenden Ewer mehrfach gemacht worden.

Außer der Verzollung ausländischer Waren liegt den Zollämtern an der Elbe jetzt auch die Abfertigung derjenigen Schiffe ob, welche Waren aus anderen Teilen des Zollgebiets bringen oder dahin überführen sollen, dabei aber durch Benutzung der Elbe diesen nicht dem deutschen Zollgebiet zugehörigen Strom berühren. Dieser Verkehr findet in einem sehr ausgedehnten Maße statt, und zwar einmal zwischen verschiedenen Orten des nämlichen Ufers, wie zum Beispiel zwischen Harburg und den abwärts gelegenen hannoverschen Orten, andererseits aber auch zwischen holsteinschen und hannoverschen Orten des Zollgebiets, wie zum Beispiel zwischen der Belumer Schanze (Osternündung) und den holsteinschen Elbhäfen, und endlich sogar, wenn auch in geringem Umfange, zwischen Elbhäfen und Weserhäfen des Zollgebiets.

Die zollamtliche Abfertigung zur Versendung durch das Ausland nach dem Inlande erstreckt sich sowohl auf Güter des freien als auch des gebundenen Verkehrs, und es sind selbst zollfreie Güter nicht ausgeschlossen, wenn für den Antragsteller eine erleichterte Abfertigung beim Wiedereingange erzielt werden kann. Von seiten des Transportanten bedarf es einer Deklaration der Gattung und Menge der Gegenstände; die Zollbehörde hat, je nachdem sie einen Verschluß für anlegbar erachtet, eine mehr oder weniger eingehende Revision vorzunehmen, die Frist für den Wiedereingang vorzuschreiben und beim Wiedereingange noch-

maß eine Revision eintreten zu lassen. Letztere kann bei Schiffsladungen, die, wie es auf der Elbe so sehr oft vorkommt, aus Torf, Mauersteinen und dergleichen bestehen, also nicht mit Verschluß abgefertigt werden, nur durch vollständige Ueberwachung der Ausladung vorgenommen werden. Derartige Abfertigungen nehmen daher erhebliche Zeit in Anspruch und verursachen erhebliche Weiterungen, Zeitaufwand und Kosten, ohne daß die Zollkasse davon irgend einen Vorteil hat.

Im Etatsjahr 1879/80 sind nun in den holsteinischen Elbhäfen, exklusive Altona, 4452 Schiffe angekommen, welche von hannoverschen Zollämtern an der Elbe zum Ausgang unter Vorbehalt des zollfreien Wiedereingangs abgefertigt waren; in den hannoverschen Häfen kamen 3055 derartige von holsteinischen Zollämtern an der Elbe abgefertigte Schiffe an. Hierzu muß die erhebliche Zahl derjenigen beladenen Schiffe gerechnet werden, welche den Verkehr auf derselben Seite des Elbufers vermitteln. Es wurden zum Beispiel von Harburg aus nach Orten des linken Elbufers im Durchschnitt der drei Jahre 1875/77 jährlich 632 Schiffe, von der Ostemündung jährlich 1403 Schiffe abgefertigt. Dieser für die Zollverwaltung mit erheblicher Arbeit verknüpfte, aber, wie bemerkt, für die Zollkasse einflußlose Verkehr dürfte noch einen umfangreichen Zuwachs erhalten, sobald der Anschluß Altonas, einer Stadt von zwischen 80= und 90 000 Einwohnern, verwirklicht sein wird. Denn es muß erwartet werden, daß die Beziehungen Altonas zu den beiderseitigen Zollhäfen der unteren Elbe nach dem Anschlusse erheblich an Umfang gewinnen werden, weil der Bezug bereits verzollter ausländischer Waren aus Altona im Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegen wird.

Daß der eben geschilderte Verkehrszustand innerhalb desselben Staats und ohne jeden Vorteil für die Staatskasse oder für das Publikum, welches davon betroffen wird, an sich ein unhaltbarer, für die Dauer nicht aufrecht zu haltender ist, wird nicht zweifelhaft sein können.

Es ist daher die preußische Regierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß es im Interesse der Elbhäfen abwärts von Altona und Harburg, sowie im allgemeinen Landes- und Verkehrsinteresse liegt, die vorhandenen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die Elbe von diesen Punkten abwärts dem Zollgebiete anzuschließen und damit freien Verkehr für alle inländischen sowie für die zollfreien oder verzollten ausländischen Waren zu schaffen. Sie glaubt, daß es notwendig sei, die Grenzzolllinie Preußens und Deutschlands dahin zu verlegen, wohin sie der Natur der Sache nach und gemäß Art. 33 der Verfassung des Deutschen Reichs gehört, nämlich dorthin, wo die Elbe in die Nordsee fließt, und wo die Grenze des Reichsgebietes dem Weltmeer oder fremden Staaten gegenüber liegt.

Bei Altona wird der Anschluß der Elbe an das deutsche Zollgebiet an derjenigen Stelle eintreten müssen, wo infolge des Anschlusses der Stadt künftig

die Zolllinie vom Lande her den Fluß erreicht. Der Anschluß wird auch den Köhlbrand, die hauptsächlichste Verkehrsstraße Harburgs und nach der Süderelbe, und letztere vom Reiherstiege abwärts zu umfassen haben.

Wenn es zweifelhaft sein könnte, bis zu welchem Punkte der Elbmündung das Zollgebiet zu erstrecken sein möchte, dann würde in Betracht gezogen werden müssen, daß zwischen Altona und Cuxhaven in die Elbe von beiden Seiten zahlreiche Gewässer fließen, die zum Teil landeinwärts weithin schiffbar sind. Es gehören dahin die Oste, die Süderelbe, die Schwinge, die Luhe, die Este, die Krückau, die Pinnau, die Stör. Von diesen Gewässern hat namentlich die Oste einen sehr erheblichen Schiffsverkehrsverkehr. Bei dem in der Ostemündung liegenden Wachtschiff passirten an Flußschiffen:

1876:	5711	zu	Berg,	5710	zu	Thal,
1877:	6324	"	"	6325	"	"
1878:	4987	"	"	4950	"	"

Die Oste mündet etwa 20 Kilometer oberhalb Cuxhaven und etwa 7 Kilometer unterhalb Brunsbüttel in die Elbe. Will man für deren erheblichen Verkehr nicht die seitherigen Schwierigkeiten bestehen lassen — und dazu würde jeder Grund fehlen —, so muß die Zolllinie unterhalb der Ostemündung gezogen werden, und es bleibt dann nur die Linie Cuxhaven—Kaiser-Wilhelmskoog möglich.

Das Fahrwasser liegt bei Cuxhaven auf der hannoverschen Seite und ist nur 3000 Meter breit, so daß es leicht übersehen werden kann. Der übrige Teil des 16 Kilometer breiten Stromes ist wegen der Sandbänke nicht passierbar. Die Verhältnisse liegen also hier für die Handhabung der Zollkontrolle günstig. Einwenden läßt sich nur, daß bei nördlichen Stürmen Tage eintreten können, an denen wegen hochlaufender See Fahrzeuge nicht gebordet werden können. Demgegenüber ist indessen zu bemerken, daß nördliche Stürme in Cuxhaven selten vorkommen, und eventuell besondere Maßregeln zur Sicherstellung des Zolles in einzelnen Fällen zu ergreifen sein würden.

Es ist vielfach die Meinung verbreitet worden, daß es in der Absicht liege, Hamburgs Freihafenstellung und die dieser Handelsstadt durch Art. 34 der Reichsverfassung gewährleisteten Reservatrechte dadurch zu bedrohen, daß bei Verlegung der deutschen Zolllinie nach Cuxhaven ein ausgedehntes Zollabfertigungsverfahren für alle aus der Nordsee eingehenden oder dorthin aus Hamburg abgehenden Seeschiffe eingerichtet werden solle. Dadurch werde dem Handel des Freihafengebiets eine so empfindliche Belästigung bereitet werden, daß Hamburg gezwungen sein werde, auf seine Freihafenstellung zu verzichten. Diese Anschauungen sind unbegründet.

So wünschenswert es im deutschen Reichsinteresse sein mag, die Zollaussnahmestellung Hamburgs beseitigt zu sehen, so wird die Reichsregierung doch stets das bestehende Verfassungsrecht achten und auf die Entschließungen

Hamburgs nur mit lokalen Mitteln hinwirken. Der Verkehr der Seeschifffahrt aus der Nordsee nach Hamburg und umgekehrt wird daher nur solchen Zollformalitäten unterworfen werden, welche ihm ohne nennenswerte Belästigung die Verbindung zwischen der See und dem Freihafengebiet offen erhalten werden. Es wird nicht schwer sein, diejenigen Formen zu finden, in welchen die Interessen der Zollverwaltung sich mit denen des ungestörten Transitverkehrs auf der Unterelbe für Hamburg werden in Uebereinstimmung setzen lassen.

Bei der Erfahrung, daß der Großhandel und die mit ihm in Verbindung stehende Seeschifffahrt zum Schmugglerverkehr auf der Elbe bisher keine Neigung gezeigt haben, während auch der Bau und die Ladungsverhältnisse der Schiffe dem entgegenstehen, ist keineswegs zu befürchten, daß jene leichteren Zollformalitäten eine mißbräuchliche Benutzung finden könnten.

Die an den Ufern der Elbe stationirten Aufsichtskräfte würden indes zur Verhütung und eventuellen Entdeckung von Einschmugglungsversuchen teilweise beizubehalten sein, zumal die Verkehrsbewegungen auf der Unterelbe nicht bloß durch die Transitschifffahrt, sondern auch durch solche Beziehungen gebildet werden, welche von Hamburg wie von der Nordsee aus direkt nach dem Zollinland gehen. Es würde daher eines besonderen Beschlusses darüber bedürfen, daß die durch die Beibehaltung der Zollaufsicht an den beiderseitigen Elbufern entstehenden Verwaltungskosten auch künftig in der bisherigen Weise auf gemeinschaftliche Rechnung getragen werden.

Einer speziellen Festsetzung bedürfen die Beziehungen der neu zu bestimmenden Zolllinie zu Cuxhaven und dem hamburgischen Amt Rixbüttel.

Die Ordnung dieser Verhältnisse wird den Ausführungsmodalitäten vorzubehalten sein.

Es wird hiernach auf Grund des Art. 33 der Reichsverfassung und Art. 3, 4, 5, 10 bis 20 und 22 des Vertrags vom 8. Juli 1867 beantragt, der Bundesrat wolle dahin Beschluß fassen:

1. daß, vorbehaltlich der näheren Modalitäten der Ausführung, der Elbstrom von Altona und Harburg abwärts bis Cuxhaven in das Zollgebiet eingeschlossen werde;

2. daß für den Fall der Beibehaltung von Grenzaufsichtsstationen an beiden Ufern der Elbe abwärts Altona und Harburg die Kosten dafür auch fernerhin auf gemeinschaftliche Rechnung getragen werden.“¹⁾

In der Bundesratsitzung vom 1. Juni 1880²⁾ schlug der Vorsitzende Staatsminister Hofmann vor, diesen Gegenstand ohne vorherige Verweisung an einen Ausschuß einer ersten Beratung im Plenum zu unterziehen.

¹⁾ Eine rechtliche Würdigung des Antrags findet sich in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 250 v. 1. 6. 80.

²⁾ § 403 der Prot. v. 1880 in der S. 24 Note 2 citirten Quelle.

Der Bevollmächtigte für Hamburg erklärte, von seiner Regierung beauftragt zu sein, schon jetzt hervorzuheben, daß dieselbe gegen den vorgelegten Antrag Preußens Bedenken mannigfacher Art geltend zu machen habe und deshalb mit Bezug auf die geschäftliche Behandlung der Vorlage davon ausgehe, daß die erforderliche Frist zur eingehenden Begründung dieser Bedenken und zur Beschaffung des dazu erforderlichen Materials werde gewährt werden. Er beantrage deshalb prinzipaliter, die Vorlage an die zuständigen Ausschüsse zur Berichterstattung zu überweisen, für den Fall der Ablehnung dieses Antrags aber die Beratung im Plenum nicht eher als nach Ablauf von vier Wochen eintreten zu lassen.

Bei der Abstimmung wurde der Prinzipalantrag gegen die Stimmen Bayerns und der Hansestädte und der Eventualantrag gegen die Stimmen der Hansestädte abgelehnt.

Der Vorschlag des Vorsitzenden war hiernach angenommen.

Die Berichterstattung übernahmen der Ober-Zollrat SchmidtKönz und der Wirkliche Geheime Rat v. Liebe.

Seinen ablehnenden Standpunkt legte der Hamburger Senat in einer von dem Bevollmächtigten zum Bundesrat Versmann gezeichneten Denkschrift nieder,¹⁾ welche in drei Abschnitte zerfiel, behandelnd die Rechtsfragen, die beteiligten Interessen und die technischen Fragen. Der Senat wies darauf hin, daß von dem Ausfluß der Unterelbe in die See das südliche Ufer hamburgisches Gebiet sei, und daß von der alten Zollgrenze oberhalb Hamburg ab bis Altona beide Ufer, von Altona ab aber auch das südliche Ufer auf einer langen Strecke zum hamburgischen Gebiet gehöre. „Das letztere erstreckt sich noch etwa eine Meile weit Altona und dem holsteinischen Ufer gegenüber elbabwärts. Der Köhlbrand wird bei seinem Ausfluß in die Elbe auf einer Strecke von etwa einer Viertelmeile zu beiden Seiten von hamburgischem Gebiet begrenzt. Die Zolllinie bei Altona würde mit der Elbe auch einige hamburgische, von 2500 Personen bewohnte Elbinseln, welche gegenwärtig einen Teil des Freihafengebietes bilden, dem Zollgebiet einverleiben.“ Was die beteiligten Interessen des Schiffsverkehrs auf der Unterelbe anbetrifft, so kommt der Senat zu der Ueberzeugung, daß in Bezug auf die große Seeschifffahrt jede über das Aufziehen einer besonderen Zollflagge bei Tage beziehungsweise das Zeigen einer Zolllaterne bei Nacht hinausgehende Kontrollmaßregel als eine schwere Beeinträchtigung der althergebrachten, von Hamburg in Jahrhunderte langem Bemühen unter Opfern aller Art verteidigten und vor kaum 20 Jahren mit der Ablösung des Stader Zolles endlich vollständig errungenen

¹⁾ Für die übrigens die offizielle Bezeichnung gewählt war: „Bemerkungen Hamburgs zum Antrage Preußens“ u. s. w. Zur Beleuchtung der Schwierigkeiten, welche den nach Art. 33 der Verfassung zum freien Verkehr untereinander berechtigten Bewohnern der Unterelbe aus dem damaligen Zustande erwachsen, lieferte eine an den Bundesrat gerichtete Beschwerde des Gemeindevorstandes zu Assel einen drastischen Beitrag. Das Nähere s. in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 226 v. 18. 5. 80.

Freiheit des Elbstroms betrachtet werden und sich zu einer neuen Quelle von nicht zu übersehenden Kosten und Schäden gestalten würde.

Die ange deutete Kontrollmaßregel würde übrigens in Berücksichtigung der gegen die Befürchtung eines Schmuggels seitens der großen Seeschiffe angeführten Gründe (zu denen unter anderem noch der weitere Umstand hinzutritt, daß ein Öffnen der Luken vor Erreichung des Bestimmungshafens, abgesehen von Havariesfällen, völlig ausgeschlossen ist), eventuell als durchaus genügend anzuerkennen sein, da die etwa erforderliche Kontrolle von den an den Elbufern stationirten Aufsichtskräften, sowie von den ohne Zweifel erforderlichen Zollkuffern ausreichend würde beschafft werden können.“

Die Schwierigkeiten der Zollüberwachung sah übrigens Hamburg als viel größer an, als der preußische Antrag dies that. Wie man in Hamburg über das Vorgehen des Bundesrats in dieser Angelegenheit urteilte, ergab folgende Auslassung des als gemäßigt konservativ zu bezeichnenden „Hamburger Korrespondenten“ :

„Nachdem es der Bundesrat einmal mit seiner Stellung vereinbar gefunden, die vitalsten Interessen eines Bundesstaates bedingungslos preiszugeben und die Frage, ob es sich dabei nicht etwa um eine Verletzung bestehender Rechte handle, unerörtert beiseite zu lassen, ist in der vorliegenden Angelegenheit von dieser Körperschaft überhaupt nichts mehr zu erwarten. Nicht nur in Hamburg sondern im gesamten Vaterlande, ja im gesamten Europa wird man den Eindruck haben, daß der berufene Wächter über die Rechte der deutschen Einzelstaaten und über die Handhabung des deutschen Bundes- und Verfassungsrechts nicht nur nicht auf dem Platze gewesen ist, sondern daß derselbe sozusagen abgedankt hat. Weder das entgegenstehende Votum des Reichstags noch die Einstimmigkeit, mit welcher die öffentliche Meinung verlangt hat, daß vor Fassung des bezüglichen Beschlusses eine sachliche und rechtliche Prüfung der Verhältnisse der Unterelbe vorgenommen werde, hat den Bundesrat bestimmen können, seiner Entschliebung auch nur den Schein einer unabhängigen, wirklich sachlichen Prüfung des preußischen Antrages und der entgegenstehenden hamburgischen Argumente zu wahren!“

So harte Worte hatte der Bundesrat bisher noch niemals zu hören bekommen.

In der am 8. Juni 1880 unter dem Voritze des Fürsten Bismarck abgehaltenen Plenaritzung des Bundesrats gelangte der Antrag Preußens wegen Einverleibung der unteren Elbe in das Zollgebiet zur ersten Beratung. Als Berichterstatter fungirten der Königlich bayrische Bevollmächtigte Ober-Zollrat Schmidt-Konig und der Herzoglich braunschweigische Ministerresident Wirkliche Geheime Rat v. Liebe. ¹⁾

¹⁾ § 422 der Protokolle von 1880 in der S. 24 Note 2 citirten Quelle.

Der Vorsitzende Fürst Bismarck leitete die Beratung mit der Bemerkung ein, daß Vorarbeiten im Gange seien, um baldthunlichst die Einverleibung auch derjenigen preußischen Gebietsteile an der Unterelbe in das Zollgebiet herbeizuführen, welche nach Artikel 6 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 vom Zollgebiet ausdrücklich ausgeschlossen seien, insoweit deren Anschluß nicht inzwischen bereits erfolgt sei. Bei dem jetzt vorliegenden Antrage handle es sich darum, den Artikel 33 der Reichsverfassung zur Ausführung zu bringen, soweit es nach Artikel 34 zulässig ist. Dies zu verlangen, sei das Recht aller Bundesstaaten, darauf hinzuwirken, die Pflicht des Präsidiums nach Artikel 17 der Verfassung.

Derselbe nahm im ferneren Verlaufe der Beratung Veranlassung, gegen die auf Seite 1 der „Vorläufigen Bemerkungen“ des Bevollmächtigten für Hamburg enthaltene Hinweisung auf das „besondere Verhältnis, in welchem Hamburg seit Jahrhunderten zu der Unterelbe gestanden hat und noch steht“, insofern namens der preußischen Regierung Verwahrung einzulegen, als darin ein Anspruch Hamburgs auf Hoheitsrechte bezüglich der Unterelbe auch über die Grenzen des zum hamburgischen Staatsgebiet gehörigen Elbuferes hinaus etwa angedeutet werden sollte. Der Vorsitzende wies zugleich darauf hin, daß nach Artikeln 33 und 34 der Verfassung und Artikel 6 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 hamburgische Gebietsteile, deren Zollausschluß durch die Freihafenstellung Hamburgs nicht bedingt sei, auch ohne die Zustimmung Hamburgs in das Zollgebiet eingeschlossen werden könnten.

Staatsminister Bitter machte Mitteilung darüber, wie sich nach Annahme des preußischen Antrags die Zolleinrichtungen auf der Unterelbe voraussichtlich gestalten würden.

Der Bevollmächtigte für Hamburg beantragte in erster Linie, die Vorlage an die zuständigen Ausschüsse zur Berichterstattung zu überweisen, und für den Fall der Ablehnung dieses Antrags, zu beschließen, daß im Falle der Einverleibung der Unterelbe in das Zollgebiet bei Feststellung der näheren Modalitäten der Ausführung davon auszugehen sei:

1. daß die transitirenden Seeschiffe frei zu bleiben haben von Anhalten, Anlegen, Zollbegleitung und Deklaration, daß dieselben vielmehr lediglich in geeigneter Weise als „zollausländische Schiffe“ zu bezeichnen seien;
2. daß die fernere Benutzung der Rhede und des Hafens von Cuxhaven als Nothafen durch die zu erlassenden Zollvorschriften nicht beeinträchtigt werde.

Bei der Abstimmung wurde der primäre Antrag Hamburgs gegen die Stimmen von Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und der Hansestädte abgelehnt und demnächst der preußische Antrag unter Ziffer 1 der Vorlage,

daß, vorbehaltlich der näheren Modalitäten der Ausführung, der Elbstrom von Altona und Harburg abwärts bis Cuxhaven in das Zollgebiet eingeschlossen werde,

mit Stimmenmehrheit angenommen. Dagegen stimmten die Hansestädte; der Abstimmung enthielten sich: Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Preuß älterer Linie.

Der Bevollmächtigte für Hamburg verzichtete auf die Abstimmung über seinen Eventualantrag, indem er sich die Wiederaufnahme desselben für die zweite Lesung vorbehielt.

Bezüglich des preussischen Antrags unter Ziffer 2 der Vorlage, daß für den Fall der Beibehaltung von Grenzaufsichtsstationen an beiden Ufern der Elbe abwärts Altona und Harburg die Kosten dafür auch fernerhin auf gemeinschaftliche Rechnung getragen werden, beantragte der Bevollmächtigte für Württemberg, welchem sich der Königlich bayerische Bevollmächtigte, Ober-Zollrat Schmidt Konz angeschlossen, eine vorgängige Ausschußberatung eintreten zu lassen.

Dieser Vorschlag blieb in der Minderheit. Dafür stimmten Bayern, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Preuß älterer Linie.

Ziffer 2 des preussischen Antrags wurde hierauf — gegen die Stimmen von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Preuß älterer Linie und unter Stimmenthaltung des Bevollmächtigten für Hessen — angenommen. ¹⁾

¹⁾ Die „Schlesische Zeitung“ bemerkte zu diesem Beschlusse des Bundesrats: „Als jüngst die Nachricht eintraf, daß der Bundesrat beschlossen habe, den preussischen Antrag auf Verlegung der Reichszollgrenze an die Mündung der Elbe ohne vorgängige Verweisung an einen Ausschuß der ersten Beratung im Plenum zu unterziehen, glaubten wir darin ein günstiges Zeichen für die Genehmigung des Antrages erkennen zu dürfen. Unsere Auffassung hat sich als richtig erwiesen: in seiner gestrigen Plenarsitzung, bei welcher der Reichskanzler den Vorsitz führte, ist der preussische Antrag in erster Lesung mit großer Stimmenmehrheit zur Annahme gelangt. Wir begrüßen diesen Beschluß schon um deswillen mit großer Genugthuung, weil er ein erfreuliches Zeichen dafür ist, daß die deutschen Regierungen auch im vorliegenden Falle Preußen ihre Unterstützung zur Wahrung allgemeiner Reichsinteressen nicht versagt haben. Es ist dies um so anerkennenswerter, als in vollem Gegensatze dazu gerade diejenigen liberalen Parteiorgane, welche sonst nie eine Vorliebe für Reservatrechte befundet haben, vielmehr den Partikularismus stets in allen seinen Erscheinungsformen zu bekämpfen pflegten, in der Elbfrage mit allem Eifer für die Sonderinteressen Hamburgs eingetreten sind. Die ‚National-Zeitung‘ erging sich sogar in scharfsinnigen Rechtsdeduktionen, um den Nachweis zu führen, daß Preußen durch die im Jahre 1866 erfolgte Einverleibung der beiden Ufer der unteren Elbe noch keineswegs das zwischen ihnen liegende Stromgebiet selbst erworben habe. Sie gelangte dabei zu dem Schlusse, daß nicht Preußen, sondern Hamburg das Hoheitsrecht auf diesem Stromgebiet zustehe, und letzteres darum in Hamburgs Freihafenstellung mit einzuschließen sei. Andere, selbst noch weiter links stehende Blätter mußten freilich anerkennen, daß die hamburgischen Interessen in keiner Weise gefährdet sein würden, wenn man die Zollmaßregeln darauf beschränke, nach dem Beispiele des auf der Themse üblichen Verfahrens den von der See kommenden Schiffen einen oder mehrere Zollbeamte an Bord mitzugeben, die darüber zu wachen haben, daß auf der Fahrt von Cuxhaven bis Altona und Hamburg nichts von

Am 14. Juni 1880 wurde der Antrag Preußens, betreffend die Einverleibung der unteren Elbe in das Zollgebiet, der zweiten Beratung unterzogen.

Die Berichterstatter (Ober-Zollrat Schmidtke und Wirklicher Geheimer Rat v. Liebe) verzichteten dieses Mal auf das Wort.

Der Bevollmächtigte für Hamburg wiederholte seinen Antrag auf Ueberweisung der Vorlage an die zuständigen Ausschüsse unter Bezugnahme darauf, daß die Regierungen von den „Vorläufigen Bemerkungen“ vom 5. Juni erst nach der Beratung vom 8. Juni hätten Kenntniß nehmen können.

Derselbe erklärte zugleich, daß er im Hinblick auf die in der Sitzung vom 8. Juni von dem Staatsminister Bitter gemachten Mitteilungen über die künftige Gestaltung der Zolleinrichtungen auf der Unterelbe von der Wiederaufnahme seines bei der ersten Beratung gestellten Eventualantrags absehe, da aus jenen Mitteilungen namentlich auch hervorgehe, daß die von und nach Hamburg transitirenden Seeschiffe nicht — wie nach dem preußischen Antrag angenommen worden — unter Zollbegleitung gestellt werden, sondern die Zollgrenze ohne Aufenthalt unter Zollflagge passiren sollten.

Demgegenüber wies der Reichskanzler darauf hin, daß — insofern etwa aus den vorstehenden Erklärungen gefolgert werden möchte, die Abstimmungen in der Sitzung vom 8. Juni seien unter der Bedingung der Verwirklichung einiger oder aller der von dem Königlich preußischen Finanzminister dargelegten Absichten bezüglich der künftigen Zolleinrichtungen auf der Unterelbe erfolgt — dies unzutreffend sein würde, da der Antrag nicht aus Utilitätsgründen, sondern unter dem Gesichtspunkte des Rechtes auf Ausführung des Artikels 33 und in Bethätigung des Artikels 17 der Reichsverfassung gestellt worden sei.

Fürst Bismarck gab unter diesen Umständen dem Bevollmächtigten für Hamburg anheim, den zurückgezogenen Eventualantrag nach Befinden aufrecht zu erhalten, und legte, da dies nicht geschah, namens der preußischen Staatsregierung Verwahrung dagegen ein, daß aus den Erklärungen Hamburgs bezüglich der von dem Königlich preußischen Herrn Finanzminister geäußerten und in der That bestehenden Absichten eine Vinkulirung der verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrats bei weiterer Beschlußfassung oder überhaupt irgendwelche Verbindlichkeit für die künftige Ordnung der Zolleinrichtungen auf der Unterelbe hergeleitet werde.

Wird an das Land geschmuggelt werde. Ihre Opposition gründete sich auf die irrige Voraussetzung, daß man bei Cuxhaven ein ausgedehntes Zollabfertigungsverfahren für alle aus der Nordsee eingehenden, nach Hamburg bestimmten Seeschiffe einrichten und dadurch dem Handel des Freihafengebietes so empfindliche Belästigungen bereiten werde, daß die Stadt sich gezwungen sehe, auf ihre Freihafenstellung zu verzichten. Der Gedanke an solche Schikanen war jedoch in dem preußischen Antrage von vornherein mit Entschiedenheit zurückgewiesen.“

Der Antrag auf Ueberweisung der Vorlage an die zuständigen Ausschüsse wurde nunmehr von der Mehrheit wiederholt abgelehnt. Dafür stimmten Oldenburg und die drei Hansestädte, während Mecklenburg-Strelitz sich der Abstimmung enthielt.

Hiernächst gelangte der preußische Antrag unter Ziffer 1 der Vorlage, daß, vorbehaltlich der näheren Modalitäten der Ausführung, der Elbstrom von Altona und Harburg abwärts bis Cuxhaven in das Zollgebiet eingeschlossen werde,

— gegen die Stimmen der drei Hansestädte — zur Annahme.

Die Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Regierung stimmte im Prinzip zu, vorbehaltlich weiterer Recognition und Beschlußfassung über die Modalitäten der Ausführung.

Die Regierungen von Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz, Großherzogtum Oldenburg, Neuß älterer Linie enthielten sich der Abstimmung.

Der Bevollmächtigte für Hamburg gab die Erklärung ab, daß er beauftragt sei, dem von ihm vertretenen Staate alle seine Rechte ausdrücklich vorzubehalten.

Den gleichen Vorbehalt machte der Königlich preußische Bevollmächtigte bezüglich Preußens.

Ziffer 2 des preußischen Antrags,

daß für den Fall der Beibehaltung von Grenzaufsichtsstationen an beiden Ufern der Elbe abwärts Altona und Harburg die Kosten dafür auch fernerhin auf gemeinschaftliche Rechnung getragen werden,

wurde — unter Stimmenthaltung von Mecklenburg-Strelitz und Neuß älterer Linie — einstimmig angenommen.

Der Bevollmächtigte für Mecklenburg-Schwerin bemerkte vor Abgabe des zustimmenden Botums, daß nach Ansicht der von ihm vertretenen Regierung die Frage der Uebertragung der sub Artikel 2 des preußischen Antrags beregten Kosten sich darnach entscheide, ob die Ufer der unteren Elbe demnächst Grenzbezirk sein werden oder nicht.¹⁾

Die Beschlüsse des Bundesrats über den Zollanschluß Altonas und der Unterelbe werden in Hamburg zunächst eine tiefgehende Mißstimmung hervorgerufen haben, zumal man dort der Meinung war, mit der Geltendmachung der lokalen Interessen des Freihafens und der unbehinderten Seeschiffahrt zugleich

¹⁾ Endlich erklärte noch der Bevollmächtigte für Oldenburg in der Sitzung des Bundesrats vom 26. Juni 1880 (§ 480 der Protokolle), daß in dem Protokolle der 38. Sitzung, § 437 vom 14. Juni 1880, bei der Abstimmung über den Antrag auf Einverleibung der unteren Elbe in das Zollgebiet bemerkt worden sei, daß Oldenburg zu Ziffer 1 der Vorlage sich der Abstimmung enthalten, ohne daß der dabei angegebene Grund erwähnt sei. Da nun die Großherzoglich oldenburgische Regierung nicht prinzipiell gegen den Antrag sei, so lege sie Wert darauf, ausdrücklich zu erklären, daß sie sich der Abstimmung enthalten habe, weil ihre Zweifel an der praktischen Ausführbarkeit der Maßregel durch die bisherigen Verhandlungen nicht beseitigt seien.

allgemeine deutsche Interessen zu vertreten.¹⁾ Später ist auch in Hamburg eine ruhigere Auffassung eingetreten, nachdem im weiteren Fortgang der Zollanschlußverhandlungen statt der ursprünglich ins Auge gefaßten Entrepotanlagen ein wirklicher, wenn auch verkleinerter Freihafen zugestanden war und die unbehinderte Schifffahrt unter Zollflagge und Leuchte auf der Unterelbe dauernd gesichert worden. Bismarck ist heute in Hamburg so populär wie in Berlin, Dresden oder München.

Brausteuern. Wie erinnerlich, waren die beiden in der vorigen Session dem Reichstage vorgelegten Entwürfe, betreffend die Erhebung der Brausteuern und die Erhöhung der Brausteuern, bei der ersten Plenarberatung an eine Kommission verwiesen und von dieser durchberaten, jedoch nicht weiter erledigt worden. Inzwischen bestanden die Gründe, welche für die bezeichneten Vorlagen maßgebend waren, unverändert fort, so daß deren Wiedereinbringung geboten erschien. Bei der erneuten Vorlage derselben an den Bundesrat seitens des Reichskanzlers vom 3. Februar 1880²⁾ waren die beiden getrennten Gesetzentwürfe zu einem Entwurfe vereinigt worden; auch hatten die Abänderungsvorschläge der Reichstagskommission zum großen Teil Berücksichtigung gefunden.

Der Entwurf umfaßte 45 Paragraphen, und betrug zunächst der Steuersatz 4 Mark vom Hektoliter ungebrochenen Malzes. Die Steuerzahlung lag denjenigen ob, für welche das Malz zur Bier- oder Essigbereitung gebrochen oder verwendet werde. Der Geltungsbereich des Gesetzes umfaßte das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amts Königsberg.

In der Bundesratsitzung vom 19. Februar 1880 gelangte der Gesetzentwurf nach Maßgabe der Ausschußanträge zur Annahme.³⁾

Der bayerische Bevollmächtigte erklärte, daß er sich bei der Abstimmung über dieses Gesetz nur hinsichtlich der Spezialfrage, ob dasselbe auf Elsaß-Lothringen zu erstrecken sei, und zwar zustimmend beteiligt, im übrigen aber der Stimmabgabe im Hinblick auf Artikel 35 Absatz 2 der Reichsverfassung enthalten habe. Die Bevollmächtigten von Württemberg und Baden schlossen sich dieser Erklärung an.⁴⁾ Im Reichstag blieb der Entwurf unerledigt.

¹⁾ Vergleiche den Antrag des Senats an die Bürgerchaft vom 3. Juni 1881, betreffend Genehmigung der mit der Reichsregierung über die Modalitäten des Anschlusses Hamburgs an das deutsche Zollgebiet getroffenen Vereinbarung vom 25. Mai 1881.

²⁾ In Rohls Bismarck-Regesten unerwähnt. Vgl. die Bundesrats-Drucksachen Nr. 18 in der S. 24 Note 2 citirten Quelle. Schulthes Geschichtskalender gibt das falsche Datum 10. Februar 1880. Zu vgl. über die Vorlage die „Nat.-Ztg.“ Nr. 69 v. 11. 2. 80, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 70 v. 11. 2. 80.

³⁾ „Nat.-Ztg.“ Nr. 85 v. 20. 2. 80.

⁴⁾ § 120 der Protokolle in der a. a. O. citirten Quelle.

Handelsverträge. Betreffs des Handelsvertrags mit Oesterreich-Ungarn faßte der Bundesrat am 15. Januar 1880 den Beschluß:

„I. Daß bezüglich der Verlängerung des qu. Vertrages vom 16. Dezember 1878 bis zum 30. Juni 1880 mit den in der Erklärung vom 31. Dezember 1879 enthaltenen Einschränkungen nichts zu erinnern sei. II. Daß hinsichtlich des Veredlungsverkehrs 1) die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, für die Zeit bis zum 15. Februar laufenden Jahres die Befugnis zur Gestattung der Veredlung deutscher Waren in Oesterreich-Ungarn gemäß des Absatzes 2 des § 115 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 auch den Zolldirektivbehörden und Hauptämtern beizulegen, ohne daß dabei der Nachweis der Notwendigkeit oder Nützlichkeit für den deutschen Verkehr zu erfordern ist; 2) vom 15. Februar laufenden Jahres an die Erlaubnis zur zollfreien Wiedereinfuhr im Veredlungsverkehr nur in besonderen Fällen, wenn der soeben erwähnte Nachweis erbracht wird, von den obersten Landesfinanzbehörden zu erteilen ist; 3) die Frist zur zollfreien Wiedereinfuhr regelmäßig auf 3 Monate, ausnahmsweise bis zu 6 Monaten, festgesetzt wird. III. Daß die Regierungen der an Oesterreich-Ungarn grenzenden Bundesstaaten ersucht werden, bezüglich der Anwendung des Zollkartells eine Instruktion an die betreffenden Zolldirektivbehörden zu erlassen. Es bestand ein Einverständnis darüber, daß unter deutschen Waren solche zu verstehen seien, welche entweder in Deutschland erzeugt oder bearbeitet worden sind.“

Bismarck legte dem Bundesrat außerdem noch vor:

1. Im Auftrage des Kaisers am 11. April 1880 die am selben Tage in Berlin unterzeichnete Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen¹⁾ (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 146);
2. desgleichen am 22. April 1880 die am selben Tage zu Berlin unterzeichnete Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen²⁾ (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 148);
- 3) desgleichen am 1. Mai 1880 die am selben Tage zu Berlin unterzeichnete Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen³⁾ (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 140);

¹⁾ Das bezügliche Schreiben des Kanzlers ist in Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt. Bundesrats-Druckf. Nr. 74, Protokolle § 240 v. 1880 in der S. 24 Note 2 citirten Quelle.

²⁾ Das bezügliche Schreiben Bismarcks bei Kobl gleichfalls unerwähnt. Bundesrats-Druckf. Nr. 88, Protokolle § 281 v. 1880 in der a. a. D. citirten Quelle.

³⁾ Das bezügliche Schreiben des Kanzlers an den Bundesrat ist in Kobls Bismarck-Regesten gleichfalls überliefen. Bundesrats-Druckf. Nr. 92, Protokolle § 320 v. 1880 a. a. D.

4. im Februar 1880 einen Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und dem Königreich der hawaiischen Inseln¹⁾ (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 121).

Die württembergische Regierung erklärte im Bundesrat hinsichtlich der Verlängerung der Handelsverträge mit Oesterreich und Belgien, daß sie darin zwar neue Verträge erblicke, den gefaßten Beschlüssen aber ebenfalls zustimme, weil sie von keiner der in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen als nachgewiesen erachte, daß sie unter Artikel 11 Absatz 3 der Reichsverfassung fallen. (Der bezügliche Passus lautet: „In soweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich.“)

Hinsichtlich der diesseitigen Regelung des Appreturverfahrens mit Oesterreich wurde am 15. Januar 1880 beschlossen, daß der Appreturverkehr bis zum 15. Februar 1880 gänzlich zollfrei bleiben solle. Von da an trat aber eine empfindliche Erschwerung ein, indem die Erlaubnis zur zollfreien Rückeinfuhr von deutschen, zur Veredlung nach Oesterreich gesandten Geweben von den obersten Landesfinanzbehörden nur in besonderen Fällen und nur gegen den Nachweis der Notwendigkeit und Nützlichkeit für den deutschen Verkehr erteilt werden sollte. Ferner sollte die Frist zur freien Rückeinfuhr der Regel nach auf drei Monate beschränkt und nur ausnahmsweise auf sechs Monate ausgedehnt werden. Von einem Appreturzoll, wie ihn Oesterreich eingeführt hatte, wurde zur Zeit noch abgesehen. Auch war man darüber einig, daß zur Einführung eines solchen Zolles die Zustimmung des Reichstags nötig wäre. Das Zollkartell sollte, soweit Gesetze nicht entgegenstanden, aufrecht erhalten bleiben, indessen auch nur mit einigen ganz unwesentlichen Einschränkungen.

Antrag Sachsens auf Erhebung eines Appreturzolls von den deutschen, in Oesterreich veredelten Garnen. Der betreffende, von dem sächsischen Bundesbevollmächtigten v. Kostitz Wallwitz in der Bundesrats-sitzung vom 24. März 1880 gestellte Antrag lautete wie folgt:

„Die Königlich sächsische Regierung hatte sich vorbehalten, wegen der ferneren Behandlung des Veredlungsverkehrs mit Oesterreich weitere Anträge ein- und insbesondere die Frage in Anregung zu bringen, ob nicht bei der Einfuhr solcher Gewebe, welche in Oesterreich aus unter Zollkontrolle dorthin ausgeführten deutschen Garnen hergestellt worden seien, in ähnlicher Weise, wie dies seitens der Kaiserlich Königlich österreichischen Regierung bezüglich der in Deutsch-

¹⁾ In Kobls Bismarck-Regesten gleichfalls übersehen. Vgl. über die Entstehung und den Inhalt dieses Vertrags die „Nat.-Ztg.“ Nr. 77 v. 15. 2. 80 und die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 77 v. 15. 2. 80.

Land gefärbten und bedruckten Gewebe durchgeführt worden, ein angemessener Veredelungs Zoll einzuheben sein werde. In der Zwischenzeit ist die Frage, inwieweit die Veredelung deutscher Waren in Oesterreich dem deutschen Verkehr förderlich sei, zum Gegenstande eingehender Erörterungen gemacht worden, welche zu der Ueberzeugung geführt haben, daß der Veredelungsverkehr, insoweit er sich auf das Färben, Walken, Appretiren und Bedrucken deutscher Garne und Gewebe in Oesterreich erstreckt, abgesehen von einigen vorübergehenden Zugeständnissen, welche zur Erhaltung langjähriger Geschäftsverbindungen nicht werden vorenthalten werden können, ganz entbehrt werden kann, daß es dagegen beim Mangel ausreichender Rasenbleichen auf deutschem Gebiete unbedingt im Bedürfnisse liegt, auch fernerhin bis auf weiteres die zollfreie Wiedereinfuhr solcher Garne und Gewebe zu gestatten, welche lediglich zum Zwecke des Bleichens nach Oesterreich ausgeführt worden sind. Schwieriger gestaltet sich die Beantwortung jener Frage in Bezug auf denjenigen Verkehr, welcher auf die Herstellung von Geweben, Spitzen und Posamentirwaren aus deutschen Garnen sowie auf das Besticken (einschließlich des Tambourirens) deutscher Gewebe in Oesterreich gerichtet ist. Daß die deutschen Fabrikanten hauptsächlich durch die billigeren Arbeitslöhne in Oesterreich bewogen worden sind, dortige Arbeitskräfte zur Herstellung ihrer Fabrikate heranzuziehen, läßt sich nach den angeführten Erörterungen nicht bezweifeln. In diesen billigeren Löhnen wird ein ausreichender Anlaß, die Veredelung deutscher Waren in Oesterreich noch fernerhin unter den zeitlichen Bedingungen zuzulassen, nicht gefunden werden können. Denn nachdem die deutschen Fabrikanten durch die Erhöhung der Eingangszölle vor der ausländischen Konkurrenz auf dem deutschen Markte geschützt worden sind, werden sich dieselben nicht für beschwert erachten können, wenn nunmehr auch den deutschen Arbeitern, deren Löhne namentlich in den in der Nähe der Grenze gelegenen Bezirken durch die Konkurrenz der österreichischen Arbeiter vielfach bis auf ein kaum auskömmliches Maß herabgedrückt worden sind, der gleiche Schutz gewährt wird. Auf der andern Seite darf aber nicht verkannt werden, daß bei lebhafterem Geschäftsverkehr nicht immer ausreichende deutsche Arbeitskräfte vorhanden sind, sowie daß es den österreichischen Arbeitern infolge der jetzigen Verhältnisse gelungen ist, sich auf einigen Gebieten eine größere Gewandtheit anzueignen, als die deutschen Arbeiter augenblicklich besitzen. Inwieweit hiernach die Veredelung deutscher Waren in Oesterreich für den deutschen Verkehr notwendig oder nützlich ist, würde zwar an und für sich von Fall zu Fall entschieden werden können. Eine derartige Entscheidung setzt jedoch, falls sie Gewähr vor jeder Benachteiligung des deutschen Verkehrs bieten soll, bei den sich vielfach widerstreitenden Interessen der beteiligten Industriekreise nicht nur sehr umfangliche, sondern auch so aufhältliche Erhebungen voraus, daß sie oft nicht so schnell getroffen werden kann, als dies, um den deutschen Fabrikanten die volle Ausnutzung günstiger Geschäftskonjunkturen zu ermöglichen, wünschenswert

ist. Die Königlich sächsische Regierung hält es daher für angezeigt, daß die Versendung deutscher Garne in gescherten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, deutscher Gespinste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentirwaren sowie deutscher Gewebe zum Besticken (Tambouriren) im Wege des Veredelungsverkehrs nach Oesterreich, ohne daß dabei der Nachweis der Notwendigkeit oder Nützlichkeit für den deutschen Verkehr beizubringen ist, auch fernerhin gestattet, von den eingehenden Geweben, Spitzen, Posamentirwaren und Stickereien aber ein Veredelungs Zoll eingehoben wird, welcher auf 25 Prozent derjenigen Zollsätze festzustellen sein möchte, welchen die eingehenden Waren nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit bei der Einfuhr unterliegen.“¹⁾

Ueber das Schicksal dieses Antrages hat nichts verlautet. Die sächsischen Wünsche wurden voraussichtlich als Material für die Beratung des nächsten Handelsvertrags mit Oesterreich entgegengenommen.

Verschiedene sonstige Fragen auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens. Ich erwähne noch folgende an den Bundesrat gerichtete Schreiben, wobei ich vorausschicke, daß dieselben sämtlich in Kohls Bismarck-Regesten übersehen sind:

5. Oktober 1879.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend die Entnahme von gesalzenen Heringen aus Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverichluß, Nr. 147 der Druckf. Bericht und Beschluß § 571 der Prot. v. 1879.

*

8. Oktober 1879.

Schreiben (gez. v. Bismarck) an den Bundesrat, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland, Nr. 146 der Druckf.; Ausschußantrag Nr. 160 der Druckf.²⁾ Bericht und Beschluß § 556 der Prot. v. 1879.

*

26. Oktober 1879.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend die Maximalvergütungssätze der den Erbauern von Seeschiffen für die nicht speziell nach-

¹⁾ Die „Nat.-Ztg.“ Nr. 147 v. 28. 3. 80 meinte, der sächsische Antrag werde allem Anschein nach zu einer Zeit, wo die Verhandlungen zwischen Deutschland und Oesterreich noch schweben, an maßgebender Stelle für inopportun gehalten. „Es läßt sich ja in der That auch nicht in Abrede stellen, daß der Antrag den Anfang des bisher so eifrig perhorreszirten Zollkrieges bereits enthält.“

²⁾ Vgl. über diese Materie die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 488 v. 11. 11. 79, Nr. 490 v. 12. 11. 79, Nr. 493 v. 13. 11. 79, Nr. 495 v. 14. 11. 79, Nr. 570 v. 31. 12. 79 und Nr. 1. v. 1. 1. 80. Ueber die Ausnahme von der Anmeldepflicht im Verkehr mit dem Freihafengebiet Altona, Hamburg und Bremen vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 282 v. 19. 6. 80 (Ausschußanträge) und „Nat.-Ztg.“ Nr. 284 v. 21. 6. 80 (Bundesratsbeschlüsse).

weisbaren Eisenbestandteile zu bewilligenden Zollvergütung,¹⁾ Nr. 153 der Druckf. Bericht und Beschluß § 609 der Prot. v. 1879.

*

28. Oktober 1879.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend die Verwendung von Tabaksurrogaten,²⁾ Nr. 156 der Druckf. Bericht und Beschluß § 589 der Prot. v. 1879.

*

29. Oktober 1879.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend die Bewilligung von Privattransitlagern für leere Petroleumfässer,³⁾ Nr. 155 der Druckf. Bericht und Beschluß § 631 der Prot. v. 1879.

*

29. Oktober 1879.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend den Termin über die fortlaufenden Konten in Lübeck, Nr. 154 der Druckf.

*

5. November 1879.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend die Tarifsätze zum Zolltarif vom 15. Juli 1879,⁴⁾ Nr. 163 der Druckf. Ausschüßantrag Nr. 178 der Druckf. Beschluß § 628 der Prot. v. 1879.

*

3. Dezember 1879.

Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers Grafen Otto zu Stolberg an den Bundesrat, betreffend die Gewichtsangaben in den statistischen Uebersichten in Kilogrammen,⁵⁾ Nr. 175 der Druckf. Bericht und Beschluß § 656 der Prot. v. 1879.

*

4. Dezember 1879.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend die Ermächtigung der Vorstände der Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen und Postanstalten zu Hamburg zur Genehmigung der zollfreien Einfuhr von Nachlaßgegenständen im Ausland verstorbenen deutscher Seeleute,⁶⁾ Nr. 177 der Druckf. Bericht und Beschluß § 38 der Prot. v. 1880.

*

11. Dezember 1879.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend die Deklaration und Verzollung von Bau- und Nutzholz beim Eingang in Flößen, Schiffen oder auf Eisenbahnen⁷⁾, Nr. 180 der Druckf. Bericht und Beschluß § 56 der Prot. v. 1880.

*

1) Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 476 v. 4. 11. 79.
2) Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 477 v. 5. 11. 79 u. Nr. 536 v. 9. 12. 79.
3) Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 476 v. 4. 11. 79 u. Nr. 21 v. 14. 1. 80.
4) Vgl. die „Nat.=Ztg.“ Nr. 539 v. 19. 11. 79 sowie die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 499 v. 18. 11. 79 und Nr. 542 v. 12. 12. 79.
5) Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 528 v. 4. 12. 79.
6) Vgl. die „Nat.=Ztg.“ Nr. 575 v. 10. 12. 79 und Nr. 55 v. 3. 2. 80 sowie „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 537 v. 10. 12. 79 und Nr. 39 v. 24. 1. 80.
7) Vgl. die „Nat.=Ztg.“ Nr. 587 v. 17. 12. 79.

12. Dezember 1879.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend das Regulativ über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken¹⁾, Nr. 181 der Druckf. Bericht und Beschluß § 655 der Prot. v. 1879.

*

13. Dezember 1879.

Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers Grafen Otto zu Stolberg an den Bundesrat, betreffend das Aufhören der sogenannten Geschäftsstatistik mit dem laufenden Jahre, Nr. 182 der Druckf. Bericht und Beschluß § 57 der Prot. v. 1880.

*

13. Dezember 1879.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend die Berechtigung der Zollstellen mit der Befugnis zur Abfertigung gewisser Waren des Zolltarifs (Baumwollen- und Leinengarne) vom 15. Juli 1879, Nr. 186 der Druckf. Bericht und Beschluß § 657 der Prot. v. 1879.

*

15. Dezember 1879.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend den Entwurf des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif vom 15. Juli 1879,²⁾ Nr. 185 der Druckf. Bericht und Beschluß § 654 der Prot. v. 1879.

*

27. Dezember 1879.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend Verstärkung des Grenzaufsicherpersonals am Hohenthor in Bremen u. s. w., Nr. 191 der Druckf. v. 1879. Bericht und Beschluß § 83 der Prot. v. 1880.

*

21. Januar 1880.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend die zollfreie Ablassung der zur Ausrüstung eines Leuchtfeuerchiffs bestimmten metallenen Bestandteile, Nr. 14 der Druckf.

*

28. Januar 1880.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend einen Entwurf von Bestimmungen wegen der Zollbegünstigung der Reisitärkefabrikation und der Zollfreiheit der bis zum Erlaß dieser Bestimmungen in eine öffentliche Niederlage gebrachten Reisitärke,³⁾ Nr. 16 der Druckf. Bericht Nr. 94 der Druckf. Beschluß § 379 der Prot. v. 1880.

*

¹⁾ Vgl. zu dieser Vorlage die „Nat.-Ztg.“ Nr. 589 v. 18. 12. 79 und die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 552 v. 18. 12. 79, Nr. 570 v. 31. 12. 79. Ergänzende Beschlüsse des Bundesrats in den Sitzungen desselben vom 19. Juni und 26. Juni 1880 „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 297 v. 29. 6. 80, Nr. 319 v. 11. 7. 80.

²⁾ Antrag der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr, betreffend die vorläufige Aenderung des amtlichen Warenverzeichnisses, i. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 480 v. 6. 11. 79.

³⁾ Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 62 v. 6. 2. 80 und Nr. 271 v. 13. 6. 80.

7. Februar 1880.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend die Regelung der Vergütung der Zollverwaltungskosten von Eliaß-Notbringen,¹⁾ Nr. 26 der Druckf. Bericht und Beschluß § 175 der Prot. v. 1880.

*

13. Februar 1880.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend die Verwendung von Melilotenblüten und eingesalzenen Rosenblättern bei der Herstellung von Tabakfabrikaten,²⁾ Nr. 30 der Druckf. Bericht und Beschluß § 175 der Prot. v. 1880.

*

17. Februar 1880.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend ein Regulativ für die Privattransitlager von Getreide,³⁾ und Bestimmungen, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, Nr. 33 der Druckf. Bericht und Beschluß § 348 der Prot. v. 1880.

*

21. Februar 1880.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend die Anschreibung der Gewichtsmengen nach Kilogrammen bei Erhebung der gemeinschaftlichen indirekten Abgaben,⁴⁾ Nr. 40 der Druckf. Bericht und Beschluß § 443 der Prot. v. 1880.

*

8. März 1880.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend den Erlaß einer Bekanntmachung über die Besteuerung des Tabaks,⁵⁾ Nr. 49 der Druckf. Bericht und Beschluß § 214 der Prot. v. 1880.

*

18. April 1880.

Schreiben des Reichskanzlers (gez. v. Bismarck) an den Bundesrat, betreffend die zu der ermäßigten statistischen Gebühr zu behandelnden Massengüter, Nr. 99 der Druckf. Bericht und Beschluß § 385 der Prot. v. 1880.

*

9. Mai 1880.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend Regulative über die Besteuerung des Tabaks, die Niederlagen für unversteuerten inländischen Tabak und die Kreditirung der Tabakgewichtsteuer,⁶⁾ Nr. 95 der Druckf. Bericht und Beschluß §§ 391, 393 u. 442 der Prot. v. 1880.

*

1) Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 79 v. 17. 2. 80.

2) Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 83 v. 19. 2. 80 und Nr. 173 v. 14. 4. 80.

3) Eine Kritik der bezüglichen Vorschriften des Bundesrats findet sich in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 260 v. 7. 6. 80.

4) Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 99 v. 28. 2. 80.

5) Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 124 v. 13. 3. 80.

6) Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 220 v. 13. 5. 80 und 274 v. 15. 6. 80.

28. Mai 1880.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend die Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten über die Besteuerung des Tabaks,¹⁾ Nr. 105 der Druckf. Bericht und Beschluß §§ 402 und 418 der Prot. v. 1880.

*

3. Juni 1880.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat, betreffend die Zulassung von gemischten Privattransitlagern von Bau- und Nutzholz,²⁾ Nr. 112 der Druckf. Bericht und Beschluß § 460 der Prot. v. 1880.

*

7. Juni 1880.

Schreiben des Reichskanzlers (gez. v. Bismarck) an den Bundesrat, betreffend die Aufstellung der Uebersichten der Strassfälle in Bezug auf die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs,³⁾ Nr. 107 der Druckf. Auschußantrag Nr. 123 der Druckf. Bericht und Beschluß § 482 der Prot. v. 1880.

*

27. Juni 1880.

Schreiben des Reichskanzlers (gez. v. Bismarck) an den Bundesrat, betreffend die Zulassung gemischter Privattransitlager für Getreide⁴⁾, Nr. 124 der Druckf. Bericht und Beschluß § 495 der Prot. v. 1880.

*

12. Oktober 1880,⁵⁾ Friedrichsrub.

Schreiben (gez. v. Bismarck), betreffend den Antrag auf Gestattung gemischter Privattransitlager für Getreide in Elsßeth und Nordenhamm, Nr. 131 der Druckf.

Mit der immer größer werdenden Zahl von Bundesratsvorlagen stellte sich das Bedürfnis heraus, den Verkehr des Reichskanzlers mit dem Bundesrat zu vereinfachen. Zu diesem Zwecke wurde beschloffen, bei Gegenständen von geringerer Bedeutung die Anträge des Kanzlers nicht mehr drucken und als

¹⁾ Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 252 v. 2. 6. 80 und Nr. 261 v. 8. 6. 80.

²⁾ In der Bundesratsitzung vom 21. Juni 1880 genehmigte der Bundesrat, daß in Memel, Ruß, Königsberg, Pillau, Danzig, Thorn, Stettin, Altona, Kiel und Lübeck Privattransitlager für Bau- und Nutzholz ohne amtlichen Mitverschluß gestattet werden dürfen.

³⁾ Vgl. über diesen Antrag die „Nat.-Ztg.“ Nr. 269 v. 12. 6. 80.

⁴⁾ In der Sitzung des Bundesrats vom 30. Juni 1880 beschloß der Bundesrat, daß an folgenden Orten gemischte Privattransitlager für Getreide zc. ohne amtlichen Mitverschluß gestattet werden dürfen: Memel, Tilsit, Königsberg i. P., Elbing, Danzig, Thorn, Inowrazlaw, Breslau, Stettin, Gadersleben, Lübeck, Vegesack, München, Lindau, Rosenheim, Ludwigshafen a. Rh., Dresden, Leipzig, Mannheim. Vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 301 v. 1. 7. 80.

⁵⁾ Diejenigen Druckfachen des Bundesrats, welche in die Zeit nach Schluß der letzten, jedoch noch vor Beginn der neuen Session, also meistens in die Monate August oder September fallen, reihe ich fortan, wie mir scheint, richtiger noch der alten Session an, denn der Beginn der neuen Session wird thatsächlich dadurch markirt, daß dem Art. 8 der Reichsverfassung entsprechend eine neue Zusammensetzung der dauernden Ausschüsse des Bundesrats erfolgt. Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 27 v. 1. 2. 73.

Bundesrats-Drucksache verteilen zu lassen; man fand es vielmehr für ausreichend, wenn der Reichskanzler seine Anträge schriftlich an die betreffenden Bundesrats-Ausschüsse richtete.

Von dieser Korrespondenz des Kanzlers sind in Kohls Bismarck-Regesten nachstehende Vorlagen übersehen:

1) Schreiben des Reichskanzlers an den III., IV. und VII. Ausschuß des Bundesrats, betreffend die Statistik der Spielartenfabriken und des Verkehrs mit Spielarten, d. d. 24. April und 5. Mai 1879 (§ 535 der Prot. v. 1879).

2) Schreiben des Reichskanzlers an den III. Ausschuß des Bundesrats, betreffend die zollfreie Wiedereinfuhr von Ausstellungsgegenständen, d. d. 24. November 1879 (§ 636 der Prot. v. 1879).

3) Schreiben des Reichskanzlers an den III. und VII. Ausschuß des Bundesrats, betreffend Bauten bei der Zollabfertigungsstelle am Entenwärder zu Hamburg, d. d. 27. November 1879 (§ 637 der Prot. v. 1879).

4) Schreiben des Reichskanzlers an den III. und IV. Ausschuß des Bundesrats, betreffend bauliche Erweiterung der Zollabfertigungsstelle am Grasbrook in Hamburg, d. d. 11. Dezember 1879, ist erwähnt im § 83 der Prot. v. 1880.

5) Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den III. und VII. Ausschuß des Bundesrats, betreffend die Teilung des Ertrags der Nachsteuer vom Spielartenstempel, d. d. 6. April 1880, abgedruckt als Anlage zum Bundesrats-Protokoll vom 3. Juni 1880 (§ 414).

6) Schreiben des Reichskanzlers an die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr, betreffend die Zollbehandlung von Petroleum, d. d. 11. September 1880; erwähnt in der Druckf. Nr. 165 Sess. 1880/81.

7) Schreiben des Reichskanzlers an die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr, betreffend Anschreibung des Postverkehrs in den Uebersichten über den Warenverkehr zur See, d. d. 8. Oktober 1880; erwähnt in der Druckf. Nr. 142 Sess. 1880/81. 1)

1) Dem S. 24 Note 2 citirten Quellenwerke ist noch der Wortlaut folgender Verhandlungen (Druckf. und Prot.) des Bundesrats zu entnehmen: Antrag Bremens, betreffend die Zollbehandlung des jeewärts eingehenden Salzes, Nr. 145 der Druckf., Bericht Nr. 164 der Druckf., Beschluß § 606 der Prot. v. 1879; desgleichen, betreffend die Zollbehandlung der Zigarrenkistenbretter, Nr. 148 der Druckf., Ausschußantrag hierzu Nr. 158 der Druckf., Beschluß § 554 der Prot. v. 1879; Ausschußantrag, betreffend die Tarifierung von Federhaltern mit eingesteckten Federn, Nr. 151 der Druckf., Bericht und Beschluß § 546 der Prot. v. 1879; Ausschußbericht, betreffend die Tarifierung von Zichorien, Nr. 157 der Druckf., Bericht und Beschluß § 553 der Prot. v. 1879; Ausschußantrag, betreffend die vorläufige Aenderung des amtlichen Warenverzeichnisses, Nr. 159 der Druckf.; Ausschußantrag, betreffend die Zollbehandlung von Haargarnen in Verbindung mit Shuddy, von ungenießbarem Schweinesfett und von Abfallwachs, Nr. 162 der Druckf., Bericht und Beschluß § 588 der Prot. v. 1879; Ausschußantrag, betreffend das Diensteinkommen des Zolleinnehmers Longuet zu Travemünde, die Zollabfertigungsstelle bei dem Postamt Nr. 8 in der Neuen Gröninger Straße zu Hamburg und die Erhöhung der Miete für diese Geschäftsräume, Nr. 174 der Druckf., Bericht und Beschluß § 633 der Prot. v. 1879; Antrag Hamburgs, betreffend die Tarifierung von Mechanikern für Pianos, Nr. 176 der

6. Eisenbahnwesen.

Gesetzliche Regelung des Eisenbahngütertarifwesens. Der Bundesrat hatte vor Jahresfrist¹⁾ beschlossen, das Eisenbahngütertarifgesetz an

Druckf.; Ausschufantrag, betreffend die Zollbehandlung von Petroleum und anderen Mineralölen, Nr. 187 der Druckf., Bericht und Beschluß § 653 d. Prot. v. 1879; Antrag Badens, betreffend die Zollabfertigungsstelle von Baumwollen- und Leinengarn, d. d. 10. 1. 80, Nr. 4 der Druckf. Sess. 1879/80, Bericht und Beschluß § 81 der Prot. v. 1880; Ausschufantrag, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 15. Juli 1879 § 8 über den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle, Nr. 17 der Druckf. Sess. 1879,80, Bericht und Beschluß § 119 der Prot. v. 1880; Anträge des Ausschusses, betreffend den Eingangszoll für Telegraphentabel, Eingaben wegen zollfreien Einlasses von Getreide, Nr. 34 der Druckf.; desgleichen, betreffend die Verwendung von Seifenpulver zur Denaturirung von Bestellsalz, Nr. 41 der Druckf., Bericht und Beschluß § 163 der Prot. v. 1880; Ausschufantrag, betreffend den Zuschuß zu den Kosten der elsaß-lothringischen Grenzzoll- und Salzsteuerverwaltung und die Stempelpflichtigkeit von Wahrsagarten, Nr. 59 der Druckf., Bericht und Beschluß § 224 der Prot. v. 1880; Ausschufantrag, betreffend die Zollbehandlung von groben Kautschukwaren, Maschinentreibriemen, die Zollbehandlung des Pudding, Taravergütung für Eier, Nr. 60 der Druckf., Bericht und Beschluß § 225 der Prot. v. 1880; Antrag von Mecklenburg-Schwerin, betreffend die Ermächtigung der Nebenzollämter Wismar und Warnemünde zu zollamtlicher Abfertigung von Leinwand, Nr. 63 der Druckf., Bericht und Beschluß § 287 der Prot. v. 1880; Antrag Sachsens, betreffend die fernere Behandlung des Veredlungsverkehrs mit Oesterreich, Nr. 65 der Druckf.; Ausschufantrag, betreffend die Zollbehandlung blanker Hufnägel, Nr. 97 der Druckf., Bericht und Beschluß § 378 der Prot. v. 1880; Ausschufantrag, betreffend die Feststellung der Bevölkerungsziffern in Folge eines Gebietsaustausches zwischen Baden und der Schweiz sowie der Ueberweisung einer früher badischen Gebietsparzelle an Bayern, Nr. 104 der Druckf., Bericht und Beschluß § 418 der Prot. v. 1880; Ausschufantrag, betreffend Gesuche um Abänderung des Regulativs über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, Nr. 110 der Druckf., Bericht und Beschluß § 451 der Prot. v. 1880; Ausschufantrag, betreffend Zollbefreiung von inländischem, vorübergehend im Zollausschlußgebiet aufgestelltem Vieh, Nr. 111 der Druckf., Bericht und Beschluß § 452 der Prot. v. 1880; Ausschufantrag, betreffend die Besetzung der Beamtenstellen bei den Kaiserl. Hauptzollämtern in den Hansestädten, Nr. 113 der Druckf., Bericht und Beschluß § 461 der Prot. v. 1880; Ausschufantrag, betreffend Erleichterungen bezüglich der für die Statistik des Warenverkehrs bestehenden Anmeldeverpflichtung, Nr. 116 der Druckf., Antrag Oldenburgs hierzu Nr. 119 der Druckf., Bericht und Beschluß § 462 der Prot. v. 1880; Ausschufantrag, betreffend die Denaturirung von Branntwein zur Essigfabrikation und betreffend die Taravergütung für Baumwollengarn und Messingdraht, Nr. 117 der Druckf., Bericht und Beschluß § 483 der Prot. v. 1880; Antrag Oldenburgs, betreffend Gestattung gemischter Privattransitlager von Getreide, Nr. 120 der Druckf., Bericht und Beschluß § 468 der Prot. v. 1880; Antrag Badens desselben Inhalts Nr. 121 der Druckf., Bericht und Beschluß §§ 468 und 495 der Prot.; Antrag Bayerns desselben Inhalts Nr. 125 der Druckf., Bericht und Beschluß § 495 der Prot. v. 1880; Antrag Sachsens desselben Inhalts Nr. 126 der Druckf., Bericht und Beschluß § 495 der Prot.; Antrag Hamburgs, betreffend die Gestattung gemischter Privattransitlager von Bau- und Nutzholz in Rothenburgsort, Nr. 127 der Druckf., Bericht und Beschluß § 509 der Prot. v. 1880.

¹⁾ cf. oben S. 108.

einen außerordentlichen Eisenbahnausschuß zurückzuberufen, mit dem Auftrag, in die Detailberatung über ein einheitliches Tarifsystem mit den dazu gehörigen Normaleinheitsätzen einzutreten. Nach der Presse zugegangenen Mitteilungen¹⁾ lag es anfänglich in der Absicht, den Bundesratsausschuß für das Gütertarifwesen schon im Oktober 1879 wieder einzuberufen; dies unterblieb jedoch, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhaus, wo über den Ankauf einer Reihe von Privatbahnen für den Staat beraten wurde. Inzwischen waren die Materialien bezüglich der von den beteiligten Regierungen für angemessen erachteten Gliederung des Tarifs, der Normaleinheitsätze und der für notwendig und zulässig zu erachtenden Abweichungen von demselben eingegangen. Für die Wiederberufung des Ausschusses wurde indes noch immer kein bestimmter Termin festgesetzt. Als unrichtig wurde die Mitteilung bezeichnet, preußischerseits seien die Regierungen dahin verständigt worden, daß dem Reichskanzler an der Erledigung des Gütertarifgesetzes vorläufig nicht besonders gelegen sei. Eine andere Frage sei aber die: ob es dem Reichskanzler gelingen werde, ein Gütertarifgesetz, wie er es wünschte, zu stande zu bringen. Und darüber begegnete man in Bundesratskreisen den verschiedenartigsten Anschauungen. Diejenigen Bundesstaaten, welche größere Staatsbahnen mit einer hohen Belastung ihrer Finanzen hergestellt hatten (Sachsen, Württemberg und Baden), erklärten sich nach wie vor entschieden gegen den Entwurf, weil er eine weitere Verminderung des Ertrags ihrer Bahnen herbeizuführen drohte.²⁾

Herstellung eines einheitlichen Tarifsystems. Im Anschluß an die im Juli 1878³⁾ dem Bundesrat vorgelegte Uebersicht über die Ein-

1) Die „Nord. Allg. Ztg.“ brachte in Nr. 420 v. 2. 10. 79 folgendes Entrefilet: „Wie wir vernehmen, wird der Bundesratsausschuß für das Eisenbahngütertarifwesen nächstens — voraussichtlich noch im Laufe dieses Monats — wieder zusammentreten, nachdem inzwischen die Materialien bezüglich der von den beteiligten Regierungen für angemessen erachteten Gliederung des Tarifs, der Normaleinheitsätze und der für notwendig und zulässig zu erachtenden Abweichungen von denselben eingegangen sein werden. Den Gegenstand noch zur Beschlußfassung des Reichstages in der letzten, ohnehin stark belasteten Session reifzustellen, war bekanntlich nicht mehr möglich; derselbe dürfte in der bevorstehenden Session zur Erledigung kommen. — Die Angabe eines hiesigen demokratischen Blattes, daß preußischerseits andere Regierungen dahin verständigt seien, daß dem Fürsten Bismarck an der Erledigung des Tarifgesetzes vorläufig nicht besonders gelegen sei, daß er es vielmehr vorziehe, diese Angelegenheit bis nach der Beratung der Eisenbahnankaufsvorlage im preußischen Abgeordnetenhaus zu vertagen“, entbehrt jeder Begründung.“

2) Schultheß Geschichtskalender S. 198. Darlegung des Vereins der Privatbahnen über den Gesetzentwurf, betreffend das Gütertarifwesen der deutschen Bahnen, s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 449 v. 19. 10. 79.

3) cf. oben S. 108.

führung des aus den Beratungen deutscher Staats- und Privatbahnen hervorgegangenen einheitlichen Tariffsystems legte der Reichskanzler im September 1879¹⁾ dem Bundesrat in einer Zusammenstellung unter Wiederaufnahme der früheren Uebersicht die Fortschritte seit jener Zeit und den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit dar. Es ging daraus hervor, daß die Lokaltarife der damals in Deutschland bestehenden 63 Eisenbahnverwaltungen bis auf den Lokaltarif der Georgs-Marienhütte-Hasberger Eisenbahn, welche den bisherigen Gütertarif beizubehalten beabsichtigte, nunmehr sämtlich auf Grundlage des Reformsystems aufgestellt waren. Auch die Reform der Tarife im Verbands- und direkten Verkehr zwischen deutschen Bahnen hatte seit Vorlage der letzten Uebersicht so erhebliche Fortschritte gemacht, daß dieselbe als nahezu abgeschlossen zu betrachten war. Von den zur Zeit bestehenden 184 Verbandstarifen (gegen 301 im vorigen Jahre) waren 172 auf der Grundlage des Reformsystems aufgestellt. Von den bestehenden 351 Spezialtarifen entsprachen 345 dem Reformsystem. Bis zu welchem Zeitpunkte die Reform des Verkehrs mit dem Auslande zum Abschluß gelangen werde, ließ sich mit Sicherheit noch nicht übersehen. Zur Zeit bestanden 199 allgemeine Tarife mit dem Auslande (gegen 219 im vorigen Jahre) und außerdem 314 Spezialtarife für einzelne Artikel.

Desinfektion aus Belgien zurückkehrender Eisenbahnwagen. In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 wurden die zu Viehsendungen nach Belgien benutzten und daselbst entladenen Eisenbahnwagen nach ihrer Rückkehr auf den deutschen Eisenbahnen, gegen Erhebung einer Gebühr, vorschriftsmäßig desinfiziert. Von der Reichseisenbahn-Verwaltung wurde geltend gemacht, daß schon in Belgien eine Desinfektion der betreffenden Wagen alsbald nach der Entladung derselben auf Grund der für die belgischen Bahnen erlassenen Vorschriften gegen Erhebung einer Gebühr stattfindet. Die Sendungen würden daher gegenwärtig zum Nachteil des Verkehrs doppelt mit Desinfektionskosten belastet; außerdem erwachse auch für den Eisenbahnbetrieb eine Erschwerung sowie ein wirtschaftlicher Schaden insofern, als die Wagen jetzt behufs ihrer Desinfizierung im unbeladenen Zustande auf den Grenzstationen zurückgegeben würden und auf dem Rückwege zur Beförderung von Gütern nicht benutzt werden könnten. Es wurde daher von dem Reichskanzler in einer Vorlage an den Bundesrat vom 23. September 1879²⁾ empfohlen, die deutschen Eisenbahnverwaltungen von der Verpflichtung der nochmaligen Desinfizierung der in Rede stehenden Eisen-

1) In Kobls Bismarck-Regesten übersehen.

2) In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

bahnwagen zu befreien, solange übertragbare Krankheiten der Haustiere in Belgien in bedrohlichem Umfange nicht herrschen.

Der Bundesrat beschloß dementsprechend. ¹⁾)

7. Marine und Schifffahrt.

Küstenfrachtfahrt. Ueber das von Bismarck im Februar 1880 ²⁾) dem Bundesrat vorgelegte Gesetz, betreffend die Küstenfrachtfahrt, ³⁾) erstatteten die Ausschüsse des Bundesrats für Seewesen, für Handel und Verkehr und für Justizwesen ihren Bericht. Sie empfahlen die Annahme mit einigen Modifikationen. Das Maximum der bei Uebertretung des Gesetzes zulässigen Geldstrafe wurde von 1500 auf 3000 Mark erhöht; der Termin, an welchem das Gesetz in Kraft treten sollte, wurde auf den 1. Januar 1881 hinausgeschoben. Die übrigen Abänderungen waren fast nur redaktioneller Natur.

Im Bundesrate wurde der Entwurf nur im § 2 abgeändert, welcher danach folgende Fassung erhielt: „Ausländischen Schiffen kann dieses Recht durch Staatsvertrag oder durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats eingeräumt werden.“ Der hamburgische Bevollmächtigte stimmte gegen den Entwurf und bemerkte: Die von ihm vertretene Regierung glaube der auf dem Grundsatz der Retorsion in Schifffahrtsangelegenheiten beruhenden Beschränkung der Küstenschifffahrt um so weniger beitreten zu können, als die deutsche Flagge bei der Küstenschifffahrt im Auslande ungleich mehr beteiligt sei als die fremde an den deutschen Küsten. Weitergehende Anträge, welche von Oldenburg und Lübeck gestellt worden waren, blieben in der Minderheit. ⁴⁾) Der Gesetzentwurf blieb zunächst im Reichstag unerledigt.

Die revidirte Elbschiffahrtsakte. Die Befassung des Bundesrats mit dieser Materie erfolgte mittelst folgenden Schreibens: ⁵⁾)

¹⁾) Bundesratsverhandlungen, betr. die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 258 v. 5. 6. 80 u. Nr. 269 v. 12. 6. 80; Denkschrift des Reichskanzlers, betr. die Zulassung von erleichternden Abweichungen von einzelnen Bestimmungen des Bahnpolizei- und des Betriebsreglements für einzelne Züge einer Hauptbahn, Nr. 131 v. 18. 3. 80 u. 256 v. 4. 6. 80; Uebersicht der Betriebsergebnisse der deutschen Eisenbahnen im Betriebsjahr 1878 Nr. 25 v. 16. 1. 80; Antrag Sachsens, betr. die Aenderung von § 48 des Betriebsreglements, Nr. 27 v. 15. 2. 80, betr. den Transport von Sprengstoffen auf Eisenbahnen, Nr. 91 v. 24. 2. 80.

²⁾) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

³⁾) Wortlaut des Entwurfs, der Motive und Kritik in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 73 v. 13. 2. 80, Nr. 160 v. 6. 4. 80, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 73 v. 13. 2. 80.

⁴⁾) Wortlaut nach den Beschlüssen des Bundesrats s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 161 v. 7. 4. 80.

⁵⁾) In Kohls Bismarck-Regesten unerwähnt.

Berlin, den 19. März 1880.

„In Ausführung des Beschlusses des Bundesrats vom 13. Februar 1875 — § 126 der Protokolle — sind mit der Kaiserlich Königlich österreichisch-ungarischen Regierung Verhandlungen eingeleitet worden, um auf Grund des von dem Bundesrat genehmigten Vertragsentwurfs eine neue Vereinbarung in Ansehung der Elbschiffahrtsverhältnisse zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn herbeizuführen. Diese Verhandlungen sind gegenwärtig zum Abschlusse gekommen. Wenn sie, trotz der bei der Vorberatung der Sache in dem Bundesrat betonten Dringlichkeit einer Neuordnung des Elbschiffahrtsrechts, eine verhältnismäßig lange Zeit in Anspruch genommen haben, so hat dies nicht in Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der neuen Akte, sondern in dem Umstande seinen Grund gehabt, daß die Kaiserlich Königlich österreichisch-ungarische Regierung bei Gelegenheit des Abschlusses der neuen Akte eine Abänderung der bestehenden Zollabfertigungseinrichtungen für den Elbverkehr an der böhmisch-sächsischen Grenze herbeigeführt zu sehen wünschte.

Nachdem schließlich eine Verständigung dahin erfolgt ist, daß die endgiltige Erledigung dieser Frage bei einer anderweiten Gelegenheit erfolgen solle, ist der Unterzeichnete nunmehr in der Lage,

1. die am 7. März d. J. zu Wien von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete revidirte Elbschiffahrtsakte,
2. das gleichzeitig unterzeichnete Schlußprotokoll nebst einer erläuternden Denkschrift

dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler:
v. Bismarck.“

Die Vorlage, gegen welche sich im Bundesrat kein Widerspruch erhoben hatte, blieb im Reichstag unerledigt.¹⁾

Normalmaße für den Ausbau von Wasserstraßen. Der Ausschuß des Bundesrats für Handel und Verkehr, welchem die zufolge Beschlusses des Bundesrats vom 28. November 1874 eingegangenen Neußerungen der Bundesregierungen über verschiedene Fragen, betreffend die Feststellung von Normalmaßen für den Ausbau von Wasserstraßen u. s. w., vorgelegt waren, hatte an das Reichskanzler-Amt das Ersuchen gerichtet, das gesamte Material behufs der weiteren Beratung in übersichtlicher Ordnung zusammenstellen zu lassen. Diesem Ersuchen wurde durch die Vorlage des Reichskanzlers vom Sommer 1880 entsprochen.

¹⁾ Zu § 37 des Vertrags gab der sächsische Bevollmächtigte dem Wunsche Ausdruck, daß ihm nicht bald eine gleichmäßige Regelung der Schiffvermessungen in sämtlichen Elbstaaten herbeigeführt werde (Prot. v. 12. April 1880 § 239).

Umrechnung der Antwerpener Hafenabgabe. In dieser Angelegenheit richtete Bismarck aus Friedrichsrubh unterm 17. September 1880 an den Bundesrat das nachstehende Schreiben:

„Im Hafen von Antwerpen wird von den dort verkehrenden Schiffen eine Abgabe erhoben, deren Sätze in Gemäßheit der von der Königlich belgischen Regierung in Artikel 3 Nr. 3 des ‚Allgemeinen Vertrages, betreffend die Ablösung des Scheldezolles‘, vom 16. Juli 1863 übernommenen Verpflichtung ohne Zustimmung der beteiligten Staaten eine Erhöhung nicht erfahren dürfen. Die Abgabe wird nach dem Raumgehalt der Schiffe berechnet. Dieser Inhalt wurde bisher nach älteren belgischen Schiffsvermessungsregeln ermittelt, deren Maßeinheit die alte belgische Schiffstonne (tonneau de jauge de la douane belge) bildet. Belgischerseits wird beabsichtigt, an Stelle jener älteren Vermessungsmaßregeln ein neues Schiffsvermessungsverfahren einzuführen, welches in seinen Grundsätzen wesentlich der deutschen Schiffsvermessungsordnung entspricht, und dessen Maßeinheit der britische Registerton darstellt. Infolgedessen wird eine neue Regelung der Antwerpener Hafenabgabe nötig. Die Königlich belgische Regierung hat deshalb den an dem Vertrage vom 16. Juli 1863 beteiligten Mächten den Entwurf eines neuen Tarifs vorgelegt, um sich zu vergewissern, daß dessen Sätze keinen Widerspruch erfahren werden. Sie geht davon aus, daß der neue Tarif den Schiffsverkehr Antwerpens in seiner Gesamtheit nicht höher als bisher belasten werde, gibt aber zu, daß die Belastung im einzelnen, je nach der Bauart der Schiffe, insbesondere für Segelschiffe, anders als bisher sich gestalten könne. Deutschland ist an der Sache dadurch beteiligt, daß der Vertrag vom 16. Juli 1863 von Preußen, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg mit abgeschlossen worden ist. Von diesen Staaten haben sich nur gegenüber Preußen und Lübeck für die Zustimmung zu dem neuen Tarif ausgesprochen, während Oldenburg, Bremen und Hamburg gegen die zu besorgende stärkere Belastung der Segelschiffahrt Bedenken geäußert haben. Die Wirkungen des neuen Tarifs im Vergleich mit dem bisherigen lassen sich mit vollständiger Sicherheit nicht bestimmen. Die Maßeinheiten des alten und des neuen Tarifs stehen zu einander in keinem unmittelbaren, in einer festen Zahl auszudrückenden Verhältnisse. Ein solches Verhältnis besteht ebensowenig zwischen den Ergebnissen des bisherigen und denen des neuen Vermessungsverfahrens; man kann nur sagen, daß das neue Vermessungsverfahren im allgemeinen zuverlässigere und gerechtere Ergebnisse aufweisen wird. Probeweise Ermittlungen, welche behufs einer annähernden Vergleichung bei einer größeren Anzahl von Schiffen stattgefunden haben, lassen mit einiger Sicherheit voraussehen, daß die Dampfschiffahrt eine mäßige Erleichterung, die Segelschiffahrt eine Mehrbelastung erfahren wird. Je nach der Bauart der Schiffe wird die Höhe dieser Mehrbelastung eine sehr verschiedene sein; die probeweisen Berechnungen haben ergeben, daß sie bei manchen Schiffen

nur 2, bei anderen 42 Prozent, im Durchschnitt etwa 13 Prozent der bisherigen Abgabensätze ausmacht. Es liegt dies nicht an einer unzutreffenden Normirung des neuen Tarifs, sondern an dem Umstande, daß das bisherige Vermessungsverfahren für Schiffe einer gewissen Bauart und für Segelschiffe überhaupt besonders vorteilhafte Ergebnisse lieferte, welche unter der Anwendung der neuen und richtigeren Vermessungsgrundsätze fortfallen werden. Für die Zustimmung zu dem neuen Tarif ist geltend gemacht, daß der Vertrag vom 16. Juli 1863 die Königlich belgische Regierung nicht hindern könne, ein von ihr angenommenes neues Vermessungsverfahren auch für die Erhebung der Antwerpener Hafenabgabe anzuwenden, daß jener Vertrag sie zwar hindere, den Schiffsverkehr Antwerpens in seiner Gesamtheit höher zu belasten, daß aber eine veränderte Verteilung der bisherigen Belastung auf die einzelnen Schiffe und Schiffarten, namentlich wenn die Aenderung aus der Anwendung eines rationelleren Vermessungsverfahrens sich ergebe, als eine Verletzung der vertragmäßigen Verpflichtungen nicht anzusehen sein würde. Ohnehin werde die für die Segelschiffahrt sich ergebende Mehrbelastung mit der fortschreitenden Zunahme des Dampferverkehrs immer mehr an Bedeutung verlieren, und es werde auch schon jetzt eine gewisse Ausglei chung darin zu finden sein, daß die deutschen Schiffe künftighin infolge der Uebereinstimmung der beiderseitigen Vermessungssysteme in Antwerpen ohne eine neue Vermessung, wie solche seither nötig war, auf Grund ihres deutschen Meßbriefes zu der Abgabe veranlagt werden können. Von anderer Seite wird dem letzteren Umstande ein Gewicht nicht beigelegt und darauf hingewiesen, daß vorläufig, und voraussichtlich noch auf lange Zeit, die Segelschiffahrt in dem Verkehr Deutschlands mit Antwerpen erheblich überwiegen werde. Meines Erachtens erscheint die Sachlage dazu nicht angethan, der belgischerseits beabsichtigten Tarifänderung die Zustimmung vorzuenthalten. Den Bundesrat beehre ich mich ganz ergebenst zu ersuchen, über die namens des Reiches in Betreff der von der Königlich belgischen Regierung beabsichtigten Tarifänderung abzugebende Erklärung Beschluß fassen zu wollen. Der gegenwärtig geltende Tarif, der Entwurf des neuen Tarifs und Berechnungen über die Ergebnisse des letzteren werden bei der Ausschußberatung vorgelegt werden.

v. Bismarck."

Die Beschlußfassung des Bundesrats zog sich bis in dessen nächste Session hinaus.

8. Konsulatswesen. ¹⁾

¹⁾ Reichskanzlervorlage vom April 1880, betr. die Einschränkung der Konsulargerichtsbareit in Aegypten, j. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 200 v. 30. 4. 80 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 199 v. 30. 4. 80; Reichskanzlervorlage vom April 1880 des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Konsulargerichtsbareit in Bosnien, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 169 v. 11. 4. 80. Beide Vorlagen sind in Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

9. Reichskriegswesen.

Militärvorlage. Am 22. Januar 1880 legte Bismarck dem Bundesrat den Entwurf eines neuen Reichs-Militärgesetzes vor, welcher sich abändernd und ergänzend an das mit Ablauf des Septenats am 31. Dezember 1881 zu Ende gehende Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 anschloß und in erster Linie ein neues Septenat vorschlug.¹⁾ Die Friedenspräsenzstärke sollte nach dem Entwurf vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 gesetzlich fixirt werden. Das Gesetz vom 2. Mai 1874 verfügte über die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881. Die Verlegung des Beginns des Budgetjahres auf den 1. April hatte auch diese Abänderung nötig gemacht. Es reduzirte sich dadurch die in den neuen Vorschlag einbegriffene Zeit einerseits auf 6 Jahre und drei Monate, andererseits sollte der Präsenzstand schon in dem Zeitteil vom 1. April 1881 bis 31. Dezember 1881, der noch unter das bestehende Militärgesetz fiel, erhöht werden. Dem Gesetz vom 2. Mai 1874 war die Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1871 mit 41 610 150 Einwohnern zu Grunde gelegt. Der neue Vorschlag basirte auf der Zählung vom 1. Dezember 1875, die eine Bevölkerung von 42 727 360 ergab; die Präsenzstärke sollte sich demnach künftig auf 427 270 Mann beziffern.

Die Bundesratsausschüsse für Landheer und Festungen und für Rechnungswesen nahmen den Entwurf, betreffend die Erweiterung und Ergänzung des Reichsheeres, nahezu einstimmig unverändert an. Am 9. Februar erfolgte die Annahme ebenfalls durch den Bundesrat.²⁾

Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 103).

Anfangs März 1880 wurde dem Bundesrat seitens des Reichskanzlers der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden zur Beschlußnahme vorgelegt.³⁾ Der von dem Bundesrat genehmigte Gesetzentwurf wurde dem Reichstag — vermutlich wegen der allgemeinen Geschäftslage — zunächst nicht vorgelegt. Die Materie wird uns deshalb in der kommenden Session des Bundesrats noch einmal beschäftigen.⁴⁾

¹⁾ Wortlaut und Motive des Gesetzentwurfs in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 38 v. 23. 1. 80 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 37 v. 23. 1. 80, cf. Nr. 78 v. 16. 2. 80.

²⁾ Urteil der Presse über den Entwurf s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 40. v. 24. 1. 80 u. Nr. 44 v. 27. 1. 80.

³⁾ Wortlaut des Entwurfs und der Motive s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 121 v. 12. 3. 80 u. 122 v. 12. 3. 80.

⁴⁾ Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 593 v.

10. Reichsfinanzen.

Der Stempelsteuerentwurf. Am 28. Februar 1880 legte Bismarck im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, nebst Tarif und Begründung dem Bundesrat zur Beschlußnahme vor.¹⁾

Der Entwurf umfaßte fünfzig Paragraphen. Stempelabgaben sollten erhoben werden von Aktien und auf den Inhaber lautenden Wertpapieren, von Schlußnoten und Rechnungen über Wertpapiere, von Lombarddarlehen, von Quittungen, von Checks und Giro-Anweisungen, von Lotterielosen. Für Quittungen waren folgende Bestimmungen vorhergesehen: Quittungen, welche im Bundesgebiet ausgestellt oder gar im Auslande ausgestellt, aber von dem Aussteller oder Beauftragten desselben im Bundesgebiet ausgehändigt werden, sofern sie über einen Betrag von 300 Mk. oder weniger lauten, 10 Pf., andere 20 Pf. für jedes Exemplar. Im Auslande ausgestellte Quittungen, die von einer der vorbezeichneten Personen aus dem Bundesgebiet nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abgabe nicht. Befreit sind unter anderem Quittungen von 10 Mk. oder weniger, Quittungen auf Wechseln, solche, die auf Angelegenheiten des Reichs und der Bundesstaaten Bezug haben, Quittungen des Bankgeschäfts über die zur Verfügung des Einzahlers eingezahlten Bankdepotiten, über Einzahlung oder Rückzahlung von Sparkasseneinlagen der Tagelöhner und Handarbeiter über Arbeitslohn u. s. w.

In der Begründung wurde betont, daß die Vorlage seit zehn Jahren zum vierten Male an den Reichstag komme. Dann heißt es weiter: „Während die früheren Entwürfe hauptsächlich dem Börsenverkehr angehörende Gegenstände der Besteuerung betrafen, nimmt der vorliegende außer den im Jahre 1878 in Vorschlag gebrachten Lotterielosen auch noch eine allgemeine Quittungssteuer und eine Besteuerung der Checks und Giro-Anweisungen in Aussicht. Die Vorlage erhält damit eine Ergänzung nach der Richtung der dem Bankverkehr angehörigen Handelsgeschäfte, welche zur Belastung mit den Wertstempeln oder hohen Firstempeln der Landesstempelgesetze nicht geeignet sind und sich denselben auch thatsächlich entziehen. Für die Besteuerung des durch diese Geschäfte vermittelten Kapitalumlaufes bieten sich die Quittungen als geeignete Akte dar,

21. 12. 79. Antrag von Schwarzburg-Sondershausen, betreffend den Erlaß von Auslagen für Kasernements, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 438 v. 13. 10. 79. Vorlage des Reichskanzlers vom Dezember 1879, betreffend den Entwurf einer Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, Nr. 545 v. 19. 12. 79.

¹⁾ In Kobls Bismarck-Regesten unerwähnt. Der Wortlaut des Uebersendungsschreibens ist der S. 24 Note 2 citirten Quelle zu entnehmen. Schultheß Geschichtskalender gibt ein falsches Datum an (6. März 1880). Vergl. auch die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 109 v. 5. 3. 80.

indem sie sich auf das engste an die in der Form der Zahlung auftretende Kapitalbewegung als Beweismittel anschließen. Da die Quittungssteuer ferner auch den gesamten außerhalb der Börse sich bewegenden Handelsverkehr zu einer angemessenen Besteuerung heranzieht, trägt sie dazu bei, die Besteuerung der Börsengeschäfte jedes exklusiven Charakters zu entkleiden, und erscheint sie geeignet, deren willigere Aufnahme seitens der Beteiligten zu befördern.“

Am 20. März begannen die zuständigen Ausschüsse des Bundesrats sich mit der Vorlage über die Reichsstempelabgaben zu beschäftigen. Die bundesstaatlichen Finanzminister, welche in Berlin anwesend waren, nahmen an den Beratungen teil. Aus dem am 25. März erstatteten Ausschlußberichte ¹⁾ ist Folgendes hervorzuheben: Zu der Besteuerung von Aktien und auf den Inhaber lautenden Wertpapieren beantragten die Ausschüsse, dem § 3 des Gesetzes folgende Fassung zu geben: „Wer Wertpapiere der unter den Tarifnummern 1 und 2 bezeichneten Art innerhalb des Bundesgebietes ausgibt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder in dem unter der Tarifnummer 1 lit. d bezeichneten Falle den Kontrollvorschriften des Bundesrats genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mk. für jedes Wertpapier beträgt. Der gleichen Strafe unterliegt, wer zum Zwecke der Hinterziehung des Stempels den Tag der Ausstellung unrichtig auf der Urkunde vermerkt. Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung, an dem sonstigen Geschäft oder an dem unrichtigen Vermerk des Tages der Ausstellung teilgenommen hat. Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.“ Bezüglich der Schlußnoten und Rechnungen über Wertpapiere sollten zu lauten haben § 9: „Ausgeschlossen von der Reichsstempelabgabe bleiben: a) gerichtliche oder materielle Beurkundungen der unter Nr. 3 a des Tarifs bezeichneten Geschäfte sowie die von solchen Urkunden erteilten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge; b) Schriftstücke, welche von den Staatsverwaltungen der Bundesstaaten über die unter 3 a des Tarifs bezeichneten Geschäfte aufgenommen oder ausgestellt werden; c) Verträge über die unter 3 a des Tarifs bezeichneten Sachen und Waren, welche weder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien noch zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind; d) Auktionen und Auktionsprotokolle. Werden in den unter c) und d) genannten Fällen von Maklern oder anderen Unterhändlern Schriftstücke ausgestellt, welche unter Nr. 3 a des Tarifs fallen, so ist für diese die

¹⁾ Abgedruckt in der a. a. O. citirten Quelle als Bundesrats-Druckf. Nr. 66, Session von 1879/80.

Reichsstempelsteuer neben den landesgesetzlichen Abgaben zu entrichten.“ — „§ 10. Werden stempelpflichtige Schriftstücke der unter Nr. 3 des Tarifs bezeichneten Art öffentlich beglaubigt, so finden die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften über Stempel und Gebühren der Beglaubigungen neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.“ Unter Abschnitt IV, Quittungen, heißt es: „Die Ausschüsse kamen in ihrer Majorität bezüglich der Besteuerung der Quittungen dieses Mal zu dem Resultate, daß die Annahme dieses Abschnitts des Gesetzes dem Bundesrat nicht zu empfehlen sei. Die Gründe waren im ganzen die bereits in dem Ausschußberichte Nr. 117 von 1877 S. 10 angegebenen. Die finanzielle Lage sei jetzt nicht derart, daß sie die Einführung einer Steuer rechtfertige, die neu und lästig sei, und an die sich die Bevölkerung nur schwer gewöhnen werde. Wenn die finanzielle Lage künftig dazu nötigen sollte, auch diese Einnahmequelle zu eröffnen, so könne man die Einführung der Quittungssteuer, die wenig Vorbereitungen erfordere, schnell herbeiführen. Von einem Mitgliede der Ausschüsse wurde erklärt: er sei nicht gegen die Quittungssteuer überhaupt, wohl aber gegen diesen Gesetzentwurf, dessen Bestimmungen nicht einfach genug seien und zu Belästigungen des Publikums, Umgehungen und Zweifeln in der Anwendung führen müßten. Für die Quittungssteuer wurden die Gründe geltend gemacht, die bei der Majorität der Stempelkommission den Ausschlag gegeben hatten. Das finanzielle Bedürfnis sei ohne Zweifel vorhanden, und man dürfe nicht warten, bis die Notwendigkeit, sich neue Hilfsquellen zu öffnen, ernster und dringender geworden sei. Die Ausschüsse hielten dafür, daß, ungeachtet die Majorität sich für die Ablehnung der Quittungssteuer erklärt hatte, doch ihre Aufgabe nicht erfüllt werde, wenn sie sich nicht der Beratung der einschlagenden Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen unterzögen. Die aus dieser Beratung hervorgegangenen Anträge werden jedenfalls einen eventuellen Charakter haben.“ Es folgten diese letzteren nun in den einzelnen Punkten, doch wurde noch einmal betont, daß die Majorität die Quittungssteuer abgelehnt habe. Zu den folgenden Abschnitten des Gesetzes: Checks, Giro-Anweisungen sowie Lotterielose, waren nur geringe Modifikationen beantragt, obschon man sich gegen die beiden erstgedachten Abschnitte von verschiedenen Seiten erklärt hatte.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 150 vom 31. März 1880 bemerkte zu diesem Stadium der Verhandlungen: „Wie bereits bekannt, haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen bei der Berichterstattung über den Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben, die Quittungssteuer gestrichen und eventuell den Antrag gestellt, wenn eine solche Steuer beliebt werden sollte, alle Quittungen über Beträge unter 50 Mk. freizulassen. Wie wir hören, ist begründete Aussicht vorhanden, daß das Plenum des Bundesrats dem Antrage der Ausschüsse nicht beitrifft. Der Bundesrat als solcher wird sich der Er-

wägung nicht verschließen, daß bei der Dringlichkeit der Aufgabe, die Reichseinnahmen zu vermehren, nicht alle in Betracht kommenden Steuern wegen Bedenken gegen ihre Modalitäten zurückgewiesen werden können, indem sonst auf diesem Wege die Möglichkeit der Vermehrung der Einnahmen überhaupt verschwindet. Die Ausschüsse drücken sich in ihrem Bericht allerdings so aus, daß die finanzielle Lage jetzt nicht derart sei, die Einführung einer neuen und lästigen Steuer zu rechtfertigen. Dabei wird aber der große Zweck der Steuerreform übersehen, die Einzelstaaten durch Ueberschüsse aus den Reichseinnahmen in den Stand zu setzen, die unerträglichen direkten Personalsteuern, welche teils vom Staat, teils von den Gemeinden erhoben werden, zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern.“

In der Sitzung vom 3. April 1880 (Referent Wirkl. Geheimer Rat v. Liebe) genehmigte der Bundesrat die Reichsstempelvorlage des Reichskanzlers, stellte die Quittungssteuer gegen die Auschußanträge wieder her, nahm jedoch nach dem Antrage Bayerns einen Einheitsfuß von 10 Pfg. für alle Quittungen an, ausgenommen solche unter 20 Mk., welche steuerfrei bleiben, und statuirte überdies eine lange Reihe von Ausnahmen von der Stempelpflicht, namentlich auch für Postanweisungs- und Postvorschußquittungen. Die letztere wurde von Württemberg beantragt, von Präsident Hofmann und dem preußischen Finanzminister Bitter bekämpft, dagegen von zwei Vertretern des Reichs-Postamts (Direktor im Reichs-Postamt Dr. Fischer und Geheimer Postrat Schaum) lebhaft unterstützt und zuletzt mit 30 Stimmen, welche nur 7½ Millionen der Bevölkerung repräsentirten, gegen 28 Stimmen, die eine Bevölkerung von mehr als 30 Millionen vertraten (worunter Preußen, Bayern, Sachsen und Waldeck), angenommen.¹⁾ Die Annahme des Gesetzentwurfs erfolgte mit obigen Aenderungen schließlich mit allen gegen die Stimmen der drei Hansestädte.

Für die Annahme eines einheitlichen Steuerfußes von 10 Pfg. gelangten die schon früher hervorgehobenen Motive zur Geltung, daß bei einer so tief in alle Verkehrsverhältnisse eingreifenden und alle Volksklassen berührenden Steuer nur ein ganz einfacher Satz passe, und Unterscheidungen nach dem Betrage nur dazu führen müßten, daß man sich vielfach keine Quittungen geben lasse oder zu anderen Umgehungen greife.²⁾

¹⁾ Vergl. § 221 der Protokolle von 1880 in der a. a. O. citirten Quelle.

²⁾ Die „Nat.-Ztg.“ Nr. 162 v. 17. 4. 80 mußte über die Geschichte dieser ominösen Abstimmung Folgendes zu berichten: „Man erinnert sich, daß in den Ausschüssen des Bundesrats mit, soviel wir wissen, vier gegen drei Stimmen die Quittungssteuer überhaupt abgelehnt wurde; eventuell wurde beschlossen, einige wesentliche Modifikationen für die Normirung der Quittungssteuer dem Plenum des Bundesrats vorzuschlagen. Bei der Abstimmung im Plenum, wo allerdings die Stimmen diesmal mehr gezählt als gewogen wurden, entwickelte der preußische Finanzminister sehr objektiv die Gründe für die Wiederherstellung der Vorlage. Der Vertreter des Reichsfuß-Amts sprach sich namentlich für

Seitdem der Bundesrat funktionirte, war Preußen schon mehrfach bei den Abstimmungen in der Minderheit geblieben. In dieser Session ereignete es sich nun zum ersten- und letztenmal, daß Fürst Bismarck den Fall sehr ernst nahm, daran ein Entlassungsgesuch (6. April) knüpfte und im weiteren Verlauf den Vorgang benutzte, um mit verschiedenen Mißständen, welche sich im Geschäftsgang des Bundesrats eingeschlichen hatten, gründlich aufzuräumen.¹⁾

Am 10. April 1880 traf behufs Ausgleichung der Differenz zwischen dem Bundesrat und dem Reichskanzler und Beseitigung der dadurch eingetretenen Reichskanzlerkrisis der württembergische Minister Frhr. v. Mittnacht in Berlin ein. Ein von der bayerischen Regierung (gez. v. Rudhart) ausgehender Antrag an den Bundesrat, die Beratung über den Ausschußbericht zum Stempelsteuergesetz wieder aufzunehmen, war ungefähr in folgender Weise motivirt: „Bei Beratung über den Bericht in der Bundesratsitzung vom 3. April wurden verschiedene Amendements gestellt, über deren Tragweite nicht alle Bundesregierungen rechtzeitig und vollständig genug informirt werden konnten, um ihre stimmführenden Bevollmächtigten mit genaueren Instruktionen versehen zu können.“

In der Sitzung vom 12. April 1880 wurde der vorbezeichnete Antrag Bayerns einstimmig angenommen und daraufhin der Gesetzentwurf alsbald einer nochmaligen Beratung unterzogen. Die letztere schloß sich an die Ergebnisse der Beratung vom 3. April an, wobei allseitiges Einverständnis darüber bestand, daß die am 3. April gefaßten Beschlüsse in Kraft blieben, soweit nicht bei dieser erneuten Beratung eine Abänderung derselben beschlossen wurde.

Zu Abschnitt IV des Entwurfs, betreffend die Besteuerung der Quittungen, erneuerte der Königlich preußische Bevollmächtigte, Staats- und Finanzminister Bitter den Antrag: die Nummer 5 (nun 4) der Befreiungen zu fassen, wie folgt: „Quittungen der Transportanstalten über Personengeld und Frachtgeld und Quittungen über die von Post- und Telegraphen-Anstalten geleisteten Erstattungen und Ersatzbeträge“.

Der Staatsminister Frhr. v. Mittnacht erklärte hierzu: Nach der den württembergischen Bevollmächtigten für die Beratung vom 3. April erteilten

die Anwendung der Quittungssteuer auf die Postanweisungen aus, der Vertreter der Post erklärte sich aus technischen Gründen dagegen und wurde namentlich von Württemberg darin sekundirt. Die Bundesratsmitglieder, welche mit Substitutionsvollmacht andere Staaten vertraten, marschirten mit gebundener Marschrouten, da sie ihren Instruktionen nachkommen mußten. Der Königlich sächsische Bevollmächtigte Held vertrat außer seinem eigenen Lande Sachsen-Weimar; er stimmte für die vier sächsischen Stimmen für die Besteuerung der Postanweisungen; für Sachsen-Weimar stimmte er gegen diese Besteuerung. Es gab dies den Ausschlag gegen die Vorlage.“

¹⁾ Das Nähere über die Kanzler- und Bundesratskrisis vom April 1880 ist bereits oben S. 130 ff. mitgeteilt. Hier gilt es nur noch zu berichten, welche neue sachliche Beschlüsse der Bundesrat in Sachen des Quittungsstempels faßte.

speziellen Instruktion hatten dieselben zu Tarifnummer 5 für die Befreiung der Quittungen über Auszahlungen auf Postsendungen 2c. vom Quittungstempel sich zu erklären, im Falle der Ablehnung des auf jene Befreiung gerichteten Mehrheitsantrags der Ausschüsse aber dennoch für den IV. Abschnitt und für den Gesekentwurf im ganzen zu stimmen.

Wenn hiernach die Königlich württembergische Regierung von Anfang an größeren Wert auf die weitere Behandlung des Gesekentwurfs als auf die angeführte Spezialbestimmung des Tarifs gelegt hat, so hält sie es den Verhältnissen, wie sie seither sich herausgestellt haben, für entsprechend, der Abstimmung über jene Spezialbestimmung heute sich zu enthalten.

Auch die Bevollmächtigten für Mecklenburg-Strelitz, Lübeck, Bremen und Hamburg enthielten sich des Votums, während die übrigen Stimmen sämtlich für den preußischen Antrag abgegeben wurden.

Die Bevollmächtigten für Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Weimar bemerkten zu ihrer Abstimmung, daß die von ihnen vertretenen Regierungen zwar nach wie vor der Einführung eines Quittungstempels überhaupt, nicht aber — die Genehmigung eines solchen durch Mehrheitsbeschluß vorausgesetzt — dem preußischen Antrag entgegen seien.

Abschnitt IV des Gesekentwurfs und Tarifnummer 5 gelangten nunmehr mit der aus dem Obigen sich ergebenden Aenderung, im übrigen aber nach Maßgabe der Beschlüsse vom 3. April zur Annahme. Dagegen stimmten die Bevollmächtigten für Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Lübeck.

Zu den übrigen Abschnitten des Gesekentwurfs verblieb es, da eine Aenderung der früheren Beschlüsse nicht beantragt wurde, bei den letzteren.

Bei der Abstimmung über den Gesekentwurf im ganzen wurde mit allen gegen die Stimmen von Lübeck, Bremen und Hamburg beschlossen, demselben in der Fassung, wie er aus der Beratung vom 3. April hervorgegangen, jedoch mit der aus der Annahme des preußischen Antrags zu Abschnitt IV sich ergebenden Aenderung, die Zustimmung zu erteilen.

Der Bundesrat hatte sich also gebeugt. Allerdings war die nochmalige Beratung formell nicht vom Kanzler beantragt, aber thatsächlich war doch damit dem Kanzler eine Art von Suspensivvotum gegen Bundesratsbeschlüsse eingeräumt.

Die Stempelvorlage blieb im Reichstage unerledigt.

Wehrsteuer. Im April 1880 ließ Bismarck dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen, zugehen.¹⁾

¹⁾ Wortlaut des Entwurfs s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 187 v. 23. 4. 80 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 188 v. 23. 4. 80. Analyse Schultheß Geschichtskalender S. 117. Kritik des Entwurfs „Nat.-Ztg.“ Nr. 186 v. 22. 4. 80. In Rohls Bismarck-Regesten ist obige Vorlage übersehen.

Da keinerlei Aussicht vorhanden war, daß der Entwurf eines Wehrsteuer-gesetzes vom Reichstage noch in dieser Session erledigt werden könnte, so wurde die Beratung desselben im Bundesrate bis auf weiteres ausgesetzt. Die sämtlichen Steuervorlagen des Reichskanzlers blieben also teils schon im Bundesrate, teils im Reichstage für dieses Jahr unerledigt.

Erhöhung des Zuschlags zu den Aversen der Zollausschlüsse. Aus Veranlassung der Beschlüsse des Bundesrats vom 15. Januar und 25. Mai 1878 war durch den Reichskanzler eine Kommission, bestehend aus Vertretern des Reichs und der Regierungen von Preußen, Bremen und Hamburg, berufen worden, welche unter Hinzutritt eines Mitglieds der beteiligten Bundesratsausschüsse die Frage erörtert hatte, ob der gegenwärtige feste Zuschlag von 3 Mark für den Kopf der städtischen Bevölkerung von Bremen und Hamburg zu den Aversen noch ferner als entsprechend anzusehen oder auf welchen anderweiten Betrag dieser Zuschlag zu bemessen sei, sowie ob etwa auch bezüglich der Aversen des übrigen Gebiets der Zollausschlüsse eine Aenderung in den bestehenden Verhältnissen einzutreten haben werde. Die Kommission brachte ihre Beratungen mit dem Antrage zum Abschluß, den Zuschlag zum Aversum für Bremen und Hamburg vom Etatsjahr 1880/81 ab auf 5 Mark für den Kopf der städtischen Bevölkerung festzusetzen, hinsichtlich der Aversen für die Städte Altona, Wandsbek, Bremerhaven, Geestemünde und Brake dagegen von einer Abänderung der bestehenden Berechnungsgrundsätze abzusehen. Der Reichskanzler (in Vertretung Scholz) legte am 6. Februar 1880¹⁾ dem Bundesrat den unter dem 13. Januar d. J. erstatteten Bericht der Kommission zur Beschlußfassung vor und bemerkte, daß die Kommissionsvorschläge bei Aufstellung des Entwurfs zum Etat über die Einnahmen des Reichs an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen für 1880/81 bereits Berücksichtigung gefunden hätten. Hinsichtlich der in dem Bundesratsbeschlusse vom 25. Mai 1878 beregten Frage, inwieweit für die Bevölkerung der im hamburgischen Freihafengebiet belegenen städtischen Vororte der Aversionalzuschlag zu beanspruchen sei, wurde auf die in Anlage 15 zum Reichshaushaltsetat für 1879/80 mitgeteilte Vereinbarung hingewiesen, auf Grund deren bereits für das laufende Etatsjahr die Einwohner eines Teiles der hamburgischen Vororte der städtischen Bevölkerung, für welche der festgestellte Zuschlag zum Aversum zu berechnen ist, hinzugezählt worden waren.²⁾

Der Bundesrat beschloß in der Sitzung vom 12. März 1880, daß der Zuschlag zum Aversum für Bremen und Hamburg vom Etatsjahre 1880/81 ab auf 5 Mark für den Kopf der städtischen Bevölkerung und der in dieser

¹⁾ In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

²⁾ Vgl. die Bundesrats-Druckf. Nr. 22 Sess. v. 1879/80 in der S. 24 Note 2 erwähnten Quelle und die „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 75 v. 14. 2. 80.

Beziehung derselben zugerechneten vorstädtischen Bevölkerung festgesetzt, — hinsichtlich der Ueberjen für die Städte Altona, Wandsbek, Bremerhaven, Geestemünde und Brake dagegen von einer Abänderung der bestehenden Berechnungsgrundsätze abgesehen werde. Die Erhöhung der Ueberjen für Bremen und Hamburg hatte die öffentliche Meinung einige Monate vorher lebhaft beschäftigt; man hatte aber angenommen, daß der Bundesrat schließlich von einer solchen Maßregel Abstand genommen habe. Diese Annahme erfuhr nun ihre Berichtigung.

Bei der Erörterung der Frage in der Sitzung des Bundesrats vom 12. März erklärte der Bevollmächtigte für diese beiden Hansestädte: Die Senate hätten bereits ihre Vertreter in der zur Vorprüfung der Ueberjen-Angelegenheit berufenen Kommission ermächtigt, dem Vorschlage, daß unter Abstandnahme von ferneren Untersuchungen dem Bundesrate die Erhöhung des städtischen Zuschlags auf 5 Mark empfohlen werde, nicht weiter entgegenzutreten. Sie hätten zwar auch aus dem nunmehr vorliegenden Bericht der Kommission nicht die Ueberzeugung zu gewinnen vermocht, daß durch die Konsumtionsverhältnisse der Städte Bremen und Hamburg eine so erhebliche Erhöhung des Ueberjenzuschlags, wie die vorgeschlagene, geboten sei. Sie hätten indes in Berücksichtigung der Schwierigkeit einer exakten rechnermäßigen Feststellung und der auf der anderen Seite obwaltenden Anschauungen, sowie in der Voraussetzung, daß für den Bundesrat eine Einigung der Kommissare wünschenswert sei, geglaubt, der Sachlage sich fügen und jene Ermächtigung erteilen zu sollen. Aus diesen Gründen hätten die Senate auch ihren Bevollmächtigten beauftragt, dem vorliegenden Antrage beizustimmen.¹⁾

Am 4. Februar 1881 legte Bismarck dem Bundesrat den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1880/81, vor.²⁾ Bei der Abstimmung über den Reichshaushaltsetat nach den Beschlüssen des Reichstags in der Sitzung des Bundesrats vom 24. März 1880 ging es nicht ohne Vorbehalt ab. Preußen gab nämlich die Erklärung ab, daß die vom Reichstag à conto der zu erwartenden Ueberschüsse des laufenden Jahres beschlossene Erhöhung des Einnahmekapitels 18 um 10 680 694 Mark zu ernstern Bedenken Anlaß gebe, da hierin eine nicht gerechtfertigte Abweichung von den solidern finanzwirtschaftlichen Grundsätzen liege, wie sie namentlich auch in Preußen bisher stets festgehalten worden seien; nur die Rücksicht auf die Gesamtlage der Verhältnisse hielt Preußen ab, gegen die Genehmigung des Etats,

¹⁾ § 176 der Prot. in der S. 24 Note 2 citirten Quelle.

²⁾ Der Wortlaut der Vorlage findet sich abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 65 v. 8. 2. 80 und der „Nat.-Ztg.“ Nr. 63 v. 7. 2. 80. S. auch Schultheß Geschichtskalender S. 55. In Rohls Bismarck-Regesten ist das obige Datum übersehen.

wie derselbe aus den Beratungen des Reichstags hervorgegangen war, zu stimmen. Demgemäß beschloß der Bundesrat: 1) dem Gesetzentwurf in der vom Reichstag angenommenen Fassung die Zustimmung zu erteilen; 2) die Resolutionen dem Reichskanzler zu überweisen.¹⁾ Gesetz vom 26. März 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 27).

In Betreff der Bereitstellung der Geldmittel zu den Reichsausgaben für das Etatsjahr 1880/81 und für die folgenden Etatsjahre beschloß der Bundesrat, bis auf weiteres die bisherigen Grundsätze mit der Maßgabe in Kraft zu belassen, daß die Feststellung der Grenzen, innerhalb welcher die ihr Kontingent nicht selbst verwaltenden Staaten von der Militärverwaltung im Laufe des Etatsjahres zu Zahlungen unmittelbar in Anspruch genommen werden können, durch den Reichskanzler erfolgt.²⁾

Am 8. April 1880³⁾ legte der Reichskanzler im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für 1879/80, vor. In Bezug auf die Begründung des Entwurfs wurde auf den Wortlaut des gleichartigen Gesetzes vom 5. Juli 1879 hingewiesen. Gesetz vom 30. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 119).

11. Elsaß-Lothringische Angelegenheiten.⁴⁾

12. Verschiedene Angelegenheiten.

Unterstützung der deutschen Seehandlungsgesellschaft für die Samoa-Inseln. Am 6. April 1880 legte Fürst Bismarck dem Bundesrat

¹⁾ Bundesrats-Verhandlungen, betreffend die Verteilung der Matrikularbeiträge für 1880/81, s. „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 97 v. 27. 2. 80. (Nach Schultheß Geschichtskalender erfolgte die Vorlage durch das Reichsschatzamt am 25. Februar 1880.) Betreffend den Gesamtetat für 1880/81 „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 64 v. 7. 2. 80. Vorlage der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Reichs für 1875 „Nat.-Ztg.“ Nr. 183 v. 20. 4. 80 u. „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 179 v. 17. 4. 80.

²⁾ Uebersicht des Standes der französischen Kriegskosten-Entschädigung am Schlusse des Etatsjahres 1878/79, s. „Nord. Allg. Ztg.“ Nr. 179 v. 17. 4. 80 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 179 v. 17. 4. 80.

³⁾ In Rohls Bismarck-Regesten übersehen.

⁴⁾ Bundesratsvorlagen bezw. Verhandlungen: betreffend die Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von Branntwein und Liqueuren, betreffend die Verwendung von Zuchtbengsten und betreffend eine Abänderung der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich der Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen über das Hypotheken-Reinigungs- und das Vertheilungsverfahren (unterzeichnet sind die Vorlagen: „Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen. In

einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf vor, nachdem mit den einzelnen Regierungen bereits vertrauliche Verhandlungen über den Gegenstand gepflogen worden waren, welche die Annahme des Gesetzes im Bundesrat sicherstellten.¹⁾

Die Vorlage wurde vom Reichstag mit 128 gegen 112 Stimmen abgelehnt.

In der Sitzung des Bundesrats vom 5. April 1880 kam der Antrag Hamburgs wegen einer zwischen der preußischen Regierung und dem Senate von Hamburg in Betreff der Landeshoheit über die sogenannte „Hohe Rade“ bestehenden Streitigkeit zur Erörterung. Es wurde beschlossen, die Erledigung dieser Streitigkeit dadurch einzuleiten, daß das Reichsgericht, und zwar der I. und IV. Zivilsenat desselben, ersucht wurde, über die Frage, ob die bei dem hamburgischen Dorfe Gimshüttel belegenen, die „Hohe Rade“ benannten Feldstücke zum preußischen oder hamburgischen Staatsgebiete gehören, einen Schiedsspruch zu fällen, und die genannten Regierungen für verpflichtet erklärt wurden, sich diesem Schiedsspruche zu unterwerfen.

In der Sitzung des Bundesrats vom 15. Mai 1877²⁾ war beschlossen worden, die Erledigung der zwischen der preußischen Regierung einerseits und der sachsen-weimariſchen und coburg-gothaiſchen Regierung andererseits bezüglich der Besteuerung der thüringischen Eisenbahn bestehenden Streitigkeit durch einen Schiedsspruch des Reichs-Oberhandelsgerichts über die Frage, ob nach dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 die preußische Regierung den beiden anderen Regierungen gegenüber verpflichtet war, die thüringische Eisenbahngesellschaft auch von jeder Kommunalabgabe, mit alleiniger Ausnahme der Grund-

Vertretung: Herzog“), s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 551 v. 26. 11. 79 Nr. 207 v. 5. 5. 80 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 513 v. 26. 11. 79; betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen „Nat.-Ztg.“ Nr. 555 v. 28. 11. 79 und Nr. 565 v. 4. 12. 79, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 517 v. 28. 11. 79; Vergütung der Zollverwaltungskosten „Nat.-Ztg.“ Nr. 81 v. 18. 2. 80 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 134 v. 19. 3. 80; Gesetzentwurf, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige, „Nat.-Ztg.“ Nr. 553 v. 27. 11. 79; betreffend das Gewerbegericht „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 518 v. 28. 11. 79 u. Nr. 520 v. 29. 11. 79; betreffend das Forstverfahren Nr. 183 v. 20. 4. 80; betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen für 1880/81 Nr. 514 v. 26. 11. 79 u. Nr. 128 v. 16. 3. 80; betreffend die Vergütung der Reisekosten für Geschworene, Vertrauensmänner und Schöffen Nr. 516 v. 27. 11. 79 und Nr. 128 v. 16. 3. 80; betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen, Vorlage des Reichskanzlers vom 8. April 1880 (in Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt) „Post“ Nr. 102 v. 14. 4. 80; betreffend die Ernennung der Subalternbeamten bei den Gerichten Nr. 294 v. 26. 6. 80.

¹⁾ Abgedruckt nebst Motiven in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 162 v. 7. 4. 80.

²⁾ Vergl. Bd. III. S. 339.

steuer und anderer dinglicher Lasten, zu befreien, — herbeizuführen. Der Schiedsspruch fiel in bejahendem Sinne aus, und die preußische Regierung erklärte sich auch bereit, demselben Folge zu geben; sie war aber der Ansicht, daß aus dem Schiedsspruch für Preußen lediglich die Verpflichtung sich ergebe, den beiden anderen beteiligten Regierungen deren Interesse an der Befreiung der Eisenbahngesellschaft von Kommunalabgaben zu vergüten. Dieser Auffassung vermochte sich die weimariſche Regierung nicht anzuschließen, beantragte vielmehr, die preußische Regierung wolle Fürsorge dahin treffen, daß der thüringischen Eisenbahngesellschaft die tatsächliche Befreiung von Kommunalabgaben nach Maßgabe des Schiedsspruchs für Vergangenheit und Zukunft gewährt werde. Eine weitere Erklärung auf diese Neußerung erfolgte nicht, und die thüringische Eisenbahn wurde fortdauernd und in immer größerer Ausdehnung zu Kommunal- und Kreisabgaben herangezogen. Die weimariſche Regierung beantragte daher jetzt eine weitere Beschlußfassung des Bundesrats dahin, daß die preußische Regierung veranlaßt werde, 1. in Gemäßheit des Schiedsspruchs die thüringische Eisenbahngesellschaft von jeder Kommunalabgabe, mit alleiniger Ausnahme der Grundsteuer und anderer dinglicher Lasten, soweit solche nach der bestehenden Landesgesetzgebung von der Gesellschaft zu übernehmen sind, zu befreien und 2. dafür Sorge zu tragen, daß der thüringischen Eisenbahngesellschaft die an preußische Kommunen gezahlten Abgaben mit der unter 1. bezeichneten Ausnahme zurückerstattet werden.

Die Angelegenheit gelangte in dieser Session des Bundesrats nicht mehr zur Erledigung.

Beteiligung des Reichs an der internationalen Ausstellung in Melbourne. In dieser Angelegenheit wurde vom Reichskanzler im November 1879 ¹⁾ an den Bundesrat ein Antrag gerichtet, in welchem nach Erwähnung der Beschlüsse hinsichtlich der Ausstellung in Sydney und nach Hinweis auf frühere Mitteilungen über die projektirte Ausstellung in Melbourne weiter gesagt war:

„Nach demjenigen, was bis jetzt verlautet hat, ist anzunehmen, daß die Beteiligung des Reichs an der Ausstellung in Sydney durch Entsendung eines Kommissars und durch Bewilligung von Geldmitteln der deutschen Industrie und dem deutschen Handel vorteilhaft geworden ist; der deutsche Teil der Ausstellung hat nach einem kürzlich hier eingegangenen Telegramm des Reichskommissars große Anerkennung gefunden.

Die Neigung zur Besichtigung der Ausstellung in Melbourne war bisher schon in den industriellen Kreisen vorhanden und ist durch die bisher über die Ausstellung in Sydney eingelaufenen Nachrichten noch lebhafter angeregt worden.

¹⁾ In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

Es ist der Wunsch dieser Kreise, daß das Reich auch eine Beteiligung an der neuen Ausstellung stattfinden lasse. In der That würde die Industrie ohne eine solche Beteiligung die Ausstellung in Melbourne nicht unter den günstigen Bedingungen wie die Ausstellung in Sydney beschicken können und damit Gefahr laufen, die hier gewonnene Anerkennung dort wieder einzubüßen.

Was den Kostenpunkt betrifft, so hat sich die für die Ausstellung in Sydney bewilligte Summe von 200 000 *M.*, trotz vorsichtiger Beschränkung der Ausgaben, nicht als ausreichend erwiesen, um die dem Reich zufallenden Kosten zu decken. Die notwendig gewordenen Mehrausgaben werden möglicherweise bis auf 100 000 *M.* steigen. Um bei der Ausstellung in Melbourne eine solche Ueberschreitung der etatsmäßigen Bewilligung zu vermeiden, dürfte die Unterstützung von vornherein auf 300 000 *M.* zu veranschlagen sein.“

Die Zeit für eine Beschlußfassung hierüber sei jetzt schon gekommen, wenn die Vorbereitungen für eine Beteiligung Deutschlands an der Ausstellung rechtzeitig getroffen werden sollen, und wurde demzufolge an den Bundesrat der Antrag gestellt, er möge sich einverstanden erklären, daß für die Ausstellung in Melbourne ein Reichskommissar entsendet, und daß zur Bestreitung der durch die Beteiligung des Reichs an dieser Ausstellung entstehenden Kosten der Betrag von 300 000 *M.* in den Reichshaushalts-Etat für 1880/81 aufgenommen werde.

Der Bundesrat beschloß nach Antrag.

Die nächste Volkszählung. Ausdehnung der damit verbundenen statistischen Erhebungen. Am 12. Mai 1880 richtete Bismarck das nachstehende Schreiben an den Bundesrat,¹⁾ welches bewies, daß er ein Feind allzuweitgehender statistischer Erhebungen war.

„Nachdem die letzte Volkszählung im Deutschen Reich am 1. Dezember 1875 vorgenommen worden ist, wird den vom Bundesrat hinsichtlich der Wiederholung der Volkszählungen angenommenen Grundsätzen entsprechend im laufenden Jahre wiederum eine solche stattzufinden haben.

Behufs Vorberatung der deshalb vom Bundesrat zu fassenden Beschlüsse hat, ebenso wie dies vor der Bevölkerungsaufnahme von 1875 geschehen war, eine Zusammenkunft der Vorstände der statistischen Zentralstellen aus der Mehrzahl der Bundesstaaten bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt dahier unter Teilnahme des Direktors dieses Amtes im Oktober v. J. stattgefunden.

Das Ergebnis dieser Konferenz ist in den anliegenden Vorschlägen und den Protokollen über die stattgehabten Verhandlungen enthalten.

1) Bundesrats-Druck. Nr. 96 in der S. 24 Note 2 citirten Quelle. Das genaue Datum dieses Schreibens konnte früher von mir nicht angegeben werden. Auf Grund meiner Darstellung ist dasselbe in Kohls Bismarck-Regesten Bd. II. S. 211 unter 2. Mai 1880 aufgeführt.

Die in Anlage A enthaltenen Vorschläge zerfallen in ‚Allgemeine‘ und ‚Besondere Bestimmungen‘.

Die vorgeschlagenen ‚Allgemeinen Bestimmungen‘ entsprechen im wesentlichen dem bei den früheren Volkszählungen eingeschlagenen Verfahren. Einzelne hier beantragte Abweichungen von den bisher zur Anwendung gelangten Vorschriften finden, soweit sie nicht lediglich redaktioneller Natur sind, ihre Rechtfertigung in den bei den letzten Zählungen gemachten Erfahrungen.

In den vorgeschlagenen ‚Besonderen Bestimmungen‘ wird dagegen eine wesentliche Ausdehnung der mit den Volkszählungen bisher verbundenen statistischen Aufnahmen erstrebt, und zwar in folgenden Richtungen:

1. Zählung der Bevölkerung auf den in ausländischen Häfen befindlichen deutschen Seeschiffen;
2. Ermittlung der bewohnten und der zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten unbewohnten Gebäude;
3. Ermittlung der von den einzelnen Haushaltungen landwirtschaftlich benutzten Flächen und
4. Verbindung einer Viehzählung mit der Bevölkerungsaufnahme.

Abgesehen von der Ermittlung der bewohnten Gebäude, wofür sich das Material aus der Zählung der Haushaltungen unmittelbar ergibt, kann ich mich nur gegen die Annahme der zu 1 bis 4 erwähnten Vorschläge aussprechen, da ich die Beschränkung der von Reichs wegen zu veranlassenden statistischen Ermittlungen auf das gesetzlich Gebotene für geboten erachte.

Die Arbeit, welche durch weitergehende Ermittlungen den Lokalbehörden zugemutet wird, und zwar auf dem Lande vorzugsweise solchen, deren Geschäfte unbefoldete Beamte versehen, ist in den letzten Jahren eine so umfangliche geworden, daß die Abneigung gegen den Zwang, der dabei ohne nachweisbare gesetzliche Berechtigung geübt wird, in weiteren Kreisen eine Unzufriedenheit erregt hat, die ich nicht für unberechtigt halten kann. Schon bei den rein staatlichen Behörden, wie sie in Preußen bis zu den Landratsämtern reichen, ist die unberhältnismäßige Vermehrung der subalternen Arbeitskräfte während des letzten Jahrzehnts vorwiegend durch die Steigerung der Anforderungen der Statistik notwendig geworden. Die Abneigung, welcher die wiederholte Nötigung zur Beantwortung der gestellten Fragen begegnet, und die Besorgnis, daß die statistischen Angaben Unterlagen für die Bemessung der Steuern liefern sollen, haben den Erfolg, daß die Antworten nicht bloß in den ungebildeten Kreisen der Bevölkerung, sondern auch höher hinauf wesentlich unrichtig gegeben werden, und daß diese Unrichtigkeiten demnächst in den verschiedenen Stadien der Verwaltung durch konjekturale Annahme von Durchschnittsziffern ausgeglichen werden. Die auf diesem Wege gewonnenen Resultate weichen von der Wirklichkeit ab und geben zu irrigen Vorstellungen Anlaß.

Mit Bezug auf § 7 der durch die Beschlüsse des Bundesrats des Zollvereins vom 23. Mai 1870 (§ 41 Ziff. II. der Protokolle) und des Bundesrats des Deutschen Reichs vom 7. Dezember 1871 (§ 643 Ziff. I. der Protokolle) genehmigten „Allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Volkszählungen im Deutschen Reich“, wonach von dem Bundesrat für jede einzelne Zählung vor dem 1. Juni des Zählungsjahrs die Individualangaben, welche die Zählungslisten enthalten sollen, festzustellen sind, beehre ich mich dem Bundesrat die Beschlusnahme in der Sache ganz ergebenst anheimzustellen.

Der Reichskanzler
v. Bismarck.“

In der Sitzung des Bundesrats vom 29. Mai 1880 wurde zunächst erörtert, ob mit der Volkszählung verbunden werden solle:

1. eine Zählung der Bevölkerung auf den in ausländischen Häfen befindlichen deutschen Seeschiffen;

2. eine Ermittlung der bewohnten und der zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten unbewohnten Gebäude;

3. eine Ermittlung der von den einzelnen Haushaltungen landwirtschaftlich benutzten Flächen und

4. eine Viehzählung. Die Frage wurde allseitig verneint. Darauf wurde die Vorlage mit einigen unwesentlichen Modifikationen angenommen. ¹⁾

13. Rückblick.

Von allen Sessionen des Bundesrats nahm keine einen so stürmischen Verlauf wie die neunte. Bereits hatte man sich daran gewöhnt, im Bundesrat eine harmlose Abstimmungsmaschine zu erblicken, als plötzlich Bismarck demselben zum Bewußtsein brachte, daß er allmählich auf falsche Bahnen geraten und daß es an der Zeit sei, eine dort eingetretene Disziplinlosigkeit zu beseitigen. War es doch am 3. April 1880, zum erstenmal seit dem Bestehen des Bundesrats, vorgekommen, daß Vertreter eines und desselben Staates im Widerspruch mit Artikel 6 der Reichsverfassung divergierende Ansichten vorbrachten. Außerdem war es infolge des Umstandes, daß vierzehn Regierungen durch Substitutionen vertreten waren, ermöglicht worden, daß Preußen, Bayern und Sachsen in einer ziemlich wichtigen Frage (Quittungstempel für Postanweisungen und Postvorschußsendungen) überstimmt wurden. Infolge dieses Vorganges reichte Bismarck seine Entlassung ein, die aber vom Kaiser nicht angenommen wurde, worauf der Bundesrat seine Geschäftsordnung im Sinne der kanzlerischen Vorschläge

¹⁾ § 396 der Prot. in der S. 24 Note 2 citirten Quelle.

reformirte und auch den materiellen Beschluß, welcher der Stein des Anstoßes gewesen war, bei erneuter Beratung aus der Welt schaffte.

Der ganze Verlauf der Krisis bestätigte eins: daß von einer sich im Schoße des Bundesrats gebildeten stillen Verschwörung gegen Bismarck keine Rede war. Denn thatsächlich war die angebliche Koalition auf den ersten Windstoß auseinandergestoben.

Hefrige Kämpfe entwickelten sich im Bundesrat um die Maßregeln, welche Bismarck für nötig hielt, um Hamburg zum Verzicht auf seine bisherige Freihafenstellung zu bewegen. Die erste PreSSION lag in dem Antrage Preußens auf Zollanschluß von Altona und eines Teiles von St. Pauli, eine Maßregel, die nach der Ansicht Hamburgs, soweit hamburgisches Stadtgebiet in Betracht kam, ohne seine Zustimmung rechtlich nicht zulässig war. Den Versuch Hamburgs, die Entscheidung der Frage vor das Forum des Verfassungsausschusses des Bundesrats zu bringen, bekämpfte Bismarck, weil er befürchtete, daß die Angelegenheit zu einem Verfassungskonflikt zwischen Preußen und Hamburg respektive zwischen Preußen und dem Bundesrat oder einem Teil desselben führen möchte. Infolge der wenig geschickten Haltung, welche der bayerische Gesandte v. Rudhart im Laufe der Verhandlungen eingenommen hatte, sah sich Bismarck veranlaßt, sowohl im Bundesrats-Ausschusse als auf diplomatischem Wege für die Ziele seiner hamburgischen Zollpolitik einzutreten, und er hatte die Genugthuung, daß der Bundesrat von der Entscheidung der verfassungsrechtlichen Frage abjah und den Zollanschluß von Altona beschloß. Hatte sich diese Streitfrage auf den Schoß des Bundesrats beschränkt, so weckte das zweite PreSSIONsmittel, Bismarcks Antrag auf Einverleibung der unteren Elbe in das Zollgebiet, hauptsächlich Kämpfe im Reichstag, da Hamburg im Bundesrat für seine Gegenanträge keine Unterstützung fand.

Daß der Bundesrat auch sonst die Fühlung mit Bismarck etwas verloren hatte, beweist sein Beschluß in Betreff des Gesetzesentwurfs über die Anzeige der in Fabriken und ähnlichen Betrieben vorkommenden Unfälle. Bismarck perhorreszirte die von dem Bundesrat beschlossenen Bestimmungen und verfügte einfach, daß der bezügliche Gesetzesentwurf zu den Akten geschrieben werde. Bismarck hat hiermit thatsächlich dem Reichskanzler ein Vetorecht gegenüber den Beschlüssen des Bundesrats eingeräumt.

Zum erstenmal hatte der Bundesrat einen Ansturm der Agrarier gegen die bestehende Goldwährung zu bestehen. Da Bismarck dieser Bewegung gegenüber sich sehr skeptisch verhielt, so hielt auch der Bundesrat an den Grundlagen der bestehenden Münzgesetzgebung fest.

Von Vorlagen des Reichskanzlers fand im Bundesrat keinen Anklang: der Antrag auf gesetzliche Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafen.

Das Zusammenwirken von Reichstag und Bundesrat ließ in unserer Session vielfach zu wünschen übrig. Auffallend groß ist die Zahl der Bundesratsvorlagen, welche im Reichstag teils unerledigt blieben, teils abgelehnt wurden. Ich nenne: die Gesetzentwürfe, betreffend das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, die Besteuerung der Dienstwohnungen, die Einführung zweijähriger Etatsperioden, die Brausteuer, die Stempelsteuer, die Küstenfrachtfahrt, die revidierte Elbschiffahrtsakte, die Samoa-Vorlage.

Der Bundesrat ordnete sich den Beschlüssen des Reichstags unter bezüglich der Zeitdauer des verlängerten Sozialistengesetzes (statt bis zum 31. März 1886 nur bis zum 30. September 1884).

Die zehnte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(20. Oktober 1880 bis 7. Juli 1881.) ¹⁾

I. Abschnitt.

E i n l e i t u n g.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 29. September 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) wurde der Bundesrat auf den 20. Oktober 1880 zu einer neuen Session zusammenberufen.

Als neue Bevollmächtigte traten in den Bundesrat ein: für Preußen der Staatssekretär des Innern, Staatsminister v. Boetticher an Stelle des Staatsministers Hofmann, für Bayern der Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern Freiherr v. Crailsheim, für Schwarzburg-Sonderhausen an Stelle des Freiherrn v. Berlepsch der Wirkliche Geheime Rat Reinhardt.

Im Laufe der Session traten noch folgende Aenderungen im Bestand der ordentlichen Mitglieder des Bundesrats ein. Es wurden ernannt: für Preußen der Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt Dr. Busch an Stelle von Philipsborn, für Bayern an Stelle v. Rudhardts der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf v. Lerchensfeld-Röfering, für Württemberg an Stelle des Freiherrn v. Spikemberg der Gesandte v. Baur-Breitenfeld, für Baden an Stelle von Stöber der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Noff, für Reuß älterer Linie an Stelle des Regierungspräsidenten Faber der Geheime Regierungsrat v. Geldern-Crispendorf (bisher Stellvertreter).

Das Mandat von stellvertretenden Bevollmächtigten erhielten von Preußen der Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen Dr. v. Mayr, von

¹⁾ In dieselbe fällt die 4. Session der IV. Legislaturperiode des Reichstags (15. Februar bis 15. Juni 1881).

Hessen der Ministerialrat im Staatsministerium v. Werner, von Mecklenburg-Schwerin der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Präsident des Staatsministeriums Graf v. Bassewitz (früher bereits einmal Stellvertreter).

Von dem Statthalter in Elsaß-Lothringen wurden auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 der Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern Fabricius, die Unterstaatssekretäre v. Pommer-Esche und v. Puttkamer sowie der Regierungsrat Dr. Koller als Kommissare in den Bundesrat abgeordnet.

Den Vorsitz im Bundesrat führte in der Sitzung vom 19. und 25. Februar 1881 der bayerische Staatsminister Dr. v. Luz, in allen übrigen Sitzungen der Staatsminister v. Boetticher. Die Erwartung, daß Fürst Bismarck bei den sogenannten Ministersitzungen präsidiren würde, hat sich nicht erfüllt. Er verhandelte aber vor den Sitzungen mit den nach Berlin gekommenen Ministern.

Es fanden Sitzungen des Bundesrats statt am 20., 26., 27. Oktober, 3., 18., 23., 29. November, 2., 9., 16. und 20. Dezember 1880, sodann am 10., 20., 27. Januar, 3., 12., 14., 19., 25. Februar, 5., 12., 19., 25. März, 2., 9., 12., 22. April, 3., 10., 14., 20., 23., 28., 30. Mai, 2., 11., 13., 18., 23., 25., 30. Juni, 2. und 7. Juli 1881.¹⁾

Durch Kaiserlichen Erlaß vom 8. Oktober 1881 wurden auf Grund der Bestimmung im Artikel 8 der Verfassung ernannt zu Mitgliedern:

1. des Ausschusses des Bundesrats für das Landheer und die Festungen, in welchem außer Preußen Bayern auf Grund der Verfassung vertreten ist: Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Coburg-Gotha;

2. des Ausschusses des Bundesrats für das Seewesen: Bayern, Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg.

Von dem Bundesrat wurden gewählt in die Ausschüsse:

für Zoll- und Steuerwesen: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Großherzogtum Sachsen, Braunschweig und als Stellvertreter Hessen, Anhalt;

für Handel und Verkehr: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Großherzogtum Sachsen, Hamburg und als Stellvertreter Lübeck;

für Eisenbahnen, Post und Telegraphen: Königreich Sachsen, Baden, Hessen,

¹⁾ Die üblichen Zeitungsreferate über die Sitzungen des Bundesrats in dieser Session finden sich in der „Nat.-Ztg.“ Jahrgang 1880 Nr. 495, 503, 504, 507, 519, 544, 551, 560, 561, 563, 568, 569, 579, 581, 593, 599 und Jahrgang 1881 Nr. 11, 17, 33, 34, 45, 47, 59, 71, 75, 77, 85, 97, 110, 111, 122, 135, 145, 147, 158, 159, 171, 175, 176, 190, 192, 208, 210, 236, 250, 255, 256, 270, 272, 282, 290, 294, 295, 309, 314, 316, 320, sowie in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Jahrgang 1880 Nr. 488, 494, 502, 506, 516, 542, 550, 551, 560, 564, 566, 578, 590, 595 und Jahrgang 1881 Nr. 15, 17, 33, 47, 51, 73, 74, 85, 95, 100, 109, 111, 120, 131, 133, 143, 156, 168, 172, 187, 189, 216, 222, 233, 237, 245, 246, 251, 252, 269, 271, 279, 281, 283, 289, 291, 293, 297, 301, 305, 311, 313, 315, 330, 331.

Großherzogtum Sachsen, Sachsen-Altenburg, Lübeck und als Stellvertreter Württemberg;

für Justizwesen: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Lübeck und als Stellvertreter Baden, Schwarzburg-Rudolstadt;

für Rechnungswesen: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig und als Stellvertreter Mecklenburg-Schwerin;

für die auswärtigen Angelegenheiten: Baden, Mecklenburg-Schwerin;

für Elß-Lothringen: Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und als Stellvertreter Hessen, Lübeck;

für die Verfassung: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg, Sachsen-Meiningen;

für die Geschäftsordnung: Bayern, Württemberg, Hessen, Großherzogtum Sachsen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt.

Viel besprochen wurde die Thatsache, daß die bisherigen freihändlerischen Elemente (Mecklenburg und Oldenburg) aus dem Steuer- und Handelsausschuß eliminirt worden und selbst in den Ausschuß für Seewesen an Stelle des Vertreters eines Küstenstaates (Lübeck) der Vertreter des Königreichs Sachsen gewählt worden war. Die Entscheidung bei der Abstimmung lag, wie die „Tribüne“ mittheilte, in den Händen der Königreiche; die Mittelstaaten hielten vergeblich zusammen, um das bisherige Verhältnis aufrecht zu erhalten. „Nicht nur die Thatsache,“ bemerkte das ultrafreihändlerische Blatt, „sondern der ganze Geist, der sich darin ausspricht, ist in hohem Grade unerfreulich und nur geeignet, die Gegensätze immer mehr zuzuspitzen.“¹⁾

Die Steuerreform, die Bismarck nach wie vor zuerst am Herzen lag, bereitete derselbe durch Einberufung einer Art vorberatenden Finanzbundesrats vor, indem er die Leiter der sämtlichen Finanzverwaltungen der deutschen Bundesstaaten auf den 28. und 29. Juli 1880 nach Coburg berief. Die dort unter Vorsitz des preussischen Finanzministers gepflogenen vertraulichen Besprechungen bezogen sich nicht, wie vielfach irrtümlich in öffentlichen Blättern

¹⁾ „Durchaus mit Unrecht,“ bemerkte die „Nat.-Ztg.“ Nr. 501 v. 26. 10. 80, „hat man den Umstand, daß Mecklenburg und Oldenburg für den Zolltarif und die Militärnovelle gestimmt haben, als Beweis dafür geltend machen wollen, daß nicht die freihändlerische Haltung der beiden Kommissare jener Staaten Veranlassung gewesen sei, diese von den Ausschüssen für Zölle und Steuern wie für Handel und Verkehr auszuschließen. Die Haltung der Kommissare, welche dem Schutzollsystem offen und mannhaft in den Ausschüssen entgegentraten, und namentlich die Thätigkeit des einen in der Zolltarifkommission war thatsächlich unbequem geworden, und es ging dies so weit, daß sogar von der Zurückberufung des betreffenden Kommissars — wie weit mit Recht, bleibe dahingestellt — die Rede war. Wie es heißt, wäre bei den Vorabreden über die Zusammensetzung der Ausschüsse ausdrücklich die Erzielung möglicher Homogenität der Mitglieder als wünschenswert betont worden.“

unterstellt war, auf die Aufstellung neuer oder auf die Diskussion schon vorhandener Steuerprojekte oder auf Zollangelegenheiten, sondern auf die Frage, ob und in welchem Umfange der bisher vermißte unmittelbare Zusammenhang zwischen der Reichssteuerreform und einer entsprechenden Ermäßigung der Steuer in den einzelnen Bundesstaaten überall herzustellen sei. Hierüber zu einer Verständigung und zwar ungeachtet der großen Verschiedenheiten der Finanzlage und der Finanzverfassung der einzelnen Staaten zu einer möglichst einhelligen Verständigung zu gelangen, erschien erwünscht, um den nächsten Schritten zu weiterer Ausbildung des Reichssteuer-systems den Boden nach Möglichkeit zu ebnen. Die Verhandlungen führten zu einem erwünschten Ergebnis. Die in der Konferenz vertretenen Regierungen vereinigten sich einstimmig in der Entscheidung, die Mehreinnahmen, welche von den in der letzten Bundesrats- und Reichstags-session in Aussicht genommenen Besteuerungsgegenständen — die Zustimmung des Reichstags vorausgesetzt — zu erzielen sein würden, unverkürzt der Verminderung der Steuerlast in den einzelnen Staaten zu widmen und nach Maßgabe ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse auf deren Verwendung zu diesem Ziele hinzuwirken. ¹⁾

Wie erinnerlich, weigerte sich Bismarck in der IX. Session des Bundesrats, einen von demselben beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Anzeige der in Fabriken und ähnlichen Betrieben vorkommenden Unfälle, an den Reichstag gelangen zu lassen. ²⁾ Ueber die staatsrechtliche Frage, ob der Reichskanzler befugt sei, Beschlüsse des Bundesrats einfach zu den Akten zu schreiben, bemerkte Bismarck in der Sitzung des Reichstags vom 24. Februar 1881: „Es steht in der Verfassung, daß die Anordnung des Kaisers ihre Gültigkeit durch die Unterzeichnung des Reichskanzlers erlangt, welcher damit die Verantwortlichkeit übernimmt. Zu diesen Anordnungen des Kaisers sind doch ohne Zweifel auch die Akte zu rechnen, von denen die Verfassung jagt, daß sie im Namen des Kaisers zu geschehen haben, also beispielsweise die Vorlage eines bundesrätlichen

¹⁾ Die „Kölnische Zeitung“ benutzte eine von dem Reichstagsabgeordneten Grafen Wilhelm Bismarck in seinem Wahlkreise gehaltene Rede zu einer Insinuation, die einen versteckten Angriff gegen den Reichskanzler enthielt. Obwohl sie selbst anführte, daß Graf Bismarck seinen Mitteilungen jeden offiziellen Charakter abgesprochen habe, schob sie ihm doch „gute Informationen“ unter und baute dann auf einer entstellten wiedergegebenen Aeußerung über die Branntweinsteuer einen weit hergeholtten Angriff gegen die Steuerreformpläne der Regierung auf, welcher mehr von dem üblichen sessionistisch-freihändlerischen Mißtrauen gegen den Reichskanzler wie von Kenntnis der Thatfachen zeugte. Demgegenüber glaubte die „Nordb. Allg. Ztg.“ in Nr. 461 v. 2. 10. 80 der „Kölnischen Zeitung“ versichern zu können, „daß der Erhöhung der Branntweinsteuer im Staatsministerium keine prinzipiellen Bedenken entgegenstehen, daß an dieselbe aber nur gedacht werden kann, wenn gleichzeitig die direkten Steuern den indirekten insoweit Platz gemacht haben, daß die zwei- und dreifache Besteuerung des Grundbesitzes wegfällt“.

²⁾ cf. S. 176.

Beschlusses vor den Reichstag, wie Herr Richter nach der ‚Norddeutschen Zeitung‘ eine Thatfache ganz richtig angeführt hat, über die Unfallstatistik, über welche Beschlüsse vorlagen, die weiter zu befördern im Namen des Kaisers ich mit meiner Verantwortlichkeit nicht verträglich gefunden habe. Ich habe deshalb diese Handlung unterlassen. Man kann nun das Verfassungsrecht fragen: war ich berechtigt, diese Handlung zu unterlassen? war der Kaiser berechtigt, die Handlung zu unterlassen? oder war Seine Majestät der Kaiser verfassungsmäßig verpflichtet, den Beschluß des Bundesrats vorzulegen?

Ich habe diese Frage einmal bei Herstellung der Verfassung mit einem sehr scharfen Juristen erörtert, der lange in einer hohen juristischen Stellung bei uns war und noch ist, Herrn Pape. Der sagte mir: der Kaiser hat kein Veto. Ich sagte: verfassungsmäßig hat er es nicht, aber denken Sie sich den Fall, daß dem Kaiser eine Maßregel zugemutet wird, die er nicht glaubt erfüllen zu können, oder eine solche, die er glaubt erfüllen zu können, sein zeitiger Kanzler warnt ihn aber und sagt: hierzu kann ich nicht raten, das kontraignire ich nicht.

Gut nun, ist der Kaiser denn dann in diesem Falle verpflichtet, einen anderen Kanzler zu suchen, seinen Widerstreber zu entlassen? Ist er verpflichtet, einen jeden zum Kanzler zu nehmen, der ihm etwa von anderer Seite vorgeschlagen wird? Wird er sich den zweiten, dritten suchen, die beide sagen: die Verantwortlichkeit hierfür, für diesen Gesetzentwurf können wir nicht durch die Vorlage im Reichstag übernehmen? Darauf hat mir Herr Pape geantwortet: Sie haben recht, der Kaiser hat ein indirektes und faktisches Veto.

Ich gehe so weit nicht einmal, sondern alle diese Sachen werden nicht so haarfarr durchgedrückt. Nehmen Sie also einen konkreten Fall, an dem sich solche Sachen am besten erläutern, nehmen Sie an, daß die Majorität des Bundesrats mit Zustimmung Preußens dieses Gesetz beschlossen hat, und wobei in Preußen der Formfehler gemacht worden ist, daß der zur Instruktion der Vertretung im Bundesrat berufene preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten nicht zugezogen worden ist, um die Instruktion zur Zustimmung zu erteilen; aber ich nehme an, Preußen hat zugestimmt, dieser Minister wäre zugezogen und wäre auch im preußischen Ministerium in der Minorität geblieben, und der Kaiser trägt ihm auf, nun diese Beschlüsse dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen, der Kanzler sagt: das glaube ich nicht verantworten, nicht verantwortlich vollziehen zu können, dann ist die erste Möglichkeit, daß Seine Majestät der Kaiser sagt: dann muß ich mir einen anderen Kanzler suchen, — die erste ist eingetreten, die zweite ist eingetreten, daß die Vorlage unterblieben ist. Dadurch ist nun die Situation geschaffen, in der, wenn es einen Klageberechtigten gibt, ein solcher nur in der Majorität der Regierungen, im Bundesrat, die diesen Beschluß gefaßt haben, gesucht werden kann.

Es ist nun der weitere Weg gegeben — ich glaube auch, daß solcher Weg in schweren Fragen bis ans Ende gegangen werden würde, aber wenn man

jetzt die thatsächliche Probe machen wollte, was schließlich Rechtens wird, dann müßte in diesem vorliegenden Falle die Majorität des Bundesrats Seine Majestät dem Kaiser erklären: hier haben wir Beschlüsse gefaßt, unser verfassungsmäßiges Recht ist, daß der Kaiser sie dem Reichstag vorlegt, und wir fordern das. Der Kaiser könnte darauf antworten: ich will den Rechtspunkt nicht untersuchen, ob ich dazu verpflichtet bin, ich will annehmen, ich wäre es, ich weigere mich nicht, aber ich habe augenblicklich keinen Kanzler, der bereit ist, das zu unterschreiben, — kann dann dem Kanzler befohlen werden: du sollst und mußt das unterschreiben!?! kann er mit Gefängnis wie bei Zeugenzwang bedroht werden? Wo bliebe da die Verantwortung? Bleibt also der Kanzler bei seiner Weigerung, so kann die Majorität des Bundesrats dem Kaiser sagen: du mußt dir einen Kanzler schaffen, diesen entlassen, wir verlangen, daß unser Beschluß vor den Reichstag gebracht werde, und die Verfassung ist gebrochen, wenn das nicht geschieht. Nun, meine Herren, warten wir doch ab, ob der Fall eintritt, ob der Klageberechtigte diesen Weg verfolgen will, und wenn er ihn verfolgt, ob Seine Majestät der Kaiser dann nicht doch bereit ist, zu sagen: gut, ich werde suchen, einen Kanzler zu bekommen, der bereit ist, den Beschluß weiter zu befördern. — Ich will hier natürlich in eine Kritik der Gründe nicht eingehen, die mich im konkreten Fall abgehalten haben, es waren eben Gründe, die sich nicht am grünen Tisch, sondern im grünen Lande draußen finden, die mich veranlaßt haben, die Durchführung dieses Gesetzes für unthunlich zu halten, ich hatte nicht die Sicherheit, daß diese Unmöglichkeit, der Durchführung, auch von der Majorität dieses Hauses angenommen würde, wollte aber das Land der Gefahr nicht aussetzen — Gefahr war es meines Erachtens — dieses Gesetz zu bekommen; der Moment, wo ich diese Gefahr verhüten konnte, war einzig und allein der der Vorlage im Namen des Kaisers. Das verfassungsmäßige Remedium gegen diese Benützung liegt im Wechsel der Person des Kanzlers; ein anderes sehe ich nicht.

Inwieweit ich die Unterordnung unter den Bundesrat annehme, das habe ich vorher auseinanderzusetzen versucht, ich habe aber zugleich damit geschlossen, daß noch *sub judice lis est*, der Prozeß ist nicht geschlossen. Ob ich nach meiner verfassungsmäßigen Ueberzeugung der Mehrheit des Bundesrats mich fügen würde, wenn sie es verlangte, darüber habe ich mich nicht auszusprechen, das ist eine Frage, die bisher nicht vorliegt; die Mehrheit hat es nicht verlangt. Ob ich bei Durchsetzung der Forderung berechtigt bin, meinen Widerspruch aufrecht zu erhalten, darüber sage ich: *non liquet*, wir werden es künftig sehen. Dergleichen entscheidet sich schließlich durch das uralte Recht, was schon die Römer bei den Deutschen zu ihrem Erstaunen fanden, wovon sie sagten: ‚Herkommen vocant.‘ Dieses Herkommen hat sich bezüglich der Handhabung der Verfassung noch nicht ausgebildet.“

In der Reichstagsſitzung vom 4. März 1881 betonte Bismarck die Gleichberechtigung des Bundesrats mit dem Reichstag und das Recht des ersteren, abgelehnte oder nicht bis zu Ende diskutierte Vorlagen aufs neue in den Reichstag einzubringen.

Die Stellung des Königs von Preußen im Bundesrat charakterisierte Bismarck in der Sitzung des Reichstags vom 28. März mit folgenden Worten. „Der Kaiser und König von Preußen verfügt im Bundesrat über 17 Stimmen, er hat eine wesentliche Initiative und einen nicht unerheblichen Einfluß im Deutschen Reich und auf seine Bundesgenossen. Es ist also dieses noch nicht die sichere Meinung der Zukunftsbeschlüsse des Bundesrats, aber die sichere und feststehende Ansicht desjenigen der verschiedenen dabei mitwirkenden Faktoren, den man als den gewichtigsten an sich ohne Verletzung der übrigen betrachten kann.“

Ueber das Verhältnis zwischen Bundesrat und Reichstag brachte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ aus Anlaß der Hamburger Zollanschlußfrage in Nr. 242 vom 27. Mai 1881 folgenden Artikel: „Die in den Verhandlungen über Hamburg und die Unterelbe im Reichstag gestellten Anträge beweisen, daß auf mehr als einer Seite und auch bei gemäßigteren Elementen das Streben des Reichstags nach Alleinherrschaft, die unwillkürliche Neigung, verfassungsmäßige Rechte der Regierungen in Besitz zu nehmen, mehr und mehr ans Licht tritt. Die beiden Faktoren der Gesetzgebung stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Die verbündeten Regierungen, welche ihre Vertretung im Bundesrat finden, haben durch Vertrag untereinander auf ihre früheren Sonderrechte verzichtet und dadurch die Unterlage für die politische Kompetenz des Reichstags hergestellt, indem sie von ihren eigenen Rechten so viel aufgaben, als für den nationalen Zweck erforderlich war. Um so sicherer haben sie darauf gerechnet, daß die parlamentarische Versammlung, welche sie ins Leben gerufen haben, die den Regierungen und ihrem gemeinsamen Organ verbliebenen Rechte achten und schützen werde. Wir können diese Achtung und die Bereitwilligkeit zum Schutz mit den Versuchen nicht vereinbar finden, welche gemacht werden, um dem Bundesrat von seiten des Reichstags Vorschriften zu erteilen, über die Art, das Maß und die Richtung, in welcher er seine verfassungsmäßigen Rechte auszuüben hat. Wir glauben nicht, daß der Reichstag es geduldig hinnehmen würde, wenn der Bundesrat ihm gegenüber in der Form von Resolutionen die Erwartung in mehr oder weniger energischen Worten aussprechen wollte, daß der Reichstag von den ihm allein zustehenden Rechten, wie Prüfung der Rechnungen, Prüfung der Wahlen, Bewilligung von Steuern, keinen anderen als den vom Bundesrat bezeichneten Gebrauch machen würde. Der Bundesrat würde sich, wenn er in dieser Weise den Reichstag mit gleicher Münze bezahlen wollte, gefallen lassen müssen, daß

der Reichstag ihm gegenüber seine Unabhängigkeit wahrt und den Bundesrat in seine verfassungsmäßigen Schranken verweist, welche ihm zur Steuerbewilligung nur gestatten, Vorlagen zu machen, für Prüfung von Wahlen oder Rechnungen ihm aber gar keine Einwirkung auf den Reichstag gewähren. Die verfassungsmäßigen Rechte des Reichstags haben keine andere Quelle und Bürgschaft als die des Bundesrats. Beide beruhen auf der Verfassung und den Bundes- respektive Zollverträgen, und beide können nicht verletzt werden, ohne den Boden zu erschüttern, auf dem sie beide gewachsen sind. Wir glauben nicht, daß eine irgend erhebliche Anzahl von Mitgliedern des Deutschen Reichstags von ihren Wählern das Mandat erhalten haben kann, die Stärke unserer Reichseinrichtungen dadurch auf die Probe zu stellen, daß sie im Reichstage Versuche anstiften, dem Bundesrat seinen Anteil an der Regierung zu schmälern respektive zu entreißen, um denselben auf die Führer der Fraktionen im Reichstage zu übertragen. Wir sind sicher, daß die Anstifter dieses Versuches die Mehrheit des deutschen Volkes nicht auf ihrer Seite haben werden."

Aus der Gleichgültigkeit, mit welcher sich zu Anfang unserer Session der Wechsel im Vorsitz des Bundesrats vollzogen hatte, schloß die „National-Zeitung“ auf einen Mangel an Interesse an der Institution selbst, um die es sich handelte, und sie konnte darin kein gutes Zeichen erblicken: „Keinem Volk ist das Studium der Geschichte nützlicher und notwendiger als dem deutschen. Es ist doch wahrlich kein Zufall, daß Deutschland mit einer von außen ihm auferlegten Pause einen Regensburger Reichstag und einen Frankfurter Bundestag über sich ergehen lassen mußte. Es müssen der deutschen Entwicklung, dem deutschen Charakter anhaftende Qualitäten sein, welche zu einem solchen Einspinnen in Formalitäten, zu einer solchen Verknöcherung geführt haben, wie sie jene Körperschaften darstellten. Nun sind wir weit entfernt, den Bundesrat auf eine Stufe mit jenen Körperschaften stellen zu wollen. Die außerordentliche gesetzgeberische Fruchtbarkeit der letzten zwölf Jahre allein schon hebt ihn sachlich turmhoch über jenen Vergleich hinaus. Ausgezeichnete Verwaltungstalente sind in ihm thätig, und es ist selten möglich gewesen, gegen die Handhabung des Reichsdienstes, soweit er dem Bundesrat aufliegt, etwas Begründetes zu sagen. Das einzige, was in dieser Richtung bemerkt werden könnte, ist die Abwesenheit fast aller Initiative in dem Bundesrat; der Anstoß ist immer von außen gekommen, und die Richtung, die er gab, war dann eben die des Bundesrats. Daß sich selbständig in ihm etwas entwickelt hätte, haben wir nie gehört. Man wird sagen, daß der Bundesrat zur Initiative keine Zeit gehabt, daß er keinen Atem genug hatte, derjenigen zu folgen, die ihm von außen gegeben wurde, daß er in den seltenen Anläufen zu einer Initiative, die er gemacht, Erfahrungen sammelt, die ihn von allen solchen ‚Extravaganzen‘ gründlich geheilt haben. Wir lassen das alles gelten; die Thatsache bleibt deshalb doch bestehen, und sie ist charakteristisch.

Das Wachsen des Partikularismus ist von gewichtigen Seiten hervor-
gehoben worden, der Reichskanzler hat es selbst konstatiert, die Berichte, die uns
vielfach zugehen, können diesen Eindruck nur steigern. Wir halten unter diesen
Umständen den Bundesrat noch von gesteigerter Wichtigkeit; denn in dieser
Behörde sollen die Einzelstaaten ihr Verhältniß zum Reiche ordnen, das, was
von ihren Ansprüchen berechtigt ist, soll dort geschieden werden von reichs-
auflösenden Tendenzen. Für die Gegenwart wie für die Zukunft müssen wir
eine lebenskräftige Entwicklung dieser grundlegenden Einrichtung wünschen.“

II. Abschnitt.

Der Rücktritt des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, Staatsministers Hofmann.¹⁾

Die Meldung von der Ernennung Hofmanns zum Staatssekretär für Elsaß-Lothringen erfolgte etwas früher als die von der Enthebung von seiner Stelle an der Spitze des Bundesrats (28. August 1880), so daß kurze Zeit sogar Zweifel darüber auftauchen konnten, ob Herr Hofmann ein neues Amt zu den bisherigen dazu bekam oder seine bisherigen abgab.²⁾

¹⁾ Vgl. Bd. I S. 70, Bd. II S. 44.

²⁾ Die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 405 v. 31. 8. 80 schrieb aus diesem Anlaß: „Verschiedene Blätter sprechen ihre Verwunderung über die kürzlich veröffentlichten Allerhöchsten Ordres aus, durch welche der Minister Hofmann aus seinen früheren Aemtern entlassen worden ist, und beweisen dadurch, wie unbekannt man mit den wirklichen Verhältnissen des Reichs- und Staatsdienstes in den Kreisen selbst der angesehensten Publizistik ist. Wer über die in Frage kommenden Vorgänge überrascht sein wollte, der konnte es vielleicht vor drei Wochen darüber sein, daß der Staatssekretär des Innern und preußische Handelsminister, ohne von seinen umfangreichen Geschäften zurückzutreten, zu einem Amte ernannt wurde, welches seinen Sitz notwendig in der Stadt Straßburg hat. Wer jetzt aber über die Enthebung des Staatsministers Hofmann von seinen Berliner Aemtern überrascht ist, der muß geglaubt haben, daß das Reichsamt des Innern und der Vorsitz im Bundesrat sich von Straßburg aus oder das Straßburger Staatsministerium sich von Berlin aus versehen lasse. Jeder, der auch nur oberflächlich mit den Aufgaben beider Stellen vertraut ist, mußte seit drei Wochen darauf gefaßt sein, daß der Staatsminister Hofmann sich die Uebernahme seines neuen Amtes durch Aufgeben seines älteren möglich machen werde. Ueberraschend hätte höchstens gefunden werden können, daß dies nicht gleichzeitig geschah. Dergleichen Zufälligkeiten werden aber immer vorkommen, wo drei Behörden, von denen zwei mit der dritten in keiner Verbindung stehen, nämlich der Reichskanzler, das preußische Staatsministerium und die Statthalterschaft von Elsaß-Lothringen, zu einem und demselben Amte zu konkurriren haben. Die Statthalterschaft ist in der Publizierung ihres Anteils an demselben eben schneller gewesen als die beiden anderen Behörden. Was demnächst die Form der Entlassung des Staatsministers Hofmann betrifft, so ist sie diejenige, welche er selbst aus, wie wir glauben, sachlichen und triftigen Gründen gewünscht hat. Wir sehen auch in ihr nichts Ueberraschendes, ebensowenig wie in der ganzen Thatsache, daß ein Minister aus einer ministeriellen Stellung in eine andere, ohne sein Zuthun vakant gewordene übergeht. Die gegenteilige Behauptung entspringt wohl nur dem sommerlichen Sensationsbedürfnis der Blätter, denen es an Stoff fehlt.“

Im übrigen kam die Nachricht von der Uebersiedlung Hofmanns nach Straßburg für die Außenstehenden ebenso überraschend, wie seinerzeit jene von dem Abgang Delbrücks.

Ich bemerkte: für Außenstehende, denn den Eingeweihten war es schon längst kein Geheimnis, daß Hofmanns Stellung im Reichsamt des Innern eine unhaltbare geworden war. Bei dem Amtsantritt Hofmanns mochte man glauben, daß der Abgang des Major domus Delbrück für Bismarck eine Erleichterung bedeute. In Sachen der Eisenzölle, die nach Delbrücks Abgang der springende Punkt waren, stand Hofmann der Bismarckschen Auffassung wohl auch seiner Ueberzeugung nach nahe; auch in dem weiteren Stadium der Zolltarifreform führte Hofmann Bismarck die Feder, und ebenso war er im Reichstag sein Sprachrohr.

Wiemohl Hofmann bis Juli 1879 die Reichsfinanzen in dem bis dahin noch vereinigten Reichskanzler-Amt leitete, so trifft ihn doch auch an der unfruchtbaren Entwicklung der Reichssteuern keine Schuld. In seinem Amte standen ihm die Kräfte, um Finanzpläne auszuarbeiten, nicht zur Verfügung, und Bismarck verlangte dies auch nicht von ihm; nach Delbrücks Abgang hatte er erklärt, „in finanziellen Dingen fortan zur Fahne des preußischen Finanzministers halten zu wollen“.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe ließ Bismarck vom 1. April 1879 ab durch den Staatsminister Hofmann verwalten, indem er sich von einer zwischen dem Reichskanzler-Amt und dem preußischen Handelsministerium hergestellten Personalunion eine Erleichterung, Vereinfachung und kräftigere Förderung der Reichsverwaltung versprach. In dieser Hinsicht täuschte sich aber der Kanzler; mehr und mehr bekam derselbe Beweise dafür in die Hände, daß Hofmann überhaupt eine ganz andere Politik verfolgte als Fürst Bismarck, namentlich diejenige, die sich später in den Arbeiterschutzgesetzen und der Sonntagsruhe verkörpert hat.¹⁾ In seiner unabhängigen Stellung als preußischer Handelsminister hat Herr Hofmann öfters Initiativen genommen, die Fürst Bismarck nicht billigen konnte, und bei dem beiderseitigen Beharren auf den unverträglichen Standpunkten war der Bruch²⁾ schließlich unvermeidlich.³⁾

Bismarck soll einmal gesagt haben: „Lieber doch noch einen preußischen Geheimrat als einen hessischen.“ Es kam so weit, daß Hofmann die persön-

¹⁾ Vgl. einen in der „Voss. Ztg.“ Nr. 12 v. 8. 1. 96 abgedruckten, „Aus der Vergangenheit“ betitelten Artikel der „Hamburger Nachrichten“, veranlaßt durch einen von mir in der „Deutschen Revue“ verfaßten Artikel: „Fürst Bismarck und seine Mitarbeiter auf dem Gebiete der inneren Politik.“

²⁾ Vgl. Kobls Bismarckreden Bd. VII S. 327.

³⁾ Ein Schreiben des Staatsministers Hofmann an den früheren Minister Freiherrn v. Barnbüler d. d. 31. Dezember 1879, welches sich mit der Ansicht Bismarcks gleichfalls nicht deckte, findet sich abgedruckt in meinem Werke: „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“ Bd. III S. 4.

lichen Vorträge bei Bismarck einschränkte, soviel es nur immer ging; die Folge davon war, daß er mehr und mehr die Fühlung mit dem Kanzler verlor, bis dieser ihn einmal zu seiner Ueberraschung fragte, ob er nicht die Stelle des Staatssekretärs im Ministerium für Elsaß-Lothringen annehmen wolle. Am 17. August 1880 erfolgte Hofmanns Verabschiedung als Staatssekretär des Innern und preußischer Handelsminister.¹⁾

Die „National-Zeitung“ schrieb in einem Artikel, worin sie die staatsmännische Wirksamkeit des Staatsministers Hofmann zusammenfaßte:

„Unter Hofmanns Verwaltung ist das einst so umfassende Reichskanzler-Amt Stück für Stück seiner Befugnisse entkleidet worden, die zu besonderen Reichsämtern sich auswuchsen; nach der Wegnahme der Reichs-Finanzverwaltung blieb nur noch ein geringer Rest, dann wurde auch der Name Reichskanzler-Amts-Präsident ad acta verschrieben. Der Staatssekretär des Innern trat in die Reihe der anderen Staatssekretäre ein.

Für die so sich steigende Trodensetzung seiner Stellung konnte Herr Hofmann auch das nicht entschädigen, was vom preußischen Handelsministerium übrig blieb, nachdem der Bautenminister und der Kultusminister die prinzipialen Teile davongetragen hatten. Hofmann zieht sich jetzt auf ein Verwaltungsamt zurück, das während des Höhestands des Reichskanzler-Amts nicht viel mehr als ein Annex desselben war.

So bildet in dem Schauspiel der Personalveränderungen und der Behörden-schiebungen der letzten Jahre die Berufung, Wirksamkeit und der Abgang des Herrn Hofmann eine der merkwürdigsten Episoden. Man muß zugeben, daß Herr Hofmann auf den exponirtesten Posten plazirt wurde und gerade da, wo die materiellen und formellen Neuerungen, die wirtschaftlichen und politischen Pläne des Reichskanzlers ansetzen sollten. Auch eine Persönlichkeit, die festere Wurzeln im preußischen Dienst geschlagen gehabt hatte, würde hier den schwierigsten Standpunkt gefunden haben. Da, wo Delbrück die Stellung nicht mehr haltbar fand, konnte sie Hofmann nicht behaupten. An ausdauerndem Fleiß, an Eifer für den Dienst, an der Bemühung, sich in so eigentümliche Verhältnisse hineinzuarbeiten, hat Hofmann es sicher nicht fehlen lassen. Seine Sachkenntnis und hervorragende Begabung wurden allgemein anerkannt, wie die Milde und das Wohlwollen seines Wesens. Allein alle diese Eigenschaften, die ihn zum Ausweichen sehr geschickt machten, konnten über die wachsenden inneren und äußeren Unmöglichkeiten seiner Stellung nicht hinweghelfen.

Hofmann hat als Minister eines kleinen und eines großen Staates gewirkt; seine Vorbildung befähigt ihn daher, beinah als Spezialität eine Art von

¹⁾ Ein in Kobls Bismarck-Regesten übersehenes Schreiben des Reichskanzlers (F. V. Hofmann) an den deutsch-israelitischen Gemeindebund, betreffend die Anerkennung des Verjöhnungsfestes als Feiertag, d. d. 20. April 1878, findet sich in der „Voss. Ztg.“ Nr. 215 v. 13. 9. 78.

Mittelstaat im richtigen Verhältnis zum Reich zu erhalten. Die süddeutschen Verhältnisse sind Herrn Hofmann zudem vollständig geläufig, wie die Verhältnisse in Hessen und den Reichslanden manche Analogien darbieten. Ob aber die Stellung in Elsaß-Lothringen überhaupt eine mögliche ist, das wird vielseitig bezweifelt, und wie in Berlin den Fall des Herrn Delbrück findet er in Straßburg den Fall des Herrn Herzog als ein bedenkliches Vorzeichen.“¹⁾

Die „National-Zeitung“ hatte ein prophetisches Wort gesprochen, denn Hofmann blieb nicht ganz 7 Jahre der leitende Minister von Elsaß-Lothringen unter dem Statthalter Manteuffel, mit dessen System, an dem Hofmann gewiß nicht schuld war, er selbst fallen mußte.²⁾

1) Sonstige Rückblicke über die Wirksamkeit Hofmanns im Reiche und Erwägungen über seinen Uebertritt in den elsass-lothringischen Landesdienst findet man in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 372, 378, 385, 401, 405, v. 11., 14., 19., 28. und 31. 8. 80.

2) Hofmann wollte bereits im Jahre 1886 zurücktreten. Die bittere Erfahrung, daß sein dem Lande und dessen Bevölkerung entgegengebrachtes Wohlwollen und seine unermüdete Fürsorge für eine gedeihliche Entwicklung der Verhältnisse mit wenig Dank erwidert wurden, reifte die damalige Absicht im März 1887 zum festen Entschluß. Die „National-liberale Korrespondenz“ schrieb zu dieser Angelegenheit: „Der Rücktritt des Staatssekretärs v. Hofmann in Straßburg ist gleichsam das Signal für eine durchgreifende Aenderung in der Politik des Statthalters. Solange Herr v. Hofmann das reichsländische Ministerium leitete, konnte das System Manteuffel nicht völlig als überwunden gelten. Der Staatssekretär ist ein Beamter von anerkannter Gewandtheit; er hat gewiß nicht alles gebilligt, was Herr v. Manteuffel für gut fand, aber in seinem eigenen Wesen liegt zu viel Milde und wohlwollende Lässigkeit, als daß er sich selber für den geeigneten Mann halten könnte, um ein strengeres Regiment verantwortlich durchzuführen. Sein Rücktritt ist zweifellos erfolgt, ohne daß etwas einer Pression Ähnliches dabei mitgewirkt hätte. Schon die wahrscheinlich veränderte Stellung des Staatssekretärs zum Landesauschuß erfordert eine neue Persönlichkeit in der obersten Geschäftsleitung.“

III. Abschnitt.

Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

1. Preußen.

Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. v. Boetticher¹⁾
(geboren 6. Januar 1833).

I. Vor der Aebnahme des Reichsamts des Innern

war v. Boetticher bereits im preußischen Abgeordnetenhaus parlamentarisch thätig und ergriff in den drei Sessionen im ganzen gegen dreißigmal das Wort.²⁾

¹⁾ Dr. Heinrich v. Boetticher studirte die Rechte in Würzburg und Berlin, arbeitete als Referendar und später als Assessor in Potsdam sowie bei den Regierungen in Gumbinnen und Stralsund, auch eine Zeit lang als Hilfsarbeiter im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Später wurde er in Stralsund zum Ratsverwandten (Rats=herrn) gewählt und vertauschte infolge dessen den unmittelbaren Staatsdienst mit der Kommunalverwaltung. Zum Mitglied des Abgeordnetenhauses gewählt, wurde er bald nachher von dem damaligen Minister des Innern Grafen Friedrich zu Eulenburg als Hilfsarbeiter in das Ministerium des Innern berufen; hier wurde er Regierungsrat und später vortragender Rat und Geheimer Regierungsrat. 1872 wurde er zum Landdrosten in Hannover ernannt. Von Hannover wurde er als Präsident der Regierung nach Schleswig berufen, nach dem Rücktritt des Oberpräsidenten v. Scheel-Blessen zum Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein und nach dem Rücktritt des Staatsministers Hofmann 1880 zum Staatssekretär des Innern und zugleich zum Mitglied des preußischen Staatsministeriums ohne Portefeuille ernannt. Kaiser Wilhelm II. ernannte ihn an Stelle des Staatsministers v. Buttke zum Vizepräsidenten des Staatsministeriums. Am 1. Juli 1897 erfolgte seine Entlassung aus diesen Aemtern. Seit dem Herbst Oberpräsident der Provinz Sachsen. Vergl. auch die Broschüre: „Fürst Bismarck und Herr v. Boetticher.“ Von einem Kaiserlichen. (Dr. Robolstky?) 1895, Verlag von E. Bellchus & Co., Berlin W., Bülowstraße 30.

²⁾ In der Session 1867—1868 siebenmal (betr. Wahlprüfungen, Reform der Kreis- und Provinzialordnung, Spielartenverkehr, Besoldungsverhältnisse der Justizbeamten), in der Session 1868—1869 vierzehnmal (Wahlprüfungen, Aufhebung der Denunzianten=anteile, Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund, Hypothekenordnung, Teilnahme der Staatsdiener in Neuorpommern und Rügen an den Kommunallasten zc.), in

Er zeigte sich in allen Reden als gouvèrnemèntal; er erntete ein lebhaftes Bravo von der rechten Seite nach seinen Ausführungen über die Beibehaltung der gutsherrlichen Polizei. Sonst gefiel noch seine Rede für die Beseitigung der Spielbanken in Wiesbaden, Ems-Homburg und (auf der rechten Seite) sein Antrag auf Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer für die Stadt Stralsund. Im übrigen erklärte er sich als Anhänger der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Im Reichstag ergriff Boetticher in der zweiten Session der vierten Legislaturperiode (12. Februar bis 12. Juli 1879) vierundzwanzigmal das Wort, und zwar stets bei Beratung des Zolltarifs. Abgesehen von seinen Reden zu Gunsten der Zölle auf Baumwollengarn und Baumwollentwaren trat er nur für unbedeutende Artikel des Zolltarifs¹⁾ ein.

Als Regierungskommissar nach dem Eintritt in das Ministerium vor der Ernennung zum Staatsminister sprach Boetticher nur ein einzigesmal im Abgeordnetenhaus, und zwar zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter, am 26. und 29. November 1872.²⁾

II. Staatssekretär des Innern unter Bismarck.

Unter Delbrück hatte sich die Stellung des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes zu einer überaus machtvollen herausgebildet; unter Hofmann ging es mit der Bedeutung dieses Amtes bergab. Nicht nur, daß es den schönen Namen „Reichskanzler-Amt“ einbüßte, es bröckelte sich von ihm auch ab: das Reichs-Schatzamt, das Reichs-Justizamt, die Verwaltung der elsass-lothringischen Angelegenheiten und der Reichs-Eisenbahnen, so daß schließlich nur noch das „Reichsamt des Innern“ übrig blieb mit einem Staatssekretär an der Spitze, wie ihn heute auch das Reichs-Justiz-, Reichs-Schatz- und Reichs-Postamt besitzen. Boetticher folgte übrigens seinem Amtsvorgänger offiziell nur in seiner Stellung im Reiche; denn Hofmann war auch preußischer Handelsminister; dies letztere Ministerium hatte aber Bismarck selbst übernommen, erst provisorisch und dann am 13. September 1880 definitiv. Es war also äußerlich noch einmal eine Verkleinerung in der Machtstellung des Staatssekretärs des Innern eingetreten. Dieser Ausfall wurde aber bald wieder eingeholt durch die von

der Session 1869—1870 siebenmal (Teilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten, Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer). Dieser Teil der parlamentarischen Thätigkeit Boettichers ist von H. Kahl in Bd. II des Bismarck-Jahrbuchs S. 686 Note 2 übersehen.

¹⁾ Seine Reden betrafen noch die Tarifierung von Tierknochen, Anis, Koriander, Fenchel, Kümmel, Stearin und Wachs, Glasflüssen, Salz, Buchdruckereischriften, ausgechlachtetem Fleisch, Kleejamen.

²⁾ Stenogr. Berichte Bd. I S. 146, 147, 149 u. 216.

Bismarck beschlossene Errichtung einer besonderen Abteilung für Handel und Gewerbe im Reichsamt des Innern, ¹⁾ durch den Einfluß, den Boetticher bei Bismarck gewann (Hofmann hatte zuletzt die Fühlung mit dem Reichskanzler verloren), durch die Ernennung Boettichers zum Generalstellvertreter des Reichskanzlers an Stelle des abgegangenen Grafen zu Stolberg-Wernigerode, durch die Vertrauung Boettichers mit einer Art von Stellvertretung Bismarcks auch in den laufenden Geschäften des preußischen Handelsministeriums, endlich durch seine Ernennung zum Vize-Präsidenten des Staatsministeriums. So kam es, daß das Reichsamt des Innern unter Boetticher noch einmal einen schönen Aufschwung nahm. ²⁾ Zwar wurde Boetticher nie eine Art von major domus wie Delbrück, aber er war doch zeitweilig nächst Bismarck der einflußreichste Beamte im Reiche und in Preußen.

1. Vorsitz im Bundesrat.

Der Aufgabe, Bismarck im Vorsitz des Bundesrats zu ersetzen, entledigte sich Boetticher entschieden besser als sein Vorgänger Hofmann. Er war hier ganz in seinem Fahrwasser und verstand es meisterhaft, die Bevollmächtigten stets bei guter Laune zu erhalten. Ueber manche epinöse Fragen wußte er mit bewundernswerter Geschicklichkeit hinwegzugleiten und manche der Reichsregierung unbequeme Anträge resp. Abstimmungen aus dem Wege zu schaffen. Der gemüthliche Ton, den er auch hier, gleichwie im Reichstag, anzuschlagen wußte, konnte der Erledigung der Geschäfte sicherlich zum Vorteil gereichen.

Die „National-Zeitung“ bemerkte beim Abgang Boettichers: „Seine Leistungen in der Leitung des Bundesrats sind wahrscheinlich sehr viel bedeutamer gewesen, als man in weiteren Kreisen weiß oder annimmt. Bis 1890 stand hinter dem Minister v. Boetticher, wenn er im Bundesrat den Vorsitz führte oder in den Ausschüssen desselben die Geschäfte förderte, der Schatten des Kanzlers Bismarck. Daß dort auch nach 1890 alles, soweit bekannt, ungefähr ebenso glatt verlief wie vor diesem deutschen Schicksalsjahre, war in erster Reihe das Verdienst des Herrn v. Boetticher, seiner Erfahrung und Geschäftskennntnis, seiner Geschicklichkeit in der Behandlung der Menschen, seiner sympathischen Persönlichkeit.“

2. Im Reichsamt des Innern.

Boetticher hatte im gedachten Amte fast 17 Jahre lang gewirkt; geschäftlich hat er sich auf den einzig richtigen Standpunkt gestellt, sich nur um die

¹⁾ Vergl. mein Werk: „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“ Bd. II S. 2.

²⁾ Nur der Schwerpunkt der Handelspolitik ging dem Amt allmählich verloren, ist aber jetzt erfreulicherweise wieder gewonnen worden.

größeren Fragen zu bekümmern und das ganze Detail den ausgezeichneten Kräften zu überlassen, welche ihm in der Leitung des ausgedehnten Amtes beigegeben waren. Er befah von den Eingängen des Amtes nur jene, welche ihm der Unterstaatssekretär respektive die Direktoren vorlegten, und zeichnete nichts von dem, was in die laufende Verwaltung einschlug. Bei den Vorträgen zeigte er eine glänzende Auffassungsgabe; dabei fand er in den verwickelten Fragen stets einen Ausweg, an den der Referent nicht gedacht hatte. Er liebte die Knoten mehr zu lösen als sie zu durchhauen. An den ihm vorgelegten Angaben machte er nur selten Aussetzungen, und was noch anzuerkennen ist: wenn er einmal eine Entschließung getroffen hatte, dann blieb er dabei.

Seines Beamtenkörpers nahm sich Boetticher mit großer Wärme an, — und zwar gilt dies von dem ersten bis zu dem letzten Beamten. Er sorgte väterlich für Advancement, Gehaltserhöhungen, Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen, Orden, Erholung, Remunerationen und zeigte sich besonders wohlwollend bei Erteilung langer Urlaube an Beamte, welche ohne diese Vergünstigung gezwungen gewesen wären, ihren Abschied zu nehmen. Alles in allem kann man nur sagen: seine Beamten haben ihn nur ungern scheiden sehen.

In der strammen Unterstellung des Staatssekretärs unter den Reichskanzler änderte sich unter Boetticher nichts. Und wenn unter ihm der Kanzler weniger häufig als unter Delbrück und Hofmann die einschlägigen strengen Direktiven¹⁾ in Erinnerung brachte, so hängt dies damit zusammen, daß Boetticher die meisten Angelegenheiten persönlich mit Bismarck besprach.

3. Stellvertreter Bismarcks in der Leitung der Reichsbank.

Der erste Absatz des § 26 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 lautet: „Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler und unter diesem vom Reichsbank-Direktorium ausgeübt.“ Im Centralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 52 vom 24. Dezember 1880,²⁾ war verkündet: Seine Majestät der Kaiser habe auf Grund der gedachten Gesetzesbestimmung mit der Stellvertretung Bismarcks in der Leitung der Reichsbank den Staatssekretär des Innern, Staatsminister v. Boetticher, beauftragt.

4. Betrauung mit der generellen Stellvertretung des Reichskanzlers.

Mitte Juni 1881,³⁾ nach dem Rücktritt des Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode, erfolgte die Beauftragung Boettichers mit der „generellen Ver-

¹⁾ Ich meine die Weisung, die Geschäfte nur nach Bismarcks Intentionen zu führen, nichts zu beginnen, ohne den Kanzler zu fragen, und in einer begonnenen Sache keinen entscheidenden Schritt zu machen, ohne sich wiederum seines Einverständnisses versichert zu haben. Vgl. mein Werk: „Fürst Bismarck als Volkswirt“, Bd. I S. 91.

²⁾ In Kohls Bismarck-Regesten unerwähntes Datum.

³⁾ Dieses Datum ist in Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

tretung des Reichskanzlers“. Die amtliche Verkündung lautete: „Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, bis auf weiteres den Staatsminister, Staatssekretär des Innern v. Boetticher mit der allgemeinen Stellvertretung des Reichskanzlers nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 § 2 zu beauftragen.“

„Bis auf weiteres“ erfolgt thatsächlich jede Ernennung; die ausdrückliche Anwendung der Klausel im vorliegenden Falle schien andeuten zu sollen, daß Herr v. Boetticher die Stellvertretung des Kanzlers nicht so, wie es bei dem Grafen Stolberg der Fall war, als integrierender Bestandteil seiner amtlichen Stellung, sondern nur interimistisch übertragen worden war; das Definitivum konnte sich aus diesem Interimistikum entwickeln; es sollte aber allem Anschein nach der Fall ausdrücklich vorbehalten werden, daß ein anderer „Vizekanzler“ ernannt würde, während Boetticher alsdann in seiner bisherigen Stellung verbliebe.

Fortan ergingen die Schreiben v. Boettichers unter drei verschiedenen Firmen: der Staatssekretär des Innern, der Reichskanzler und der Stellvertreter des Reichskanzlers.

5. Boetticher als stellvertretender Handelsminister.

Boettichers Amtsvorgänger im Reiche, Hofmann, war auch Handelsminister. Nach dessen Uebertritt in das Ministerium von Elsaß-Lothringen übernahm der Kanzler selbst das Handelsministerium, und er entfaltete daselbst besonders zu Anfang eine sehr rege Thätigkeit. Bald stellte sich aber das Bedürfnis heraus, auch hier eine Vertretung zu schaffen, und diese erhielt ebenfalls der Staatsminister v. Boetticher, wodurch die frühere Personalunion des Reichsamts des Innern und des preussischen Handelsministeriums thatsächlich wiederhergestellt war.

Die erste Nachricht von der Bestellung eines Gehilfen in der Leitung der Geschäfte des Handelsministeriums erfolgte am 28. Oktober 1880. Nicht durch eine amtliche Publikation, sondern nur durch ein Entrefilet in der offiziellen Presse erfuhr man, daß Boetticher den Handelsminister so weit zu vertreten habe, als die Vertretung eines Ministers durch einen anderen zulässig ist. Der Kanzler ließ in der „Nordd. Allgem. Ztg.“ erklären, seine Absicht sei, die anstrengenden Arbeiten wieder aufzunehmen, sobald seine Gesundheit es ihm gestatte, namentlich in Betreff aller derjenigen Geschäfte, welche in das Gebiet der Vorbereitung der Reichsgesetzgebung gehören. Die laufenden Geschäfte im Handelsministerium zu übernehmen, habe niemals in der Absicht Bismarcks gelegen. „Man kann doch wirklich dem Fürsten Bismarck, weil er wichtige Organisationen im Handelsministerium vorhat, nicht zumuten, jeden Immediatbericht wegen Ernennung eines Kommerzienrates zu unterzeichnen. Der Unterstaatssekretär kann es nicht, und darum soll es ein verantwortlicher Minister thun.“

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 27. November 1880 ließ sich der Abgeordnete Eugen Richter die Gelegenheit nicht entgehen, den dunklen Punkt zur Sprache zu bringen. Richter hätte am liebsten die Verhandlungen über den Etat des Handelsministeriums ohne Bismarcks Gegenwart für unzulässig gehalten, er fügte sich aber der dissentirenden Majorität des Hauses, wollte dafür jedoch wissen, wie es mit seiner Stellvertretung beschaffen sei. „Erst stand in den Zeitungen, der Minister v. Boetticher sei auf längere Zeit mit der Stellvertretung beauftragt worden, ähnlich, wie einmal der Minister für Landwirtschaft mit der Stellvertretung des Ministers des Innern beauftragt wurde. Dann wurde wieder gesagt, nein, es sei nur eine vorübergehende Stellvertretung auf wenige Tage, wie es öfters im Ministerkollegium vorkommt.“

Darauf antwortete Boetticher: „Weiter hat der Abgeordnete Richter die Frage der Stellvertretung des Ministers für Handel und Gewerbe berührt, und auch darüber halte ich mich verpflichtet, einige Worte zu sagen. Gerade die Rücksicht auf seine Gesundheit und eine zeitweise Ueberlastung mit Geschäften hat den Reichskanzler veranlaßt, an mich das Ersuchen zu richten, ihn, soweit die Vertretung eines Ministers durch einen anderen zulässig ist, in seiner Eigenschaft als Handelsminister hier in Berlin zu vertreten. Der Art. 44 der Verfassung schreibt vor, daß jede Regierungshandlung Seiner Majestät des Königs der Kontratsignatur eines verantwortlichen Ministers bedarf. Es ist bisher in Abwesenheitsfällen, in Fällen von Krankheit und bei Verhinderung eines Ministers stets so gehalten worden, daß ein Kollege ersucht worden ist, diese Kontratsignatur zu übernehmen. Ich habe, als ich dem Ersuchen des Reichskanzlers stattgab, mich darüber orientirt, in welcher Weise eine solche Stellvertretung bisher behandelt worden ist, und ich kann versichern, daß dieselbe diesmal genau so behandelt worden, wie konstant in allen ähnlichen Fällen, solange wir verantwortliche Minister haben. Es handelt sich bei dieser Stellvertretung eben lediglich um eine hoffentlich vorübergehende Vertretung. (Zuruf links.) Nein, seit Jahren dauert sie nicht, sondern sie dauert ganz genau seit dem 28. Oktober dieses Jahres.¹⁾ (Heiterkeit rechts.) Ich hoffe, daß der Reichskanzler sehr bald im stande sein wird, mich von der Stellvertretung wieder zu entlassen.“

Die Erwartung Boettichers, daß seine Funktionen im Handelsministerium nur von kurzer Dauer sein würden, hat sich nicht erfüllt; sie währten bis zur Abgabe des Handelsministeriums an den Minister Freiherrn v. Berlepsch kurz vor Bismarcks Entlassung (31. Januar 1890). Da Bismarck im preußischen Abgeordnetenhause nur in den dringendsten Fällen erschien, so war die Folge, daß dem Minister v. Boetticher alljährlich die Vertretung des Etats des Handelsministeriums daselbst oblag, in welcher Aufgabe er natürlich von dem Unter-

¹⁾ In Rohls Bismarck-Regesten ist auch dieses Datum übersehen.

Staatssekretär und den Räten dieses Ministeriums¹⁾ unterstützt wurde. Boetticher sprach bei Beratung des Etats für 1881/82 einmal, bei dem Etat für 1884/85 einmal²⁾, bei dem Etat für 1885/86 neunmal³⁾, für 1886/87 zweimal⁴⁾, 1887/88 zweimal⁵⁾ und zuletzt bei dem Etat für 1888/89 zweimal⁶⁾. Man war im Abgeordnetenhaus so sehr gewohnt, den Etat des Handelsministeriums durch den Staatssekretär des Innern vertreten zu sehen, daß sich in der Sitzung vom 12. Februar 1885 folgende Scene abspielte. Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Köln) hatte im Laufe der Rede von Boetticher schlangweg als von dem „Minister für Handel und Gewerbe“ gesprochen. Darauf bemerkte der Abgeordnete Dr. Langerhans: „Ich glaube, der Herr Reichensperger weiß nicht, wer der Handelsminister ist; sonst würden Sie das nicht sagen. Der Handelsminister ist der Fürst-Reichskanzler.“ — In seiner Erwiderung bemerkte Dr. Reichensperger: „Der Abgeordnete Langerhans hat mir einen Irrtum zum Vorwurf gemacht, dessen ich mich in Betreff der Person des Handelsministers schuldig gemacht hätte. Ich muß allerdings diesen Irrtum zugestehen, zeihe aber auch erstens den Herrn Langerhans des Irrtums, indem er nicht zu wissen scheint, wer die Geschäfte des Handelsministeriums besorgt; auch er seinerseits hat übrigens zuvor wiederholt den Minister v. Boetticher als Handelsminister bezeichnet.“

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1889 nannte der Abgeordnete Graf v. Kanitz Boetticher „den aktuellen Leiter des Handelsministeriums“.

In allen angegebenen Reden sprach Boetticher sachlich und gut; nur ein-

1) Als Unterstaatssekretäre verteidigten den Etat für 1881/82 Dr. Jacobi, die Etats für 1882—1887 Dr. v. Möller, den Etat für 1888/89 und 1889/90 Magdeburg; von den Räten des Handelsministeriums sekundirten die Geheimen Räte Mosler, Lüders, Wendt und Dr. Hopf.

2) Am 19. Dezember 1883 zur Reform des Fabrikinspektionswesens und zur Revision der Dampfessel, Stenogr. Ber. Bd. I S. 541.

3) Am 9. Februar 1885 über die Einführung der jogen. Bassinwaggonen für den Massentransport von Flüssigkeiten, Stenogr. Ber. Bd. I S. 364; am 12. Februar 1885 über die Belassung der Fortbildungsschulen bei dem Ressort des Kultusministeriums, Bd. I S. 407, 409; am 12. März 1885 über Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens, Bd. II S. 992, 993; Inischußnahme Bismarcks gegen den Vorwurf einer Geringschätzung des Kaufmanns- und Handelsstandes, Bd. II S. 995, 998 und 1000, und die Hufnägelsindustrie auf dem Harze Bd. II S. 997.

4) Am 3. März 1886 über den Zuschuß für die Handwerkererschule in Berlin, Bd. II S. 922; die Uebernahme des Looßenwesens der Stadt Stralsund auf den Staat, Bd. II S. 926.

5) Am 31. Januar 1887 über die Beschaffung von Normalinstrumenten behufs Revision der Maße und Gewichte, Bd. I S. 215; die Uebernahme des Königl. Instituts für Glasmalerei auf den Staat, Bd. I S. 221.

6) Am 7. und 29. Februar 1888 über die Veröffentlichung der Jahresberichte der Fabrikinspektoren, Bd. I S. 328, Bd. II S. 750 u. 754.

mal hatte er sich auf ein gewagtes Terrain begeben, als er sich sagen lassen mußte, daß er, der Abgeordnete für Stralsund, als Minister für ein Benefizium eintrete, welches der Staat dieser Stadt durch Uebernahme des Lootsenwesens von Stralsund gewähren sollte. Mit Bezug auf dieses Eintreten Boettichers bemerkte der Abgeordnete Dr. Lieber: „Ich bin also der Meinung, daß es ein schlechtes Zeugnis für den Königlich preußischen Handelsminister ist, wenn sein Stellvertreter hier erklärt, Fürst Bismarck weicht vor der Stadt in Preußen zurück, die seinen Stellvertreter im Handelsministerium in dieses hohe Haus schickt.“

Es wäre vielleicht einwandsfreier gewesen, wenn Boetticher diese Rede von einem Abgeordnetenſiße und nicht von der Ministerbank aus gehalten hätte.

Abgesehen von der Verteidigung des Stats des Handelsministeriums sprach Boetticher im Abgeordnetenhanſe als Vertreter Bismarcks im Handelsministerium im ganzen noch ſiebzehnmal.¹⁾

Im Herrenhanſe ſprach Boetticher in ſeiner Eigenſchaft als ſtellvertretender Handelsminister im ganzen nur zweimal: am 16. Dezember 1880 zu dem Geſeßentwurf, betreffend das Pfandleihgewerbe, und ſpäter zu dem Geſeßentwurf, betreffend den Bau eines Schiffahrtskanals vom Rhein bis zur unteren Weſer.

Fürst Bismarck eröffnete wohl den preußischen Volkswirtschaftsrat am 27. Januar 1881 mit einer ſehr bedeutsamen Anſprache,²⁾ übergab aber alſbald die geſchäftliche Leitung ſeiner Verhandlungen dem Staatsminister v. Boetticher, der demnächſt in ſeiner Eigenſchaft als Vertreter des Ministers für Handel und Gewerbe, des Fürsten Bismarck, als Vorſitzender fungirte.

Boetticher war als Vorſitzender thätig:

In der erſten Seſſion des Volkswirtschaftsrats 1881 in den Plenarſitzungen vom 28., 29., 31. Januar 1881 und in den Sitzungen des permanenten Auſſchuſſes des Volkswirtschaftsrats vom 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9., 10., 11. Februar 1881;

¹⁾ Am 12. Dezember 1882 zur Korrektion des Rheins von Mainz bis Bingen, Stenogr. Ber. Bd. I S. 323; am 6. Juni 1883 zum Bau eines Schiffahrtskanals von Dortmund nach der unteren Ems, Bd. III S. 1965; am 8. April 1886 zu dem Geſeßentwurf, betr. die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungſchulen in den Provinzen Weſtpreußen und Poſen, Bd. III S. 1749; am 14. April 1886 über den Beitrag Preußens zur Herſtellung des Nord-Oſtſee-Kanals, Bd. IV S. 2339; am 25. Mai 1886 zu dem Geſeßentwurf, betr. den Bau neuer Schiffahrtskanäle und die Verbeſſerung vorhandener Schiffahrtsſtraßen, Bd. IV S. 2346; am 4. und 9. März 1887 über die Organiſation der Berufsgeſellſchaften, Bd. I S. 549, 551, 565; am 26. März 1887 über die Vermehrung der Fabrikinſpektoren, Bd. II S. 711, 713, 719, 720; am 4. Mai 1888 über das Verbot von Surrogaten bei der Bierbereitung, Bd. III S. 1464.

²⁾ Abgedruckt in meinem Werke: Die Anſprachen des „Fürsten Bismarck“ S. 102.

in der zweiten Session des Volkswirtschaftsrats 1882 in den Plenarsitzungen vom 28. Februar, 1., 2., 3., 4., 6., 7., 20., 21., 23., 25. März 1882 und in den Sitzungen des permanenten Ausschusses des Volkswirtschaftsrats vom 8., 9., 11., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 24. März 1882;

in der dritten Session des Volkswirtschaftsrats 1884 in den Plenarsitzungen vom 22., 23., 24., 25., 26., 28. Januar 1884;

in der vierten Session des Volkswirtschaftsrats 1887 in den Plenarsitzungen vom 5., 6., 13., 14. Dezember 1887 und in den Sitzungen des permanenten Ausschusses des Volkswirtschaftsrats vom 6., 9., 10., 12. Dezember 1887. Die wichtigsten Verhandlungsobjekte waren die Gewerbeordnung, die Gesetzgebung zu Gunsten der wirtschaftlich Schwachen und das Tabakmonopol.

Bei der Fülle der Arbeiten, die an Bismarck aus allen Ressorts herantreten, konnte es ihm natürlich nur erwünscht sein, wenn ihm Boetticher auch bei der bureaukratischen Leitung des Handelsministeriums zur Seite stand. So kam es, daß letzterer nach und nach alle Geschäfte von Wichtigkeit in die Hand nahm, und daß Bismarcks Entscheidung bei den gelegentlichen Vorträgen nur in den Fällen eingeholt wurde, wo Boetticher die Verantwortung nicht selbst übernehmen zu können glaubte. Aus dem Umstande, daß Boetticher ein das Handelsministerium verlassendes Schreiben zeichnete, kann man darum noch nicht annehmen, daß es nicht auf Bismarcks Dispositionen beruhte.

Die handelsministeriellen Geschäfte besorgte Boetticher fast ausschließlich von der Wilhelmstraße 74 aus, wohin sich die Räte des Ministeriums zum Vortrage zu begeben pflegten.

Als Bismarck das Handelsministerium abgab, verabschiedete sich Boetticher nicht in der von den Räten desselben erwarteten formellen Weise. Einer der Räte — er ist nicht mehr am Leben — hatte seine Karte unter Beifügung des üblichen p. p. c. bei Boetticher abgegeben, was unter den Kollegen manches Lächeln verursachte.

6. Vize-Präsident des Staatsministeriums.

Die am 16. August 1888 erfolgte Ernennung Boettichers zum Vize-Präsidenten des Staatsministeriums fand den Beifall aller politischen Parteien,

abgesehen von den Freisinnigen. Mit dieser Ernennung erreichte Boetticher den Höhepunkt seines Einflusses; er war nunmehr der Vertreter Bismarcks im Reiche und in Preußen und hatte überall, besonders in den Personalfragen, mitzusprechen. Die Besetzung der freigewordenen hohen Aemter erfolgte — mit Ausnahme derjenigen des auswärtigen Ressorts — zumeist auf seinen Vorschlag, dem Bismarck nur dann entgegentrat, wenn er einen Kandidaten für die zu besetzende Stelle bereits im Auge hatte.

Daß Boetticher unter Bismarck beabsichtigt habe, die Stellung eines Vize-Präsidenten des Staatsministeriums zu einer politisch bedeutungsvollen auszubauen, kann man gleichwohl nicht behaupten. Unter einem so gewaltigen Ministerpräsidenten wäre dies aber auch selbst einem Miquel nicht gelungen, denn von der Machtstellung, die Bismarck im Staatsministerium einnahm, kann man sich schwer einen Begriff machen.

Die Thätigkeit Boettichers im Staatsministerium bestand also darin, in der Abwesenheit Bismarcks in den Staatsministerialsitzungen den Vorsitz zu übernehmen, den Gang der Maschine äußerlich in Stand zu halten und zu setzen, und Bismarck auch in jenen Angelegenheiten zu vertreten, welche im Staatsministerium bearbeitet werden respektive von demselben ressortiren.

Nichts stand allerdings im Wege, daß Boetticher in seiner Eigenschaft als Vize-Präsident des Staatsministeriums sich im preußischen Abgeordneten- und im Herrenhause in hervorragender Weise an den politischen Verhandlungen beteiligte; hierzu fühlte derselbe aber keinen Beruf;¹⁾ die Reichs-Angelegenheiten nahmen seine Kraft bereits so vollständig in Anspruch, daß er die parlamentarische Vertretung der preußischen Politik — abgesehen von der handelsministeriellen — den Ressortministern überlassen zu müssen glaubte. Auch seine Korrespondenz als Vize-Präsident des Staatsministeriums mit dem Abgeordneten- und dem Herrenhause bewegte sich in engen Grenzen.²⁾

¹⁾ In seiner Eigenschaft als Vize-Präsident des Staatsministeriums nahm Boetticher unter Bismarck im Abgeordnetenhause nur zweimal das Wort, am 18. März 1889 bei Teilung des Regierungsbezirks Schleswig, Sten. Ver. Bd. II S. 1114, und am 30. April 1889 beim Schluß der Sitzungen der beiden Häuser des Landtags.

²⁾ Es kommen überhaupt nur folgende Piecen in Frage: 14. Januar 1889: Schreiben des Vize-Präsidenten des Staatsministeriums v. Boetticher an das Präsidium des Herrenhauses, betr. die Dienstentlassung des Staatsministers v. Puttkamer etc. — Nr. 6 der Druckf. — 16. Januar 1889: Schreiben desgl., betr. die Uebersicht der von der Staatsregierung gefaßten Entschliessungen auf Anträge des Herrenhauses — Nr. 9 der Druckf. —

7. Verhältnis zum Reichstag.

Die Stellung des Staatssekretärs des Innern, verbunden mit der allgemeinen Stellvertretung des Reichskanzlers und dem Vorsitz im Bundesrat, bringt es mit sich, daß derselbe weit häufiger im Parlament aufzutreten hat als irgend einer seiner Kollegen im Reiche. Boettichers parlamentarische Thätigkeit war denn auch eine überaus intensive. Er wurde mehr und mehr der eigentliche Sprechminister, das Sprachrohr des Reichskanzlers, wenn dieser nicht selbst im Reichstag erscheinen konnte oder wollte, und das Sprachrohr des Bundesrats. Dazu kam noch die Vertretung seines eigenen Ressorts, die Boetticher so gewissenhaft pflegte, daß seine sprechlustigen Räte nur äußerst selten zu Worte kamen.

In einer Kritik seiner parlamentarischen Wirksamkeit aus der Feder von Dr. Koboltsky finde ich nachstehende Stelle: „Herrn v. Boetticher ist es gelungen, wenn nicht alle Parteien mit sich zu verjöhnen, so doch durch die Art seines Verhaltens zu den Parteien den Gegenjähren ihre Schärfe zu nehmen. Herr Richter selber rühmt seine Sachlichkeit, die parlamentarische Uebung, die Sicherheit seines Auftretens, die Tüchtigkeit in seinem Ressort, auch die juridische Bildung. Herr v. Boetticher ist überaus glücklich in der Polemik und versteht es, allen Parteien gerecht zu werden. Wer bis in das Hotel des Staatssekretärs zu gelangen Gelegenheit hatte, mußte auch von dem treffenden Witz und den gesellschaftlichen Talenten desselben zu erzählen. Die guten Umgangsformen

16. Januar 1889: Schreiben an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses v. Köller, betr. die Ueberficht der von der Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Anträge und Resolutionen des Hauses der Abgeordneten — Nr. 21 der Druckf. — 29. April 1889: Schreiben an den Präsidenten des Herrenhauses Herzog von Ratibor und den Präsidenten des Abgeordnetenhauses v. Köller, betr. die Schließung des Landtags — Nr. 94 der Druckf. des Herrenhauses und Nr. 194 der Druckf. des Abgeordnetenhauses. — 23. Januar 1890: Schreiben an den Präsidenten des Herrenhauses Herzog von Ratibor, betr. die Ueberficht der von der Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Anträge des Herrenhauses — Nr. 16 der Druckf. — 23. Januar 1890: Schreiben an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses v. Köller, betr. die Ueberficht der von der Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Anträge und Resolutionen des Abgeordnetenhauses — Nr. 28 der Druckf. — 20. März 1890: Schreiben an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses v. Köller, betr. die Entlassung des Fürsten Bismarck und die Ernennung des Generals v. Caprivi zum Präsidenten des Staatsministeriums — Nr. 106 der Druckf.

machten sich aber auch im Parlament bemerkbar. Bei parlamentarischen Gedentfesten sang der Staatssekretär wohl um die Wette mit freisinnigen Studios a. D. alte Burschenlieder. Man sagt, er neige zur Polemik im Gefühl seiner Sicherheit und im Bewußtsein, daß seine Formen niemals verletzen. Es wird versichert, daß sich die Sozialdemokraten noch niemals über ihn beschwert haben. Sie rühmen sein ‚geschicktes Verhalten‘. In den Kommissionsitzungen vergißt er jede Gegnerschaft vollends. Er steht dort mit allen Parteien auf dem besten Fuße und verkehrt mit den Mitgliedern in kollegialischer Weise. Es ging vor zwei Jahren eine Anekdote durch die Blätter, worin erzählt wurde, daß bei Beratung des Unfallversicherungsgesetzes im Reichstag dem Minister v. Boetticher Mitteilung von einem interessanten Ereignis in seiner Familie gemacht wurde. (Herr v. Boetticher war durch die Geburt eines Töchterchens erfreut worden.) Kurz bevor Herr v. Boetticher den Sitzungsaal verließ, trat als der erste der Gratulanten der Abgeordnete Dr. Windthorst auf denselben zu und fügte die für die ‚kleine Excellenz‘ charakteristischen Worte hinzu: ‚Hoffentlich, Excellenz, ist kein Unfall passiert.‘ Man sieht hieraus, wie Windthorst und v. Boetticher mit einander verkehren. In der That ist es nicht bloß Windthorst, sondern das Zentrum, und sind es überhaupt alle Parteien, die Herrn v. Boetticher — um es trivial auszudrücken — gern haben.“

Das Lob, das Boettichers parlamentarischem Auftreten gespendet wurde, verdichtete sich auch in folgender Wendung: „Wenn sich im Reiche für den Verkehr zwischen Regierung und Parlament eine angenehme, etwa vorhandene Gegensätze von vornherein mildernde Form herausgebildet hat, so ist das zum wesentlichsten Teile Herrn v. Boettichers Verdienst. Vor allem aber hat Herr v. Boetticher durch seine entgegenkommende und gewinnende Art die Lösung der schwierigen Aufgabe, verschiedene mehr oder weniger weit auseinandergehende Parteien zu einem Zwecke zu vereinigen, stets so glücklich gefördert, daß jeder auf positives Schaffen bedachte Politiker nur wünschen kann, ihn seinem Amte noch lange Jahre erhalten zu sehen.“

Endlich heißt es in der oben erwähnten Schrift „Fürst Bismarck und Herr v. Boetticher“: „Fürst Bismarck schränkte mit den Jahren seinen Verkehr mit dem Parlamente immer mehr ein, und es gab besonders auf der rechten Seite nicht wenig Freunde des Kanzlers, die das für sehr nützlich hielten. Diese waren der Meinung, daß die Art seines Auftretens und der Umstand, daß er sich von der Linken zu leicht reizen lasse, die Position der Gegner der Regierung nur zu stärken geeignet sei. Die ‚Kreuzzeitung‘ erteilte dem Fürsten direkt den Rat, dem Parlamente möglichst fern zu bleiben und keine frische Butter in die Pfanne der Opposition zu streichen. Der Gewinn, den Herr v. Boetticher daraus ziehen durfte, daß er mehr ohne den Chef als mit dem-

selben im Reichstag erschien, war ein zwiefacher. Nach der Seite des Parlaments repräsentirte er die entscheidende Stelle in der verantwortlichen Leitung der Reichsgeschäfte. Nach der Seite des Reichskanzlers mußte es ihm nützen, daß er jederzeit in der Lage war, über den Stand der Geschäfte im Reichstage am besten informirt zu sein. Immer präsent, war er stets bereit, in die Debatte einzugreifen und privatim die beste Auskunft zu geben, oder Wünsche, die an das Ohr des Kanzlers getragen werden sollten, entgegenzunehmen. Zieht man noch in Betracht, daß er sich immer mehr herausredete und insbesondere auch ganz erhebliche Fortschritte machte in der für einen Sprechminister wichtigen Kunst, sich durch nichts verblüffen zu lassen, was ihm bei dem Vertrauen, das ihm der Kanzler schenkte, und bei dem Humor, den er sich zu bewahren in der Lage war, verhältnismäßig leicht fiel, so wird man zugeben, daß seine Stellung, zumal er den Reichskanzler auch im Bundesrat immer mehr vertreten mußte, zu einer der einflußreichsten im Reiche sich entwickelte.“

Boetticher ergriff das Wort im Reichstag: in der vierten Session der vierten Legislaturperiode (1881) 46 mal, in der ersten Session der fünften Legislaturperiode (1881/82) 49 mal, in der zweiten Session der fünften Legislaturperiode (1882/83) 34 mal, in der dritten Session der fünften außerordentlichen Legislaturperiode (1883) 9 mal, in der vierten Session der fünften Legislaturperiode (1884) 43 mal, in der ersten Session der sechsten Legislaturperiode 53 mal, in der zweiten Session der sechsten Legislaturperiode (1885/86) 76 mal, in der dritten außerordentlichen Session der sechsten Legislaturperiode (September 1886) 4 mal, in der vierten Session der sechsten Legislaturperiode (1886/87) 13 mal, in der ersten Session der siebenten Legislaturperiode (1887) 44 mal, in der zweiten Session der siebenten Legislaturperiode (1887/88) 36 mal, in der dritten Session der siebenten Legislaturperiode (25/26. Juni 1888) einmal, in der vierten Session der siebenten Legislaturperiode (1888/89) 89 mal, in der fünften Session der siebenten Legislaturperiode (1889/90) 36 mal.

Boettichers Reden wurden von der rechten Seite fast regelmäßig, und häufig auch im Zentrum mit Beifall begrüßt; die linke Seite vermochte er nicht stets zu befriedigen, so zum Beispiel nicht bei seinem Angriffe gegen die Privatversicherungsgesellschaften (18. Juni 1884); an vielen Stellen verzeichnet der stenographische Bericht „Große Heiterkeit“. Wer da weiß, was im Reichstag ein guter Witz wert ist, wird seine parlamentarische Wirksamkeit deshalb nicht geringer anschlagen.

Boetticher hatte als geschickter Realpolitiker im Reichstag vor allem das Bestreben, seine Vorlagen durchzubringen. Kam eine ihm ungelegene Interpellation oder Anfrage, so wußte er immer eine Redewendung zu finden, die

den Antragsteller befriedigte. „Die Regierung ist sehr dankbar für die Anregung.“ „Dieselbe wird in reifliche Erwägung gezogen werden.“ „Ich werde persönlich alles aufbieten, daß den Wünschen, soweit sie berechtigt sind, entsprochen wird.“ „Wir sind ohnehin in dieser Sache von den besten Absichten beseelt.“

Wenn man Boettichers Reichstagsreden aus Bismarcks Zeit durchliest, so muß man sagen, er verstand es meisterhaft, die Politik des großen Kanzlers zu vertreten, und Fälle, wo er in diesen zehn Jahren parlamentarisch nicht glücklich abschloß, sind nicht zu entdecken. Er sprach über alles mit derselben Leichtigkeit.

Seine Routine im Parlament ist schwer zu übertreffen. Miquel spricht in der Volksvertretung viel eindringlicher, Marschall sprach mit weit größerer Dialektik, trotzdem hatten ihre Reden keine so starke Wirkung wie die Boettichers. Gerade der Umstand, daß er sich in allzu tiefe Untersuchungen der Materie nicht einließ und nicht einlassen wollte, erleichterte ihm nicht selten die Situation. Hätte er eine aufgeworfene Frage bis auf den Grund studirt gehabt, so wäre er vielleicht befangener geworden.

8. Beteiligung an der Gesetzgebung zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen.

Der erste und zweite Unfallversicherungsentwurf.

Die erste Anregung zur Arbeiterversicherung kam Bismarck nicht aus dem Reichsamt des Innern, sondern von dem Kommerzienrat Baare in Bochum. Der letztere erhielt im August 1880 von Rissingen aus, wo sich der Fürst zum Kurgebrauch aufhielt, eine Einladung desselben zu einer Besprechung, sei es dort oder später in Friedrichsrub. Augenblicklich in Marienbad zur Kur, fragte Baare in Rissingen an, ob die Sache sehr eilig sei, oder ob dieselbe bis zur Rückkehr des Fürsten nach Berlin Zeit habe. Hierauf wurde Baare telegraphisch ersucht, seine Kur nicht zu unterbrechen, sondern später nach Friedrichsrub zu kommen. Dasselbst (September 1880) erfuhr er, daß es sich um Besprechung eines Gesetzentwurfs für die allgemein obligatorische Arbeiter-Unfallversicherung handle, worüber Baare dem Staatsminister Hofmann im Jahre 1880 eine Vorlage gemacht hatte, die der Fürst später in den Akten gefunden hatte, und deren Inhalt ihm für seine Zwecke Material bot. ¹⁾

Die Angelegenheit wurde zwischen dem Fürsten und Baare nunmehr ausführlich besprochen; schließlich richtete Bismarck an Baare das Ersuchen, er möge einen Gesetzentwurf mit Motiven ausarbeiten und denselben in möglichst kurzer Frist dem Fürsten zur Verfügung stellen. Baare antwortete, daß er

¹⁾ Die obigen Ausführungen beruhen auf bisher unveröffentlichten Mitteilungen, welche mir der Geheime Kommerzienrat Baare am 24. Dezember 1893 gemacht hat.

dies natürlich nur in Verbindung mit Berufsgenossen und unter juristischer Beihilfe ausführen könne, jedoch bemüht sein würde, innerhalb sechs Wochen den Gesetzentwurf zu liefern, was auch geschehen ist. ¹⁾

Mitte November 1880 lagen Bismarck in Friedrichsrub zwei Gesetzentwürfe über die Arbeiterversicherung vor, ein im preußischen Handelsministerium (Bismarck der Leiter desselben) und ein von Kommerzienrat Baare ausgearbeiteter. Bismarck sprach nun den ausdrücklichen Wunsch aus, daß zur Fortführung des Werkes niemand weiter zuzuziehen sei als der bisherige Dezernent des Handelsministeriums, Geheimrat Lohmann. Der Lohmannsche Entwurf wurde demnächst im Sinne der von Bismarck gegebenen Direktiven einer Umarbeitung unterzogen und nächstdem dem Fürsten Bismarck wieder unterbreitet. ²⁾ Der Entwurf wanderte nunmehr an das preußische Ministerium, an die Ministerien der größeren deutschen Bundesstaaten und an den Volkswirtschaftsrat; zu den Beschlüssen des letzteren nahm Bismarck in einem ausführlichen Staatsministerialvotum Stellung. ³⁾

Von da ging der Entwurf an den Bundesrat und Reichstag, welcher letzterer den Entwurf durch Verweigerung des Staatszuschusses Bismarck unannehmbar machte. In allen diesen Stadien leitete Bismarck den Gang der Verhandlungen selbst. v. Boetticher trat erst bei der Beratung des Entwurfs im Reichstag aus dem Hintergrunde hervor. Er sprach bei dieser Gelegenheit im ganzen siebenmal, der Geheimrat Lohmann elfmal.

Seit 1881 finden wir unter den Mitarbeitern an dem großen sozialen Werke noch den damaligen Direktor, jetzigen Kultusminister Bosse. Bosse wurde mit der Bildung der sogenannten wirtschaftlichen Abteilung im Reichsamt des Innern betraut und hat, solange er diesem Amte angehörte, auf die Gestaltung der Arbeiterversicherung einen großen Einfluß geübt. Als feiner Jurist hat er sich besonders um die Formulierung der gesetzgeberischen Gedanken große Verdienste erworben. Er übte sein Amt mit großer Gewissenhaftigkeit.

Auch der zweite Unfallversicherungsgesetzentwurf kann als das Werk des inzwischen aus dem Handelsministerium in das Reichsamt des Innern übergetretenen Geheimrats Lohmann bezeichnet werden, mit dem Bismarck ebenso wie Boetticher alle Einzelheiten besprachen. Die Hauptarbeit hatte nächst dem Referenten der Direktor Bosse.

Zu dem zweiten Unfallversicherungsgesetzentwurf sprachen im Reichstag

¹⁾ Die Art, wie sich Baare die Lösung dachte, findet sich in meinem Werke: „Fürst Bismarck als Volkswirt“ Bd. II. S. 3, Note 1 ausgeführt.

²⁾ Aktenstücke Bd. II. S. 26.

³⁾ Abgedruckt in dem von mir herausgegebenen „Bismarck-Portefeuille“ Bd. I S. 27. Vergl. auch a. a. O. S. 25 Bismarcks Schreiben an einen deutschen Fürsten, betr. den ersten Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes, d. d. Friedrichsrub, 21. Dezember 1880.

Boetticher viermal, Geheimrat Lohmann einmal. Er wurde bekanntlich wegen vorzeitigen Schlusses des Reichstags nicht zu Ende beraten.

Die Krankenversicherung der Arbeiter.

Der dem Reichstag vorgelegte erste Unfallversicherungsentwurf enthielt eine Bestimmung, nach der die Entschädigung für die ersten vier Wochen einer durch Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit nicht Gegenstand der Unfallversicherung sein sollte, und die Motive des Entwurfs nahmen, um diese Lücke auszufüllen, eine Revision der das Krankenkassenwesen der Arbeiter regelnden Gesetzgebung in Aussicht, durch die den Arbeitern auch für die ersten vier Wochen der Erwerbsunfähigkeit eine angemessene Unterstützung gesichert werden würde.

Im November 1881 ließ Bismarck durch Rottenburg Herrn v. Boetticher sagen, daß er gegen die gesetzliche Regelung der Krankenversicherung nichts einzuwenden habe, nur müsse dieselbe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unfallversicherung geregelt werden, „da beide eng mit einander zusammenhängen“. ¹⁾ Später (27. Februar 1882) versöhnte er sich mit der Aufstellung von zwei gesonderten Entwürfen, die er im einzelnen genau prüfte und formulirte. ²⁾

Zur Verteidigung der Regierungsvorlage im Reichstag sprach Bosse neunmal, der Geheimrat Lohmann dreißigmal, v. Boetticher einmal.

Der dritte Unfallversicherungsentwurf.

Auch an dem dritten Unfallversicherungsentwurf war der Geheimrat Lohmann zu Anfang noch durch Aufstellung von Grundzügen beteiligt. Als er aber die von Bismarck gebieterisch verlangte berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeiterversicherung für bedenklich erklärte, war Bismarck darauf angewiesen, sich nach neuen Hilfsarbeitern umzusehen. ³⁾

¹⁾ Aktenstücke Bd. II. S. 71 f.

²⁾ Aktenstücke Bd. II. S. 76.

³⁾ In der Form einer Polemik gegen die „Germania“, welche sich darüber beklagt hatte, daß die Regierung die „berufsgenossenschaftlichen Organisationen“ scheue, bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg.“ vom 25. Sept. 1883 in einem offenbar aus dem Kanzlerpalais inspirierten Artikel: „Als eine Unwahrheit können wir es bezeichnen, wenn die ‚Germania‘ behauptet, daß die Regierung die Grundlage der berufsgenossenschaftlichen Organisation scheute und trotz der Kaiserlichen Botschaft verschmähte. Wir wissen nicht, was das Zentrum hierbei unter ‚Regierung‘ versteht, daß aber wissen wir, daß der Reichskanzler, und wir glauben auch, die Mehrheit des Bundesrats, an der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Arbeiterversicherung unbedingt festhält. Der Reichskanzler ist zwar seit Jahresfrist durch schwere Krankheiten verhindert gewesen, sich an der Förderung der von ihm angeregten sozialen Reform in gleichem Maße, wie bei Vorbereitung der früheren Vorlagen zu beteiligen, aber wir wissen aus guter Quelle, daß er an den in der Kaiserlichen Botschaft gegebenen Grundzügen festhält und die Beibehaltung der Berufsgenossenschaften

Zu Anfang beabsichtigte Bismarck zunächst, den Geheimrat Gamp aus dem Handelsministerium allein mit der weiteren Bearbeitung des Unfallversicherungsgesetzes zu betrauen. Derselbe erhielt durch Vermittlung des Unterstaatssekretärs v. Moeller den Auftrag, Grundzüge für ein neues Unfallversicherungsgesetz, und zwar auf der Grundlage einer berufsgenossenschaftlichen Organisation, aufzustellen. Später erhielt der Geheime Regierungsrat Bödiker aus dem Reichsamt des Innern den Auftrag, sich auch seinerseits an die Ausarbeitung von Grundzügen für Unfallversicherung auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage zu machen. Beide Arbeiten wurden dem Fürsten nach Friedrichsrub übersandt, der auf den Wunsch Boettichers sich damit einverstanden erklärte, daß die weitere Bearbeitung der Materie durch die Geheimräte Bödiker und Gamp gemeinsam erfolgen solle, und zwar fiel dem letzteren die Ausarbeitung der allgemeinen, dem ersteren die Ausarbeitung der speziellen Bestimmungen zu.

Nachdem Mitte November 1883 v. Boetticher deren Entwürfe nach Friedrichsrub geschickt hatte, wurden am 29. November daselbst in einer Konferenz Bismarcks mit den gedachten Geheimräten unter Anwesenheit des Direktors Bosse und des Staatssekretärs des Innern die Grundzüge des neuen Unfallversicherungsgesetzes definitiv festgesetzt.

Die Friedrichsruber Beratung am 29. November war eine sehr eingehende und nahm viele Stunden in Anspruch; es wurden alle wesentlichen Bestimmungen ausführlich besprochen und von Bismarck auch in einer Reihe von Detailfragen Entscheidung getroffen. Bismarck wünschte — ich folge hier zunächst einer mir gemachten Mitteilung des Geheimrats Gamp — die Unfallfürsorge zunächst auf die in den Fabriken und ähnlichen Anlagen beschäftigten Arbeiter zu beschränken und begründete diese Ansicht damit, daß, je breiter die Basis, desto größer auch die Angriffsfläche sei. Er wünsche durch diese Beschränkung keineswegs das Ziel an sich kürzer zu stecken, sondern er wolle nur den Weg bequemer gestalten. Je dunkler und unerforschter der Weg, desto vorsichtiger müsse man sein. Würden im Reichstag weitergehende Anträge gestellt, so sei er bereit, denselben zu entsprechen.

Bei der Frage, ob die Gruben aufgenommen werden sollten, hielt Bismarck es für nötig, ausdrücklich festzustellen, daß Torf-, Kies- und ähnliche Gruben nicht, sondern nur die bergmännisch betriebenen Kohlen- u. Gruben unter das Gesetz fielen; dem Richter gegenüber müsse man vorsichtig sein; viele derselben nähmen das pereat mundus viel zu ernst.

Bismarck wollte jeden Bureaucratismus und Schematismus bei der Organisation und Verwaltung der Berufsgenossenschaften ausschneiden. In den

als Unterlage der Arbeiter-Unfallversicherung nicht nur formell angeordnet, sondern von derselben auch seine fernere amtliche Mitwirkung bei den Geschäften abhängig gemacht hat." Vergl. hierzu auch die „Nat.-Ztg.“ Nr. 450 v. 25. 9. 83 und das „Berl. Tagebl.“ Nr. 450 v. 26. 9. 83.

Motiven sollte ein ungefährer Umriß in Bezug auf die zu bildenden Organisationen gegeben werden; im übrigen sollten die Genossenschaften möglichst frei in Bezug auf die Organisation sein. Nur die Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaften müßte unbedingt gefordert werden. Zehn chemische Fabriken oder Pulverfabriken könnten unter Umständen als durchaus leistungsfähig angesehen werden.

Schon bei der Beratung dieser Vorlage in Friedrichsrub vertrat Bismarck wiederholt und nachdrücklich den Standpunkt, daß sich das Gewicht des Reichskanzlers zu stark entwickelt habe und daß man bemüht sein müsse, dem entgegenzuarbeiten und den Bundesrat mehr in den Vordergrund zu schieben.¹⁾ Dadurch würde auch die Verantwortlichkeit für die sachgemäße Durchführung des Gesetzes für die Reichsorgane vermindert.

Für die Berufsgenossenschaften müsse die Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Interessen maßgebend sein. Nur Organisationen, die auf dieser Gleichartigkeit beruhten, könnten lebensfähig sein; fehle diese Gleichartigkeit, so sei das Band ein lockeres; auch solle man die auf dieser Grundlage bereits gebildeten Organisationen nicht zerschlagen. Es müsse aber Fürsorge getroffen werden, daß etwaige Mißgriffe und Irrtümer ohne Mühe korrigiert werden könnten. Eine obligatorische Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen sei notwendig. (Es ist nicht möglich, daß diese Bemerkung des Fürsten Bismarck Boetticher zu der Bemerkung in dem Interview Veranlassung gegeben hat.) Der Reichsbeitrag dürfe prinzipiell und definitiv nicht aufgegeben werden. Frühestens nach zehn bis fünfzehn Jahren würde man übersehen können, ob auf den Reichszuschuß definitiv verzichtet werden können. Jeder Tag habe seine eigenen Sorgen, und es sei nicht weise, die Sorgen der Zukunft freiwillig auf die Gegenwart zu übernehmen.

Dem bei dieser Gelegenheit wohl zum erstenmal eingehend erörterten Gedanken der Errichtung einer Arbeitervertretung stand Bismarck durchaus sympathisch gegenüber und meinte, daß eine solche Arbeitervertretung auch zu der schiedsrichterlichen Thätigkeit herangezogen werden könne. Ein „Syndikat der Arbeiter“ sei ein stacheliger Raktus, der von den Gegnern nicht so fest angefaßt werden würde als die „Champagnersaufenden Großgrundbesitzer“.

Bei der Unsicherheit der politischen Zukunft sei es seine Aufgabe, ein Programm aufzustellen, das für sich selbst und durch sich selbst wirke. Selbst die thörichten Schwächer müßten durch ein solches Programm gezwungen werden, daselbe weiter durchzuführen. Er schrecke nicht vor Versammlungen von Tausenden von Arbeitern zurück; man müsse aber auch den Mut haben, wenn Ausschreitungen vorkämen, denselben kraftvoll und mit Energie entgegenzutreten.

¹⁾ Nach Bismarcks Ansicht sollte das Reichs-Vericherungsamt in dem Bundesrat durch einen besonderen Ausschuß vertreten sein. Bismarck dachte auch an eine Substitutionsbefugnis für die Mitglieder des Bundesrats im Reichs-Vericherungsamt.

Näheres über den Verlauf der Friedrichsruher Konferenz erfahren wir noch aus einer Ansprache, die der Präsident des Reichs-Versicherungsamts Dr. Bödiker am 14. November 1897 bei seinem Ausscheiden aus dem gedachten Amt gegenüber einer Deputation des „Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften“ gehalten hat, der ihm eine kostbare Ehrengabe als ein sichtbares und persönliches Zeichen der Anerkennung überreicht hatte. Nach Entgegennahme der Ehrengabe dankte Dr. Bödiker mit warmen Worten für diesen großen abermaligen Beweis des Wohlwollens, der ihn fast erdrücke und in keinem Verhältnis zu seinen geringen Verdiensten stehe, und sprach von der Entstehung der Berufsgenossenschaften, über deren Ausgestaltung Fürst Bismarck vor jetzt vierzehn Jahren in Friedrichsruh eine denkwürdige Instruktion erteilt habe. Auf möglichst freier Basis, in freier Bewegung sollten die Berufsgenossenschaften gebildet werden. Existenzfähigkeit und gegenseitige Anerkennung der Zusammengehörigkeit seien als die leitenden Gesichtspunkte zu betrachten. „Hütten haben eine andere Sorte von Arbeitern als Bergwerke, die beiderseitigen Arbeiter begrüßen sich nicht als Berufsgenossen,“ sagte er. „Die Genossenschaften sind möglichst homogen zusammenzusetzen, sonst wird das Band lockerer und die Institution für weitere Zwecke unfähiger; ich bin für viele selbständige Genossenschaften. Eine gesetzliche Festlegung der Gruppen empfiehlt sich nicht, weil wir der Führung der Erfahrung folgen müssen; Sachkunde und Wunsch müssen entscheiden. Der Bundesrat muß die Wünsche möglichst respektieren, vorhandene Gebilde nicht zerschlagen. Nicht die Gruppierung im Reichstag mit deutscher Gründlichkeit diskutieren lassen. Diesen Flammennährer der Diskussion nicht zuführen.“ Und wie Fürst Bismarck mit diesen Worten das Rechte getroffen habe, so sehr, daß die vor dreizehn Jahren frei gebildeten Berufsgenossenschaften noch heute zu allgemeiner Zufriedenheit unverändert fortbeständen, so habe er gewissermaßen auch schon den Verband der Berufsgenossenschaften vorhergesehen. Er habe von einem „zentralen Zusammenschluß“ der Arbeitgeber auf Grund der Berufsgenossenschaften gesprochen, deren Delegirte ebenso wie Delegirte der Arbeiter in das Reichs-Versicherungsamt aufgenommen werden sollten, um dieses zugleich mit einem Ausschuß des Bundesrats in ihm so vertrauenswürdig wie möglich zu gestalten. Zwar sei im Gesetze eine zentrale Zusammenschließung der Berufsgenossenschaften nicht vorgesehen, aber in dem Verband sei der Gedanke de facto verwirklicht, und er (Bödiker) freue sich, bei diesem Anlaß noch einmal dafür Zeugnis ablegen zu können, wie der Verband insbesondere auch unter seiner gegenwärtigen umsichtigen und eifrigen Leitung sowohl die Interessen und Aufgaben der Berufsgenossenschaften gefördert, als auch dem Reichs-Versicherungsamt alle Zeit die Erfüllung seiner Aufgaben erleichtert habe. Mit um so größerer Freude nehme er (Bödiker) aus der Hand der in dem Verbande vereinigten Vorstandsmitglieder diese für ihn unvergleichlich wertvolle Ehrengabe dankbar entgegen.

Im Reichstage sprachen bei Beratung des dritten Unfallversicherungsgesetzes Boetticher 24 mal, Boffe einmal; die Geheimräte Bödiker und Gamp kamen nicht zum Wort, so sehr hatte sich der Staatssekretär bereits in die Materie eingearbeitet.

Nachdem der Reichstag das Gesetz genehmigt hatte, wurde dem Staatssekretär des Innern unterm 2. Juli 1884 die augenblicklich vakante Domherrnstelle bei dem Domstifte in Naumburg verliehen, und Geheimrat Bödiker wurde zum Präsidenten des neugeschaffenen Reichs-Versicherungsamts ernannt.

Die späteren Novellen zum Unfallversicherungsgesetz sind in der Hauptsache das Werk des Geheimrats v. Woedtke und des Direktors Boffe, die natürlich in allen entscheidenden Fragen die Disposition ihres Chefs v. Boetticher ¹⁾ einholten.

Das Gesetz über die landwirtschaftliche Versicherung kam bekanntlich erst beim zweiten Anlauf zu stande; der Beratung in der Reichstagskommission wohnte der Präsident des Reichs-Versicherungsamts Dr. Bödiker als Bundesratskommissar an, und derselbe hat wesentlichen Anteil an dem Zustandekommen des Gesetzes; denn die Abgeordneten gaben viel auf die reichen Erfahrungen, welche er sich bereits auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung erworben hatte.

Die Alters- und Invalidenversorgung.

Das Verdienst der Initiative in dieser Frage wird dem Fürsten Bismarck wohl niemand streitig machen wollen; bereits am 12. April 1863 drang er bei dem Minister des Innern auf die Errichtung von Altersversorgungsanstalten für die arbeitenden Klassen, indem er den Vorteil dieser Institute im Interesse des Staates und der Arbeiter näher ausführte.²⁾ Sehen wir zu, wie dieser Gedanke allmählich Fleisch und Blut annahm.

Am 1. Februar 1881 erklärte Bismarck auf einer parlamentarischen Soiree, die Versicherung der Arbeiter müsse weiter ausgedehnt werden als nur auf Unfälle. Warum soll der Gedanke einer Altersversicherung nicht durchführbar sein?³⁾ Und am 27. Mai 1881 bemerkte Bismarck auf einer parlamentarischen Soiree, er betrachte das Unfallversicherungsgesetz nur als einen ersten Schritt auf dem Wege sozialer Reformen, dem eine Reihe anderer, wie namentlich ein Altersversorgungsgesetz, folgen müßten.⁴⁾

¹⁾ Der letztere sprach zu dem Antrag Grillenberger-Rayser, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter, fünfmal, zur Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung (späteres Gesetz vom 28. Mai 1885) zwölfmal, zur Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen einmal, zur Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Seeleute fünfmal, desgl. auf die bei Bauten beschäftigten Personen viermal.

²⁾ Vgl. meine Altentstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck Bd. I S. 10.

³⁾ Vgl. mein Werk „Fürst Bismarck als Volkswirt“, Bd. II S. 15.

⁴⁾ „Fürst Bismarck als Volkswirt“, Bd. II. S. 73.

Am 26. Juni 1881 sagte Bismarck zu Moriz Busch bezüglich der Altersversicherung der Arbeiter: „Der Staat muß die Sache in die Hand nehmen. Nicht als Almosen, sondern als Recht auf Versorgung, wo der gute Wille zur Arbeit nicht mehr kann. Wozu soll nur der, welcher im Kriege erwerbsunfähig geworden ist, oder als Beamter durch Alter, Pension haben, und nicht auch der Soldat der Arbeit? Diese Sache wird sich durchdrücken. Sie hat ihre Zukunft. Es ist möglich, daß unsere Politik einmal zu Grunde geht, wenn ich tot bin. Aber der Staatssozialismus paukt sich durch. Jeder, der diesen Gedanken wieder aufnimmt, wird ans Ruder kommen.“

In der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 wurde neben der Unfallversicherung eine weitere angekündigt, „welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können.“

Wieder waren es die Geheimräte Bödiker und Gamp, die die ersten Grundlagen zu dem Alters- und Invalidentgesetz ausarbeiteten. Dieses Mal war es Bödiker, der das Präbenire hatte. Am 18. Januar 1884 überreichte er seinem Chef, dem Staatsminister v. Boetticher, ein ausführliches Promemoria über die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung der Arbeiter, das folgende Kapitel enthielt:

1. Der Kreis der versorgungsberechtigten Personen.
2. Die Anzahl der vorhandenen Invaliden und Witwen.
3. Die Voraussetzung der Versorgung.
4. Der erforderliche Kostenaufwand.
5. Die Aufbringung der Kosten.
6. Die Organisation der Versorgung.
7. Schluß. Zusammenstellung der Kardinalfragen.

Am 7. Juni 1884 war die Angelegenheit so weit gediehen, daß Dr. Bödiker in Gegenwart des Unterstaatssekretärs Ed und des Direktors Bosse dem Staatssekretär v. Boetticher den entscheidenden Vortrag über die Grundzüge eines Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invalidenversorgung, halten konnte.

Bald darauf, nämlich unmittelbar nach dem Erlasse des Unfallversicherungsgesetzes (dieses datirt vom 6. Juli 1884), legte der Geheimrat Gamp dem Fürsten Bismarck eine Denkschrift, betreffend die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung, vor, die zu den Akten des Reichsamts des Innern gelegt worden zu sein scheint. Ein Vergleich der in dieser Denkschrift gemachten Vorschläge mit dem vom Bundesrat dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf

läßt erkennen, daß bei der Ausarbeitung des letzteren diese Vorschläge in wesentlichen Punkten (Organisation der Versicherungsverbände, Einheitsrenten, Ortsklassen, Reichszuschuß) benutzt sind.

In dieser Denkschrift vertrat Geheimrat Gamp den Standpunkt, daß die Alters- und Invalidenfürsorge nicht auf dem Boden des Privatrechts und nach den Grundsätzen der Privatversicherung geregelt werden dürfe. Die allgemeine Fürsorge für die erwerbsunfähig Gewordenen habe sich historisch als eine öffentliche Pflicht entwickelt und könne auch nur auf dem Boden des öffentlichen Rechts erreicht und sichergestellt werden; bei ihr handle es sich nicht um eine privatrechtliche Versicherung der Arbeiter, sondern um eine der Humanität und den Forderungen des praktischen Christentums entsprechende Umgestaltung der öffentlichen Fürsorge. Aus dieser Auffassung der Fürsorgepflicht ergebe sich die Konsequenz, daß die Beiträge der Arbeiter nicht ausschließlich nach dem der Klasse verursachten Risiko, sondern in erster Reihe nach der Leistungsfähigkeit der Versicherten bemessen werden müßten, daß ferner für die Höhe der zu gewährenden Renten nicht die Höhe der gezahlten Prämien, sondern vor allem das Bedürfnis der Arbeiter entscheidend sein müsse, und daß demgemäß eine jede Karenzzeit, die bei der Privatversicherung zum Schutz gegen unberechtigte Inanspruchnahme der Klasse unerläßlich sei, in Fortfall kommen müsse.

Nach den Bestimmungen, die für gesetzgeberische Arbeiten aller Art vorgegeschrieben waren, mußten dem Fürsten Bismarck vor Ausarbeitung des demnächst im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Gesetzentwurfs die Grundzüge desselben vorgelegt werden, und der Kanzler muß sich damit wohl einverstanden erklärt haben. Aus diesem generellen Einverständnis zu dem Gesetzentwurfe darf man aber nicht schließen, daß Bismarck mit allen Detailbestimmungen desselben einverstanden war. So viel ist sicher: der von Boetticher dem Fürsten unterbreitete Entwurf fand in seinen Detailbestimmungen nicht in dem Maße das Interesse des letzteren, daß er sich dazu verstanden hätte, im einzelnen daran die bessernde Hand zu setzen, wie er es zum Beispiel an den drei Unfallversicherungsentwürfen gethan hatte. Bismarck erwartete außerdem anfangs wohl nicht, daß der Entwurf schon bei der ersten Vorlage im Reichstage durchgehen würde. Infolge dessen ging die ganze Verantwortung auf Herrn v. Boetticher über. In der entscheidenden Sitzung des Reichstags vom 29. März 1889 anerkannte Bismarck gerne dessen Thätigkeit: „Namentlich in diesen jetzt vorliegenden Fragen bin ich durch meinen Kollegen ja mehr als ersetzt. Ich hätte das, was er in dieser Sache gethan und geleistet hat, selbst nicht leisten können, auch selbst, wenn ich in der Möglichkeit gewesen wäre, mich ausschließlich dieser Angelegenheit zu widmen. Jeder hat sein eigenes Fach, und in diesem Fache sehe ich neidlos das Verdienst meines Herrn Kollegen als das größere an als das meinige.¹⁾

¹⁾ Ueber Bismarcks ursprüngliche und nachträgliche Stellung zu dem Gesetz findet man Mitteilungen in den „Hamburger Nachrichten“ v. 20., 24. und 29. Dezember 1891.

Wenn ich die Aufgabe hätte, das Verdienst um die Arbeiterversicherung in einer Skala deutlich zu machen¹⁾, so würde ich

oben anstellen

Bismarck, den Vater der ganzen Schöpfung, und

Boetticher, seinen ersten Mitarbeiter,

auf die zweite Stufe

Lohmann, den Ausarbeiter des Krankenkassengesetzes und der beiden ersten Unfallversicherungsentwürfe,

Boße, Gamp und Bödiker, die Adoptivväter der beiden Lohmannschen Entwürfe, Bödiker auch wegen der gelungenen Durchführung aller Gesetze in seiner Eigenschaft als langjähriger Präsident des Reichs-Versicherungsamts; endlich v. Woedtke, welcher die Novellen zum Unfallversicherungsvorgesetz ausarbeitete und sich mit v. Boetticher und Boße in die Arbeit um die Invaliditäts- und Altersversorgung geteilt hat.

9. Stellung zur Arbeiterchutzfrage und zum Sozialistengesetz.

v. Boettichers Stellung zu derselben erhellt aus seinen Reichstagsreden vom 3. Dezember 1885, 17. und 20. Juni 1888, 23. Juni 1889 und 14. und 15. November 1889. Diese Reden geben aber, nach späteren Bekenntnissen desselben, mehr die Ansicht Bismarcks wieder, er sei für seine Person schon längst ein Freund des Arbeiterchutzes gewesen und habe auch den Kanzler dafür, leider vergeblich, zu gewinnen gesucht.

Auch die Frage, wie sich die Regierung taktisch gegenüber dem Wunsch der Reichstagsmehrheit, das Sozialistengesetz nur ohne die Ausweisungsbefugnis anzunehmen, stellen sollte, wuchs sich zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Bismarck und Boetticher aus. Der Reichskanzler war geneigt, das Gesetz auch ohne den Ausweisungsparagraphen anzunehmen, sobald durch Reichstags-Plenarbeschluß festgestellt sein würde, daß die Regierungen ihre volle Vorlage nicht zur Annahme bringen konnten. Bismarck glaubte, daß auch ein geringeres Ergebnis als die Vorlage, solange es in der Richtung der letzteren läge, nicht abzulehnen sei, sobald rechtlich feststände, daß ein majus nicht zu erreichen sei. Er war aber dagegen, in der letzten Stunde vor dem Reichstagschluß die Flagge, welche die Regierung mit ihrer Vorlage aufgezogen hatte, vor Kommissionsverhandlungen ohne Plenarbeschluß zu streichen. Herr v. Boetticher stimmte dafür, die Regierung solle aus eigener Initiative die mit ihrer Unter-

¹⁾ Ich abstrahire hier von den Parlamentariern, welche sich um das Zustandekommen dieses Teils der Gesetzgebung Verdienste erworben haben. Dasselbe gilt von den Bevollmächtigten zum Bundesrat. Am hervorragendsten beteiligte sich bei den Bundesratsarbeiten über die Arbeiterversicherungsgesetzgebung der jetzige bayerische Ministerialdirektor v. Herrmann und der jetzige deutsche Botschafter und damalige badische Gesandte Freiherr v. Marschall.

schrift versehene Vorlage im Stadium der Reichstagsberatungen modifizieren. Diese und die vorhergehende Frage wurde zum Ausgangspunkt der damaligen Kanzlerkrisis, deren Verlauf und Abschluß zu schildern den Rahmen dieses Buches überschreiten würde.

Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen
Dr. v. Mayr¹⁾

(geboren 12. Februar 1841)

wurde im Jahre 1872 nach Ablehnung der Berufung als erster Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin zum Ministerialrat im bayerischen Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, ernannt, unter Belassung in seiner Stellung als Vorstand des Königlich Statistischen Bureau's und Universitätsprofessor. Als Ministerialrat hatte er in der für die Umgestaltung des deutschen Zolltarifs bedeutungsvollen Zeit (1878 und 1879) das Dezernat für Zoll- und Handelspolitik, soweit daran das Ministerium des Innern als der Nachfolger des vormaligen Handelsministeriums beteiligt war.

In der Zeit vom Oktober bis zum Dezember 1877 hatte Mayr in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ eine Artikelserie veröffentlicht, die als „Vorbereitende Studien zur Frage der Einführung des Tabakmonopols im Deutschen Reich“ bezeichnet waren (später zusammengefaßt in der Schrift: „Das Deutsche Reich und das Tabakmonopol“, Stuttgart 1878). Diese Artikel gaben den Anlaß, daß Fürst Bismarck durch den preußischen Gesandten in München die Einladung an Mayr ergehen ließ, sich zu ihm nach Berlin zu begeben. Am 9. März 1878 traf Mayr in Berlin ein und fand alsbald eine Einladung zum Diner bei Bismarck an demselben Tage vor.²⁾ Bei dem Diner (im engsten Familienkreise) äußerte sich der Fürst unter anderem, noch erregt durch die vorhergegangene Reichstagsitzung, in eingehender Weise über die innere politische Lage und insbesondere über die Störung, welche Lasfers Eingreifen gegenüber vernünftigen Elementen seiner Partei verursache.

Nach dem Kaffee wurde Mayr von Bismarck in dessen Arbeitszimmer geführt. Dort ging der Fürst mit demselben zunächst den Gesegentwurf,

1) Dr. Georg v. Mayr wurde in Würzburg geboren. Noch fünfjährigem rechts- und staatswissenschaftlichem Studium bestand er im Jahre 1862 die erste, im Jahre 1865 die zweite Prüfung. Im Jahre 1865 promovierte er als Doktor der Staatswissenschaft in München. Im Jahre 1866 habilitierte er sich in der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität München als Privatdozent; in demselben Jahre wurde er zum Assistenten des Vorstands des Königlich bayerischen Statistischen Bureau's ernannt. Im Jahre 1868 erfolgte seine Ernennung zum außerordentlichen Professor und im Jahre 1869 zum Vorstand des Königlich bayerischen Statistischen Bureau's.

2) In Rohls Bismarck-Regesten unerwähnt.

betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation, durch, der Mayr kurz vorher zugestellt worden war. Zum Schluß der Besprechung bemerkte der Fürst, er sehe, daß Mayr ein rascher Arbeiter sei, und „daß wir wohl auch ferner zusammen arbeiten könnten; wir sind ja beide aus demselben Reich“. Im übrigen bezogen sich die weiteren Darlegungen des Fürsten nicht mehr speziell auf die Tabaksteuer- oder Tabakmonopolfrage, sondern er nahm Anlaß, im weiteren Verlauf der Konferenz in erschöpfender Weise ein Programm seiner gesamten finanzpolitischen und der auf das Verkehrswesen bezüglichen wirtschaftspolitischen Pläne zu entwickeln. In letzterer Hinsicht legte Bismarck insbesondere dar, daß er die Idee der Reichseisenbahnen aufgegeben habe und die Einrichtung eines preußischen Eisenbahnministeriums betreibe. Durch die Reichseisenbahnidee sei übrigens die Tarifffrage in Fluß gebracht worden; besonders betonte Bismarck dabei die Beseitigung der Differenzialtarife. In finanzpolitischer Beziehung machte Bismarck außer dem Finanzbedürfnis des Reichs selbst insbesondere das Bedürfnis der Erleichterung der Bevölkerung an direkten Staats- und Kommunalsteuern geltend; er nahm eine Kräftigung der Reichsfinanzen um rund 300 Millionen Mark in Aussicht, insbesondere aus dem Tabakmonopol, dem Zuckermopol, einer Branntweinsteuer und mäßiger Erhöhung verschiedener Finanzzölle. Am 29. März 1878 war Mayr wiederum zum Diner bei Bismarck geladen;¹⁾ nach demselben erhielt er vom Fürsten den Auftrag, eine Denkschrift über die deutsche Steuer- und Zollpolitik auszuarbeiten. Mayr machte sich sofort an die Arbeit und legte am 2. April 1878 die „Denkschrift über die Grundzüge der künftigen Steuer- und Zollpolitik des Deutschen Reichs“ dem Fürsten Bismarck vor.

Der im weiteren Verlauf des damaligen Berliner Aufenthalts Mayr seitens des Fürsten Bismarck ausgedrückte Wunsch, daß Mayr in nähere Beziehungen zum preußischen Finanzminister treten möge, fand bei letzterem keinen Widerhall.

Im Jahre 1878 nahm Mayr auf Veranlassung des Fürsten Bismarck an der Vernehmung des Sachverständigen Bösché aus Washington über die Tabakbesteuerung in den Vereinigten Staaten teil, welche vom 18. bis 20. Juli im Reichskanzler-Amt durch die Tabak-Enquête-Kommission vorgenommen wurde. (Vgl. Bericht dieser Kommission Band IV; weitere Anlage Nr. IV S. 1 u. ff.) In demselben Jahre beteiligte sich Mayr, gleichfalls auf Veranlassung des Fürsten Bismarck, als Reichskommissar an den Beobachtungen und Untersuchungen über die nordamerikanische Tabakfabrikatsteuer, welche von einer durch das Reichskanzler-Amt berufenen Kommission in den Vereinigten Staaten an Ort und Stelle vorgenommen wurden. Von dem in den Verhandlungen der Tabak-Enquête-Kommission veröffentlichten Reisebericht dieser Kommission hat Mayr, wie in dem Bericht bemerkt ist, die Einleitung zusammen mit dem Geheimen

1) In Kobls Bismarck-Regesten gleichfalls unerwähnt.

Ober-Finanzrat Schomer and außerdem speziell die Beurteilung des amerikanischen Steuersystems vom volkswirtschaftlichen Standpunkt bearbeitet (vgl. Bericht der Enquête-Kommission, Band IV; weitere Anlage Nr. V S. 6).

Die im Frühjahr 1878 angeknüpften Beziehungen Mayrs zu Bismarck fanden zu Anfang des Jahres 1879 Fortführung in dem von Bismarck genehmigten und gewünschten schriftlichen Vortrag von Äußerungen Mayrs sowohl über die Frage der Tabakbesteuerung als die zu jener Zeit in den Vordergrund tretende Frage der Umgestaltung der deutschen Zoll- und Handelspolitik. Mit den Einzelheiten der dabei in Betracht kommenden Fragen hatte sich weiterhin Mayr als Zollreferent des bayerischen Staatsministeriums des Innern, insbesondere bei den darüber in München stattfindenden Ministerialreferentenkonferenzen, zu beschäftigen. Kurz vor der Vorlage des Entwurfs des Zolltarifgesetzes beziehungsweise der Begründung desselben an den Reichstag im April 1879 erhielt Mayr vom Fürsten Bismarck die Aufforderung, an der Vertretung des Zolltarifs im Reichstag als Kommissar des Bundesrats teilzunehmen. Mayr unterzog sich mit Genehmigung der bayerischen Regierung dieser Aufgabe und fand bei seinem Eintreffen in Berlin zunächst noch Gelegenheit, an der schriftlichen Begründung der Vorlage, sowohl bezüglich des allgemeinen Teils als hinsichtlich einzelner Warengruppen, sich zu beteiligen.¹⁾ Dabei hatte Mayr Gelegenheit, bei dem mündlichen Vortrag der Begründung der Holzzölle, den er Bismarck erstatten durfte, die staunenswerte Sicherheit kennen zu lernen, mit welcher der Fürst auch die letzten Einzelheiten der in Frage kommenden Verhältnisse beherrschte, und die große Sorgfalt, welche er der angemessenen Berücksichtigung derselben bei der Fassung der Begründung zuwendete. Die Verzeichnung dieser Thatsache ist nicht überflüssig; denn es dürfte selbst in dem Kreise der damals beteiligten Reichstagsmitglieder kaum genügend bekannt geworden sein, mit welchem weitgehenden Pflichteifer der Fürst Bismarck gerade bei der Ausgestaltung unseres nationalen Zolltarifs neben den großen und allgemeinen Gesichtspunkten auch die vielgliedrigen Einzelheiten der in Betracht kommenden Fragen in Berücksichtigung gezogen hat.

An den Reichstagsverhandlungen über den Zolltarif hat Mayr als Kommissar des Bundesrats in eingehender Weise teilgenommen, insbesondere bei Vertretung der Positionen Holz, Hopfen, Kurzwaren, Leder und Lederwaren, verschiedene Kolonialwaren, Petroleum. Die einschlägigen Debatten gestalteten sich teilweise, so zum Beispiel bei der Beratung der Holzzölle, außerordentlich lebhaft.

Bei Lösung der ihm als Bundesratskommissar zugefallenen Aufgabe hatte Mayr in ständiger Fühlung mit Bismarck gestanden. Diese Fühlung hatte in

¹⁾ Man vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Deutscher Reichstag, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Druckf. Nr. 132).

der Hauptfache teils gelegentlich wiederholter Einladungen zum Diner, teils am Bundesratsstisch des Reichstags stattgefunden. (Auch mit dem damaligen Reichstagsabgeordneten, Regierungspräsidenten v. Boetticher, dem späteren Staatssekretär des Innern, stand damals Mayr in fortlaufenden Beziehungen.)

Gelegentlich einer Reichstagsitzung des Sommers 1879 stellte Fürst Bismarck am Bundesratsstisch an Mayr die Frage, ob er geneigt sei, als Chef der Finanzverwaltung in das Ministerium von Elsaß-Lothringen einzutreten. Mayr erwiderte, daß er in seiner dermaligen dreifachen bayerischen Stellung als Ministerialrat, Professor und Vorstand des Statistischen Bureaus sich durchaus glücklich fühle, daß er aber doch der ehrenvollen Aufforderung des Fürsten glaube Folge leisten zu sollen. Es erschien Mayr, wie er auch in seinem an Seine Majestät den König von Bayern später gerichteten Entlassungsgesuch hervorhob, als patriotische Pflicht, an dem Ausbau der Verfassung und Verwaltung der neu erworbenen Reichslande mitzuarbeiten, zumal es wohl auch vom bayerischen Standpunkt aus als angemessen zu erachten war, daß hierzu auch ein Bayer in eine hervorragende dienstliche Stellung berufen werde.

Im Juli 1879 wurde Mayr zum Kaiserlichen Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen und zum Vorstand der Abteilung desselben für Finanzen und Domänen ernannt.

Da Mayr das neue Amt am 1. Oktober 1879 anzutreten hatte, erbat er zu diesem Tage die Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste, die ihm unter allergnädigster Anerkennung der mit Eifer und Treue geleisteten ausgezeichneten Dienste und unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone bewilligt wurde.

Für Mayr ergaben sich nach dem Antritt seiner neuen Dienststellung im Reichsland, vor dem er sich im Herbst 1879¹⁾ bei dem Fürsten Bismarck in Gastein gemeldet hatte, fortlaufend Anlässe zu persönlichen Beziehungen zum Fürsten bei der Wahrnehmung der dem Chef der reichsländischen Finanzverwaltung insbesondere bei Vertretung elsäß-lothringischer Angelegenheiten im Bundesrat obliegenden Geschäfte. Zunächst war er aus diesem Anlasse als vom Statthalter von Elsaß-Lothringen in den Bundesrat abgeordneter Kommissar und nach seiner im November 1880 erfolgten Ernennung zum stellvertretenden preußischen Mitglied des Bundesrats in dieser Eigenschaft jährlich mehrmals in Berlin anwesend.

Bei einzelnen bedeutungsvollen Landesangelegenheiten durfte Mayr in unmittelbarem mündlichen Vortrag beim Fürsten Bismarck thätig sein; auch erhielt er Ende November 1880 eine Einladung zum Fürsten nach Friedrichsruh.²⁾ In den zwei Tagen seines dortigen Aufenthalts durfte er einen Blick in die

1) In Rohls Bismarck-Regesten unerwähnt.

2) In Rohls Bismarck-Regesten unerwähnt.

unermüdlische Schaffensthätigkeit des Kanzlers werfen und zugleich den ganzen Zauber der unübertrefflichen Liebenswürdigkeit des Fürsten und seiner Familie gegen den Gast über sich ergehen lassen.

Einen weiteren Anlaß zu persönlichen Beziehungen Mayrs zum Fürsten Bismarck gab die im Winter 1879/80 an ihn ergangene Aufforderung, inhaltlich deren er sich in thunlichst ausgedehnter Weise an der Durchführung der Aufgabe, die Einführung des Tabakmonopols ins Auge zu fassen und unverweilt alle dazu dienlichen Schritte zu thun, beteiligen sollte. In Erfüllung dieser mit Zustimmung der Landesverwaltung Elsaß-Lothringens von Mayr übernommenen Aufgabe beteiligte sich Mayr eingehend an der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs über das Reichstabakmonopol und an den darüber im Reichsschatzamt mit dem damaligen Unterstaatssekretär v. Scholz gepflogenen Konferenzen, bei welcher Arbeit er durch den Regierungsrat Dr. Koller, Direktor der Straßburger Tabakmanufaktur, unterstützt wurde. Im Verlauf des hierdurch bedingten wiederholten Aufenthalts in Berlin erhielt Mayr auch mehrfach mündliche — insbesondere einer allzusehr fiskalischen Auffassung des Monopolprojekts entgegnetende — Direktiven vom Fürsten Bismarck.

Den fertiggestellten Monopolentwurf vertrat Mayr alsdann zunächst eingehend im preußischen Volkswirtschaftsrat, dessen Kommission sich für das Monopol aussprach, während hinterher das Plenum, nachdem anscheinend dessen Mitglieder bei dem dazwischen liegenden Aufenthalt derselben in der Heimat einer starken lokalen Agitation gegen das Monopol ausgesetzt gewesen waren, mit knapper Mehrheit im entgegengesetzten Sinn votirte.

Auch in die Reichstagsverhandlungen über das Tabakmonopol griff Mayr sowohl im Plenum¹⁾ als in der Kommission ein. Aus Anlaß der Mitwirkung bei der Aufstellung und Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend das Reichstabakmonopol, wurde Mayr der königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Außer dem Monopolgesetzentwurf gaben auch verschiedene Landesangelegenheiten Mayr Anlaß, als Bevollmächtigter zum Bundesrat an den Reichstagsdebatten sich zu beteiligen, so insbesondere der Angriff gegen die Straßburger Tabakmanufaktur gelegentlich der Beratung des Reichshaushaltsetats für 1881/82 (Tabaksteuer)²⁾, sowie die am Bundesratsstisch ausschließlich Mayr zugefallene Vertretung des Gesetzentwurfs, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses in Elsaß-Lothringen.³⁾

Die erfolgreiche Vertretung des letztgenannten Gesetzentwurfs hat wesentlich zur Verschärfung der gegen Mayr bald darauf im Landesausschuß gerichteten Angriffe beigetragen.

1) Reichstagsitzungen vom 10. und 13. Mai und vom 13. und 15. Juni 1882.

2) Reichstagsitzung vom 17. März 1881.

3) Reichstagsitzungen vom 26., 27. und 30. April 1881.

Als teure Erinnerung an jene Zeiten der parlamentarischen Kämpfe im Reichstag (und nicht minder auch im Landesausschuß von Elsaß-Lothringen, auf die hier nicht einzugehen ist) besißt Mahr einen Brief des Fürsten Bismarck vom 1. Januar 1884,¹⁾ in welchem der Fürst schreibt: „Bleiben Sie die bewährte Stütze meines Freundes, des Statthalters, und die Freude der deutschen Landsleute mit Ihrer tapferen Vertretung im Parlamente; auf Wiedersehen in Berlin!“

Zum letztenmal hat dieses Wiedersehen im März 1887 in Berlin aus Anlaß der politischen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen auf eine Aufforderung des Fürsten Bismarck hin stattgefunden.²⁾ Die Entwicklung dieser nämlichen Verhältnisse führte kurz darauf — am 1. April 1887 — zur Versetzung Mahr's in den einstweiligen Ruhestand.

Die darauf folgenden vier Jahre, während deren Mahr als Privatmann in München sich aufhielt, benutzte er zur Wiederaufnahme wissenschaftlicher Arbeiten. Er beteiligte sich mit zahlreichen finanzwissenschaftlichen Artikeln an v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts und begründete das von ihm herausgegebene „Allgemeine Statistische Archiv“ (Tübingen, Laupp). Zugleich war er publizistisch, insbesondere in Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie der Reichsfinanzpolitik, thätig. Im Jahre 1891 trat Mahr als Privatdozent in die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Straßburg ein, und mit Kaiserlicher Bestallung vom 31. Juli 1895 wurde er zum Honorarprofessor ernannt. In Buchform veröffentlichte Mahr in den jüngsten Jahren die Schrift: „Zur Reichsfinanzreform“ (Stuttgart 1893) und von einem zusammenfassenden System der Statistik, das unter dem Titel „Statistik und Gesellschaftslehre“ erscheint, den I. Band „Theoretische Statistik“ (Freiburg 1895) und den II. Band „Bevölkerungsstatistik“ (Freiburg 1897).

Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt Dr. Busch³⁾

(geboren 20. Mai 1834, gestorben 25. November 1895).

Seine Sporen erwarb sich Busch am Bosporus, wohin er im Jahre 1861 der preußischen Gesandtschaft für den Dragomansdienst, zu welchem er durch

¹⁾ In Rohls Bismarck-Regesten unerwähnt.

²⁾ In Rohls Bismarck-Regesten gleichfalls unerwähnt.

³⁾ Nach absolvirtem akademischen Studium habilitirte sich Busch als Privatdozent für die orientalischen Sprachen an der Universität Bonn und trat im Juli 1861 als Dragomansseleve in den auswärtigen Dienst ein. Zunächst der preußischen Gesandtschaft in Konstantinopel zugeteilt, wurde ihm daselbst die Stelle des zweiten Dragomans im Januar 1866, diejenige des ersten Dragomans im November 1867 definitiv übertragen. Anfangs August 1871 in das Auswärtige Amt einberufen, wurde er im März 1872 unter Beilegung des Charakters als Legationsrat zum Konsul in St. Petersburg ernannt. Nachdem Dr. Busch sodann seit Anfang Juli 1874 in der politischen Abteilung des Auswärtigen

sein Studium der Orientalia an den heimatischen Hochschulen besondere Befähigung zeigte, beigegeben wurde. Elf Jahre lang war er hier thätig, zuletzt als erster Dragoman, während der für diplomatische Schachzüge und Kunstleistungen so bedeutsamen orientalischen Friedenspause, in welche ja auch die Kriege von 1866 und 1870/1871 fielen. Busch hatte hier vielfach Gelegenheit, orientalische Verhältnisse und Politik kennen zu lernen und sich durch seine scharfe Beobachtung und richtige Beurteilung zu einem gründlichen Kenner dortiger Zustände heranzubilden. Unstreitig ist in dieser elfjährigen Konstantinopeler Thätigkeit Buschs die Basis zu seiner späteren hervorragenden Stellung in unserer Diplomatie zu suchen.

Die Dragomanverhältnisse lagen, als Busch nach Konstantinopel kam, dort sehr im argen. Die Dragomanstellen waren meist in den Händen von Levantineren; ihre Dienste waren unsicher, denn sie waren den Einflüssen der Pforte in hohem Maße zugänglich und — man darf es wohl sagen — vielfach bestechlich. Mit der Ernennung von Busch ging im Dragomanwesen am Bosphorus eine radikale Umwälzung vor sich, denn die Stellen wurden von da ab, und zwar nicht nur von Deutschland allein, sondern auch von anderen Staaten, denen das geeignete Material zu Gebote stand, mit wissenschaftlich gebildeten und gewissenhaften Beamten besetzt.

Das Ansehen, das sich Busch in Konstantinopel erwarb, war groß; mit der Kenntnis der Verhältnisse und besonders der Personen wuchs natürlich auch sein Einfluß. Wesentlich ist Dr. Busch die Bekanntschaft vorteilhaft geworden, die im Jahre 1869 der damalige Kronprinz, spätere Kaiser Friedrich, gelegentlich

Amts beschäftigt worden war, erfolgte im November desselben Jahres seine Ernennung zum Wirklichen Legationsrat und vortragenden Rat. Vom Januar bis März 1877 mit der Vertretung des Botschaftsrats in Konstantinopel betraut, nahm er im Juni und Juli 1878 an den Arbeiten des Berliner Kongresses teil und wurde im Dezember desselben Jahres zum Geheimen Legationsrat ernannt. Nachdem er sodann von Anfang Mai 1879 nahezu ein Jahr lang als Generalkonjul in Budapest fungirt hatte, wurde er im März des darauffolgenden Jahres zur zeitweiligen Leitung der politischen Abteilung in das Auswärtige Amt berufen, worauf im März 1881 seine Ernennung zum Unterstaatssekretär unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Legationsrat erfolgte. In dieser Stellung wurde er zu Anfang Februar 1883 zum stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungskommission für das diplomatische Examen und im Juli 1884 zum Mitglied des Staatsrats ernannt. Darauf wurde ihm im Mai 1885 der Posten des Gesandten in Bukarest und im April 1888 derjenige des Gesandten in Stockholm übertragen. Vor Antritt des letzteren erhielt er den Auftrag, sich zu Anfang Mai nach Konstantinopel zu begeben, um während der Beurlaubung des erkrankten damaligen Botschafters v. Radowiz die Leitung der dortigen Botschaft zu übernehmen. Nachdem er im März 1891 zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat „Excellenz“ ernannt worden war, verblieb er auf dem Posten in Stockholm, bis im Juli 1892 seine Ernennung zum Gesandten in Bern erfolgte. Diesen Posten hat er bis zu seinem Ableben, welches am 25. November 1895 infolge einer durch Lungenblutung hervorgerufenen Herzschwäche erfolgte, bekleidet.

seiner Reise zu der Suezkanaleröffnung mit ihm machte. Der Prinz hielt sich damals in Konstantinopel einige Zeit auf, und Busch diente dem wissensdurstigen hohen Herrn als ständiger Begleiter auf seinen Ausflügen. Der Kronprinz hat dabei Gelegenheit gehabt, die wahre Bedeutung eines politischen Gesandtschaftsdragomans zu erkennen, und sich in seinem an seinen kaiserlichen Vater gerichteten Reisebericht sehr anerkennend über Busch ausgesprochen. Bald darauf wurde Busch nach Jerusalem gesandt, um an Ort und Stelle die weiteren Verhandlungen über die Abgrenzung und Uebergabe der Grundstücke zu führen, die der Sultan an Preußen überlassen hatte. Die geschickte Behandlung dieser Angelegenheit, die dem Kronprinzen sehr am Herzen lag, hat viel dazu beigetragen, Dr. Busch in den maßgebenden Berliner Kreisen bekannter zu machen. Er trat damit zuerst aus der verschwiegenen Thätigkeit eines in weiteren Kreisen eigentlich nur als Hilfsbeamter betrachteten Mitarbeiters heraus, und so wurde die Aufmerksamkeit seiner Berliner Vorgesetzten und ohne Zweifel des Fürsten Bismarck selbst auf ihn gelenkt.

Im Anschluß an diese Vorgänge wurde Dr. Busch im Jahre 1872 nach Petersburg, wo sich damals Fürst Gortschakoff nach langjährigem „Sammeln“ bereits neugestärkt fühlte, versetzt und zum Konsul daselbst ernannt, wenn auch äußerlich ohne politischen Zweck, so doch nicht ohne das Bestreben deutscherseits, einem seiner befähigten diplomatischen Jünger während eines zweijährigen Konsulats Gelegenheit zu bieten, seine praktischen Kenntnisse orientalischer Verhältnisse mit denen der russischen zu bereichern. Wer im Leben etwas erreichen will, braucht immer Umstände und Situationen, in deren geschickter Benutzung sich eben das Talent, das Genie zu bewähren hat; ohne Wind kommt der beste Segler nicht von der Stelle. Für Busch war es ein Glück, daß er gerade zu der Zeit als der beste Kenner der orientalischen Verhältnisse galt, als die Orientfrage die Politik zu beherrschen begann. Hätte an der Spitze des Auswärtigen Amtes damals ein Mann gestanden, der den Orient durch seine politische Carrière persönlich kannte, so würde Busch vielleicht seine Laufbahn als Generalkonsul beschlossen haben; so aber traf es sich, daß Bismarck, der niemals einen Hehl daraus gemacht hat, daß ihm die orientalischen Verhältnisse ein geringes Interesse gewährten und seiner Bethätigung fern gestanden hatten, eine Kraft brauchte, welche, ausgestattet mit einer reichen Fülle von sachlichen und persönlichen Erfahrungen auf dem orientalischen Boden, diese Lücke in seinen Informationen auszufüllen im stande war, und diese Kraft war Busch.

Ueber die elfjährige Thätigkeit des Dr. Busch im Auswärtigen Amt kann hier natürlich nur ganz skizzenhaft berichtet werden.

a) Vortragender Rat, 1874 bis Januar 1877. Busch bearbeitet in der politischen Abteilung das sogenannte orientalische Dezernat. Dasselbe wurde damals, da die direkten Beziehungen Deutschlands zu allen europäischen Staaten fast überall normal entwickelt waren, der Orient dagegen fast allenthalben

gefährlichen Zündstoff bot, von Jahr zu Jahr bedeutamer. Im Oktober 1875 war zwischen Rußland und der Türkei ein Streit ausgebrochen, der Krieg schien unausbleiblich, und die Diplomatie mußte zu verhüten suchen, daß nach Ausbruch desselben ein Weltbrand entstehe. Man kann sich denken, wie wertvoll es für Bismarck war, in dieser Frage sein Urteil sich nach den Ausführungen eines Mannes bilden zu können, der den Orient sowie die dort leitenden Mächte und Personen wie seine Tasche kannte. Neben Busch arbeitete übrigens damals im Auswärtigen Amt auch noch Radowicz, der gleichfalls durch seine persönlich im Orient erworbenen Kenntnisse auf die Behandlung der orientalischen Frage von Einfluß war.

Der persönliche Verkehr Bismarcks mit Busch war in dieser Zeit ein lebhafter, da damals noch die Uebung bestand, daß Bismarck die einzelnen Referenten in der politischen Abteilung selbst empfing, was bekanntlich als Regel erst aufhörte, als Graf Herbert Bismarck zum Unterstaatssekretär des Auswärtigen Amtes ernannt wurde. Die Beschäftigung Buschs war also damals die, über die Eingänge, die Bismarck mit seinem großen „B“ versehen hatte, dem Kanzler persönlichen Vortrag zu erstatten und sodann nach der Weisung Bismarcks die Instruktionen an die Gesandten auszuarbeiten. Zu dieser Thätigkeit war Busch insbesondere durch seine große stilistische Gewandtheit befähigt; alles, was er schrieb, war klar, präzise und formvollendet.

b) Erste politische Mission. Ende 1876 war die Gefahr des Ausbruchs eines kriegerischen Konfliktes zwischen Rußland und der Türkei bereits drohend geworden. Die augenblickliche politische Lage findet man in der großartigen Rede Bismarcks vom 6. Dezember 1876 musterhaft geschildert. Zunächst fanden in Konstantinopel Vorkonferenzen der Großmächte ohne Teilnahme der Türkei statt (12. bis 20. Dezember), um eine Verständigung über die an die Türkei zu richtenden Forderungen zu erzielen. Vom 23. Dezember bis 20. Januar 1877 wurden diese Konferenzen unter Teilnahme der Türkei fortgesetzt. In diese Zeit fällt die erste politische Mission des Dr. Busch, welcher von Bismarck vom Januar bis März 1877 nach Konstantinopel geschickt wurde, um den erkrankten Botschaftsrat Grafen Radolinsky zu vertreten. In der That handelte es sich um einen letzten Versuch, durch persönliche Feststellung der am Goldenen Horn herrschenden politischen Fluktuationen womöglich noch den bereits keimenden Konflikt zu verhindern. Bekanntlich verliefen die Konstantinopeler Konferenzen resultatlos, weil die türkische Regierung die gemeinsamen Forderungen der übrigen Mächte abgelehnt hatte und hiernach ein Boden für weitere Verhandlungen mit der Pforte nicht mehr vorhanden war.

c) Teilnahme an dem Berliner Kongreß. Es war der höchste Triumph der Politik Bismarcks und der ihr zu Grunde liegenden aufrichtigen Friedensliebe, die höchste Anerkennung, die ihr zu teil werden konnte, daß in einer Frage, die Deutschland am wenigsten unter den Mächten unmittelbar berührte,

die uns nicht die Knochen eines Musketiers wert schien, doch des Fürsten Bismarck Wort einen so großen Einfluß übte, — daß die Rolle des „ehrlichen Matlers“ auf allen Seiten so hohe und bereitwillige Aufnahme fand. Zu den Mitgliedern des Kongresses berief Bismarck bekanntlich den Staatssekretär v. Bülow und den Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst; als Sekretär des Kongresses fungirte der Gesandte in Athen v. Radowik und als Sekretäradjunkten die Herren Busch, v. Holstein und Graf Herbert Bismarck; die Leitung der Archive hatte Lothar Bucher. War Busch dem Kongresse formell auch nur als Schriftführer zugewiesen, so darf man deshalb seine Wirksamkeit darin doch nicht unterschätzen. Der Rat des Sekretäradjunkten wurde vielfach eingeholt, und Busch hatte eine große Zahl bedeutamer politischer Unterredungen mit den Koryphäen des Kongresses.

d) Generalkonsul in Budapest. Als Belohnung für seine beim Berliner Kongreß entfaltete Thätigkeit, und zugleich um seiner angegriffenen Gesundheit eine Erholung zu gönnen, wurde Busch im Mai 1879 mit der Leitung des Generalkonsulats in Budapest betraut, wo er sich in ganz kurzer Zeit durch sein natürliches und sympathisch-ernstes Wesen die nicht jedem Generalkonsul von den Besten gezollte außergewöhnlich hohe Achtung der leitenden Kreise erwarb.

Eine geeignetere Zeit für einen auswärtigen Diplomaten, die politischen und parlamentarischen Verhältnisse des Landes aus der Nähe kennen zu lernen, konnte es nicht so bald geben als die damalige, da die zehnjährige Erneuerung respektive Verlängerung des 1867er österreichisch-ungarischen dualistischen Ausgleiches an der Tagesordnung stand; diese verursachte die heftigsten parlamentarischen Kämpfe, wobei das ganze politische Verhältnis Ungarns zu Oesterreich aufgerollt, die gegenseitigen Regierungsvorschläge für und wider erörtert und im Parlament, in der Presse, in politischen und politisirenden Kreisen in allen nur irgend denkbaren Varianten beleuchtet wurden. Daß sich der damalige Wirkliche Geheime Legationsrat für diese Vorgänge und sonst auch für die Institutionen und Einrichtungen des Landes lebhaft interessirte, dafür liegt der Beweis in seiner geradezu mustergiltigen Berichterstattung.

e) Vertrauung mit der erst provisorischen, demnächst definitiven Leitung des Auswärtigen Amtes (1880 bis 1885). Schon nach elfmonatlicher Amtsthätigkeit in Budapest wurde Busch von Bismarck in das Auswärtige Amt nach Berlin zurückberufen. Die Staatssekretärstelle war nach dem Tode Bülow's längere Zeit unbesezt; Direktoren gab es nur einen in der Person des Herrn v. Philippsborn. Als Räte der politischen Abteilung fungirten 1880 Bucher, v. Bülow (betraut mit den Funktionen als Abteilungsdirigent), v. Holstein, Humbert (für die Personalien), Dr. Rudolf Lindau; 1881 unverändert unter Hinzutreten von Graf Rantzau; 1882 war Busch Unterstaatssekretär, Geheimer Rat Jordan Direktor, vortragende Räte in der politischen Abteilung Bucher, v. Holstein, Rudolf Lindau, Graf Rantzau, v. Brauer; 1883 Staatssekretär

Graf Hatzfeldt, Unterstaatssekretär Dr. Busch, vortragende Räte der politischen Abteilung Bucher, v. Holstein, Graf Kankau, v. Brauer, Humbert, Direktor der II. Abteilung Jordan; 1884 politische Abteilung unverändert; II. Abteilung Direktor v. Bojanowski; 1885 unverändert unter dem Hinzutritt v. Rufferows für die politische Abteilung.

Die Arbeitslast, die hier auf Busch drückte, war außerordentlich, aber sie wurde von seinem Fleiße und von seiner Dienstfreudigkeit übertroffen. Hinzu kam, daß in dieser Zeit sein unmittelbarer Vorgesetzter, der Staatssekretär Graf Hatzfeldt, wiederholt schwer erkrankte, so daß er während dieser Zeit auch noch die schwere Bürde dieses verantwortungsreichen Amtes und damit auch die diplomatische Vertretung des Reichs im Verkehr mit den in Berlin beglaubigten Botschaftern und Gesandten übernehmen mußte. Wiederholt hatte es den Anschein gehabt, schreibt die „Kölnische Zeitung“, als wenn die körperlichen Kräfte unter diesem Uebermaß von Last und Sorge erliegen würden.

Wenn Bismarck in Berlin war, so verging kein Tag, an dem Busch sich nicht zum Vortrag zu seinem Chef begeben hätte. Auf den parlamentarischen Soireen im Kanzlerpalais war Busch ein regelmäßiger, wenn auch nicht gerade redseliger Gast.

Wesentlich beteiligt war Busch an den Verhandlungen über die durch den Berliner Kongreß auf die Tagesordnung gesetzte türkisch-persische Grenzregulierung, ebenso an den Arbeiten der teilweise von ihm geleiteten Kongo-Konferenz.

Im Dezember 1881 wurde Dr. Busch mit einer bedeutsamen politischen Mission an den Vatikan betraut. Ueber den Inhalt derselben erfahren wir Näheres aus folgender, Anfang Januar 1882 erschienenen Notiz in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“:

„In der Presse herrscht große Verwirrung über die Verhandlungen, welche angeblich oder wirklich zur Zeit in Rom gepflogen werden. Die Unklarheit würde eine geringere sein, wenn man die drei Arten von Verhandlungen, welche dabei überhaupt in Betracht kommen, streng auseinanderhalten wollte: nämlich erstens auf die Kirchengesetzgebung bezügliche Verhandlungen, hinsichtlich welcher Herr v. Schölzer vorläufige Besprechungen gehabt hat, die auch voraussichtlich demnächst fortgesetzt werden; zweitens Verhandlungen über laufende Geschäfte, bei welchen die Kurie unzweifelhaft mitzusprechen hat, wie die Regelung gewisser bischöflicher Angelegenheiten u. s. w.; drittens Verhandlungen über die Frage der allgemeinen Stellung des Papsttums, von der übrigens nicht sicher bekannt ist, ob sie außerhalb der offiziellen päpstlichen Ansprachen auf diplomatischem Wege überhaupt angeregt worden ist.“

Ich knüpfe hieran die nachfolgende, auf jene mannigfachen Verhandlungen bezügliche Mitteilung, welche auf dem merkwürdigen Umwege von Berlin über Paris nach Wien gekommen war. In Wiener Blättern fand sich nämlich folgendes Telegramm:

„Paris, 4. Januar. Nachrichten aus Berlin zufolge wird, gegenüber den von verschiedenen Journalen kolportirten Gerüchten, in dortigen bestunterrichteten Kreisen versichert, daß sich Busch im Vatikan über die wahren oder wahrscheinlichsten Absichten des Fürsten Bismarck unzugänglich erwies, und daß niemand mit ihm auch nur über die entfernte Möglichkeit der Abreise des Papstes nach Fulda oder anderswohin sprach. Busch kündigte die baldige Rückkehr Schölzers nach Rom an, ohne zu sagen, ob diese Rückkehr vor oder nach der Einberufung des Landtages erfolgen werde. Indessen verhandelte und löste Busch die Frage betreffs der bischöflichen Sitze in Osnabrück, Baderborn und Breslau. Die Regierung wird den Bischöfen von Hildesheim, Kulm und Ermeland ihre Einkünfte und den Bischöfen von Münster und Limburg ihre Sitze zurückgeben; dagegen werden die Erzbischöfe von Posen und Cöln ihre Demission geben. Busch erklärte, er könne rücksichtlich des Buchstabens der Maigesetze nicht nachgeben; er versprach jedoch eine mildere Auffassung rücksichtlich des Geistes derselben. Ueber diese Frage soll Schölzer verhandeln.“

Nach der Rückkehr von Rom wurde Busch natürlich sofort von Bismarck empfangen (24. Dezember 1881).¹⁾

Zahlreich sind die bekannt gewordenen unpolitischen Erlasse, welche unter der Zeichnung Buschs das Auswärtige Amt verlassen haben, und von denen ich einige hier folgen lasse.

Berlin, 20. Oktober 1882.

Zirkular-Erlaß an die deutschen Konsulate.²⁾

„Aus Anlaß eines Spezialfalles erlaube ich mir, die Herren Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln im Auftrage des Herrn Reichskanzlers wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre eigentliche und vornehmste Aufgabe in der Förderung des deutschen Handels und dem Schutze der Reichs-

¹⁾ Die „Rheinisch-Westfäl. Ztg.“ schrieb mit Bezug hierauf in der Nr. 1 v. 2. 1. 82. Der „Köln. Ztg.“ wird aus Berlin geschrieben: „Ein hiesiges Blatt meldet, daß der Reichskanzler sich zum Vortrage beim Kaiser gemeldet, den Vortrag indessen später, nachdem er mit dem Unterstaatssekretär Busch eine Unterredung gehabt, abge sagt habe. In dieser Mitteilung ist richtig, daß der Reichskanzler, wie überhaupt seit der Rückkehr des Dr. Busch, jeden Tag, so auch gestern den Unterstaatssekretär empfangen hat; und es ist ebenfalls richtig, daß der gestern vom Fürsten Bismarck beabsichtigte Vortrag beim Kaiser unterblieben ist. Aber diese beiden Thatsachen stehen in gar keinem Zusammenhange. Der Vortrag des Reichskanzlers ist auf Wunsch des Kaisers, der sich gestern nicht ganz wohl fühlte, um einige Tage hinausgeschoben. Mit der Mission des Dr. Busch hat diese Abjage durchaus nichts gemein. Es liegt ja auf der Hand, daß der Reichskanzler nicht erst gestern über das, was Dr. Busch in Rom ausgerichtet hat, unterrichtet worden ist.“

²⁾ In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Eine Instruktion von Busch nach Wien, Petersburg und Rom, d. d. 30. Mai 1882, in Sachen der ägyptischen Frage, fennen wir aus einer im Staatsarchiv (XLI. 142 Nr. 7885) abgedruckten Depesche Courcels von demselben Tage.

angehörigen zu suchen, dagegen sich jeder politischen Thätigkeit zu enthalten haben. Diese aus der Natur des konsularischen Berufs sich ergebende Vorschrift schließt auch jede Beteiligung an gemeinsamen Demarchen oder Vorstellungen fremden Regierungen gegenüber, wie solche von den Konsuln anderer Mächte nicht selten angeregt zu werden pflegen, aus, da derartige Kundgebungen, selbst wenn sie an sich politische Fragen nicht berühren, durch die kollektive Form und die gemeinsame Verabredung leicht eine Tragweite gewinnen, welche eine politische Verantwortung für die Kaiserliche Regierung nach sich ziehen kann. In Fällen der eben bezeichneten Art wird jedenfalls vorher unter Darlegung des Sachverhalts und, wo immer möglich, unter Einreichung des betreffenden Schriftstücks die Ermächtigung des Auswärtigen Amtes einzuholen sein. Selbstverständlich schließen die vorstehenden Bestimmungen nicht aus, daß die Herren Konsuln über politische Vorkommnisse innerhalb ihres Amtsbezirkes, namentlich insofern diese mit wirtschaftlichen Fragen in Zusammenhang stehen, nach wie vor Bericht erstatten. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Erlasses werden als mit dem ferneren Verbleiben der betreffenden Beamten im Dienste unvereinbar angesehen werden.

B u f f.

Berlin, den 5. Januar 1883.

Zirkularschreiben an die deutschen Konsularbehörden im Auslande. 1)

„In Deutschland widmet sich neuerdings eine größere Anzahl von Blättern der Aufgabe, zur Hebung des deutschen Exports nach dem Auslande und zur Förderung des direkten Warenbezugs aus dem Auslande in der Weise beizutragen, daß sie sich um Inserate aus deutschen industriellen und kommerziellen Kreisen bewerben und die periodisch erscheinenden Nummern des betreffenden Annoncenblattes ausländischen Firmen zusenden, um auf diesem Wege die Anknüpfung von Handelsverbindungen zwischen dem Auslande und dem inserirenden Publikum herbeizuführen. Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß diese Blätter die Adressen ausländischer Firmen sich durch Vermittelung der Kaiserlichen Konsulate zu beschaffen suchen, indem sie sich in Zirkularschreiben an dieselben wenden. Derartigen Gesuchen scheint auch vielfach in ausgedehntem Maße entsprochen worden zu sein. Diese Mitwirkung der Konsulate bei Beschaffung von Firmenadressen ist von einzelnen Blättern hinterher in der Weise verwendet worden, daß sie sich den Anschein zu geben suchen, als ob sie das inserirende Publikum mit solchen ausländischen Firmen in Verbindung zu setzen in der Lage seien, welche unter amtlicher Prüfung und Kontrolle ausgewählt werden und hinsichtlich ihrer Solidität besondere Sicherheit böten. Es erscheint notwendig, darüber zu wachen, daß die betreffenden Blätter die ihnen durch Vermittelung der Konsulate beschafften Auskünfte fernerhin in dieser Weise nicht

1) In Rohls Bismarck-Regesten gleichfalls überleben.

mehr ausbeuten. Eure Wohlgeboren erjuche ich deshalb ergebenst, in Fällen, wo derartige Gesuche an Sie gelangen, daß von Ihnen beschaffte Material nicht direkt an die betreffenden Blätter, sondern an das Auswärtige Amt gelangen zu lassen, welches nach Lage des einzelnen Falles wegen der weiteren Verwendung Verfügung treffen wird.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

B u j ch."

In Sachen des Handelsvertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Spanien über den Handel von Kuba und Puerto Rico hatte sich eine Anzahl von Handelskammern an Bismarck um Auskunft über die Einwirkung dieses Vertrages auf unsere Handelsbeziehungen zu den genannten Ländern gewandt. Den betreffenden Handelskammern ging hierauf das nachstehende Schreiben zu:

Berlin, den 7. Februar 1885.¹⁾

„Der Handelskammer erwidere ich auf die Eingabe vom , betreffend den spanisch-amerikanischen Vertrag über den Handel von Kuba und Puerto Rico, daß den eingegangenen Nachrichten zufolge die Aussichten für die Genehmigung und Inkraftsetzung des in Rede stehenden Vertrages seitens der beteiligten gesetzgebenden Körperschaften gering zu sein scheinen, und daß daher voraussichtlich die bisherigen Handelsbeziehungen zwischen und zu den genannten Ländern eine Aenderung nicht erfahren werden. Daß der Vertrag in Geltung treten werde, ist um so weniger wahrscheinlich, als bei den betreffenden Erwägungen der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben wird, daß anderen Ländern vertragsmäßig das Meistbegünstigungsrecht zusteht, und daß dasselbe insbesondere auch uns durch Art. 9, 14 und 22 unseres Handelsvertrages mit Spanien vom 12. Juli 1883 und durch Art. 5 unseres Handels- und Freundschaftsvertrages mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Mai 1828 zugesichert ist.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

B u j ch."

f) Eintritt in den Ruheposten. Leider traten die Folgen der Ueberarbeitung des Gehilfen des Reichskanzlers bereits nach wenigen Jahren zu Tage. In einer Reichstagsitzung erklärte Bismarck, daß „der Herr Unterstaatssekretär auf die ihm liebgewordene Arbeit hier für die Zukunft verzichten zu müssen glaubt, um einen Gesandtschaftsposten zu übernehmen, wodurch seine Arbeitskraft, seine Befähigung und Kenntniß dem Kaiserlichen Dienst erhalten

¹⁾ In Kobls Bismarck-Regesten gleichfalls übersehen.

bleiben“, und im weiteren Verlaufe der Rede bemerkte Bismarck von Busch, daß er die orientalischen Angelegenheiten unseres Auswärtigen Amtes sozusagen „im kleinen Finger hat“ und auch sonst „von der Beschaffenheit“ ist, daß Fürst Bismarck von ihm sagte: „Wo dessen Paraphe steht, setze ich in fidem, daß er ein richtiges Urteil hat, meine Unterschrift hin.“

Der erste Erholungsposten, auf den Busch von Bismarck gesetzt wurde, war der von Bukarest, welchem spätere Stellungen in Stockholm und zuletzt in Bern folgten. Vor Antritt des Stockholmer Postens begab sich Busch noch einmal nach Konstantinopel zur Vertretung des beurlaubten Botschafters Radowiz und wurde bei dieser Gelegenheit mit ganz ungewöhnlichen Ehrenbezeugungen ausgezeichnet.

Im Sommer des Jahres 1895 wurde Dr. Busch, der vielfach von nervösen und rheumatischen Beschwerden heimgesucht worden war, Anlage zu Lungenleiden indessen niemals gezeigt hatte, von Lungenblutungen überfallen, für welche die Aerzte keine genügende Erklärung zu geben vermochten, und die verhältnismäßig rasch überwunden wurden. Nach einem mehrwöchentlichen Urlaub nahm der anscheinend wieder hergestellte und in den Besitz der früheren Kräfte getretene Gesandte seine Funktionen wieder auf, bis am 24. und 25. November neue Anfälle eintraten, denen der im zweiundsechzigsten Lebensjahre stehende Mann früher, als irgend gefürchtet werden konnte, unterlag. Mit ihm hat einer der tüchtigsten Männer der Bismarckschen Schule die Augen geschlossen.

2. Bayern.

Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern
Dr. Freiherr v. Crailsheim¹⁾

(geboren 15. März 1841).

Als Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern erhielt Freiherr v. Crailsheim nach den bayerischen Organisationsverhältnissen neben anderen

¹⁾ Krafft Freiherr v. Crailsheim, als Sohn eines bayerischen Offiziers zu Ansbach geboren, wurde 1868 zum Bezirksamtsassessor in Brückenau ernannt. 1870 erfolgte seine Einberufung in das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, 1871 seine Ernennung zum Regierungsassessor in diesem Ministerium. Bei Auflösung des genannten Ministeriums erfolgte am 6. Dezember 1871 die Versetzung Crailsheims in das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, in welchem er am 1. August 1874 zum Legationsrat und am 18. Juni 1879 zum Geheimen Legationsrat aufrückte. Seine hauptächliche Beschäftigung fand er hier als Referent für die Privateisenbahnen, als Mitarbeiter im Reichsreferate, sowie in der Bearbeitung allgemeiner legislatorischer Fragen. Am 4. März 1880 folgte, nach Pfreichner's Ausscheiden, die Ernennung zum Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern. Nach dem Rücktritt des Ministers v. Luz, am 1. Juni 1890, wurde er zum Vorsitzenden im Ministerrate und am 28. September 1895 zum lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern ernannt.

Aufgaben die formelle Leitung der Beziehungen Bayerns zum Deutschen Reiche. Zugleich trat er an die Spitze der gesamten Staatsverkehrsanstalten Bayerns.

Die ungemein zahlreichen und vielgestaltigen geschäftlichen Beziehungen Crailsheims zu dem Fürsten Bismarck, als dem obersten Leiter der gesamten Reichsverwaltung, ergeben sich hieraus von selbst. Auch vielfache persönliche Begegnungen haben stattgefunden, insbesondere in den Zeiten der Beteiligung Crailsheims an den Verhandlungen des Bundesrats 1881, 1882, 1883, 1884 und 1887. Hierher zählen auch die Besuche Crailsheims in Kissingen in den Jahren 1880, 1881, 1883, 1885, 1886 und 1887. Nach der bayerischen Königskatastrophe (1886) und zu der Reichstagseröffnung von 1888 begleitete der Minister den Prinz-Regenten von Bayern nach Berlin.

In den Jahren 1886 und 1892 erhielt Crailsheim die Besuche des Fürsten Bismarck in München.

Die dienstlichen und persönlichen Beziehungen Crailsheims zu dem Fürsten waren unausgesetzt die besten, und der Minister rühmte zu nicht seltenen Malen das freundlich geneigte und loyale Entgegenkommen des letzteren in den speziellen bayerischen Fragen. Wie er im allgemeinen über Fürst Bismarck dachte, ergibt sich wohl am deutlichsten aus der öffentlichen Verhandlung der bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 26. Oktober 1889, in welcher Crailsheim bei Abwehr der Angriffe gegen den nach dem Vorgange Preußens geschlossenen bayerisch-russischen Auslieferungsvertrag erklärte, „er habe sich wahrlich nicht zu schämen, das nämliche gethan zu haben, was der größte Staatsmann dieses Jahrhunderts gethan hat“ (Stenogr. Berichte S. 69).

Fürst Bismarck hat auch nach seinem Rücktritt dem Minister Crailsheim die frühere freundliche Gesinnung bewahrt. Dafür zeugt auch ein Schreiben, welches der Fürst am 2. September 1890¹⁾ aus Kissingen an den Minister gerichtet hat.

Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

„Geehrter Freiherr!

Im Begriff, Kissingen zu verlassen, drängt es mich, Eurer Excellenz gegenüber der Dankbarkeit Ausdruck zu geben, mit welcher mich das freundliche Entgegenkommen der Königlichen Behörden erfüllt, mit deren Organen ich hier in Berührung gekommen bin. Die Einrichtungen des postalischen, telegraphischen und polizeilichen Dienstes, durch welche mir der Kurgebrauch erleichtert worden ist, verpflichten mich zum verbindlichsten Danke gegen die Leitung der beteiligten Ressorts, und ich erlaube mir, an Eure Excellenz die ergebenste Bitte um gütige Vermittlung dieses Dankes zu richten. Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten habe ich mir gestattet, den Ausdruck meines ehr-

¹⁾ Bisher unveröffentlicht.

furchtvollen Dankes für die mir erwiesene Gnade in immediatem Schreiben zu Füßen zu legen.

Eure Excellenz bitte ich, mir die freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten, welche sich aus unserer gemeinschaftlichen Thätigkeit im Amte entwickelt haben, und bin mit der

ausgezeichnetsten Hochachtung

stets der Ihrige

v. Bismarck.“

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister
Graf v. Lerchenfeld-Röfering
(geboren 13. Oktober 1843)

führt in allen Bundesratsverhandlungen, zu welchen nicht ein bayerischer Minister nach Berlin kommt, die bayerische Stimme; außerdem pflegt derselbe in den Fällen, in denen der regelmäßige Vorsitzende des Bundesrats am Erscheinen verhindert ist, mit dem Vorsitz im Plenum des Bundesrats betraut zu werden. Bayern führt außerdem in dem aus den Bevollmächtigten der drei Königreiche und zwei alljährlich vom Bundesrat zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten gebildeten Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten den Vorsitz. Die Ausübung dieser Funktion ist allerdings dem gegenwärtigen bayerischen Gesandten erspart geblieben, weil sich seit 1879 ein Modus herausgebildet hat, der ganz dasselbe erzielt und sich in praxi besser durchführen läßt: die Mitteilung interessirender politischer Berichte auf diplomatischem Wege an die einzelnen Bundesregierungen. ¹⁾

Man ist in einzelnen Kreisen über die Stellung, welche der bayerische Gesandte im Bundesrat einnimmt, nicht gehörig unterrichtet, und ich selbst habe als Fernstehender bis vor kurzem ein unzutreffendes Urteil darüber gehabt. Den Mitteilungen einer mit den einschlägigen Verhältnissen wohlvertrauten Persönlichkeit entnehme ich folgendes:

Graf Lerchenfeld widmet sich mit Eifer den Arbeiten in den Ausschüssen des Bundesrats, in denen ja der Schwerpunkt für die Arbeiten dieser Körperschaft ruht. Er erscheint dort niemals, ohne vorher über alle zur Verhandlung gelangenden Gegenstände von den übrigen bayerischen Bevollmächtigten zum Bundesrat Vortrag entgegengenommen zu haben. Außerdem hat er selbst ein nicht unbedeutendes Referat in dem wichtigsten Ausschusse des Bundesrats, dem für Handel und Verkehr, übernommen, dessen er sich mit Geschick und Sachkenntnis entledigt.

¹⁾ Es darf hier noch auf die Erklärung verwiesen werden, welche der Großherzoglich badische Minister v. Brauer in der 21. öffentlichen Sitzung der Zweiten badischen Kammer am 17. Januar 1898 abgegeben hat.

Es kann die Aufgabe des bayerischen Gesandten nicht sein, alle im Bundesrat zur Verhandlung kommenden technischen Fragen über Militär-, Zoll-, Steuer- und Justizwesen zu beherrschen oder gar zu erledigen. Dafür steht ihm eben sein aus den tüchtigsten bayerischen Verwaltungsbeamten gebildeter fachmännischer Generalstab zur Seite.

Im Parlamente tritt er allerdings selten hervor, er ist kein Debatter. Wenn er aber im Reichstag Erklärungen abzugeben hat, so zeichnen sich dieselben durch Rundung und Klarheit aus.

Als seine Domäne betrachtet der Gesandte den Verkehr mit dem auswärtigen Amte, und er fördert damit die politische Seite seiner umfassenden Aufgabe: das gute Verhältniß zwischen Bayern und dem Reiche.

3. Baden.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Roff¹⁾

(geboren 30. November 1832)

gehört dem Bundesrat seit dem Jahre 1881 an. Da die große Justizgesetzgebung des Jahres 1879 zu dieser Zeit schon ihren Abschluß gefunden hatte, Kultus und Unterricht aber wesentlich Landesache sind, hat Dr. Roff zu einer größeren Wirksamkeit in Berlin keine Gelegenheit gefunden; dieselbe wurde im wesentlichen von dem Finanzminister Dr. Ellstätter und dem Präsidenten des Staatsministeriums Dr. Turban entwickelt. Bei voller Wahrung der badischen Landesinteressen hat Dr. Roff bei seiner Mitarbeit im Bundesrat den deutschen Gesichtspunkt aber stets hochgehalten und den Fürsten Bismarck bei seinem großen vaterländischen Schaffen treu unterstützt.

4. Hessen.

Ministerialrat im Staatsministerium v. Werner²⁾

(geboren 18. August 1833)

wurde am 12. Februar 1881 wegen längerer Beurlaubung des Großherzoglich hessischen stimmführenden Bevollmächtigten zum Bundesrat zum stellvertretenden

¹⁾ Dr. Wilhelm Roff studirte die Rechtswissenschaften in Freiburg, Bonn und Heidelberg, trat sodann in den badischen Staatsdienst und wurde 1862 zum Sekretär bei dem neu errichteten badischen Schulrat, 1864 zum Oberschulratsassessor ernannt. 1865 in das Ministerium des Innern berufen, wurde er 1867 Ministerialrat und 1874 Direktor des Oberschulrats. Seit 1881 Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, wurde er 1893 Nachfolger Turbans als Staatsminister und Präsident des Staatsministeriums.

²⁾ Karl v. Werner, geboren zu Darmstadt, Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Gießen 1852—55, dann einjähriger Aufenthalt in der Schweiz und Frank-

Bevollmächtigten ernannt und war als solcher vom 9. März bis 17. Juni 1881, 8. bis 16. März 1885, 10. Juni bis 19. Juli und 9. bis 19. September 1886 in Berlin anwesend. Spätere Entsendungen nach Berlin waren durch besondere Aufträge veranlaßt.

Abgesehen von seiner ersten Entsendung nach Berlin im Jahre 1881, welche ihn als Neuling in den Geschäften ziemlich in Anspruch nahm, war die Dauer seines jeweiligen späteren Aufenthalts daselbst in der Regel viel zu kurz, um in Beziehungen zu dem Fürsten Bismarck treten zu können. Der gesellschaftliche Verkehr mit dem Reichskanzler beschränkte sich daher auf den Besuch der parlamentarischen Abende desselben und auf die Teilnahme an dem offiziellen Diner am 22. März 1881 als damaliger Vertreter des hessischen Gesandten.

5. Sachsen-Goburg und Gotha.

Staatsminister Freiherr v. Seebach.

(cf. oben S. 168 ff.)

Aus dem Briefwechsel mit seiner Tochter Wanda v. Roethe.

Gotha, den 20. Dezember 1880.

An Frau v. Roethe.

An Leipziger habe ich gestern eine Zuschrift in meiner Eigenschaft als Ordenskanzler abgehen lassen, aus der er demnach bereits entnommen haben wird, daß ich in dieser Beziehung noch in Funktion geblieben bin. Ebenso habe ich meine Stellung im Bundesrate vorläufig auf den Wunsch des Herzogs noch beibehalten, werde aber gleichwohl auch zu der Hauptsession nicht nach Berlin gehen, sondern mich durch Heerwart vertreten lassen. Sollte dagegen ein Bedenken erhoben werden — was meiner Ansicht nach auch durch die neue Geschäftsordnung nicht gerechtfertigt sein würde —, so werde ich darauf antragen, daß an meiner Stelle ein neuer Hauptbevollmächtigter ernannt wird, und habe von dem Herzog bereits die Zusicherung erhalten, daß er dann dem Antrage stattgeben werde. Einige Verlegenheit würde dies allerdings bereiten, denn solange Bismarck am Ruder ist, kann nicht daran gedacht werden, N. nach Berlin zu schicken, der überdies hier kaum entbehrlich sein würde und selbst sehr wenig Lust hat, die Vollmacht zu übernehmen.

Was sagst Du denn zu dem Friesen-Lindenauschen Federkriege? Vielleicht hätte Friesen besser daran gethan, seine Erinnerungen erst nach seinem Tode erscheinen zu lassen und auf das Vergnügen, Beußt noch bei seinen Lebzeiten mit einem scharfen Hieb zu treffen, Verzicht zu leisten; wie aber Lindenaus sich

reich; 1863 im Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Außern verwendet, 1865 Ministerialsekretär, 1871 Legationsrat, 1873 Geheimer Legationsrat, 1876 Ministerialrat, 1886 Geheimer Rat, 1896 Geheimer Staatsrat.

durch diese Veröffentlichung veranlaßt finden kann, nun auch mit seinen Erinnerungen hervorzutreten und damit einen so unerquicklichen und zwecklosen Skandal hervorzurufen, das ist mir ganz unverständlich und kann wohl auch nur in der Persönlichkeit des Verfassers seine Erklärung finden. Daran, daß Bismarck die Hand dabei mit im Spiele hat, glaube ich ganz entschieden nicht.

6. Elsaß-Lothringen.

Kommissare:

- a) Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern Fabricius¹⁾
(geboren 22. Februar 1825, gestorben 10. Juni 1890).

Derjelbe wurde im Jahre 1868 im Wahlkreise Darmstadt-Großgerau zum Mitglied des Zollparlamentes erwählt. Er schloß sich hier der freikonservativen Partei an und beteiligte sich lebhaft und mit Erfolg an den Verhandlungen über die Fragen der Zoll- und Handelspolitik. Als dann im gleichen Jahre bei der Neuverteilung der Bezirke für die Zollvereinsbevollmächtigten der weitaus größte und wichtigste, Hannover, Oldenburg und Braunschweig, dem Großherzogtum Hessen zur Besetzung zugeteilt worden war, wurde Fabricius zum Zollvereinsbevollmächtigten in Hannover ernannt. Als solcher nahm er an der Ausarbeitung der Regulative für die Ausführung der Vereinszollgesetze im Bundesrat teil, und es hat sich wohl in dieser Zeit gemeinsamen Arbeitens die Aufmerksamkeit der Abteilungsdirektoren des preußischen Finanzministeriums auf ihn gewandt, was im Herbst 1870 seine Berufung als vortragender Rat in das preußische Finanzministerium zur Folge hatte. Schon vorher war auf seinen Antrag, welcher sich im Eingang des I. Bandes der „Statistik des Deutschen Reiches“ abgedruckt findet, die „Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins“ in Berlin zusammengetreten, an deren Beratungen er 1870 und 1871 hervorragenden Anteil nahm, wie er auch 1871 der „Kommission für Volkszählung in Preußen“ angehörte. Da die grundlegende

¹⁾ August Karl Fabricius, geboren zu Arnsburg in Oberhessen, studierte 1842—46 in Gießen Kameral- und Staatswissenschaften und trat 1846 in den Großherzoglich hessischen Staatsdienst. Nach längerer Thätigkeit in den verschiedenen Zweigen der Zoll- und Steuerverwaltung wurde er 1862 Mitglied der Obersteuer- und Oberzolldirektion in Darmstadt mit dem Amtstitel „Ober-Steuerrat“ und gleichzeitig Mitglied der Zentralstelle für Landesstatistik, nahm als Vertreter der hessischen Regierung an den statistischen Kongressen in Berlin (1863), Florenz (1867) und im Haag (1869) teil und wurde 1868 zum Mitgliede des Zollparlamentes im Wahlkreise Darmstadt-Großgerau erwählt. Im gleichen Jahre erfolgte seine Ernennung zum Zollvereinsbevollmächtigten in Hannover, 1870 seine Berufung als Geheimer Finanzrat und vortragender Rat in das preußische Finanzministerium nach Berlin und 1872 seine Ernennung zum Direktor der Zölle und der indirekten Steuern; 1880—1882 Kommissar der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen im Bundesrat; am 1. April 1890 in den Ruhestand getreten.

Organisation der Statistik im Deutschen Reich auf den Vorschlägen jener erstgenannten Kommission beruht, so wurde im Frühjahr 1872 durch den Präsidenten des Reichskanzler-Amtes Delbrück die Anfrage an ihn gerichtet, ob er geneigt sei, die Stelle des Direktors in dem neu errichteten Statistischen Amt des Deutschen Reichs in Verbindung mit der Stelle eines Referenten für Zollsachen im Reichskanzler-Amt zu übernehmen. Er glaubte jedoch, diesem Anerbieten nicht entsprechen zu sollen, da leicht zu erkennen war, daß sich die beabsichtigte Verbindung der Ämter nicht werde durchführen lassen; gleichzeitig bot sich ihm die Aussicht auf einen nicht minder bedeutenden, einheitlicheren Wirkungskreis. Im April 1872 wurde er nämlich als Direktor der Zölle und der indirekten Steuern nach Elsaß-Lothringen berufen, in welcher Stellung er, unabhängig von dem Oberpräsidium, direkt unter dem Reichskanzler-Amt stand, mit den weitgehendsten Befugnissen ausgestattet war und späterhin den Amtstitel „Generaldirektor“ erhielt. Allerdings verlor diese Dienststellung wesentlich an ihrer ursprünglichen Bedeutung, als 1879 der Sitz der Oberbehörde für Elsaß-Lothringen nach Straßburg verlegt wurde. Aber für Fabricius eröffnete sich insofern ein neues Feld lohnender Wirksamkeit, als er im Januar 1880 zum Kommissar der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen im Bundesrat ernannt wurde. In dieser Eigenschaft nahm er an den Arbeiten des Bundesrats in der Zeit vom Januar 1880 bis Juli 1882 teil. Nach seinen Vorschlägen wurden die Stellung und Befugnisse der Kommissare der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen im Bundesrat ausgestaltet (siehe Verhandlungen des Bundesrats von 1880, Anlage zu § 301 des Protokolls vom 26. April 1880, § 19 a Seite 189), und zahlreiche auf die Ausführung der Zoll- und Steuergesetzgebung des Deutschen Reichs gerichtete Maßnahmen sind aus seinen Anträgen hervorgegangen. Bereits vorher, im Jahre 1878, war er an einer in Berlin vereinigten Kommission für Reform und Statistik des auswärtigen Verkehrs des deutschen Zollgebiets beteiligt gewesen und führte in der in dem gleichen Jahre eingesetzten Tabakenquêtekommission den Vorsitz. Damals trat an ihn die Frage wegen Uebernahme der Leitung des neuzugründenden Reichsschatzamts heran. Die inzwischen sich vorbereitende Aenderung in der Zoll- und Handelspolitik gab jedoch für ihn den Ausschlag zur Ablehnung.

Im Jahre 1882 mußte er aus Gesundheitsrücksichten seine Thätigkeit beim Bundesrat aufgeben, verblieb aber in seiner Straßburger Stellung bis zu seiner Pensionierung.

Fabricius war ein Beamter von hervorragender Befähigung und einer außerordentlichen, in seinen gesunden Tagen unermüdlischen Arbeitskraft. Seine Kenntnisse gingen weit über die Aufgaben seines Berufes hinaus, und die Leichtigkeit und Sicherheit seines Schaffens war allseitig bekannt. Bemerkenswert sind seine Leistungen auf dem Gebiet der Statistik. In Elsaß-

Lothringen hat sich Fabricius um die Einrichtung der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern besondere Verdienste erworben. Die Beseitigung der komplizirten und lästigen Besteuerung des Weines und des Branntweins nach den französischen Gesetzen, welche den deutschen Anschauungen und den deutschen Lebens- und Verkehrsverhältnissen in keiner Weise entsprach, ist sein Werk, ebenso der Ersatz durch die gegenwärtige, so einfache und gerechte Art der Besteuerung des Weines und durch den Anschluß an die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft.

Aus Aufzeichnungen des Generaldirektors Fabricius über seine Berufung zum Reichsschatzsekretär:

„Am 9. Mai 1878 fragte im Auftrage des Finanzministers Hobrecht der Generalsteuerdirektor Hasselbach bei mir an, ob ich geneigt sei, die Stelle des Unterstaatssekretärs im Reichsschatzamt zu übernehmen. Ich lehnte zunächst ab.¹⁾ Bei meiner Anwesenheit in Berlin aus Anlaß der Tabakenquête wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Gelegentlich einer Besprechung, welche Hobrecht am 10. Juli 1878 mit dem Reichskanzler hatte,²⁾ sagte dieser, daß ich ihm persönlich genehm sei, er habe jedoch augenblicklich keine Zeit, sich näher mit der Frage meiner Berufung zu beschäftigen, da die Sitzung des Kongresses (nach dem russisch-türkischen Kriege) sogleich beginnen sollte. Die Angelegenheit könne einstweilen ruhen, da ich zunächst mit der Tabakenquête genug zu thun hätte. Die Verzögerung der Entscheidung kam mir sehr erwünscht. Es war mir klar geworden, daß Hobrecht sich im Irrtum befand, wenn er annahm, er solle neben dem preußischen Finanzministerium auch das Reichsfinanzwesen leiten; Bismarck war nicht gesonnen, diese Leitung aus der Hand zu geben. Er sagte einmal zu mir mitten in einem Gespräch über andere Dinge: ‚Vergeben Sie dem Reichsfinanzminister nichts!‘ Das war deutlich genug. Ich schlug deshalb Hobrecht vor, die Beendigung der Tabakenquête abzuwarten. Derselbe schrieb hierauf Ende Oktober 1878 an den Reichskanzler, daß er mich noch immer für die Stelle (des Reichsschatzsekretärs) empfehle. Bis Anfang Dezember würde ich meine formulirten Propositionen, namentlich über die Tabaksteuer, vorlegen und der Entschluß beiderseits mit größerer Klarheit über die Ziele gefaßt werden können. Inzwischen hatte der Reichskanzler, ohne Hobrecht zu fragen, die Einleitung zu einer Revision des Zolltarifs getroffen. Nach dem Antrag des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes Hofmann sollte der Vorsitz

1) Der Finanzminister Hobrecht hatte sich bei der Uebernahme des Portefeuilles ausbedungen, bei Vergabung der Schatzsekretärstelle mitzusprechen, und zwar mit guten Grunde, denn Reichsschatzsekretär und preußischer Finanzminister müssen Hand in Hand gehen, soll hüben und drüben eine fruchtbare Thätigkeit entfaltet werden.

2) In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

in der zu diesem Behufe zu berufenden Kommission mir übertragen werden.¹⁾ Bevor der Reichskanzler diesen Antrag genehmigte, ließ er mich fragen, ob ich seine bezüglichlichen, in zwei Notizen [vom 28. Oktober²⁾ und 18. November 1878]³⁾ niedergelegten Ansichten vertreten wolle. Ich sah bald, daß ich dies nicht könne, ohne mit meiner ganzen Vergangenheit zu brechen und meiner Ueberzeugung Zwang anzuthun, und bat deshalb Hofmann, dem Reichskanzler einen anderen Vorsitzenden für die Tariffkommission vorzuschlagen. Damit war zugleich entschieden, daß ich das Reichsschatzamt nicht übernehmen konnte. Ich machte Hobrecht hiervon unter dem 9. Dezember 1878 Mitteilung.“

b) Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen
v. Puttkamer

ging aus der parlamentarischen Carrière hervor, die ihn in vielfache Berührungen zu dem Fürsten Bismarck brachte. Als Mitglied der nationalliberalen Partei hat er vielfach bei den Kompromissen mitgewirkt, die zwischen dieser, damals im Reichstag ausschlaggebenden Fraktion und dem Reichskanzler abgeschlossen wurden.

Aus Anlaß der im Jahre 1879 erfolgten Ernennung des Unterstaatssekretärs v. Puttkamer zum Staatssekretär von Elsaß-Lothringen brachte der „Hann. Courier“ einen Leitartikel, dem wir folgende Stellen entnehmen: „Herr v. Puttkamer repräsentirt somit in seiner Persönlichkeit den ganzen politischen Entwicklungsgang, den das Land genommen, er besitzt — wie wohl niemand von der höheren Beamtschaft des Landes — die genaueste Kenntnis von Personen und Verhältnissen und hat sich durch seine ebenso umsichtige als thatkräftige Geschäftsführung, durch seine fördernde Initiative und persönliches Wohlwollen bei der Bevölkerung einen hohen Kredit erworben, ein Zeugnis, welches ihm in den deutschfreundlichen Kreisen des Reichslandes — und nicht nur in diesen — unumwunden ausgestellt wird.“

„Um so mehr darf erhofft werden, daß der neue Staatssekretär, der, wie die ‚Straßburger Post‘ meldet, an der Spitze seines bisherigen Ressorts bleiben wird, sich mit der gleichen Umsicht, Thatkraft und Initiative auch den Anforderungen seiner neuen Stellung zuwendet. Der Staatssekretär hat bestimmungsgemäß ‚die Leitung der Geschäfte des Ministeriums zu überwachen und dafür zu sorgen, daß dieselben regelmäßig und nach übereinstimmenden Grundsätzen geführt werden‘. Letzteres ist, nach Mitteilungen aus dem Reichsland, in den letzten Jahren wohl nicht immer der Fall gewesen. Da der verbindende

1) Den Vorsitz erhielt bekanntlich später Frhr. v. Barnbüler.

2) Abgedruckt in meinem Werke: *Altentwürfe zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck* Bd. I S. 287 f.

3) Ein Votum Bismarcks vom 18. November 1878 ist nicht bekannt. Gemeint ist vermutlich das oben S. 44 ff. abgedruckte Schreiben Bismarcks vom 12. November 1878, betreffend die Zoll- und Steuerreform.

Mittelpunkt für die einzelnen Abteilungen des Ministeriums fehlte, so konnte nicht ausbleiben, daß die Grundsätze der Geschäftsführung nicht immer in wünschenswerter Weise übereinstimmten. Der Statthalter aber, der in dieser Zeit den verbindenden Mittelpunkt wohl für die wichtigsten Fragen darstellte, stand doch zu hoch, als daß mit gewissen Kategorien von Geschäften an ihn herangetreten werden konnte, so daß sich auch nach dieser Richtung die Mißlichkeit einer dauernden Vertretung des Staatssekretärs ergab. Da die politischen Angelegenheiten eines Landes naturgemäß die wichtigsten sind, obenein in Elsaß-Lothringen, so wird der neue Staatssekretär ferner auch nicht umhin können, diesen nicht nur sein Augenmerk, sondern seine eingehendere Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuzuwenden. Es entspricht dies den verfassungsmäßigen Bedingungen seiner Stellung. Um so notwendiger ist daher, daß, wenn er die Führung der politischen Angelegenheiten nicht selbst übernimmt, wie die ‚Straßburger Post‘ wissen will, er doch mit denselben fortgesetzt eng vertraut bleibt und auf ihre Handhabung den ihm obliegenden Einfluß übt. Kann dabei die bestehende Ressortenteilung nicht bestehen bleiben, so wäre dies von nebensächlicher Bedeutung; sie ist seit 1879 ohnehin einer Reihe von Veränderungen unterworfen worden. Da überdem drei Unterstaatssekretärstellen etatsmäßig sind, so stünde der Rückkehr zu der ursprünglichen Vierteilung des Ministeriums im Bedarfsfalle kein Hindernis entgegen. Wünschenswert würde vor allem sein, daß Herr v. Puttkamer auch in seiner neuen Stellung die Leitung von Kirche und Schule behält; das Verhältnis der ersteren zum Staat, die Entwicklung der letzteren hat gerade unter seiner Leitung die erfreulichsten Fortschritte gemacht, und es würde ein Mißgriff sein, dieselbe der unmittelbaren Einwirkung des neuen Staatssekretärs zu entziehen. Würde ihm mit dieser Verwaltung die Oberleitung des politischen Ressorts eine zu große Belastung auferlegen, so wird nichts anderes übrig bleiben, als die Leitung der Justizabteilung in andere Hände übergehen zu lassen. Staatsrechtlich erscheint dies um so nötiger, als der Chef dieser Abteilung gleichsam der Justitiar für die Gesamtpolitik ist, und es nicht wünschenswert sein kann, wenn der verantwortliche Vertreter dieser auch die juristische Kontrolle in seinen Händen behält.“

c) Kaiserlicher Unterstaatssekretär von Pommer-Esche.
(cf. Bd. II. S. 209.)

d) Ober-Regierungsrat Hauschild ¹⁾
(geboren 12. Dezember 1830)

vertrat vom 1. März 1881 bis 30. März 1890 als ständiger Kommissar des Kaiserlichen Statthalters, zunächst noch neben dem Generaldirektor der Zölle

¹⁾ Karl Hauschild, geboren in Berlin, besuchte das Gymnasium zum Grauen Kloster und die Universität in Berlin, widmete sich der juristischen Carrière und wurde im
Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat. IV. 22

und indirekten Steuern Fabricius, vom Herbst 1882 ab aber allein die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen beim Bundesrat. Er war den Ausschüssen für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr zugeteilt und in denselben als Referent namentlich in Zoll- und Steuerangelegenheiten thätig.

e) Regierungsrat Dr. Koller¹⁾

(geboren 13. Februar 1849)

war in den Jahren 1880—1882 als Kommissar der elsass-lothringischen Landesverwaltung öfters in Berlin anwesend; direkte Beziehungen zu Bismarck haben nicht bestanden, auch nicht zu der Zeit, als die Gesetzesvorlage, betreffend das Reichstabakmonopol, an deren Ausarbeitung er mit seinem direkten Vorgesetzten, dem Unterstaatssekretär v. Mayr, hervorragend beteiligt war, vorbereitet und vom preussischen Volkswirtschaftsrat, Bundesrat und Reichstag beraten wurde.

Was die Stellung der Bundesratskommissare Elsaß-Lothringens anlangt, so unterscheiden sie sich von den Bevollmächtigten im wesentlichen nur dadurch, aber allerdings sehr erheblich, daß sie keine Stimme im Bundesrat haben, weder in den Ausschüssen noch im Plenum. Abgesehen hiervon ist ihre

Jahre 1857 zum Gerichtsassessor ernannt. Noch in demselben Jahre ging er aber zur Verwaltung über, wurde zum Regierungsassessor ernannt und fand in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern seinen Lebensberuf. Als Regierungsassessor bei den Provinzialsteuerdirektionen in Stettin, Münster i. W. und Köln beschäftigt und mit der Verwaltung der Hauptzollämter zu Wassenberg und Emmerich in der Rheinprovinz betraut, wurde er im Winter 1867/68 als Hilfsarbeiter für Zoll- und Steuerfragen in das preussische Handelsministerium berufen und am 1. April 1868 zum Regierungsrat bei der neugebildeten Provinzialsteuerdirektion in Hannover ernannt. Hier verblieb er bis zum 1. November 1873, von welchem Tage ab er einem Rufe in das Reichsland Elsaß-Lothringen zum Eintritt in die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern Folge leistete. Hier wurde er 1879 zum Kaiserlichen Ober-Regierungsrat und am 1. April 1890 zum Direktor der Zölle, indirekten Steuern und Verkehrssteuern ernannt.

¹⁾ Geboren zu Lübingen, kam Dr. Koller als württembergischer Referendar am 1. Dezember 1870 nach Straßburg und wurde bei dem Kommissariat für indirekte Steuern als Referent beschäftigt. Vom Jahre 1872 an war er als Assessor etatsmäßiges Mitglied der Direktion der Zölle und indirekten Steuern und wurde bei dieser Behörde am 1. April 1880 auch zum Regierungsrat ernannt. Im September desselben Jahres wurde er als ständiger Hilfsarbeiter ins Ministerium versetzt, daneben war er als Regierungskommissar mit der Leitung der Kaiserlichen Tabakmanufaktur, unter der Oberleitung des Unterstaatssekretärs v. Mayr, beauftragt. Am 1. April 1882 wurde er zum administrativen Direktor dieses Etablissements ernannt und ein Jahr später zur Disposition gestellt. 1888 als Regierungsrat in der inneren Verwaltung wieder in den Dienst getreten, zunächst bei dem Bezirkspräsidium in Colmar, seit 1. Oktober 1896 in Straßburg.

Thätigkeit dieselbe wie die der Bevollmächtigten, in mancher Beziehung sogar noch intensiver, insofern sie in allen Sitzungen erscheinen und Anträge stellen können. Ihre Entstehung verdanken sie dem Gesetz, betreffend die Verfassung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165), woselbst im § 7 ihrer gedacht ist, und ihre Thätigkeit im Bundesrat ist geregelt durch § 5 der Geschäftsordnung für den Bundesrat vom 26. April 1880 (Anlage zu § 323 des Protokolls vom 4. Mai 1880).

IV. Abschnitt.

Aus der Werkstatt des Bundesrats.

1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 und 5 der Verfassung).

Regelung der Heimatscheine. Am 23. Oktober 1880 legte Bismarck aus Friedrichsruh dem Bundesrat den Entwurf eines Heimatscheins zur Beschlußfassung vor. In dem den Entwurf begleitenden Schreiben des Reichskanzlers wurde auf Grund mehrfach von der Schweiz geltend gemachter Bedenken, daß deutschen Staatsangehörigen, welche dort sich niederlassen wollten, als Ausweis über ihre Staatsangehörigkeit Heimatscheine mit einer auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränkten Giltigkeit ausgestellt wurden, eine Aenderung des Heimatschein-Formulars als notwendig hingestellt. Es wurde empfohlen, in Zukunft Heimatscheine auf unbestimmte Zeit nicht mehr zu erteilen und zugleich bei Bemessung der Zeitdauer der Heimatscheine nach einheitlichen Grundsätzen zu verfahren; jedoch erscheine es ratsam, in die Scheine den Zusatz aufzunehmen, daß durch die Fristbestimmung die Verträge nicht berührt werden, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

In der Sitzung des Bundesrats vom 16. Dezember 1880 wurde das auf Grund der Vorberatung seitens des VI. Ausschusses vorgelegte Formular zu Heimatscheinen genehmigt.

Abänderung der Gewerbeordnung. a) Novelle über das Innungswesen. Am 26. Januar 1881¹⁾ legte Bismarck dem Bundesrat im Auftrag des Kaisers den Entwurf einer Abänderung der Gewerbeordnung und zwar der §§ 97—104 über das Innungswesen vor. Als Aufgabe der neuen Innung war bezeichnet: Pflege des Gemeingeistes, Stärkung der Standesehre, Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen, Regelung des Lehrlingswesens, Entscheidungen von Streitigkeiten.²⁾

¹⁾ Kobl setzt hier in seinen Bismarck-Regesten das falsche Datum: 28. Januar 1881.

²⁾ Das Nähere über die Bundesratsvorlage, welche noch im Volkswirtschaftsrat durchberaten worden war, findet man in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 48 v. 29. 1. 81, Nr. 50 v. 31. 1. 81, Nr. 83 v. 19. 2. 81.

Der Entwurf stellte die fakultative Innung als die Grundlage der gesetzgeberischen Reform auf und hatte die Resolution des Reichstags vom 5. Mai 1880 zum Ausgangspunkt genommen.

An die Stelle der §§ 97—104 der Gewerbeordnung, welche über die „neuen Innungen“ nur einige wenige selbständige Vorschriften enthielten, im wesentlichen aber auf die über die bestehenden Innungen erlassenen Vorschriften verwiesen, sollte eine Reihe neuer Bestimmungen treten, durch welche das künftige Recht der neuen Innungen erschöpfend und im übersichtlichen Zusammenhange geregelt würde. Dadurch wurde zugleich zum Ausdruck gebracht, daß die neuere Gesetzgebung nicht vorwiegend die schonende Aufrechterhaltung bestehender, zum größten Teil bedeutungslos gewordener Bildungen bezweckte, sondern eine neue beziehungsweise erneuerte, im öffentlichen Interesse zu pflegende Organisation anbahnen wollte.

Der Bundesrat nahm in der Sitzung vom 5. März 1881 nur an einigen Stellen wichtige Änderungen an der Regierungsvorlage und den Beschlüssen des Ausschusses des Volkswirtschaftsrats vor, von denen wir die wichtigsten im folgenden hervorheben: Zum § 100 wurde folgender Zusatz beschlossen: „Die Rechte der Innungsmitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte können von den Witwen, welche den Gewerbebetrieb fortführen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen.“ In § 100 d wurde der Nr. 3 folgende Fassung gegeben: „Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 50 Mark nicht übersteigt, sind endgültig. Gegen andere Entscheidungen der Schiedsgerichte steht nach Maßgabe des § 120 a Absatz 2 die Berufung auf den Rechtsweg offen. Soweit die Berufung auf den Rechtsweg offen steht, sind die auf Grund der Bestimmungen in §§ 97 Nr. 4 und 97 a Nr. 6 ergehenden Entscheidungen und Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörde nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung. Die Lehrlinge sind auf Antrag der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde von der Polizeibehörde anzuhalten, vor der ersteren persönlich zu erscheinen.“ Zusatz zu § 100 e Nr. 2: „Haben sich die Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe in einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.“ § 102 Abs. 2: „Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, das von den Innungsversammlungen der beteiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Verjagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden.“ § 104 e: „Versammlungen des Vorstandes und der Ver-

tretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsgebietes abgehalten werden. Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.“ Das sind die wesentlichsten Änderungen, welche der Bundesrat an dem Innungsgesetz vorgenommen hatte.

Nach § 100 e der Regierungsvorlage sollte, um den Innungen einen Einfluß auf die Regelung des Lehrlingswesens auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus zu ermöglichen, den höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis eingeräumt werden, für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, zu bestimmen:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen auf Anrufen eines der streitenden Teile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Meister der Innung nicht angehört;

2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr nicht der Innung angehört;

3. daß Meister, welche der Innung nicht angehören, von einem bestimmten Zeitpunkte ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Dieser Paragraph wurde vom Reichstag dahin geändert, daß die Bestimmung unter Ziffer 3 gestrichen wurde.

In der Sitzung vom 11. Juni 1881 beriet der Bundesrat über das vom Reichstag angenommene Innungsgesetz. In der Debatte sprach man sich für die Genehmigung trotz der Streichung der Bestimmung des § 100 e Nr. 3 aus, doch wurde die Beschlußfassung hierüber ausgesetzt. Man wollte zunächst die Entscheidung des Reichskanzlers abwarten; vielfach hieß es, die preussischen Stimmen würden angewiesen werden, im Bundesrat gegen den abgeänderten Entwurf zu stimmen.

In der Sitzung des Bundesrats vom 25. Juni 1881 wurde das Gesetz definitiv angenommen. (Novelle vom 18. Juli 1881, Reichs-Gesetzbl. S. 233.)

b) Abänderung des § 35 der Gewerbeordnung. Am 26. Februar 1881¹⁾ legte Bismarck dem Bundesrat einen weiteren Gesetzentwurf auf Abänderung des § 35 der Gewerbeordnung vor, an dessen Stelle folgende Bestimmungen treten sollen: „Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie die gewerbmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze (Geschäfte eines Konzipienten, Rechtskonsulenten, Volksanwalts u. s. w.), kann untersagt werden, wenn

¹⁾ Nach Schultheß' Geschichtskalender erfolgte die Vorlage an den Bundesrat am 4. März 1880. Das ist falsch.

Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Unter denselben Voraussetzungen kann untersagt werden der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgerät und Metallbruch (Trödel) oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Das nämliche gilt von dem Geschäfte eines Gefindevermieters und von dem Geschäft eines Auktionators. Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.“ Die Begründung stützte sich zum Nachweis der Bedürfnisfrage auf die Resultate sehr umfassender statistischer Erhebungen. ¹⁾

Der Bevollmächtigte zum Bundesrat des Königreichs Sachsen, v. Kostiz Wallwitz, überreichte zu diesem Gesetzentwurf dem Bundesrat einen Antrag, der sich auf die Einführung von Arbeitsbüchern und die Erweiterung der Kompetenz der gewerblichen Schiedsgerichte bezog.

In der Bundesratsitzung vom 9. April 1881 genehmigte der Bundesrat in erster und zweiter Lesung den Gesetzentwurf, betreffend weitere Abänderung der Gewerbeordnung (bez. Winkeladvokaten, Tanzlehrer etc.), lehnte dagegen die weitergehenden Anträge Sachsens ab.

Im Reichstag (Druckf. Nr. 98 4. Legislaturperiode IV. Session 1881 und Nr. 172 mündlicher Bericht) gelangte der Gesetzentwurf nur bis zur Kommissionsberatung.

c) Schutz der gewerblichen Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. ²⁾ Ende Februar 1881 legte Fürst Bismarck dem Bundesrat die Verhandlungen der zur Prüfung des Entwurfs von Vorschriften zum Schutze gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit berufenen Kommission vor und bemerkte dabei, daß auch in der Fassung, welche der Entwurf durch die Beschlüsse der Kommission erhalten hatte, derselbe zu verschiedenen Bedenken Anlaß gebe, indem seine Bestimmungen teils zu weit gingen, teils durch Aufstellung von Anforderungen, wie zum Beispiel über die Beschaffenheit der Arbeitsräume, die Unternehmer leicht veranlassen könnten, selbst bei Herstellung neuer Fabriken in der Einrichtung derselben über die gestellten Anforderungen auch da nicht hinauszugehen, wo dies mit Rücksicht auf die Art des Betriebes wünschenswert sein würde. ³⁾ Namentlich aber würde

¹⁾ Das Nähere s. in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 108 v. 5. 3. 81.

²⁾ Vgl. oben S. 176.

³⁾ Der bedenkliche Passus bez. der Arbeitsräume lautet nach den Beschlüssen der Kommission wie folgt: „Die Arbeitsräume müssen so geräumig sein, daß für jeden darin beschäftigten Arbeiter mindestens 5 Kubikmeter Luftraum vorhanden sind. Abweichungen von dieser Vorschrift können von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn ein ausreichender Luftwechsel gesichert ist.“

durch die bedingte oder unbestimmte Fassung der meisten Vorschriften dem Ermessen der Aufsichtsbehörden und Aufsichtsbeamten ein so weiter Spielraum gelassen, daß ohne gleichzeitige Einführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens, wie es im Laufe der Verhandlungen beantragt worden, der Erlaß der Vorschriften bedenklich erscheint. Es geht hieraus hervor, daß die Resultate jener vom Reichskanzler gewünschten und berufenen Sachverständigen-Kommission dem letzteren viel zu wünschen übrig lassen.

Der Bundesrat nahm in der Sitzung vom 25. Februar 1881 von dieser Vorlage zunächst nur Kenntnis, beschloß aber demnächst am 23. Juni 1881, den Reichskanzler zu ersuchen, Vorschriften zum Schutze gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit auszuarbeiten zu lassen

d) Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Im Mai 1881 ging dem Bundesrat seitens des Fürsten Bismarck mit Bezug auf § 139 a der Gewerbeordnung ein Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken nebst einer erläuternden Denkschrift zu. In der Denkschrift wurde bemerkt, daß die Durchführung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die bezügliche Beschäftigung in einzelnen Revieren, namentlich auf den niederrheinisch-westfälischen und auf den bayerischen Gruben, Schwierigkeiten gefunden habe und dadurch die vorstehenden Veränderungen veranlaßt seien.¹⁾

Zustimmender Beschluß des Bundesrats in der Sitzung vom 23. Juni 1881 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 275).

e) Das Serviren von Apothekergehilfen. Eine dem Bundesrat im Juni 1881 zugegangene, vom Stellvertreter des Reichskanzlers unterzeichnete Vorlage, betreffend Abänderung der Prüfungsbestimmungen für Apothekergehilfen,²⁾ bezweckte die bisher vermißte einheitliche Regelung des Gegenstandes zufolge eines Antrages des preußischen Ministers für Medizinal-Angelegenheiten dahin, daß fortan ausländischen Gehilfen gleich den inländischen das Serviren in Apotheken innerhalb des Reichsgebiets nur zu gestatten sei, wenn sie nicht nur die in denselben vorgeschriebene Prüfung bestanden, sondern auch vorher die Erfüllung sämtlicher Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung nachgewiesen haben. In besonderen Ausnahmefällen sollte ein Dispens von der Erfüllung dieser Forderung zuzulassen sein.

Der Bundesrat faßte einen entsprechenden Beschluß. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Januar 1883 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 12).

Der erste Unfallversicherungsgesetzentwurf. Am 15. Januar 1881 legte Bismarck im Auftrag des Kaisers den Entwurf eines Gesetzes, be-

¹⁾ Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 222 v. 14. 5. 81 und Nr. 327 v. 17. 7. 81, sowie die „Nat.-Ztg.“ Nr. 224 v. 14. 5. 81. In Kohls Bismarck-Regesten unerwähnt.

²⁾ In Kohls Bismarck-Regesten unerwähnt.

treffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle, dem Bundesrat vor.

Der Gesetzentwurf umfaßte 47 Paragraphen. Die Motive füllten 38 Seiten in Groß-Quart und waren von einer Anlage, enthaltend ein Gutachten des Dr. Heym, de dato Leipzig, den 15. Dezember 1880, begleitet. Dasselbe verbreitete sich über die Feststellung der Prämien für die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Unfälle gemäß des bezüglichen Gesetzentwurfs.

Was zunächst den eigentlichen Gesetzentwurf betrifft, so war der Inhalt desselben im wesentlichen folgender:

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, auf Werften, bei der Ausführung von Bauten und in Anlagen für Bauarbeiten (Bauhöfen), in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt nicht über 2000 Mark beträgt, sollen in Zukunft danach bei einer von dem Reich zu errichtenden und für Rechnung desselben zu verwaltenden Versicherungsanstalt gegen die Folgen beim Betriebe sich ereignender Unfälle nach Maßgabe der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes versichert werden. Den vorstehend aufgeführten Betrieben gelten im Sinne desselben diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme des Schiffahrts- und Eisenbahnbetriebes, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Lantien und Naturalbezüge. Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das 300 fache des täglichen Arbeitsverdienstes. Die Reichsversicherungsanstalt domizilirt in Berlin. Klagen aus Versicherungsgeschäften können nach Ermessen des Versicherten eventuell beim Gerichtssitz der Anstalt oder bei dem der Verwaltungsstelle, welche das Geschäft vermittelt hat, angestellt werden. Die Organisation und Verwaltung der Versicherungsanstalt sollen, soweit das Gesetz nicht darüber noch besondere Bestimmungen enthält, durch ein vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat zu erlassendes Gesetz geregelt werden. Tarife und Versicherungsbedingungen stellt der Bundesrat durch Beschluß fest, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt. Die Tarife sind alle fünf Jahre zu revidiren. Gegenstand der Versicherung ist der Erjaz des Schadens, welcher durch eine körperliche Verletzung, welche eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge hat, oder durch Tötung entsteht. Im Fall der Verletzung besteht der zu versichernde Schadenerjaz 1. in den Kosten des Heilverfahrens vom Beginn der fünften Woche; 2. in einer vom Beginn der fünften Woche für die Erwerbsunfähigkeitsdauer zahlbaren Rente. Diese beträgt a) im Falle

völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66\frac{2}{3}\%$; b) im Falle der teilweisen Erwerbsunfähigkeit dagegen für die Dauer derselben einen Bruchteil der Rente unter a), jedoch nicht unter 25 und nicht über 50% des Arbeitsverdienstes. Für den Fall der Tötung sind vorgesehen 1. 10% des Jahresverdienstes als Beerdigungskostenersatz, 2. falls der Tod später als vier Wochen nach dem Unfall eintrat, in den nach Ablauf derselben aufgewendeten Heilungskosten und in einer weiteren Unterstützung im Betrage von $66\frac{2}{3}\%$ des bisherigen Verdienstes. Endlich in einer den Hinterbliebenen vom Todestage an zu gewährenden Rente. Ansprüche der Versicherten gegen eingeschriebene Hilfskassen, sonstige Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen bleiben dadurch untangirt; die landesgesetzlichen Vorschriften der Verpflichtung solcher Kassen gegen dieselben treten dagegen insoweit außer Kraft, als die Versicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes Platz greift. Für jeden oben aufgeführten Betrieb muß eine sämtliche in demselben beschäftigte Personen umfassende Kollektivversicherung gegen eine feste Prämie stattfinden, welche nach Maßgabe der im abgelaufenen Vierteljahre an die beschäftigten Personen gezahlten Löhne und Gehälter zu bemessen ist. Die Prämiensätze sind nach Gefahrklassen in Prozenten der gezahlten Löhne und Gehälter zu bemessen. Die Versicherungsprämie ist aufzubringen 1. für diejenigen, deren Jahresarbeitsverdienst 750 Mark und weniger beträgt, zu $\frac{2}{3}$ von dem, für dessen Rechnung der Betrieb stattfindet, und zu $\frac{1}{3}$ von dem Landarmenverbände des Betriebsbezirks, soweit nicht nach verfassungsmäßiger lokaler Regelung des einzelnen Bundesstaates ein anderer Verband oder der Staat eintritt; 2. für die Versicherten, deren Jahresverdienst 750 Mark übersteigt, zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur Hälfte vom Versicherten. Die Versicherung ist von dem Vorstande des Landarmenverbandes oder dem Bundesstaate zu bewirken, welcher zur Prämienzahlung beizutragen hat. Deshalb ist vom Verpflichteten der zuständigen Reichsverwaltungsstelle von dem Betriebe Anzeige zu machen, und gilt die Versicherung mit der Absendung dieser Anzeige als abgeschlossen. Beschwerden über die Feststellung des Prämiensatzes unterliegen der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Betriebsunternehmer sind berechtigt, den Beitrag, welchen dieselben für die Versicherten zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen, doch müssen sie den sämtlichen Verpflichteten Einsicht in diese Berechnung gewähren. Der Reichsversicherungsanstalt ist die Kontrolle der Betriebsunternehmer bezüglich der Versicherung an Ort und Stelle durch Beauftragte gestattet. Selbstverständlich ist von jedem versicherungspflichtig werdenden Unfall seitens des Betriebsunternehmers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, und zwar in zwei, spätestens drei Tagen. Der angezeigte Unfall ist dann sofort der Untersuchung zu unterziehen, die Feststellung der Entschädigung muß in Todesfällen durch die zuständige Verwaltungsstelle der Reichsversicherungsanstalt sofort nach Abschluß der Untersuchung geschehen. Wo

nur Verletzungen vorliegen, ist nach Ablauf von vier Wochen die Entschädigung für die ganz oder teilweise Erwerbsunfähigen festzusetzen. Für die dann noch in der Behandlung Befindlichen handelt es sich nur um Entschädigungsfeststellung bis zur Beendigung des Heilverfahrens. Entschädigungsansprüche, die nicht amtlich festgestellt sind, müssen vor Ablauf eines Jahres nach dem Unfall bei der betreffenden Verwaltungsstelle der Reichsversicherungsanstalt gemeldet werden. Die von der Reichsversicherungsanstalt vorgenommene Feststellung kann im Wege des ordentlichen Prozesses angefochten werden. Drei Monate nach dem Feststellungsbescheide aber tritt Verjährung ein. Nach Feststellung der Entschädigung erhält der Berechtigte eine Bescheinigung, die ihn zum Empfange der Beträge unter Angabe der Hebestelle und Zahlungsstermine legitimiert. Die Entschädigung für Erwerbsunfähigkeit kann unter Umständen kapitalisirt werden, womit dann jeder weitere Anspruch erlischt. Auf Antrag des Vorstandes des betreffenden Ortsverbandes kann auch die Reichsversicherungsanstalt einen Teil der Rente eines Berechtigten dem Armenverbande überweisen zur Verwendung für diejenigen Angehörigen, hinsichtlich deren der Berechtigte der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen nachweislich nicht nachkommt. Forderungen Entschädigungsberechtigter sind unübertragbar und der Pfändung nicht unterworfen. Die bezüglichlichen Urkunden und Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Wenn eine Erwerbsunfähigkeit durch Verletzung oder ein Todesfall in einem Betriebe eintritt, wo keine Versicherung mit der Reichsanstalt abgeschlossen ist, so ist der Betriebsunternehmer zu der betreffenden Entschädigung verpflichtet, wenn er nicht nachweist, daß er die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat. Andernfalls trifft die Verpflichtung den betreffenden Landarmenverband oder Bundesstaat. Ist der Unfall Schuld des Unternehmers oder seines Vertreters, so haftet der erstere der Reichsversicherungsanstalt, und kann vom Beschädigten Kapitalwert der Rente gefordert werden. Bei Bauten gilt als Betriebsunternehmer der Ausführer für eigene Rechnung. Für Uebertretungen respektive Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeführten bezüglichlichen Vorschriften sind Bestrafungen von 50 bis respektive 1000 Mark vorgesehen. Der § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeiten zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, findet da, wo nach diesem Gesetze Entschädigung gefordert werden kann, fernerhin keine Anwendung. Schadenersatzansprüche, die den Betreffenden auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zustehen, werden dahin aufrecht erhalten, daß sie sich auf den ihnen zukommenden Schadenersatz dasjenige anrechnen lassen müssen, was ihnen dieses Gesetz zuspricht. Neben den durch daselbe vorgeschriebenen Versicherungen sind übrigens den betreffenden Arbeitern auch noch weitere Versicherungen für eigene Rechnung bei der Reichsversicherungsanstalt gestattet. Für die im Dienste anderer beschäftigten gewerblichen Arbeiter, für welche die Ver-

sicherung durch dieses Gesetz nicht vorgeschrieben ist, können Versicherungen gegen die Folgen von Betriebsunfällen bei der Reichsversicherungsanstalt abgeschlossen werden: für den Fall der völligen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit, eine für die Dauer derselben an den Verletzten zu zahlende Rente, und für den Fall des Todes, eine an die im § 7 bezeichneten Hinterbliebenen für die daselbst vorgeschriebene Dauer zu zahlende Rente. Die Höhe der zu versichernden Rente bestimmt der Versicherungsnehmer, jedoch soll sie bei völliger Arbeitsunfähigkeit 600 Mark, bei Tod 450 Mark nicht überschreiten. Durch Beschluß des Bundesrats kann der Geschäftsbetrieb der Reichsversicherungsanstalt auf Lebensversicherung für die im Dienste anderer beschäftigten gewerblichen Arbeiter bis zum Betrage von 6000 Mark ausgedehnt werden. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Versicherung für den Fall der infolge von Krankheit oder Alter entstandenen Arbeitsunfähigkeit bleibt weiterer gesetzlicher Regelung vorbehalten; die Tarife wie Versicherungsbedingungen werden durch Beschluß des Bundesrats festgestellt, den Versicherungsnehmern aber sollen hinsichtlich des Abschlusses der Versicherungen unter Einzahlung der Prämien thunlichst dieselben geschäftlichen Erleichterungen zu teil werden, welche für die gesetzlich notwendigen Versicherungen Platz greifen. Zu dem Ende haben sich die Arbeitgeber sowie die von Landeszentralbehörden zu bestimmenden Landes- und Kommunalbehörden der Geschäftsvermittlung zwischen der Reichsversicherung und den Versicherungsnehmern zu unterziehen. Der Zeitpunkt, zu welchem das Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrat bestimmt werden.

In den Motiven hieß es: Es handelt sich nur um einen ersten Schritt auf einem Gebiete, auf welchem eine jahrelang fortzusetzende schwierige Arbeit mit Vorsicht und allmählich zu bewältigen sein und die Lösung einer Aufgabe wieder neue Aufgaben erzeugen wird. Die ganze deutsche Nation wird wohlthun, sich jetzt dieser Aufgabe als einer der wichtigsten, die ihr obliegt, zuzuwenden und dagegen das Spiel der fruchtlosen Parteikämpfe etwas ruhen zu lassen.

In der Sitzung vom 20. Januar 1881 überwies der Bundesrat die Vorlage an den Ausschuß für Handel und Verkehr und für Justizwesen.¹⁾

¹⁾ In der Nr. 56 v. 3. 2. 81 der „Nordd. Allg. Ztg.“ findet sich folgendes Entreefilet: Die Opposition gegen das Unfallversicherungsgezet flüchtet sich jetzt hinter den vermeintlichen Widerspruch der Mittelstaaten. Bis jetzt hat nur die „Germania“ einen Eingriff in die Reservatrechte der Mittelstaaten dem Gesetzentwurf schuld gegeben, aber diesen Vorwurf doch nur auf die Institution der Reichsversicherungsanstalt gegründet. Das „Dresdener Journal“ hat denselben weiter erörtert, indem es die Uebertragung der Versicherung auf die einzelnen Bundesstaaten zur Erwägung stellt. Aber keineswegs hat das sächsische Organ sich damit gegen das ganze Gesetz erklärt. Aus jenen Erwägungen kann man doch nicht auf einen prinzipiellen Widerspruch eines oder mehrerer Bundesstaaten gegen den Gesetzentwurf schließen.

Am 21. Februar 1881 hatte Bismarck eine Konferenz mit einer Anzahl der einflußreichsten Mitglieder des Bundesrats über das Unfallversicherungsgesetz. Es wird behauptet, daß der Reichskanzler dabei die Königreiche für das Prinzip der Staatszuschüsse gewonnen habe. Dagegen standen die Königreiche der vom Reichskanzler vorgeschlagenen Reichsversicherungsanstalt mit Mißtrauen gegenüber, und sie waren geneigt, dieselbe vielmehr in Landesversicherungsanstalten umzuwandeln.

Am 23. Februar 1881 teilte Bismarck dem Bundesrat die Protokolle der Spezialdebatte des permanenten Ausschusses des preußischen Volkswirtschaftsrats über das Unfallversicherungs- und über das Innungsgesetz mit. ¹⁾

Der Antrag der Ausschüsse des Bundesrats für Handel und Verkehr und für Justizwesen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der bei Betrieben sich ereignenden Unfälle, wie er in der Sitzung des Bundesrats vom 5. März 1881 zur Verhandlung kam, enthielt wohl keine prinzipiellen Verschiedenheiten gegenüber dem ursprünglichen Entwurfe des Reichskanzlers, er hatte aber doch eine Anzahl von Abänderungen, die bemerkenswert erscheinen. Vor allem sollte das Gesetz statt der bisherigen 47 Paragraphen 58 bekommen, indem einige neue Bestimmungen hineingebracht worden waren, oder auch indem einzelne Alineas als besondere Paragraphen aufgeführt wurden. ²⁾

In derselben Sitzung (5. März 1881) nahm der Bundesrat das Unfallversicherungsgesetz in erster und zweiter Lesung im wesentlichen nach den Ausschußanträgen an. Wir geben nachstehend die wichtigsten Änderungen, welche an der ursprünglichen Vorlage vorgenommen worden waren, wieder:

Der § 1, der die betreffenden Betriebe aufzählte, welche sich bei der Reichsversicherungsanstalt zu versichern haben, wurde mit dem Zusatz angenommen, daß seine Bestimmungen auch Bezug haben auf den Baubetrieb, soweit derselbe durch Beschluß des Bundesrats für versicherungspflichtig erklärt wird. Der Beschluß des Volkswirtschaftsrats, wonach das Gesetz auch für landwirtschaftliche Arbeiter gelten sollte, sofern sie dauernd oder wiederholt in Fabriken und bei Maschinen, welche nicht lediglich mit Menschenhand bewegt werden, beschäftigt sind, wurde vom Bundesrat abgelehnt. Ein neuer § 2 bestimmte, daß dieses Gesetz auf Beamte, die bei Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, keine Anwendung findet. Im § 6 wurde die Klausel gestrichen, daß die Tarife dem Ausschusse des Volkswirtschaftsrats zur Begutachtung vorzulegen sind. Nach § 9 erhalten die Angehörigen eines Arbeiters, der später als vier Wochen nach dem

¹⁾ In Kohls Bismarck-Regesten ist das obige Datum übersehen.

²⁾ Wegen der Einzelheiten darf auf die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 109 v. 6. 3. 81 verwiesen werden.

Unfall an den Folgen desselben stirbt, eine Entschädigung auch für die Kosten der ärztlichen Behandlung und Krankenpflege während der über vier Wochen hinausgehenden Zeit im Betrage von 50 % des Arbeitsverdienstes. Dem § 10 wurde ein Anlinea beigefügt, wonach die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinde- oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch dieses Gesetz nicht berührt wird. Der wichtigste § 13 wurde mit wenigen Änderungen den Beschlüssen des Volkswirtschaftsrats gemäß angenommen und lautete: „Die Versicherungsprämie ist aufzubringen: 1. für diejenigen Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst 750 Mark und weniger beträgt, zu zwei Dritteln von dem Betriebsunternehmer, zu einem Drittel vom Reich (die Worte „oder Staat“ wurden gestrichen); 2. für diejenigen Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst über 750 Mark und bis zu 1000 Mark (statt 1200, wie es ursprünglich hieß) beträgt, zu zwei Dritteln vom Betriebsunternehmer, zu einem Drittel von dem Versicherten; 3. für diejenigen Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst über 1000 Mark beträgt, zur Hälfte vom Betriebsunternehmer, zur Hälfte von dem Versicherten.“ Als neu war folgender § 21 beigefügt: Der Betriebsunternehmer, der die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet hat, kann die Beschwerde nur darauf gründen, daß der Betrieb nicht unter § 1 falle. Wird eine Beschwerde von demselben nicht eingelegt, oder wird sie verworfen, so bleibt der Versicherungsschein bis zum Ablauf des Kalendervierteljahrs in Kraft. § 15 (neu) lautete: Die unter § 1 fallenden, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Betriebe treten mit diesem Zeitpunkt, später entstehende mit dem Zeitpunkt ihrer Errichtung in die Versicherung ein. § 17 (neu): Betriebsunternehmer, die die vorgeschriebene Anzeige nicht erstatten, sind dazu von der unteren Verwaltungsbehörde unter Bestimmung einer Frist und unter der Verwarnung aufzufordern, daß im Fall der Nichterstattung der Anzeige ihr Betrieb mit dem höchsten Prämienfusse herangezogen werden würde. § 35 (neu): Dem Verletzten steht ein Anspruch in Gemäßheit dieses Gesetzes nicht zu, wenn er vorsätzlich die Verletzung sich zugefügt hat oder durch einen anderen hat zufügen lassen. Die Ansprüche der Hinterbliebenen werden hierdurch nicht berührt. § 45 (neu): Die Betriebsunternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ihrem Vorteile durch Verträge im voraus auszuschließen und zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. Von besonderer Wichtigkeit war die neue Bestimmung des § 56, wonach Unternehmern von Betrieben derselben Gefahrenklassen in räumlich abgegrenzten Bezirken gestattet werden kann, zum Zweck der Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit zusammenzutreten. ¹⁾

Am 15. Juni trat der Bundesrat morgens 9 Uhr im Reichskanzler-Amt zu einer vertraulichen Besprechung zusammen. Beschlüsse wurden nicht gefaßt;

¹⁾ Einige weitere Modifikationen findet man noch aufgezählt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 110 v. 6. 3. 81.

es fand nur ein Meinungsaustrausch darüber statt, wie sich der Bundesrat zu den Beschlüssen des Reichstags über das Unfallversicherungsgesetz nach der zweiten Lesung zu verhalten habe. Man einigte sich dahin, daß der Vorsitzende, Staatssekretär v. Boetticher, in einer Erklärung im Reichstage die Ansichten der Reichsregierung zum Ausdruck bringen sollte, wie dies in der Sitzung des Reichstags vom gleichen Tage auch geschehen ist. An demselben Tage nahm der Reichstag das Gesetz nach den Beschlüssen der zweiten Lesung an, indem die Reichsanstalt und der Staatszuschuß (Staatssozialismus) verworfen, dagegen die Landesversicherungsanstalten, die vierzehntägige Karenzzeit und die Prämienzahlung zu zwei Dritteln vom Arbeitgeber und zu einem Drittel vom Arbeitnehmer aufrecht erhalten wurden.

In der Sitzung vom 25. Juni 1881 unterzog der Bundesrat den aus dem Reichstag in so total veränderter Gestalt hervorgegangenen Entwurf einer erneuten Prüfung, und er kam dabei zu dem Entschluß, das Unfallversicherungsgesetz abzulehnen. Dieser letztere Beschluß gründete sich vornehmlich auf das von Bismarck zum Ausdruck gebrachte Bedenken, daß der Entwurf in der vom Reichstag beschlossenen Fassung, im Gegensatz zu dem eigentlichen Zweck der Vorlage, eine Mehrbelastung auch für den ärmeren Teil der Arbeiter enthielt.¹⁾

Die bayerische Regierung stimmte gegen den Entwurf aus folgenden Erwägungen: Sie hätte zwar kaum einen genügenden Grund, den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung als geradezu unannehmbar zu betrachten. Denn obwohl sie die Reichsanstalt für das richtigere halte, sei sie ihrerseits auch im stande, eine Landesversicherungsanstalt einzurichten und zu handhaben. Die Ablehnung von Staatszuschüssen aber entspräche ihrer ursprünglichen eventuellen, durch die Gutachten der bayerischen Industriellen fundierten und von den Industriellen der übrigen süddeutschen Staaten unterstützten Anschauung, von welcher die bayerische Regierung bei ihrer Schlußabstimmung im Bundesrat nur in der Erwägung abgesehen habe, daß das Präsidium den Gedanken des Gesetzes nicht ohne Zuschüsse für ausführbar hielt, und daß manche Zweige der Industrie Niederdeutschlands die ganze Prämienlast nach glaubwürdigen Zeugnissen nicht zu tragen vermöchten. Die bayerische Regierung glaube aber dessenungeachtet für die Annahme des jetzt beschlossenen Entwurfs sich nicht aussprechen zu können, weil es ihr, abgesehen von manchen erheblichen Bedenken gegen die beschlossenen Modifikationen, wie zum Beispiel die gesetzliche Feststellung der Prämien, unmöglich erscheine, den Versuch der Durchführung eines so einschneidenden und im Vollzug so komplizierten Gesetzes gegen die Präsidialmacht lediglich auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der übrigen Bundesstaaten zu machen, weil sie dafür

¹⁾ Nach der „Nat.-Ztg.“ Nr. 295 v. 27. 6. 81 erklärten sich gegen die Landesversicherungsanstalten nicht nur die Kleinstaaten, sondern auch einige (?) Mittelstaaten. „Man wünschte einhellig die Wiedervorlegung des Entwurfs unter Aufrechterhaltung des Reichsmonopols und des Reichszuschusses, also der ursprünglichen Vorlage.“

halte, daß der dem Gesetze zu Grunde liegende Gedanke nur mit voller Uebereinstimmung aller verbündeten Regierungen erfolgreich verwirklicht werden könne, und weil sie aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Sache noch nicht zur Durchführung gereift und weitere Ueberlegung angezeigt sei. Der Königlich sächsische Bevollmächtigte bemerkte, daß nach Ansicht der Königlich sächsischen Regierung für den Fall der Wiederaufnahme des dem Reichstag vorgelegt gewesenen Gesetzentwurfs gleichzeitig eine Revision des Hilfskassenwesens einzutreten haben werde, um denjenigen Bedenken zu begegnen, welche aus der im Gesetzentwurf vorgesehenen vierwöchigen beziehungsweise vierzehntägigen Karenzzeit bis zum Beginn der Schadloshaltung hergeleitet worden sind. Der Großherzoglich sächsische Bevollmächtigte erklärte, daß seine Regierung den Entwurf, wie er aus dem Reichstage hervorgegangen, hauptsächlich wegen der veränderten Organisation der Versicherung für unannehmbar erachte und voraussetze, es werde bei der Wiederaufnahme der Vorlage der Gedanke der Reichsversicherungsanstalt festgehalten werden. Die Bevollmächtigten für Baden und Neuß älterer Linie enthielten sich der Abstimmung.

Maß- und Gewichtswesen. Raumgehalt der Gefäße. Der Ausschuß des Bundesrats für Handel und Verkehr beantragte beim Bundesrat, den ihm zur Vorberatung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Gefäße, in welchen Flüssigkeiten zum Verkauf kommen, mit den dazu vorgeschlagenen Aenderungen zu genehmigen. Der Bundesrat nahm die Ausschußanträge an. Gesetz vom 20. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 249.)

Fehlergrenzen bei Alkoholometern und bei Waagen. Infolge der auf Grund des Art. 18 der Maß- und Gewichtsordnung von der Königlich Normal-Michungs-Kommission erlassenen, die Michung von Wagen, Alkoholometern und Thermometern betreffenden Vorschriften bedurften auch diejenigen Vorschriften der Aenderung, welche der Bundesrat wegen der für die bezeichneten Maßwerkzeuge im öffentlichen Verkehr zulässigen Fehlergrenzen erlassen hatte. Ein von der Normal-Michungs-Kommission aufgestellter Entwurf anderweiter Vorschriften nebst Begründung wurde von dem Reichskanzler im Dezember 1880 ¹⁾ dem Bundesrat zur Beschlußnahme vorgelegt. Zustimmung der Beschluß des Bundesrats am 5. März 1881.

Münzwesen. Ausprägung von 15 Millionen Mark in Einmarkstücken. Mitte April 1881. Schreiben an den Bundesrat, betreffend die Ausprägung von 15 Millionen Mark in Einmarkstücken.

¹⁾ In Rohls Bismarck-Regesten übersehen.

Der vom Bundesrat in der Sitzung vom 14. April 1880 beschlossene und demnächst dem Reichstag zur Beschlußnahme vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, inhaltlich dessen an die Stelle des ersten Absatzes des Art. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 die Bestimmung treten sollte, daß der Gesamtbetrag der Reichsilbermünzen bis auf weiteres zwölf Mark für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen soll, ist in der dritten Session der gegenwärtigen Legislaturperiode des Reichstags nicht zur Erledigung gekommen. Von einer Wiedervorlage dieses Gesetzentwurfs in jetziger Session des Bundesrats ist abgesehen worden, weil es nunmehr angezeigt erschien, abzuwarten, ob nicht schon auf Grund der am 1. Dezember 1880 stattgehabten Volkszählung eine weitere Ausprägung von Reichsilbermünzen in solchem Umfange würde stattfinden können, daß sich hierdurch dem Bedürfnisse nach Vermehrung dieser Münzen bis auf weiteres entsprechen ließe. Nach der bereits bewirkten vorläufigen Ermittlung des Ergebnisses dieser Volkszählung ist die Bevölkerung des Reichs vom 1. Dezember 1875 bis 1. Dezember 1880 von 42 727 372 Köpfen auf 45 194 172 Köpfe, sonach um 2 466 800 Köpfe gestiegen, so daß bei Zugrundelegung des nach Art. 4 des Münzgesetzes zulässigen Betrages von zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung die bisherige, nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 bemessene Ausprägung von Reichsilbermünzen in Höhe von 427 110 892,10 Mark um weitere 24 830 827,20 Mark vermehrt werden kann.

Was das Bedürfnis der Vermehrung der Reichsilbermünzen im allgemeinen betrifft, so haben die desfalligen, dem eingangs gedachten Beschlusse des Bundesrats zum Grunde gelegten Erwägungen auch durch die seitherigen Wahrnehmungen nur weitere Bestätigung gefunden.

In dieser Beziehung ist auch das Ergebnis der Ende Oktober 1880 bei den bedeutenderen öffentlichen Kassen und den Kassen der größeren Privat-institute des Reichs vorgenommenen Bestandsermittlung insofern von Interesse, als sich hierbei, mit Ausschluß des Bestandes der Reichsbank, ein Bestand ergab:

an Reichsgoldmünzen von	139 840 910	Mark (82,5 %)
an Reichsilbermünzen von	17 581 904	„ (10,4 „)
an Einthalerstücken von	12 120 265	„ (7,1 „)
wogegen		
in Reichsgoldmünzen	1 746 654 380	„ (66,6 „)
in Reichsilbermünzen	427 087 218	„ (16,3 „)
ausgeprägt sind, und der gegenwärtige Umlauf		
an Einthalerstücken ungefähr auf	450 000 000	„ (17,1 „)

geschätzt wird.

Während hiernach die Ausprägung von Reichsilbermünzen im Verhältnis zu derjenigen der Reichsgoldmünzen beziehungsweise zu dem mutmaßlichen gegenwärtigen Umlauf an Einthalerstücken 16,3 % beträgt, so entfielen zu der

erwähnten Zeit nur 10,4 % des gedachten Massenbestandes und bei Einrechnung der bezüglichen Bestände der Reichsbank nur 7,18 % des entsprechenden Gesamtbestandes auf die Reichsilbermünzen, welche also in dem übrigen Verkehr zu einem entsprechend höheren Prozentsatze festgehalten waren.

Auch hat die Umwechslung der letzteren gegen Reichsgoldmünzen bei den laut der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1875 bestimmten Einwechslungsstellen, welche bereits in den Jahren 1878 und 1879 nur einen verhältnismäßig geringen Umfang angenommen hatte, während des Jahres 1880 einen weiteren Rückgang erfahren. (Es sind nämlich umgewechselt worden an Fünf-, Zwei- und Einmarkstücken sowie an Fünfzigpfennigstücken im Jahre 1878 zusammen 4 201 951 Mark; 1879 dagegen 3 512 810 Mark; 1880 endlich 3 437 796 Mark.)

Zur Befriedigung des Bedürfnisses erscheint die nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 1 des Münzgesetzes bei Zugrundelegung des Ergebnisses der letzten Volkszählung zulässige Mehrausprägung bis auf weiteres hinreichend, und wird es sich empfehlen, mit der Ausprägung nur allmählich, und zwar zunächst mit der Herstellung von 15 Millionen Mark in Einmarkstücken als der für den Kleinverkehr vorzugsweise benötigten Münzsorte, vorzugehen.

Das Prägefilber wird aus dem laut der neunten Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung noch im Besitze des Reichs befindlichen Silberbarrenbestand von rund 339 000 Pfund Feinsilber zu entnehmen sein, wodurch die im Wege des Kredits diesem Bestande entsprechend verstärkten Betriebsfonds der Reichsbank ungefähr um 13 900 000 Mark entlastet werden.

Was den Maßstab der Verteilung der Prägung auf die Münzstätten betrifft, so liegt kein Anlaß vor, in den unter Ziff. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1877 für die einzelnen Staaten, welche Münzstätten halten, bestimmten Prozentsätzen eine Aenderung eintreten zu lassen.

Demgemäß wird beantragt, der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß

1. etwa 15 000 000 Mark in Einmarkstücken ausgeprägt werden;
2. bei Verteilung dieser Prägung auf die einzelnen Münzstätten die im Bundesratsbeschlusse vom 19. Februar 1877 Punkt 3 bestimmten Prozentsätze zu Grunde gelegt werden.

In der Sitzung vom 22. April 1881 erklärte sich der Bundesrat damit einverstanden, daß etwa 15 000 000 Mark in Einmarkstücken ausgeprägt und daß bei Verteilung dieser Prägung auf die einzelnen Münzstätten die in dem Bundesratsbeschlusse vom 19. Februar 1877 bestimmten Prozentsätze zu Grunde gelegt werden. ¹⁾

¹⁾ Ueber eine in Rohls Bismarck-Regesten übersehene Vorlage des Reichskanzlers von Anfang Januar 1881, betreffend eine Nachweisung über den Fortschritt der Münzausprägungen, vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 34 v. 21. 1. 81.

Reichskassenscheine. Unterm 31. Mai 1881 ließ Bismarck an den Bundesrat den Antrag gelangen, daß der durch die Beschlüsse vom Mai 1879 und vom 14. April 1880 für den Umlauf der Reichskassenscheine in Abschnitten zu 20 Mark und 5 Mark bestimmte Betrag von je 40 000 000 Mark auf je 10 000 000 Mark herabzusetzen und die Reduktion theils durch Umtausch gegen Fünzigmarkscheine neuer Ausgabe, theils im Wege der alljährlich stattfindenden Einziehung von 3 659 320 Mark in Reichskassenscheinen zu bewerkstelligen sei. Begründet wurde der Antrag durch den Hinweis auf die geringe Beliebtheit der zu reduzierenden Markscheine, die in der Regel alsbald nach der Herausgabe wieder zu den Kassen zurückzufließen pflegen. Die dagegen auszugebenden Reichskassenscheine von 50 Mark würden im Gegenteil beim Publikum um so willkommener Aufnahme finden, als das künftig für diese Scheine zur Anwendung kommende Pflanzfaserpapier einen wirksamen Schutz gegen Fälschungen bietet. Die Vorarbeiten für die Herstellung der Scheine aus solchem Papier seien so weit vorgeschritten, daß demnächst mit der Ausfertigung solcher Scheine und zwar zunächst zu 50 Mark begonnen werden könne.¹⁾

In der Sitzung des Bundesrats vom 25. Juni 1881 wurde die Einschränkung des Betrages der ausgegebenen Reichskassenscheine zu 20 und 5 Mark auf je 10 000 000 Mark genehmigt und der Betrag der Reichskassenscheine à 50 Mark in dem gleichen Verhältnisse erhöht.

Bankwesen. In der Sitzung des Bundesrats vom 16. Dezember 1880 wurde beschlossen, der „Magdeburger Privatbank“ das ihr bis zum 30. Juni 1881 und der „Provinzial-Aktienbank des Großherzogtums Posen“ das ihr bis zum 16. März 1882 zustehende Privilegium zur Ausgabe von Banknoten bis zum 1. Januar 1891 zu verlängern. Namens der preussischen Regierung wurde seitens des Vorsitzenden der Auffassung Ausdruck gegeben, daß vom Jahre 1891 ab die Zentralisirung der Notenausgabe bei der Reichsbank in Aussicht zu nehmen sei. Das war eine sehr folgenschwere Erklärung, da sie die preussische Regierung zwang, den preussischen kleinen Notenbanken das Licht auszublasen, während die anderen deutschen Staaten nicht die mindeste Lust zeigten und noch heute haben, der preussischen Regierung in dieser Richtung zu folgen.

Ausführung des Sozialistengesetzes. In der am 27. Oktober 1880 abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesrats wurde in erster und zweiter Beratung, einem von Preußen und Hamburg gemeinschaftlich gestellten Antrage entsprechend, einstimmig genehmigt, daß die im § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 vorgesehenen Anordnungen für das hamburgische Staatsgebiet mit Ausschluß

1) Vgl. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 256 v. 4. 6. 81 u. „Nat.-Ztg.“ Nr. 260 v. 5. 6. 81.

des Amtes Rigebüttel und für die benachbarten preußischen Gebietsteile auf die Dauer eines Jahres getroffen werden dürfen.

In der Bundesratsſitzung vom 23. November 1880 gelangte in erster und zweiter Lesung zur einstimmigen Annahme ein Antrag Preußens, daß die in § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 1—4 vorgesehenen Anordnungen für die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Osthavelland nach Ablauf der in der Bekanntmachung des Königlich preußischen Staatsministeriums vom 28. November 1879 bestimmten einjährigen Frist von neuem auf die Dauer eines Jahres getroffen werden dürfen.

Die sächsische Regierung hatte beim Bundesrat den Antrag gestellt, die in § 28 des Sozialistengesetzes erwähnten Maßregeln auch auf Leipzig anzuwenden.¹⁾ Der Bundesrat nahm am 25. Juni 1881 diesen Beschluß an. Nach dem Inkrafttreten der bezüglichen Bekanntmachung wurden Bebel, Liebknecht, Hasenclever und 14 andere Sozialdemokraten aus Leipzig ausgewiesen.

Gerichtskosten gesetz und Gebührenordnung. Mitte Februar 1881 ließ Bismarck dem Bundesrat einen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung im Sinne einer Herabsetzung der bisherigen Gebühren für Gerichtsvollzieher, zugehen.²⁾ Der Entwurf beabsichtigte, einmal die Extraauslagen, welche seitens des Gerichts an Schreibgebühren u. s. w. zu fordern waren, zu beseitigen, andererseits die Gebühren, welche die Gerichtsvollzieher bei Zustellungen zu beanspruchen haben, teils abzuschaffen, teils zu ermäßigen und bei Pfändungen wegen kleiner Objekte die Gebühren herabzusetzen, welche Maßnahmen namentlich für die gerichtliche Beschlagnahme in Bagatellprozessen von einschlagender Wirkung sein würden.

Die von dem Ausschuß des Bundesrats für Justizwesen zu dem Gesetzentwurf beantragten Aenderungen konzentriren sich darauf, daß der Ausschuß an Stelle des § 78 des Gerichtskostengesetzes folgende Fassung setzen wollte: Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben: 1. Die Gebühren für Akte, welche die Verpflichtung eines Verteidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten, 2. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen: a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden

¹⁾ Insbesondere seitdem über Berlin und Hamburg der sogenannte kleine Belagerungszustand verhängt war, hatte sich Leipzig mit seinen stark bevölkerten industriereichen Vororten zu einem Hauptjammelpunkt der Sozialdemokraten herausgebildet, von wo aus die Agitation planmäßig geleitet, das Zusammenhalten der wohldisziplinierten Partei gepflegt und die Verbindung mit den Parteigenossen im übrigen Deutschland unterhalten wurde.

²⁾ In Rohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt. Zu vgl. über die Bundesratsvorlage die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 82 v. 18. 2. 81, Nr. 84 v. 19. 2. 81, Nr. 85 v. 20. 2. 81 (Motive des Entwurfes) u. „Nat.-Ztg.“ Nr. 87 v. 22. 2. 81 (Motive).

Kosten; b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung; c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubs bestellten Sicherheit ausgesprochen wird; ferner beabsichtigt der Antrag des Ausschusses an Stelle des zweiten Absatzes des § 17 zu setzen: Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle, nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitz zu berechnende Entschädigung; dabei gelten jedoch mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden, und welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen, als ein Geschäft.

Am 7. April 1881 genehmigte der Bundesrat in zweiter Lesung die Vorlage unter Ermäßigung der gerichtlichen Nebenkosten und der Gebühren der Gerichtsvollzieher.

Am 11. Juni 1881 nahm der Bundesrat Stellung zu den vom Reichstage zum Gerichtskostengesetz in zweiter Lesung gefaßten Beschlüssen. Der Bundesrat entschied dem Antrage seines Justizauschusses gemäß dahin, daß der vom Reichstage gefaßte Beschluß wegen prozentualer Herabsetzung der allgemeinen Gerichtskosten nicht anzunehmen sei; der bezügliche Antrag Bayer hatte in der zweiten Lesung eine ansehnliche Majorität erhalten.

Nachdem der Staatssekretär v. Schelling bei der dritten Lesung im Reichstag am 14. Juni eine entsprechende Erklärung abgegeben und der Reichstag sich den Intentionen des Bundesrats gefügt hatte, stand dem Zustandekommen des Gesetzes kein Hindernis mehr im Wege. Gesetz vom 29. Juni 1881 (Reichsgesetzbl. S. 178).

Besetzung von Ratsstellen beim Reichsgericht in Leipzig. In der Sitzung des Bundesrats vom 23. November 1880, in welcher die Besetzung zweier erledigter Ratsstellen beim Reichsgericht beschlossen wurde, erklärte der Bevollmächtigte für Bayern: die Königlich bayerische Regierung gehe bei ihrer Zustimmung zur Wahl eines Beamten des Reichs-Justizamts von der Annahme aus, daß hierdurch eine dauernde Verschiebung in der Beteiligung der einzelnen Bundesstaaten an der Besetzung des Reichsgerichts nicht begründet werde. Der Bevollmächtigte für Sachsen erklärte: obwohl beide Vakanzten durch das Ausscheiden von Mitgliedern eingetreten sind, welche seiner Zeit die Königlich sächsische Regierung präsentirt hatte, enthält sich dieselbe für dieses Mal, dem Interesse und der Berücksichtigung eines Mitgliedes des Reichs-Justizamts Rechnung tragend, auch für die zweite vakante Stelle einen sächsischen Juristen zu benennen, behält sich jedoch vor, bei eintretender ehester Gelegenheit die Wiederherstellung einer entsprechenden Vertretung des sächsischen Rechtsgebietes im Reichsgericht zu beantragen. Der Bevollmächtigte für Württemberg bemerkte bei seinem

zustimmenden Botum, die Königlich württembergische Regierung erachte es aus praktischen Gründen für wünschenswert, daß für die Regel an dem ursprünglichen Repräsentationsverhältnis festgehalten werde.

In der Bundesratsitzung vom 20. Dezember 1880 wurde beschlossen, dem Kaiser für die Besetzung der durch das Ausscheiden des Reichsgerichtsrats Schüler zur Erledigung kommenden Stelle beim Reichsgericht den Königlich sächsischen Landgerichtspräsidenten Freiesleben vorzuschlagen. Der braunschweigische Bevollmächtigte knüpfte hieran den Wunsch, daß fortan die Vorschläge zur Besetzung der Ratsstellen bei dem Reichsgericht wieder, wie früher, dem Ausschusse für Justizwesen zur Berichterstattung überwiesen werden möchten, und erklärte, daß nach der Auffassung seiner Regierung ein Präsentationsrecht für vakant werdende Stellen keinem Bundesstaate zustehe.¹⁾

Bestrafung der Trunkenheit. Die gegenwärtige strafrechtliche Praxis gewährte der Gesellschaft gegen Betrunkene nicht in gleichem Umfange Rechtsschutz wie gegen andere Personen; die Gesetze gestatteten ferner nicht, den Menschen, welcher seine Neigung zum Alkohol und die Gefährlichkeit seines Raußches thatsächlich bewiesen hat, einzusperren, ihn unter Aufsicht zu stellen oder sonst gegen die von ihm der Rechtsicherheit drohende Gefahr irgend welche Vorkehrungen zu treffen. Die Interessen der öffentlichen Moral wie der allgemeinen Rechtsicherheit erheischten gebieterisch die Beseitigung solchen Mißstandes. Von diesem Gesichtspunkt geleitet, legte Bismarck im Januar 1881 im Auftrag des Kaisers dem Bundesrat einen Gesetzentwurf über die Bestrafung der Trunkenheit vor.²⁾

Der Entwurf erfuhr in § 3 in Bezug auf die Kost auf Wasser und Brot insofern eine Aenderung, als der Bundesratsausschuß für die Verfassung beantragte, daß diese Schärfung am 4., 8., 12. und demnächst an jedem dritten Tage, nach sechs Wochen überhaupt in Wegfall komme, während die ursprüngliche Fassung lautete: für den 1., 7. und demnächst für jede weiteren sieben Tage. Außerdem erhielt der Entwurf einen neuen Paragraphen 6: „Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit anderer oder vor Feuergefährdung besondere Aufmerksamkeit erfordern, sich betrinkt oder solche Verrichtungen betrunken vornimmt.“

In der Bundesratsitzung vom 19. März 1881 gelangte der Gesetzentwurf nach den Anträgen des Justizausschusses zur Annahme.

1) Besetzung von Ratsstellen beim Reichsgericht s. „Nordd. Allgem. Ztg.“ Nr. 547 v. 22. 11. 80, Bundesratsvorlage, betreffend eine Zusammenstellung über die Geschäfte des Reichsgerichts im Jahre 1880, Nr. 144 v. 26. 3. 81.

2) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Wortlaut der Bundesratsvorlage s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 48 v. 24. 1. 81.

Die gerichtliche Verfolgung von Personen des Soldatenstandes wegen Diensthandlungen. Ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf wurde von Bismarck im Februar 1881 dem Bundesrat vorgelegt,¹⁾ um die für das Reich wünschenswerte Einheit auf dem in Rede stehenden Gebiete, mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 61 der Reichsverfassung, auf der Grundlage des preussischen Gesetzes und im Anschluß an § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze herbeizuführen. Der Entwurf gelangte erst in der nächsten Session zur Bescheidung durch den Bundesrat.

Ausführung des Viehseuchengesetzes. Am 1. April 1881 trat das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 in Kraft. Laut § 30 dieses Gesetzes werden die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln auf die einzelnen Seuchen vom Bundesrat durch Instruktion erlassen. Um die rechtzeitige Feststellung dieser Vorschriften vorzubereiten, legte Fürst Bismarck mit Schreiben d. d. Friedrichsruh, 23. Oktober 1880,²⁾ dem Bundesrat folgende Entwürfe: Entwurf einer Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des obenerwähnten Gesetzes und als dessen Anlagen zwei Entwürfe zu Anweisungen A. für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere und B. für das Obduktionsverfahren bei dergleichen Krankheiten zur Beschlußfassung vor.

Die Vorlage wurde in der Sitzung des Bundesrats vom 12. Februar 1881 nach Maßgabe der Ausschußanträge erledigt. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Februar 1881, Centralbl. für das Deutsche Reich S. 36 ff.³⁾

Vogelschutzgesetz. Nach einer dem Bundesrate gemachten Mitteilung war von der österreichisch-ungarischen Regierung die seiner Zeit an Deutschland gerichtete Einladung zum Anschluß an die zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien getroffene Vereinbarung wegen Schutzes nützlicher Vogelarten neuerdings zur Sprache gebracht worden. Es erschien daher angezeigt, der in Gemäßheit des Bundesratsbeschlusses vom 9. Mai 1877 in Angriff genommenen reichsgesetzlichen Regelung des Vogelschutzes Fortgang zu geben. Der im Jahre 1879 vom Bundesrat genehmigte Gesetzentwurf über den Schutz nützlicher Vögel war im Reichstage nicht mehr erledigt worden. Denn nachdem die beiden ersten Paragraphen des Entwurfs mit einer Aenderung beziehungsweise mit einem Zusatz angenommen waren, war der Rest einer Kommission überwiesen worden,

1) In Rohls Bismarck-Regesten übersehen.

2) In Rohls Bismarck-Regesten übersehen.

3) Antrag Bayerns, betreffend die Durchführung von Tyroler Vieh von Ruffstein nach Salzburg auf der bayrischen Linie, s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 299 v. 1. 7. 81.

deren Bericht nicht mehr zur Beratung im Plenum gelangt ist. Die Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen wurden von dem Bundesrat beauftragt, darüber zu beraten, ob und inwieweit bei Wiedervorlegung des Gesetzentwurfes auf die in jenen Beschlüssen beziehungsweise diesen Anträgen enthaltenen Abänderungsvorschläge Rücksicht zu nehmen sein möchte. Die Angelegenheit wurde erst in der folgenden Session des Bundesrats spruchreif.

2. Bundesrat.

Einleben der neuen Geschäftsordnung desselben. Hierüber berichtet Schultheß in seinem Europäischen Geschichtskalender unter dem 21. Oktober 1880:

Hinsichtlich der Leitung der Verhandlungen des Bundesrats wird gemeldet, daß trotz der neuen Geschäftsordnung das frühere Herkommen in vollem Umfang aufrechterhalten bleibt. Hiernach führt regelmäßig der Staatssekretär den Vorsitz durch Substitution des Reichskanzlers; in Ausnahmefällen präsidiert der letztere oder der Minister eines Bundesstaats. Wenn man nach der neuen Geschäftsordnung verfahren wollte, so müßten die darin vorgesehenen Vorbesprechungen der sämtlichen deutschen Minister bereits beendet sein und ein vollständiges Programm für die legislatorische Thätigkeit des Bundesrats jetzt vorliegen. Die neue Geschäftsordnung mit ihren peinlichen Vorschriften für das Verhalten der Bevollmächtigten erschien als Entwurf vierzehn Tage nach dem letzten Abschiedsgesuch des Fürsten, und um die Kanzlerkrisis rasch zum Abschlusse zu bringen, wurde der Geschäftsordnungsentwurf in drei rasch auf einander folgenden Lesungen unverändert angenommen. Heute sehen wir den Bundesrat seine neue Session beginnen, nicht nach dem neuen Geschäftsreglement, sondern nach alter Gewohnheit, unter direktem Absehen von der einstimmig gutgeheißenen Geschäftsordnung. „Es hat sich herausgestellt,“ bemerkte die „Vossische Zeitung“, „daß das neue Reglement unerfüllbare Forderungen stellt — Forderungen, denen gerecht zu werden weder die Minister der Einzelstaaten noch auch der Reichskanzler selbst gewillt sind. Denn sollte nach der neuen Geschäftsordnung die heute beginnende Bundesratssession sich einrichten, so mußte schon vor acht Tagen der Kanzler von Friedrichsruh hieher zurückgekehrt sein, um in den Ministerkonferenzen den Vorsitz zu übernehmen. Diese Konferenzen sind auf unbestimmte Zeit vertagt; vielleicht finden sie gegen Ende des nächsten Monats, vielleicht überhaupt nicht statt. Vorläufig werden Sachen administrativen Charakters aufgearbeitet, und dann erscheinen allmählich Vorlagen, aber dieselben erscheinen, wie bisher, nach einander, in unregelmäßiger Folge, je nachdem die vorbereitenden Instanzen im Stande sind, früher oder erst später ihre Arbeiten abzuschließen. Damit sind denn Plenum und Ausschüsse des Bundesrats darauf angewiesen, ganz in der bisherigen Weise ihren Geschäften nachzukommen. Selbst das Prinzip der Geheim-

haltung der Vorlagen wie der Beschlüsse dürfte, weil unhaltbar, durchzuführen nicht einmal versucht werden.“ —

An diesen Darstellungen ist vieles schief. Zunächst ist nicht richtig, daß nach der neuen Geschäftsordnung die sogenannten Ministerfizungen am Anfang der Session des Bundesrats stattzufinden haben; an dem Vorsitz im Bundesrat hatte die neue Geschäftsordnung nichts geändert, ihre Bestimmungen über die Substitutionen wurden streng eingehalten, auch das System einer zweimaligen Beratung von Gesetzentwürfen gewissenhaft beibehalten.

Teilnahme der Minister der Mittel- und Kleinstaaten an den Bundesratsverhandlungen. Was die sogenannten Ministerfizungen betrifft, deren Wert Bismarck in seiner Reichstagsrede vom 5. Mai 1881 aufs neue betonte,¹⁾ so wurden die Minister durch eine Anfangs Februar 1881 erfolgte Mitteilung desselben an den Bundesrat²⁾ folgenden Inhalts berufen: „Nach § 3 der Geschäftsordnung sollen die wichtigeren Geschäftsaufgaben des Bundesrats und insbesondere die Gesetzesvorlagen von einem durch den Reichskanzler für jede Session zu bestimmenden Zeitpunkte an, in möglichst rasch sich folgenden Sitzungen, welchen die ersten Bevollmächtigten der Regierung anwohnen werden, zur definitiven Erledigung gebracht werden. Im Hinblick auf diese Bestimmung hat der Reichskanzler den Bundesrat davon in Kenntnis gesetzt, daß er beabsichtigt, die wichtigeren der während der gegenwärtigen Session zu erledigenden Vorlagen unmittelbar nach dem Zusammentritt des auf den 15. d. M. einberufenen Reichstags zur Beratung der Ausschüsse beziehungsweise des Plenums des Bundesrats zu stellen.“

Die mittel- und kleinstaatlichen Minister folgten Bismarcks Rufe fast ausnahmslos, und dieselben nahmen nicht bloß an den Plenar-, sondern auch an wichtigeren Ausschusssitzungen teil. So war zum Beispiel die Ausschusssitzung vom 19. Februar 1881, in welcher das Arbeiterunfallversicherungsgesetz beraten

¹⁾ Der Kanzler bemerkte: „Diese Rücksichtslosigkeit auf die ministerielle Menschenklasse liegt auch in dem Antrag, daß der Reichstag im Oktober zusammentreten solle. Es ist ja klar, daß der Bundesrat in diesem Falle 3 bis 4 Monate früher zusammentritt; wir können das auf 3 Monate abkürzen, aber unter 3 Monat vorher wird der Bundesrat seine Arbeit nicht erledigen können. Wenn Sie also den Reichstag im Oktober hier haben wollen, dann müssen Sie von dem Bundesrat verlangen, daß er Ende Juli etwa zusammentritt. Alle die bundesstaatlichen Minister, welche eben noch im Gefechte mit ihren Landtagen waren, kommen nicht her, um sich an dem Bundesrat zu beteiligen. Dann wird der Bundesrat schließlich etwas, was dem alten Frankfurter Bundestage mehr und mehr ähnlich sein wird. Die Hauptjache, daß dieses Zentrum der Regierungsautorität im Reich in Ansehen und wirksamer Thätigkeit bleibt, ist die, daß die dirigirenden Minister selbst im Bundesrat erscheinen. Wir haben deshalb in unserer Geschäftsordnung im Bundesrat die Aenderung getroffen, daß alle wichtigen, entscheidenden Beschlüsse auf eine kürzere Zeit der Sitzung konzentriert werden.“

²⁾ In Rohls Bismarck-Regesten übersehen.

wurde, so zahlreich besucht, daß sich dieselbe äußerlich kaum von einer Plenarsitzung unterschied. Am 21. Februar 1881 hielten die Minister v. Luß, v. Kostig, Wallwitz und v. Mittnacht mit dem Reichskanzler eine von 5 bis nach 8 Uhr dauernde Konferenz über schwebende Bundesratsverhandlungen, nachdem dieselben vorher bereits in einer fast fünfstündigen Ausschusssitzung thätig gewesen waren. Es ergibt sich hieraus, mit welcher Erhöhung der täglichen Anstrengung die Konzentrierung der ministeriellen Thätigkeit im Bundesrat verbunden war.

Antwort des Bundesrats auf die Beschlüsse des Reichstags. Mit Schreiben vom 5. März 1881 teilte der Reichskanzler dem Reichstag die Uebersicht der vom Bundesrat gefaßten Entschliessungen auf Beschlüsse des Reichstags aus der dritten Session (1880) der vierten Legislaturperiode und aus früheren Sessionen mit.¹⁾

Beleidigung des Bundesrats. In der Sitzung des Bundesrats vom 7. Juni 1881 erteilte derselbe ausnahmsweise die Genehmigung zur Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens gegen die in Wandersbeck erscheinenden „Norddeutschen Nachrichten“ und die „Oldesloer Nachrichten“ wegen Beleidigung des Bundesrats. Die Beleidigung wurde in den Artikeln gefunden, welche die beiden Blätter über die vom Staatssekretär v. Boetticher im Reichstage verlesene Erklärung gebracht hatten, wonach der Bundesrat es mit seiner Würde nicht für vereinbar halte, sich an der Debatte über den Antrag Richter, betreffend den Zollanschluß Hamburgs, zu beteiligen.

3. Präsidium (Reichsbeamte, Behördenorganisation).

Errichtung einer volkswirtschaftlichen Abteilung im Reichsamt des Innern und eines deutschen Volkswirtschaftsrats. Im Februar 1881²⁾ legte Bismarck dem Bundesrat den Entwurf einer Ergänzung zum Etat des Reichsamts des Innern pro 1881/82 vor. Diese Ergänzung betraf die Einrichtung einer volkswirtschaftlichen Abteilung des gedachten Amts, das heißt die Besoldung des Direktors und zweier Räte. Ferner wurden in dem Etat neu 82000 Mark zur Bildung eines deutschen Volkswirtschaftsrats in Ansatz gebracht, der aus 120 und dessen Ausschuß aus 40 Mitgliedern bestehen sollte.

In den Motiven der Vorlage, den deutschen Volkswirtschaftsrat betreffend, heißt es: Es wird vorausgesetzt, daß im Laufe des Jahres der deutsche Volkswirtschaftsrat 21 Tage und der permanente Ausschuß desselben 42 Tage lang sich in Thätigkeit befindet.

¹⁾ Reichstagsdruck. Nr. 36, vierte Legislaturperiode. IV. Session 1881.

²⁾ In Kohls Bismarck-Regesten unerwähnt. In Schultheß' Geschichtskalender findet sich das Datum 11. Februar 1881.

Am 26. Februar 1881¹⁾ legte Bismarck dem Bundesrat den Entwurf einer Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Errichtung eines deutschen Volkswirtschaftsrats, nebst Begründung vor. Der Entwurf entsprach im wesentlichen den Bestimmungen der preußischen Verordnung über Errichtung eines Volkswirtschaftsrats. Diese stellte sich nach den Motiven des in Rede stehenden Entwurfs als ein erster Schritt zur Befriedigung der kundgegebenen berechtigten Wünsche dar; sie konnte aber auf die Dauer nicht genügen, da die wirtschaftliche Gesetzgebung der Hauptsache nach dem Reiche zusteht, und die Interessen der übrigen Bundesstaaten nicht unvertreten bleiben können. Es mußte daher die Institution eines Volkswirtschaftsrats als eine Reichseinrichtung ins Auge gefaßt werden. Für die Einrichtung eines solchen, zunächst für Preußen, war nur der Umstand maßgebend gewesen, daß sich auf diese Weise die vermißte Einrichtung auf kürzerem Wege und daher schneller ins Leben rufen ließ, um für eine Reihe wirtschaftlicher Vorlagen, welche sich in Vorberatung für den nächsten Reichstag befanden, einer Begutachtung durch die beteiligten Kreise, wenn auch zunächst nur eines Bundesstaates, nicht zu entbehren.

Bezüglich der Zusammensetzung des Volkswirtschaftsrats sagten die Motive, es würde schwer durchzuführen sein, die Wahlkörper für alle deutschen Staaten in der Verordnung selbst zu bestimmen, da, abgesehen von der Organisation des deutschen Landwirtschaftsrats, welche sich gleichmäßig über das ganze Reich erstreckt, die Vertretungen der in Betracht kommenden wirtschaftlichen Interessen ganz verschiedenartig gestaltet sind. Es werde sich daher empfehlen, den einzelnen Regierungen die Bestimmung darüber zu überlassen, in welcher Weise sie die Auswahl der dem Bundesrat zur Berufung in Vorschlag zu bringenden Vertreter der fraglichen Berufszweige (Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Handwerk und Handarbeit) bewirken wollen.

Im großen Durchschnitt würden auf jede Million der Einwohnerzahl drei Vertreter fallen. Da, wo die Bevölkerung einzelner Staaten eine Drittelmillion nicht erreicht, würden mehrere Staaten von gleichartigen wirtschaftlichen Zuständen zur Berufung von einem, zwei oder drei Delegirten zusammentreten können. Nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl des preußischen Volkswirtschaftsrats zur Ziffer der preußischen Bevölkerung im Jahre 1875 dürfte die Mitgliederzahl des deutschen Volkswirtschaftsrats auf 125 zu bestimmen sein, von denen auf Preußen 75, auf Bayern 15, Sachsen 8, Württemberg 6, Baden 4, Hessen 3, Mecklenburg 2, Oldenburg 1, auf die thüringischen Staaten zusammen 3, auf Anhalt, Braunschweig, Waldeck und die beiden Lippe zusammen 2, auf die freien Städte zusammen 2 und auf Elsaß-Lothringen 4 entfallen.

¹⁾ In Rohls Bismarck-Regesten findet sich das falsche Datum 2. März 1881, ebenso in Schultheß' Geschichtskalender S. 88.

Die Mitglieder des deutschen Volkswirtschaftsrats sollten Reisekosten und Diäten nach Maßgabe der vom Bundesrat darüber zu treffenden Bestimmungen erhalten.

Am 3. Mai 1881 lehnte der Bundesrat den Antrag der Ausschüsse, den vorgeschlagenen deutschen Volkswirtschaftsrat im Interesse der kleineren Staaten von 125 auf 135 Mitglieder zu erhöhen,¹⁾ gegen eine Minderheit von 18 Stimmen ab und genehmigte die Vorlage ganz nach dem Willen Bismarcks.²⁾

Gegen die Wünsche der Kleinstaaten wurde von Seiten des Reichskanzlers eingewendet: Da es sich um die Bildung einer lediglich wirtschaftliche Interessen vertretenden Körperschaft handle, so sei es nicht angänglich, für die Vertretung in derselben die politischen Grenzen maßgebend sein zu lassen.

Am 2. Juli 1881 beschäftigte sich der Bundesrat mit dem Beschlusse des Reichstags, die für den deutschen Volkswirtschaftsrat geforderte Summe zu streichen. Es wurde beschlossen, den deutschen Volkswirtschaftsrat für jetzt nicht ins Leben treten zu lassen, dagegen die Wiedereinstellung der für denselben erforderlichen Mittel in den Reichshaushaltsetat für das nächste Jahr vorzubehalten. Danach war also die vom Fürsten Bismarck ins Auge gefaßte Eventualität, die in Rede stehende Körperschaft aus anderen zu Gebote stehenden Fonds zu dotiren, aufgegeben.

Die Forderung zur Bildung einer wirtschaftlichen Abteilung im Reichsamt des Innern war vom Reichstag genehmigt worden.

Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten,³⁾ war in der letzten Reichstags-session unerledigt geblieben. Die Gründe, welche damals für die Einbringung der Vorlage maßgebend waren, bestanden auch zur Zeit noch. Im Auftrage des Kaisers beantragte Bismarck im Januar 1881⁴⁾ beim Bundesrat, daß der Entwurf un-

¹⁾ Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 173 v. 13. 4. 81. Für die einzelnen Sektionen wollte der Entwurf 24 Mitglieder, die Ausschlußfassung 27. Außerdem war nur noch an einer Stelle statt der Bezeichnung „Bundesregierung“ die richtigere „Landesregierung“ gesetzt.

²⁾ Die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 208 v. 5. 5. 81 bemerkte zu dieser Beschlußfassung: Die Präsidialvorlage setzte die Mitgliederzahl desselben auf 125 fest. Der Ausschuß für Handel und Verkehr, dem der Entwurf zur Vorberatung übergeben war, erhöhte diese Zahl auf 135. Die auf Grund dieses Antrags mit den verbündeten Regierungen gepflogenen Verhandlungen haben das Resultat ergeben, daß sich dieselben der ursprünglichen Fassung anschließen. Die gestern im Bundesrat erfolgte Beratung hat denn auch, wie dies bereits die Morgenblätter melden, die Wiederherstellung der ursprünglichen Vorlage herbeigeführt. Damit erledigt sich die irrtümliche Meldung, als habe ein Gegensatz innerhalb der Regierungen bestanden.

³⁾ Vgl. oben S. 213.

⁴⁾ In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

verändert dem Reichstage wieder vorgelegt werde. Gesetz vom 31. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 99).

Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten. In der Sitzung des Bundesrats vom 25. Februar 1881, in welcher unter anderem auch die Beratung des aus der vorigen Session des Bundesrats¹⁾ stammenden Gesetzes über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten auf der Tagesordnung stand, wurden in der zweiten Lesung des Entwurfs die in erster Lesung gefaßten Beschlüsse bestätigt, das heißt der Entwurf gelangte in der von dem betreffenden Ausschusse vorgeschlagenen Fassung zur Annahme. Gesetz vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85).

Weitere Vorlagen des Reichskanzlers betrafen Entwürfe und Verordnungen, betreffend:

a) die andertweite Festsetzung der Kautionen der Postagenten (Dezember 1880)²⁾, Verordnung vom 6. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 91);

b) die Kaution des Rendanten der Bureaukasse beim Reichsamt des Innern (November 1880)³⁾, Verordnung vom 2. Februar 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 3);

c) die Kautionen des Lootsenkommandeurs an der Jade und des Sekretariatsassistenten bei dem Lootsenkommando daselbst (Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers Grafen zu Stolberg d. d. 15. November 1880),⁴⁾ Verordnung vom 10. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 95);

d) die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbankbeamten (Mai 1881),⁵⁾ Verordnung vom 8. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 117);

e) die Abänderung der Kaiserlichen Verordnung über die Tagegelder u. s. w. der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten vom 23. April 1879 (Dezember 1880),⁶⁾ Verordnung vom 7. Februar 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 27).

4. Reichstag.

Verlängerung der Stats- und Legislaturperiode. Im Januar 1881 ließ Bismarck dem Bundesrat den Antrag zugehen, den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Artikel 13, 24, 69 und 72 der Reichsverfassung,

1) Vgl. oben S. 212.

2) „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 600 v. 23. 12. 80.

3) „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 556 v. 27. 11. 80.

4) „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 548 v. 23. 11. 80.

5) Wortlaut s. in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 232 v. 19. 5. 81. In Kohls Bismarck-Regesten sind die oben aufgeführten vier Vorlagen übersehen.

6) „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 610 v. 30. 12. 80. Von Kohl übersehen.

der in der letzten Reichstagsession unerledigt geblieben war,¹⁾ für den aber noch dieselben Gründe bestanden, unverändert dem Reichstag wieder vorzulegen. Der Gesetzentwurf wurde im Reichstag abgelehnt.

5. Zoll- und Steuerwesen.

Brausteuern. Mit Schreiben d. d. Friedrichsruh, 16. Dezember 1880, beantragte Bismarck beim Bundesrat, den in der vorigen Session des Bundesrats unerledigt gebliebenen Gesetzentwurf wegen Erhebung der Brausteuern dem Reichstage wieder vorzulegen, jedoch mit der Aenderung, die in dem Entwurf enthaltenen Terminfeststellungen um ein Jahr hinauszuschieben.²⁾

Die wichtigste Veränderung, welche der Bundesrat zu dem Brausteuergesetz beschloß, betraf zunächst die neue Fassung des § 1, welche also lauten sollte:

„In dem innerhalb der Zolllinie liegenden Gebiet des Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amtes Königsberg, wird die Brausteuern nach Maßgabe der §§ 2 bis 46 dieses Gesetzes erhoben.“ Die folgenden Bestimmungen waren redaktioneller Art. Am Schlusse wurde als neuer § 47 angefügt: „Von dem auf Grund dieses Gesetzes in die Reichskasse fließenden Ertrage der Brausteuern, einschließlich der Ubersen für Ostheim und Königsberg (§ 1) und der Ubersen der Zollausschlüsse, ist die Hälfte den einzelnen an dieser Steuer beteiligten Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.“

Die Bevollmächtigten für Bayern, Württemberg und Baden bezogen sich hinsichtlich des Umfangs ihrer Zustimmung auf ihre in § 220 der Protokolle von 1879 und § 120 der Protokolle von 1880 abgegebenen Erklärungen.

Die Brausteuern blieben im Reichstag unerledigt.

Fortführung der Zolltarifreform. Die freihändlerische Presse erfüllte es mit Unmut, daß Bismarck auf die sogenannte „ehrliche Probe“ für den Zolltarif von 1879 nicht auf immer zu verzichten gewillt war. Am 2. Mai 1881 unterbreitete derselbe dem Bundesrat eine Vorlage,³⁾ welche den

¹⁾ Vgl. oben S. 215. In Kohls Bismarck-Regesten ist das obige Datum übersehen.

²⁾ Das in Kohls Bismarck-Regesten übersehene Schreiben findet sich abgedruckt in der S. 24 Note 2 citirten Quelle.

³⁾ In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. In Schultheß' Geschichtskalender findet sich das irrige Datum 5. Mai. Der Wortlaut der Kanzlervorlage ist der S. 24 Note 2 erwähnten Quelle zu entnehmen (Bundesrats-Druckf. Nr. 64). Vgl. auch die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 209 v. 6. 5. 81.

Eingangszoll auf Mühlenfabrikate von 2 auf 3 Mark erhöhte und einen Eingangszoll auf frische Trauben von 15 Mark per 100 Kilogramm einführte.

Der Gesetzentwurf erfreute sich der Zustimmung des Bundesrats. ¹⁾ Gesetz vom 21. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 121).

Kurze Zeit später (17. Mai 1881) trat Sachsen mit dem Antrag hervor,²⁾ der Bundesrat wolle mit Rücksicht auf den Notstand in seinen Weberdistrikten einem Antrag auf Erhöhung des Eingangszolls auf Wollengewebe zustimmen. Auch diese Zollerhöhung ging im Bundesrat mit einigen Modifikationen (§ 200 der Protokolle) durch. Gesetz vom 19. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 119).

Wiedereinführung des Ausfuhrzolls auf Lumpen. In der Sitzung des Bundesrats vom 10. Mai 1881 wurde gegen die Stimme Braunschweigs beschlossen, auf die hierauf gerichteten Eingaben ablehnenden Bescheid zu erteilen. Der bayerische und württembergische Bevollmächtigte bemerkten bei ihrem dem Beschluß zustimmenden Votum, daß die von ihnen vertretenen Regierungen im Prinzip für Wiedereinführung eines Ausfuhrzolls auf Lumpen seien. ³⁾

Handelsverträge. Bismarck beschäftigte den Bundesrat

1. mit dem am 23. Mai 1881 zu Berlin unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Schreiben Bismarcks d. d. 29. Mai 1881.⁴⁾ Bei Genehmigung des Vertrags durch den Bundesrat (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 123)⁵⁾ erklärte der Bevollmächtigte für Bayern, die bayerische Regierung sei mit den Art. 15 bis 18 des Vertrags einverstanden und wolle denselben, da sie Bestimmungen enthalten, welche das verfassungsmäßige Reservatrecht Bayerns in Eisenbahnsachen berühren, hiermit ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt haben;

2. mit dem am 23. Mai zu Berlin unterzeichneten Handelsvertrag, sowie mit der im Anschluß hieran getroffenen Verabredung in Betreff des literarischen Schutzes zwischen Deutschland und der Schweiz. Schreiben Bismarcks vom 27. Mai 1881.⁶⁾ Zustimmung des Bundesrats am 30. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 155).

¹⁾ § 276 der Prot. a. a. D.

²⁾ In Schultheß' Geschichtskalender findet sich das irrige Datum 20. Mai 1880. Abgedruckt ist der Antrag Sachsens als Bundesrats-Druckf. Nr. 72 a. a. D. Vgl. auch die „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 234 v. 21. 5. 81 u. „Nat.-Ztg.“ Nr. 238 v. 22. 5. 81.

³⁾ § 260 der Prot. a. a. D.

⁴⁾ In Rohls Bismarck-Regesten übersehen. Die Vorlage findet man abgedruckt als Druckf. Nr. 76 in der S. 24 Note 2 cit. Quelle. Vgl. auch die „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 244 v. 28. 5. 81.

⁵⁾ § 314 der Prot. a. a. D.

⁶⁾ In Rohls Bismarck-Regesten übersehen. Druckf. Nr. 77 a. a. D., sowie „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 247 v. 31. 5. 81 u. Nr. 315 v. 10. 7. 81.

3. mit drei Erklärungen, welche aus Anlaß der Verhandlungen über den Abschluß neuer Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und mit der Schweiz in Form von Noten-Erklärungen abgegeben worden waren. Schreiben Bismarcks vom 20. Juni 1881¹⁾. Der Bundesrat erklärte sich in der Sitzung vom 25. Juni 1881 mit dem gedachten Notenwechsel einverstanden.²⁾

4. mit der am 30. Mai zu Berlin unterzeichneten handelspolitischen Uebereinkunft mit Belgien. Schreiben Bismarcks vom 30. Mai 1881.³⁾ Einverständnis des Bundesrats in der Sitzung vom 2. Juni 1881⁴⁾ (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 172).

5. Die zwischen Deutschland und Rumänien am 14. November 1877 abgeschlossene Handelskonvention hatte durch Beschluß des Bundesrats vom 9. April 1878 die Zustimmung des Bundesrats erhalten, war aber damals im Reichstag nicht zur Erledigung gelangt. Da die Gründe, welche für die Einbringung der Vorlage maßgebend waren, unverändert fortbestanden, beantragte der Reichskanzler in der Sitzung des Bundesrats vom 11. Juni 1881, der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Konvention dem Reichstage in seiner gegenwärtigen Session wieder vorgelegt werde. Die Versammlung beschloß demgemäß (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 199).

6. Im März 1881 legte Bismarck im Namen des Kaisers dem Bundesrat die am 31. März 1880 zu Peking unterzeichnete Zusatzkonvention zu dem deutsch-chinesischen Handelsvertrage nebst erläuternden Spezialbestimmungen und Noten vom selben Tage, sowie das den Termin für die Auswechslung der Ratifikationsurkunden vom 31. März bis zum 1. Dezember 1881 erstreckende Protokoll vom 20. August 1880 mit einer von fünf Anlagen begleiteten Denkschrift vor.⁵⁾ Einverständnis des Bundesrats (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 261).

Sonstige Vorlagen des Reichskanzlers, betreffend verschiedene Zollverwaltungs- und Steuerfragen. Es genügt auch hier, dieselben nur kurz zu erwähnen, wobei ich nur bemerken will, daß das mit einem † versehene Schreiben in Rohls Bismarck-Regesten übersehen ist.

Friedrichsruh, den 22. Oktober 1880.

Schreiben (gez. v. Bismarck), betreffend einen Nachtrag zu dem amtlichen Warenverzeichnis vom Jahre 1879, Nr. 133 der Drucksachen. Auschukantrag Nr. 59 der Druckf. Sess. 1880/81.

*

1) In Rohls Bismarck-Regesten übersehen. Abgedruckt ist das Schreiben als Bundesrats-Druckf. Nr. 94 a. a. D. Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 293 v. 28. 6. 81.

2) § 386 der Prot. a. a. D., „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 315 v. 10. 7. 81.

3) In Rohls Bismarck-Regesten unerwähnt. Bundesrats-Druckf. Nr. 79 a. a. D.

4) § 325 der Prot. a. a. D.

5) In Rohls Bismarck-Regesten übersehen.

Friedrichsruh, den 25. November 1880.

† Schreiben (gez. v. Bismarck), betreffend die Gestattung eines gemischten Privattransitlagers für Getreide in Straßburg i. E., Nr. 154 der Druckf.

*

14. Januar 1881.

Schreiben (gez. v. Bismarck), betreffend Vorschläge auf Abänderung des amtlichen Warenverzeichnisses, Nr. 9 der Druckf. Ausschußantrag Nr. 59 der Druckf. Bericht und Beschluß § 224 der Prot.

*

31. Januar 1881.

Schreiben (gez. v. Bismarck), betreffend Vergütung der Kosten der Erhebung und der Verwaltung der Tabaksteuer, Nr. 19 der Druckf. Bericht und Beschluß § 211 der Prot.

*

2. Februar 1881.

Schreiben (gez. v. Bismarck), betreffend die Behandlung von Differenzen zwischen Deklaration und Revisionsbefund bezüglich der Feinheitnummern bei einzuführendem Garn, Nr. 23 der Druckf. Bericht und Beschluß § 226 der Prot.

*

19. Februar 1881.

Schreiben (gez. v. Bismarck), betreffend Tabellen für die Feststellung des Raumgehaltes vom Ausland eingehenden, zu verzollenden Bau- und Nutzholzes und die Anwendung hierzu geeigneter Meßinstrumente, Nr. 35 der Druckf.

*

13. März 1881.

Schreiben (gez. v. Bismarck), betreffend den Entwurf eines Regulativs für die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak und Tabakfabrikate, Nr. 49 der Druckf. Ausschußantrag Nr. 74 der Druckf. Beschluß § 310 der Prot.

*

31. März 1881.

Schreiben (gez. v. Bismarck), betreffend die Zollabfertigung von Holzflößen mit eingebundenen Fackstäben, Nr. 58 der Druckf. Bericht und Beschluß § 274 der Prot.

*

13. April 1881.

Schreiben (gez. v. Bismarck), betreffend die Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten aus ausländischem Getreide, Nr. 63 der Druckf. Bericht und Beschluß § 273 der Prot.

*

11. Juni 1881.

Schreiben (gez. v. Bismarck), betreffend den Gesetzentwurf wegen Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, Nr. 83 der Druckf. Annahme seitens des Reichstags § 366 der Prot. Gesetz vom 17. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 247).

*

13. Juni 1881.

Schreiben (gez. v. Bismarck), betreffend die Abänderung der Fristen für die Kreditirung und Rückvergütung der Rübenzuckersteuer, Nr. 86 der Druckf. Bericht und Beschluß § 422 der Prot.

*

27. Juni 1881.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertr. Scholz) an den Bundesrat, betreffend Vorschläge wegen Abänderung der Vorschriften über die Statistik der Branntweinbesteuerung, Nr. 99 der Druckf. Bericht und Beschluß § 438 der Prot.

*

27. Juni 1881.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertr. Scholz) an den Bundesrat, betreffend die Denaturirung des Branntweins durch Holzgeist, Nr. 100 der Druckf.

Auß den Bundesrats-Verhandlungen gewinnen wir noch Kenntniß von folgenden, in Kohns Bismarck-Regesten übersehenen Schreiben des Reichskanzlers:

1. an den III. und IV. Ausschuß des Bundesrats, d. d. 23. November 1880, betreffend die steuerliche Behandlung von Tabakgruppen (Nr. 75 der Druckf.);

2. an dieselben Ausschüsse, d. d. 26. April 1881, betreffend die Abänderung von Tarafäßen (Nr. 93 der Druckf.);

3. an den III. Ausschuß des Bundesrats, d. d. 9. Dezember 1880, betreffend die Einschränkung des Inhalts des Centralblatts für das Deutsche Reich (§ 110 der Prot.);

4. an den III. Ausschuß, d. d. 23. April 1881, betreffend eine Meinungsverschiedenheit über die Straffälligkeit der Gewerbetreibenden beziehungsweise Salz Händler bei unberechtigtem Bezug von denaturirtem Viehsalz (§ 423 der Prot.);

5. an den III. Ausschuß, d. d. 24. April 1881, betreffend die Zollabfertigung von Baumwollengarn (§ 275 der Prot.);

6. an denselben Ausschuß, d. d. 9. und 16. Mai 1881, betreffend die Zollabfertigung von Baumwollengarn, Leinengarn und Leinenwaren (§ 353 der Prot.);

7. an den III. und IV. Ausschuß, d. d. 19. Mai 1881, betreffend die Taravergütung für finnische Butter (§ 378 der Prot.);

8. an den III. und IV. Ausschuß, d. d. 28. Juni 1881, betreffend den zollfreien Einlaß von Eisen zur Herstellung von auszuführenden Hufnägeln (§ 439 der Prot.);

9. an dieselben Ausschüsse, d. d. 28. Juni 1881, betreffend den zollfreien Einlaß von Stanzblechen für den Fall der Wiederausfuhr der daraus hergestellten Waren (§ 440 der Prot.).¹⁾

¹⁾ Das S. 24 Note 2 citirte Quellenwerk enthält noch den Wortlaut folgender Drucksachen des Bundesrats: Ausschußantrag und Beschluß, betreffend die Bewilligung von gemischten Privattransitlagern für Bau- und Nußholz, Nr. 128 der Druckf., Session von 1880/81; desgl., betreffend die Zollabfertigung von Baumwollengarn, Leinengarn und Leinenwaren, Nr. 129 der Druckf., Session 1880/81; Antrag Bayerns, betreffend die Gestattung von Privattransitlagern von Bau- und Nußholz in München, Nr. 138 der Druckf.; Ausschußantrag, betreffend die Anichreibung des Postverkehrs in den Uebersichten über den Warenverkehr zur See, Nr. 142 der Druckf.; desgl., betreffend Erleichterungen bei der Ab-

Zollgebietsanschlüsse.

1. Zollanschluß von Altona und der Unterelbe. Am 3. Februar 1881 ¹⁾ überreichte Bismarck dem Bundesrat in Sachen des Zollanschlusses der Stadt Altona und des Elbstroms von Altona und Harburg abwärts bis Cuxhaven den nachstehenden Antrag Preußens:

„Der Bundesrat hat in den Sitzungen vom 26. Mai und 14. Juni v. J. — §§ 369 und 437 der Protokolle — beschlossen, daß, vorbehaltlich der näheren Modalitäten der Ausführung, die Stadt Altona und der Elbstrom von Altona und Harburg abwärts bis Cuxhaven in das Zollgebiet einzuschließen sei.

fertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden Branntweins, Nr. 151 der Druckf.; desgl., betreffend die Erledigung von Begleitcheinen, Nr. 158 der Druckf.; desgl., betreffend Zollbegünstigungen der Weingroßhandlungen, Nr. 162 der Druckf.; desgl., betreffend die Erleichterung bei der Ermittlung des Nettogewichts des mit dem Anspruch auf Steuervergütung in Fässern auszuführenden Zuckers, betreffend Zollbehandlung hölzerner Eimer, in welchen Schmalz eingeführt wird, und die Taravergütung für unbearbeitete Tabakblätter und Stengel, Nr. 163 der Druckf. Antrag Oldenburgs, betreffend die Einbeziehung der Stadt Delmenhorst nebst Umgegend in den Grenzbezirk, Nr. 164 der Druckf., Bericht und Beschluß § 91 der Prot. Auschukantrag, betreffend die Zollbehandlung von Petroleum, Nr. 165 der Druckf. Auschukantrag, betreffend die steueramtliche Behandlung vom Auslande eingehender Spielfarten, Nr. 166 der Druckf.; desgl., betreffend die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde, Nr. 10 der Druckf., Session 1880/81, Beschluß § 66 der Prot. Auschukantrag, betreffend a) die Dispensation der Effigfabrikanten von der Vorschrift in § 26 Ziff. 3 des Regulativs vom 23. Dezember 1879 über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, b) die Vermiegungseinrichtungen in den Rübenzuckerfabriken, Nr. 26 der Druckf., Beschluß ad a § 107 der Prot. Auschußantrag, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Massengüter im Sinne des Gesetzes über die Warenstatistik, Nr. 31 der Druckf., Bericht und Beschluß § 128 der Prot. Antrag Oldenburgs, betreffend die Bewilligung der Befugnis zur Abfertigung von Zucker gegen Zoll- und Steuervergütung an das Hauptzollamt Brake, Nr. 45 der Druckf., Bericht und Beschluß § 172 der Prot. Antrag Bremens, betreffend die Regulirung des Tarafazes für Tabak, Nr. 50 der Druckf. Antrag Oldenburgs, betreffend die Anerkennnisse über Zoll- und Steuervergütungen für ausgeführten Zucker, Nr. 65 der Druckf. Auschukantrag, betreffend die Einschränkung der Kontrollmaßregeln bei Verabfolgung von Viehholz, Nr. 69 der Druckf., Bericht und Beschluß § 289 der Prot. Auschukantrag, betreffend den Entwurf eines Regulativs über die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak- und Tabakfabrikate, Nr. 74 der Druckf., Bericht und Beschluß § 310 der Prot. Auschukantrag, betreffend die steuerliche Behandlung von Tabakgruppen, Nr. 75 der Druckf., Bericht und Beschluß § 311 der Prot. Auschukantrag, betreffend die Ermittlung des Literinhalts der zu den Teilungslagern angemeldeten und von denselben abgemeldeten Fässer, Nr. 78 der Druckf., Bericht und Beschluß § 327 der Prot. Auschukantrag, betreffend die Abänderung von Tarafazen, Nr. 93 der Druckf., Bericht und Beschluß § 411 der Prot.

¹⁾ Rohl hat hier in seinen Bismarck-Regesten die Sache konfundirt. Er spricht (S. 219) unterm 3. Februar 1881 von einem Schreiben Bismarcks, betreffend den Antrag Preußens wegen der Ausführung des Anschlusses der Stadt Altona und der Unterelbe an das deutsche Zollgebiet, und S. 222 unterm ?. Februar 1881 von einem gleichen Schreiben. Beide Schreiben sind ein einziges, das obenstehende.

Infolge dieser Beschlüsse wird nachstehende Veränderung der Grenze des deutschen Zollgebietes notwendig.

Von dem Punkte, an welchem die durch eine Palissade bezeichnete bisherige Zollgrenze im Norden Altonas die Langenfelderstraße bei dem jetzigen Neben-zollamt II Altona erreicht, wird sich die neue Grenzlinie an dem Kantstein des nord-östlichen Bürgersteiges der Langenfelderstraße, deren Fahrdamm einschließend, in gerader Linie bis zur Hamburger Straße fortsetzen, dann, immer dem Kantsteine des Bürgersteiges folgend, in dieselbe nach Hamburg einbiegen, 45 Meter weiter rechtwinklig den Fahrdamm und den gegenüberliegenden Bürgersteig überschreiten, demnächst in einer durch eine Palissade bezeichneten Linie das mit Schweineständen und Ställen besetzte Grundstück der Altona-Kieler Bahn am Schulterblattbahnhofe bis zu der dem Bahnhofsgebäude zugekehrten Seite der vorderen Stände durchschneiden, an diesen eine kurze Strecke in der Richtung nach der Viehrampe auf dem Bahnhofe bis zu der von letzterer nach den Ständen führenden Pforte entlang gehen und sich dann, der Bahnhofseinfriedigung folgend, an der der Viehrampe zugekehrten Seite der hinteren Stände dem Bahndamme zuwenden. Nach Erreichung des nördlichen Fußes des Bahndammes wird sie sich an diesem in der Richtung nach Hamburg, die Straße Schulterblatt kreuzend, bis zu der Stelle ziehen, wo der jenseits des Bahndammes herkommende Pfeffermühlenbeck unter demselben durchgeht, sodann den Bahndamm überschreiten und hierauf dem östlichen Uferrande des gedachten Baches, dessen Bett einschließend, bis zu dem an der Ecke der Neuen Rosenstraße in St. Pauli und der Blöß-Passage belegenen Roßschen Grundstücke folgen. Sie wird sodann dieses Grundstück, indem sie den Gartengrenzen desselben folgt, umgehen, in der Blöß-Passage die politische Grenze an dem Punkte, wo diese aus dem Roßschen Wohnhause tritt, erreichen und mit ihr bis zur Ecke der Neuen Rosenstraße und der Straße Schulterblatt beim Neuen Pferdemarkt in St. Pauli zusammenfallen. Hier wird sie die Landesgrenze wieder verlassen und gegen den Pferdemarkt über den Fahrdamm führen bis zu dem ersten derjenigen Prellsteine, welche den Pferdemarkt von dem Fahrdamm der Straße ‚Am grünen Jäger‘ abgrenzen, die Linie dieser Prellsteine, den Fahrdamm einschließend, bis gegenüber der Einmündung der Großen Gärtnerstraße und der Jägerstraße in St. Pauli verfolgen und sich vom letzten Prellsteine der nach dem Grünen Jäger zugekehrten Seite des Pferdemarktes schräg über den Fahrdamm zu dem an der Ecke der Großen Gärtnerstraße und der Jägerstraße stehenden Grenzstein G 1741 wenden. Von hier aus wird die neue Grenzlinie bis zur Elbe mit der politischen Grenze, welche bis zum Pinnasthor durch eine Palissade bezeichnet wird, zusammenfallen, die Elbe und den auf dem hamburgischen Gebietsteile Kuhwerder belegenen Deich überschreiten, an der inneren Seite des Deiches elbabwärts bis zum Köhlbrand und sodann an diesem aufwärts bis zu dem die hamburgische Ortschaft Roß nördlich einschließenden

Deiche führen, diesem auf seiner nördlichen Seite in östlicher Richtung folgen und sich bei Schlatermund mit der preußisch-hamburgischen Grenze vereinigen. Sodann wird sie diese östlich verfolgen und sich bei Oberwerder an der Norderelbe mit der alten Zolllinie, da, wo diese die preußisch-hamburgische Grenze trifft, wieder vereinigen. Hierdurch ist der Anschluß sämtlicher westlich vom Köhlbrand und südlich von der preußisch-hamburgischen Grenze belegenen Inseln und Inselteile, sowie der hamburgischen Ortschaft Roß bedingt, desgleichen derjenige der Norderelbe von Altona und der Süderelbe von Harburg abwärts, sowie sämtlicher dieselben verbindenden Gewässer, mit Ausnahme desjenigen Teils des Reiherstieges, der nördlich von der preußisch-hamburgischen Grenze liegt. Am Ausflusse der Elbe in die See wird die Zolllinie künftig unmittelbar oberhalb Cuxhaven das Land verlassen, in gerader Linie zum westlichsten Punkte des Kaiser-Wilhelm-Koogs führen und sich dort mit der gegenwärtigen Zolllinie wieder vereinigen, wodurch der Anschluß der Elbe abwärts bis Cuxhaven erfolgt.

Längs der neuen Zollgrenze werden an Zollämtern errichtet werden müssen: in der Hamburger Straße zu Altona (Personen- und Frachtverkehr), am Schulterblatt beim Eisenbahndamm zu Altona (Personenverkehr), in der Kleinen Gärtnerstraße am Pferdemarkt zu Altona (Personen- und Frachtverkehr), in der Großen Gärtnerstraße am Pferdemarkt zu Altona (Personenverkehr), am Hummelthor zu Altona (Personen- und Frachtverkehr), am Nobisthor zu Altona (Personenverkehr), am Trommelthor zu Altona (Personen- und Frachtverkehr), am Pinnasthor zu Altona (desgleichen), an der Dampfschiffbrücke zu Altona (Zentralabfertigungsstelle für den Wasserverkehr) mit Abfertigungsstellen am Hafen, zum Beispiel am Fischmarkt, am Eisenbahnquai und so weiter, am Kuhwerder in der Elbe, an der Mündung des Ernst-August-Kanals in den Reiherstieg, an der Harburg-Hamburger Chaussee in Kirchdorf.

Außerdem werden Zollstellen errichtet werden auf dem hamburgischen Teil der Insel Finkenwerder, ferner zur Abfertigung der nach dem Zollgebiet bestimmten Dampfschiffe an der Dampfschiffbrücke in St. Pauli und am Baumwoll zu Hamburg.

Die an der gegenwärtigen Landgrenze bei Altona befindlichen Zollämter, mit Ausnahme des Hauptzollamts in Ottenfen, sowie zahlreiche Zollämter an der Elbe zwischen Altona beziehungsweise Harburg und Cuxhaven werden eingehen.

Das Grenzbewachungspersonal wird an der Altona-Hamburger Landgrenze die Zollaufsicht durch Patrouillen und Postirungen in der Langenfelder- und Hamburger Straße, am Schulterblatt, auf dem durch Ueberbrückung des Pfeffermühlenbeds herzustellenden Gange, in der Neuen Rosenstraße, Am grünen Jäger, in der Jägerstraße, in der Verbindungsstraße zwischen Jäger- und Bleichenstraße und auf dem an der bestehenden Palissade bis zum Pinnasthor entlang zu

führenden Grenzgange, sowie in den benachbarten Straßen zu führen haben. Längs des Hafens wird die Aufsicht zu Lande und in Booten zu üben sein, auf der Elbe werden Zollwachtschiffe stationirt, und längs der Grenze auf den Elbinseln werden unter Vorschubung des jetzigen Aufsichtspersonals Aufsichtsstationen neu errichtet werden. Auf beiden Seiten der Elbe abwärts Altona wird ein Teil der bisherigen Aufsichtsstationen auch künftig verbleiben. Zwischen den Grenzlinien bei Altona und Cuxhaven wird die Elbe nebst den anschließenden Ufern, den Deich und die unmittelbar hinter demselben belegenen Ortschaften inbegriffen, zum Grenzbezirk erklärt und der Verkehr auf der Elbe, abgesehen von dem am Lande stationirten Aufsichtspersonal, auch noch durch Zollkreuzer (Dampfbaracken) kontrollirt werden. In Cuxhaven wird ein Dampfkreuzer zur Ueberwachung des Schiffsverkehrs und ein Wachtschiff zur vorläufigen oder definitiven Abfertigung der nach anderen Orten als Hamburg, Altona oder Harburg bestimmten Schiffe stationirt werden.

Bei stürmischem Wetter und der dadurch herbeigeführten Unmöglichkeit, in Cuxhaven abzufertigen, soll die Abfertigung erst in Brunsbüttel bewirkt werden.

Alle aus See kommenden und nach einem der drei Orte Hamburg, Altona, Harburg bestimmten Schiffe, sowie alle aus Hamburg kommenden, nach See gehenden Schiffe ohne Unterschied des Raumgehalts bleiben bis auf weiteres von der zollamtlichen Deklaration, Abfertigung und Begleitung für die Dauer der Durchfahrt durch das Zollgebiet beziehungsweise bis zur Erreichung des Hafens von Altona oder Harburg frei, sofern sie beim Betreten des Zollgebietes und während der ohne vermeidbaren Aufenthalt fortzusetzenden Fahrt in demselben am Heck oder am hinteren Mast ununterbrochen eine besondere Zollflagge — von 1,6 Meter Länge und 1 Meter Breite, diagonal in eine weiß und schwarze Hälfte geteilt —, bei Nacht eine besondere Leuchte, bestehend aus zwei über einander hängenden Kugellaternen, von denen die obere weißes, die untere grünes Licht zeigt, führen. Müssen Schiffe dieser Art auf dem Zollgebiet der Elbe leichtern, so haben die dazu verwendeten Fahrzeuge vom Beginn der Leichtering ab die Zollflagge respektive Leuchte zu führen. Auch kann Begleitung derselben angeordnet werden. Aus Hamburg kommende Schiffe, welche lediglich Waren führen, die den in See gehenden Schiffen im Zollgebiete noch beigeladen werden sollen, haben bis zu ihrer völligen Entladung gleichfalls Zollflagge respektive Leuchte zu führen. Auch kann Ueberwachung der Entladung angeordnet werden. Lootsen, welche auf der Elbe fungiren, sollen auf das Interesse der Zollverwaltung vereidigt und dafür verantwortlich gemacht werden, daß die von ihnen geführten Fahrzeuge die Zollflagge nicht unerlaubterweise unterwegs abnehmen oder aufziehen.

Schiffe, welche Waren führen, deren Ausgang zollamtlich erwiesen werden muß, haben in Cuxhaven behufs Ausgangsabfertigung anzulegen. Nur bei den

aus Altona oder Harburg direkt in See gehenden Schiffen kann der Ausgang solcher Waren als erwiesen angenommen werden, wenn dieselben beim Abgang Flagge oder Leuchte aufziehen.

Das Personal für die Landgrenze zwischen Altona und Hamburg wird nach der beifolgenden Nachweisung 1 der durch den Zollanschluß Altonas und der Unterelbe für die Zollverwaltung entstehenden Ausgabeveränderungen im Bezirk der Provinzialsteuerdirektion zu Altona sich wie folgt stellen:

Künftiger Bestand: 1 Oberzollinspektor, 1 Hauptamtsrendant, 1 Oberrevisor, 1 Hauptamtskontrolleur, 4 Oberkontrolleure, 35 Hauptamtsassistenten, 6 Zolleinnehmer I. Klasse, 81 Zollamtsassistenten, 324 Aufseher, 18 Amtsdienner und Ruderknechte, zusammen 472. Zeitiger Bestand: 1 Oberzollinspektor, 1 Hauptamtsrendant, 1 Hauptamtskontrolleur, 4 Oberkontrolleure, 35 Hauptamtsassistenten, 2 Zolleinnehmer I. Klasse, 1 Zolleinnehmer II. Klasse, 6 Zollamtsassistenten, 96 Aufseher, 10 Amtsdienner und Ruderknechte, zusammen 157.

Mithin künftig mehr 1 Oberrevisor, 4 Zolleinnehmer I. Klasse, 75 Zollamtsassistenten, 228 Aufseher, 8 Amtsdienner und Ruderknechte, weniger 1 Zolleinnehmer II. Klasse. Zusammen 315. Dazu Wassergrenze Altonas und Unterelbe 5 Oberkontrolleure, 59 Hauptamtsassistenten, 7 Wachtschiffsassistenten, 11 Zollamtsassistenten, 163 Aufseher, 23 Amtsdienner und Ruderknechte, 4 Schiffer, 25 Matrosen, weniger 3 Zolleinnehmer I. Klasse, 4 Zolleinnehmer II. Klasse. Zusammen 290.

Zusammen künftig mehr 1 Oberrevisor, 5 Oberkontrolleure, 59 Hauptamtsassistenten, 7 Wachtschiffsassistenten, 1 Zolleinnehmer I. Klasse, 86 Zollamtsassistenten, 391 Aufseher, 31 Amtsdienner und Ruderknechte, 4 Schiffer, 25 Matrosen, weniger 5 Zolleinnehmer II. Klasse. Zusammen 605.

Dazu treten Personalveränderungen im Bezirke der Provinzialsteuerdirektion zu Hannover:

Laut Nachweis 2 mehr beziehungsweise weniger: 2 Wachtschiffsassistenten, 2 Zollamtsassistenten, 1 Anjagebeamter, 2 Schiffer, 9 Matrosen mehr und 1 Zolleinnehmer I. Klasse, 6 II. Klasse, 19 Aufseher weniger, im ganzen also 10 Beamte weniger.

Zusammen Anschluß Altonas und der Unterelbe mehr beziehungsweise weniger: 1 Oberrevisor, 5 Oberkontrolleure, 59 Hauptamtsassistenten, 9 Wachtschiffsassistenten, 88 Zollamtsassistenten, 372 Aufseher, 32 Amtsdienner und Ruderknechte, 6 Schiffer, 34 Matrosen mehr und 11 Zolleinnehmer II. Klasse weniger; im ganzen 595.

Die durch den Anschluß Altonas und der Unterelbe entstehenden Gesamtkosten belaufen sich nach der beiliegenden Zusammenstellung 3 wie folgt:

A. Dauernde Mehrausgaben.

Die Gesamtausgabe beträgt in Schleswig-Holstein . . .	1 028 805	Mark
Erspart werden in Hannover	7 205	„
	<hr/>	
bleiben	1 021 600	„

Davon werden der Zollgemeinschaft mit der vollen Ausgabe in Anrechnung zu bringen sein die Ausgaben für die Beamten des Nebenzollamts I. zu Ruhwerder, auch wenn dasselbe dem Hauptzollamt Hamburg nicht unterstellt werden sollte, mit 67 295 Mark

Desgleichen die Ausgaben für die Beamten des Nebenzollamts I. zu Finkenwerder mit	11 175	„
	<hr/>	
zusammen	78 470	„
bleiben	943 130	„

Davon sind auf den Etat des Hauptzollamts zu Hamburg zu übernehmen die Beamten der Zollstellen zu St. Pauli und am Baumwall zu Hamburg mit . . 66 546 Mark und der halbe Betrag der Miete für das Nebenzollamt I. zu Finkenwerder mit . . 175 „

	<hr/>	
zusammen	66 721	„

Auf preußische Rechnung bleiben zu übernehmen 876 409 „

Davon werden der Zollgemeinschaft nach den bestehenden Vereinbarungen angerechnet 551 845 „

Bleiben für private Rechnung Preußens 324 564 „

B. Einmalige Ausgaben.

Die Gesamtausgabe beträgt in Schleswig-Holstein . . .	1 793 530	Mark
Desgleichen in Hannover	143 000	„
	<hr/>	
zusammen	1 936 530	„

Davon sind der Zollgemeinschaft anzurechnen für Anschaffung von Zollkreuzern, sowie als Anteil an den Kosten der Errichtung von Zollstellen an St. Pauli, am Baumwall zu Hamburg und am Ruhwerder auf der Elbe, sowie für die Ueberbrückung des Pfeffermühlenbedes 439 000 Mark von der Stadt Hamburg zu tragen . . . 160 000 „

	<hr/>	
zusammen	599 000	„

Auf preußische Rechnung bleiben zu übernehmen 1 337 530 „

Es wird beantragt: der Bundesrat wolle sich mit der vorgeschlagenen Einrichtung der künftigen Zollgrenze, mit der beantragten Abfertigungsweise der

auf der Elbe seewärts oder von Hamburg abwärts in das Zollgebiet eintretenden Schiffe, sowie mit der in Vorschlag gebrachten Aufbringung der entstehenden Kosten einverstanden erklären.

In der Sitzung des Bundesrats vom 2. April 1881 genehmigte der Bundesrat die Ausschußanträge bezüglich der Modalitäten des Anschlusses Altonas und der Unterelbe an das Zollgebiet, überwies aber die Frage über die Aufbringung und budgetmäßige Behandlung der Kosten der neuen Grenze denjenigen Ausschüssen zur Vorberatung, welche über die darauf bezügliche Resolution des Reichstags zu berichten hatten.

2. Der Zollanschluß der Unterelbe im besonderen. Nachdem der Bundesrat den Anschluß von Altona und darauf auch den Anschluß der Unterelbe an das deutsche Zollgebiet beschlossen hatte, war die Ausführung beider Anschlüsse gemeinschaftlich behandelt worden. Der für nahe Zeit zu hoffende Anschluß Hamburgs stand aber einer derartigen Verbindung beider Maßregeln insofern entgegen, als darnach von der Ausführung des Anschlusses Altonas vorläufig abzusehen, während der Anschluß der Unterelbe unverzüglich in Vollzug zu setzen war. Dieser gesonderte Anschluß der Unterelbe machte es nötig, deren Abschluß gegen das Freihafengebiet einstweilen nur durch provisorische Maßregeln durchzuführen. Bismarck richtete daher am 13. Mai 1881¹⁾ an den Bundesrat das Ersuchen, die mit der Sache befaßten Ausschüsse zu schleunigen Vorschlägen wegen der darnach noch erforderlichen Ergänzungen und insbesondere des Termins für die Ausführung des Zollanschlusses der Unterelbe aufzufordern. Der Reichskanzler knüpfte an dieses Gesuch einige einschlägige Bemerkungen. Der Anschluß der Unterelbe bei einstweiliger Abstandnahme vom Anschluß Altonas bedinge zwar nicht bei Cuxhaven, wohl aber bei Altona eine Veränderung der bisher vorgeschlagenen Zollgrenze. Die bei gleichzeitigem Anschluß Altonas in Aussicht genommene Linie werde dahin zu ändern sein, daß die jetzige Zolllinie bis zur Elbe, Altona ausschließend, unverändert bleibe, demnächst aber die Elbe so überschreite, daß die Elbinseln sofort eingeschlossen werden. Auch hinsichtlich der Abfertigungsstellen seien Abänderungen notwendig. Die aus See kommenden, nach Altona bestimmten Schiffe würden, sofern sie unter Zollflagge oder Leuchte transitiren, von zollamtlicher Behandlung frei bleiben. Die aus Altona kommenden Schiffe, welche lediglich Waren führen, die den in See gehenden Schiffen im Zollgebiet noch beigegeben werden sollen, müßten bis zu ihrer völligen Entladung Zollflagge oder Leuchte führen, und es werde die Uebertwachung angeordnet werden können. Eine ziffermäßige Darstellung der entstehenden Ausgabe und deren Verteilung zu geben, müsse für die Beratung der Ausschüsse vorbehalten

¹⁾ In Kobls Bismarck-Regesten übersehen.

bleiben. Als Termin für die Ausführung des Elbanschlusses möchte der 1. Oktober 1881 ins Auge zu fassen sein.¹⁾

Ueber den zu dieser Vorlage erstatteten Bericht der Ausschüsse des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen bemerkte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ Nr. 308 vom 6. Juli 1881: „Durch die inzwischen mit Hamburg getroffene Vereinbarung über den Zollanschluß sind neue Verhältnisse geschaffen, deren Einfluß auf die Regelung des Anschlusses der Unterelbe für die Zwischenzeit eine neuerliche Besichtigung der Orts- resp. Steuerverhältnisse durch Mitglieder des Bundesrats und Mitglieder des Hamburger Senats, unter Zuziehung von Zoll- und Bautechnikern, veranlaßt hat. Dies hat zu der Auffassung geführt, daß eine anderweite Ziehung der Grenzlinie über die Elbe und der Nichtanschluß des Köhlbrandes empfehlenswert sei. Dadurch werde die Ziehung der Grenzlinie elbabwärts in gerader Richtung über die Elbe möglich und die beabsichtigte Zollstelle in St. Pauli bezüglich der Abfertigungsgeschäfte entlastet; es würde eine kleinere Zollstelle genügen, deren Ausführung als möglich anzusehen ist. Der Verkehr durch den Köhlbrand kann aber unbedenklich, wie bisher, in Harburg die zollamtliche Abfertigung erlangen. Die Ausschüsse erklären sich deshalb mit dem Nichtanschlusse des Köhlbrandes einverstanden. Infolgedessen wird die anderweite Ziehung der Grenzlinie über die Elbe im Anschlusse an die bis zu diesem Strome unverändert bleibende bisherige Zollgrenze bei Ottsen an einem noch näher zu bezeichnenden Punkte gerade über die Elbe beim Quai in Neumühlen unterhalb Altona oder zwischen Develgönne und Neumühlen als zur Ausführung des Anschlusses der Unterelbe dienlich erachtet; diese Linie hätte ihre Fortsetzung längs der Ufer der anzuschließenden Elbinseln den Köhlbrand entlang, diesen aber ausschließend, bis zur Einmündung in die bisherige Zollgrenze zu finden. In diesem Sinne stellten die Ausschüsse ihre Anträge.“

In der Bundesratsitzung vom 7. Juli 1881 wurde vorstehender Ausschußbericht angenommen.

3. Zollanschluß von Wandzbeck. Mitte Februar 1881 unterbreitete Bismarck dem Bundesrat den nachstehenden Antrag Preußens, betreffend den Zollanschluß von Wandzbeck:²⁾

„Bei dem im Jahre 1867 erfolgten Anschluß der Herzogtümer Schleswig-Holstein an den Zollverein entschied sich die preußische Regierung dafür, die Stadt Altona zunächst von der Aufnahme in das Zollgebiet auszuschließen und weitere Erfahrungen darüber abzuwarten, wie sich die Verhältnisse nach dem

¹⁾ Behufs des beabsichtigten Zollanschlusses der Unterelbe beauftragte der Bundesrat die Bevollmächtigten Dr. v. Liebe und Schmidtsonz, die Verhältnisse an der Unterelbe unter Mitwirkung namhafter Zoll- und Steuerbeamten von Altona und Hamburg zu prüfen.

²⁾ In Kobl's Bismarck-Regesten übersehen.

Anschluß der Elbherzogtümer gestalten würden. Zu einem gleichen Entschluß gelangte sie bezüglich der nordöstlich von Hamburg belegenen Ortschaft Wandsbek. Es befindet sich dieser Ort daher auch jetzt noch, wie schon zu dänischer Zeit, zum größten Teil außerhalb des Zollgebiets.

Nachdem der Anschluß der Stadt Altona (90 749 Einwohner) vom Bundesrat beschlossen worden ist, erscheint es angemessen, auch den Flecken Wandsbek (16 138 Einwohner) ganz dem Zollgebiet einzuverleiben und damit auch im Nordosten Hamburgs die politische Grenze gegen Preußen im allgemeinen mit der Zollgrenze zusammenfallen zu lassen.

Die neue Zolllinie würde folgenden Lauf zu nehmen haben:

Sie geht von dem Nebenzollamt I Barmbeck längs dem Osterbeck in östlicher Richtung bis zu dem Punkte, an welchem derselbe eine Biegung nach Norden macht, wendet sich dann südöstlich bis zu dem alten Leichwege, überschreitet denselben und läuft dann in gleicher Richtung auf die Stelle zu, wo die nordöstliche Ecke des Gartens der Irrenanstalt Friedrichsberg durch die von Barmbeck kommende Wandsbeker Straße getroffen wird. Dieser Straße folgt sie sodann längs der Einfriedigung des Gartens der Irrenanstalt in südlicher Richtung bis zum Hamburger Acciseposten und geht von hier aus derselben Einfriedigung entlang zunächst in südwestlicher, dann in südlicher Richtung bis zur Ostseite der Wellenkampffschen Färberei. Von letzterer läuft dieselbe mit Ueberschreitung des Gilbecker Weges östlich vom Acciseposten, der lebenden Hecke folgend, bis zur Wandsbeker Chaussee, überschreitet diese östlich vom Acciseposten und zieht sich an der West- beziehungsweise Südseite des Lindenhofes bis zur Hammerstraße und demnächst in südlicher Richtung längs der Landesgrenze fort. An der Ecke der Georgstraße wendet sie sich östlich, geht längs der Landesgrenze südlich von Wandsbek beziehungsweise an der Nordseite der Rennbahn, bis sie an dem Grenzstein bei den Fütthorner Koppeln mit der Landesgrenze zusammenfällt. Von hier zieht sich dieselbe zwischen der Rennbahn und den Fütthorner Koppeln hindurch östlich an Hermannsthal vorbei, in südöstlicher Richtung über die Horner Feldmark bis an den Punkt hin, an welchem der nach dem Schiffbek-Fenfelder Wege führende Feldweg die Landesgrenze überschreitet, und führt sodann in südlicher Richtung über die Schiffbeker Feldmark bis zur nordwestlichen Ecke des zum Nebenzollamtsgebäude in Schiffbek gehörenden Gartens. Demnächst folgt dieselbe der westlichen beziehungsweise südlichen Seite der Garten-einfriedigung bis an das Amtsgebäude, zieht sich an der Westseite des letzteren entlang, schneidet die Chaussee in südlicher Richtung, führt von derselben bis zur südwestlichen Ecke des Kommunalwiegehauses, läuft dann in östlicher Richtung an der Nordseite und in südlicher Richtung an der Ostseite des dem Holzhändler Westphalen gehörenden Gartens hin, überschreitet östlich von dem Gemeindepriegenhause die Straße und geht auf dieser in südlicher Richtung an der Westseite der dem Hofbesitzer Schomacker, beziehentlich dem Optiker Christeinicke

gehörenden Grundstücke bis zur Bille, deren nördlichem Ufer folgend, bis sie dem Nebenzollamte zu Billwärder, Billdeich gegenüber, in die jetzige Zollgrenze wieder einmündet.

Durch diesen Lauf der neuen Zolllinie wird nicht nur Wandsbek und das südlich beziehungsweise südöstlich davon belegene preußische Gebiet angeschlossen, sondern es werden auch gewisse Teile des Hamburger Gebietes im Interesse der Gewinnung einer sicheren Zollgrenze dem Zollgebiet einverleibt. Bei dem Nebenzollamt I. Schiffbek wird ein kleiner Teil preußischen Landes von dem Zollgebiete ausgeschlossen. Es hat dies darin seinen Grund, daß das Nebenzollamt I. zu Schiffbek schon unter dänischer Herrschaft mangels einer anderen Stelle auf einem ungünstigen Punkte, nämlich an der der Grenze abgewendeten östlichen Seite des Dorfes, erbaut und dadurch bei der inzwischen stark vorgeschrittenen Bebauung dieses Teiles ein für das Publikum lästiger, für die Zollverwaltung aber auch gefährlicher und mit erheblichen Kosten verknüpfter Zustand geschaffen worden ist, dem ohne bedeutenden Aufwand nicht in anderer Weise abgeholfen werden kann. Die neue Zollgrenze ist etwa 7 Kilometer lang und 4—5 Kilometer kürzer als die gegenwärtige. Es liegt in der Absicht, an derselben zwei Zollabfertigungsstellen zu errichten, und zwar die eine an der Wandsbeker Chaussee, die andere am Gilbecker Wege. Der tägliche Verkehr auf diesen beiden Straßen betrug nach dem Durchschnitt der stattgehabten vier Zählungen:

	Fußgänger	Pferdebahn- wagen	Anderer Personen- fuhrverke	Lastwagen	Brot-, Meiher- und Bäckerwagen	Milchwagen, Ziehwagen Karren
Wandsbeker Chaussee	2452	167	75	154	10	55
Gilbecker Weg	907	—	15	40	15	19

Es wird der Antrag gestellt: der Bundesrat wolle sich mit der vorgeschlagenen Veränderung der Zollgrenze einverstanden erklären.

In der Sitzung des Bundesrats vom 2. April 1881 wurde dem mündlichen Bericht des III., IV. und VII. Ausschusses über die Ausführung des Anschlusses der Stadt Altona und Wandsbek an das Zollgebiet im wesentlichen zugestimmt.

4. Aufhebung der Zollvereinsniederlage in Hamburg. Am 13. Mai 1881, also gleichzeitig mit dem Antrag auf den Zollanschluß der Unterelbe (cf. Ziff. 2), unterbreitete Bismarck dem Bundesrat den folgenden Antrag Preußens: „Der Bundesrat wolle beschließen: 1. daß zu Hamburg in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesrats des Zollvereins vom 27. Juni 1868 errichtete Hauptzollamt nebst den zugehörigen Abfertigungsstellen wird unter

Aufhebung der Niederlage für Zollvereinsgüter bis zum 1. Oktober 1881 aufgelöst; 2. der preußischen Regierung bleibt überlassen, die zur Sicherung der Zollgrenze gegen das Hamburger Freihafengebiet und der Erhebung der Zölle an dieser Grenze erforderlichen Einrichtungen zu treffen.“ In der Begründung hieß es:

Die gedachten Einrichtungen, welche in der Reichsverfassung keine rechtliche Unterlage haben, waren an sich für die Sicherung der Zollgrenze nicht erforderlich und hatten keine stärkere Berechtigung als die einer vorübergehenden, durch das vorläufige Verbleiben Hamburgs außerhalb des Zollvereins veranlaßten Zweckmäßigkeitseinrichtung; sie sollten den Einwohnern des Freihafengebiets für die Dauer der Uebergangszeit zur Erleichterung dienen. Wenn die Kosten bisher auf Rechnung der Zollgemeinschaft übernommen wurden, so geschah dies, weil anderweite Zolleinrichtungen dadurch entbehrlich waren, und weil die Hauptzollämter in Hamburg und Bremen lediglich eine transitorische Einrichtung bilden, durch welche der Bundesrat des Zollvereins den Schwierigkeiten begegnete, welche der Verwirklichung des Art. 33 der Verfassung bezüglich der beiden Hansestädte Hamburg und Bremen thatsächlich entgegenstanden. Die preußische Regierung hält nach dreizehn Jahren den Zeitpunkt gekommen, wo eine definitive Einrichtung an die Stelle des Provisoriums zu treten hat. „Wenn sie“ — heißt es dann wörtlich — „zunächst das Verhältnis zu Hamburg ins Auge faßt, so erblickt sie in neueren Vorgängen auch einen gewissen Anhalt zu der Hoffnung, daß in naher Zeit der Anschluß des größeren Teils von Hamburg und seinem Gebiete an das deutsche Zollgebiet werde erfolgen können. Bei dem Eintritt dieser Voraussetzung würde dann ein hamburgisches Zollamt an die Stelle des bisherigen vereinsländischen zu treten haben, und es könnte alsdann für den Zeitraum, bis der Vollzug des Anschlusses diesen Wechsel thunlich erscheinen läßt, von interimistischen Aenderungen des jetzigen Zustandes im wesentlichen abgesehen werden. Die Regierung darf aber auch den Fall des Fehlschlagens jener Hoffnung als ausgeschlossen nicht ansehen und geht davon aus, daß in dem Falle der Zollverein seiner Verfassung nach sich auf die Einrichtungen zu beschränken haben wird, welche der Schutz der Zollgrenze erfordert. Die Zollvereinsniederlage verliert ihre Berechtigung, sobald sie als eine definitive und nicht als eine Uebergangseinrichtung aufgefaßt werden muß. Zur Erleichterung des Verkehrs innerhalb des Freihafens, solange die nötigen Entrepoteinrichtungen für den Eintritt in das Zollgebiet nicht getroffen waren, konnte eine solche Konzession vorübergehend gemacht werden; sie als eine definitive zu behandeln, dazu fehlt es nach der Verfassung und den Zollvereinsverträgen an jedem Grunde.“ Die preußische Regierung stellt für den Fall, daß durch Anträge Hamburgs in kurzer Zeit die Sache sich verändern sollte, dementsprechende Beschlüsse des Bundesrats anheim. Der preußischen Regierung, deren Gebiet allein an das Hamburger Freihafengebiet grenzt, liegt es nach Art. 36 der

Reichsverfassung ob, die zur Sicherung der Zollgrenze erforderlichen Einrichtungen zu treffen. „Insofern“ — heißt es schließlich — „sich dabei empfehlen wird, die als vereinsländische aufzuhebenden Zollstellen einstweilen als königlich preußische bestehen zu lassen oder solche Stellen auf Hamburger Gebiet neu zu errichten, wird es dieser Regierung zu überlassen sein, im Einvernehmen mit dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg die entsprechenden Anordnungen zu treffen.“

Verschiedene öffentliche Blätter betrachteten die Aufhebung der Zollvereinsniederlage in Hamburg als eine selbständige, zur Ausübung einer Pression auf Hamburg berechnete Maßregel. Wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ in der Nr. 234 v. 21. 5. 81 ausführte, entsprach dies dem Sachverhalt nicht. „Die Aufhebung der Zollvereinsniederlage ist die notwendige Folge der Aufhebung des Hauptzollamts in Hamburg, und letztere ist die praktische Konsequenz des im Reichstag erhobenen Anspruchs, diesen Teil der Zollverwaltung und des Grenzscheuzes der Beschlußnahme des Reichstags zu unterwerfen. Der Reichstag hat damit eine aggressive Stellung gegen die nach der Verfassung dem Bundesrat und den Bundesregierungen zustehenden Berechtigungen eingenommen. Der Bundesrat, von friedliebenden Auffassungen geleitet, hat seinerseits in einen Konflikt der beiden gesetzgebenden Körper nicht eintreten wollen, sondern sich bemüht, demselben auszuweichen, indem er das vom Reichstage beanspruchte Streitobjekt, das vereinsländische, abusiv ‚kaiserlich‘ genannte Hauptzollamt in Hamburg, aufhebt. Wenn die schwebenden Verhandlungen über den Einschluß Hamburgs in den Zollverein, nach Maßgabe des Art. 34 der Verfassung, zum Ziele führen, so würde an die Stelle des vereinsländischen ein hansestädtisches Hauptzollamt zu treten haben, dessen Herstellung dann die Aufgabe nicht des Reichs, sondern der freien Hansestadt Hamburg sein würde. Die Existenz eines Hauptzollamts außerhalb der Zollgrenzen ist für die Dauer durch den Inhalt der Verfassung und der Verträge nicht gerechtfertigt. Der Grenzscheuz gegen das Zollaussland, welchem letzteren das Freihafengebiet bisher angehört, liegt dem Königreich Preußen ob, dessen Grenzen an dieser Stelle die Zollgrenzen des Vereins respektive des Reichs bilden. Für eine Uebergangszeit konnte die Anomalie vereinsländischer Zollämter im Zollausslande zugelassen werden. Als dauernde Institution aber lassen sich dieselben vertrags- und verfassungsmäßig nicht rechtfertigen, sobald der Rechtspunkt, wie dies durch den desfallsigen Beschluß des Reichstags geschehen ist, in seiner ganzen Schärfe zur Entscheidung gestellt wird. Am allerwenigsten möchte der Bundesrat durch Beibehaltung einer solchen anormalen Institution das Reich der Gefahr eines Verfassungskstreits zwischen seinen beiden gesetzgebenden Körperschaften aussetzen.“

In der Sitzung des Bundesrats vom 20. Mai 1881 wurde der Antrag Preußens den Ausschüssen für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr

und für Rechnungswesen überwiesen. Die definitive Beschlußfassung über denselben Antrag zog sich in die nächste Session des Bundesrats hinaus.

5. Ostentative Zurückweisung einer Parallelaktion des Reichstags in der Hamburger Zollanschlußfrage. Sogleich nach dem Bekanntwerden von Bismarcks Anträgen unter Ziff. 2 und 4 beschäftigten sich die Fraktionen des Reichstags lebhaft mit Schritten gegen die neuesten Maßregeln des Reichskanzlers gegen Hamburg.

Die Fortschrittspartei, Richter-Karsten, beantragte: „Der Reichstag wolle beschließen: in Betreff der im Bundesrat eingebrachten Anträge auf Einverleibung der Unterelbe in den Zollverein und Aufhebung des Hauptzollamts in Hamburg zu erklären, daß es weder dem bundesstaatlichen Verhältnis noch der Achtung vor dem geltenden Verfassungsrecht entspricht, wenn der Bundesrat Aenderungen der Zolleinrichtungen vornehmen sollte lediglich zu dem Zwecke, um einzelne Bundesstaaten in dem freien Gebrauche ihres verfassungsmäßigen Rechts zu beschränken.“ Diesem Antrag der Fortschrittspartei traten indes nur die Sezessionisten bei; den Nationalliberalen und den Ultramontanen ging er zu weit, die Ultramontanen hatten sogar Bedenken gegen den Antrag Delbrück, den sie vorher gebilligt hatten. Der Antrag Delbrück ward daher vorerst noch nicht eingebracht, wohl aber der fortschrittliche Antrag Richter-Karsten.

Vor Beratung dieses Antrags verlas der stellvertretende Vorsitzende des Bundesrats, Staatsminister v. Boetticher, ¹⁾ in der Sitzung des Reichstags vom 25. Mai nachstehende Erklärung:

„Der Antrag Richter-Karsten geht von der Unterstellung aus, daß der Bundesrat unter Hintansetzung des geltenden Verfassungsrechts Beschlüsse fassen könnte, welche den Zweck verfolgen, die Rechte einzelner Bundesstaaten zu verletzen. Im Auftrage der verbündeten Regierungen weise ich diese Unterstellung zurück und lege hiermit Verwahrung ein gegen den Versuch, die freie Entschließung des Bundesrats durch ein solches Vorgehen zu beeinflussen. Der Bundesrat ist sich seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten und seiner Pflicht voll bewußt und hält es mit der Würde der verbündeten Regierungen, welche er zu vertreten hat, nicht für vereinbar, sich an der Verhandlung eines Antrages, wie der Richter-Karstensche ist, zu beteiligen.“

Darauf verließ der Bundesrat in corpore demonstrativ den Sitzungssaal des Reichstags.

¹⁾ Die „Tribüne“ hörte aus guter Quelle, daß Fürst Bismarck ursprünglich beabsichtigt hatte, die durch Herrn v. Boetticher zur Kenntnis gebrachte Erklärung persönlich vorzutragen. Infolge der langen Rede des Abgeordneten v. Varnbüler zum Unterstützungswohnsitzgesetz entspann sich jedoch ein telegraphischer Austausch zwischen dem Bundesratzzimmer und dem Reichskanzlerhause, welcher damit endete, daß Herr v. Boetticher den Auftrag erhielt, die vorher schriftlich aufgesetzte Erklärung zu verlesen.

In der auf Hamburgs Seite stehenden Presse wurde das Vorgehen des Bundesrats aufs schärfste kritisiert. So bemerkte die „National-Zeitung“ in der Nr. 246 vom 28. 5. 81:

„Eines Verhaltens, wie es dieser Tage dem Bundesrat beliebt hat, indem er unter seiner Würde fand, bei einer Beratung des Reichstags gegenwärtig zu sein, eines ähnlichen Falles, wie dieser ist, werden sich aus früheren Zeiten auch die ältesten Leser deutscher Kammerverhandlungen nicht erinnern können. Sollte etwa jemand an den vierjährigen Verfassungskampf zwischen dem preußischen Abgeordnetenhaus und dem Ministerium Bismarck zurückdenken, so wird er doch immer noch meinen, durch den Bundesrat um eine Erfahrung reicher geworden zu sein. Denn in jener Zeit kam es zwar öfters vor, daß die Minister sich von Verhandlungen zurückzogen, indem sie erklärten, sich mit keinem Nutzen auf weiteres einlassen zu können, worauf die Sitzungen geschlossen oder das Abgeordnetenhaus aufgelöst wurde; aber es lag da jedesmal ein von dem Hause gefaßter Beschluß vor, welcher die Regierung veranlaßte, sich so zu benehmen. Daß dies gegenwärtig nicht der Fall ist, daß der Reichstag nichts beschlossen, nichts gethan hatte, als ihm der Bundesrat den Verkehr aufkündigte, das macht einen erheblichen Unterschied. Das deutsche Volk wird nur mit Erstaunen sehen können, daß der Bundesrat weiter geht als vor zwanzig Jahren das Ministerium Bismarck. Und wenn im Fortschritt allerdings eine Ähnlichkeit erkennbar bleibt, wenn das, was wir heute erleben, einen verwandten Stempel wie das Ehemalige immer noch zu tragen scheint, so muß man wohl den Bundesrat bewundern, der so handelt und verfährt, obgleich er bis auf den einen Mann, den Reichskanzler, aus lauter neuen Männern besteht.

Was hatte denn bei dem Bundesrat so großen Anstoß erregt, daß er für angemessen hielt, so feierlich wie möglich den Saal des Reichstags zu räumen? Die Ursache war kein Beschluß, keinerlei Handlung des Reichstags, sondern war ein eingebrachter Antrag einiger Abgeordneten. Dieser Antrag der Abgeordneten Richter und Karsten stand nicht allein auf der Tagesordnung, sondern es lagen zusammen mit ihm noch zwei andere, auf denselben Gegenstand bezügliche der Abgeordneten Ausfeld und Marquardsen vor, so daß der Bundesrat, welchen Anstoß er auch an dem ersteren nehmen mochte, immerhin noch in den letzteren Anträgen einen Beratungstoff vor sich hatte. Daß er auch diesen seine Gegenwart habe entziehen müssen, hat der Bundesrat selbst nicht behauptet, und es würde mithin schon darum in der Ordnung gewesen sein, daß er wegen der Anträge Ausfeld und Marquardsen im Saal geblieben wäre. Was den Richterschen betraf, so hatten überdies auch die Konservativen bereits gefordert, ihn durch Uebergang zur Tagesordnung zu beseitigen, und nachdem die Verhandlung über die Sache begonnen hatte, kam bald auch noch ein fünfter Antrag des Zentrums hinzu. Wo ist es nun wohl jemals vorgekommen, daß unter solchen Umständen eine

Regierung erklärt hat, an einer Beratung sich darum nicht beteiligen zu können, weil von einigen Abgeordneten etwas ausgegangen, daß ihre Würde verleze? Wenn diese Wirkung einem Wort oder Antrag einiger Abgeordneten zugestanden worden wäre, wie oft hätte dann nicht schon der Ungestüm der Sozialdemokraten eine unvermeidliche Auswanderung des Bundesrats zur Folge haben können oder haben müssen? Es dürfte also wohl unmöglich sein, in unserem Falle die Sprödigkeit des Bundesrats mit zureichenden Gründen zu rechtfertigen.

Die Schroffheit, mit der der Bundesrat aufgetreten, kann nicht dazu dienen, seine Stellung in der öffentlichen Meinung zu heben; man wird nicht finden, daß er einen triftigen Grund dazu gehabt.“

Demgegenüber bemerkte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ in der Nr. 245 vom 29. 5. 81: „Einzelne Blätter verbleiben mit einer Beharrlichkeit, die einer besseren Sache wert wäre, bei der Behauptung: der Bundesrat habe sich durch die von dem Staatssekretär des Innern abgegebene Erklärung der Beratung der Anträge Ausfeld, Marquardsen und der übrigen auf die Verhandlungen über Hamburg und die Unterelbe bezüglichen, objektiv gehaltenen Anträge entziehen wollen. Diese Unterstellung ist in jeder Beziehung unrichtig. Die namens des Bundesrats abgegebene Erklärung bezog sich ausschließlich auf den Antrag Richter-Karsten, und lediglich der jeder Einwirkung des Bundesrats entzogene Umstand, daß im Reichstage mit der Beratung dieses für die verbündeten Regierungen undiskutierbaren Antrags zugleich diejenige über die auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen übrigen Anträge verbunden wurde, hat dahin geführt, daß die Mitglieder des Bundesrats auch an der Diskussion der letzteren sich thatächlich nicht beteiligen konnten. So bedauerlich es ist, daß der Bundesrat durch die ihn verletzende Fassung des Richter-Karstenschen Antrags genötigt wurde, von einer Beteiligung an der Diskussion über denselben Abstand zu nehmen, so unerwünscht ist es, daß durch die Eröffnung der gemeinsamen Diskussion über alle auf den in Rede stehenden Gegenstand bezüglichen Anträge die Beteiligung der verbündeten Regierungen auch an der Beratung der unverfänglichen Anträge ausgeschlossen wurde. Die verbündeten Regierungen waren in keiner Weise in der Lage, dieses Ergebnis, so wenig sie selbst es herbeiführen wollten, abzuwenden. Jeder Kundige weiß, daß es vielmehr den verbündeten Regierungen nur hätte erwünscht sein können, über die materielle Seite der zur Diskussion stehenden Frage sich im Reichstag zu äußern. Es ist nicht loyal, den verbündeten Regierungen Absichten und Motive zu imputiren, für welche nicht der geringste Anhalt vorliegt. Die Schuld liegt ausschließlich in der Fassung des Antrags Richter-Karsten. Für die Konsequenzen desselben möge man daher diejenigen verantwortlich machen, welche ihn gestellt haben.“¹⁾

1) Die „Post“ v. 28. Mai 1881 bemerkte: „Wenn daher das secessionistische Parteiorgan die Erklärung des Bundesrats als eine neue Demütigung des Reichstags ansieht, Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat. IV., 25

Treffend bemerkte die „Süddeutsche Presse“ in einer Verteidigung der Haltung des Bundesrats: „Wegen der hamburgischen Sache und wegen des Strebens nach Verstärkung der Reichsgewalt dem Schöpfer des Deutschen Reichs ein Mißtrauensvotum zu geben, dazu hat die Nation ihren Reichstag nicht gewählt, und ein Reichstag könnte noch ein ganz anderes Ansehen genießen, als der gegenwärtige leider hat, so würde bei einem solchen Unternehmen die öffentliche Meinung nicht hinter ihm stehen. Im Zweifelsfalle steht die Nation zu dem Reichskanzler, wie einst das Volk zu dem angeklagten Epaminondas oder noch besser zu jenem Scipio stand, der die ihm abgeforderten Rechnungen zerriß.“

In der Sitzung des Bundesrats vom 30. Mai 1881 überwies derselbe den vom Reichstag angenommenen Antrag Windthorst in der Hamburger Frage an den Reichskanzler.

6. Der Zollanschluß von Hamburg. Im November 1880 hatte die Angelegenheit des hamburgischen Freihafens unerwartet eine andere Wendung genommen. Es wurde eine Erklärung von Hamburger Bürgern veröffentlicht, die sich an Bismarck mit der Erklärung wandten, daß sie bereit seien, eine Einverleibung Hamburgs in den Zollverein zu befürworten, daß sie indessen von dem Reichskanzler sich die Erklärung erbäten, daß in diesem Falle auf die wirtschaftliche und finanzielle Stellung Hamburgs ganz besondere Rücksichten genommen werden sollten. Auf dieses Schreiben ließ der Reichskanzler eine Antwort ergehen, die im Tone sehr verbindlich war und auch auf den ersten Blick im Inhalt entgegenkommend erschien.

Eine von dem Vorstand der Hamburger Zollanschlußpartei Ende März 1881 an den Bundesrat gerichtete Petition, betreffend die Schädigungen durch die gegenwärtige Freihafenstellung, wandte sich eingehend gegen die Auslassungen des Herrn Senators Dr. Versmann bei Gelegenheit der Freihafenstellung im Reichstag am 18. und 19. März, schilderte die im Freihafengebiet Hamburg herrschenden unleidlichen Zustände und bat den Bundesrat um thatkräftige Einwirkung behufs Abstellung derselben. Zum Schluß hieß es: „Wir versehen uns dabei zur Einsicht eines hohen Bundesrats, daß für alle zu treffenden Maßnahmen im Interesse des Reichs sowohl als unserer Hansestadt die Rücksicht vorwalte, dem Handel, den Gewerben und der Industrie Hamburgs die unbehinderte Verkehrsbeweglichkeit zu erhalten beziehungsweise herzustellen, die

so wird sie die Ursache in dem mit dem Geiste des Verfassungsstaates unvereinbaren Vorgehen der ihr so nah befreundeten Fortschrittspartei zu suchen haben und der Wiederkehr derartiger Vorfälle am sichersten vorbeugen, wenn sie den „entschieden Liberalen“ diejenige loyale Achtung vor den verfassungsmäßigen Rechten der Krone und des Bundesrats beibringt, welche die Voraussetzung auch für die ungeschmälerte Aufrechterhaltung der der Volksvertretung gebührenden Stellung bildet.“

erforderlichen Zugeständnisse bezüglich des Zollverfahrens und der Kontrolle gewisser für Export arbeitender Unternehmungen reichsseitig zu gewähren und endlich die Unterstützungen von seiten des Reichs unserer Stadt zuzuwenden, die etwa sonst noch zu erspriechlicher Durchführung der Neueinrichtungen sich ergeben möchten.“

Inzwischen hatten auf Anregung des Finanzministers Bitter schon seit Anfang Dezember 1880 „informativische Besprechungen“ zwischen einem in Hamburg stationirten kundigen Zollbeamten und einigen Senatsmitgliedern stattgefunden, welche im April 1881 zu der Eröffnung förmlicher Verhandlungen führten. Der Reichskanzler war durch den Finanzminister Bitter und den Staatssekretär im Reichsschatzamt Scholz, der Hamburger Senat durch die Senatoren Dr. Bersmann und D'Swald und den hanseatischen Gesandten Dr. Krüger vertreten. Als statt der vom Reichskanzler früher ins Auge gefaßten Entrepoteinrichtungen Hamburg auf Grund der vorausgegangenen informativischen Besprechungen ein entsprechend verkleinerter, aber doch wirklicher Freihafen dauernd zugesichert war, wurde eine Einigung über die übrigen Punkte in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht, so daß der Vertrag, betreffend den Eintritt Hamburgs in den Zollverein, schon am 25. Mai 1881 unterzeichnet werden konnte.

Am demselben Tage, den 25. Mai 1881, wandte sich einer der hamburgischen Verhändler, der Bevollmächtigte zum Bundesrat Dr. Krüger, noch mit folgendem Schreiben an den Reichskanzler: „Im Laufe der Verhandlungen über die Modalitäten, unter welchen die freie und Hansestadt Hamburg bereit sein würde, dem Zollgebiete sich anzuschließen, ist die Behandlung des Schiffsverkehrs auf der Unterelbe wiederholt Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Von seiten der hamburgischen Bevollmächtigten ist auf eine Verständigung über diese Frage besonders Gewicht gelegt, und es ist dabei nicht verhehlt, daß es dem angelegentlichen Wunsche des Senats entsprechen und den Interessen des beteiligten Handelsstandes zu wesentlicher Beruhigung gereichen würde, wenn die Verhältnisse, wie sie dormalen bestehen, bis zu dem Zeitpunkte erhalten würden, wo der Anschluß Hamburgs an das Zollgebiet erfolgen kann. Sollte die interimistische Fortdauer des bestehenden Zustandes sich mit den Absichten Eurer Durchlaucht nicht vereinigen lassen, so glaubt der Senat doch der zuberächtlichen Voraussetzung Ausdruck geben zu dürfen, daß die vorgesehene Anordnung, wonach die aus der See nach Hamburg und von Hamburg nach der See gehenden Schiffe, sofern sie unter Zollflagge oder Leuchte transitiren, von zollamtlicher Behandlung befreit bleiben, als eine dauernde Einrichtung ins Auge gefaßt ist. Angesichts der bestehenden Verhältnisse liegt in der That kein Grund vor, zu bezweifeln, daß jenes System, zumal wenn dessen Durchführung unter die Kontrolle auf das Zollwesen beeidigter Lootsen gestellt wird, sich nicht in der Praxis vollständig bewähren und der Zollsicherheit ausreichende Garantien darbieten werde. Der Fall, daß eine Aenderung sich als notwendig erweisen sollte, wird daher kaum

zu besorgen sein. Würde derselbe aber wider alles Erwarten dennoch eintreten, so darf der Senat sich wohl versichert halten, daß jenes System nur durch solche Einrichtungen, welche dem unabweislichen Bedürfnisse eines von Zollkontrollen unbehinderten Verkehrs des Freihafengebietes mit der See volles Genüge leisten, werde ersetzt und dem Senate auch durch eine vorgängige Benachrichtigung werde Gelegenheit gegeben werden, seine desfalligen Ansichten und Vorschläge der Reichsregierung mitzuteilen. In dieser Auffassung mit Eurer Durchlaucht sich im Einverständnis zu befinden, würde dem Senate im Hinblick auf die schwerwiegenden Interessen, welche sich an die freie Zugänglichkeit des hamburgischen Hafens knüpfen, von hohem Werte sein.“

Hierauf antwortete Bismarck dem Gesandten Dr. Krüger unterm 27. Mai 1881:

„Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich, auf das gefällige Schreiben vom 25. d. M. ergebenst zu erwidern, daß die Belassung der Zolleinrichtungen auf der Unterelbe in der gegenwärtigen Lage zwar nicht thunlich erscheint, daß sich aber meinerseits die Voraussetzung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg teile und bestätige, daß die geplante Anordnung, wonach die aus der See nach Hamburg und von Hamburg nach der See gehenden Schiffe, sofern sie unter Zollflagge oder Leuchte transitiren, von zollamtlicher Behandlung befreit bleiben, als eine dauernde Einrichtung ins Auge gefaßt ist.

Ich bezweifle nicht, daß dieses System, dessen Durchführung, wenn auch nicht ausschließlich, so doch überwiegend unter die Kontrolle auf das Zollwesen beedeter Booten wird gestellt werden können, in der Praxis sich bewähren und für die Zollsicherheit genügen werde. Sollte wider Erwarten eine Aenderung desselben sich nach Maßgabe künftiger Erfahrungen als notwendig erweisen, so werde ich meinerseits nur zu einer solchen Einrichtung mitwirken, welche den Verkehrsbedürfnissen des Freihafengebietes mit der See — und zwar nicht minder eines in verkleinertem Umfange dauernd beizubehaltenden wie des jetzigen Freihafengebietes — mindestens in gleichem Maße wie die Zollflaggeneinrichtung Genüge leistet. Auch werde ich in solchem Falle nicht unterlassen, dem Senat durch eine vorgängige Benachrichtigung Gelegenheit zu geben, seine desfalligen Ansichten und Vorschläge rechtzeitig zur Vertretung zu bringen.

Ich werde, den Intentionen Seiner Majestät des Kaisers und der verbündeten Regierungen entsprechend, angelegentlich bestrebt sein, den Interessen und Wünschen Hamburgs nicht minder wie denen jedes anderen Bundesgliedes entgegenzukommen und förderlich zu sein, soweit ich es irgend mit meinen Pflichten gegen das Reich vereinigen kann.

Die Reichsregierung wird dies insbesondere auch bei der weiteren Ordnung der mit der Freihafenberechtigung Hamburgs zusammenhängenden Zolleinrichtungen gern bethätigen und hierin um so weiter gehen können, wenn die dabei zu erledigenden technischen Fragen nicht zu Anknüpfungspunkten für politische Be-

strebungen benutzt werden, welche den verbündeten Regierungen die Pflicht zur Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte auferlegen.“

Am 18. Juni 1881 richtete Bismarck an den Bundesrat das nachstehende Schreiben, betreffend den Abschluß eines Präliminarvertrages mit Hamburg bezüglich des Zollanschlusses:

„Nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg sich hatte bereit finden lassen, in kommissarische Verhandlungen mit der Reichsregierung über die Modalitäten eines etwaigen Zollanschlusses Hamburgs oder doch einer wesentlichen Einschränkung seines dermaligen Freihafengebiets einzutreten, ist nunmehr von den beiderseits ernannten Kommissaren eine Verständigung erzielt worden, welche in den anliegend abgedruckten Protokollen vom 25. v. M. ihren Ausdruck gefunden hat.¹⁾ Nach den getroffenen Vereinbarungen soll insbesondere das gesamte hamburgische Staatsgebiet, mit Ausnahme eines dauernd außerhalb der Zollgrenze zu belassenden kleinen Freihafengebiets, innerhalb dessen Handel und Exportindustrie auch ferner ohne jede Zollkontrolle betrieben werden dürfen, in das Zollgebiet einverleibt werden, die Zoll- und Steuerverwaltung im hamburgischen Staatsgebiet mit geringen Ausnahmen den hamburgischen Staatsbehörden zustehen und darauf Bedacht genommen werden, die geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen den Bedürfnissen des Hamburger Handels thunlichst anzupassen. Außerdem sollen den in dem anzuschließenden Gebiet verbleibenden Exportindustrien während eines längeren Zeitraums besondere Steuerbegünstigungen zu teil werden. Zu den Kosten, welche der Zollabschluß des künftigen Freihafengebiets und die Herstellung der erforderlichen Neuanlagen verursachen werden, ist, außer der Ueberlassung des Ertrages der zu erhebenden Nachsteuer, eine Subvention aus Reichsmitteln in Höhe der Hälfte der Kosten, jedoch bis zum Maximalbetrage von 40 Millionen Mark, in Aussicht genommen und zur Ausführung der Bauten eine Frist bis zum 1. Oktober 1888 gelassen worden, nach deren Ablauf der Bundesrat mit der Ausführung des Zollanschlusses vorgehen würde. Nachdem diese Vereinbarung die vorbehaltene Zustimmung des Unterzeichneten und des Senats der freien und Hansestadt Hamburg gefunden hat, beehrt sich der Unterzeichnete, die Genehmigung des Bundesrats zu derselben gemäß der Vereinbarung unter Nr. 10 des Hauptprotokolls in Antrag zu bringen. In der getroffenen Vereinbarung, durch welche das Reich das im Artikel 33 der Reichsverfassung verzeichnete Ziel der Einheit des Zoll- und Handelsgebiets nahezu erreichen würde, ist gesucht worden, die Frage der Freihafenstellung Hamburgs im Sinne der Reichsverfassung und in einer den allgemeinen Interessen des Reichs wie den besonderen Interessen Hamburgs entsprechenden Weise zum endgiltigen Abschluß zu bringen. Indem

¹⁾ Die Bestimmungen des Zollanschlußvertrags findet man abgedruckt in dem Artikel der „Provinzial-Korrespondenz“ vom 1. Juni 1881 (Artikel: „Ein neuer Erfolg des Reichsfanzlers“).

dem berechtigten Anspruch des Zollinlandes auf freien Verkehr in sich und mit seinem hervorragenden Seehandelsplaz Erfüllung gesichert wird, gelangen die beengenden Schranken zur Beseitigung, welche dem Verkehr des Zollinlandes mit den überseeischen Ländern dermalen entgegenstehen, und es gewinnt das Reich damit eine wesentlich erweiterte Grundlage zur Entfaltung seiner Kräfte auf vielen und bedeutsamen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens. Zugleich aber wird, insbesondere durch die dauernde Belassung eines ausreichend bemessenen Freihafengebiets und den finanziellen Beistand des Reichs bei einer zweckentsprechenden Ausstattung desselben, für eine nicht minder im Gesamtinteresse des Reichs als im besonderen Interesse Hamburgs liegende gedeihliche Fortentwicklung des hamburgischen Handels Sorge getragen und damit die Besorgnis, daß die Aenderung des bisherigen Verhältnisses den Handel der Hansestadt schädigen würde, ausgeschlossen. Ein wirksamer Zollabschluß des künftigen Freihafengebiets und die Herstellung von Anlagen und Zolleinrichtungen, welche den Anforderungen des hamburgischen Welthandels für die Dauer Genüge leisten, werden Kosten verursachen, welche in ihrer Gesamthöhe zwar noch nicht zu überschlagen sind, jedenfalls aber mit einer sehr beträchtlichen Summe abschließen werden. Daß diese Kosten nicht ausschließlich von Hamburg, sondern anteilig auch vom Reiche getragen werden, rechtfertigt sich schon durch das konkurrirende erhebliche Interesse des Reichs an der befriedigenden Erledigung der Angelegenheit. Wenn bei der Bemessung der vom Reich zu gewährenden Subvention die Interessen Hamburgs und der Gesamtheit prinzipiell als gleichwertige angesehen sind, so entzieht sich dieser Maßstab zwar jeder rechnungsmäßigen Abwägung, da die wirtschaftlichen Vorteile des Zollanschlusses in der Zukunft liegen und erst allmählich in die Erscheinung treten können. Der Unterzeichnete hofft aber, seine Ueberzeugung dahin geteilt zu sehen, daß die Begünstigung, welche dem heimischen Verkehrsleben durch den Eintritt Hamburgs in das gemeinschaftliche Zoll- und Handelsgebiet zu teil wird, jenes finanzielle Opfer in reichem Maße aufwiegen wird, und daß die veränderte Stellung, welcher Hamburg im heimischen wie im Welthandel entgegengeführt werden soll, nicht minder zu Hamburgs Blüte als zum Nutzen des übrigen Deutschlands ausschlagen werde. Dadurch, daß die Subvention des Reichs mit dem Höchstbetrage von 40 Millionen Mark begrenzt und dem Reich zugleich eine Mitwirkung bei der Aufstellung des Generalplans nebst Generalkostenanschlag gesichert ist, sind die finanziell erforderlichen Garantien gegen eine übermäßige und sachlich nicht gebotene Inanspruchnahme von Reichsmitteln gegeben. Der Unterzeichnete beehrt sich, hiernach zu beantragen, der Bundesrat wolle beschließen, die Vereinbarung vom 25. Mai d. J., betreffend den Anschluß Hamburgs an das Zollgebiet, zu genehmigen.“

In der Sitzung vom 25. Juni 1881 genehmigte der Bundesrat den Vertrag mit Hamburg. Hamburg hat darauf den Anschluß auf Grund des Art. 34

der Verfassung beantragt, und dieser Antrag ist sogleich angenommen worden. Die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, Handel und Verkehr und für Rechnungswesen wurden beauftragt, Vorschläge wegen des Vollzuges zu machen.

Anfangs Juli 1881 legte Bismarck dem Bundesrat den Gesetzentwurf, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten für den Zollanschluß Hamburgs, vor,¹⁾ welchem der Bundesrat in der Sitzung vom 7. Juli 1881 zustimmte. Gesetz, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet, vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39). In derselben Sitzung wurde beschlossen, behufs Vorbereitung des Zollanschlusses von Hamburg eine Kommission von sechs Mitgliedern einzusetzen. Diese Kommission sollte bestehen aus sechs Mitgliedern, von denen je eines der Reichskanzler, Preußen, Bayern, Sachsen und zwei Hamburg mit der Maßgabe zu ernennen hatte, daß die beiden hamburgischen Kommissare nur eine Stimme führen. Der Vorsitzende wurde von dem Reichskanzler aus der Zahl der Mitglieder ernannt. Die Kommission sowie die einzelnen Mitglieder waren befugt, bei ihren Arbeiten und bei den Beratungen sich der Hülfe geeigneter Beamten zu bedienen. Betreffs der Kosten wurde Beschluß vorbehalten.

6. Eisenbahnwesen.²⁾

7. Marine und Schiffahrt.

Küstenfrachtfahrt. Im Dezember 1880 beantragte Bismarck beim Bundesrat, den in der vorigen Reichstagsession unerledigt gebliebenen Gesetzentwurf über die Küstenfrachtfahrt,³⁾ jedoch unter Hinausschiebung der im § 5

¹⁾ In Rohls Bismarck-Regesten unerwähnt. Abgedruckt findet sich der Gesetzentwurf in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 310 v. 6. 7. 81.

²⁾ Zu erwähnen sind folgende in Rohls Bismarck-Regesten übersehene Vorlagen Bismarcks an den Bundesrat:

1. betreffend die Aenderung und Ergänzung des § 4 Abf. 3 und des § 5 Abf. 7 des Bahnpolizei-Reglements und der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern, vom 12. Juni 1878, Schreiben vom Januar 1881, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 27 v. 18. 1. 81;

2. Denkschrift, betreffend die Aenderung der für den Transport von Zündhütchen und Sprengkapseln vorgesehenen Bestimmungen, Schreiben vom Januar 1881, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 54 v. 2. 2. 81;

3. Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Reichs-Eisenbahnen in Elßaß-Lothringen, Schreiben vom März 1881, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 153 v. 1. 4. 81;

4. betreffend Abänderung und Ergänzung des § 48 und der Anlage D. des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, Schreiben vom Juni 1881, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 295 v. 29. 6. 81.

³⁾ Vgl. oben S. 257. In Rohls Bismarck-Regesten ist das obige Datum übersehen.

gegebenen Zeitbestimmung um ein Jahr, dem Reichstage wieder vorzulegen. Gesetz vom 22. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 97).

Statistik des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen. Der von Bismarck im Februar 1881 dem Bundesrat vorgelegte Entwurf von Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen,¹⁾ war den Ausschüssen für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr zur Berichterstattung überwiesen worden. Die Ausschußanträge²⁾ wurden vom Bundesrat zum Beschluß erhoben.³⁾

8. Post- und Telegraphenwesen.

Internationaler Austausch von Postpaketen. Im November 1880 legte Bismarck dem Bundesrat den zu Paris am 3. November 1880 unterzeichneten Vertrag, betreffend den internationalen Austausch von Postpaketen, nebst Schlußprotokoll und erläuternder Denkschrift, zur Beschlußnahme vor.⁴⁾ Vertrag und Schlußprotokoll lagen in deutscher und französischer Sprache vor. Der erstere umfaßte 18 Artikel, das letztere drei Bestimmungen. In der erläuternden Denkschrift wurde zunächst auf die durch den allgemeinen Postverein erreichte einheitliche Gestaltung in Bezug auf das Tarifwesen und die Versendungsbedingungen hingewiesen, sowie auf die Erweiterungen des Vereins und die Ausdehnung seiner Zwecke auf den internationalen Geldverkehr, auf den Austausch von Briefen mit Wertangaben und auf Postanweisungen. Der Vorschlag, auch Pakete bis zum Gewicht von 3 Kilogramm im internationalen Postverkehr zuzulassen, war bereits 1878 von Deutschland gemacht worden und hatte den Gegenstand der Konferenzberatungen gebildet, welche vom 9. Oktober bis 3. November 1880 in Paris stattfanden, und deren Resultate der vorgelegte Vertrag und das Schlußprotokoll enthielt. Die Bestimmungen der Uebereinkunft sollten zunächst auf folgende Länder Anwendung finden: Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Aegypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, die Schweiz, Serbien, Spanien und die Türkei. Ein Gleiches war für Großbritannien und

¹⁾ In Rohls Bismarck-Regesten übersehen.

²⁾ Nr. 95 der Drucksachen des Bundesrats in der S. 24 Note 2 citirten Sammlung. Vgl. auch die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 344 v. 27. 7. 81.

³⁾ Weitere in Rohls Bismarck-Regesten übersehene Vorlagen Bismarcks an den Bundesrat betreffen:

1. den Nachweis der Befähigung als Schiffer auf deutschen Rauffahrteischiffen in kleiner Südfahrt, Schreiben vom Oktober 1880, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 494 v. 22. 10. 80;

2. den Gesetzentwurf, betreffend die Reichs-Kriegshäfen, Schreiben vom Juni 1881, „Nat.-Ztg.“ Nr. 279 v. 17. 6. 81 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 275 v. 17. 6. 81.

⁴⁾ In Rohls Bismarck-Regesten unerwähnt.

Irland, Niederland, Britisch-Indien und Persien in Aussicht genommen. Ueberdies war allen anderen Ländern der Beitritt zum Verein freigestellt. Zweck des Vereins war die postmäßige Beförderung kleiner Pakete gegen einheitlich bemessene Gebührensätze sowie die übereinstimmende Behandlung dieser Pakete in den verschiedenen Vereinsländern. Da in einer größeren Anzahl von Vereinsländern auch jetzt eine Packetpost noch nicht bestand, und somit für diesen Verkehrszweig vielfach neue Einrichtungen geschaffen werden mußten, so kam es vor allen Dingen darauf an, das Verfahren so einfach als möglich zu gestalten. Diesem Gedanken entsprechend wurde vereinbart, daß für jetzt nur kleine Pakete, ohne Wertangabe, bis zum Gewicht von 3 Kilogramm, zur Postbeförderung angenommen und daß das dafür entfallende Porto stets im voraus entrichtet werden soll. An Porto soll jedes bei der Beförderung eines Pakets beteiligte Land 50 Centimen oder 40 Pfennig beziehen. Als Uebergangsbestimmung war angenommen, daß vorläufig jedes Land gewisse Tarzuschläge erheben konnte; doch war zu hoffen, daß dies bald in Fortfall komme. Für die Kosten der Seebeförderung waren feste, nach fünf Entfernungsstufen bemessene Vergütungssätze vereinbart, welche eine wesentliche Ermäßigung herbeiführten, und da die Versendung kleinerer Pakete nach überseeischen Ländern zur Zeit noch mit vielen Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden war, so stand zu erwarten, daß auch die bisher noch dem Verein fernstehenden überseeischen Länder der Konvention später beitreten würden. Bezüglich der Gewährleistung für verloren gegangene oder beschädigte Pakete waren Bestimmungen getroffen, welche den bestehenden Festsetzungen sich möglichst anschlossen. Die Denkschrift schloß: „Die neue Uebereinkunft wird als ein weiterer Fortschritt im Verkehrsleben der Völker bezeichnet werden dürfen und für den Austausch von Postpaketen den an der Uebereinkunft beteiligten Ländern bald ähnliche Wohlthaten gewähren, wie dieses für den Austausch der Brieffendungen jeder Art in so hohem Maße durch den Weltpostvertrag geschehen ist.“

Der Bundesrats-Ausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, welchem die Uebereinkunft überwiesen worden war, bemerkte in der Einleitung seines dem Plenum erstatteten Berichtes: „Die auf der Postkonferenz zu Paris am 3. November 1880 unterzeichnete Uebereinkunft über den internationalen Austausch von Postpaketen hat dem Ausschusse, dem sie durch Beschluß des Bundesrats zur Prüfung überwiesen worden, Veranlassung gegeben, zunächst auf die Entwicklung, welche der Postverein während seines sechsjährigen Bestehens erfahren hat, einen Rückblick zu werfen. Nicht allein die Motive der Vorlage selbst fordern dazu auf, sondern mehr noch das hervorragende Interesse, welches Deutschland an dem Gedeihen einer völkerrechtlichen Institution nehmen muß, welche durch die Initiative der Reichsregierung ins Leben gerufen ist, und deren innerer Fortbildung die deutsche Postverwaltung unausgesetzt die eifrigste Fürsorge zugewendet hat.“ Daran knüpft sich eine eingehende Uebersicht über alle

postalischen Verbesserungen seit Gründung des Weltpostvertrages, sowie ein Hinweis auf dessen bedeutungsvolle Wirksamkeit bis zur Uebereinkunft über den internationalen Austausch von Postpaketen an, ein Vertrag, der die vorangegangenen an Bedeutung insofern noch überragt, als dadurch der bisher nur einer beschränkten Zahl von Staaten bekannte Postpäckereiverkehr mit seinen Vorzügen sicherer, prompter und billiger Beförderung den meisten europäischen Staaten zu teil werden und voraussichtlich bis nach Indien sich erstrecken wird. Der Vertrag wird dann in seinen einzelnen Bestimmungen beleuchtet und namentlich den Bedenken entgegengetreten, welche aus den freigelassenen Portozuschlägen und der Höhe des Seeportes entstehen können. In dieser Beziehung heißt es: „Es kommt jedoch in Betracht, daß die Zuschläge, welche übrigens im Transit nicht erhoben werden dürfen, von den vertragenden Teilen selbst als Uebergangsmaßregeln anerkannt sind. Wenn man sich erinnert, daß die Portoerhöhungen eine vierjährige Dauer nicht überlebt haben, so erscheint die Erwartung begründet, daß auch den vorerwähnten Zuschlägen ein ähnliches Los beschieden ist, und vielleicht schon der nächste, 1883 in Lissabon zusammentretende Postkongreß die Gelegenheit bieten wird, auf ihre Beseitigung Bedacht zu nehmen. Ingleichen darf man der Voraussetzung Raum geben, daß das Seeporto in nicht ferner Zeit mindestens auf die Sätze ermäßigt wird, welche deutscherseits — und zwar beginnend mit einer Entfernung über 300 Seemeilen — zum Betrage von 1 bis 2 Franken vorgeschlagen waren und als ausreichend zu betrachten sind. Hat überhaupt der Paketdienst die großen und unverkennbaren Schwierigkeiten seiner Einbürgerung erst überwunden, so wird endlich auch die an sich wünschenswerte und im deutschen Postverkehr bewährte Erhöhung der Gewichtsgrenze auf 5 Kilogramm kaum einem Widerstande noch begegnen. Jedenfalls kann darüber kein Zweifel bestehen, daß die Uebereinkunft auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt durch die allgemeinen Vorzüge der postalischen Vermittelung des kleinen Paketverkehrs, durch dessen gleichmäßige Behandlung in einer großen Zahl von Staaten, durch die nicht unerhebliche Ermäßigung der gegenwärtig bestehenden Taxen, sowie durch die Einfachheit der Portoberechnung auf die Erleichterung, Belebung und Verbielfältigung der internationalen Verkehrsbeziehungen von wohlthätigstem Einflusse sein wird.“ Der Bericht schließt: „Der Bundesrat wolle der vorgelegten Uebereinkunft über den internationalen Austausch von Postpaketen seine Genehmigung erteilen.“

Einverständnis des Bundesrats.

Eisenbahn-Postgesetz. Beim Erlaß der unterm 2. Februar 1876 mit Zustimmung des Bundesrats ergangenen Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetz war nach Ablauf von fünf Jahren eine Revision vorbehalten, und zwar in Bezug auf die Bestimmung über das Verfahren bei Ermittlung der Frachtvergütung für Beförderung der zahlungspflichtigen Postsendungen auf

den Eisenbahnen und auf die Bemessung der Vergütungssätze für bestimmte Leistungen, zu deren Ausführung die Eisenbahnverwaltungen im Interesse des Postbeförderungsdienstes nach Maßgabe des Gesetzes verpflichtet sind. Nachdem die fünfjährige Frist verstrichen, hatten über die in Frage kommenden Punkte nach vorherigem Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen und Eisenbahnverwaltungen unter Zuziehung von Abgeordneten derselben eingehende Besprechungen zwischen dem Reichs-Postamt und dem Reichs-Eisenbahn-Umt stattgefunden. Das Ergebnis legte Bismarck dem Bundesrat im Juni 1881 vor.¹⁾ Die Beschlußfassung des Bundesrats fällt in die folgende Session desselben.

9. Konsulatswesen.

Konsularverträge mit Brasilien und Griechenland. Seit dem Jahre 1868 schwebten Verhandlungen mit Brasilien über eine vertragsmäßige Regelung der Befugnisse der Konsuln. Diese Verhandlungen hatten bisher zu einem Ergebnis nicht geführt, weil Brasilien die Mitwirkung der Konsuln bei der Regulirung von Hinterlassenschaften ihrer Landesangehörigen nur in engen Grenzen zulassen wollte. Seit kurzem hatte jedoch die brasilianische Regierung in dieser Beziehung anderen Ländern größere Zugeständnisse gemacht und sich jetzt zu Verhandlungen mit Deutschland auf der Grundlage der brasilianisch-spanischen Konsularkonvention bereit erklärt. Fürst Bismarck beantragte dementsprechend im Januar 1881 die Zustimmung des Bundesrats, daß ein Konsularvertrag mit Brasilien auf der Grundlage der brasilianisch-spanischen Konvention unter Einfügung der von Brasilien anderen Staaten gemachten weitergehenden Konzessionen abgeschlossen werde.²⁾

Der Bundesrat erklärte sich am 2. Juni 1881 damit und mit dem Abschluß eines Konsularvertrags mit Griechenland einverstanden.

Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina. Im Dezember 1880 legte Bismarck im Namen des Kaisers dem Bundesrat den Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina, vor.³⁾ Dieser Entwurf enthielt zwei Paragraphen, nach welchen die dem Consul des Deutschen Reichs in Serajewo zustehende Gerichtsbarkeit vom 1. Januar 1881 mit der Maßgabe außer Uebung gesetzt wurde, daß die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in Bosnien und der Herzegowina der Gerichtsbarkeit der von Oesterreich eingesetzten Gerichte unterworfen sind, und daß die am 1. Januar 1881 bei dem Konsulargericht

¹⁾ In Rohls Bismarck-Regesten übersehen.

²⁾ In Rohls Bismarck-Regesten übersehen.

³⁾ In Rohls Bismarck-Regesten übersehen.

anhängigen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen von diesem nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden.

Einverständnis des Bundesrats. Kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 191).

Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten. Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten, vom 30. März 1874 wurden durch Kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1875 die deutschen Reichsangehörigen den in Aegypten neugebildeten internationalen Gerichten unterworfen. Diese hatten ihre Thätigkeit nicht, wie bei Erlass jener Verordnung erwartet wurde, am 1. Januar, sondern erst am 1. Februar 1876 begonnen. Die in der Vereinbarung der Reformmächte vorgesehene fünfjährige Probezeit erreichte somit am 1. Februar 1881 ihr Ende, während die Einschränkung der deutschen Konsulargerichtsbarkeit bereits am 31. Dezember 1880 aufhörte. Inzwischen war von einer zur Beratung über die fernerweite Gestaltung der Justizreformverhältnisse auf Antrag der ägyptischen Regierung zusammengetretenen, aus den Generalkonsuln der Reformmächte in Aegypten gebildeten Kommission die Verlängerung der Geltung der gegenwärtigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse bis zum 1. Februar 1882 beschloffen worden. Es erschien daher geboten, auch die Geltung der Kaiserlichen Verordnung bis dahin zu verlängern. Da indessen nicht mit Sicherheit vorauszusehen war, ob bis zu jenem Termin eine definitive Regelung der ägyptischen Jurisdiktion erfolgen werde, so empfahl es sich, die Bestimmungen der Verordnung durch Beseitigung der darin enthaltenen Beschränkung der Geltungsdauer bis zu einer materiellen Abänderung der ägyptischen Jurisdiktion fortbestehen zu lassen. Da dies durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Kaiserliche Verordnung herbeigeführt werden konnte, so legte der Reichskanzler im Dezember 1880¹⁾ demselben den Entwurf einer solchen Verordnung vor.

Einverständnis des Bundesrats. Kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 192).

10. Kriegswesen.

Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden. In der Sitzung vom 10. Mai 1881 lehnte der Bundesrat das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden,²⁾ wie es aus den Beratungen des Reichstags hervorgegangen war, trotz des Entgegenkommens des Reichstags in dritter Lesung der Vorlage definitiv als unannehmbar ab.

¹⁾ In Kobls Bismarck-Regesten übersehen.

²⁾ Vgl. oben S. 261.

Anlaß zu dieser ablehnenden Haltung hatte wohl jener schon im Reichstage von dem Vertreter der Regierung bekämpfte Beschluß gegeben, wonach den Organen der Selbstverwaltung ein Einfluß auf die Normirung der bei Vorspannleistungen zu gewährenden Vergütung eingeräumt werden sollte.¹⁾

11. Reichsfinanzen.

Einführung einer Stempelsteuer. Am 16. Dezember 1880²⁾ richtete Bismarck aus Friedrichsruh das nachstehende Schreiben an den Bundesrat:

„Der auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 12. April d. J. (§ 242 der Protokolle) dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, ist in der letzten Reichstags-session unerledigt geblieben. Die Gründe, welche damals für die Einbringung des bezeichneten Gesetzentwurfs maßgebend waren, bestehen unverändert fort. Im Auftrage Sr. Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete daher ganz ergebenst zu beantragen:

Der Bundesrat wolle beschließen, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, in der durch den Beschluß vom 12. April d. J. genehmigten Fassung, jedoch unter Hinausschiebung der im Tarif unter Nummer 2 gegebenen Zeitbestimmungen um ein Jahr, dem Reichstag wieder vorzulegen.“³⁾

Bei der ersten Beratung der Vorlage im Plenum des Bundesrats wurde am 20. Januar 1881 gegen die Stimmen der Hansestädte beschlossen, den Gesetzentwurf in der früheren Fassung, jedoch dem neuen Antrag gemäß unter Hinaus-

1) Ich erwähne noch Vorlagen Bismarcks, betreffend: a) den Entwurf einer Verordnung über die Versekung Belgarde und einer Reihe weiterer Städte in eine höhere Servisklasse vom Januar 1881, „Nat.-Ztg.“ Nr. 17 v. 12. 1. 81; b) die Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäftes im Reichsgebiet für das Jahr 1880 vom Juni 1881, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 261 v. 9. 6. 81; c) den von dem Reichskanzler im Dezember 1880 vorgelegten Entwurf, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen der Gesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874 über die Pensionirung und Verjorgung der Militärpersonen u., sowie des Gesetzes vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 600 v. 22. 12. 80. Sämtliche drei Schreiben sind in Rohls Bismarck-Regesten übersehen.

2) Schultheß' Geschichtskalender gibt das falsche Datum 19. Dezember 1880. In Rohls Bismarck-Regesten übersehen.

3) In der Nr. 42 v. 26. 1. 81 brachte die „Nordd. Allg. Ztg.“ folgendes Entrefilet: „Es wird wiederholt zu verbreiten gesucht, daß die dem Bundesrat wiederum vorgelegten und voraussichtlich von da aus abermals an den Reichstag gelangenden Steuervorlagen nicht ernst gemeint seien, vielmehr nur die Bestimmung hätten, zu zeigen, daß die einzige Hilfe in dem Tabakzmonopol bestehe. Diese Annahme ist auf das entschiedenste zu bestreiten. Wenn der Bundesrat, wie zu erwarten, aufs neue jene Entwürfe bestätigt, so werden seine Vertreter im Reichstag auch mit vollem Nachdruck für dieselben eintreten.“

schiebung der Zeitbestimmungen um ein Jahr, sowie unter Einschaltung einer Zusatzbestimmung, kraft deren der Reinertrag der Steuer den einzelnen Bundesstaaten nach dem Matrikularfuße zu überweisen ist, dem Reichstag wieder vorzulegen. Bei der vorausgegangenen Beratung der einzelnen Abschnitte des Gesetzentwurfs hatten gestimmt gegen den Quittungstempel: Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Großherzogtum Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck, Bremen und Hamburg; gegen den Stempel auf Checks und Giroanweisungen: Baden, Hessen, Lübeck, Bremen und Hamburg; gegen den Stempel auf Lotterieloose: Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz. Weitere dissentirende Voten wurden nicht abgegeben.

Bei der zweiten Lesung am 14. Februar 1881 wurde beschlossen, dem Gesetzentwurf einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzuschalten:

Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetz oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des § 49 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach der Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf wurden die einzelnen Abschnitte mit denselben Stimmenverhältnissen der am 14. Februar vertretenen Stimmen wie in erster Lesung angenommen.

Nachdem der Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, in der vom Reichstag beschlossenen Fassung die Zustimmung des Bundesrats gefunden hatte (Ges. v. 1. Juli 1881, Reichs-Gesetzbl. S. 185), legte der Reichskanzler (in Vertretung Scholz) am 25. Juni 1881¹⁾ dem Bundesrat die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze vor, von denen die erste die durch Publikation zur Kenntnis der Steuerpflichtigen zu bringenden Bestimmungen, die zweite die Dienstvorschriften für die mit der Anwendung des Gesetzes befaßten Behörden und Beamten enthielt.

Bei der Beschlußfassung des Bundesrats hierüber in der Sitzung vom 7. Juli 1881 wurde auf Anregung des bayerischen Bevollmächtigten ein Einverständnis darüber festgestellt, daß die nach Tarif Nr. 5 des Gesetzes von der Reichsstempelabgabe befreiten Auspielungen und Lotterien zu wohlthätigen Zwecken der landesgesetzlichen Gebührenpflicht unterworfen bleiben, und der hamburgische Bevollmächtigte sprach zu Nr. 11 die Voraussetzung aus, daß die Stempelabgabe auch die sogenannten Schreibgelder in allen Fällen trifft, wo

¹⁾ Abgedruckt als Bundesratsdrucksache Nr. 98 in der S. 24 Note 2 citirten Quelle. In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

dieselbe von den Spielenden erhoben wird, ohne Rücksicht auf die Form, in welcher letzteres geschieht.¹⁾ (Ausführungsvorschriften im Centralblatt für das Deutsche Reich 1881, S. 283 f.)

Wehrsteuer. Die Ausschüsse des Bundesrats, bei denen der im April 1880 vom Reichskanzler vorgelegte Wehrsteuergesetzentwurf stecken geblieben war, beantragten die Annahme desselben zur Vorlage an den Reichstag, doch mit nicht unwesentlichen Modifikationen. Die wichtigste Abänderung war offenbar die: daß, während die Vorlage bezüglich der Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes den Art. 36 der Reichsverfassung als maßgebend hinstellte, das heißt dem Kaiser, beziehungsweise Reichsbeamten, die Kontrolle übertragen wollte, diese vielmehr den Behörden und Beamten der Landesregierungen zustehen soll. Ausschußverhandlungen scheinen nicht stattgefunden und die Ausschüsse sich damit begnügt zu haben, dem Plenum nur ihre Anträge zu dem Gesetz vorzulegen.

In der Sitzung vom 25. Februar 1881 nahm der Bundesrat den Wehrsteuergesetzentwurf in erster Lesung zur Vorlage an den Reichstag mit den von den Ausschüssen befürworteten Modifikationen und vorbehaltlich einer Zusatzbestimmung, kraft deren der zur Reichskasse fließende Steuerertrag den Bundesstaaten nach dem Matrikularfuße überwiesen werden soll, an, jedoch nicht ohne lebhaftes Opposition Sachsens, Oldenburgs, Mecklenburg-Schwerins und der reußischen Fürstentümer. Sachsen bekämpfte namentlich das Prinzip der Progressivsteuer.

Die Vorlage blieb im Reichstag unerledigt.

Die sonstigen Vorlagen Bismarcks gaben zu Meinungsverschiedenheiten im Bundesrat keinen Anlaß und bedürfen auch sonst keiner ausführlichen Erörterung.²⁾

1) § 443 der Prot. des Bundesrats a. a. O.

2) Ich erwähne folgende Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat:

1. Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1879/80, Schreiben vom Dezember 1880, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 587 v. 15. 12. 80.

2. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1881/82, Schreiben vom Dezember 1880, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 590 v. 17. 12. 80.

3. Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres, Schreiben vom Dezember 1880, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 590 v. 17. 12. 80.

4. Nachweisung im Bestande der im Eigentum des Reichs befindlichen Grundstücke, Schreiben vom Februar 1881, „Nat.-Ztg.“ Nr. 102 v. 2. 3. 81.

5. Denkschrift über die Ausführung der Reichs-Anleihegesetze vom 25. Januar 1875 bis 26. März 1880, Schreiben vom Februar 1881, „Nat.-Ztg.“ Nr. 110 v. 6. 3. 81.

6. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1881/82 nebst Anlagen, Schreiben vom Mai 1881, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 231 v. 20. 5. 81.

7. Vorlage, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung von Wechselstempelmarken, Schreiben (gez. v. Bismarck) d. d. 4. Juni 1881. Abgedruckt als Bundes-

12. Elsaß-lothringische Angelegenheiten.

Ueber Meinungsverschiedenheiten im Bundesrat aus Anlaß der zahlreichen Gesetzes- und sonstigen Vorlagen, welche der Reichskanzler beantragte, ist nichts zu berichten. Diese Gegenstände wurden alle im Bundesrat glatt erledigt. ¹⁾

Konkurrenz der Kaiserlichen Tabakmanufaktur in Straßburg. Am 27. Januar 1881 beschloß der Bundesrat, die verschiedenen Ein-

ratsdruckfache Nr. 82 in der S. 24 Note 2 citirten Quelle. Bericht und Beschluß § 437 der Protokolle. Die von 1—6 erwähnten Kanzlervorlagen sind in Rohls Bismarck-Regesten übersehen. Bei Ziff. 7 wäre beizufügen, daß das betreffende Schreiben Bismarcks an den Bundesrat gerichtet ist. — Bericht der Reichs-Schuldenkommission, Schreiben vom April 1881, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 185 v. 22. 4. 81, Vorlage, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1880/81, Nr. 161 v. 6. 4. 81.

1) Nachstehende Vorlagen des Kanzlers, die ich sämtlich in Rohls Bismarck-Regesten vermiße, kommen in Betracht:

1. Die allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt für Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876; ferner die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80, Schreiben vom November 1880, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 540.

2. Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung der oberen Forstbehörde in Elsaß-Lothringen, Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers Grafen Stolberg d. d. 24. November 1880, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 556 v. 27. 11. 80 und Nr. 120 v. 12. 3. 81.

3. Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Forstschutzbeamte der Gemeinden und öffentlichen Anstalten für den Fall der Dienstunfähigkeit, sowie an Witwen und Waisen solcher Beamten, Schreiben vom November 1880, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 562 v. 1. 12. 80.

4. Gesetzentwurf, betreffend die öffentlichen Versteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, Schreiben vom November 1880, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 562 v. 1. 12. 80 und Nr. 120 v. 12. 3. 81.

5. Gesetzentwurf, betreffend die Haftbarkeit des Mieters oder Pächters für Brandschäden, Schreiben vom November 1880, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 562 v. 1. 12. 80.

6. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Kriegsgerichts zu Straßburg, Schreiben vom Dezember 1880, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 604 v. 25. 12. 80.

7. Landeshaushaltsetat für Elsaß-Lothringen pro 1881/82, Schreiben vom März 1881, „Nat.-Ztg.“ Nr. 129 v. 17. 3. 81.

8. Gesetzentwurf, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und den Gebrauch der deutschen Sprache im Landesauschusse von Elsaß-Lothringen, Schreiben vom März 1881, nach Schultheß 18. März 1881, „Nat.-Ztg.“ Nr. 133 v. 19. 3. 81, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 131 v. 19. 3. 81.

9. Gesetzentwurf, betreffend die Zahlung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger, Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 20. 6. 81, „Nat.-Ztg.“ Nr. 288 v. 23. 6. 81.

10. Uebersicht über den Stand der Bauausführungen und der Beschaffungen von Betriebsmaterial für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die im Großherzogtum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn am 30. September 1880, Schreiben vom Januar 1881, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 56 v. 3. 2. 81.

gaben gegen die Konkurrenz der Straßburger Tabakmanufaktur ablehnend zu bescheiden, und am 2. Juni beschloß derselbe, die Eingabe des Vereins deutscher Tabakhändler und Fabrikanten gegen die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs der Straßburger Tabakmanufaktur, die dem Tabakmonopol vorarbeiten solle, abschlägig zu bescheiden.¹⁾

13. Verschiedenes.

Kriminalstatistik. Im Juni 1881 legte der Stellvertreter des Reichskanzlers dem Bundesrat einen Entwurf von Bestimmungen, betreffend die Herstellung einer Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, zur Beschlußfassung vor.²⁾ Zur Motivirung wurde bemerkt:

Die neben der Einheit des Strafrechts seit dem 1. Oktober 1879 erreichte Einheit des Strafverfahrens läßt es angänglich und wünschenswert erscheinen, für das Reich eine auf gleichen Grundlagen beruhende Kriminalstatistik herzustellen. Arbeiten gleicher Art sind seitens der meisten europäischen Staaten, namentlich in England, Frankreich, Italien, Belgien, bereits seit einer Reihe von Jahren unternommen und veröffentlicht worden. Um eine solche einheitliche Statistik zu erreichen, war vorläufig der Weg betreten worden, daß die Bundesstaaten sich über einen gleichmäßigen, von ihnen zu befolgenden Plan verständigten.

¹⁾ Schultheß' Geschichtskalender bemerkt zu dem letzteren Beschluß des Bundesrats: Der Bundesrat ist somit in der Frage zu einem von den Anträgen der Petitionskommission des Reichstags abweichenden Resultat gelangt, da die letztere beantragt: die Petitionen, soweit dieselben sich auf die zur Genüge charakterisirte Geschäftsgebarung der Manufaktur in Straßburg beziehen, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Bundesrat begnügt sich mit dem Beschlusse, die Eingabe abweisend zu bescheiden. Damit ist freilich nicht gesagt, daß der Bundesrat als Körperschaft das Verfahren der Manufaktur billigt. Er ist aber nicht im Stande, nachzuweisen, daß durch dasselbe ein Gesetz verletzt werde. In die elsass-lothringische Verwaltung einzugreifen, hält sich der Bundesrat nicht für berechtigt. Die Wahrnehmung der Reichsgeschäfte im Reichslande sei dem Kaiser ohne Vorbehalt übertragen, und derselbe stehe demnach dem Bundesrat ebenso unabhängig gegenüber wie zum Beispiel der König von Bayern. Es blieben unter diesen Umständen nur zwei Wege offen: entweder die „Klinke der Gesetzgebung“ in die Hand zu nehmen — und dazu war keine Neigung vorhanden — oder aber die Frage des finanziellen Gebarens der Manufaktur bei der Feststellung des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen zu prüfen; dazu sei aber jetzt keine Gelegenheit. Eventuell würde der Bundesrat berechtigt sein, den Fonds für die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs der Manufaktur im Etat zu streichen, was freilich an sich schon wenig wahrscheinlich ist, da der Reichskanzler seine Mitwirkung dazu verweigern würde. Es ist begreiflich, daß die Ausführung der Eingabe, die Tabakmanufaktur arbeite dem Tabakmonopol vor, bei den einzelnen Regierungen verschieden beurteilt wird; Württemberg zum Beispiel betrachtet diese Vorarbeit als eine durchaus zu billigende. Für den Bundesrat ist damit die Angelegenheit erledigt; ob das Votum des Reichstags auf den Reichskanzler mehr Eindruck machen wird, ist nicht wahrscheinlich.

²⁾ In Kobls Bismarck-Regesten übersehen.

Wenngleich die sämtlichen Landesjustizverwaltungen die Mitteilung der nach dem vereinbarten Plane herzustellen den kriminalstatistischen Tabellen an die Reichszentralstelle zugesagt haben, so wird doch durch diese Verfahrungsweise dem Interesse des Reichs an einer nutzbringenden Ausbildung dieses Zweiges der Statistik auf die Dauer nicht genügt; es empfiehlt sich vielmehr, die Kriminalstatistik auch formell zu einem Teile der Reichsstatistik zu erheben. Nur auf diesem Wege läßt sich die dauernde Gleichmäßigkeit in den statistischen Erhebungen und eine den wechselnden Interessen und Bedürfnissen des Reichs entsprechende Bearbeitung des gewonnenen Materials sicherstellen. Da das Kaiserliche Statistische Amt das Material der Bevölkerungsstatistik besitzt, so ist zugleich die Gelegenheit zu wertvollen vergleichenden Arbeiten für das Bundesgebiet nach einheitlichen Gesichtspunkten gegeben. Es wird vorerst genügen, wenn die beabsichtigten kriminalstatistischen Erhebungen nur auf Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze erstreckt und weder auf Uebertretungen noch auf strafbare Handlungen gegen Landesgesetze ausgedehnt werden.

Die Beschlußfassung über den Antrag erfolgte erst in der folgenden Session des Bundesrats.

Beteiligung Deutschlands an dem internationalen Kongreß für Elektriker in Paris. Im Februar 1881 machte Bismarck dem Bundesrat Mitteilungen von dem am 15. September 1881 zu Paris abzuhaltenden internationalen Kongreß für Elektriker, sowie von der in Verbindung damit zu veranstaltenden internationalen Ausstellung für Elektrizität.¹⁾ Diese letztere ward, obwohl an sich ein Privatunternehmen, mit finanzieller Unterstützung des Staats in einem Staatspalaste und unter Leitung eines von der Regierung ernannten Generalkommissars veranstaltet. „Die Regierung der französischen Republik hat die Einladung Deutschlands zur Beteiligung an Kongreß und Ausstellung an den Reichskanzler gerichtet, und dieser ist von dem Kaiser zur Annahme der Einladung ermächtigt worden. Die deutsche Beteiligung wird die Bereitstellung besonderer Mittel durch den Reichshaushaltsetat nicht bedingen. Die allgemeinen Kosten, welche dem Reiche aus der Leitung der Beteiligung erwachsen werden, und zu welchen der Reichskanzler auch die Aufwendungen für die Ausschmückung des deutschen Ausstellungsraumes und für die Versicherung der deutschen Güter gegen Feuergefahr während der Ausstellungszeit rechnet, lassen sich in dem jetzigen Stadium der Sache mit einiger Sicherheit nicht schätzen.“ Der Reichskanzler hoffte, die dazu erforderlichen Mittel ohne Schwierigkeit aus dem etatsmäßigen Dispositionsfonds des Reichskanzlers überweisen zu können. „Es liegt in der Absicht, für die Leitung der deutschen Beteiligung einen Ausstellungs-kommissar zu berufen und für die Feststellung des

1) In Robls Bismarck-Regesten übersehen.

deutschen Ausstellungsplanes sowie für die Prüfung und Zulassung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände dem Kommissar Sachverständige auf dem Gebiete der Elektrizität als Beirat an die Seite zu geben. Da die deutschen Telegraphenverwaltungen von der Ausstellung wesentlich berührt werden, so wird in den Beirat jedenfalls ein Sachverständiger aus dem Bereiche der Reichs-Telegraphenverwaltung zu entsenden sein. Dementsprechend werden die bayerische und württembergische Regierung ersucht werden, ebenfalls je einen Vertreter ihrer Landes-Telegraphenverwaltungen zur Berufung in den Beirat zu bezeichnen. Neben der Privatindustrie werden jedenfalls auch die die praktische Verwertung der Elektrizität pflegenden öffentlichen Verwaltungen Anlaß haben, an der Ausstellung teilzunehmen.“ Der Reichskanzler ersuchte den Bundesrat, die Beteiligung an der Ausstellung und besonders die davon berührten Verwaltungszweige in einer den Interessen des Reichs entsprechenden Weise zu fördern.

Ausübung des Schutzrechts in Marokko. Im Mai 1881 übergab Bismarck dem Bundesrat die am 3. Juli 1880 zu Madrid abgeschlossene Konvention über die Ausübung des Schutzrechts durch die fremden Vertreter in Marokko, nachdem die Ratifikationsurkunden am 1. Mai 1881 zu Tanger ausgetauscht worden sind, im Urtext und deutscher Uebersetzung zur Kenntnissnahme. ¹⁾ Die Bedingungen, unter welchen der Schutz gewährt werden darf, waren diejenigen, welche in den britischen und spanischen Verträgen mit der marokkanischen Regierung in der zwischen Regierung und Frankreich und anderen Mächten im Jahre 1863 vereinbarten Konvention festgesetzt worden waren. Die Konvention enthielt 18 Artikel und ist vereinbart worden zwischen Marokko und dem Deutschen Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, England, Italien, den Niederlanden, Portugal, Schweden und Norwegen.

Pharmacopoea Germanica. Der Bundesrat beschloß in seiner Sitzung vom 19. Februar 1881, daß die neue Ausgabe der Pharmacopoea Germanica in lateinischer Sprache abzufassen sei. In der Minderheit stimmten Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Sachsen-Weimar, Coburg-Gotha, Reuß jüngerer Linie und Lippe.

14. Rückblick.

In dieser Session schenkte Bismarck den Arbeiten des Bundesrats ein ungewöhnliches Interesse. Fast alle an den Bundesrat gerichteten Präsidialvorlagen sind von ihm gezeichnet. Daß er sich von dem Vorsitz des Bundes-

¹⁾ In Rohls Bismarck-Regesten überleben; dieselben erwähnen nur das entsprechende, an den Reichstag gerichtete Schreiben.

rats zurückzog, hat keine Bedeutung. Entscheidend ist, daß er sich über alle großen Fragen mit den leitenden Staatsmännern der Königreiche bereits geeinigt hatte, als die Fragen zur Abstimmung im Bundesrat gelangten. Der Vorsitz im Bundesrat verlor im Lauf der Jahre ganz seine politische Bedeutung. Bismarck hatte in der That Wichtigeres zu thun, als die Abstimmung der Bevollmächtigten zum Bundesrat zu leiten; hatte er doch bewiesen, daß er selbst den Ausschusssitzungen des Bundesrats seine persönliche Teilnahme schenkte, wenn es sich um politisch ernste Angelegenheiten handelte. So oft also Bismarck in späteren Jahren im Plenum des Bundesrats erschien, konnte man sicher annehmen, daß sich ein politisches Ereignis abspielte. Der Uebergang des Vorsitzes des Bundesrats von Hofmann an Boetticher war für die geschäftliche Behandlung der Bundesratsangelegenheiten ebenso belanglos wie der erste Wechsel im Reichskanzler-Amts-Präsidium. Boetticher war geschäftlich entschieden nicht so bewandert wie Hofmann, dafür aber diesem überlegen im persönlichen Verkehr mit den Bevollmächtigten zum Bundesrat. Am liebsten hätten die Herren im Bundesrat einen Vorsitzenden, zu dem sie „hinaufblicken“ können, was zum Beispiel bei Miquel der Fall wäre. Fehlt diese Eigenschaft an dem Vorsitzenden, so wird wenigstens auf eine leichte Hand gesehen, auf ein möglichst konziliantes Wesen und auf angenehme Formen in der Geschäftsleitung. Wenn der Vorsitzende noch dazu die Eigenschaft hat, die trockenen Verhandlungen mit seinem Humor etwas zu würzen, den Debatten die Spitze abzubrechen und die Sitzungen nicht zu sehr in die Länge zu ziehen, so kann derselbe des Beifalls der Versammlung sicher sein.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Reform des Innungswesens, den Bismarck dem Bundesrat vorlegte, hatte in den beteiligten Kreisen in erster Linie die Gefühle der Dankbarkeit für das rasche und bereite Entgegenkommen wachgerufen, das Bismarck den Wünschen der Gewerbetreibenden gegenüber dadurch bethätigte. Der Gewerbestand war durchdrungen von der Zuversicht, daß Fürst Bismarck bei den großen wirtschaftlichen Reformplänen, die er ins Werk gesetzt hatte, auch für das Gedeihen des Kleingewerbes und des Handwerks das rechte Maß von Wohlwollen hegte, und daß er den ernstesten Willen hatte, den Uebelständen abzuhelfen, die sich infolge der Einführung der allgemeinen Gewerbe-freiheit durch die Reichs-Gewerbeordnung vom Jahre 1869 eingestellt hatten.

Seiner Vorliebe für Innungen hatte Bismarck übrigens bereits im Jahre 1849 als Abgeordneter Ausdruck gegeben. Der Bundesrat billigte die Ziel-punkte, die sich sein Vorsitzender in der Vorlage gestellt hatte.

Der Stempel wurde gewissermaßen dieser Session des Bundesrats aufgedrückt durch die erste Beschäftigung desselben mit der Gesetzgebung zu Gunsten der wirtschaftlich Schwachen. Der erste Schritt, der in dieser Richtung erfolgte, war der Entwurf eines Gesetzes, welches die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen bezweckte, und der, am 15. Januar 1881 dem.

Bundesrat vorgelegt, von diesem am 1. April dem Reichstag zur Beratung und Beschlußfassung übergeben wurde.

Bismarcks Vorlage mußte als ein weiteres klärendes Ereignis, und zwar von erstem Range, bezeichnet werden. Bismarck meinte nicht, daß der Entwurf im stande sei, die so lange verhetzten und mit phantastischen Vorstellungen erfüllten Massen des Arbeiterstandes mit einemmal in andere Bahnen zu lenken. Die reifsten Elemente des Arbeiterstandes konnten sich aber der Einsicht nicht verschließen, daß nach vierzig Jahren unfruchtbarer Agitationen und phantastischer Theoreme hier der erste ernste und durchdachte praktische Versuch vorlag, einen Teil der sozialen Frage zu lösen.

Der Bundesrat folgte Bismarck auf seinem großen Pfade; der Reichstag wußte aber die Sache besser. Durch Verwerfung der Reichsanstalt und des Staatszuschusses machte er die Vorlage Bismarck und dem Bundesrat unannehmbar.

Eine andere große Aktion Bismarcks, welche der Bundesrat bereitwillig unterstützte, war auf den endlichen Zollanschluß von Hamburg gerichtet. Da man in Hamburg zu Anfang nicht das genügende Verständnis für das von Bismarck erstrebte nationale Ziel zeigte, so hielt Bismarck es für angezeigt, in der Zollanschlußfrage das geltend zu machen, was er mittelst der Majorität des Bundesrats, also eventuell auch gegen den Willen Hamburgs, durchzusetzen vermochte. In diese Kategorie fallen Bismarcks Anträge, betreffend den Zollanschluß von Altona und der Unterelbe sowie Wandzbeck und die Aufhebung der Zollvereinsniederlage in Hamburg. Während der Bundesrat den Anträgen Bismarcks willig folgte, glaubte sich die Fortschrittspartei im Reichstag zum Teil in diese Dinge einmischen zu sollen. Ein Versuch, der von dem Bundesrat dadurch zurückgewiesen wurde, daß er bei Beratung des bezüglichen Antrages demonstrativ den Saal verließ.

Die Art und Weise, in welcher der Bundesrat den Antrag Richter-Karsten in der hamburgischen Angelegenheit zurückwies, war gewiß ungewöhnlich. Der Richtersche Antrag enthielt aber auch die denkbar stärkste Provokation des Bundesrats. Die darin ausgesprochene Verdächtigung, diese Körperschaft könne Beschlüsse fassen, welche lediglich darauf abzielten, einen Bundesstaat zu vergewaltigen, war in den Annalen des parlamentarischen Lebens neu. Dem einen gesetzgebenden Faktor des Deutschen Reichs anzufinnen, eine solche Verdächtigung gegenüber dem anderen in Form eines Beschlusses auszusprechen, war geradezu unerhört. Ein solcher Beschluß wäre in Wirklichkeit nichts anderes als eine Kriegserklärung des Reichstags an die verbündeten Regierungen in der beleidigendsten Form gewesen.

Treffend schrieb die „Schlesische Zeitung“ in einem Artikel mit der Ueberschrift „Bundesrat und Reichstag in Sachen Hamburgs“:

„Durch den Verlauf der Dinge haben die Oppositionsparteien eine Niederlage erfahren, wie sie demütigender nicht gedacht werden kann. Daß der

Bundesrat von vornherein gegen jede Kritik seiner Haltung, wie sie in dem Richterschen Antrage enthalten war, Protest erhob, daß er während der Beratungen über diesen Antrag den Saal verließ, schuldete die hohe Körperschaft einfach den in ihr vertretenen Regierungen. Schon der Ton forderte die entschiedenste Zurückweisung heraus; sachlich aber war der Antrag vollständig unberechtigt, denn nach der Verfassung hat der Reichstag nur über die ihm vom Kaiser unterbreiteten Vorlagen des Bundesrats zu entscheiden, in seine Beratungen und seine administrative Thätigkeit aber nicht einzugreifen. Wollte der Reichstag in der Hamburger Angelegenheit seinen Standpunkt darlegen, so stand ihm auch bei weitester Auffassung seiner parlamentarischen Rechte nur das Mittel der Interpellation offen; er konnte die Frage stellen, wie weit die Verhandlungen mit Hamburg gediehen seien, und welche Schritte der Bundesrat beabsichtige. Er würde dann eine Antwort erhalten haben, die ihm weitere Verlegenheiten erspart hätte. Herr Eugen Richter aber hatte sich in einer seiner Zeitungskorrespondenzen bereits vorher dahin ausgesprochen, daß seine Partei mit bewußter Absicht das drastischere Mittel des formulirten Antrages wähle. Das drängte dann andere Parteien in denselben falschen Weg. Wenn man angesichts dieser Vorgänge von einer ‚Herabdrückung des Reichstags‘ redet, so ist es wahrlich nicht der Bundesrat oder gar der Fürst Bismarck, der ihm eine Demütigung bereitet hat. Er dankt dieselbe einzig den Herren von der Fortschrittspartei.“

Die bald darauf erfolgte Erledigung der Hamburger Angelegenheit durch den Reichskanzler gewann täglich an Bedeutung, und sämtliche gemäßigten Blätter mit Einschluß der alt-nationalliberalen konnten sich der nationalen Wichtigkeit des Ereignisses nicht verschließen. Diese Haltung war bezeichnend dafür, daß der nationale Sinn, der vor einem Jahre so ermattet oder verworren schien, daß man den ersten preußischen Antrag auf Veränderung der Freihafengrenze durch Anordnung des Bundesrats als partikularistisch bezeichnen konnte, sich doch einer Lebensfrage gegenüber im Moment der Entscheidung nicht beirren ließ. Was das Auftreten des Bundesrats in der Reichstags-sitzung von 25. Mai 1881 betrifft, so zweifelte niemand mehr im Ernst, daß dasselbe lediglich gegen den Richterschen Antrag gerichtet war, dessen beleidigenden Inhalt im Grunde niemand zu verteidigen wagte. Die Geschichte darf es nicht unbemerkt lassen, daß die Fortschrittspartei bei dieser Gelegenheit wieder einmal einen nationalen Fortschritt, so viel in ihren Kräften stand, zu vereiteln gesucht hat.¹⁾

¹⁾ Die „Schlesische Zeitung“ bezeichnete den Abschluß des Präliminarvertrages mit Hamburg als einen großen Erfolg des Fürsten Bismarck. „Es gehörte die ganze eiserne Willenskraft unseres leitenden Staatsmannes dazu, das Ziel zu erreichen, welches er schon seit Jahren ins Auge gefaßt hatte. Diese Willenskraft aber wurzelte in der Einsicht, daß es sich in der That um eine Aufgabe von hoher nationaler Bedeutung handle.“ Und der „Schwäbische Merkur“ bemerkte: „Bei dem nun glücklich vollzogenen Abschluß mit Hamburg

Während der Drucklegung dieses Bandes ist eine Unterredung bekannt geworden, welche Fürst Bismarck am 24. November 1880 in Friedrichsrub mit zwei Besuchern über den Zollanschluß Hamburgs hatte. Darnach sagte der Kanzler über die Absperrung der Zollgrenze bei Cuxhaven: „Nun, was in England geht, muß doch auch bei uns gehen. Kommt man vor der Themse an, so klettern bei Gravesend die Zollbeamten, lauter junge frische Kerle, wie die Genssen an Bord, besichtigen auf der Fahrt nach London das Gepäck (die Waren gehen in die Docks), und kommt man in die Stadt, so ist alles besorgt, man kann unbelästigt seines Weges ziehen, und niemand hat hiergegen etwas einzuwenden. Man glaubt in Hamburg immer, wir wollten Hamburg durch den Zollanschluß ein Leid anthun. Das fällt uns aber gar nicht ein. Wir haben gar kein Interesse daran, die erste Handelsstadt Deutschlands zu schädigen. Passen unsere Zollgesetze für den hanseatischen Handel nicht mehr, so müssen sie eben geändert werden. Das ist doch nicht so schwer. Gesetze werden doch nicht für die Ewigkeit gemacht. Dann aber haben wir auch den Verhältnissen Altonas Rechnung getragen; dort gehen die Geschäfte immer mehr zurück seit 1867, das beweist ein einziger Blick in die Statistik, das dürfen wir ferner nicht mehr ruhig mit ansehen; Deutschland muß ein Zoll- und Handelsgebiet werden, wie es schon der alte Bremer Duden 1848 im Frankfurter Parlament wollte.“

Auch in anderen Fragen ließ die Harmonie zwischen Bundesrat und Reichstag bedenklich zu wünschen übrig. So lehnte er die Vorschläge, betreffend die Errichtung eines deutschen Volkswirtschaftsrates, die Verlängerung der Stats- und Legislaturperioden, ab; andere Vorlagen ließ der Reichstag einfach unerledigt, so zum Beispiel das Trunkenheits-, das Brausteuergesetz, die Wehrsteuer, den Gesetzentwurf wegen Abänderung der Gewerbeordnung, oder er amendierte dieselben so, daß sie für den Bundesrat unannehmbar wurden. (Unfallgesetz, Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht.)

hat sich der Reichskanzler wieder auf der Höhe seiner diplomatischen Kunst gezeigt. Die systematische Beeinflussung der öffentlichen Meinung von bekannter Seite hätte es bald dahin gebracht, auch bei Unbefangenen die Ueberzeugung zu erwecken, daß der Kanzler wirklich im Begriff stehe, einer guten deutschen Stadt, die doch auch ihre berechtigten besonderen Interessen habe, brutale Gewalt anzuthun. Da wird der Irrtum aufs glänzendste widerlegt durch das Bekanntwerden der wahrhaft freigebigen Bedingungen, unter welchen Hamburg der Eintritt ins Zollgebiet offen steht. Die Fortschrittspartei hatte den Zeitpunkt für günstig gehalten, im Reichstag einmal als Macht gegen Macht aufzutreten; die Sezession hatte eine unhaltbare Rechtsanschauung ausgeklügelt und sich mit der Hoffnung geschmeichelt, dieselbe zum Siege zu bringen; die Nationalliberalen waren vorsichtig genug gewesen, der Rechtsentscheidung auszuweichen, aber nicht flug genug, dafür eine korrekte Form zu finden. Da fährt der Abschluß des Vertrags mit Hamburg zwischen die Konzepte, und die Oppositionsparteien stehen mit ihren Anträgen da wie die ‚trauernden Lohgerber‘, denen die Felle den Bach hinabschwimmen.“

Eine Einigung zwischen Bundesrat und Reichstag erfolgte bezüglich des Innungsgesetzes, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung, der Besteuerung der Dienstwohnungen, der Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten, der schutzzöllnerischen Abänderung des Zolltarifs, der Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Belgien, Rumänien und China, des Küstenfrachtfahrtgesetzes, der Erhebung von Reichsstempelabgaben und der sämtlichen Elsaß-Lothringen berührenden Gesetzesvorlagen.

Viel beachtet wurde ein Vorstoß Bismarcks gegen die neue Prozeßordnung in seiner Rede gegen den Berliner Fortschrittsring.

Er klagte in Bezug auf die Steuereintreibung über „die Schnelligkeit der neuen Justizeinrichtungen, wo nicht einmal das Mobiliar zum Werte verkauft wird“.

Personen-Register.

- Abeken, v., säch. Justizminister 1.
Achenbach, Dr., preuß. Handelsminister 1.
Albert, König von Sachsen 146.
Alexander II., Kaiser von Rußland 147, 163.
Andrassy, Graf, österr. Minister des Ausw. 37, 68, 163.
Aschenborn, Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrat 128.
Augusta, Deutsche Kaiserin, Königin von Preußen 160, 161.
Auguste Viktoria, Prinzessin von Schleswig-Holstein 167.
Auszfeld, Abg. 384, 385.
- Baare, Kommerzienrat 304, 305.
Bassewitz, Graf, mecklenb.-schwer. Minister der ausw. Angelegenheiten zc. 279.
Baur-Breitenfeld, v., württemb. Gesandter in Berlin 160, 278.
Bebel, Abg. 356.
Bennigsen, v., preuß. Oberpräsident 169.
Berlepich, Frhr. v., schwarzb.-sondersh. Staatsminister 278.
Berlepich, Frhr. v., Handelsminister 296.
Bertrab, v., schwarzb.-rudolft. Staatsminister 135, 170.
Beust, Graf, österr. Reichskanzler 332.
Bismarck-Bohlen, Graf, Legationssekretär 172.
Bismarck-Schönhausen, Graf Herbert, zuletzt Staatsminister u. Staatssekretär des Ausw. Amtes 135, 138, 142, 146, 147, 322, 323.
Bismarck-Schönhausen, Graf Wilhelm, Abg. 281.
Bitter, preuß. Unterstaatssekretär 1, 9 ff., 32. — Finanzminister 127, 129, 135, 136, 138, 142, 191, 192, 195, 225, 240, 242, 265, 266, 387.
Bödiker, Dr., Präj. des Reichs-Versicherungsamtes 307, 309, 310, 311, 313.
Poetticher, v., preuß. Regierungspräj. 55, 317. — Dr. v., Staatsminister, Staatssekretär des Innern 141, 142, 278, 279, 291 ff., 351, 352, 383, 385, 404.
Bojanowski, Dr. v., Wirkl. Geh. Legationsrat 324.
Bosse, Ministerialdirektor 305, 306, 307, 310, 311, 313.
Brauer, v., Wirkl. Legationsrat 323, 324.
Brauer, v., bad. Minister 330.
Bronzart von Schellendorff, preuß. Kriegsminister 151, 154.
- Bucher, Geh. Legationsrat 145.
— Wirklicher Geh. Legationsrat 323, 324.
Bülow, v., Staatssekretär des Ausw. Amtes 34, 72, 323.
Bülow, v., Kaiserl. Wirkl. Geh. Legationsrat 323.
Burchard, Kaiserl. Geh. Regierungsrat 54, 56. — Direktor im Reichschatzamt 128, 135, 137, 141, 155 ff.
Busch, Dr., Kaiserl. Unterstaatssekretär 278, 319 ff.
- Camphausen, preuß. Finanzminister 137, 142.
Caprivi, v., Präj. des preuß. Staatsministeriums 301.
Caprivi, Graf, Reichskanzler 153.
Courcel, de, franz. Botschafter in Berlin 325.
Crailsheim, Frhr. v., bayer. Staatsminister des Außern 278, 328 ff.
- Dechend, v., Präsident des Reichsbank-Direktoriums 138.
Delbrück, Dr., Staatsminister, Präsident des Reichskanzler-Amtes 14, 156, 288, 289, 290, 292, 293, 294, 334.
Delius, preuß. Ober-Tribunalrat 32.
Dillenius, v., Generaldirektor der württemb. Verkehrsanstalten 2, 18, 94.
- Ed, Unterstaatssekretär 311.
Eisenlohr, Generaldirektor der bad. Staatseisenbahnen 2, 94.
Ellstätter, bad. Finanzminister 331.
Ernst II., Herzog von Sachsen-Coburg u. Gotha 20, 169, 170, 332.
Eulenburg, Graf Botho zu, preuß. Minister des Innern 1, 32, 148.
Eulenburg, Graf Frik zu, preuß. Minister des Innern 145.
- Faber, reuß-plauisch. Regierungspräsident 278.
Faber du Faur, v., württemb. Generalmajor und Militärbevollmächtigter in Berlin 135.
Fabrice, v., säch. Kriegsminister 1.
Fabricius, Generaldirektor der Zölle zc. in Elsaß-Lothr. 279, 333 ff., 338.
Fischer, Dr., Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrat 191, 192. — Direktor im Reichs-Postamt 265.
Fleck, preuß. Geh. Regierungsrat 2, 14, 94.

Franz, bayer. Ober-Zollrat 54.
 Freiesleben, sächs. Landgerichtspräsident 358.
 Friedberg, Dr., Staatssekretär des Reichs-Justizamts 31, 144.
 — preuß. Justizminister 135, 147.
 Friedenthal, Dr., preuß. Minister für Landwirtschaft 2, 55.
 Friedrich, Herzog zu Schleswig-Holstein 169.
 Friedrich Wilhelm, Kronprinz des Deutschen Reichs u. von Preußen 30, 37, 38, 160, 320, 321.
 Fries, v., bayer. Generalmajor 1.

G
 Gamp, Geh. Rat 307, 310, 311, 312, 313.
 Geldern-Crispendorf, reuß-plauisch. Geh. Regierungsrat 32, 278.
 Georg, König von Hannover 165.
 Gerstenberg-Bech, v., altenb. Staatsminister 127.
 Golz, sächs. Geh. Finanzrat 128, 158.
 Gortschakoff, Fürst, russ. Reichskanzler 321.
 Gockler, Präses der Handelskammer in Hamburg 174.
 Grillenberger, Abg. 310.

H
 Hahn, preuß. Ober-Tribunalsrat 32.
 Hahn, Dr., Geheimrat, Redakteur der „Prov.-Korresp.“ 148.
 Hasenclever, Abg. 356.
 Hasselbach, preuß. Generalsteuereinspektor 335.
 Hasfeldt, Graf, Staatssekretär des Ausw. Amts 324.
 Hauschild, Kaiserl. Ober-Regierungsrat 337.
 Heerwart, Dr., weimar. Geh. Finanzrat 54.
 — Staatsrat 166, 168, 332.
 Held, sächs. Geh. Justizrat 31, 266.
 Herrmann, bayer. Regierungsrat 54, 228, 229, 313.
 Herzog, Kaiserl. Unterstaatssekretär 15.
 — Staatssekretär für Elsaß-Lothringen 127, 271, 290.
 Heß, württemb. Ministerialrat 31.
 Heydt, v. d., preuß. Finanzminister 172, 173.
 Heym, Dr. 345.
 Hobrecht, preuß. Finanzminister 9, 127, 142, 147, 335, 336.
 Hocheder, v., Generaldirektor der bayer. Verkehrsanstalten 2, 16, 94.
 Höcker, Schaumb.-lipp. Geh. Ober-Regierungsrat 127.
 Hölder, v., Abg., später württemb. Minister des Innern 159, 195, 196.
 Hoffmann, sächs. Geh. Finanzrat 2, 94.
 Hofmann, Staatsminister, Präsident des Reichskanzler-Amts 3, 48, 57, 60, 71, 105, 121, 122, 129, 135, 142, 163, 191, 192, 225, 226, 237, 265, 278, 287 ff., 291, 292, 293, 294, 295, 304, 335, 336, 404.

Hohenlohe-Schillingfürst, Fürst zu, Botschafter in Paris 145, 323.
 Holleben, v., preuß. Ober-Tribunalsrat 32.
 Holstein, v., Wirkl. Legationsrat 323.
 — Geh. Legationsrat 324.
 Hopf, Dr., Geh. Rat 297.
 Horion, württemb. Wirkl. Geh. Kriegsrat 2, 17.
 Humbert, Geh. Legationsrat 323, 324.

J
 Jacobi, Dr., Unterstaatssekretär 297.
 Jähnigen, preuß. Geh. Ober-Finanzrat 54.
 Jordan, Wirkl. Geh. Legationsrat 323, 324.
 Jkenplik, Graf, preuß. Handelsminister 173.

K
 Kamecke, v., preuß. Kriegsminister 154.
 Kanitz, Graf v., Abg. 297.
 Karl, König von Württemberg 159.
 Karl Alexander, Großherzog von Sachsen-Weimar 162, 163, 167.
 Karsten, Abg. 383, 384, 385, 405.
 Kastner, bayer. Ober-Appellationsger.-Rat 30, 31.
 Kayser, Abg. 310.
 Kempff, hess. Präsident des Justizministeriums 1.
 Kienig, Geh. Ober-Regierungsrat 187.
 Kirchenpauer, Dr., hamb. Senator 128, 171, 220, 221.
 Köller, v., Präsident des preuß. Abgeordnetenhauses 301.
 Könnert, Frhr. v., sächs. Finanzminister 1, 16, 17.
 Körte, Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrat 94, 135.
 Koethe, Frau v. 19, 20, 168 ff., 332.
 Kraefft, Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrat 2, 14, 94.
 Krüger, Dr., hanseat. Gesandter in Berlin 31, 135, 387, 388.
 Kufferow, v., Geh. Legationsrat 324.

L
 Langerhans, Dr., Abg. 297.
 Lasker, Abg. 130.
 Lehmann, Dr., lübeck. Ober-Appellationsger.-Rat 32.
 Leipziger, v., altenb. Staatsminister 128, 168, 332.
 Leonhardt, Dr., preuß. Justizminister 127, 146.
 Lepique, bad. Ministerialrat 54, 65.
 Lerchenfeld-Roesering, Graf, bayer. Gesandter in Berlin 278, 330 f.
 Liebe, Dr. v., braunschw. Gesandter in Berlin 31, 135, 204, 228, 238, 239, 242, 265, 378.
 Lieber, Dr., Abg. 298.
 Liebknecht, Abg. 356.
 Lindau, Dr., Wirkl. Legationsrat 323.
 Lohmann, Geh. Rat, Dezernent im Handelsministerium 305, 306, 313.

Lüders, Geh. Rat 297.
 Luitpold, Prinzregent von Bayern 329.
 Luz, württemb. Ober-Regierungsrat 54.
 Luz, Dr. v., bayer. Justiz- u. Kultusminister
 128, 204, 279, 362.

Magdeburg, Unterstaatssekretär 297.
 Majunke, Abg. 130.
 Manteuffel, Frhr. v., Kaiserl. Statthalter in
 Elsaß-Lothringen 290, 337.
 Marquardsen, Prof. Dr., Abg. 384, 385.
 Marschall, Frhr. v., badiſcher Bundesrats-
 bevollm. 304, 313.
 Maybach, preuß. Minister der öffentl. Arbeiten
 1, 12, 89, 90, 94, 105, 135, 141.
 Mayr, Prof. Dr. v., Kaiserl. Unterstaats-
 sekretär 278, 314 ff., 338.
 Meinecke, preuß. Unterstaatssekretär 135.
 Meusel, sächſ. Geh. Rat 17.
 Miquel, Dr. v., Abg. 300.
 Mittnacht, Frhr. v., württemb. Justizminister
 39, 107, 183, 195, 196, 204, 266, 362.
 Möller, v., Staatssekretär für Elsaß-Lothr. 127.
 Möller, Dr. v., Unterstaatssekretär 297, 307.
 Moltke, Graf, preuß. Generalfeldmarschall zc.
 152.
 Moser, v., württemb. Ober-Steuerrat 65.
 Mosler, Geh. Rat 297.
 Mühler, v., preuß. Kultusminister 136.
 Mühler, Frau v. 136.

Meidhardt, Dr., heſſ. Gesandter in Berlin 31,
 38, 135, 170.
 Möll, Regierungsrat 187.
 Roff, Dr., bad. Präsident des Ministeriums
 der Justiz zc. 278, 331.
 Rostiz Wallwig, v., sächſ. Gesandter in Berlin
 32, 246, 343.
 Rostiz Wallwig, v., sächſ. Minister d. Königl.
 Hauses und des Innern 362.

Oldenburg, mecklenb.-schwer. Ober-Zolldirektor
 54, 65, 66.
 O'Swald, hamb. Senator 387.
 Dubril, v., russ. Botschafter in Berlin 172.

Pape, Dr., Kaiserl. Wirkl. Geheimer Rat zc.
 178, 282.
 Payer, Abg. 357.
 Pferschner, v., bayer. Finanzminister 73, 128,
 129.
 Philipsborn, v., Kaiserl. Wirkl. Geheimer Rat
 135, 278, 323.
 Planik, Edler v. d., sächſ. Major u. Militär-
 bevollmächtigter in Berlin 1.
 — Oberflieutenant zc. 135.
 Plessing, Dr., lübeck. Senator 56.
 Pöſche, Tabakfabrikant aus Washington 315.
 Pommer-Eſche, v., Kaiserl. Unterstaatssekretär
 279, 337.

Prollius, v., mecklenb. Gesandter in Berlin
 32, 135.
 Puttkamer, v., Kaiserl. Unterstaatssekretär
 279, 336 ff.

Raczynski, Graf Athanasius 40.
 Raczynski, Graf Karl 40.
 Radolinsky, Graf, Kaiserl. Botschaftsrat in
 Konstantinopel 322.
 Radowik, v., Kaiserl. Wirkl. Geh. Legations-
 rat 322.
 Radowik, v., Gesandter in Athen 323.
 — Botschafter in Konstantinopel 320.
 Raesfeldt, Frhr. v., bayer. Ober-Regierungsrat
 127.
 Rankau, Graf Runo zu, Kaiserl. Legationsrat
 135.
 — Wirkl. Legationsrat 323, 324.
 Rankau, Gräfin zu 135.
 Ratibor, Herzog von, Präsident des preuß.
 Herrenhauses 301.
 Reichenperger, Dr., Abg. 43, 297.
 Reinhardt, schwarzb.-sondersh. Wirkl. Geheimer
 Rat und Staatsminister 278.
 Reuß, Prinz Heinrich VII. von, Botschafter
 in Wien 37.
 Richter, Eugen, Abg. 124, 152, 282, 296,
 301, 362, 383, 384, 385, 405, 406.
 Ridert, Abg. 12.
 Riedel, v., bayer. Finanzminister 195.
 Robolski, Dr., Schriftsteller 301.
 Roller, Dr., Kaiserl. Regierungsrat 279, 318,
 338.
 Roloff, Dr., Geh. Medizinalrat 187.
 Roon, Graf, preuß. Kriegsminister 154.
 Rothe, preuß. Geh. Regierungsrat 54.
 Rottenburg, Dr. v., Geh. Ober-Regierungsrat
 306.
 Ruckelshausen, heſſ. Steuerrat 54.
 Rudhart, v., bayer. Gesandter in Berlin 3, 135,
 225, 226, 228, 266, 276, 278.

Saint-Gère, Jacques, franz. Journalist 153.
 Schack, Herr v., 169.
 Schaum, Kaiserl. Geheimer Postrat 265.
 Schelling, Dr. v., Staatssekretär des Reichs-
 Justizamts 127, 135, 144, 357.
 Scherer, bad. Finanzrat 128, 160.
 Schleiernmacher, heſſ. Präsident des Ministe-
 riums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat
 1, 18.
 Schleinig, v., preuß. Minister des Königl.
 Hauses 134.
 Schlippe, altenb. Regierungsrat 127.
 Schlözer, v., preuß. Gesandter beim Vatikan
 325.
 Schmid, v., württemb. Ober-Finanzrat 128,
 158 j., 195, 214.
 Schmidtsonz, bayer. Ober-Zollrat 228, 238,
 239, 241, 378.

Schneider, Dr., bayer. Rat des obersten Gerichts 32.
 Scholz, Dr., Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt 127, 136 ff., 178, 213, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 268, 318.
 — Staatssekretär des Reichsschatzamts 370, 387, 398.
 — Dr. v., preuß. Finanzminister 14, 157.
 Schomer, preuß. Geh. Ober-Finanzrat 316.
 Schüler, Reichsgerichtsrat 358.
 Schulz, Dr., Kaiserl. Geh. Regierungsrat 2, 15, 94.
 Schulz, hess. Regierungsrat 2, 18.
 Schumaloff, Graf Peter, russ. Botschafter in London 147.
 Sedendorff, Frhr. v., Ober-Reichsanwalt 144.
 Seebach, Frhr. v., coburg. u. goth. Staatsminister 19, 20, 168 ff., 332.
 Selkmann, oldenb. Staatsrat 56, 94.
 Simson, Dr., Präsident des Reichsgerichts 144.
 Sonnemann, Abg. 195.
 Sophie, Großherzogin von Sachsen-Weimar 167.
 Spitzemberg, Frhr. v., württemb. Gesandter in Berlin 32, 94, 135, 196, 226, 278.
 Spring, schaumb.-lipp. Geh. Regierungsrat 127.
 Stahmer, hamb. Senator 55.
 Stephan, Dr., Staatssekretär des Reichs-Postamts 89, 135, 168, 169.
 Stiehling, Dr., weim. Staatsminister 135, 161 ff.
 Stöcker, bad. Präsident des Ministeriums des Innern 278.
 Stolberg-Wernigerode, Graf Otto zu, Vize-Präsident des preuß. Staatsministeriums zc. 2, 30, 35, 43, 64, 108, 121, 129, 187, 249, 250, 293, 294, 295, 365, 400.
 Stosch, v., Chef der Kaiserl. Admiralität 134.
 Tiedemann, v., Kaiserl. Geh. Regierungsrat 54.
 — Geh. Ober-Regierungsrat 127, 135, 145 ff., 196.

Türkheim, Frhr. v., bad. Gesandter in Berlin 135.
 Turban, Dr., Präsident des bad. Staatsministeriums 331.
 Varnbüler, Frhr. v., württemb. Staatsminister a. D. u. Abg. 44, 54, 55, 123, 156, 195, 288, 336, 393.
 Verdy du Vernois, v., preuß. Generalmajor 127, 150 ff.
 Versmann, Dr., hamb. Senator 128, 171 ff., 225, 226, 227, 228, 238, 240, 242, 386, 387.
 Voigts-Rheg, v., preuß. Generalleutnant 128.
 Wahl, säch. Zoll- und Steuereinsamler 2.
 Waldersee, Graf, preuß. General und Chef des Generalstabes der Armee 151, 152, 154.
 Wagdorf, v., säch. Geh. Legationsrat 128.
 Wendt, Geh. Rat 297.
 Werner, v., hess. Ministerialrat 279, 331 f.
 Wichelhaus, Prof. Dr. 71.
 Wilhelm I., Deutscher Kaiser, König von Preußen 13, 132, 134, 135, 141, 142, 144, 145, 150, 157, 160, 161, 163, 167, 188, 275, 282, 283, 321, 388.
 Wilhelm, Prinz von Preußen 167, 168, 169.
 Windthorst, Dr., Abg. 6, 302, 388.
 Woedtke, v., Geh. Rat 310, 313.
 Zylinder, Ritter v., bayer. Oberst u. Militärbevollm. in Berlin 1, 15, 16, 135.
 Zedlitz, Frhr. v., Abg. 143.
 Zentner, säch. Geh. Finanzrat 54, 128.
 Zepelin, Graf, württemb. Gesandter in Berlin 160.

Sach-Register.

Antwerpener Hafenabgabe, s. Hafenabgabe.
Anzeigepflicht. Annahme des Gesekentw., betr. die A. bei dem Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten, durch den Bundesrat 28 u. 121. — Vorl. eines Gesekentw., betr. die Anzeige der in Fabriken und ähnlichen Betrieben vorkommenden Unfälle, Zustimmung des Bundesrats 176; Weigerung B.'s, den Gesekentw. an den Reichst. gelangen zu lassen, u. Reichstagsrede B.'s hierzu 281—283.
Apothekergehilfen. Bestimmungen, betr. das Serviren der A. 314.
Arbeiter, gewerbliche. Beschl., betr. Prüfung der Vorschriften über den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit durch eine Sachverständigenkommission 176; Vorl. der Verhandlungen der Kommission 313; Beschl. wegen Ausarbeitung bezügl. Vorschriften 344.
Arbeiter, jugendliche. Bestimmungen über die Beschäftigung ders. auf Steinkohlenbergwerken 344.
Arzneibuch. Beschaffung des der Revisionskommission zu unterbreitenden Materials 119; Beschl., betr. Abfassung dess. in lateinischer Sprache 403.
Ausstellung in Melbourne. Vorl. eines Nachtrags-Gtats 119; Antr., betr. Entsendung eines Reichskommissars u. Erhöhung des Reichsbeitrags 272, 273.
Bankwesen, s. Notenbanken.
Baumwollen- und Leinenindustrie. Vorl. des Berichts der Enquêtékommision 43.
Branntweinsteuer. Beschl., daß eine Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes nicht in Aussicht zu nehmen sei 67.
Brausteuer. Vorl. der Entwürfe 1. eines Ges., betr. die Erhöhung der B., u. 2. eines Ges., betr. die Erhebung der B. 67; Annahme 67; im Reichst. unerl. geblieben. Erneute Vorl. der beiden Gesekentw. zu einem Entw. vereinigt u. Annahme 244; im Reichst. unerl. geblieben. Wiedervorlage in abgeänderter Fassung 365; im Reichst. unerl. geblieben.
Bürgerliches Gesekbuch. Bericht über die Lage der Kommissionsarbeiten und Sitzung der Gesamtkommision 178.
Bundesrat. Bildung eines Ausschusses für das Gütertarifwesen 3. Indiskretionen bezügl.

der Druckfachen des B. 3. Zwischen B. u. Reichstag besteht keine Gleichheit 4. Entschließungen des B. auf die Beschlüsse des Reichstags 34, 212, 362. Der B. ist im Laufe der Zeit etwas anderes geworden, als beabsichtigt war 162. Absicht zur Stellung eines Antrags auf Revision der Geschäftsordnung des B. 164—166. Kanzlerkrisis aus Anlaß der Abstimmung des B. über den Quittungstempel 188—197. Antr. Preußens, betr. Revision u. Vervollständigung der Geschäftsordnung 197—202; Beratung u. Annahme 203—205; Wortlaut der neuen Geschäftsordnung 205—211. Stellung des Königs von Preußen im B. 284. Verhältnis zwischen B. und Reichst. 284, 285. Stellung der Kommissare Elsaß-Lothringens im B. 338. Einleben der neuen Geschäftsordnung 360. Teilnahme der Minister der Mittel- und Kleinstaaten an den Verhandlungen des B. 361. Strafverfolgung wegen einer Beleidigung des B. 362.

Desinfektion. Vorl., betreffend die D. aus Belgien zurückkehrender Eisenbahnviehwagen 256; Beschl. 257.
Diensthandlungen von Personen des Soldatenstandes, s. Militärpersonen.
Dienstwohnungen. Vorl. eines Gesekentw., betr. die Besteuerung der D. der Reichsbeamten 213; im Reichst. unerl. geblieben. Erneute Vorlage u. Annahme 364, 365.
Doppelwährung, s. Münzwesen.

Eisenbahnen. Vorl. eines Gesekentw., betr. das Pfandrecht an E. und die Zwangsvollstreckung in dieselben 180.
Eisenbahn-Postgesetz, s. Postwesen.
Eisenbahnwagen, s. Desinfektion.
Eisenbahnwesen. Antr., betr. Ausarbeitung eines Gesetzes zur Regelung des Gütertarifwesens, u. Berufung eines besonderen Ausschusses 73—89; Mitteilung des Protokolls der zur Vorberatung der Frage stattgehabten Konferenz 90—92; Besprechung im Plenum u. Beschl. über die Abänderungsanträge 92—94; Zusammentritt des Sonderausschusses 94; Wortlaut des von dems. vorgelegten Gesekentw. 94—99; Motive 99 bis 104; Beratung der Ausschußanträge.

Abänderungsanträge u. Beschl. (Rückverweisung an den Aussch. für das Gütertarifwesen) 104—108; Stand der Angelegenheit 254, 255. — Vorlage einer zweiten Uebersicht des Reichs-Eisenbahn-Amtes, betr. weitere Einführung des einheitlichen Tarifsystems 108; Vorl. einer Uebersicht über Fortschritte und Stand der Angelegenheit 255, 256. — Antr. Preußens, betr. Aufstellung des Entw. eines Reichsgesetzes über das Eisenbahnwesen 108—110; dem V. Aussch. überw. (unerl. geblieben) 111. — Vorl., betr. den Abschluß eines internationalen Vertrags über den Eisenbahnfrachtverkehr 111; Aussch. antr. u. Beschl. 111.

Eisenindustrie. Vorlage des Berichts der Enquêtekommission 44.

Elschiffahrtsakte. Vorl. der unterzeichneten revidirten G. nebst Schlußprotokoll und Denkschrift 257, 258 (im Reichst. unerl. geblieben).

Elektriker-Kongreß, internationaler, in Paris, Beteiligung Deutschlands 402, 403.

Elz-Lothringen. Bemerkungen Bismarcks bei Beratung des Antrags auf Errichtung einer selbständigen Regierung das. 4—7. — Gesekentw., betr. die Verfassung und Verwaltung von Elz-Lothr. 114; Beratung u. Annahme 116—118. — Gesekentw., betr. die Erhebung u. Verwaltung der Reichs-abgaben in Elz-Lothr. 118.

Entlassungsgesuche Bismarcks 130—134, 266.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Beschluß, betr. Ausarbeitung einer Novelle zu dem bezügl. Gesetze 25.

Statsperiode, Verlängerung, f. Verfassung.

Fabrikinspektoren. Vorl., betr. Normen für die Regelung des Dienstes der Fabrikinspektoren, u. Beschl. 21—23.

Freiheitsstrafen. Vorl. eines Gesekentw., betr. die Vollstreckung der F. 25; Ueberweisung an den Justizausch. 26; unerledigt geblieben 120, 121; Aussch.ber. 183—186.

Freundschaftsvertrag: zwischen dem Reich und den Samoa-Inseln 119; mit Hawaii f. Handelsverträge.

Gebührenordnung, f. Gerichtskosten.

Genossenschaftsgesetz, f. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften.

Gerichtskosten. Vorl. des Entw. einer Anweisung, betr. den zum Zwecke der Einziehung von G. unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand 182. Gesekentw., betr. Abänderung des Gerichtskostengesetzes u. der Gebührenordnung 356; Aussch. antr. 356; Annahme 357.

Gewerbeordnung. Zustimmung zu dem Gesekentw. des Reichst. wegen Abänderung der G.-O. (Gewerbebetrieb der Schau- u. Spiel-

unternehmer) 177. Vorlage eines Gesekentw., betr. Abänderung des § 35 der G.-O. 342; im Reichst. unerl. geblieben 343.

Gewerbeordnung, f. auch Anzeigepflicht, Arbeiter, gewerbliche, Fabrikinspektoren, Innungswesen, Wanderlager.

Gewerbesteuer, f. Rübenzuckerfabriken.

Grenzregulirung. Vertrag zwischen Baden u. der Schweiz, betr. die Regulirung der Grenze bei Konstanz, Zustimmung 118, 119.

Hafenabgabe. Schreiben Bismarcks, betr. Umrechnung der Antwerpener H. 259, 260.

Handelsverträge. Mit Oesterreich-Ungarn: Vorl. des am 16. 12. 78 unterzeichneten Vertrags 67; Beratung 68; Beschl. wegen Verlängerung des. bis 30. 6. 80: 244, 245; Vorl. des am 23. 5. 81 unterz. Vertrags, genehmigt 367.

Vorlagen, betr. provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit Oesterreich-Ungarn, Belgien u. der Schweiz 245.

Mit Hawaii, Freundschafts-, Handels-, Schiffs- u. Konsularvertrag 246.

Mit der Schweiz 367.

Mit Belgien, handelspolitische Uebereinkunft 368.

Mit Rumänien, Handelskonvention 368.

Mit China, Zusatzkonvention zum Handelsvertrage 368.

Heimatscheine. Vorl. u. Genehmigung des Formulars zu H. 340.

Hohe Rade, f. Landeshoheit.

Innungswesen. Vorl. einer Novelle über das F. 340; Beratung 341; Annahme in der Fassung des Reichstags 342.

Justizgesetze. Vorlagen, betr. die Ausführung der F.: a) Uebertragung von Rechtsjachen der einzelnen Bundesstaaten an das Reichsgericht 180; b) Begründung der Revision in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten 181; c) Entscheidung von Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft Hamburgs durch das Reichsgericht 182.

Konsularbeamte, f. Tagegelder.

Konsulargerichtbarkeit. Verordnung, betr. die R. in Bosnien u. der Herzegowina 395. Desgl. in Aegypten 396.

Konsularverträge. Einverständnis des Bundesr. mit dem Abschluß eines Konsularvertrags mit Brasilien und Griechenland 395.

Kriminalstatistik. Vorl. von Bestimmungen, betr. Herstellung einer Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 401, 402.

Küstenfrachtfahrt. Vorl. eines Gesekentw., betr. die R., Aussch.ber. u. Beschl. 257;

- im Reichst. unerl. geblieben. Wiedervorlage u. Annahme 391, 392.
- Landeshoheit.** Antr. Hamburgs, betr. den Streit mit Preußen wegen der Landeshoheit über die sogen. „Hohe Made“, u. Beschl. 271.
- Legislaturperiode, Verlängerung, f. Verfassung. Lumpen, f. Zolltarif.
- Maaß- u. Gewichtswesen.** Gesetz, betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Gefäße, in welchen Flüssigkeiten zum Verkauf kommen 352. Vorschriften, betr. die bei Waagen, Alkoholometern und Thermometern im öffentlichen Verkehr zulässigen Fehlergrenzen 352.
- Marokko, f. Schutzrecht.
- Militärgesetz, f. Reichs-Militärgesetz.
- Militärpersonen. Vorl. eines Gesetzentw., betr. die gerichtliche Verfolgung von Personen des Soldatenstandes wegen Diensthandlungen 359.
- Mühlenfabrikate, f. Zolltarif.
- Münzwesen. Antr. u. Beschl., betr. die Ausprägung von Kronen 24. Desgl., betr. Umprägung von Zwanzigpfennigstücken 177. Beschl., der Eing. wegen Einführung der Doppelwährung oder der reinen Silberwährung keine Folge zu geben 177. Antrag, betr. die Ausprägung von 15 Mill. *M.* in Einmarkstücken 352; Beschl. 354.
- Nahrungsmittel.** Annahme des Gesetzentw., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen 27, 28.
- Naturalleistungsgezet. Vorl. eines Gesetzentw., betr. Abänderung des Ges. v. 13. 2. 75 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden 261; Ablehnung seitens des Bundesr. in der Fassung des Reichst. 396.
- Niederwalddenkmal. Beschl., betr. Bewilligung einer Subvention zur Errichtung desj. 120.
- Notenbanken. Beschl., betr. Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Banknoten bis ult. 1890 an zwei *N.*, u. Erklärung, betr. Zentralisirung der Notenausgabe bei der Reichsbank vom Jahre 1891 ab 340.
- Pensionen.** Vorl. eines Gesetzentw., betr. die Fürsorge für die Witwen u. Waisen der Reichsbeamten 212; Annahme 365.
- Pfandbriefe. Vorlage eines Gesetzentw., betr. das Faustpfandrecht für Pf. u. ähnliche Schuldverschreibungen 180.
- Pharmacopoea germanica, f. Arzneibuch.
- Postpakete. Vertrag, betr. den internationalen Austausch von P. 392; Genehmigung durch den Bundesr. 394.
- Postwesen. Vorl., betr. Revision der Vollzugsbestimmungen des Eisenbahn-Postgesetzes 394.
- Raumgehalt der Gefäße, f. Maaß- und Gewichtswesen.**
- Reben. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von *R.* zc. 187, 188.
- Reblaus. Vorl. des intern. Vertrags zur Bekämpfung der Reblauskrankheit 119.
- Reichsamt des Innern. Nachtrags-Etat, betr. Errichtung einer volkswirtschaftlichen Abtheilung bei demj. 362; Genehmigung 364.
- Reichsausgaben. Beschl., betr. Vereitstellung der Geldmittel für 1880/81: 270.
- Reichsbank, f. Notenbanken.
- Reichsbeamte, f. Dienstwohnungen, Pensionen.
- Reichsbeamtengezet. Gesetzentw., betr. Abänderung der §§ 25 u. 35 des *R.*, im Reichstag unerledigt geblieben 34.
- Reichsgericht. Ausschußantr., betr. die erste Bezeichnung desj., u. Beschl. 26, 27. Beschl., betr. Bezeichnung erledigter Ratsstellen 357, 358.
- Reichshaushalt. Ges., betr. die Kontrolle des *R.* für 1879/80: 270.
- Reichshaushalts-Etat für 1880/81: 269; Erklärung Preußens 269; Beschl. 270.
- Reichsstassenscheine. Beschl., betr. die Anfertigung von 50-Markscheinen 24. Antrag, betr. Einschränkung des Betrags der *R.* zu 20 und 5 Mark und Erhöhung des Betrags derjenigen zu 50 Mark 355.
- Reichs-Militärgezet. Ges., betr. Ergänzungen und Aenderungen des *R.-M.* v. 2. 5. 74: 261.
- Reichstempelabgaben, f. Stempelsteuern.
- Reichsteuern. Schreiben Bismarcks nebst Bericht des kaiserl. Statistischen Amts, betr. Kosten der Verwaltung der *R.* 112, 113.
- Reichstag. Ergebnis der Neuwahlen zum *R.* i. J. 1878: 7—8. Gesetzentw., betr. die Strafgewalt des *R.* über seine Mitglieder 35; Besprechung u. Beratung 36—39; Annahme im Bundesrat 39, 40; Ablehnung durch den Reichst. 40, 121, 122.
- Reichstagsgebäude. Vorl. des Vertrags über den Ankauf des Raczynskischen Palais 40 bis 42; Beschl. des Reichstags, betr. die Geeignetheit des sogen. kleinen Königsplatzes als Baustelle 43.
- Rindvieh. Antr., betr. Abänderung der Grundsätze für die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn 29, 30.
- Rübenzuckerfabriken. Antrag Mecklenburg-Schwerins, betr. Veranlagung der *R.* zur Gewerbesteuer 70; Ausschußber. u. Beschl. 70, 71.
- Schauspielunternehmer, f. Gewerbeordnung.**
- Schutzrecht. Konvention über die Ausübung des Schutzrechts durch die fremden Vertreter in Marokko 403.

Seehandelsgesellschaft. Vorl. eines Gesekentw., betr. die Unterstützung der deutschen S. für die Samoa-Inseln 270; im Reichst. abgel. 271.

Silberwährung, s. Münzwejen.

Sozialistengesetz. Antr. Preußens nebst Entw. eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie 30; Ausschußber. u. Beratung 30—32; Annahme in der vom Reichst. beschlossenen Fassung 32, 120. Wahl der Kommission zur Entscheidung von Beschwerden auf Grund dieses Ges. 32. Genehmigung der Verhängung des kleinen Belagerungszustandes für Berlin und Potsdam auf die Dauer eines Jahres 33. Gesekentw., betr. Verlängerung des S. auf fünf Jahre 186; Annahme (Verlängerung auf ein Jahr) 187. Verlängerung des kleinen Belagerungszustandes für Berlin auf ein Jahr 187. Genehmigung des Antr. Preußens u. Hamburgs, betr. Ausdehnung des Ges. auf das hamburg. Staatsgebiet u. die benachbarten preuß. Gebietsteile 355. Weitere Verlängerung des kleinen Belagerungszustandes für Berlin u. s. w. auf ein Jahr 356. Antr. Sachsens u. Beschl., betr. Anwendung dieser Maßregeln auf Leipzig 356.

Sprengstoffe. Beschl., betr. Regelung des Verkehrs mit Sp. nach den von den Aussch. entworfenen Bestimmungen 34.

Steinkohlenbergwerke, s. Arbeiter, jugendliche.

Stempelsteuern. Vorl. eines Gesekentw., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben 262; Ausschußber. 263, 264; Annahme des Gesekentw. 265; erneute Beratung u. Annahme in veränderter Fassung 266, 267; im Reichst. unerl. geblieben 267; Antrag auf Wiedervorlage an den Reichst. in veränderter Fassung 397; Beratung 397, 398; Annahme in der Fassung des Reichst. 398; Ausführungsvorschriften 398.

Steuerprogramm Bismarcks 48—53.

Steuerreform. Besprechung der deutschen Finanzminister in Heidelberg 122; desgl. in Coburg 280, 281.

Tabakquôte. Schreiben Bismarcks, betr. Gesichtspunkte für die Aufstellung des Programms für die Enquôte 61—64; Vorlage des Programms 64; Vorlage des Berichts der Enquôtekommission u. Ueberweisung an die Ausschüsse 64, 65; Bericht u. Beschl. 66.

Tabakmanufaktur in Straßburg. Ablehnender Beschl. auf verschiedene Eingaben, betr. die Konkurrenz ders. 400, 401.

Tabaksteuer. Gesetz, betr. die Besteuerung d. T. 67. Gesetz, betr. den Ertrag ders., s. Zolltarif.

Tagegelder. Vorl. des Entw. einer Verordnung, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten

u. die Umzugskosten der gesandtschaftlichen u. Konsularbeamten 34, 35.

Thüringische Eisenbahn. Schiedsspruch des Reichs-Oberhandelsgerichts bezügl. Besteuerung ders. 271, 272; Antr. Sachsen-Weimars auf eine weitere Beschlußfassung des Bundesr. 272.

Trauben, frische, s. Zolltarif.

Trunkenheit. Vorl. eines Gesekentw., betr. die Bestrafung der T., u. Annahme 358.

Uebergangsabgaben. Antr. Hessens auf reichsrechtliche Regulierung der Strafbestimmungen gegen die Hinterziehung der U. 72.

Umzugskosten, s. Tagegelder.

Unfallversicherung. Vorl. eines Gesekentw., betr. die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen Betriebsunfälle 344; Beratung u. Annahme im Bundesr. 349; Annahme durch den Reichst. in veränderter Fassung 351; Ablehnung durch den Bundesr. 351.

Vereidungsverkehr. Antr. Sachsens, betr. Behandlung des V. mit Oesterreich 246 bis 248.

Verfassung des Deutschen Reichs. Vorl. eines Gesekentw., betreffend Abänderung der Art. 13, 24, 69 u. 72 der Reichsverf. (Verlängerung der Etats- und Legislaturperiode) 113; Beratung u. Beschl. 213 bis 215; im Reichst. unerl. geblieben. Wiedervorlage u. Ablehnung durch den Reichst. 365, 366.

Viehseuchen. Ges., betr. die Abwehr u. Unterdrückung von V. 187. Ausführungsvorschriften 359.

Vogelschutz. Entw. des Gesetzes, betr. den Schutz nützlicher Vögel, im Reichstag unerledigt geblieben 29; Beratung über Wiedervorlage des Gesekentw. unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Reichstags 359, 360.

Volkswirtschaftsrat. Entw. einer Verordnung, betr. Errichtung eines deutschen V. 363; Beschl., die erforderlichen Mittel in den nächstjährigen Etat einzustellen 364.

Volkszählung. Vorl., betr. Grundsätze für die V. am 1. 12. 80: 273—275; Annahme 275.

Warenverkehr. Vorl. eines Gesekentw., betr. die Statistik des W. des deutschen Zollgebiets 68; Ausschußantr. u. Beschl. 68, 69.

Wanderlager. Beschl., betr. den Betrieb ders. 23.

Wasserstraßen. Vorl. des zusammengestellten Materials, betr. Feststellung von Normalmaßen für den Ausbau von W. 258; Annahme der Ausschußanträge 392.

Wehrsteuer. Vorl. eines Gesekentw., betr. die Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen 267; Beratung ausgefekt 268; Annahme nach den Ausschufanträgen 399; im Reichst. unerl. geblieben.

Wefer. Ausschufber., betr. Bestreitung der Kosten für die Aufstellung eines Wefer-Korrektionsplans 111, 112.

Witwen u. Waisen der Reichsbeamten, Fürsorge, f. Pensionen.

Wollengewebe, f. Zolltarif.

Wuchergesek. Vorl. eines Gesekentw., betr. den Wucher 179; Annahme 180.

Zölle. Gesek, betr. den Ertrag ders., f. Zolltarif.

Zollabersfen. Vorl. des Berichts der Kommission über die Erhöhung des Zuschlags zu den Abersfen der Zollausschlüsse in Bremen u. Hamburg 268; Beschl. 268.

Zollgebiet. Schreiben Bismarcks, betr. Regelung der Freihafenstellung Bremens sowie Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen bremischen Gebietsteilen 69; Ausschufantr. 69, 70; Annahme des bezügl. Gesekentw. 70. — Vorbemerkung zum Zollanschluß Hamburgs 215; Antr. Preußens, betr. den Anschluß von Altona und eines Teiles von St. Pauli 216—220; Haltung des Dr. Kirchenpauer 220—222; Gegenantr. Hamburgs 222 bis 225; Beratung u. Verwerfung desj. 225 bis 229; Note an die preußischen Gesandten 229—231; Annahme des Antr. Preußens auf Einverleibung Altonas (ohne St. Pauli) 232. — Antr. Preußens, betr. Einverleibung der unteren Elbe 233—237; Erklärung Hamburgs über die geschäftliche Behandlung 238; Denkschrift Hamburgs 238, 239; Annahme des preuß. Antrags in erster Beratung 240, 241; desgl. in zweiter Beratung 242, 243. Antr. Preußens, betr. Modalitäten für den Zollanschluß von 1. Altona und der Unterelbe, sowie 2. der Unterelbe im besonderen u. Beschl. 371—378. Antr. Preußens, betr. den Zollanschluß von

Wandsbek, u. Beschl. 378—380. Zurückweisung einer Parallelaktion des Reichstags in der Hamburger Zollanschlußfrage 383 bis 386. Regelung der Freihafenstellung Hamburgs u. Schreiben, betr. den Abschluß eines Präliminarvertrags mit Hamburg 386—390; Genehmigung des Vertrags 390, 391; Gesek, betr. die Ausführung des Anschlusses Hamburgs an das deutsche Zollgebiet 391; Unterredung Bismarcks mit zwei Besuchern am 24. 11. 80 über den Zollanschluß Hamburgs 407.

Zollgrenze, f. Zollgebiet.

Zolltarif. Schreiben Bismarcks v. 12. 11. 78, betr. die Revision des Z. 44—46; Ausschufantr. auf Bildung einer Kommission 46; Beschl. 47; Schreiben Bismarcks v. 15. 12. 78, betr. die Gesichtspunkte für die Revision 48—53; Beschl. 54; Zusammentritt der Kommission 54; Vorlage des Kommissionsber. nebst Gesekentw. 55; Beratung u. Beschl. 55—57; Stellungnahme zu den Beschl. der Zolltarifkommission des Reichst. 59; Beschl. 60; Annahme des Ges., betr. den Z. des deutschen Zollgebiets u. den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer 61; cfr. auch 122—125. Gesekentw., betr. die provisorische Einführung von Aenderungen des Z. (Sperrgesek) 58; Beratung u. Beschl. 58; Annahme in der Fassung des Reichst. 59. Vorl. eines Gesekentw., betr. Erhöhung des Eingangszolls auf Mühlenfabrikate u. Einführung eines Eingangszolls auf frische Trauben 366; Annahme 367. Antr. Sachsens, betr. Erhöhung des Eingangszolls auf Wollengewebe, u. Beschl. 367. Ablehnender Beschl. auf Eingaben, betr. Wiedereinführung eines Ausfuhrzolls auf Lumpen 367.

Zollvereinsniederlagen. Antr. Preußens, betr. Aufhebung der Zollvereinsniederlage in Hamburg 380—383.

Zollverwaltungskosten, f. Reichssteuern.

Zucker. Antr., betr. Verwendbarkeit des Scheiblerschen Verfahrens für steuerliche Zwecke 71.

